# Kirchengeschichtliches

## in chronologischer Reihenfolge

von

der Zeit des Vaticanischen Concils

bis

auf unsere Tage.

Mit besonderer Berücksichtigung der kirchenpolitischen Wirren.

Zusammengestellt

von

Dr. Hermann Rolfus.

**Zweite Abtheilung.**

Seit der Eröffnung des Vaticanischen Concils.

---

Mainz,

Druck und Verlag von Florian Kupferberg.

1878.

# Vorwort.

Indem ich diese zweite Lieferung meines „Kirchengeschichtliches" der Oeffentlichkeit übergebe, erlaube ich mir zum bessern Verständniß des Ganzen zu bemerken:

1. Die gegenwärtige Lieferung enthält kirchengeschichtliche Begebenheiten, welche sich seit der Eröffnung des vaticanischen Concils bis zum Schlusse des Jahres 1870 ereigneten. Sehr vieles steht begreiflich mit dem vaticanischen Concil in engstem Zusammenhang. Wenn ich es doch vorgezogen habe, die Arbeit des vaticanischen Concils heraus zu nehmen und gesondert zu behandeln, so geschah das, wie ich schon im Vorwort zur ersten Lieferung angedeutet habe, um das Concil in seiner ganzen großartigen Thätigkeit um so schärfer hervortreten zu lassen und die Uebersicht über dieselbe nicht zu stören. Gegenwärtige zweite Lieferung ist demnach eine Ergänzung der ersten.

2. Bei der Auswahl des Stoffes hat mich das Bestreben geleitet, nicht nur die Begebenheit selbst, sondern auch die Gesichtspunkte mitzutheilen, unter welchen die Handlungen von den dabei interessirten Personen aufgefaßt wurden. Allein auch die gegnerische Auffassung durfte in manchen Fällen nicht ignorirt werden, und daher kommt es, daß ich es auch für angezeigt fand, einzelne subjective Urtheile aufzunehmen, indem dadurch dem „Für" auch das „Wider" entgegengesetzt wurde. Gerade in dieser Aufnahme von Subjectivem glaubte ich am besten die Objectivität, beziehungsweise die Unparteilichkeit, wahren zu können.

3. Bei der Abfassung dieser Arbeit habe ich auch katholische Laien im Auge gehabt, welche vorzugsweise das Bedürfniß fühlen, über kirchliche Begebenheiten sich in kürzerer Zeit zu orientiren. Ich habe deßhalb Manches aufgenommen, was Geistlichen allerdings bekannt ist, bei manchen Laien dagegen als weniger bekannt vorausgesetzt werden durfte. Auch schien es mir für Laien von Werth zu sein, nicht in allerlei Büchern nachschlagen zu müssen. Ich habe es deßhalb vorgezogen, — obwohl öfters ungern — Manches abzudrucken, statt blos auf ein Buch zu verweisen.

4. Dem Beispiele von Schulze in der Allgemeinen kirchlichen Chronik von K. Mathes folgend, habe ich auch die theologische Literatur aufgenommen, dabei aber auch bei allen Schriften, welche im Literarischen Handweiser besprochen wurden, auf denselben hingewiesen, um dadurch dem Leser vor der Anschaffung sich ein Urtheil zu ermöglichen. Ich konnte mich der Einsicht nicht verschließen, daß es Pflicht eines solchen Buches ist, welches über die katholischen Kirchenangelegenheiten Aufschluß geben will, auch die geistige Thätigkeit vorzuführen, um namentlich dem Gegner gegenüber nachzuweisen, daß wir nicht blos eine Literatur von Brochüren und Gebetbüchern besitzen. Auch in katholischen Kreisen dürfte dadurch manchem guten Buche die Aufmerksamkeit bewahrt bleiben und mancher Fingerzeig gegeben sein.

Indem ich nun für die wohlwollende und freundliche Beurtheilung, welche die erste Lieferung gefunden hat, ergebenst danke, empfehle ich auch die Fortsetzung der gütigen Nachsicht.

Sasbach, Post Riegel, Großh. Baden, 1. Juni 1878.

**Dr. Hermann Rolfus.**

# Zweite Abtheilung.

## Seit der Eröffnung des Vaticanischen Concils.

# Seit der Eröffnung des Vaticanischen Concils.

## 1869.

### 9. Dezember.

**Italien.** Der Freidenker Graf Ricciardi eröffnet als Demonstration wider das Concilium zu Neapel im Theater San Fernando ein Anticoncilium „um auf den Trümmern des Glaubens die ewigen Grundsätze einer gesunden Moral" aufzurichten.

Die Protestanten wurden als bloße Pseudoreformatoren nicht eingeladen. Dagegen waren an die Häupter des Atheismus und der Freimaurerei in Italien, Frankreich, Deutschland, Oesterreich, England, Spanien, Nordamerika, der Schweiz ꝛc. Einladungen ergangen, namentlich an Garibaldi, Victor Hugo, Quinet, Littré, Martin, Herold, an Uhlich, Schiff, Zimmermann und an die philosophische Gesellschaft in Berlin, deren Secretär C. L. Michelet im Namen der Gesellschaft deren gänzliche Uebereinstimmung ausdrückte (Friedberg, Sammlung der Actenstücke zum vaticanischen Concil. Tübingen 1872. S. 89). Es waren 461 Freidenker zugegen, auch einige Damen als eine Marquise Florenzi-Waddington, die Fürstin Henriette Faracciolo, Madame George Legras ꝛc. Es liefen 29 Telegramme ein und wurden 120 Collectivadressen, worunter eine aus Ungarn mit angeblich 25000 Unterschriften vorgelegt. In der zweiten Sitzung am 10. Dezember erschienen die Freidenker aus Frankreich und wurden mit dem Rufe begrüßt: es lebe das republikanische Frankreich. Da deren Sprecher Mr. Regnard nebst den gröbsten Schmähungen auf den Katholizismus auch noch hervorbrachte, das Papstthum sei Schuld an der Besetzung des Kirchenstaates durch päpstliche Truppen, so löste der Polizeicommissär aus politischen Gründen die Versammlung auf. Ueber ein gemeinschaftliches Programm hatte man sich nicht einigen können, weil die italienischen Freidenker es nicht für gerathen hielten, so unumwunden die letzten Absichten zu offenbaren, weßhalb jeder dieser beiden Parteien im Journal „Il populo d'Italia" ihr Programm veröffentlichte.

Das Programm der Partei Ricciardi's lautete:

„Die unterzeichneten Vertreter verschiedener Nationen der civilisirten

Welt und in Neapel versammelt, um am Concil Theil zu nehmen, stellen folgende Grundsätze auf:

Sie proclamiren die freie Vernunft gegenüber der religiösen Auctorität; die Unabhängigkeit des Menschen gegenüber dem Despotismus der Kirche und des Staats; die Solidarität der Völker gegenüber der Allianz der Fürsten und Priester; die freie Schule gegenüber dem klerikalen Unterricht; das Recht gegenüber dem Privilegium. Indem sie keine andere Grundlage anerkennen als die Wissenschaft, proclamiren sie den freien, souveränen Menschen im freien Staate und die Nothwendigkeit, jede officielle Kirche abzuschaffen. Das Weib muß von den Banden befreit werden, worin die Kirche und die Gesetzgebung es gefangen halten und welche seine völlige Entwickelung hindern. Sie proclamiren ferner die Nothwendigkeit eines von jeder religiösen Einmischung freien Jugendunterrichtes; denn die Moral muß vor einer solchen Intervention vollkommen unabhängig sein.“ —

Das Progamm der Pariser lautete:

„Die Freidenker von Paris anerkennen und proclamiren die Freiheit des Gewissens, die Freiheit der Prüfung (Examen) und die menschliche Würde. Sie betrachten die Wissenschaft als die einzige Grundlage jedes Glaubens und verwerfen somit jedes auf irgend eine Offenbarung sich gründende Dogma.“

„Sie haben den Grundsatz, daß die sociale Gleichheit und die Freiheit nur dann bestehen könne, wenn das Individuum gebildet ist. Sie beanspruchen somit einen allseit kostenfreien, obligatorischen, ausschließlich laicalen und materialistischen Unterricht, und es ist Pflicht der Gesellschaft das Individuum in Stand zu setzen, seinen Kindern einen solchen Unterricht zu ertheilen.

Was die philosophische und religiöse Frage anbetrifft, so nehmen die Freidenker von Paris, in Erwägung: „daß die Idee eines Gottes die Quelle und der Stützpunkt eines jeden Despotismus und jeglicher Bosheit ist, sowie daß die katholische Religion die vollständigste und furchtbarste Personification dieser Idee, und der Gesammtinhalt ihrer Dogmen eine wahre Verleugnung der Gesellschaft ist“, die Verpflichtung auf sich, für die rasche und gründliche Abschaffung des Katholicismus thätig zu sein und dessen Vernichtung mit allen mit der Gerechtigkeit (!) verträglichen Mitteln anzustreben, selbst die revolutionäre Gewalt nicht ausgeschlossen, welche nichts anderes, als das auf die Gesellschaft angewandte rechtmäßige Vertheidigungsrecht ist.“

(Stimmen aus Maria Laach. Neue Folge. VI. 186.)

Die A. A. Z. gibt einen Bericht an deren Schluß sie sagt: „Der Secretär des Concils brachte ein Hoch aus auf das Land, welches seinen Kaiser erschoß. Die Kaiser scheinen überhaupt von „der gegenseitigen Liebe um des gemeinen Besten willen“ ausgeschlossen zu sein. Denn in der zweiten Sitzung des Anticoncils wurde dem Kaiser Napoleon in der den Concilien eigenen Abstimmungsweise, nämlich durch Acclamation, der Tod gewünscht. Und eben dieser Ausbruch des religiösen Gefühls war es, welches einen profanen Polizeicommissär veranlaßte, das Gegenconcil für aufgelöst zu erklären.“

(Augsb. Allg. Z. 1869. Nr. 351. Beil.)

## 10. Dezember.

**Belgien.** Die Abgeordnetenkammer nimmt bei Berathung des Milizgesetzes den Art. 28 an, der von der Befreiung der Geistlichen vom Militärdienst handelt.

Die Befreiung der Theologie Studirenden wurde im Princip mit 52 gegen 47 Stimmen angenommen.

(A. A. Z. 1869. Nr. 346.)

Die Befreiung erstreckt sich auf die Weltgeistlichen und die in einer vom Staate anerkannten Anstalt Theologie Studirenden &c.; auf die Ordensgeistlichen also nicht.

(Schlosser's Geschichtskalender. 1869. S. 144.)

## 13. Dezember.

**Bayern.** Dr. Nicolaus von Weis, Bischof von Speyer. †

Er war am 8. März 1796 zu Schönhof im Bisthum Metz geboren, wurde im Vereine mit Foliot und Räß durch Liebermann in Mainz gebildet, kam 1820 als Pfarrer nach Dudenhofen und schon 2 Jahre darauf als Domcapitular nach Speier, wurde hier später zum Domdekan ernannt und am 10. Juli 1842 als Nachfolger des zum Coadjutor des Erzbischofes Clemens August von Droste nach Köln berufenen späteren Kardinals Joh. v. Geissel zum Bischofe consecrirt. Für die katholische Literatur Deutschlands knüpft sich der Name Weis eng an den seines Freundes Andreas Räß, des gegenwärtigen Bischofs von Straßburg. Durch ihre Gründung des „Katholik", der in diesem Jahre sein fünfzigjähriges Jubiläum feiert, durch ihre deutsche Bearbeitung der großen Butler'schen Heiligenlegende und durch die Abfassung, Uebersetzung und Publication vieler anderer hauptsächlich dem erbaulich-belehrenden Gebiete angehörenden Schriften haben sie in dem ersten und zweiten Jahrzehnt nach den wirren und traurigen Kriegszeiten zu der Wiederbelebung des religiös-kirchlichen Bewußtseins im katholischen Deutschland viel beigetragen.

(Lit. Handweiser 1869. Nr. 86.)

Die Pfälzer Zeitung sagt in einem Nachruf: Er war eines des angesehensten und würdigsten Mitglieder des deutschen Episcopats, fest in seiner Ueberzeugung, aber zugleich duldsam, mild und versöhnlich in seinem ganzen Wesen, dabei überaus wohlthätig; er nimmt die allgemeine Liebe und Verehrung und die Dankbarkeit der Armen und Hilfsbedürftigen mit in's Grab. Ein bleibendes Denkmal, dauernder als Erz, hat er sich durch die Gründung des Waisenhauses in Landstuhl gesetzt. Er hatte den bischöflichen Stuhl 27 Jahre inne.

(A. A. Z. 1869. Nr. 353.)

Vgl. Katholik, 1870. Januarheft; Remling, Nicolaus von Weis, Bischof von Speyer in seinem Leben und Wirken. 2 Bde. Janner, N. v. W. Ein Lebensbild zunächst für das katholische Volk. Speyer 1872.

## 17. Dezember.

**Preußen.** Aus Anlaß des Klostersturmes in Moabit (17. Aug. 1867) und der darauf veranstalteten Volksversammlung in Berlin, welche Aufhebung der Klöster beschließt, entstehen lebhafte Debatten zwischen der Petitionscommission des Abgeordneten-Hauses und den königlichen Regierungscommissären.

Den Standpunkt der Regierung präcisirten die Commissarien in Uebereinstimmung mit früheren Erklärungen der officiösen Organe dahin, daß seit Erlassung der Verfassungsurkunde neue, mit Corporationsrechten ausgestattete Klöster in Preußen nicht entstanden seien, daß die seitdem vielfach aufgetauchten geistlichen Gesellschaften keine Klöster im rechtlichen Sinne seien, daher lediglich nach den Bestimmungen des Vereinsrechts beurtheilt werden müßten, dessen Ausübung durch das ältere Edict von 1810 nicht beschränkt oder gehindert werden könne, welches überdies sogar ausdrücklich die mit Jugenderziehung und Krankenpflege sich beschäftigenden Klöster conservire und deren neue Fundirung in Aussicht nehme, also weder ein Verbot, noch ein Strafgesetz sei. Ebenso wenig könnten hier endlich die Vorschriften des § 98 des Strafgesetzbuchs, welcher „von den geheimen Verbindungen" handelt, zur Anwendung gebracht werden, da nach den bewährtesten Kirchenrechtslehrern die Ordensmitglieder überhaupt sich nicht zu einem unbedingten Gehorsam verpflichten, auch in den bekannten Statuten und Regeln der in Frage stehenden geistlichen Gesellschaften sich ein Gebot des unbedingten Gehorsams gegen bekannte oder unbekannte Oberen nicht finden. Gleichwohl bestritt die Mehrheit der Commission die von der Regierung vertretene Ansicht: daß durch die Verfassungsurkunde alle früheren beschränkenden Gesetze über Klöster und geistliche Orden aufgehoben seien, indem sie behauptete, daß mit den allgemeinen Sätzen der Verfassung die früher über denselben Gegenstand erlassenen Specialgesetze nicht beseitigt seien. Darnach wird dem Hause empfohlen, die Regierung aufzufordern: die beschränkenden Bestimmungen der preußischen Landesgesetzgebung über die geistlichen Gesellschaften, insbesondere des Edicts vom 30. October 1810 und der noch zu Recht bestehenden Vorschriften des allgemeinen Landrechts, sowie der Zwischengesetzgebung in den westlichen Landestheilen, zur Ausführung zu bringen, und auch eine Umgehung dieser Beschränkungen in Form von Concessionen und Incorporationen für Waisenhäuser, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, Krankenhäuser und anderer Stiftungen nicht zuzulassen, insbesondere 1) Concessionen und Corporationsrechte für Anstalten dieser Art nicht an Personen zu ertheilen, welche geistlichen Gesellschaften angehören; 2) im Wege des Aufsichtsrechts eine active Betheiligung von Mitgliedern geistlicher Gesellschaften an der Leitung und Verwaltung derartiger Anstalten nicht zu gestatten.

(A. A. Z. 1870. Nr. 1.)

Die Petitionen (eilf an der Zahl) gingen vom Berliner Arbeiterverein aus, der die Volksversammlung veranstaltete und von 10 gleichgesinnten Gemeinden und veranlaßten den Berichterstatter Dr. Gneist zu heftigen Ausfällen gegen die Katholiken, welche allgemeine Entrüstung hervorriefen. In der Petitionscommission, bestehend aus 24 Mitgliedern, saßen nur vier

Katholiken, wovon nur Einer den Antrag der Majorität unterschrieb. Die Vorgänge beim Klostersturm und die Petition des Berliner Arbeitervereins bespricht die Köln. Volksz. Nr. 14, 17 und 24 ausführlich. Gegen die Ausführungen Dr. Gneist's erschienen zahlreiche Artikel und Brochüren. S. 9. Januar 1870.

## 17. Dezember.

**Preußen.** Eine Anzahl angesehener Katholiken zu Braunsberg (Ostpreußen) richtet an den sich beim Concil befindlichen Bischof von Ermeland ein Schreiben, er möge sich bei seinem Wirken gegen die extreme Tendenz auf dem Concile, namentlich gegen die Verkündigung der päpstlichen Unfehlbarkeit, auf die Gesinnung seiner Diöcesanen berufen.

„Wir fühlen uns im Gewissen bedrängt, nicht allein durch Gebet, sondern auch durch die That soviel wir vermögen, für das wahre Interesse der Kirche mitzuwirken. Wir meinten aber: es möge Ew. bischöfl. Gnaden nicht ganz gleichgiltig und vielleicht von einigem Nutzen sein, wenn Sie sich, namentlich in Betreff der etwa zu Sprache kommenden dogmatischen Feststellung der Unfehlbarkeit des Papstes auf die Gesinnung und den mit dem Katechismus übereinstimmenden Glauben ihrer Diöcesanen ausdrücklich berufen könnten. Diese aber hiemit ausgesprochen zu haben, dürfen wir ohne jeden Anstand in Anspruch nehmen, obgleich wir, um den ungeziemenden Schein einer Agitation zu vermeiden, nur im engern Kreis unterschrieben haben."

(A. A. Z. 1870. Nr. 5.)

## 20. Dezember.

**Oesterreich.** Ein Gesetz wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns hebt die Pfarrarmen-Institute auf und übergibt die Verwaltung des Vermögens an die Ortsgemeinden. Unterm 21. Februar 1870 wird dieses Gesetz auch auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns mit Ausnahme der Armenbezirke der Residenzstadt Wien und an demselben Tage auch für Kärnthen wirksam erklärt.

Die Pfarrarmeninstitute wurden unter Joseph II. eingeführt und deren Fonds aus dem Vermögen aufgehobener Bruderschaften, also aus kirchlichen Mitteln, gebildet. Diese Stiftungsgesetze werden als eine neue Beeinträchtigung der Kirche in Bezug auf ihre Rechte auf das Kirchenvermögen betrachtet.

(Wiener Diöcesanblatt 1870. Nr. 9. Ein Aufsatz von Oberhofgerichtsrath Dr. Roßhirt in Vering, Archiv für kathol. Kirchenrecht 1871, Heft 1, S. 114 ff.)

## 21. Dezember.

**Baden.** Der Großherzogliche Verwaltungsgerichtshof entscheidet auf Grund des Gesetzes von 1860, daß die bloße Erklärung des Austrittes aus einer Religionsgenossenschaft genüge, um den Betreffenden von jeder Verpflichtung gegen dieselbe zu entbinden, auch wenn er noch nicht zu einer anderen Religionsgenossenschaft übergetreten ist.

Veranlaßt wurde diese Entscheidung dadurch, daß einige Juden ihre Beisteuer zu einer neuen Synagoge verweigerten. Deßwegen gerichtlich belangt, erklärten sie ihren Austritt und wurden freigesprochen.

(A. A. Z. 1869. Nr. 359.)

## 26. Dezember.

**Rom.** Cardinal August Graf von Reisach stirbt im Hause der Liguorianer zu Contamines bei Annecy.

Geboren 6. Juli 1800 zu Roth in Mittelfranken, studirte er in Landshut, Göttingen und Heidelberg und wurde 1821 bei der juristischen Facultät in Landshut zum Doctor beider Rechte promovirt. Durch ein unglückliches Familienereigniß fühlte er sich zur Theologie hingezogen. Er trat 1824 in das vom Papst Pius VII. 1819 wieder eröffnete Collegium Germanicum als der neunzehnte unter den neuen Alumnen, ward 1828 Priester, 1829 Rector der Studien im Collegium der Propaganda, 1836 Bischof von Eichstädt, 1846 Erzbischof von München, nachdem er schon zwei Jahre vorher Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge geworden, 1855 Cardinal. Er wurde beerdigt zu Rom in seiner Titularkirche ad Sanctum Sabinum.

(Katholik, 1870. Februarheft.)

Der Leichnam des Cardinals durfte nicht durch das Genfergebiet gebracht werden, sondern mußte einen weiten Umweg machen.

(A. Postz. 1870. Nr. 26.)

## 27. Dezember.

**Preußen.** In der Petitionscommission des Abgeordnetenhauses war beim Vertreter des Cultus angefragt worden, ob die Regierung keine Kenntniß von der Ueberhandnahme der Ansiedelungen der Jesuiten in Preußen habe.

Der Commissär des Cultusministers, Geh. Regierungsrath Linau erklärte, daß die Regierung nach dieser Richtung hin wohl habe Ermittelungen anstellen lassen, die das Factum vollständig bestätigen. Wenn die Regierung

nicht dagegen eingeschritten, so sei es auf Grund der Intervention des Grafen Bismarck geschehen. Der Herr Ministerpräsident habe ausdrücklich verlangt, daß man die Jesuiten in Ruhe lasse; sie seien loyale Unterthanen, welche unbehelligt bleiben müssen. Im Jahre 1866 haben die Jesuiten nicht auf Seite Oesterreichs gestanden, schon diese Thatsache genüge, um die Jesuiten zu dulden. Außerdem aber sei der unbedingte Gehorsam gegen die Regierung die Grundlage der Lehre der Jesuiten und das mache sie zu guten Staatsbürgern. Die officiöse „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" stellt aber in Abrede, daß Graf Bismarck die Ansiedelung der Jesuiten in Preußen gut geheißen; seine Aeußerung beschränke sich darauf, daß die Jesuiten in Posen 1863 und 1864 sich von politischen Agitationen ferngehalten, anders als die dortige katholische Pfarrgeistlichkeit.

(Schlosser's Geschichtskalender S. 158.)

## 28. Dezember.

**Polen.** Eine mit Zustimmung des römisch-katholischen Collegiums in St. Petersburg erlassene Verfügung des Ministers des Innern bestimmt, daß die römisch-katholischen Geistlichen in Litthauen bei allen kirchlichen Handlungen, welche sie für russische Beamte oder Militärpersonen verrichten, sich statt der polnischen der russischen Sprache zu bedienen haben.

(A. A. Z. 1870. Nr. 5. a. o. Beil.)

## 28. Dezember.

**Rumänien.** Interpellation des Abgeordneten Codrescu in der Kammer über den schädlichen Einfluß der Juden auf die rumänischen Staatsverhältnisse.

Codrescu hält die staatliche Existenz Rumäniens durch die massenhafte Einwanderung der Juden für bedroht. Er sagt: es handle sich nicht mehr um das Kommen einzelner Individuen, die in der Moldau oder Walachei ihren Unterhalt suchen, sondern um die Invasion eines Volkes, „welches bisher heimathslos und zerstreut Rumänien zu seiner Heimath erkoren habe. Die mächtige Association in Paris, genannt „Alliance Israelite", beabsichtige die Gründung eines israelitischen Staates und habe dazu den Orient und speciell Rumänien auserkoren. Dies gehe hervor aus den Auslassungen der Preßorgane, mit welchen die „Alliance" in Verbindung stehe, werde aber auch durch folgende statistische Ziffern bewiesen: Im Jahre 1849 hätten in der Moldau nur etwa 11,000 Juden existirt, so daß auf je 27 Moldauer nur 1 Jude gekommen sei. Im Jahre 1869 habe sich die Zahl der Israeliten bis auf 400,000 Individuen vermehrt, so daß bei einer Einwohnerzahl von 2,000,000 Rumänen in der Moldau auf je 5 Rumänen 1 Jude komme. In Frankreich komme auf 240 Franzosen 1 Jude, in England auf 728 Engländer 1 Jude, und selbst in Oesterreich komme nur auf 33 Christen 1 Jude. Angesichts solcher Verhältnisse müsse

jeder Rumäne um seine Nationalität besorgt sein. Nach einer langen Auseinandersetzung über die Gefährlichkeit des jüdischen Elements für die Ureinwohner stellt Codrescu den Antrag: Die Regierung möge den Juden ferner keine Pachtungen im Lande gestatten, ihnen nicht mehr erlauben Grundeigenthum zu erwerben, und das Verbot — keine Schenken auf dem flachen Lande zu halten, möge treu durchgeführt werden. Minister Cogalnitscheano erkennt die Gefährlichkeit der massenhaften Judeneinwanderungen an, ebenso wie den großen Einfluß der Pariser „Alliance Israelite", der dem einer Großmacht gleichkomme; die Regierung habe aber in Folge der freisinnigen Verfassung Rumäniens, bei der unbeschränkten Freiheit der Presse, des Handels und Verkehrs und des Vereinsrechts, kein Mittel dagegen in Händen; es sei der Kammer indeß unbenommen, eine parlamentarische Commission zur Prüfung der Judenfrage zu wählen, und diese könne ein Gesetz gegen die Juden vorlegen. Die Regierung könne es nicht thun, ohne sofort wiederum in Conflict mit anderen Mächten zu gerathen. Georg Bratiano findet diese Antwort des Ministers ungenügend, denn sie sei nichts als das stereotype „non possumus" aller bisherigen Regierungen. Die Regierung möge das Project der 33 Moldauer Deputirten aus der Session von 1867—1868 wieder aufnehmen und der Kammer vorlegen. Diese werde das Project berathen und allenfalls modificiren; aber es müsse endlich gehandelt werden. (Das Project der 33 Moldauer Deputirten soll mit einer allgemeinen Vertreibung der Juden so ziemlich gleichbedeutend sein.)

(A. A. Z. 1870. Nr. 6.)

## 29. Dezember.

**Württemberg.** Prof. Dr. von Hefele als Bischof von Rottenburg von Erzbisthumsverweser Dr. Kübel von Freiburg consecrirt und inthronisirt.

Geb. 15. März 1809 zu Unterkochen bei Ellwangen, 1833 Priester, 1834 Repetent am Convicte zu Tübingen, 1835 Professoratsverweser am Obergymnasium zu Rottweil, 1836 zum Ersatze für Möhler Privatdocent für Kirchengeschichte und deren Hilfswissenschaften in Tübingen, 1837 Extraordinarius, 1838 Dr. theol. hon. c., 1840 ordentlicher Professor der genannten Fächer, 1853 als Ritter des Kronenordens geadelt, 1865 Ehrenmitglied der theol. Facultät.

(Lit. Handweiser 1867. Nr. 51.)

1842 Abgeordneter für das Oberamt Ellwangen. Vom Dezember 1869 bis April 1870 als Consultor in Rom.

## 29. Dezember.

**Nordamerika.** Erzbischof Kenrik von St. Louis erklärt bei seiner Zurückkunft in seine Diöcese seine Unterwerfung unter die Beschlüsse des vaticanischen Concils.

Bei seiner Rückkunft hatte sich eine große Menge, darunter sehr viele Protestanten eingefunden und Viele erwarteten von ihm die Ankündigung eines Schisma's und den vollständigeu Bruch mit Ram. Alles war in

gespannter Erwartung, als der Erzbischof sich erhob um zum Volke zu sprechen: „Bis zum Augenblicke des Concils," sprach er, „galt mir das, was dasselbe als Glaubenslehre definirt, als theologische Meinung, und ich widersetzte mich der Definition, und ich widersetzte mich mit äußerster Heftigkeit. Ich meinte, die Mißverständnisse in Bezug auf diese Lehre würden der Ausbreitung des Katholicismus im Wege stehen; ich fürchtete den Ausbruch eines Schismas in einigen Theilen Europa's, auch konnte ich mich nicht überzeugen von der Giltigkeit mancher Beweise und von der Vereinbarung des Dogma's mit gewissen Thatsachen der Geschichte. Dies waren die Beweggründe meiner Opposition; der Beweggrund meiner Unterwerfung ist einzig und allein die Auctorität der katholischen Kirche. Diese Unterwerfung ist ein höchst vernünftiger Gehorsam gegen die Auctorität Gottes, denn der beständige Beistand Jesu Christi in seiner Kirche ist ein Beweis, dem keiner widerstehen kann, der Jesus Christus als seinen Gott und Erlöser bekennt. Einzig und allein wegen dieser Auctorität erkläre ich meine volle und rückhaltslose Unterwerfung unter die kirchliche Entscheidung, deren Ansehen sich nicht bezweifeln läßt. Indem ich diese meine Unterwerfung erkläre, spreche ich zur Kirche mit dem heil. Petrus und Paulus: Zu wem sollen wir gehen, o heilige Mutter, wenn nicht zu Dir? Denn du hast Worte des ewigen Lebens. Und wir glauben und erkennen, daß du bist die Säule und Grundfeste der Wahrheit."

(Oekumenisches Concil. P. Bl. 111, 271.)

## Ende Dezember.

**Preußen.** Unter den Katholiken Westphalens wird gegen den Klostersturm eine Gegenbewegung angeregt, die sich gegen den unter der Protection des Königs stehenden Freimaurerbund richtet.

In einem Aufrufe des in Paderborn erscheinenden „Westphälischen Kirchenblattes" vom 25. Dezbr. 1869 heißt es: „Die Klöster bestehen nach den klaren Bestimmungen der preußischen Kirchenverfassung zu Recht. Es besteht dagegen in Preußen ein Orden, der für seine Existenz keine Rechte in der Verfassung aufweisen kann, ein Orden, der unter dem Namen der Freimaurerei unter unbekannten Obern steht und allgemein beschuldigt wird, in geheimnißvoller Weise gegen unsere durch die Verfassung geschützte Kirche zu agitiren. Katholiken! Nicht wir haben den Kampf begonnen, nehmen wir aber jetzt den hingeworfenen Fehdehandschuh auf und richten wir mit mehr Grund und Recht Massenpetitionen an unsere Volksvertretung um Aufhebung der Freimaurerei."

(A. A. Z. 1870. Nr. 8. Beil.)

## 1870.

### 1. Januar.

**Rom.** Die römische Inquisition erklärt die Gesellschaft der amerikanischen oder irischen Fenier als eine verbotene.

Bisher war man darüber in Irland noch im Zweifel. Ein vom Notar der hl. römischen Inquisition d'Angelo Argenti unterzeichnetes Decret macht diesem Zweifel ein Ende, indem es ausdrücklich besagt, daß laut Beschluß des hl. Vaters die amerikanische oder irische Gesellschaft, welche die fenische genannt wird, inbegriffen ist unter den Gesellschaften, welche kraft Verfügung des obersten Kirchenfürsten, zumal kraft der von Sr. Heiligkeit am 29. Oct. 1869 veröffentlichten verboten und verdammt worden sind.

(A. A. Z. 1870. Nr. 40.)

### 3. Januar.

**Württemberg.** Bischof Hefele erläßt aus Anlaß des Antrittes seiner Verwaltung der Diöcese Rottenburg einen Hirtenbrief an das Volk, in welchem er verspricht, das Wohl seiner ihm anvertrauten Heerde zu wahren und als Bischof treu zum Papst und zur Einheit der Kirche zu stehen. Der Hirtenbrief ist zugleich ein beredtes Zeugniß für die befriedigenden kirchlichen Zustände in der Diöcese Rottenburg.

. . . Es ist mein ernster Vorsatz nach Kräften mich der Schulen anzunehmen, der niederen und höheren sammt den damit verbundenen Instituten, damit in ihnen fortwährend ein kirchlicher Geist gepflegt, mit dem Kopfe zugleich auch das Herz gebildet, wahre Frömmigkeit erzielt und gute Erziehung gegeben werde. Glücklicherweise gewähren die Gesetze und die Einrichtungen unseres Landes der Kirche und dem Klerus in dieser Beziehung einen viel ausgedehnteren und wirksameren Einfluß, als in gar manchen anderen deutschen und außerdeutschen Ländern — einen Einfluß, den ich gegen manch' andern, scheinbar noch so großen Vortheil nicht vertauschen möchte, und ich habe nicht unterlassen, jüngst auch in Fulda vor dem versammelten deutschen Episcopat hiefür Zeugniß abzulegen. Und wie ich, so wissen es viele von euch, daß das Schulwesen kaum in einem anderen Lande so wohl geordnet und für die religiösen und kirchlichen Interessen so günstig gestaltet ist. An unserer obersten theologischen Schule habe ich selbst vierunddreißig Jahre lang als Lehrer gewirkt, und es wird mir eine der wichtigsten Herzensangelegenheiten sein, das Gedeihen und Blühen derselben aus allen Kräften zu fördern, und mich immer in gedeihlicher Beziehung

zu ihr zu erhalten. Wir haben seit einer Reihe von Jahren die Früchte des Friedens zwischen Staat und Kirche genossen, und ich fühle mich ebenso im Gewissen verpflichtet, wie durch innere Neigung getrieben, diesen Frieden zu wahren und zu festigen, und bin überzeugt, daß bei den hochherzigen Gesinnungen und dem landesväterlichen Wohlwollen Sr. Majestät unseres gnädigsten Königs, und bei den erleuchteten Prinzipien seiner hohen Regierung, die Bewahrung jenes Friedens nicht allzu schwer sein werde. Ihr selbst auch pflichtet denen nicht bei, welche in verkehrter Anschauung der Dinge diesen Frieden fast für ein Unglück halten, und sich nach einem Zustand sehnen, wie wir ihn leider anderwärts erblicken. Allerdings dürfen wir nicht Friede rufen, wo nicht Friede ist (Jerem. 6, 14.), dürfen nicht Friede schließen mit Hintangebung unveräußerlicher Rechte und Pflichten; aber ein gerechter und billiger Friedensstand ist ein großes Glück für den Einzelnen und für die Gesammtheit, für die Kirche, wie für den Staat. Wie der Bischof, so muß auch jeder einsichtige Staatsmann Frieden und Eintracht zwischen Staat und Kirche hochhalten, und darin erblicke ich eine große Garantie für die Fortdauer unseres Friedens. Mit der Liebe zur Kirche wollen wir die Liebe zum Vaterlande verbinden; das Wohl des theueren Vaterlandes zu fördern ist unser Aller heilige Pflicht, zu deren treuer und eifriger Erfüllung wir uns um so dringender aufgefordert fühlen müssen, je drohender die Wolken sind. Ueber das rechte Ziel mögen wir uns leicht verständigen, aber bei der Frage nach den besten und wirksamsten Mitteln gehen die Wege meist weit auseinander. Wie oft siegt Selbstsucht über Gemeinsinn, und wie verschieden ist das Maß der Einsicht und Erfahrung! Ertragen wir einander in Geduld und mit gegenseitiger Achtung; führen wir den Kampf, wo er unvermeidlich ist, nur mit den Waffen der Gerechtigkeit und Wahrheit; verabscheuen wir die Gewohnheit, dem, der anderer Meinung ist, schlechte Triebfedern zu unterschieben, seine Ehre anzutasten, seinen guten Namen zu beflecken, ihn zu verdächtigen und seinen Wirkungskreis zu untergraben! . . . Ich habe heute gelobt, wie bisher als Priester, so fortan als Bischof treu und fest zu stehen zu unserem heiligen Vater dem Papst und zur Einheit der Kirche, und ich habe mich lange genug mit der Geschichte und ihren Lehren beschäftigt, um das Träumerische und Trügerische der sogen. Nationalkirchen zu erkennen. Andererseits aber halte ich mich auch für berechtigt, die guten und wohlbegründeten Eigenthümlichkeiten des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Zustände in Deutschland zu schätzen und zu schützen. Denn Katholicität ist nicht absolute Einförmigkeit, weil sie Leben und Kraft, nicht Maschine und Mechanismus ist, und wer je in Rom gewesen, besonders am Feste der Erscheinung Christi, konnte sich überzeugen und mit eigenen Augen sehen, wie die kirchlichen Eigenthümlichkeiten der einzelnen Völker und Stämme bewahrt werden können ohne Beeinträchtigung der Einheit . . . . .

(Freiburger Katholisches Kirchenblatt 1870. Nr. 1. u. a. a. O.)

## 7. Januar.

**Japan.** Große Christenverfolgung, wodurch das Thal Urakami ganz entvölkert und zur Einöde gemacht ward. 4000 Christen, Männer, Frauen und Kinder werden in die Verbannung geschleppt.

Die Mission in Japan war seit 1854 wieder errichtet worden. Die Geschichte derselben bis auf unsere Zeit findet man in der Monatsschrift: Die katholischen Missionen, welche seit Juli 1873 in Freiburg im Verlag von Herder erscheinen und zwar in 1873 Nr. 2—5.

Den auswärtigen Diplomaten, welche sich — insbesondere der englische Gesandte Sir Henry Parkes und der amerikanische Gesandte Delong — um die Christen angenommen hatten, wurden folgende Anklagepunkte mitgetheilt: „Die einheimischen Christen weigern sich am Landescult Theil zu nehmen. Das aber ist ein Act der Rebellion gegen den Mikado, den Sohn der Götter und das Oberhaupt der von den Christen verachteten Religion. Sie weigern sich Blumen für den Schmuck der heidnischen Altäre zu liefern, unter den Portalen, welche am Eingang der zu den Tempeln führenden Wege stehen, durchzugehen und das zu den Tempeln gehörende Land zu betreten. Sie erkennen die Auctorität der fremden Priester an und verweigern der Obrigkeit den Gehorsam. Gegen die Landessitte lassen sie bei Geburten, Hochzeiten und Begräbnissen die Bonzen nicht zu und entziehen denselben dadurch die ihnen bei solchen Gelegenheiten gebührenden Einkünfte. Endlich sind sie Verschwörer, denn sie kommen im Geheimen zusammen, und Rebellen gegen den Kaiser, das Oberhaupt der Landesreligion, und gegen die Gesetze und die Gewohnheiten des Landes."

(Kath. Missionen 1873 Nro. 5. mit Berufung auf *Huebner*, Promenade autour du Monde. 2. Edit. Paris 1873. II. 120.)

Ueber die Deportation der Christen wird unterm 15. Jan. 1870 aus Nagasaki berichtet: Die japanischen Behörden milderten die anfangs beschlossenen Maßregeln insofern, als sie nicht bloß die männliche Bevölkerung mit Hinterlassung der Frauen, Mädchen und Kinder, deportirten, sondern überhaupt die ganze Bevölkerung. Somit gingen denn in den Tagen der vorigen Woche zwischen 2—3000 Menschen auf acht verschiedenen Dampfern ab; sie wurden meistens gegen Abend eingeschifft und zeigten dabei durchaus keine große Niedergeschlagenheit; im Gegentheil, die Ueberzeugung durch ein solches Martyrthum später ein ewig glückliches Leben zu erlangen, zugleich mit der Umwandlung des anfänglichen so harten Befehls nur die Männer zu deportiren, in die mildere Form der Deportation, welche die Familien bei einander läßt, verursachte eine gewisse Heiterkeit der Stimmung. So lange die Dampfer im Hafen lagen, war es keinem der Christen erlaubt, sich auf dem Verdeck sehen zu lassen: und es war ein etwas unheimlicher Anblick, jene Schiffe mit Hunderten von Menschen an Bord so geheimnißvoll und still dort liegen zu sehen.

(A. A. Z. 1870. Nr. 73.)

Erst im Jahre 1873 durften diese deportirten Christen wieder zurückkehren, und wurden die Verfolgungsedicte von den öffentlichen Plätzen entfernt. Ueber 800 waren dem Elende erlegen.

(Kath. Missionen 1874. S. 103; 1877. S. 231.)

## 7. Januar.

**Sachsen.** Verhandlungen über die Bildung neuer Religionsgesellschaften und über die Civilehe in der zweiten Kammer.

Die zweite Kammer lehnt einen Antrag auf völlige Freigebung der Bildung neuer Religionsgesellschaften mit 83 Stimmen gegen 31 ab; ebenso einen Antrag auf obligatorische Einführung der Civilehe.

(A. A. Z. 1870. Nr. 9.)

## 9. Januar.

**Preußen.** Die Stadtverordneten-Versammlung in Aachen nimmt mit 19 Stimmen gegen drei einen Beschluß an, gegen die Anträge der Petitionscommission des Abgeordnetenhauses, welche versucht, veraltete, durch die Verfassung längst aufgehobene Gesetze zu reactiviren, um die geistlichen Genossenschaften anzufeinden und die Verfassung für die Katholiken illusorisch zu machen, im Interesse der städtischen Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten einen motivirten Protest an das Abgeordnetenhaus gelangen zu lassen und eine Abschrift dieses Protestes an das königl. Cultusministerium zu senden. Zugleich circuliren ähnliche Adressen unter den Einwohnern anderer kathol. Städte.

Die Aachener Adresse lautet: Hohes Haus der Abgeordneten: In der Petitionscommission des Abgeordnetenhauses haben am 11. und 16. Dez. v. J. von Seiten des Referenten Prof. Gneist ebenso maßlose wie grundlose Angriffe auf die katholischen Orden und Klöster stattgefunden, und hat die Commission den Antrag beschlossen: „Daß durch Anwendung alter, von der Verfassung entschieden aufgehobener Gesetze die klösterlichen Genossenschaften unterdrückt und nicht mehr zugelassen, und daß im Wege der Verwaltung deren Wirksamkeit für Erziehung der Jugend selbst der Waisen und armen Kinder, und sogar für Armen- und Krankenpflege gehemmt und gehindert werden sollen. Offenbar ist dieser Commissionsantrag der auf elf Petitionen unkatholischer Gemeinden, nach dem Vorschlag eines unkatholischen Berichterstatters, von einer unkatholischen Majorität gestellt wird, feindselig gegen die katholische Kirche, über deren Angelegenheiten und Bedürfnisse die ihr Fremden aus einem gemischten Staate schon aus humanem Anstand und Wohlwollen sich enthalten sollten, abzuurtheilen. Eben so offenbar ist der Antrag verfassungswidrig und staatsgefährlich, indem er die von der Verfassung gewährleisteten Rechte den katholischen Staatsbürgern zu entziehen trachtet. Nicht minder offenbar ist der Antrag unmenschlich und barbarisch, insofern er sogar die Ausübung der christlichen Liebe zu Gunsten der katholischen Armen und Dürftigen beschränken will. Gegen diesen Antrag erheben die katholischen Einwohner Aachens, einer

der zahlreichsten katholischen Stadtgemeinden des Staates, einmüthigen Protest. Wir Katholiken erkennen das klösterliche Leben als ein im Evangelium begründetes Erzeugniß unserer Religion, das sie allezeit und überall, wann und wo sie frei wirken kann, hervorbringt. Wir erkennen das Wirken der geistlichen Orden auf dem Gebiete der Seelsorge als eines der dringendsten Bedürfnisse unserer Kirche und deren Wirken auf dem Gebiete der Wohlthätigkeit, als eine der größten Wohlthaten für die menschliche Gesellschaft, und so wenig wir confessionslose Schulen wollen, so wenig wollen wir auch religionslose Waisen-, Armen- und Krankenhäuser. Alle und jede Verdächtigungen und Beschuldigungen unserer, aus unseren besten Söhnen und Töchtern bestehenden Ordensgenossenschaften, als verfolgten sie geheime staatsgefährliche Zwecke, weisen wir als durchaus unwahre und ungegründete Ehrenkränkungen zurück. Demnach geht unser Gesuch an das hohe Haus der Abgeordneten dahin: Es wolle jenen parteigängerischen und gemeinschädlichen Antrag verwerfen und die hohe königliche Regierung in einer edeln und christlichen Entschlossenheit unterstützen, die von der Verfassung verbürgten Rechte und Freiheiten aufrecht zu erhalten, auch zu Gunsten ihrer katholischen Unterthanen, und deßhalb auch die Mitglieder der klösterlichen Genossenschaften und Anstalten gegen jedwede Verfolgung und Unterdrückung zu schützen.

Aachen am 1. Januar 1870.

(Köln. Volksz. 1870 Nr. 12. I. Aehnliche Adressen aus Düsseldorf a. a. O. Nr. 32. II. Breslau a. a. O. Nr. 9. II. und aus anderen Orten. Eine ausführliche Besprechung in Köln. Volksz. Nr. 1. I. Den Bericht der Majorität der Petitionscommission unterzog im Abgeordnetenhause einer scharfen Kritik P. Fr. Reichensperger (separat abgedruckt als: Beleuchtung des Commissionsberichtes des Abg. Dr. Gneist, betreffend die Aufhebung der Klöster in Preußen. Mainz 1870. Kirchheim.)

Ebenso: A. Hilger, Kaplan in Elberfeld: Zur Klosterfrage. Elberfeld 1870. Breuer. Das verfassungsmäßige Recht der klösterlichen Vereine in Preußen, und der Bericht der Petitionscommission des Pr. Abgeordnetenhauses vom 17. Dezb. 1869. Beleuchtet von einem preußischen Juristen (Frankfurt a. M. 1870, Hamacher.) widerlegt in erschöpfender Vollständigkeit den Gneist'schen Bericht in allen einzelnen Punkten, enthält zugleich den Bericht selbst, die pr. Gesetze und Verordnungen über die Klöster vor der Verfassungsurkunde, die Verhandlungen und Erlasse seit derselben, die Aachener Petition und die Vertagungsbeschlüsse vom 8. und 9. Februar.

## 11. Januar.

**Baden.** Die zweite Kammer nimmt einen Gesetzentwurf an, gemäß welchem Lehrer aller Confessionen an allen Gelehrtenschulen des Landes angestellt werden können.

Angenommen wurde der Entwurf in der zweiten Kammer mit allen Stimmen, ausgenommen die des Abgeordneten Dekan Lender und in der ersten Kammer am 5. Februar mit allen Stimmen gegen die des Freiherrn v. Bodmann.

(Bad. Beob. 1870. Nr. 13. u. 33.)

Unterm 19. Mai erließ das Kapitelsvicariat gegen dieses Gesetz, welches unterm 11. Febr. publicirt wurde, einen Protest, in welchem dargethan wird: „Nach den angeführten völkerrechtlichen Vertragsschlüssen seien die Schulen kirchliche Angehörde, confessionelle Anstalten. Aus der den Katholiken garantirten freien Religionsübung folge überdieß, daß den Katholiken ihre katholischen Lehranstalten nicht entzogen und zu confessionell gemischten Staatsanstalten gemacht werden können, welche keine Garantie für eine katholische Bildung und Erziehung bieten. Die badischen Gesetze von 1803 und 1807 haben dieses Recht der Kirche und der Katholiken anerkannt, und garantirt, daß die katholischen Gelehrtenschulen als confessionelle Anstalten erhalten und der Kirchenbehörde unterstellt bleiben sollen. Bis in die neueste Zeit habe die großh. Regierung den confessionellen Charakter dieser Schulen anerkannt, welche überdies stiftungsgemäß großentheils geistliche Anstalten sind und aus kirchlichen Fonds erhalten werden. Durch Anstellung nichtkatholischer Lehrer würden solche Anstalten ihrem Zwecke entzogen, was der Verfassung (§§ 18 und 20) widerspreche. Kraft der Grundsätze der Parität, der zu Recht bestehenden Religionsfreiheit, im Interesse der katholischen Jugendbildung, wie kraft des bestehenden Rechtes, können katholische Gelehrtenschulen nicht in confessionslose Staatsanstalten umgewandelt werden."

(Erzb. Anzeigeblatt. 1870. Nr. 12.)

## 15. Januar.

**Rußland.** (Livland und Esthland.) Der livländische Landtag bittet den Kaiser in einer Adresse um Wiederherstellung der Landesverfassung, worin auch die Abschaffung der das freie Bekenntniß der evang.-lutherischen Kirche beschränkenden Gesetze enthalten ist.

Der Passus, die Religionsausübung betreffend, lautet:

„Es ist der evangelisch-lutherischen Kirche in Livland durch die Capitulation vom Jahre 1710 P. 1. u. 2. (volle Sammlung der Reichsgesetze) und durch den Nystädter Frieden vom Jahre 1721 P. 10. (ib.) die vollste Freiheit und der griechisch-orthodoxen Kirche die Gleichberechtigung mit derselben garantirt worden, die nicht allein der damaligen Zeit angemessen, sondern im Geiste der Gegenwart noch mehr begründet erscheint. Diese Stellung der evangelisch-lutherischen Kirche und ihrer Bekenner in Livland hat noch in der Neuzeit eine indirecte Anerkennung dadurch gefunden, daß die allgemeine Kirchenordnung für die Protestanten in Rußland (Reichsgesetze Bd. 11) für Livland mit Weglassung der einleitenden Punkte 1—10 officiell publicirt worden, d. h. mit Weglassung derjenigen Bestimmungen, welche directe Verletzungen der Rechte der evangelisch-lutherischen Kirche in Livland enthielten. Nichtsdestoweniger ist die Gewissensfreiheit durch Gesetze, welche die freie Wahl des Bekenntnisses mit schweren Criminalstrafen bedrohen, vernichtet worden, sowie die der evangelisch-lutherischen Kirche garantirte Gleichberechtigung dadurch verletzt worden, daß die Civiloberverwaltung in Livland, sich auf die in Livland nicht publicirten und nicht giltigen Bestimmungen des elften Bandes der Reichsgesetze berufend, der evangelisch-lutherischen Kirche eine unwürdige Stellung der Unterordnung anweist."

(Schultheß, Europ. Geschichtskalender 1870. S. 467.)

Der esthländische Landtag folgt am 11. März dem livländischen. Der die Religionsübung betreffende Passus lautet:

„Ein drückendes Gefühl der Rechtsunsicherheit lastet auf allen Gemüthern; wir fühlen, daß jeder Augenblick neue Gefahr den höchsten Gütern unseres Landes bringen kann, ohne daß wir die Möglichkeit hätten, unsere Stimmen zu erheben zu ihrer Vertheidigung, weder in den Berathungen der höhern Gesetzgebungsorgane, noch vor dem Tribunal der öffentlichen Meinung. Unter dem Einflusse dieser Verhältnisse und der durch sie hervorgerufenen Stimmung empfinden wir es schwerer denn je, daß unsere Landeskirche sich noch immer in einer gedrückten Stellung befindet. Das Recht der vollen Bekenntnißfreiheit ohne jeden Gewissenszwang ist noch heute durch die Criminalgesetzgebung des Reiches ernstlich bedroht, und schwere Strafen stehen auf der Bethätigung religiöser Ueberzeugung durch Lehre, Bekenntniß und kirchliche Amtshandlungen. Nur der persönlichen Huld Ew. kais. Majestät haben wir es bisher zu danken gehabt, daß in manchen Beziehungen eine mildere Praxis gewaltet hat. So dankbar wir diese kais. Gnade anerkennen, so tief beunruhigt es uns gerade gegenwärtig, daß die Gleichberechtigung unserer Landeskirche noch immer nicht ihre Anerkennung in der Gesetzgebung gefunden hat, daß die freie Bethätigung unserer religiösen Ueberzeugung noch immer von weltlichen Strafen bedroht ist."

(Schultheß, Europ. Geschichtskalender 1870. S. 470.)

Der eigenhändige kaiserliche Bescheid, welcher am 19. März an die livländische Ritterschaft erging, lautet abschlägig. Es wird die Berufung auf die früheren staatsrechtlichen Pacte, in denen Bekenntnißfreiheit, deutsche Verwaltung und Autonomie des Landes garantirt wurden, verworfen, „da die allgemeinen sowohl, als auch die localen Gesetze ihre Kraft nur von der souveränen Gewalt entnehmen." S. 23. Juni.

(Ebds. S. 471.)

## 17. Januar.

**Baden.** In der zweiten Kammer wird ein Gesetz vorgelegt die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend. Die Abgeordneten der katholischen Volkspartei Reinhold Baumstark, Ferdinand Bissing, F. Xaver Lender, Jakob Lindau und F. Roßhirt verlassen vor dem Beginn der Berathung den Saal, nachdem sie dem Präsidium einen Protest übergeben hatten, in dem sie erklärten, sie könnten an der Berathung eines solchen Gesetzentwurfes keinerlei Antheil nehmen.

Motivirt wird der Protest:

Der Gesetzentwurf verletzt I. die badische Verfassungsurkunde vom 22. Aug. 1818 und zwar 1) den § 13 derselben: „Eigenthum und persönliche Freiheit der Badener stehen für Alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung"; 2) den § 14: „die Gerichte sind

unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz. Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtssachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen"; 3) den § 16: „Alle Vermögenskonfiskationen sollen abgeschafft werden" — und 4) den § 20: „Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden"; — indem der Entwurf, ohne sich als ein die Verfassung abänderndes Gesetz anzukündigen, 1) den Kirchen und kirchlichen Anstalten jeden privatrechtlichen Anspruch an das Vermögen der kirchlichen Stiftungen abspricht (§ 41); 2) alle Stiftungen ohne Unterschied, die in irgend welcher Form zur Armenunterstützung, zur Krankenverpflegung oder zu Unterrichtszwecken bestimmt sind, für weltlich erklärt; (§ 3), 3) den Stiftungen und den daran Betheiligten den Rechtsschutz durch die ordentlichen bürgerlichen Gerichte entzieht, namentlich die Fragen, ob eine Stiftung kirchlich, weltlich oder gemischt sei, von wem eine Stiftung zu verwalten und von wem die Stiftungsgenüsse zu vergeben seien, theils den Verwaltungsbehörden, theils dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung überläßt (§ 10); und 4) der Staatsregierung die Befugniß verleiht, das Vermögen kirchlicher Stiftungen nach bloßer Vernehmung und ohne Zustimmung der Kirchenbehörde nichtkirchlichen Zwecken zu widmen, sobald die Staatsregierung nach ihrem einseitigen Ermessen die Erfüllung des Stiftungszweckes für nicht mehr möglich, oder die Wirksamkeit der Stiftung aus irgend welchen Gründen für dem Staatswohl nachtheilig erklärt (§ 9). Der erwähnte Gesetzentwurf verletzt aber auch

II. völkerrechtliche Verträge, auf welchen der Territorialbestand des Großherzogthums Baden selber beruht, und zwar nicht nur durch die bereits angeführten §§ 3, 9, 10 und 41, sondern auch ferner durch die Bestimmungen der §§ 11, 13, 14, 15, 25, 26, 28, 31 des Entwurfs, wornach regelmäßig alle in § 3 für weltlich erklärten Stiftungen, ohne Rücksicht darauf, ob sie konfessionell sind oder nicht, als Lokalstiftungen von den konfessionslosen politischen Gemeinden, als Distrikts- und Landesstiftungen von konfessionslosen Staatsbehörden verwaltet und verwendet werden sollen.

Alle diese Vorschriften verstoßen

1) gegen den westphälischen Frieden vom 24. Oktober 1648, welcher in Art. V, § 25 den Kirchen „ihre Stiftungen, Schulen, Hospitäler und andere mittelbare kirchliche Güter" zusichert;

2) gegen den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803, welcher in den §§ 63 u. 65 die Vorschriften des westphälischen Friedens ausdrücklich bestätigt und fromme und milde Stiftungen insbesondere jedem anderen Privateigenthum gleichstellt. —

Nicht minder verstoßen jene Bestimmungen gegen die Kundgebungen der Staatsgewalt, welche die gedachten völkerrechtlichen Verträge in feierlicher Weise bestätigen, insbesondere

1) gegen das Manifest des Markgrafen, spätern Kurfürsten und Großherzogs Karl Friedrich bei Uebernahme der Markgrafschaft Baden-Baden vom 23. Okt. 1771, und

2) gegen den § XVIII des dritten Organisationsediktes vom 11. Febr. 1803, erlassen beim Anfall konfessionellgemischter Landestheile.

Der Gesetzesentwurf greift also in den auf diese Weise gewährleisteten Bestand der katholischen Kirche ein, indem er sie in ihren Vermögensrechten auf's schwerste beeinträchtigt. — Endlich aber

III. überschreitet der Gesetzesentwurf die Grenzen, und damit die Rechte wie die Pflichten einer jeden gesetzgebenden Gewalt. Auch die höchste Macht im Staate ist nur souverän innerhalb der ewigen Gebote des Rechtes und der Gerechtigkeit. Auch die höchste Macht im Staate kann, soll und darf nicht für weltlich erklären, was nach Natur und Geschichte kirchlich ist. Auch sie ist nicht befugt, Eigenthumsverhältnisse willkürlich zu regeln, und einer ganzen Klasse von Rechtssubjekten den Schutz der Gerichte mit ihrer Unabhängigkeit und mit ihrem Instanzenzug zu entziehen. Auch die höchste Macht im Staate darf nicht gebraucht werden, um aus politischen Gründen wohlerworbene Privatrechte zu beeinträchtigen, wie dies durch die mehrerwähnten §§ 3, 9, 10 u. 41 des Gesetzesentwurfes geschehen soll.

Aus allen diesen Gründen vermögen wir nach sorgfältiger und pflichtgetreuer Ueberlegung an der Berathung eines solchen Gesetzesentwurfes keinerlei Antheil zu nehmen. Wohl aber **protestiren** wir gegen die Erhebung desselben zum Gesetze. Wir erheben diesen Protest vor Gott und unserem Gewissen, vor der geheiligten Person unseres erhabenen Landesfürsten, vor dem ganzen badischen Volk ohne Unterschied der politischen Ansicht oder des religiösen Bekenntnisses, vor dem Rechtsgefühle Europa's."

Demungeachtet wurde das Gesetz von der zweiten Kammer und am 2. April auch von der ersten Kammer angenommen. Der Fürst von Leiningen erklärte jedoch, daß er sich dem Proteste der Abgeordneten Baumstark 2c. 2c. anschließe.

(Bad. Beob. 1870. Nr. 79.)

Gegen den Gesetzentwurf hatte der Geh. Hofrath Zöpfl von Heidelberg ein Gutachten erscheinen lassen: Bemerkungen zu einigen der hauptsächlichsten Bestimmungen des badischen Gesetzentwurfes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen, dem beigefügt war: Bauerbands (königl. preußischer Kronsyndikus, Geheimer Hofrath, Professor), Responsum über die Vertretung, Verwaltung und Verwendung der Stiftungen. Freiburg bei Herder. Zöpfl verwirft das Gesetz 1) weil es eine Ungereimtheit ist, wenn schon bestehende und in Folge dessen als erwerbfähig anerkannte staatliche Stiftungen auf gleiche Weise behandelt werden, wie neu entstehende Stiftungen, bei welchen erst durch staatliche Anerkennung das Rechtsobject zum Rechtssubject werden soll; 2) weil sie bezüglich der zu einem bestimmten kirchlichen Zwecke gewidmeten Stiftungen eine grobe Rechtsverletzung der nach dem geltenden Rechte, wie nach der Verfassungsurkunde anerkannten Eigenthumsrechte der Kirche enthält; 3) weil ein solches Gesetz mit Rücksicht auf die ausdrücklich in der Verfassungsurkunde den anerkannten Religionstheilen, wie den Einzelnen garantirten Rechte der individuellen Freiheit und des Eigenthums ein solches — wenn auch formell verfassungsmäßig zu Stande gekommenes — Gesetz nichts desto weniger als ein materiell verfassungswidriges behandelt werden müßte, zumal da es seine Wirksamkeit nicht auf künftig entstehende Stiftungen beschränkt, sondern gerade vorzugsweise sich auf alle bestehenden Stiftungen erstreckt; 4) weil das in Baden zur Zeit bestehende Rechtsverhältniß auf der Verordnung vom Jahre 1861 beruht, welche auf Grund einer Vereinbarung der Staatsregierung mit dem erzbischöflichen Stuhl erlassen ist und daher nicht einseitig zurückgenommen werden kann. Aber aus politischen

Gründen schon müsse gerade jetzt jede Verletzung des zwischen Staat und Kirche bestehenden Rechtsverhältnisses als unklug erklärt werden. Schon bei der Vorlage des Gesetzentwurfes hatte die Kirchenbehörde dem Ministerium eingereicht: Denkschrift des Erzbischöflichen Capitelsvicariats von Freiburg den Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend Freiburg 1870. Herder. Vgl. auch: Prestinari, Kreis- und Hofgerichtspräsident, Hat die katholische Kirche in Baden ein Recht an dem ihren Bedürfnissen gewidmeten Vermögen? Ein Beitrag zur Beurtheilung des den Ständekammern vorliegenden Entwurfes eines Stiftungsgesetzes. gr. 8: Freiburg 1870, Herder. — 40 ₰. Ferner zwei Aufsätze von Prestinari in: Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1869. Nr. 23 u. 25; ebenso ein Aufsatz von Oberhofgerichtsrath Dr. Roßhirt in Vering, Archiv f. k. K.-R. 1871 Heft 1. S. 89. Selbst Prof. Dr. Friedrich Schulte, damals noch in Prag, verurtheilte den Gesetzesentwurf in: Gutachten über den Gesetzentwurf der Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Stiftungen betreffend. Freiburg 1869, Herder.

In der A. A. Z. sogar weist ein Correspondent auf das Wagniß hin, dem Volke ein solches Stiftungsgesetz zu bieten und zwar sowohl dem katholischen, wie dem evangelischen. Er sagt: „Die Opposition gegen das projectirte Stiftungsgesetz ist in stetem Wachsen begriffen; es wird aber den Sachkundigen keineswegs überraschen, daß sie namentlich von hervorragenden Männern der liberalen kirchlichen Partei, welche den Umschwung vor zehn Jahren mit herbeigeführt haben, getragen und unterstützt wird. Handelt es sich doch dabei keineswegs, wie Ihr Herr Correspondent von Karlsruhe vom 15. d. annimmt, lediglich um Anerkennung oder Nichtanerkennung „der modernen Grundsätze einer zweckmäßigen Armenpflege", sondern um eine Frage, bei welcher, nach einem bekannten Sprichwort die Gemüthlichkeit aufhört, um die Frage „ob das gesammte confessionelle Stiftungsvermögen mit einem Schlage der Verwaltung und Verwendung der confessionellen Gemeinde entzogen und den politischen Gemeindebehörden übergeben werden solle." Es war in der That eine naive Anschauung, wenn man voraussetzte, daß die confessionellen Genossenschaften in stummer Resignation sich eine so tiefeingreifende Veränderung ihres Besitzstandes gefallen ließen. Durch das neue Stiftungsgesetz würde, wenn man es nach dem Entwurf annähme, der kirchlichen Armenpflege kurzer Hand ein Ende gemacht. So lang es christliche Kirchen gibt, haben dieselben die Fürsorge für die Armen unter ihre wesentlichsten Pflichten gerechnet. Schon die apostolische Gemeinde in Jerusalem zeichnete sich durch Eifer in dieser Richtung aus. Nun sollen durch ein Gesetz die confessionellen Armengüter, Hospitäler, milden Stiftungen ohne weiteres und auf einmal der Thätigkeit der kirchlichen Organe gänzlich entfrembet werden. Die Aufregung in solchen liberalen Kreisen, in welchen noch irgend Theilnahme für die kirchlichen Interessen vorhanden, ist eine sehr intensive, und die Ausführung des Gesetzes nach der Vorlage würde sie ohne Zweifel noch bedeutend steigern. Man sagt: es werde nicht mit Unrecht den Kirchen Dogmatismus vorgeworfen, und jetzt sollen ihnen die Mittel weggenommen werden, um social-sittliche Zwecke zu erreichen. Man erinnert an die feierliche Verheißung der großherzoglichen Aprilproclamation vom Jahre 1860, in welcher den Kirchen (Confessionen) Freiheit und Selbstständigkeit in Aussicht gestellt ward, und man kann keine Erfüllung dieser Verheißung in einem Gesetzentwurf finden, der sie hindern will, das

Confessionsvermögen selbst zu verwalten und zu verwenden. Die evangelisch-protestantische Kirche wird um so härter von dem Gesetz betroffen, als das Gemeindeprincip in ihr garantirt ist und die wichtigste Thätigkeit ihrer Gemeinden in der Verwaltung und Verwendung der Armengüter bestand. In der evangelischen Kirche ist die Scheidung zwischen „kirchlich" und „weltlich" von welcher das Gesetz bei den Stiftungen ausgeht, auch ganz widersinnig, da ja die Kirchengemeinde aus „weltlichen" Mitgliedern besteht. Es ist möglich, daß das Gesetz in der zweiten Kammer durchgeht: ob in der ersten, ist eine andere Frage, und wir erlauben uns einstweilen daran zu zweifeln. Den wahren Freunden der liberalen Sache in Baden, welcher der Schreiber dieser Zeilen nicht erst seit gestern angehört, möchten wir aber zu bedenken geben, daß ein etwas ruhigeres Tempo vielleicht sicherer zum Ziele führte. Auch das Volk hat eine begränzte Assimilationskraft, und man bietet ihm gegenwärtig viel. Was einschneidet, das verwundet auch. Für die Regierung kommt noch hinzu, daß sie sich bisher wesentlich auf die liberal-protestantische Partei stützte und daß die liberal-protestantische Geistlichkeit die Hauptarbeit übernehmen muß, um der Verstimmung gegen die kirchlichen Neuerungen (Civilehe, bürgermeisterliche Standesbeamtung) im Volke entgegenzuarbeiten. Es scheint uns nicht gerathen den Ast abzusägen, auf dem man sitzt.

(A. A. Z. 1869. Nr. 355. Beil. 1870. Nr. 19. Dagegen Rechtfertigungsversuche ebds. Nr. 351.)

## 19. Januar.

**Preußen.** Dr. Johann Georg Müller, Bischof in Münster. †

Geboren zu Coblenz am 15. October 1798, studirte er in Trier, Würzburg, Bonn und München, wurde 1821 in Köln zum Priester geweiht und 1827 an einem und demselben Tage mit seinem Bruder Joh. Joseph, dem späteren Professor der Exegese in Gießen und Breslau, zum Dr. theol. promovirt, worauf er einen Winter in Rom verweilte. Vorher schon mehrere Jahre Caplan in Ehrenbreitstein und Lehrer am Gymnasium in Coblenz wurde er 1828 in Trier nacheinander zum bischöflichen Secretär, Assessor und Rath am General-Vicariate, Professor der Kirchen-Geschichte und des Kirchen-Rechts am Priesterseminar, Domherr und General-Vicar, endlich 1844 auch zum Weihbischofe von Trier und Bischof von Thaumacia i. p. ernannt und am 12. Januar 1845 als Bischof consecrirt. 1847 zum Bischof von Münster gewählt, wurde er als solcher am 22. Dezember feierlich inthronisirt. Seine 22jährige Verwaltung der Diöcese Münster war in mehr als einer Beziehung geradezu schöpferisch und darf überhaupt als eine der segensreichsten unter allen bisherigen bezeichnet werden. Mit besonderer Vorliebe wandte der Selige sich dem Studium und der Pflege christlicher Kunst zu, als deren gründlicher Kenner er weithin verehrt wurde. Seine eigentliche literarische Thätigkeit beschränkte sich, von kleineren Aufsätzen abgesehen, auf die Dissertation über die Aechtheit der zwei ersten Capitel des Evangeliums Matthäi (1830) und auf die Abhandlungen über die bildlichen Darstellungen im Sanctuarium der christlichen Kirchen im 5—14. Jahrhundert (1835.)

(Liter. Handweiser Nr. 98. S. 485. Ausführlich in Kölner Volkszeitung 1870 Nr. 22. I. nach dem Westph. Merkur. — Die wenige Tage vorher am 12. Januar noch begangene Feier des 25jährigen Bischofsjubiläums in Köln. Volksz. Nr. 14. Beil. II.)

## 21. Januar.

**Belgien.** Die Regierung legt der Kammer der Abgeordneten ein neues Gesetz vor, die Verwaltung der geistlichen Güter betreffend, welches mit 86 gegen 8 Stimmen angenommen wird.

Die Regierung beabsichtigte ein förmliches Cultusgesetz vorzulegen, erkannte aber, daß sie auf einen heftigen Widerstand von Seiten der Katholiken stoßen werde. Sie reducirte deßhalb den ursprünglichen Entwurf, der 160 Artikel enthielt, auf 20 und schob einen neuen Artikel ein. Darnach begnügte sich die Regierung mit einer Controle der Verwaltung.

(A. A. Z. 1870. Nr. 21.)

Dagegen wird denjenigen Kirchenfabriken, welche sich weigern, ihre Budgets und Rechnungen der Staatsbehörde vorzulegen, die Staatsunterstützung entzogen. Die vollständige Trennung von Staat und Kirche will die Regierung der Zukunft überlassen.

(Schlosser's Geschichtskalender 1870. S. 25.)

## 23. Januar.

**Deutschland.** Elf Katholiken aus Breslau, worunter 9 Professoren, erlassen an den Stiftspropst Dr. v. Döllinger in München eine Zustimmungsadresse wegen seiner in der Augsb. Allg. Zeitung vom 19. Januar abgegebenen Worte über die Unfehlbarkeitslehre (1. Abth. I. S. 66), welche auch in anderen Städten zahlreiche Kundgebungen hervorruft.

Die Breslauer Adresse lautet:

Hochwürdiger Herr Stiftspropst! Hochwürdiger Herr Professor! „Genehmigen Sie den Ausdruck unserer unbedingten Hochachtung und unseres Dankes für Ihre erleuchtete und männliche That, welche wir in der Veröffentlichung ihrer ernsten und wissenschaftlich unwiderleglichen Bemerkungen (Allg. Ztg. v. 21. d.) über die Infallibilitäts-Petition einer großen Zahl der in Rom gegenwärtig versammelten Bischöfe freudig begrüßen. Wir hoffen von solchen Thaten eine glückliche Wendung zum Heil der katholischen Kirche deren Recht und Stärke in der historischen Continuität erkannt wird. Wir stehen mit unserer Ueberzeugung und Gesinnung fest zu Ihnen, und werden nicht wanken. So gewiß die Wahrheit am Ende siegen wird, so gewiß wird auch der Dank und die Anerkennung der christlichen Nachwelt Ihnen gesichert sein."

Unterzeichnet sind von der theologischen Facultät die Professoren Domcapitular Dr. Baltzer, Reinkens, Friedlieb und der Religionslehrer am Gymnasium und Privatdocent der philosophischen Facultät Dr. Weber; außerdem noch die Professoren Dr. Elvenich, Schmölders, Reifferscheid, Nehring und der resignirte Professor Dr. Kutzen, der Geh. Regierungs- und Provinzialschulrath Dr. Dillenburger und der Weltpriester Dr. Theolog. Baltzer.

(Friedberg, Sammlung der Actenstücke zum vaticanischen Concil S. 504. Köln. Volksz. Nr. 30.)

Aehnliche Adressen gingen ab von den Professoren des Lyceums von Braunsberg mit 20 Unterschriften; aus Köln mit 150; von Professoren aus Bonn mit 26 Unterschriften; aus Prag mit 13 Unterschriften (worunter 5 Geistliche); von den Universitäten Freiburg und Münster; aus kleinen Städten z. B. aus Pforzheim, Kempten, Schleiden rc. Von den Professoren der Universität Bonn betheiligten sich nicht: Floß, Roth, Kaulen und Simar, von den weltlichen: Walter; von der Universität Freiburg nicht: die theologische Facultät, sowie Hofrath und Ritter von Buß uud Professor Bock. Professor Dr. Höfler in Prag sprach in der A. A. Z. 1870. Nr. 47. Beil. sich dahin aus, daß die offene und gründliche Erörterung Döllinger's ihm persönlich zu großem Troste und zur wahren Beruhigung gereichte.

(Friedberg, a. a. O. S. 121. 50. Die Kölner Adresse in Köln. Volksz. 1870. Nr. 40. II. Beil.)

Die Adresse der Universität Freiburg gestaltete sich gewissermaßen zu einer Landesadresse, da auch Professoren der medicinischen Facultät in Heidelberg, sowie eine Anzahl Professoren an Gymnasien, Progymnasien, am Pädagogium in Durlach und an Realschulen und anderen Lehranstalten unterschrieben, so daß sie aus 24 Orten 138 Unterschriften (worunter 2 Geistliche) zählte.

(A. A. Z. 1870. Nr. 61.)

Die Münster'sche Adresse gab Veranlassung zu einer Controverse Dr. Albert Stöckl, Prof. der Philosophie in Münster schrieb: Die Infallibilität des Oberhauptes der Kirche und die Zustimmungsadressen an Herrn v. Döllinger, namentlich die Münster'sche. Münster 1870. Russel. Dagegen erschien: A Stöckl für die Infallibilität. Münster, Russel. Wider diese Entgegnung erschien die zweite Auflage der Stöckl'schen Schrift nebst einigen Bemerkungen über eine inzwischen erschienene Schmähschrift einiger Münster'scher Döllinger-Adressanten. Dagegen wieder: A Stöckl wider die Infallibilisten (wie Duplik der endesunterzeichneten Münster'schen Döllinger-Adressanten. Zweite mit einigen Denkblättern vermehrte und mit Stöckl'schen Redeblumen verzierte Auflage. Münster 1870. C. E. Brunn.

Was nun die religiöse Ueberzeugung der Unterzeichner anbelangt, so machen die katholischen Blätter darauf aufmerksam, daß jetzt viele als Katholiken auftraten, die schon lange nicht mehr als solche sich bekannten: Freimaurer, in gemischten Ehen Lebende, welche ihre Kinder protestantisch erziehen ließen. Unter den Professoren befinden sich solche, welche die Gottheit Christi öffentlich leugneten, wie denn Prof. von Prantl in München schon 1852 die Geschichte der Philosophie in der christlichen Zeit mit den Worten eingeleitet habe: Meine Herren! Ihnen ist das Christus-Märchen hinlänglich bekannt, und ich glaube nicht, daß unter Ihnen Einer ist, der dasselbe noch glauben wird.

(Oecumenisches Concil. P. Bl. II. 421.)

Der Magistrat von München beschloß in einer Sitzung vom 25. Januar mit 22 Stimmen gegen 6 Stimmen des rechtskundigen Bürgermeisters und der rechtskundigen Räthe die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Döllinger zu beantragen. Die rechtskundigen Mitglieder erkannten dem Magistrat das Recht nicht zu, in politischen und religiösen Fragen Partei zu ergreifen. Das Collegium der Gemeindebevollmächtigten trat dem Beschlusse des Magistrates mit 43 gegen 12 Stimmen bei. Von den 43 Stimmen wurden 15 mit dem Vorbehalte abgegeben, daß nicht die bekannte jüngste

Erklärung Döllinger's, sondern die großen Verdienste desselben um die Wissenschaft überhaupt durch die Verleihung des Bürgerrechtes anerkannt werden sollen. Dr. v. Döllinger lehnte aber dankend ab, da es sich hier um eine innere Angelegenheit der Kirche handle.

(A. A. Z. 1870. Nr. 26 Beil.; Nr. 28. Beil.; Nr. 29.)

Die Breslauer Adresse fand einen Gegner in der Pfarrgeistlichkeit zu Namslau in der Nähe von Breslau, welche sich veranlaßt sah, den Unterzeichnern in einer Erklärung unter Anderm zu bemerken, ihre Kundgebung zeige weder Interesse für die Wissenschaft, noch für die bisherige Glaubenseinigkeit der Diöcese. „Ein für das große Lesepublicum berechneter Zeitungsartikel des Stiftspropstes v. Döllinger hat Ihnen den Ausdruck der Hochachtung und Dankbarkeit abgenöthigt, während die 43jährigen tiefwissenschaftlichen Leistungen des katholischen Professors J. Döllinger von Ihnen ignorirt worden sind und werden . . . In der Veröffentlichung jenes Artikels begrüßen sie freundlich eine „erleuchtete und männliche That", aber dieser Zeitungsartikel kann, wenn er überhaupt einen Zweck hat, nur das große zeitungslesende Publicum in seinem bisherigen Glauben irre leiten und die historische Continuität, d. h. die stetige Verbindung der Laien mit den Priestern, der Priester mit dem Bischof, des Bischofs mit dem heiligen Vater lockern, um nicht zu sagen — lösen."

(Stimmen aus Maria Laach. Neue Folge. VII. 150.)

Das „Wiener Vaterland" berichtet, daß der heilige Vater, als er Kunde von der Erklärung der Namslauer Geistlichkeit erhielt, in einem Handschreiben den Fürstbischof von Breslau beauftragt habe, denselben seine Zufriedenheit auszudrücken.

(Bad. Beob. 1870. Nr. 57.)

Wie Döllinger nach und nach in diese „Stellung zur Kirche" kam, weist nach der „Katholik" 1870. Februar- und Märzheft.

## Im Laufe des Monats Januar.

**Italien.** Die radicalen Gemeinderäthe von Bologna, Lesena und Forli schaffen den Religionsunterricht in der Schule ab.

Es wird angeordnet, daß der Unterricht über die Rechte und Pflichten der Bürger, an die Stelle des Religionsunterrichtes treten soll.

(A. Postz. 1870. Nr. 40.)

## 3. Februar.

**Deutschland.** An die Döllinger'schen Zustimmungsadressen schließen sich nach dem Vorangehen von Braunsberg (s. 17. Dzbr. 1869) Adressen an die auf dem Concil sich befindlichen Bischöfe an, in welchem diese ersucht werden, dahin wirken zu wollen, daß das Unfehlbarkeitsdogma nicht verkündet werde. Die erste Adresse geht von Kreuznach aus und wird vom Bischof von Trier beantwortet. Es

folgen solche hauptsächlich aus rheinischen Städten: Bonn, Neuß rc. rc. Eine planmäßige Agitation sollte in das Leben gerufen werden, und sammelte Religionslehrer Dr. Vosen in Köln Unterschriften der Geistlichkeit der Erzdiöcese an den Erzbischof. Eine Zuschrift des Erzbischofs von Köln im kirchlichen Anzeiger der Erzdiöcese und die Erklärungen mehrerer Bischöfe bringen jedoch die Bewegung zum Stillstand.

Die Kreuznacher Adresse lautet: „In dem gegenwärtigen für unsere Kirche verhängnißvollen Augenblicke fühlen wir, die unterzeichneten Diöcesanen Ew. bischöflichen Gnaden, uns im Gewissen gedrungen, Hochdemselben als unserem gesetzmäßigen Oberhirten folgende Erklärung gehorsamst zukommen zu lassen. Es ist bereits eine der ganzen Welt bekannte Thatsache, daß viele der zum Concil versammelten hochwürdigsten Väter den dringenden Wunsch geäußert haben, es möge die Meinung von der Unfehlbarkeit des Papstes zum Glaubenssatz erhoben werden. Die Kunde von diesem Ereigniß hat uns auf's äußerste betroffen. Wir haben alle von Jugend auf nie etwas anderes als katholische Lehre gekannt, als daß dem gesammten Lehrkörper der Kirche, dem Papst in Vereinigung mit dem ganzen Episcopat, der Beistand des heiligen Geistes verheißen sei, der sie in aller Wahrheit erhalten werde. Für die unüberwindliche Grundlage unseres Glaubens aber hielten wir stets den Satz: „Was immer, was überall, was von allen geglaubt wurde, das allein ist wahrhaft katholisch." In Folge dessen können wir es nicht für möglich erachten, daß in Zukunft von der Kanzel herab und in den Katechismen die Unfehlbarkeit des Papstes als katholischer Glaubenssatz werde verkündet werden. Sicher würde hieraus unter uns, wie auch in weiteren Kreisen, die größte Verwirrung der Gewissen, Glaubenszweifel und für viele eine vielleicht mehr als menschliche Versuchung erwachsen, die Kirche, der sie eben der Unveränderlichkeit ihrer Lehre wegen in treuester Hingebung zugethan waren, mit blutendem Herzen zu verlassen. Hochwürdigster Herr! Die Liebe zu unserm nun fast neunzehn Jahrhunderte alten Glauben und das Bewußtsein um das feste, durch räumliche Entfernung nicht trennbare Band, welches Hirt und Heerde verknüpft, dies war es, was uns ermuthigte, mit dieser nothgedrungenen Kundgebung unseres katholischen Denkens und Fühlens vertrauensvoll Ew. bischöflichen Gnaden uns zu nahen. Wir bitten und beschwören Hochdieselben ebenso dringend wie ergebenst, durch den Ihnen zustehenden hohen Einfluß geneigtest dahin wirken zu wollen, daß die unserer Kirche drohende Gefahr unter Gottes gnädigem Beistand glücklich beseitigt werde. Indem wir Ew. bischöflichen Gnaden versprechen, durch unser inständiges Gebet uns an Ihrer mühevollen Arbeit nach Kräften zu betheiligen, haben wir die Ehre zu zeichnen als Ew. bischöflichen Gnaden treu ergebenste Diener und Söhne." —

(Friedb. a. a. O. S. 122.)

Darauf antwortete der Bischof:

An den praktischen Arzt Herrn Dr. Karst, Wohlgeboren zu Kreuznach. Ew. Wohlgeboren und den sämmtlichen geehrten Herren, welche die Adresse vom 3. d. M. in Bezug auf die Angelegenheiten des Concils an mich ge-

richtet haben, spreche ich ergebenst meine Anerkennung aus für die wohlthuende warme Liebe und Anhänglichkeit an die heilige Kirche, welche durch die ganze Zuschrift weht, und welche allein auch die darin ausgedrückte Besorgniß hinsichtlich einer dogmatischen Definition der Lehrmeinung von der Unfehlbarkeit des höchsten sichtbaren Hirten der Kirche Ihnen eingeflößt hat. In Bezug auf diese Besorgniß selbst bitte ich Sie alle in angelegentlichster Liebe meines Herzens festzustehen in dem unerschütterlichen Glauben an die Verheißungen, welche der Heiland seiner Kirche gegeben hat, an die Kraft des heiligen Geistes, der die Kirche nie verläßt, und so den Lehrentscheidungen des ökumenischen Concils in Ruhe und unbeirrter Zuversicht entgegenzusehen. Ganz vorzüglich danke ich Ihnen für die Zusicherung Ihrer Gebete, wie ich denn zu meinem Troste mich überzeugt halten darf, daß die mir anvertraute Diöcese, den Agitationen des Tages fern bleibend, mit frommem Gebete die wichtigen Arbeiten des Conciliums unablässig begleiten und wirksam unterstützen wird. Damit die erfreuliche Gesinnung der Diöcese in Bezug auf das Concil nicht durch Erregungen getrübt werde, welche die Sache nicht fördern, sondern eher noch derselben schaden können, habe ich bereits vor einiger Zeit Anlaß genommen, meinem General-Vicariate den Wunsch auszusprechen, daß von öffentlichen Kundgebungen der Ansichten und Stimmungen in Bezug auf die Verhandlungen des Concils in der Diöcese Abstand genommen werden möge. Den treuen Söhnen der Kirche zu Kreuznach widme ich in besonderer Liebe meine Hochschätzung und meine Segensgebete.

Rom, 16. Febr. 1870.

† Matthias, Bischof von Trier.

(A. A. Z. 1870. Nr. 64. Köln. Volksz. Nr. 64. I.)

Der Erlaß des Erzbischofs von Köln im kirchlichen Anzeiger ist datirt aus Rom unterm 9. Februar und lautet:

Die Zeitungen sowohl, als auch briefliche Mittheilungen haben die Nachricht hierhergebracht, daß von verschiedenen Seiten unter andern auch aus der Erzdiöcese Köln Zustimmungsadressen an den Verfasser der unlängst in der Augsb. Allg. Ztg. veröffentlichten Erklärung hinsichtlich des von einer großen Anzahl der gegenwärtig zu Rom versammelten Bischöfe erhobenen Antrags auf dogmatische Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit gerichtet und in der ausdrücklichen Meinung verbreitet, resp. unterzeichnet worden seien, dadurch im Einverständnisse mit den Ansichten und Wünschen der deutschen Bischöfe zu handeln, welche sich an jenem Antrag nicht betheiligt haben. Eine solche Auffassung der Sache ist durchaus nicht in der Wirklichkeit begründet, wie schon eine Vergleichung des Wortlauts des von der Mehrzahl deutscher Bischöfe in derselben Angelegenheit an den heiligen Vater gerichteten und wider ihren Willen zur Oeffentlichkeit gebrachten Antrags mit jener Erklärung zur Genüge ergibt. Sodann enthält dieselbe auch mehrfache Behauptungen, mit welchen kein Bischof einverstanden sein kann. Und endlich sind solche Agitationen, wie sie durch jene Erklärung und die darauf erfolgten und veröffentlichten Zustimmungsversuche hervorgerufen worden, wahrlich nicht geeignet, den Wünschen und Absichten jener Bischöfe, welche aus mehrfachen Gründen eine dogmatische Entscheidung über die päpstliche Unfehlbarkeit jetzt weder für nothwendig, noch auch für zuträglich erachten, Vorschub zu leisten; sie wirken im Gegentheil denselben entschieden zuwider. Denn durch solche Agitationen wird gerade der Anschein einer Nothwendigkeit, daß über die frag-

liche Lehre eine kirchliche Entscheidung erfolge, herbeigeführt, während dazu, nach der Ansicht vieler, ein wirkliches Bedürfniß seither nicht vorgelegen hat. Mögen die Gläubigen, eingedenk der Hirtenworte, welche die am Grabe des heil. Bonifacius zu Fulda versammelten Bischöfe am 6. Sept. vorigen Jahres an sie gerichtet haben, sich fern halten von solchen Agitationen und sich nicht irre machen lassen durch die von verschiedenen Seiten her laut werdenden Ansichten und Bestrebungen. Mögen sie in gläubigem Vertrauen auf die Verheißungen des göttlichen Heilandes, welcher seiner Kirche den Beistand des heiligen Geistes für alle Zeiten versprochen und ihr ein unfehlbares Lehramt gegeben hat, den Beschlüssen des Concils mit Ruhe und mit dem im wahren Glauben mit Nothwendigkeit begründeten Willen, sie als Entscheidung des heiligen Geistes anzunehmen, entgegensehen, fest überzeugt, daß dadurch nicht nur jeder Irrthum ausgeschlossen, sondern auch die Frage nach der Zweckmäßigkeit einer Entscheidung mit göttlicher Weisheit wird gelöst werden.

(Kirchlicher Anzeiger der Erzd. Köln Nr. 5. vom 1. März.)

Auf diese Veröffentlichung hin erklärte der Religionslehrer Dr. Bosen in Köln, daß er das Sammeln von Adressen einstelle und die ihm zugesandten Namen verbrannt habe.

(A. A. Z. 1870. Nr. 65.)

Die eigentliche Pfarrgeistlichkeit der Erzdiöcese Köln blieb diesen Adressen nicht nur fern, sondern suchte auch beruhigend einzuwirken, wie denn die Geistlichkeit von Neuß die Gläubigen in einer Ansprache belehrte, daß eine Dankadresse an den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof bezüglich der freimüthigen Aussprache so wenig von ihm erwartet werde, als eine Mißtrauensadresse, weil er „nicht als Abgeordneter seiner besondern Diöcese (auch nicht als bloßer „Zeuge" über den Glauben derselben), sondern als stimmberechtigter Glaubensrichter in dem großen Gerichtshofe, der über die ganze katholische Christenheit gesetzt ist, mitspricht und urtheilt." Auch würden solche Adressen „wie ein unberechtigter Versuch erscheinen, auf dem Glaubensgerichtshof der Gesammtheit durch gemachte öffentliche Meinung einen Druck auszuüben" und sich da einzudrängen, wo nur die Glieder der richtenden Kirche Sitz und Stimme haben. Mit der Bitte an die Urheber, die Adresse zurückzunehmen, ist die Aufforderung an die Pfarrgenossen verbunden, „unerschütterlich festzustehen in der katholischen Ueberzeugung, daß der Beschluß eines allgemeinen Concils niemals eine Glaubensänderung, sondern stets nur eine Glaubesentwickelung und Glaubenserklärung sein kann."

(Stimmen aus Maria Laach. Neue Folge. VII. 150. Köln. Volksz. 1870. Nr. 39. II. Beil. sammt der Adresse.)

Auch der Erzbischof von München und mehrere andere deutsche Bischöfe vereinigten sich zur nachstehenden Erklärung:

„Bei den vielen und vielfach theils wahren, theils falschen Nachrichten, welche öffentliche Blätter sowohl über das Wirken des allgemeinen Concils, als auch über die Gesinnungen der einzelnen Bischöfe verbreiten und bei den zahlreichen Adressen und Zuschriften, durch welche man von mehreren Seiten bemüht ist, auf die Entscheidungen der Bischöfe einen drängenden Einfluß zu üben, fühlen wir uns ein für allemal zu nachstehender Erklärung veranlaßt, daß wir solche öffentlichen Demonstrationen und Kundgebungen nur mit großem Schmerze betrachten können, weil

dadurch nicht nur die von Anfang des Concils an künstlich hervorgerufene Aufregung gesteigert wird, sondern auch zahlreiche Gläubige in ihrem Gewissen beängstigt werden; daß wir ferner solchen Demonstrationen nichts entgegensetzen werden als Schweigen; und daß wir Keinem ein Recht einräumen, aus diesem unserm Schweigen Schlüsse auf unsere Aeußerungen und Gesinnungen, sei es nach der einen oder andern Seite hin zu ziehen."

(Oek. Concil. Period. Blätter I. S. 357. Ein Pastoralschreiben des Bischofs Martin von Paderborn ebendaselbst S. 408 und ein ähnliches des Bischofs Krementz von Ermeland S. 422.)

Bischof Martin von Paderborn, von welchem das Genfer Journal Nr. 35. vom 10. Febr. nach „Tablet" berichtete, er habe von Diöcesanen eine Adresse erhalten, in welcher seine Haltung in Betreff der Lehrmeinung von der Infallibilität mißbilligt werde, erklärt in einer Zuschrift an die Redaction, daß eine solche Adresse allerdings in Bewegung zu setzen versucht worden sei, daß aber unter 600000 Seelen nur 6 Unterschriften gefunden worden und ihm nichts zu Gesicht gekommen sei.

(Köln. Volksz. 1870. Nr. 73. I.)

## 9. Februar.

**Preußen.** Landtag. Die zu Gunsten der Klöster eingegangenen Petitionen und der Commissionsbericht des Abgeordneten Gneist, welche auf die Tagesordnung des 9. Febr. gesetzt waren, werden von der Tagesordnung herabgesetzt und nicht mehr vorgelegt. Zwei Petitionen des Dr. Michelis die Freimaurer betr. werden abgelehnt.

In der Sitzung vom 8. Febr. werden die Petitionen in Betreff der Klosterfrage für den 9. auf die Tagesordnung gesetzt. Einen Antrag des Grafen Bethusy-Huc, die Angelegenheit wegen ihres aufregenden Charakters von der Tagesordnung abzusetzen, bekämpfen die katholischen Mitglieder Reichensperger und v. Mallinckrodt. Nach Veröffentlichung eines solchen Berichts, äußerte insbesondere Ersterer, müsse auch Gelegenheit zur Erörterung in öffentlicher Sitzung gegeben werden, und da sich 30 Mitglieder ihm anschließen, muß die ursprüngliche Tagesordnung aufrecht erhalten werden. Die Sitzung vom 9. kommt, es werden verschiedene Gegenstände erledigt, aber — die Klosterfrage kommt nicht mehr an die Reihe. v. Mallinckrodt und Windhorst (Meppen) reclamiren dagegen heftig; allein auch ihre Bemühungen, die Sache für den 10. auf die Tagesordnung zu bringen, bleiben fruchtlos.

(Schultheß, Europ. Geschichtskalender 1870. S. 43.)

Dr. Michelis zu Braunsberg beantragt: Es möge dem hohen Hause gefallen, einen Act der Gesetzgebung zu provociren, wodurch der Schein einer Indentificirung des Staates mit der Loge, oder doch einer Protection der Loge durch die Staatsauctorität direct desavouirt wird. Die Petitionscommission des Herrenhauses empfiehlt Uebergang zur Tagesordnung. Prof.

Michelis beantragt sodann zweitens: Es möge wenigstens eine Revision und Regulirung des Verhältnisses, worin die einzelnen, als Logen betitelten und unter einander notorisch in Verbindung stehenden Gesellschaften zu der Verfassung und dem Vereinsgesetze stehen, vom hohen Hause veranlaßt werden. Zu diesem zweiten Antrage äußert sich die Petitions-Commission des Herrenhauses wie folgt: „Die Commission kann nicht verkennen, daß namentlich in den neu annectirten Landestheilen, auf Grund besonderer Privilegien Logen bestehen, von welchen die Erfüllung derjenigen Pflichten zu verlangen ist, welche die Logen der Erblande gegen die Staatsregierung übernommen haben. Es ist auch die Bedeutung neuerer Gesetze, namentlich des Vereinsgesetzes für die Freimaurerlogen im Allgemeinen zur Geltung zu bringen. Die Commission hat aus dem vorliegenden Material nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß das Bedürfniß eines Actes der Gesetzgebung vorliegt, glaubt vielmehr, daß die erforderliche Regulirung auf administrativem Wege ausgeführt werden kann." Die Commission beantragt deßhalb, das vorstehend aufgeführte zweite Petitum der Staatsregierung zur Erwägung zu überreichen.

(Köln. Volksz. 1870. Nr. 40. II. Beil.)

## 11. Februar.

**Deutschland.** Dr. Bittner, ord. Prof. der katholischen Theologie an der Universität Breslau gibt die Erklärung ab, daß er alle für, wie gegen die päpstliche Unfehlbarkeit gerichteten Privatadressen mit dem einem Generalconcil gebührenden Respect nicht vereinbar finde.

„Von dem vaticanischen Concil, dieser vollsten und würdigsten Repräsentation des katholischen Weltstaates, zu welchem alle, auch die Nichtkatholiken, in der hochsinnigsten Weise eingeladen werden, gilt der kategorische Ausspruch des Cicero de oratore lib. II. c. 39: Aut Senatui parendum est de salute reipublicae aut aliud consilium instituendum, aut sua sponte faciendum! Aliud consilium superbum; suum arrogans. Utendum est ergo consilio Senatus.

(A. A. Z. Nr. 46. Beil.)

Dieser Erklärung traten bei F. K. Fürst zu Hohenlohe-Waldburg in Kupferzell.

(A. A. Z. Nr. 49.)

In der sichern Hoffnung lebend, daß noch viele ihrer Standesgenossen nachfolgen werden in diesem öffentlichen Acte der Pietät gegen die Kirche und ihre höchste Auctorität treten bei in einer Erklärung d. d. Breslau, 10. März 1870 Anton Graf Harbuval et Chamaré. Oskar Graf Clai von d'Haussonville. Lazy Graf Henckel von Donnersmark. Hans Karl Graf Hoverden-Plencken. Anton Graf Pfeil. Traugott Graf Pfeil. Friedrich Graf zu Stolberg-Stolberg. Franz Graf zu Stolberg-Wernigerode.

(A. A. Z. 1870. Nr. 72.)

## 17. Februar.

**Schweden.** Der Reichstag nimmt ein vom Verfassungsausschuß vorgelegtes Dissidentengesetz an.

Das Gesetz verleiht den christlichen Dissidenten und den Israeliten die Reichstagswahlfähigkeit und das Recht, alle Staatsämter zu bekleiden mit Ausnahme der Ministerposten. Angenommen in erster Kammer mit 93 gegen 18, in zweiter mit 116 gegen 58 Stimmen.

(Schultheß, Europ. Geschichtskalender 1870. S. 464.)

Das schwedische Staatsgrundgesetz bestimmte in § 28:

Für Civilbedienungen im Königreich, beispielsweise für Richterämter, dürfen nur Personen ernannt werden, welche ausschließlich der reinen evangelischen Lehre angehören; hievon werden jedoch Professorate und andere Bedienungen in Institutionen für Gewerbe und die schönen Künste, wie auch für Arzneiwissenschaften ausgenommen, da für diese auch solche ernannt werden können, welche sich nicht zu der evangelischen Lehre bekennen. Der Ausschuß beantragt folgende Abänderung, welche auch angenommen wurde:

„Zum Prediger oder Professor in der christlichen Religion oder in der theologischen Wissenschaft darf nur derjenige ernannt werden, welcher dem rein evangelischen Glaubensbekenntnisse angehört. Zu jedem anderen Amte jedoch mit Ausnahme der Mitgliedschaft im Staatsrathe, können Angehörige einer andern christlichen Lehre und ebenfalls Bekenner der jüdischen Religion befördert werden. Es wird jedoch keinem Richter oder sonstigen Beamten, welche sich nicht zur rein evangelischen Lehre bekennen, gestattet, Fragen zu behandeln oder in amtlicher Eigenschaft zur Entscheidung zu bringen, welche hinsichtlich religiöser Beaufsichtigung, hinsichtlich des Religionsunterrichtes oder hinsichtlich der Ernennung von Beamten auf die schwedische Staatskirche Bezug nehmen."

Weiter heißt es im Staatsgrundgesetz § 26 über die Repräsentation: „Die Functionen als Mitglied des Reichstages können nur von schwedischen Bürgern ausgeübt werden, welche zur protestantischen Kirche gehören."

Von diesem § wurde der Schlußsatz fallen gelassen.

(Köln. Volksz. 1870. Nr. 52. I.)

Im Hinblick auf dieses Gesetz sprach der König am 14. Mai 1870 beim Schlusse des Landtages in der Thronrede: Durch die Gesetzveränderungen, betreffend die Rechte, welche fremden Glaubensverwandten gebühren, haben wir einen unwiderleglichen Beweis der Verträglichkeit gegen Andersdenkende gegeben, die das schwedische Volk schon längst gehegt hat.

(Schultheß, Europäischer Geschichtskalender 1870. S. 464.)

Dem gegenüber wird aus Schweden berichtet:

Man posaunt jetzt in die Welt, daß in Schweden neue Concessionen gemacht sind, und den Katholiken gegenüber heißt es: „Ihr habt ja jetzt Religionsfreiheit." Allein — das ist ja nur für die Juden und Secten, aber nicht für uns Katholiken praktisch. In der That gilt noch das alte Princip: Jede katholische Ueberzeugung ist zu ersticken und unmöglich zu machen! Nur einige Fälle neuesten Datums: Ein der Staatskirche angehörender Schwede (Broling mit Namen) verließ vor Jahren seine Heimath

und heirathete im Ausland eine katholische Rheinländerin. Es wurde ausgemacht, daß die Kinder sollten katholisch erzogen werden und wurden dieselben auch wirklich katholisch getauft. Inzwischen war die Familie nach Stockholm gekommen und im Herbste wurde der Mann wegen irgend einer strafbaren Handlung auf sechs Monate in das Gefängniß gesperrt. Nun saß die Mutter mit fünf hungrigen Kindern in der fremden Stadt verlassen ohne Brod, und der nordische Winter brach herein. Frau Broling wandte sich in ihrer Noth an die Armenunterstützung der „Clara-Fönsamlung", d. h. derjenigen lutherischen Pfarrei in Stockholm, zu welcher ihr Mann gehörte. Sie durfte um so eher auf eine Unterstützung hoffen, als die Katholiken zur Armenunterstützung der Ihrigen beitragen müssen; aber dennoch ward sie abgewiesen, „weil ja die Kinder katholisch getauft." Nun ging sie zu der katholischen Gemeinde. Hier wurde ihr zwar das Nothwendigste gereicht und man wollte sogar zwei Knaben in die katholische Anstalt für den Unterricht und Erziehung aufnehmen; aber hiefür verhängt das Gesetz, außer der gewöhnlichen Strafe für den Director, noch die Schließung der Schule selbst, weil der Vater ein Bekenner „der reinen evangel. Lehre". Der Vater gab zwar nochmals dem bei der Heirath gemachten Versprechen seine entsprechende Zustimmung; aber das Gesetz frägt auch nicht darnach, es frägt auch nicht nach dem Hunger und Frost einer verlassenen Mutter und der armen Kinder, sondern es verbietet nur auf das strengste, daß Söhne eines der Staatskirche angehörenden Vaters in einer katholischen Erziehungsanstalt aufgenommen werden. Da wandte sich die bedrängte Mutter an die Gnade des Monarchen, um für den vorliegenden Fall von jenem Gesetze eine Dispense zu Gunsten ihrer zwei Söhne zu erhalten, und Niemand konnte wohl an der Gewährung dieser bescheidenen Bitte zweifeln; aber am 19. Juni berichtet die Zeitung „Stockholms Posten", daß Se. Majestät sich nicht veranlaßt gefunden, auf die Bitte der armen Frau einzugehen. — Am letzten Gründonnerstag, 14. April 1870 holte die Stockholmer Polizei einen Knaben aus dem katholischen Knabeninstitut heraus — und warum? Als der katholische Vater starb, hatte die Mutter aus Hunger den Kleinen in eine öffentliche Waisenanstalt einschreiben lassen, nahm ihn aber wieder zu sich und bezog aus dem Waisenhaus einen jährlichen Beitrag von 10 preuß. Thalern. Jetzt wollte sie ihn auslösen und nach des Vaters Willen katholisch erziehen lassen. Aber die Direction des Waisenhauses behauptete: Weil der Knabe Unterstützung aus öffentlichen Mitteln genossen, so muß er auch in der „reinen evangelischen Lehre" erzogen werden.

(Freib. Kath. Kirchenblatt 1870. Nr. 30. Ueber die Lage der Katholiken in Schweden vgl. Archiv für kathol. Kirchenrecht 1871. Heft II, S. 162.)

## 19. Februar.

**Preußen.** Es erscheint in Köln ein kirchenpolitisches Wochenblatt, „Rheinischer Merkur", redigirt von Dr. Fridolin Hoffmann, welches sich die Aufgabe stellt, die großen kirchenpolitischen Fragen der Gegenwart im Gegensatze zu der jesuitisch-romanischen Auffassung mit deutschem Frei-

muthe, mit Sachkenntniß und Gründlichkeit zu erörtern. Sein Hauptaugenmerk werde es dem Concil zuwenden.

(A. A. Z. 1870. Nr. 39.)

In der Rundschau, welche die Probenummer einleitet, heißt es: „Gelassener, von drängender Theilnahme an Parteibestrebungen sich fern haltender Beobachter der äußeren politischen Ereignisse, möchte der „Rh. Merkur" dazu beitragen, von einer einheitlichen Grundanschauung aus den Kampf der Geister zu deute n und zu vermitteln." Zugleich wird aber auch gesagt, es sei ein Schaden von unermeßlicher Bedeutung, daß seitdem die Kölnische Volkszeitung gerade in den Augenblicken, wo sie ihre ganze Kraft entwickeln sollte, in die Zwangsjacke der Partei gesteckt worden, und es sei ein Schaden von unermeßlicher Bedeutung, daß, seitdem diese Zeitung ihre Stellung verloren oder aufgegeben habe, die wahre Gesinnung der Gesammtheit der deutschen Katholiken kein ihrer Bedeutung entsprechendes Organ mehr habe. In derselben Probenummer fordert Dr. Vosen, Religionslehrer in Köln, den deutschen Klerus zur Unterschreibung einer Adresse an die Bischöfe in Rom auf.

Die Tendenz des Blattes erweist sich gleich im Anfange als eine wider Papst, Bischöfe und Concil gerichtete, weshalb der Erzbischof von Köln unterm 16. August 1870 es in einem eigenen Erlasse an den Klerus der Erzdiöcese kennzeichnet und sich vor demselben zu warnen gedrungen fühlt, weil das Wochenblatt immer noch für ein katholisches gehalten sein will. Demnach ermahnt der Erzbischof alle Glieder des Klerus „eingedenk ihrer Pflicht als Kinder der katholischen Kirche ein Blatt, welches diese unsere heilige Mutter schmäht, deren Auctorität verwirft, ihre Freiheit in Fesseln geschlagen wissen will, in keiner Weise, weder durch Lesen, noch durch Halten desselben, noch auch anderweitig zu unterstützen und in Erinnerung ihrer schweren Verantwortung als Lehrer und Seelsorger der Gläubigen, diese nach Bedürfniß über den antikatholischen Charakter dieses Blattes in geeigneter Weise aufzuklären, damit sie sich gleichfalls von demselben, sowie von jeder directen oder indirecten Förderung desselben pflichtschuldig fern halten und sich nicht täuschen lassen von den dadurch bereits verbreiteten Irrthümern." . . . .

(Katholik 1870. Augusth. Die Vertheidigung des Rh. M. in Nr. 27 d. Bl.)

Der Bischof von Mainz und der Capitularvikar von Münster schlossen sich diesem Erlasse an und der Bischof von Paderborn verbot in einem eigenen Erlaß das Halten des (seiner Tendenz nach „Rongeschen") Blattes unter einer Sünde.

(Oekum. Concil v. 1870. Period. Blätter II. S. 336. Köln. Volksz. Nr. 243. III.)

Der Erlaß sollte auf Befehl des Erzbischofs auch in den höhern Klassen der Gymnasien vorgelesen werden, was aber durch einen Erlaß des Cultusministers von Mühler untersagt wurde.

(Friedberg, a. a. O. S. 160.)

## 19. Februar.

**Frankreich.** Bischof Andreas Räß von Straßburg erläßt von Rom aus ein „Mandement", enthaltend die Verurtheilung der beiden Briefe des Oratorianers P. Gratry wider die päpstliche Unfehlbarkeit.

Das Mandement, gerichtet an den Klerus und das Volk der Diöcese Straßburg, schickt folgende Erwägungen voraus:

„Daß der Verfasser der beiden Briefe alles Maß überschreitet und die Rechte der Erörterung mißbraucht, indem er eine Lesung im römischen Brevier „einen lügenhaften, unerträglichen Bericht" nennt und durch Dieses und Aehnliches mehr die römische Kirche auf ärgerliche Weise beleidigt, da er ihr Mitschuld an einer Fälschung zuschreibt; daß er, um die Schule, welche die päpstliche Unfehlbarkeit vertheidigt, zu charakterisiren, zu Behauptungen sich fortreißen läßt, wie: „Da ist weder Wissenschaft, noch Vernunft, noch Erörterungen, oder Besonnenheit, oder überhaupt intellectuelle Thätigkeit; nur Schwindel, Trunkenheit" u. s. w., eine Charakteristik, durch welche die übergroße Mehrzahl der Bischöfe und Theologen, welche sich zu jener Lehre bekennen, in gehässiger Weise angegriffen werden; daß außerdem der Verfasser im ersten Briefe behauptet, „er habe zu diesem Behufe Weisungen von Gott empfangen," „er glaube festestens, im Auftrage von Gott und unserem Herrn Jesus Christus zu schreiben" (Erster Brief 79, 80), daß er sich also neben der hierarchischen Lehrgewalt einen besonderen Lehrberuf in der Kirche anmaßt, indem er durch eine beklagenswerthe Täuschung die innere Erleuchtung, die den Aufrichtigen und Demüthigen zu Theil wird, mit dem Befehl zu lehren verwechselt, was zu Schwärmereien und zu Beeinträchtigungen der hierarchischen Ordnung führen müßte; daß, wenn immer der Verfasser sich auf ein Studium der pseudoisidorischen Decretalen einlassen möchte, doch die Achtung vor der Wahrheit und die einfachste Kenntniß der Tradition nicht erlaubte, zu behaupten, alle Vorrechte des heiligen Stuhles ruhen auf gefälschten Urkunden, woraus folgte, daß die Päpste eine angemaßte Auctorität ausgeübt und die Kirche dem Unrecht blindlings beigestimmt hätte; daß er in feindseliger Weise die von ihm sogen. Schule des Irrthums verfolgt, deren Bestand zuletzt den Päpsten zur Last gelegt werden müßte, da er der „Politik" der Kirche Täuschungen unterschiebt, also vergißt den Beistand des heiligen Geistes und im Widerspruch mit den Thatsachen der Geschichte, wie den Verheißungen des Evangeliums die Sprache der Häretiker aller Zeiten zur seinigen macht; daß, angesehen die früheren Verdienste des Verfassers, die Anstrengungen desselben seine Briefe zu verbreiten und seine besonderen Beziehungen zur Diöcese Straßburg, in welcher er einige Jahre lang geistlichen Verrichtungen oblag, die Pflicht ihm entgegen zu treten, verschärfen." Sodann fährt das Mandement fort: „Gestützt hierauf 1) haben wir verdammt und verdammen die beiden erwähnten Briefe als enthaltend falsche, ärgerliche, für die heilige Kirche beleidigende Sätze, welche zu bereits von den Päpsten verworfenen Irrthümern führen, verwegen sind und nach Häresie riechen;" 2) „verbieten wir, unter den vom Rechte vorgesehenen Strafen, dem Klerus und den Laien der Diöcese das Lesen, die Mittheilung, Verbreitung und Aufbewahrung der beiden Briefe;" 3) „dehnen wir das nämliche Verbot auf alle Schriften aus, welche der genannte Verfasser noch über theologische Gegenstände veröffentlichen könnte, es sei denn, daß sie mit dem kanonischen Imprimatur versehen seien." —

(Stimmen aus Maria Laach. Neue Folge VIII. 205.)

Unterm 26. März erklärte Bischof Marilley von Lausanne in einem an Bischof Räß gerichteten und durch den Druck veröffentlichten Brief sich ebenfalls gegen Gratry, der sich „indem er die gehässigsten Anschuldigungen gegen die Kirche, deren erhabenes Oberhaupt und den katholischen Unter-

richt richte, sich eines großen Skandals und einer nicht qualifizirbaren Verirrung schuldig gemacht und durch seine neuesten Schriften alle aufrichtigen Herzen und anständigen Menschen, welche noch etwa Achtung vor den geheiligten Rechten der Wahrheit und der Gerechtigkeit sich bewahrten, wider sich aufgebracht habe."

(Schweiz. Kirchenz. 1870. Nr. 15.)

Zwei und vierzig Erzbischöfe und Bischöfe von Neapel und Sicilien senden eine Collectivnote an den Bischof von Straßburg, in welcher sie ihre Zustimmung zu der Verurtheilung des Mr. Gratry aussprechen.

(Schweiz. Kirchenz. 1870. Nr. 21.)

Auch die Bischöfe Stahl von Würzburg und Leonrod von Eichstätt drücken ihre Beistimmung in Schreiben vom 28. und 29. April aus.

(A. A. Z. 1870. Nr. 131.)

Gegen Gratry erklärten sich außerdem 16 französische, 18 des chaldäischen und orientalischen Ritus und einige Bischöfe anderer Länder.

(Friedberg, Sammlung d. Act. z. V. C. S. 112.)

## 19. Februar.

**Preußen.** Im norddeutschen Reichstag wird der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes evangelischer Bundesangehörigen in außereuropäischen Ländern durch die Bundesconsuln.

Abgeordneter v. Sybel wünscht die Einführung der Civilehe, wie sie in der Rheinprovinz besteht. Bundescommissär Pape: Dehnt man das Gesetz über die Nothfälle aus, so bringt man eine große Disharmonie in alle Verhältnisse des Inlandes; man weiß auch nicht, ob andere Religionsgesellschaften von diesem Gesetze Gebrauch machen würden, ohne mit ihren religiösen Grundsätzen in Widerspruch zu gerathen. Der vom Abg. v. Sybel eingenommene Standpunkt sei ein ganz unhaltbarer.

(A. A. Z. 1870. Nr. 53.)

## 24. Februar.

**Rom.** Um den drohenden Abfall der armenischen Christen im Keime zu ersticken, sendet der Papst den Msgr. Anton Joseph Pluym, Erzbischof von Thyane, mit besonderer Vollmacht nach Konstantinopel.

Ueber die Entstehung dieser armenischen Wirren geben das ökumenische Concil von 1869, Periodische Blätter II. S. 145 folgende Auskunft:

Die armenische Kirche zerfiel bis 1866 in das Patriarchat von Cilicien (seit 1742) und in den Primatiat von Konstantinopel. Der Patriarch von Cilicien, dem 12 Suffraganbisthümer unterstanden, wurde von der Synode der Bischöfe gewählt, die Bischöfe hinwiederum wurden von der Synode auf Vorschlag des Klerus und des Volkes gewählt, die jedesmal drei Candidaten aufstellten. Der Gewählte hatte dann um die Genehmigung des heiligen Stuhles nachzusuchen. Der Primatialstuhl von Konstantinopel (von Pius VIII. errichtet) umfaßte 6 Suffraganbisthümer, vor deren Synode bei einer Vacanz der Klerus und das Volk eine Liste mit 6 bis 12 Candidaten brachte, wovon die Bischöfe unter Vorsitz des Primas drei auswählten; von diesen drei ernannte der heilige Stuhl einen Bischof. Rom hatte ausnahmsweise das Recht, auch außerhalb der Liste zu wählen, machte aber so wenig hievon Gebrauch, daß es sogar den Ersten auf der Liste ernannte. Die Constitution »Licet«, welche diese Verhältnisse regelt, wurde im Jahre 1853 einstimmig von dem Volk, dem Klerus und der Pforte angenommen und thatkräftig von Frankreich unterstützt. Ja der französische Gesandte Lavalette vertheidigte sie sogar damals vor dem Großvezier Aali Pascha, der sich mit den für ihn zu weit gehenden Rechten des Papstes nicht befreunden konnte, als in bestimmten Fällen unerläßlich, um den Frieden herzustellen.

Zuerst gedieh die armenisch-unirte Kirche unter den neu geordneten Verhältnissen prächtig; in 15 Jahren fanden in dem Primat von Konstantinopel allein 15,000 Bekehrungen statt, und besonders machte sich der Einfluß des hochwürdigsten Primas Hassun geltend, der schließlich als der natürliche Schirmherr der ottomanischen Bischöfe jeglichen Ritus und als ihr Vermittler bei der Pforte galt. Hatte sie doch der französische Gesandte Thouvenel selbst in seinen Rundschreiben aufgefordert, in allen ihren Anliegen bei dem Sultan sich an Hassun zu wenden. Die freundschaftlichen Beziehungen zwischen der französischen Gesandtschaft und dem Primas konnten nur die gegenseitigen Interessen fördern.

Die armenische Kirche besitzt bekanntlich die beiden Orden der Antoniter und Mechitaristen. Erstere (in Allem etwa fünfzig) haben das Zusammenleben aufgegeben. Das führte zu mancherlei Mißbräuchen, denen der Papst 1853 durch das Decret Compertum zu steuern gedachte. Das Decret forderte die Regularen auf, im Laufe von 18 Monaten sich ihrer Regel zu unterwerfen und zusammenzuleben. Aber seit 18 Jahren haben sie nicht gehorcht; und gegenwärtig verweigert ihr Convent zu Rom sogar, sich einer päpstlichen Visitation zu unterziehen.

Die Mechitaristen (nach der Regel Benedict's) besitzen zwei Mutterhäuser, das eine zu Wien, das andere zu Venedig, unter zwei Generaläbten. Es sind im Ganzen circa 100 Mitglieder. Das erwähnte Decret Compertum erstreckte sich auch auf sie. Die Wiener Mechitaristen unterwarfen sich bereitwillig und bauten ein Haus in Konstantinopel, wo ihnen der Primas eine Kirche abtrat. Die Venediger indeß folgten nicht. Sie waren von lange her mit dem Episcopat uneins, und ihre Lehren hatten den Papst veranlaßt, ihnen durch das Breve Neminem vestrum ein eigenes Glaubensbekenntniß abzuverlangen; vier gingen zum Schisma über, während die übrigen das Bekenntniß ablegten.

So war etwa die Lage bis 1866. Als damals der Patriarch von Cilicien, Peter VIII., starb, wählte die cilicische Bischofssynode mit Acclamation den Primas Hassun zu seinem Nachfolger und bat den heiligen Stuhl, die beiden Sitze von Cilicien und Konstantinopel zu vereinigen und

so die armenische Kirche unter ein Haupt zu bringen. Demgemäß hob Pius IX. 1867 durch die Bulle Reversurus vom 12. Juli den Primatiat von Konstantinopel auf, verschmolz die beiderseitigen Jurisdictionen und verlegte die Residenz des Patriarchen nach Konstantinopel. Der Patriarch hatte nun die vollständige Jurisdiction über die ganze armenische Kirche, und zugleich wurden die Bestimmungen der angeführten Constitution Licet betreffs der Bischofswahlen auf die ganze armenische Kirche erweitert und von der ganzen Nation angenommen. Drei Monate darauf, bei Verlesung des Fermans, der im Namen der weltlichen Obrigkeit die Bestimmungen bestätigte, wurden Reclamationen laut. Da der Patriarch außer seiner patriarchalischen Jurisdiction über die ganze armenische Kirche zugleich die gewöhnliche bischöfliche über seine Diöcese Konstantinopel hatte, so besaßen Volk und Klerus von Konstantinopel keinen eigenen Bischof und sahen sich des Rechts der anderen Diöcesen verlustig, den Bischof zu präsentiren und somit indirect auch ihren Patriarchen. Msgr. Valerga, der in specieller Mission zur Beilegung des Streites von Rom hergeschickt wurde, unterhandelte mit dem Großvezir Fuad Pascha und schlug zwei Assistenzbischöfe für den Patriarchen nach der üblichen Wahl vor, was der heilige Vater zur großen Freude der Armenier genehmigte. Auch die Pforte stimmte zu, und so schien aller Zwist beendet.

Die Antoniter, die sich dadurch alle Aussicht auf Bischofssitze benommen sahen, schürten indeß gegen den Patriarchen und griffen die Bulle Reversurus an. Der Streit schlug in helle Flammen, als Hassun zum Concil abgereist war, und fand mächtigen Widerhall in der Presse. Der von Hassun ernannte Stellvertreter schloß sich in dessen Abwesenheit den Mißvergnügten an und zog noch andere Bischöfe mit sich, die, Gegner des Primats, jetzt unter ihren Beschwerden nicht als die geringste aufführten, daß Hassun Infallibilist sei. An Stelle des Vicars des Patriarchen Hassun kam nun der Bischof von Angora, welcher die Dissidenten aufforderte, sich in einer bestimmten Frist zu unterwerfen. Statt Folge zu leisten, baten dieselben den Sultan um Schutz. Da belegte sie der Bischof mit dem Interdict. Nichtsdestoweniger lasen sie ihre Messe und verwalteten die Sacramente weiter, so daß sie sich selbst die Excommunication zuzogen. Endlich erhielt der Erzbischof Pluym die Mission, die Sache zu schlichten.

Ebenso berichten die Annalen des Glaubens: München 1876. Heft 1. Die Vollmacht des Msgr. Pluym ist abgedruckt im Katholik 1870. Aprilheft S. 495.

Ueber die Motive, welche die armenischen Ordensleute bewogen, an dieser Bewegung gegen den Patriarchen Hassun Theil zu nehmen, heißt es in der Augsburger Postzeitung:

Die Priester und Mönche des Orients sind die Baschi-Bozuks des Ordenslebens. Wehe den Bischöfen, welche sie einer Regel zu unterwerfen versuchen, die den Anforderungen und Verhältnissen des Mönchslebens mehr entspräche. Sie sehen alsbald um sich her tausend Intriguen auftauchen, die sie umstricken und ihre Macht schmälern. Durch einen derartigen Versuch hat eben Hassun einen so furchtbaren Sturm gegen sich heraufbeschworen. So gelang ihm bis zur Stunde nicht, daß alle Mönche seines Patriarchates und namentlich die von Konstantinopel sich unter demselben Dache vereinigten, um ein gemeinsames Leben zu führen; er versuchte vergebens seine Mönche zu alljährlichen zehntägigen geistlichen Exercitien zu überreden und bat sie umsonst, den Besuch von Privathäusern zu jeder

Stunde des Tages und des Abends einzustellen, sowie vom Kartenspiel an Tafeln, die mit sogenannten Tandours besetzt sind, sich zu enthalten.

(A. Postz. Beil. Nr. 10.)

## 25. Februar.

**Frankreich.** Cardinal Bonald, Erzbischof von Lyon und Primas von Gallien † 86 Jahr alt.

Er war der vierte Sohn des bekannten Philosophen dieses Namens. Unter dem ersten Kaiserreich war er bei der Hofcapelle angestellt; unter der Restauration Almosenier des Grafen von Artois, nachmaligen Karl X., unter der Juliregierung folgte er dem Cardinal Fesch als Erzbischof von Lyon und empfing 1841 den Cardinalshut; unter der Republik befahl er seinem Klerus „das Beispiel des Gehorsams gegen die neuen Staatseinrichtungen zu geben." Napoleon III. ernannte ihn bei seinem Regierungsantritt zum Commandeur der Ehrenlegion. Er gehört zu den französischen Bischöfen, welche wegen Verbreitung der päpstlichen Encyclica einen Verweis vom Staatsrathe empfingen.

(A. A. Z. 1870. Nr. 60.)

## 28. Februar.

**Bayern.** König Ludwig richtet an den Stiftspropst von Döllinger aus Anlaß von dessen Geburtstag ein eigenhändiges Schreiben.

Döllinger ist geboren am 28. Febr. 1799. In dem Handschreiben spricht der König die Hoffnung aus, daß Döllinger nicht ermüden werde, in dem begonnenen Kampfe zum Heile des Staates und der Kirche muthig auszuharren.

(A. A. Z. 1870. Nr. 61 Beil.)

Am 9. April. empfing Se. Majestät den Franziskaner-Pater Petrus Hötzel in Audienz, um dessen Schrift „Ist Döllinger ein Häretiker?" entgegenzunehmen. Am 10. April richtete Dieselbe ein eigenhändiges Handschreiben an Prof. Dr. Johannes Huber in München: „Mein lieber Universitätsprofessor Dr. Huber! Die von Ihnen verfaßten und während der letzten Wochen in der „Allgem. Ztg." veröffentlichten Artikel: „das Papstthum und der Staat" haben durch die ebenso geistvolle, als tief durchdachte Behandlung des Stoffes in hohem Grade meine Aufmerksamkeit erregt. Es gereicht mir stets zur lebhaften Befriedigung, wenn ich wahrnehme, daß die großen politisch-kirchlichen Fragen der Gegenwart durch Träger deutscher Wissenschaft eine freie und offene Besprechung finden. Es ist mir daher Bedürfniß, Ihnen für ihre gediegene, mich lebhaft fesselnde Arbeit, meine vollste Anerkennung auszusprechen. Indem ich Sie meines steten Wohlwollens sowie der Fortdauer meiner geneigten Gesinnungen versichere, bin ich Ihr Sie hochschätzender König Ludwig. München, 10. April 1870."

(A. A. Z. 1870. Nr. 102. Vgl. I. Abth. 21. Octob. 1869.)

Die Artikel „das Papstthum und der Staat" sind in Nr. 78, 80, 82, 89, und 90 der A. A. Z. enthalten und haben den Zweck, darzuthun, daß die im Janus aufgestellten Principien richtig seien. Sie wollen die Behauptung, daß in Rom zum Zwecke der Machterweiterung das Geschäft der Fälschung von Documenten betrieben worden sei, beweisen. Veranlaßt sind dieselben durch den „Anti-Janus" von Prof. Dr. Hergenröther in Würzburg, der wegen der von Huber eingehaltenen Kampfesweise sich veranlaßt sah, demselben zuerst in Nr. 106 der A. A. Z. in der Beilage, entgegenzutreten.

## 2. März.

**Oesterreich.** Der in Rom anwesende Abt Zeidler von Strahov, Generalpräses der Prämonstratenser von der österreichisch-ungarischen Congregation und als solcher zum Concil berufen †.

Dr. Hieronymus Zeidler wurde geboren zu Iglau in Mähren am 5. Nov. 1790. Er trat in das Prämonstratenserstift Strahov in Prag ein, und wurde im 23. Jahre zum Priester geweiht, lehrte sodann Dogmatik an der theologischen Facultät zu Prag, bis er am 8. Oct. 1834 zum Abt des Stiftes Strahov gewählt wurde. In den Vierziger Jahren fungirte er zugleich als Director der philosophischen Studien in Prag. Zwischen 1844 und 1855 bekleidete er viermal die Würde eines Rector magnificus der Universität Prag. 1863 und 1867 wurde er aus der Gruppe der Großgrundbesitzer in den Böhmischen Landtag und von diesen in das Abgeordnetenhaus gewählt.

(A. A. Z. 1870. Nr. 64.)

## 3. März.

**Spanien.** Interpellation des Deputirten Canonikus Manterola, in Betreff der Verhaftung des Bischofs von Osma.

Der Bischof hatte sich entschieden geweigert, auf die an ihn gerichtete Vorladung vor das Tribunal zu antworten und protestirte wiederholt unter Verwerfung der Competenz des Gerichtshofs. Da nahm die Regierung, welche hiedurch ihre Pläne vereitelt sah, zur Geschicklichkeit des Gouverneurs von Soria ihre Zuflucht. Dieser begab sich also nach Burgo d'Osma, der Residenz des Bischofs, und ließ sich bei ihm zur Audienz melden. Vom Bischof empfangen, bewegte sich die Conversation eine Viertelstunde lang um die gleichgiltigsten Dinge. Plötzlich nahm der Gouverneur seine Amtsmiene an und bedeutete dem Bischof, daß er gekommen sei, ihm in aller Form das Urtheil des Oberhofgerichtes mitzutheilen, wonach er vor demselben unfehlbar zu erscheinen habe. Der Bischof verließ den Salon, befand sich aber im nächsten Augenblick schon in den Händen der weltlichen Gewalt, denn einige bewaffnete Soldaten und Bürgerwachen hielten das Palais und die Zugänge besetzt. Die Abreise war unwiderruflich auf Nachmittag 3 Uhr festgesetzt. Indeß verbreitete sich die Kunde von der Verhaftung des Oberhirten unter dem Volke; es füllten sich die

Straßen mit Leuten und vielfach hörte man rufen: „Adieu unser Vater!“ Ohne Unfall langte man in Madrid an. Die escortirenden Soldaten schritten, den Verhafteten in ihrer Mitte, unverweilt nach einem Hause der Schulbrüder, das von der Behörde als Detentionsort bestimmt worden war. Dieser brutale Act der Regierung erschien übrigens manchen Deputirten der Kammer viel zu gelinde, denn gelegentlich der Interpellation über gedachten Vorfall schrieen Mehrere, man hätte den Bischof zu Fuß escortiren, keine Rücksicht gegen ihn gebrauchen und ihn wie einen gewöhnlichen Verbrecher behandeln sollen, da vor dem Gesetze alle Bürger gleich seien. Es währte nicht lange, so wurde der Bischof vor das oberste Tribunal gestellt, um da seine Erklärungen abzugeben.

(Augsb. Postz. 1870. Nr. 63.)

Auf die Interpellation des Kanonikers Manterola am 3. März erwiederte der Justizminister, das Vergehen des Bischofs sei ein dreifaches gewesen. Erstens habe er einen Protest gegen den Regierungserlaß vom 5. Aug. vorigen Jahres veröffentlicht; dann habe er dem Untersuchungsrichter seines Bezirkes jede Auskunft versagt und schließlich sich geweigert, der Aufforderung des obersten Gerichtshofes, daß er nach Madrid kommen soll, Folge zu leisten.

(A. A. Z. 1870. Nr. 69.)

Der Erlaß vom 5. August 1869 schreibt den geistlichen Oberen vor, gegen regierungsfeindliche Priester Maßregeln zu ergreifen und durch Hirtenbriefe zum Gehorsam gegen die Regierung zu mahnen. Sechszehn Erzbischöfe und fünfzehn Bischöfe kamen der Verordnung nach; zwei Erzbischöfe und eilf Bischöfe gaben widerstrebende, der Erzbischof von St. Jago und die Bischöfe von Urgel und Osma entschieden feindselige Erklärungen.

(Schlosser, Neuester Geschichtskalender 1869. S. 75.)

## 5. März.

**Baden.** Die zweite Kammer nimmt einen Gesetzentwurf an, gemäß welchem die geistliche Vorbereitung zur Ablegung eines Eides abgeschafft wird.

Der Gesetzentwurf wird mit allen gegen 4 Stimmen (Baumstark, Bissing, Lender, Mühlhäusser) angenommen. Für die Vorbereitung durch einen Geistlichen von der Confession des Schwörenden bringt Baumstark vor: Der Eid sei ein religiöses Institut, und so lange der Staat die Nothwendigkeit des Eides für seine Angelegenheiten behaupte, müsse er auch die Vorbereitung der Eidespflichtigen zu dieser religiösen Handlung durch die Priester oder Seelsorger der verschiedenen Confessionen folgerichtiger Weise aufrecht erhalten. Wolle der Staat sich auch in diesem Punkte confessionslos machen, so dürfe er von seinen confessionslosen Staatsbürgern nur die Versicherung der Wahrheit verlangen, deren Bruch er sodann in seinen Gesetzen mit Strafen bedrohen möge. Brauche er aber den Eid, so solle er ihn auch als religiöse Handlung anerkennen, und nicht vergessen, daß die Religion nur in der concreten Form der Confessionen unter uns

Menschen in die Erscheinung trete. Die Hinweisung auf manche andere Gesetzgebungen beweisen Nichts; es frage sich, was gut, was wichtig, was durch die Erfahrung als heilsam erprobt sei. Redner habe in seiner ganzen juristischen Praxis nicht einen einzigen Fall kennen gelernt, in welchem die geistliche Eidesvorbereitung geschadet hätte, wohl aber zahlreiche Fälle, in welchen durch den Zuspruch der Seelsorger die Menschen vor Verbrechen, vor ihrem Verderben gerettet worden seien. Dieser heilsamen Einrichtung die Staatsbürger zu berauben, dazu liege ein irgend genügender Grund keineswegs vor. Dagegen sei Redner im höchsten Maße einverstanden mit der von dem Motionssteller gewünschten möglichsten Verminderung der Zahl der Eide; je seltener man den Eid mache, desto besser werde man ihn rein und heilig erhalten, und die leider noch so zahlreichen falschen Eide werden dann auch bei den übrig bleibenden Eideskategorien abnehmen.

Just.-M.-Präs. Obkircher bekämpft die Auffassung des Vorredners, indem ja jeder Eidespflichtige den Satzungen seiner Kirche eingedenk sein könne, auch die Heiligkeit des Eides von Jugend auf in Kirche und Schule vorgestellt erhalte, so daß eine Eidesvorbereitung im einzelnen Falle nicht mehr erforderlich sei.

Gerbel beschuldigt den Abg. Baumstark eines Mißverständnisses, indem die Motion und der Gesetzentwurf nicht darauf ausgehen, die Confessionsangehörigen der religiösen Vorbereitung zu berauben, wie Baumstark gesagt habe, sondern nur den Zwang zu derselben aufheben wollen.

Baumstark: Er habe die Gesetzesvorlage keineswegs mißverstanden. Die Aufhebung des Instituts der Eidesvorbereitung werde allerdings, wie er gesagt habe, die Staatsbürger dieser heilsamen Einrichtung berauben. Denn, sowie die Menschen und die menschlichen Leidenschaften einmal seien, werden die Eidespflichtigen in den seltensten Fällen eine geistliche Vorbereitung zum Eid freiwillig aufsuchen, zu der sie nicht mehr verpflichtet seien.

Kiefer ruft dazwischen: Die moralische Kraft der Kirche!

(Bad. Beob. 1870. Nr. 57.)

## 7. März.

**Preußen.** Den Erklärungen und Adressen wider die Definition der Unfehlbarkeit gegenüber werden Kundgebungen für die Definition veranstaltet, welche zugleich ihr Vertrauen auf das Concil aussprechen und zu Beiträgen auffordern, um die Kosten des Concils decken zu helfen. Einen solchen Aufruf erläßt der Vicepräsident der Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands Felix Freiherr von Loë auf Terporten bei Goch in den Rheinlanden und schließen sich ihm eine Reihe von Männern und Orten an.

In dem Aufruf des Freiherrn von Loë wird auf die Resolution der Düsseldorfer Generalversammlung vom 6. Sptbr. 1869 hingewiesen; dann heißt es weiter: „Die unverbrüchliche Treue und Anhänglichkeit an

Rom und unsere heilige Kirche, die Liebe zu unserm heiligen Vater, dem Stellvertreter Christi, Demjenigen, in dem Petrus noch immer fortlebt, mit Einem Worte: der katholische Glaube an die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes hatte die Resolution eingegeben, und wie im verflossenen Jahre dieselben Beweggründe das katholische deutsche Volk an dem Jubeltage Pius IX. zu den herrlichsten Kundgebungen hinrissen, so stimmen wir in allen Gauen Deutschlands auch dieser Resolution von ganzem Herzen und freudig zu und verurtheilen damit einmüthig alle die gegen das Concil schon damals versuchten Umtriebe einzelner Gegner der Kirche und des heiligen Stuhles. „Und nun, trotz dieser Verurtheilung müssen wir mit Schmerz es sehen, wie nicht nur die kirchenfeindlichen Zeitungen es sind, welche in lügenhafter Gehässigkeit das Concil, die Bischöfe und den heiligen Vater verdächtigen und verläumden, nein, auch an unseren Hochschulen finden sich Männer, welche es wagen, unter dem Deckmantel der Wissenschaft das Banner des Aufruhrs offen zu erheben gegen Rom, die Mutter und Lehrerin aller Kirchen und aller Völker. Angesichts dieser Agitation gegen das Concil erscheint es mir, als zeitweiligem Präsidenten des Central-Comite's der Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands als eine Pflicht, auf die Resolution der Generalversammlung von neuem hinzuweisen, und laut die Erklärung tiefster Entrüstung über dieses unbefugte Parteitreiben auszusprechen. Doch nicht Worte allein genügen, handeln wir zugleich, handeln wir einig und entschlossen, zeigen wir durch die That unsere opferwillige Treue und Liebe zur Kirche, unsere Dankbarkeit gegen Pius IX., der das Concil berief."

„Groß sind die Kosten des Concils. Kann der heilige Vater sie bestreiten, dem man die reichsten Provinzen des Patrimoniums Petri entriß? Nein, der Katholiken erste Pflicht, die Kinderpflicht der Katholiken ist es, die uns dringend mahnt zu helfen."

(Köln. Volksz. 1870. Nr. 67. II.)

Unterm 2. März hatte das katholische Vereinscomité für die Diöcese Mainz eine ähnliche Erklärung ebenfalls unter Berufung auf die Düsseldorfer Generalversammlung erlassen unterzeichnet von dem Präsidenten Fürst zu Isenburg-Birstein, dem Vicepräsidenten Freiherrn Franz v. Wambolt und dem Schriftführer Freiherrn Friedr. v. Ow.

(A. A. Z. 1870. Nr. 70. Katholik 1870. Märzheft.)

Ebenso die württembergischen Mitglieder des Centralcomité's der Generalversammlung der kathol. Vereine Deutschlands Cajetan Graf Bissingen-Nippenburg in Schramberg, Rechtsanwalt Schneider in Ravensburg, Rechtsanwalt Vogel in Mergentheim.

(Köln. Volksz. 1870. Nr. 84. II.)

Unterm 12. März übersendet ein Comité aus Aachen dem heiligen Vater 12,000 Francs mit folgender Adresse:

„Wenn in diesen letzten Monaten auch von Deutschland her und gar aus der Kölner Diöcese Deinem väterlichen Herzen Wunden geschlagen wurden durch dreiste Widersprüche gegen die heilige Auctorität des Apostolischen Stuhles und des allgemeinen Concils, so möge Deine Heiligkeit solche doch nicht den Meisten und nicht einmal Vielen Deiner Söhne zuschreiben, vielmehr sind ihnen diese Kundgebungen nicht weniger schmerzlich

gewesen, als Dir unserem allgemeinen Vater. Wir unterzeichnete Bürger der katholischen Karlsstadt Aachen, sowohl Geistliche als Laien, die sich mit der Sammlung von Liebesgaben für Dich befassen, dürfen im Namen fast aller unserer katholischen Mitbürger und Landleute Deiner Heiligkeit versichern, daß wir Dir, dem Vater und Lehrer aller Christen, mit Sinn und Herzen anhängen und gehorchen; daß wir Alles, was Du lehrest, glauben, Alles was Du mißbilligest, verwerfen und daß wir alle Lehrer, die mit Dir nicht übereinstimmen, verabscheuen und meiden. Von dem allgemeinen Concil, das Du berufen hast und leitest und das Deiner Bestätigung bedarf, wollen wir die Lehrentscheidungen und Disciplinarvorschriften wie Aussprüche des heiligen Geistes annehmen und befolgen und werden dieselben Deinem obersten Lehramte als die größten Wohlthaten für's ganze Christenvolk verdanken. Um zu diesem kostspieligen Unternehmen des Concils, welches Deiner Freigebigkeit obliegt, dieser einige Unterstützung zu leisten, übersenden wir mit diesem Schreiben nach Rom die neuerdings in hiesiger Stadt dafür gesammelten Gelder im Betrage von zwölftausend Franken und bitten demüthig, Du wollest diese kindliche Gabe genehmigen und Deinen apostolischen Segen Denen ertheilen, die sich nennen Deiner Heiligkeit gehorsamste und getreueste Söhne und Diener."

† Th. Laurent, B. v. Chers. i. p. i. Contzen, Oberbürgermeister. Dielschneider, Stadtdechant. A. Fey, Director. Dr. Hahn, Stadtverordneter. Käsmacher, Pfarrer. Graf K. v. Nellessen. J. H. Oster, Kaufm. A. J. Peters, Pf. Prisac, Canonicus. N. Scheins, Fabrikant. Dr. Leop. Graf v. Spee, Canonicus.

Der Papst dankte unterm 11. April und betonte den Tagesblättern und Flugschriften gegenüber, welche die Auctorität und Vorrechte des heiligen Stuhles angerufen und diese Meinung für allgemein angenommen ausgeben: „es ist sehr zeitgemäß, daß katholische Stimmen sich erheben und darthun, wie keineswegs die Meisten und nicht einmal Viele so gesinnt sind, wie vielmehr das Volk völlig entgegengesetzter Gesinnung ist und jene verhaßten Kundgebungen verabscheut; ja wie es mit demüthigem und frohem Gehorsam den Lehren und Geboten des Statthalters Christi anhängt, in welchem es den festen Felsen erkennt, auf dem der Herr die Kirche erbaut hat."

(Friedberg, Sammlung der Actenst. z. v. Conc. S. 129.)

## 10. März.

**Türkei.** Bulgarische Kirche. Der Sultan ertheilt den Bulgaren einen Ferman, laut welchem die bulgarische Kirche unter der kanonischen Herrschaft des Patriarchen von Konstantinopel bleibend durch einen bulgarischen Exarchen verwaltet werden soll. Die Bulgaren sind hiermit unzufrieden, der Exarch soll in Konstantinopel residiren.

(A. A. Z. 1870. Nr. 38.)

Der Ferman enthält 11 Paragraphen, in denen der kaiserliche Wille den streitenden Parteien octroyirt wird: § 1. ordnet die Errichtung einer

abgesonderten kirchlichen Verwaltungsbehörde für die Bulgaren an, welche „Exarchie der Bulgaren" heißen soll. § 2. Der vornehmste der bulgarischen Metropoliten erhält den Titel Exarch und führt den Vorsitz in der bulgarischen Synode. § 3. Der Exarch und die Bischöfe werden nach den bisher geltenden Bestimmungen gewählt; der Exarch unterliegt der Bestätigung seitens des öcumenischen Patriarchen. § 4. Der Exarch erhält, bevor er geweiht wird, das Berat (Bestallung) von der Pforte, und wird dem Gottesdienste stets ein Gebet für den Patriarchen einschalten. § 5 setzt die zur Erlangung des Berats nöthigen Formalitäten fest. § 6. In allen rein geistlichen Fragen hat der Exarch den Patriarchen zu berathen. § 7. Die neue bulgarische Kirche erhält, wie die von Rumänien, Griechenland und Serbien, das heilige Oel (Chrisma) vom Patriarchat. § 8. Die Auctorität eines Bischofes erstreckt sich nicht weiter als über seine Diöcese. § 9. Die bulgarische Kirche und der Bischofssitz (Metochion) im Phanar stehen unter dem Exarchen, welcher zeitweise seinen Sitz im Metochion nehmen kann. Für diesen Aufenthalt gelten dieselben Bestimmungen, wie für den Patriarchen von Jerusalem, wenn dieser sich in seinem Hospiz im Phanar befindet. § 10. Die bulgarische Exarchie umfaßt 14 Diöcesen: Rustschuk, Silistria, Schumla, Tirnovo, Sophia, Widdin, Nisch, Sliono, Veles, Samakova, Küstendie, Vratza, Lofdja und Pirut. Die Städte Varna, Anchialü, Mesembria, Sizeboli und 20 Dörfer am schwarzen Meere bleiben den Griechen zur Hälfte überlassen. Auch Philippopel ist in zwei Theile getheilt, von denen der eine nebst den Vorstädten den Griechen verbleibt, während die andere Hälfte und das Viertel der Panaghia den Bulgaren zufällt. Sobald in irgend einer andern Diöcese der Nachweis geführt wird, daß zwei Drittel der Bewohner Bulgaren sind, so fällt diese Diöcese dem Exarchat anheim. § 11. Alle bulgarischen Klöster, die sich jetzt unter dem Patriarchat befinden, verbleiben dem Patriarchat.

(Schultheß, Europäischer Geschichtskalender 1870. S. 477.)

Diesen Ferman erklärte der Patriarch von Konstantinopel für unkanonisch. Auch berief derselbe die Synode und den Nationalrath, welche den Ferman ebenfalls verwarfen und die Einberufung eines ökumenischen Concils beantragten.

(A. A. Z. 1870. Nr. 105.)

An den Großwessier Aali Pascha ging folgender Protest ab:

„Sr. Hoheit dem Großwessier! Ew. Hoheit geruhten dem Patriarchat durch Vermittlung der HH. Christaki Efendi Sagraphas und Kara-Teodor den kaiserlichen auf Pergament geschriebenen Ferman zu übermitteln, welcher der bulgarischen seit zehn Jahren offen gebliebenen Kirchenfrage eine Lösung gab. Das Patriarchat, stets seine Pflichten gegen den von Gott dem Herrn den Völkern gegebenen Kaiser treu erfüllend, war zu allen Zeiten dem Gedanken fern geblieben, daß die Anordnungen der erhabenen Souveräne in politischen Fragen nicht befolgt werden sollten. Die orientalische Kirche gehorchte mit Bereitwilligkeit und Achtung den gesetzmäßigen Souveränen. Diese haben aber ihrerseits stets das Gebiet respectirt, welches der kirchlichen Administration untersteht. Die Sultane glorreichen Andenkens, ebenso wie ihr jetziger ruhmgekrönter Nachfolger (dessen Macht unbesiegbar sei!), haben stets eine markante Gränzlinie zwischen der bürgerlichen und der kirchlichen Auctorität gezogen; sie erkannten die Rechte,

Privilegien und Immunitäten der letzteren an, und garantirten sie durch Hatti-Humayums. Sie erlaubten niemals irgendjemandem ein Attentat gegen die ursprünglichen Rechte der Kirche zu verüben, welche während fünf Jahrhunderten unter dem unmittelbaren Schutze des kaiserlichen Thrones standen. Ew. Hoheit! Wenn der erwähnte Ferman nichts weiter als die Sanction eines zwischen dem Patriarchat und den Bulgaren abgeschlossenen Concordats gewesen wäre, würden wir denselben achten und acceptiren. Unglücklicherweise stehen die Dinge anders. Da er über kirchliche Verhältnisse entscheidet, und da diese Entscheidung im Widerspruch mit den Canones steht und die Rechte wie Vorrechte unseres heiligen Stuhles tödtlich verletzt, so kann das Patriarchat das Ultimatum der kaiserlichen Regierung nicht annehmen. Hoheit! Da die Bulgaren hartnäckig der Stimme der Versöhnung, die wir anstreben, sich verschließen; da ferner die kaiserliche Regierung nicht competent ist, eine Kirchenfrage auf eine unwiderrufliche Art zu lösen; da endlich diese abnorme Lage der Dinge die alten Rechte verletzt und verwirrt — so erneuert das ökumenische Patriarchat die Bitte: die kaiserliche Regierung möge ihm gestatten, ein ökumenisches Concil zusammenzurufen, welches allein befugt ist, eine beide Theile bindende und rechtskräftige Lösung dieser Frage zu treffen. Ueberdieß ersuchen wir die kaiserliche Regierung: sie möge die nöthigen Maßregeln ergreifen, die geeignet wären, der Unordnung ein Ende zu machen, welche die Ruhe innerhalb unserer Heerde stört, und welche zumeist auf die Circulare der bulgarischen Häupter (datirt vom 15. d. M.) zurückzuführen ist. Das ökumenische Patriarchat legt bei der kaiserlichen Regierung gegen diese Unruhestiftungen Protest ein. Geschrieben und gegeben in unserer Patriarchen-Residenz am 24. März (alten Styls) 1870. (gez.) Gregor Konstantin, Patriarch. (gez.) Alle Mitglieder der h. Synode."

(Ebds. Nr. 120.)

Am 14. April beantwortete Ali Pascha den Protest des Patriarchats gegen den bulgarischen Ferman. Er verwahrt sich in seiner Antwort lebhaft gegen den Vorwurf, als wolle die Pforte von ihrem alten Grundsatz, nie sich in die inneren religiösen Angelegenheiten ihrer nicht moslemischen Unterthanen einzumischen, Abstand nehmen. Die im Ferman statuirte Lösung des Conflicts dürfe auch nicht als eine solche Intervention aufgefaßt werden. Im Gegentheil enthalte er nur das, was die Pforte für die Ansicht Sr. Heiligkeit selbst gehalten habe, alles mit einigen Modificationen, wie sie von der gemischten Commission vorgeschlagen worden, welche vor einiger Zeit durch die Pforte und die beiden Parteien ernannt wurden. Demgemäß wird Sr. Heiligkeit bedeutet, daß der Ferman in seinem ganzen Umfange zur Ausführung gelangen werde.

(Ebds. Nr. 116. a. o. B.)

Auf dieses Schreiben antwortet der Patriarch wieder unterm 7. April alten Styls (20. April.) Zuerst protestirt er gegen die Bezeichnung „Bulgarische Kirche", da es nur eine untheilbare apostolische allgemeine Kirche gebe, der zwar verschiedene Nationen angehören, deren Untheilbarkeit jedoch, wie alle auf die Kirchenverwaltung bezüglichen Vorschriften, direct vom heiligen Geist angeordnet sei. Ferner könne er ein Reglement, welches unter Mitwirkung einer Laiencommission zu Stande gekommen, nicht an-

erkennen, da in religiösen Dingen der Laie incompetent sei. Er habe auch nicht versäumt Aali Pascha bei den Vorberathungen zu dem fraglichen Ferman darauf aufmerksam zu machen. Da nun weder Aali Pascha (als Laie) in religiösen Angelegenheiten entscheiden, noch er als Patriarch auch nur einen Zoll breit von den Canones der Kirche abtreten dürfe, so müsse er auf der Zusammenberufung eines ökumenischen Concils bestehen, welches allein diese Frage zu entscheiden competent sei. Da das zu diesem Behufe an den Großwessier gerichtete Gesuch ausschließlich in das Gebiet der geistlichen Angelegenheiten gehöre, und durchaus nichts mit der Politik zu thun habe, so bitte er auf's neue die Regierung des Sultans, dasselbe sanctioniren zu wollen.

(Ebds. Nr. 127.)

## 11. März.

**Oesterreich.** Das Oberlandesgericht von Galizien verwirft den Recurs des Staatsanwaltes bezüglich der Krakauer Nonne Barbara Ubryk, wodurch die von Seiten des Landesgerichtes verfügte Einstellung der Untersuchung rechtskräftig wird.

Am 28. Juli 1869 drang auf erfolgte Denunciation die Polizei in Krakau in das Kloster der Carmeliterinen und fand dort in einem jämmerlichen Zustande eine geisteskranke Nonne, welche sofort in das Spital abgeführt wurde. Die Oberin, der Beichtvater und mehrere Nonnen wurden verhaftet und einem langen Verhöre unterworfen. Man beschuldigte die Nonnen, ihre Mitschwester zur Strafe eingesperrt und durch rohe Behandlung in diesen Zustand gebracht zu haben. Es entstanden in Krakau sowohl, als in anderen Städten, Pöbelaufstände, insbesondere auch gegen die Jesuiten. Das Untergericht nahm den objectiven Thatbestand des Verbrechens und der öffentlichen Gewaltthätigkeit als constatirt an und verfügte Specialuntersuchung gegen die verhafteten Nonnen. Das österreichische Ministerium entzog dem Kloster die bisher wegen Verlust dessen in Polen liegender Güter bewilligte Subvention von 1800 fl. aus Anlaß „der empörenden Vorgänge und der gerechten Entrüstung gegen die Bewohnerinen der Stätte der verübten Unthat." Allen Welt- wie Ordensgeistlichen wurde eröffnet, daß eine von den Bischöfen in Ausübung ihrer Disciplinargewalt verhängte Freiheitsstrafe nur insofern mit der Staatsverfassung vereinbar sei, als die Corrigenden sich freiwillig unterwerfen, und daß alle Geistliche den Schutz des Staates erhoffen dürften. Unterdessen stellte sich heraus, daß die Barbara Ubryk, welche einem Irrenhause übergeben worden, an Erotomanie litt, keine Kleider an ihrem Leibe duldete und deßhalb seit 1848 im 31. Jahre ihres Lebens von den Schwestern isolirt werden mußte. Gegen die Nonnen konnte nichts Strafbares vorgebracht werden, weßhalb unterm 28. November 1869 das Landesgericht die Einstellung der Untersuchung verfügte. Der Staatsanwalt ergriff die Berufung, das Oberlandesgericht aber bestätigte das Erkenntniß des Landesgerichtes.

(A. A. Z. 1869. Nr. 208, 211, 212, 216, 220, 226, 228, 238, 331.)

Barbara Ubryk sah übrigens das Licht des Geistes nicht mehr und starb nach einem Bericht der Wiener Freien Presse am 24. Februar 1870.

(Köln. Volksz. Nr. 58. II.)

Unter den katholischen Blättern, welche sich den wahren Thatbestand herzustellen bemühten, sind besonders das Wiener Vaterland und die Breslauer Hausblätter zu erwähnen.

## 12. März.

**Rußland — Polen.** Ein Ukas des Kaisers vom 6. Januar erlaubte den Gebrauch der russischen Sprache beim Gottesdienste, wenn derselbe von den Gemeinden verlangt werde. Der General-Gouverneur Fürst Dondukow-Korsatow veröffentlicht darüber eine Verordnung:

„Se. Majestät der Kaiser wünscht in der väterlichen Sorge für seine treuen Unterthanen ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses, daß diejenigen, welche die russische Sprache, gleichviel in welchem Dialekt, als ihre Muttersprache betrachten, nicht des Rechtes beraubt werden, diese Sprache auch in Angelegenheiten ihrer Religion zu gebrauchen, und hat daher allerhöchst zu befehlen geruht, daß in den andersgläubigen Kirchen sowohl die Predigten, als der Ergänzungs-Gottesdienst und die Gebete in russischer Sprache gehalten werden. Indem ich diesen allerhöchsten Willen den eingepfarrten Andersgläubigen der Gouvernements Kiew, Podolien und Volhynien kund thue, füge ich hinzu, daß diejenigen, welche Gebete und Predigten in russischer Sprache zu hören wünschen, darum nachsuchen können, indem sie die desfallsige schriftliche Erklärung durch ihre Localbehörden an den Kreisrichter, Friedensvermittler, Gouverneur, oder auch direct an den General-Gouverneur senden. Dergleichen Gesuche werden nach gesetzlicher Durchsicht ihre Befriedigung erhalten."

(Schultheß, Europäischer Geschichtskalender S. 471.)

Diese Verordnung veranlaßt die Beamten, mit Gewaltmitteln die Gemeinden oder auch nur einen Theil der Gemeinde zu bestimmen, Petitionen um Einführung der russischen Sprache einzureichen. Zugleich erhält die Pfarrgeistlichkeit vom Capitelsvikar Zelinski in Wilna ein in das Russische übersetzte Ritual mit dem Bedeuten zugesandt, vom Tage des Empfanges an davon Gebrauch zu machen.

(A. P. 1870. Nr. 79.)

Decan Piotrowitsch in Wilna, der bei der Regierung als eine persona grata gegolten haben soll, erhielt von der Regierung eine Anzahl Exemplare solcher in's Russische übersetzten Ritualien mit dem Auftrage, sie zu vertheilen und von der Kanzel herab zu verkünden, daß es der Kirche gleich sei, in welcher Sprache man bete. Piotrowitsch überzeugte sich aber bei Durchsicht der Uebersetzung, daß durch dieselben Grundsätze der griechisch-orthodoxen Kirche eingeschmuggelt werden sollten. Da bestieg er

am Sonntage die Kanzel, in der einen Hand eine brennende Kerze und in der andern ein Buch, bekannte vor der versammelten Menge, daß er bis jetzt geirrt habe, indem er glaubte, daß die Regierung nur eine politische Unterwürfigkeit fordere, die Religion aber schonen wolle. Er bat das Volk um Vergebung für diesen Irrthum und verbrannte zuletzt das russische Rituale.

(A. P. 1870. Nr. 98.)

Der Krakauer „Kraj" bringt den Wortlaut der Ansprache, welche Piotrowitsch in Wilna bei Verbrennung des kaiserlichen Ukases, betreffend die Einführung der russischen Sprache beim katholischen Gottesdienst und der russischen Uebersetzung des katholischen Rituales an die zum Gottesdienst versammelte Gemeinde richtete. Der Redner sagte u. a.: „Ich freue mich, Brüder, daß ihr euch so zahlreich versammelt habt, da ich als Priester die Pflicht habe, euch vor einer großen Gefahr zu warnen. Ich bin beauftragt, euch den kaiserlichen Ukas, betreffend die Einführung der russischen Sprache, vorzulesen, und habe zugleich mit diesem Auftrag vom Diöcesanverweser Zelinski 142 Exemplare von diesem Ukas und von dem in's Russische übersetzten Ritual erhalten. Von diesen 142 Exemplaren habe ich sofort 140 in meiner Wohnung verbrannt und von jeder Schrift nur ein Exemplar zurückbehalten, um ihnen hier vor eueren Augen dasselbe Schicksal zu bereiten." Redner verbrannte beide Exemplare nach einander und fuhr dann fort: „Die Gefahr hinsichtlich der Gewaltmittel, durch welche man euch zum Schisma zwingen will, ist um so größer, als die Vorsteher der Diöcesen, namentlich der Diöcesanverweser Zelinski und die Domherren Nemkscha, Tupalski, Herburt, und alle diejenigen, welche den aus St. Petersburg erhaltenen Weisungen folgen, bereits Anhänger des russisch-orthodoxen Glaubens sind, und die Kirche, deren Priester sie waren, verrathen haben. Schenkt ihnen keinen Glauben mehr, denn sie sind an Rußland verkaufte Lotterbuben, Abtrünnige, vor denen ich euch nicht eindringlich genug warnen kann." Redner mahnte die Gemeinde zu treuem Festhalten am katholischen Glauben, und schloß mit den Worten: „Fallet denn nieder auf die Knie, und schwöret vor Gott, daß ihr für den heiligen Glauben das Leben lassen wollt, wie ich es thue, der ich jetzt zum letztenmal zu euch spreche. Das Verfahren der russischen Regierung muß und wird vom heiligen Vater mit dem Bannfluche bestraft werden; bevor dies aber geschieht, spreche ich hier an heiliger Stätte im Namen des heiligen Vaters den Bannfluch aus. Ich gehe ruhig dem Schicksal, das mich erwartet, entgegen." Nach beendigter Ansprache noch einige Augenblicke in der Kirche verweilend, erstattete Piotrowitsch kurzen schriftlichen Bericht über das, was er gethan und gesprochen an den Generalgouverneur Potapoff, und forderte ihn auf, seine Verhaftung zu verfügen, die denn auch bald erfolgte. Es kam hierbei zu einem ernsten Zusammenstoß zwischen den Truppen und der aufgeregten Bevölkerung. Dem genannten Blatte wird über die die Verhaftung begleitenden Umstände von einem Augenzeugen aus Wilna geschrieben: „Nach beendigtem Gottesdienste begab sich Piotrowitsch nach seiner Wohnung, begleitet von der ganzen Volksmenge, welche die Kirche und den sie umgebenden Kirchhof gefüllt hatte. Von allen Seiten wurden dem muthvollen Vertheidiger der Kirche die innigsten Sympathien kund gegeben. Er hatte aber noch nicht seine Wohnung erreicht, als Gensdarmen ihm den Weg vertraten und ihn mit sich fortführen wollten. Die Volksmenge trieb die Gensdarmen zurück und nahm Piotrowitsch in ihre

Mitte. Da erscholl der Generalmarsch in der Stadt, und bald darauf rückten ein Bataillon Infanterie und eine Section Kosaken heran. Das Militär suchte die Volksmenge durch Kolbenstöße und Säbelhiebe auseinander zu treiben. Es entspann sich ein kurzer Straßenkampf, der damit endete, daß die Menge, der Uebermacht weichend, sich zurückzog. In dem Kampfe wurden etwa 60 Civilpersonen mehr oder weniger schwer verletzt. Piotrowitsch wurde nun vom Militär festgenommen und in's Gefängniß abgeführt. Mehrere aus der versammelten Menge hatten ihn um ein Andenken gebeten. Er zog sein geistliches Gewand aus, nach dem sofort Hunderte von Händen griffen, und das in unzählige Fetzen zerrissen wurde. Glücklich fühlte sich wer einen solchen Fetzen erhaschte; er drückte ihn als eine theuere Reliquie an's Herz und hätte ihn nicht für einen Imperial hingegeben. Der Generalgouvernenr Popatoff telegraphirte nach erfolgter Festnahme des Piotrowitsch sogleich nach St. Petersburg und fragte an, welches Verfahren gegen den Verhafteten in Anwendung zu bringen sei. Schon nach einigen Stunden kam die telegraphische Antwort: der Verhaftete sei ohne richterliches Urtheil nach Archangel zur lebenswierigen Verbannung abzuführen. — Auch in der Diöcese Mohilew gab sich in Folge der vom dortigen Bischof unterstützten Russificirungs-Maßregeln in Bezug auf die katholische Kirche unter der polnischen Bevölkerung große Aufregung kund.

(A. A. Z. 1870. Nr. 123.)

Gleich dem nach Archangel verbannten Decan Piotrowitsch hat eine beträchliche Anzahl polnischer katholischer Geistlicher sich geweigert, die russische Sprache beim Gottesdienst einzuführen, und sind demzufolge der Prälat Szylecko und die Geistlichen Markiewicz und Zebrowski bereits in's Innere von Rußland abgeführt worden. Piotrowitsch hatte ein Circular an die katholischen Geistlichen erlassen und dasselbe auch an das Concil nach Rom gesandt.

In diesem Circulare wird die Verbannung und Verfolgung der katholischen Bischöfe Seitens der russischen Regierung geschildert, die darnach trachte, die kirchliche Ordnung und Zucht zu lockern, und die kirchliche Macht in die Hände von Apostaten und der Polizei lege. Die Denunciation eines untergeordneten Beamten genüge, um eine Parochie ihres Hirten zu berauben. So komme es, daß oft Parochien von 10,000 Gläubigen nur einen altersschwachen oder kränklichen Pfarrer besäßen. Stellvertreter derselben betrachte die Regierung als überflüssig, so seien sie denn auch nicht vorhanden. Von 1863 bis 1870 seien in der Wilnaer Diöcese einige Hundert Geistliche durch Verbannung, Gefängnißstrafen oder Tod ihrem Wirkungskreise entzogen worden. In diesem langen Zeitraume seien nicht zehn Seminaristen zu den priesterlichen Weihen zugelassen worden. Während früher in dem Seminar von Wilna stets mehr als Hundert Zöglinge vorhanden gewesen, zähle jetzt das vereinigte Seminar für die Diöcesen von Wilna und Minsk neun Schüler! Bei einem so großen Mangel an Geistlichen müßten unzählige Kinder ohne Taufe, Kranke ohne Tröstungen der Religion bleiben. Als Vorwand, heißt es weiter, zu neuen Verfolgungen habe der Aufstand von 1863 dienen müssen. — „Da man gegen den Katholicismus keinen moralischen Kampf mit den Waffen des Wortes und der Wahrheit führen kann, so hat man alle Zeitungen des Czaarats die Behauptung aufstellen lassen, der Katholicismus sei eine Verschwörung gegen die Regierung und der Schaden des Volkes. Und wiederum hat man

sich mit aller Wuth auf das Opfer geworfen. Der Aufstand dauerte in Litthauen kaum 3 bis 4 Monate, die Verfolgung der katholischen Kirche aber dauert bereits acht Jahre. Aufständische existiren lange nicht mehr, ruhige Einwohner sind es, deren einzige Schuld darin besteht, daß sie Katholiken sind." Sodann wird ausführlich geschildert, wie Murawiew und andere russische Beamte gehaust und gegen die katholische Kirche gewüthet haben. „Seitdem ist Diebstahl, Raub und Mord überall: das sind die Früchte des Schisma! Die Katholiken haben hier kein Eigenthum mehr; was man ihnen nicht durch Contributionen, Steuern und Erpressungen nimmt, das verlieren sie mit Todesgefahr in der Nacht; die Beamten hausen derartig, daß die verwegensten Räuber ihre Uniformen anziehen und unter dieser Firma stehlen und rauben." Weiter schildert das Schriftstück jene drei Priester der Wilnaer Diöcese, welche sich zum Schaden der Kirche als Werkzeuge des kirchenfeindlichen Systems gebrauchen lassen: den Verweser der Diöcese Wilna, Zelinski, der aus egoistischen Absichten durch falsche Denunciationen die Verbannung des Bischofs Krasinski und die Aufhebung der Diöcese Minsk zu Stande gebracht hat; die beiden Domherren Beneksza und Tupalski, welche die gefügigen Werkzeuge jenes Zelinski sind, und durch ihren über alle Maßen anstößigen Lebenswandel sich die allgemeine Verachtung zugezogen haben.

(A. Allg. Z. 1870. Beil. 20..)

Um den Eindruck, den das Benehmen des Piotrowitsch auf das Volk gemacht hatte, abzuschwächen, ließ die Regierung denselben durch ärztliche Atteste für irrsinnig erklären und diese Erklärung von den Kanzeln der Kirchen Wilna's verlesen. Der Nachfolger des Decans Piotrowitsch verlas dieselbe in der Raphaelskirche, erklärte aber nach dem Verlesen die ärztlichen Atteste für Lügen und forderte die Gemeinde auf, trotz aller Verfolgungen an der katholischen Kirche festzuhalten. Auch er wurde verhaftet.

(A. A. Z. 1870. Nr. 151.)

Monsignore Borowski, Bischof von Zitomir, der Einzige unter russischer Herrschaft seit der Insurrection von 1865 auf polnischem Gebiete gebliebene katholische Bischof, setzte ebenfalls der Ordre der Regierung bezüglich der Einführung der russischen Sprache in die Liturgie der katholischen Kirche kräftigen Widerstand entgegen. Er ward deshalb nach Kiew zum Generalgouverneur Fürst Dondukoff-Korsakoff berufen; da aber dessen Ueberredungskünste sich fruchtlos erwiesen, wurde Borowski nach Petersburg citirt. Die gleiche Route machten vor ihm alle anderen polnischen Bischöfe, um bald darauf nach Sibirien zu wandern.

(A. P. 1870. Nr. 111.)

Als Gegner Zelinski's und der Russificirungsmaßregeln werden 7 Mitglieder des Domcapitels, 29 Decane und 600 Pfarrer und Vicare des Bisthums bezeichnet. Dagegen sollen 4 Mitglieder des Domcapitels, 4 Decane und etwa 60 Pfarrer und Vicare sich dafür erklärt haben. Auch der Bischof Staniewski von Mohilew stellte sich auf die Seite der Regierung.

(Schultheß, Europäischer Geschichtskalender 1870. S. 471.)

Dagegen wird über eine Versammlung, welche Prälat Zelinski in Wilna hielt, berichtet:

„Zelinski theilte der Versammlung mit, daß er bei seiner An-

wesenheit in der russischen Hauptstadt vom Kaiser durch Verleihung des St. Annen-Ordens zweiter Classe ausgezeichnet worden sei, und daß er die Ehre gehabt habe, dem Kaiser die Hand zu küssen, und fuhr hierauf also fort:

„Indem ich Euch, ehrwürdige Brüder, vor mir versammelt sehe, ergreife ich die Gelegenheit, eine aufrichtige Beicht abzulegen. Höret denn und urtheilet! Meiner religiösen Ueberzeugung nach bin ich Katholik und noch mehr — Geistlicher und Prälat der katholischen Kirche; meinen politischen Grundsätzen nach bin ich russischer Patriot, und als solcher bereit für das Vaterland und den Czaren das Leben hinzugeben. Diese beiden edelsten Gefühle, die meiner Seele von frühester Jugend eingeflößt wurden, sind für mein Leben eine Nothwendigkeit geworden, sie versüßen mir die Bitterkeit und die Mühseligkeiten des Lebens und stärken mich gegen die hinterlistigen Versuchungen böser Brüder. Von ganzer Seele liebe ich meine Mitbekenner, meine Brüder und Standesgenossen, aber nur dann, wenn ich in ihnen wahre Söhne des heiligen Rußlands finde; ist dies nicht der Fall, so stoße ich sie zurück und fliehe sie, wie Aussätzige. Ich bitte Gott und vertraue seiner Gnade, daß er mich sterben lasse als Sohn der heiligen katholischen Kirche und als treuen Unterthan des russischen Czaren."

Diese Ansprache wurde von den versammelten Geistlichen mit lebhaften Beifallsbezeigungen aufgenommen.

(A. A. Z. 1870 a. o. Beil. Nr. 5)

Dagegen wurden mehrere Priester verhaftet, welche sich weigerten, eine Zustimmungsadresse an Zelinski zu unterschreiben.

(A. A. Z. 1870. Nr. 86. Vgl. auch 7. Juli 1870.)

Mehr als 300 polnische Priester in Litthauen richten eine Adresse an die moskovitischen Behörden, in der sie mit aller dem geistlichen Charakter gebührenden Würde und Auctorität und dem der kaiserlichen Gewalt schuldigen Respect offen erklären, daß sie trotz allem von der Regierung ausgeübten Druckes nicht gewillt sind, das in die russische Sprache übertragene Rituale beim Gottesdienst in den katholischen Kirchen einzuführen und daß sie bereitwillig alle Folgen dieser Weigerung über sich ergehen lassen. Der Clerus betrachtet sich unter den obwaltenden Verhältnissen als auf Mission befindlich, in einem barbarischen Lande und ist entschlossen, wenn nöthig, selbst das Martyrium zu ertragen.

(Freiburger Katholisches Kirchenblatt 1870. Nr. 25.)

Diese Adresse enthielt folgenden für die sich Weigernden anstößigen Passus: „Mit dem gottlosen Aufstande vom Jahre 1863 hatte und haben wir nichts gemein. Nicht die alten Wahrheiten des Evangeliums, sondern die falschen Theorien der Gottlosigkeit sind Schuld an den Aufständen, welche unser Land periodisch erschüttern und an den Rand des Verderbens bringen. Diejenigen, welche die gewaffnete Hand gegen den rechtmäßigen Monarchen erhoben haben, haben ihn auch gleichzeitig gegen Christus erhoben."

(Köln. Volkszeit. 90. II. Beil.)

Der Behauptung russischer Blätter, daß die katholische Kirche in Rußland nicht unterdrückt werde, setzt das Journal de Bruxelles einen unterm 27. März datirten Bericht entgegen:

„Drei Diöcesen wurden ohne alle Anfrage beim römischen Stuhl unterdrückt, nämlich Kamenz, Podlachien und Minsk; zwei anderen droht dasselbe Schicksal: Plock und Augustowo. Fünf Bischöfe wurden gewaltsam von ihren Sitzen entfernt und theils in's Innere des Landes, theils nach Sibirien geschleppt, nämlich Msgr. Felinski von Warschau, Krasinsky von Wilna, Kalinsky, griech.=unirter Bischof von Chelm, Popiel, von Plock, und Lubiensky von Augustowo; beide Letztere starben auf der Reise eines plötzlichen, geheimnißvollen Todes. An die Stelle dieser christlichen Bekenner und Dulder setzte die Regierung solche Individuen als Administratoren, die mit Bereitwilligkeit ihre Befehle vollziehen; sie genießen weder die Achtung, noch das Vertrauen des Volkes, man bezeichnet sie als geweihte Verräther an der heiligen Sache Gottes; die Seminarien sind größtentheils aufgehoben, die beibehaltenen stehen leer; ebenso wurden die Klöster, Filialkirchen und öffentliche Kapellen in russische Tempel umgewandelt. Man zählt die Geistlichen zu Hunderten, die um ihres Glaubens willen in die Verbannung geschickt wurden; kein Sterbenswörtchen bringt mehr in ihre Heimath; viele erlagen den Strapazen der Reise und der grimmigen Kälte. Die zurückgebliebenen, verwaisten Gläubigen sucht man auf alle nur mögliche Weise zum Abfall zu verleiten; leider gelang es einigen treulosen, wegen ihres unmoralischen Lebenswandels suspendirten Geistlichen, ungefähr 50,000 Katholiken der Diöcesen Wilna und Minsk durch Drohungen zur Annahme des russischen Glaubens zu bewegen. Gerade die von der Kirche geächteten Geistlichen zeichnet die Regierung aus, sie überhäuft sie mit Geld und Gut, um sie für ihre Zwecke zu gewinnen. Machen sie sich unter solchen Verhältnissen einen Begriff vom Stande der Seelsorge in den äußerst umfangreichen Diöcesen. Die meisten Pfarreien haben keinen Hirten, oder nur solche, die dem Volke ein Aergerniß sind. Ein Geistlicher muß jetzt oft mehrere Tausend Gläubige in weiter Entfernung pastoriren, wofür früher 6—8 Seelsorger angestellt waren. Der Cultus und die Ceremonien sind auf's nothwendigste beschränkt, Prozessionen dürfen weder außerhalb noch innerhalb der Kirche gehalten werden. Die Feier des marianischen Monats Mai sowie das 40stündige Gebet, die Rosenkranzandacht an den Sonnabenden und die kleinen Tagzeiten zu Ehren der unbefleckten Empfängniß sind strengstens verboten. Sämmtliche Bruderschaften, gleich viel ob sie Beförderung der Andacht bezweckten oder der Ausübung der christlichen Nächstenliebe dienten, sind aufgehoben und ihr Vermögen angeblich zu milden Zwecken eingezogen. Die Geistlichen dürfen nur in der ihnen angewiesenen Kirche die heilige Messe lesen und Beicht hören und hierbei Niemanden zulassen, der nicht zu ihrer Pfarrei gehört. Bezüglich des Unterrichtes sind ihnen Hände und Füße gebunden, sie dürfen weder den Katechismus erklären, noch einen freien Vortrag halten, sondern müssen sich auf das Ablesen eines Kapitels aus einem von der Regierung ausdrücklich genehmigten Buche beschränken. Die kirchliche Disciplin hat ganz aufgehört."

(A. Postz. 1870. Beil. 15.)

(Ueber den Nothstand der katholischen Kirche in Rußland vgl. auch Köln. Volksz. 1870. Nr. 62 I u. II; 105 II.)

## 12. März.

**Türkei.** Der französische Gesandte Bourée ladet die Führer beider Parteien der armenischen Katholiken zu einer Ver=

sammlung bei sich ein und erklärt ihnen, daß Frankreich fortan seinen Schutz auch den Nichtkatholiken angedeihen lasse.

Gaspard Bey Sinapian, einer der vornehmsten Notabeln bei der katholischen Partei, welche der Einladung des Botschafters Folge leisten zu sollen geglaubt hatten, antwortete Herrn Bourée: „daß er nicht begreife, kraft welchen Rechts und aus welchem Anlaß Frankreich sich in eine Angelegenheit einmische, welche ausschließlich Unterthanen des Sultans angehe; daß sie in ihrer Eigenschaft als Katholiken nur den heiligen Vater und als türkische Unterthanen nur den Sultan anerkennen, daß sie also mit Frankreich und seinem Vertreter in Konstantinopel nichts zu thun haben. Es sei richtig, fuhr Gaspard Bey fort, daß der heilige Vater eine Constitution erlassen habe, welche gewisse Privilegien und Vorrechte abschaffe, in deren Besitz sich die armenisch-katholische Kirche von altersher befunden habe; allein die Katholiken hätten diesem Erlaß gegenüber als gehorsame Söhne nur die Wahl zwischen drei Schritten: entweder sich blind zu unterwerfen, was sie nicht gethan haben, oder durch Bitten und Gebete auf die Wiederherstellung der abgeschafften Vorrechte hinzuwirken, was sie gethan haben, im Fall einer Weigerung mit Rom zu brechen, was zu thun sie sich wohl gehütet haben; in keinem Fall aber bedürften sie der Einmischung oder der guten Dienste Frankreichs."

Was Herrn Bourée seit den ersten Anzeichen des Schisma's beschäftigt zu haben scheint, das ist der Gedanke daß, wenn ein mehr oder weniger bedeutender Theil der armenisch-katholischen Gemeinde aus der Kirche träte, Frankreich sich damit auch mehrere Tausend seiner Schützlinge im Orient entrissen sehen könnte. Um dieser Beeinträchtigung des französischen Einflusses vorzubeugen und die neuen Schismatiker nicht Rußland in die Arme zu werfen, was der Besuch der Dissidenten bei Herrn Ignatiew, dem russischen Bevollmächtigten, nur zu sehr befürchten ließ, zog Herr Bourée es vor, das Protectorat der Katholiken in der Levante aufzuopfern, indem er es ohne Unterschied auf die Schismatiker ausdehnte.

Am 15. März wurde von Msgr. Pluym das mitgebrachte Breve in der Kirche des heil. Johannes Chrysostomus zu Constantinopel verlesen. Am Schlusse verlangte der Legat von 35 Priestern, welche sich den Dissidenten angeschlossen, innerhalb dreier Tage eine schriftliche Erklärung, 1) daß sie ihre Verirrung aufrichtig bereuten; 2) daß sie fortan die Auctorität des Mons. Hassun anerkennen wollten, wofür er ihnen volle Amnestie verhieß, andernfalls werde er die volle Strenge der kirchlichen Gesetze walten lassen. Nach Verlesung des Breve's ging die unzufriedene Partei so weit, daß sie die päpstliche Bulle von der Mauer abriß und mit Füßen trat.

(A. A. Z. 1870. Nr. 87.)

Die Pforte erkannte jedoch die armenischen Dissidenten als gleichberechtigt mit den Katholiken, räumte denselben zwei Kirchen ein, ließ sie durch einen Rath von 12 Mitgliedern bei sich vertreten und ließ sie ihre Kanzlei einrichten. (S. 28. April.)

(Oekumenisches Concil v. 1869. P. Bl. II. 148.)

## 13. März.

**Frankreich.** Charles Graf von Montalembert in Paris. †

Geboren 1810 zu London als letzter männlicher Sproße einer uralten

französischen Adelsfamilie und theils in England, theils in Schweden, der Heimath seiner Mutter, erzogen, dann in Frankreich und später auch in Deutschland weiter ausgebildet, betrat er schon in jungen Jahren, und zwar in Folge seines glühenden Eifers, seiner seltenen Bildung und seiner hinreißenden Beredsamkeit sofort in erster Schlachtreihe, die Arena des Kampfes für die kirchliche, wie politische Freiheit. Im Vereine mit Lacordaire, Falloux, de Coux, eine Zeit lang auch mit Lamennais, später mit Dupanloup, Albert de Broglie u. A., stritt er so unermüdlich als gewandt und mehr als einmal auch siegreich gegen jeden Despotismus. Die Errungenschaft des freien Unterrichts in Frankreich war vor Allem sein Werk, gleichwie in den späteren Revolutionsjahren seiner Beredsamkeit nicht zum kleinsten Theile die Wiederherstellung der päpstlichen Herrschaft und deren Schutz durch Frankreich zu verdanken ist. Auch was der Selige „kirchlichen Despotismus" nannte, wurde von ihm zu jeder Zeit bekämpft: seine letzten noch vom Todesbette aus veröffentlichten Ansichten hierüber weichen nur durch die Erregtheit ihres Tones von dem ab, was er schon vor 30 Jahren im „Avenir" aussprach und vertheidigte. Nach dem Eingehen dieser Zeitschrift war es vor Allem der von ihm begründete „Correspondant", in welchem er seine Anschauungen niederlegte, Anschauungen, die in scharfem Gegensatze zu denen des „Univers" und „Monde" standen und deshalb unsern Grafen oft in heftige Kämpfe mit Louis Veuillot und dessen Freunden verwickelten. Dazu kamen bei jedem Anlasse einschneidende Reden und Broschüren: über die Beraubung des Kirchenstaates durch Sardinien, über die Bedrückung Polens, über die politische Zukunft Englands, über die katholischen Interessen im 19. Jahrhundert u. s. w. Von seinen größeren, mehr der Wissenschaft, als dem Kampfe angehörigen Schriften sind zu nennen: „das Leben der heil. Elisabeth", „das Leben des heil. Anselm von Canterbury", und besonders die große, leider unvollendete „Geschichte der Mönche des Abendlandes". 1851 wurde der große Redner und Schriftsteller unter die 40 „Unsterblichen" Frankreichs aufgenommen.

(Liter. Handweiser Nr. 90. S. 152. Eine Würdigung in A. A. Z. 1870. Nr. 76 Beil.)

## 15. März.

**Württemberg.** Die zweite Kammer nimmt einen Gesetzentwurf betreffend die religiösen Dissidentenvereine nach dem Regierungsentwurf und den Anträgen der Commission mit 66 gegen 26 Stimmen an.

Der Gesetzentwurf lautet: „Die Bildung religiöser Vereine außerhalb der vom Staat als öffentliche Körperschaften anerkannten Kirchen ist von der staatlichen Genehmigung unabhängig. Es steht diesen Vereinen das Recht der freien gemeinsamen Religionsübung im häuslichen und öffentlichen Gottesdienst, sowie der selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu. Dieselben dürfen jedoch nach ihrem Bekenntniß, ihrer Verfassung und ihrer Wirksamkeit mit den Geboten der Sittlichkeit oder mit der öffentlichen Rechtsordnung nicht in Widerspruch treten." Hierbei wurde ausdrücklich die Voraussetzung ausgesprochen, „daß unter

dem Widerspruch gegen die Gebote der Sittlichkeit hauptsächlich geschlechtliche Ausschreitungen, im übrigen nur solche Verletzungen der Sittlichkeit verstanden werden sollen, welche nach Maßgabe der bestehenden Polizeigesetze als solche zu bezeichnen sind." Eine längere und lebhaftere Debatte veranlaßte die von der Commission beantragte wiederholte Bitte an die Regierung: „zu gesetzlicher Einführung des Grundsatzes, daß die Religionsverschiedenheit zwischen Christen und Nichtchristen kein bürgerliches Ehehinderniß bilden solle, die geeigneten Einleitungen zu treffen." Während sämmtliche Geistliche, evangelische und katholische, dem Gesetze selbst ihre Zustimmung ertheilt hatten, erhoben sie sich ebenso einmüthig gegen diese Bitte, wobei natürlich zunächst die Ehe zwischen Juden und Christen in's Auge gefaßt wurde.

(A. A. Z. 1870. Nr. 76.)

Dissidenten gab es 1870 in Württemberg 4731, nämlich Baptisten 1470, Deutschkatholiken 298, Neukirchliche 366, Irvingianer 106, Jerusalemsfreunde 1591, Methodisten 728, Mennoniten 172.

(Allgem. Kirchliche Chronik von M. H. Schulze. 1870. S. 140.)

## 17. März.

**Spanien.** Ein Decret der Regierung, veröffentlicht in der „Gazette Ufficiale" vom 19. März, legt dem Clerus die Verpflichtung auf, den Eid auf das Staats-Fundamentalgesetz zu leisten.

Da gegen die Ablegung dieses Eides Bedenken entstehen, so enthält das Giornale di Roma vom 1. April die Erklärung des Santo Ufficio: „Um jeden Zweifel in einer so wichtigen Angelegenheit zu heben, ist es für nothwendig erachtet worden, hier auf die schriftliche Erklärung vom 16. September 1869, welche Herr Emanuel Bueora, der damals das Amt eines Staatsministers im spanischen Ministerium bekleidete, an den Cardinalstaatssecretär Seiner Heiligkeit gerichtet hat, zurückzukommen, in welcher zu lesen ist: daß die spanische Regierung es für nöthig erachtet, daß die hochwürdigsten Erzbischöfe und Bischöfe den Eid auf die Verfassung des Staates leisten sollen, und er beehrt sich dies dem Cardinal zu dem Behufe mitzutheilen, sowie den heiligen Stuhl zu verständigen und erklärt unter einem im Namen derselbigen Regierung, daß durch diesen Eid von den würdigen spanischen Prälaten nicht gefordert werde, daß sie etwas beschwören sollten, was den Gesetzen Gottes und der Kirche entgegen wäre."

(A. Postz. 1870. Nr. 86.)

Das spanische Ministerium begnügte sich jedoch mit dieser Erklärung des heiligen Officiums nicht, sondern verlangte eine unbedingte Unterwerfung und Ablegung des Eides ohne jeden Vorbehalt. Die in Rom versammelten Bischöfe erklärten deßhalb in einem an die Cortes und den Regenten unterm 26. April eingereichten Proteste, daß sie unter keiner Bedingung weder selbst den Eid leisten, noch die Leistungen desselben dem Clerus gestatten würden, möge aus dieser Opposition erfolgen, was da wolle.

(A. Postz. 1870. Nr. 86. Köln. Volksz. Nr. 79. II.)

## 18. März.

**Oesterreich.** Der Unterrichtsminister von Stremayr richtet ein Schreiben an den Bischof von Linz, in welchem er denselben auf die Folgen aufmerksam macht, wenn dem Clerus nicht gestattet werde, in die Schulaufsichtsbehörde einzutreten.

Der Statthalter von Oberösterreich berichtete dem Unterrichtsminister, daß der Bischof von Linz den Eintritt des Clerus in die Schulaufsichtsbehörden nicht gestatten wolle. Hievon nahm der genannte Minister Anlaß, am 18. März 1870 mit Betonung seiner Verantwortlichkeit für die Ausführung obigen Gesetzes an den Bischof eine besondere Zuschrift zu richten, in welcher es heißt:

— — „Zwar kann ich mir nicht verhehlen, daß die Haltung, welche E . . . . gegenüber der Regierung Sr. Majestät im Gegensatze zur weitaus größeren Mehrzahl der Bischöfe des Reiches einzunehmen sich bewogen fanden, diesem meinem Schritte wenig Erfolg verspricht, und daß E . . . . gesonnen und in der Lage sein dürften, den Eintritt von Geistlichen in die neuen Schulbehörden zu hindern. Allein ich will nicht unterlassen, E . . . . daran zu erinnern, daß dadurch die Ausführung des Schulaufsichtsgesetzes nicht gehindert werden wird, und daß dann nur jene Bestimmungen desselben nicht zur Wirksamkeit gelangen werden, welche den kirchlichen Organen den Boden für ein nachdrückliches und erfolgreiches Wirken sichern, Bestimmungen, denen Eingang zu verschaffen der Regierung Sr. Majestät wahrlich nicht leicht geworden ist.

Dringend bitte ich daher E . . . . zu erwägen, wen bei diesem Stande der Dinge die Verantwortung für Dasjenige trifft, was aus der Nichtausübung der der Kirche eingeräumten Rechte entstehen mag, und ob Diejenigen wohl thun und den religiösen Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen, welche E . . . . diese Nichtausübung lediglich als Mittel einer rücksichtslosen Kriegsführung gegen die Regierung und die Gesetze Ihres Vaterlandes empfehlen."

(Vering, Archiv f. kathol. Kirchenrecht. 1870. Heft 3. S. 449.)

Im Monat August erhielt der Gemeinderath von Olmütz, der an das fürsterzbischöfliche Consistorium das Ersuchen gerichtet, einen Geistlichen als Vertreter der katholischen Kirche in den Bezirksschulrath zu ernennen, die Antwort, daß Diöcesanpriester zu Mitgliedern des Bezirksschulraths nicht ernannt werden könnten, weil es ihnen nicht möglich sei, in dieser Behörde ersprießlich zu wirken.

(Köln. Volksz. Nr. 223 II.)

In der Diöcese Brünn hielt der Bischof Anton Ernst vorerst die Versicherung für nothwendig, daß den Mitgliedern der Schulräthe durch das von ihnen abzulegende Gelöbniß nicht etwa eine Auffassung der Verhältnisse oder eine Wirksamkeit zugemuthet werde, die sie in Widerspruch mit ihrem Gewissen, mit den Geboten Gottes oder der Kirche brächte und erklärte deßhalb auf die diesfalls an ihn gestellte Anfrage der k. k. Statthalterei der Berufung der Herren Domcapitularen Nöttig und Janitschek in den Landesschulrath und der Geistlichen in den Schulrath überhaupt

nur unter der Bedingung beistimmen zu können, wenn das von demselben abzulegende Gelöbniß mit dem Vorbehalt Salvis Dei et ecclesiae legibus gelten dürfe. Ehe die Antwort erfolgt war, starb der Bischof und der Capitularvicar wurde durch den Statthalter von der Ernennung obengenannter Domcapitulare in den Landesschulrath verständigt, so daß das Verlangen des verstorbenen Bischofs zugestanden zu sein schien. Um sich jedoch zu vergewissern, ob die von den Schulräthen abzulegenden Gelöbnisse mit dem erwähnten Vorbehalte angenommen gelten, wandte sich der Capitularvicar an die Statthalterei und erhielt unterm 9. Juni 1870 die Antwort, der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht habe unterm 9. Juni 1870 erklärt:

„Es liege der Regierung ferne einem Mitgliede der Schulräthe, sei es was immer für eines Glaubensbekenntnisses, die Verbindlichkeit aufzulegen, zur Schwächung des Glaubens und religiösen Pflichtgefühls der Schuljugend mitzuwirken, oder von Katholiken zu fordern, daß sie Maßnahmen fördern, durch welche die religiöse und sittliche Erziehung der katholischen Jugend gefährdet und verletzt würde. Jedem Mitgliede der neuen Schulbehörden bleibe auch das volle Recht gewahrt, bei den Berathungen und Abstimmungen, an denen es theilnimmt, seiner Ueberzeugung zu folgen und seine Meinung offen und unumwunden auszusprechen. Sollte der Eine oder der Andere es mit seiner Ueberzeugung nicht vereinbar finden, die Pflichten des übernommenen Amtes so zu erfüllen, wie die Gesetze und die zur Auslegung derselben allein berechtigten Behörden es fordern, und sollte er namentlich glauben, einem Majoritätsbeschlusse sich nicht so fügen zu dürfen, wie es für die Existenz und Wirksamkeit jedes Collegiums unerläßlich nothwendig ist, dann stehe es ihm vollkommen frei, sich durch Ausscheiden aus dem Amte jeder Collision zu entziehen."

Im Hinblick auf diese Erklärung glaubte der Capitularvicar von Brünn den Eintritt geistlicher Mitglieder in den Schulrath gestatten zu dürfen und nicht mehr darauf bestehen zu müssen, daß der Vorbehalt „Salvis Dei et Ecclesiae legibus" ausdrücklich in das Gelöbniß aufgenommen werde. In gleichem Sinne rieth ein Erlaß des erzbischöflichen Ordinariates zu Wien den Pfarrern, wenn sie in den Ortsschulrath gewählt würden, die Theilnahme an demselben an und fordert sie auf, falls „die Stimmenmehrheit Glauben und Sittlichkeit mißachte und eine Abhilfe nicht zu erreichen sei, die betreffenden Thatsachen dem Ordinariate zur Kenntniß zu bringen, damit dieses Gelegenheit erlange, die Beseitigung dieser Uebelstände an competenter Stelle anzustreben." Dagegen kommt ein Erlaß des Hochwürdigsten Bischofs von St. Pölten, Dr. Jos. Feßler, zu dem Ergebnisse, daß der Geistliche das Gute, welches er etwa als Mitglied des Ortsschulraths thun könnte, auch außer demselben durch eifriges seelsorgerliches Wirken für die religiös-sittliche Erziehung der Jugend leisten könne und solle; die Erfahrung der ersten Wahlperiode und Ernennungsperiode von drei Jahren werde zeigen, ob die Ausführung der neuen Schulgesetze so beschaffen sei, daß der Geistliche in Zukunft mit ruhigem Gewissen und ohne Gefahr für seine Hauptaufgabe als Seelsorger sich daran betheiligen könne. (Siehe S. 251.)

(Vering, Archiv &c. 1871. Mai-Juni Heft S. 312 ff.)

## Im Laufe des Monats März.

**Schweiz.** Angeregt von Katholiken der Kantone Luzern und St. Gallen, an deren Spitze der ehemalige Nationalrath A. Ramsperger und Nationalrath und Regierungsrath Zünd stehen, circulirt in den katholischen Kantonen eine Zustimmungsadresse an den Bischof von St. Gallen Dr. K. Greith, welcher auf dem Concil sich unter denjenigen Bischöfen befindet, welche die Gegenadresse der Infallibilität betreffend vom 12. Januar 1870 unterschrieben haben.

. . . . „Die Unterzeichneten — wenige zwar, aber der Uebereinstimmung mit einer sehr großen Zahl unserer Confessionsgenossen versichert — können es sich nicht versagen, ihre Freude darüber auszudrücken, daß bei der wichtigsten Frage, welche die Kirchenversammlung beschäftigt, (betreffend die Unfehlbarkeit des Papstes), der schweizerische Episcopat gerade durch Ihren (Dr. Greith's) allverehrten Namen in der Reihe derjenigen erleuchteten Väter vertreten ist, welche gewissen — ohne Zweifel gutgemeinten, aber in ihren Folgen verhängnißvollen Bestrebungen gegenüber — mit Freimuth und Festigkeit dem alten Glauben Zeugniß geben und, indem sie die Freiheit der Gewissen Tausender von aufrichtigen Katholiken wahren, zugleich eine schwere Krisis für die innere Einheit der katholischen Kirche, sowie für die äußere Stellung derselben anderwärts der Alpen abzuwenden bemüht sind." . . . .

(A. A. Z. 1870. Nr. 71. a. o. B.)

Zu gleicher Zeit wird im Kanton Aargau ein Aufruf verbreitet zur Gründung eines religiösen Reformvereines. In diesem Aufrufe wird unter anderm gesagt:

„Tausende von Katholiken der Schweiz warten nur auf ein Zeichen, einen Anlaß und Anstoß, um sich gegen das pfäffische Treiben, die geistliche Alleinherrschaft und wider mancherlei Unordnungen auszusprechen. Sie begehren eine kirchliche Reform. Bereits haben die Behörden für das Volk in der Wahlart der Geistlichen, in der Feiertagsfrage, bezüglich der gemischten Ehen und der Verwaltung der Pfründgüter, sowie der Ablösung von Collaturrechten Erfolge errungen. Die Katholiken Basellands haben sich jüngst nicht nur für periodische Wahl, sondern auch für die Abberufung der Geistlichen und für die Zurückziehung der Besoldung im Fall von Widerstrebung ab Seite des Bischofs erklärt; die Verfassung von Zürich behandelt die katholischen Geistlichen wie andere Beamte. Im Aargau ist auch ein Wahlgesetz vorbereitet, es wartet die Priesterseminar- und Placetfrage ihrer Erledigung. Eine neue Ehegesetzgebung für die Schweiz wird manchen geistlichen Plackereien abhelfen. Was hindert uns noch weitere zeitgemäße Reformen anzubahnen, und für das katholische Volk das alte gute Recht der Selbstregierung in kirchlichen Dingen zurückzuverlangen!" Und ferner: „Wir Katholiken der Schweiz sind mit dem Vorgehen des Concils in Rom nicht einverstanden. Wir schließen uns vollständig der würdigen Opposition der einsichtigen Kirchenhäupter Deutschlands, Frankreichs

und Ungarns an, und sehen mit tiefem Bedauern die meisten der vaterländischen Bischöfe im Lager der Jesuiten und Römlinge. Wir verlangen unbeschränkt eine Reform unserer kirchlichen Verhältnisse auf demokratischer Grundlage, wobei jeder katholische Bürger und die Staatsbehörden unverkürzt ihre alten Rechte ausüben können, insbesondere die Aufstellung von Synoden aus Geistlichen und in der Mehrzahl aus einsichtigen Laien; diese Synoden sollen mit allen zeitgemäßen Machtbefugnissen ausgerüstet sein, wie solches der Republik würdig ist. Wir suchen die Freiheit der Kirche, und zunächst unserer Confession, auf Grund der reinen Christuslehre in unserer Selbstregierung und im Fernhalten fremder, unberechtigter Einflüsse. Wir erklären unumwunden, daß es unserer Einsicht, unserem Gewissen und religiösen Gefühl widerstrebt, ferner einem Katholicismus anzugehören, der sich mit der Wissenschaft, mit der Aufklärung, der Vernunft und der geläuterten religiösen Anschauung von Millionen Menschen und Christen im Widerspruch befindet, und durch Aufstellung neuer grasser Glaubenssätze sich der gebildeten Welt zum Gespött preisgibt, ja durch Selbstvergötterung seines Oberpriesters die Rückkehr zum blinden Heidenthum proclamirt."

(A. A. Z. 1870. Nr. 86. a. o. B.)

## Im Laufe des Monats März.

**Oesterreich.** Der an die Oberrealschule in Linz als Religionslehrer berufene Weltpriester Mathias Zeilberger erklärt nach Auftrag seines Bischofs den Eid auf das österreichische Staatsgrundgesetz von 1867 nur mit der Einschränkung: vorbehaltlich der Rechte der Kirche ablegen zu können. Die österreichische Regierung nimmt diesen Vorbehalt nicht an.

Die Vorsteherschaft eines Ordens (der Jesuiten), welcher Mitglieder auf österreichischen Lehrkanzeln besitzt, richtete unterm 13. August 1869 an die Römische Pönitentiarie folgende Anfrage:

„Im Kaiserthum Oesterreich wurde am 21. Dec. 1867 ein staatliches, sogenanntes „Staatsgrundgesetz" sanctionirt, welches in allen Gegenden des Kaiserreichs, auch den rein katholischen, unbedingt Kraft und Geltung haben soll. Ueber dasselbe Gesetz heißt es in der Allocution des heiligen Vaters Pius IX. vom 22. Juni 1868, insbesondere über die Artikel 13, 14, 15, 16 und 17: „Durch dieses Gesetz wird eine allgemeine Freiheit des Glaubens, des Gewissens und der Lehre festgestellt, und allen Staatsbürgern, von welchem Cultus immer, die Erlaubniß ertheilt, Erziehungs- und Lehranstalten zu errichten; zugleich werden alle religiösen Genossenschaften jeglicher Art gleichgestellt und vom Staate anerkannt. Noch andere durchaus zu mißbilligende Gesetze, welche man gemeiniglich interconfessionelle zu nennen beliebte, sind sanctionirt worden über Ehe, Mischehe, Schulen u. s. w., welche der Lehre der katholischen Kirche und selbst dem Naturrecht in hohem Grad zuwiderlaufen." Da nun Universitäts-Professoren, Schullehrer und überhaupt alle, die eine öffentliche Stelle bekleiden, von der Regierung zur Befolgung dieses Staatsgrundgesetzes verpflichtet werden, unter Leistung eines

folgendermaßen abgefaßten Versprechens: „Ich erkläre an Eides Statt, daß ich die Staatsgrundgesetze unverbrüchlich beobachten werde" — so fragt es sich, ob es erlaubt sei, mit gutem Gewissen dieses Gelöbniß, resp. Eid zu leisten."

Darauf erfolgte von Seite der Pönitentiarie die Antwort: „Ein Gelöbniß resp. ein Eid, wie er oben dargestellt wird, ist unerlaubt."

Hierauf wurde weiter angefragt: ob es auch unerlaubt sei, ein solches Versprechen oder einen Eid zu leisten, wenn es unter der Clausel geschehe, unbeschadet der Gesetze Gottes und der Kirche. Hierauf erging die Antwort, ein solches Gelöbniß resp. Eid könne geleistet werden, wenn in gleichem Contexte die erwähnte Formel beigesetzt werde. Der heilige Vater sei jedoch der Ansicht, daß, wer immer einen solchen Eid in dieser Form leisten werde, zugleich um Aergerniß zu vermeiden, so gut es gehe, offenkundig machen müsse, er sei vom heiligen Stuhle gebührend autorisirt, den Eid unter mehrerwähnter Clausel zu leisten.

Auf die hierauf sich stützende Erklärung des Mathias Zeilberger fragte die Linzer Statthalterei beim Bischofe an, der sich auf obige Entscheidung berief.

Darauf hin erließ der Unterrichtsminister Dr. von Stremayr Folgendes:

„Da weder die Verwendung eines den Eid verweigernden, noch eines nicht von der kirchlichen Behörde für befähigt erklärten Religionslehrers zulässig ist, erübrigt nur, die Supplirung an der Realschule dem schon beeidigten Religionslehrer einer andern Mittelschule, nöthigenfalls unter Reducirung der Unterrichtsstunden an beiden Anstalten zu übertragen und dem Bischofe die Verantwortung der hieraus erwachsenden Schmälerung des Religionsunterrichtes zu überlassen. Ist auf diese Weise eine Aushilfe unmöglich, so muß der Religionsunterricht an der k. k. Oberrealschule suspendirt bleiben."

(Vering, Archiv f. kath. Kirchenrecht. 1870. Heft 3. S. 447 ff.)

In Folge dessen blieb die Religionslehrerstelle an der Linzer Realschule sowohl als an der Lehrerbildungsanstalt unbesetzt. Nach vielen Verhandlungen, in welchen der Bischof eine Zulassung der erwähnten Klausel oder eine entsprechende Erklärung über den Sinn des Eides von der Regierung zu erhalten suchte, erhielt derselbe endlich vom Cultusminister eine Zuschrift, in welcher eine ähnliche Erklärung, wie die dem Capitularvicar der Diöcese Brünn in Betreff des Eintrittes in den Ortsschulrath gegeben wurde. Nämlich:

„Es liegt der Regierung ferne, Lehrer einer öffentlichen Unterrichtsanstalt, sei es was immer für eines Glaubensbekenntnisses die Verbindlichkeit aufzulegen, zur Schwächung des Glaubens und des religiösen Pflichtgefühls mitzuwirken, insbesondere aber von Katholiken zu verlangen, daß sie Maßnahmen fördern, durch welche die religiöse und sittliche Erziehung der Jugend gefährdet oder verletzt würde. Eure . . . . werden aus dieser Erklärung entnehmen, daß Seitens der Regierung in keiner Weise beabsichtigt ist, durch die erwähnte Angelobung irgend Jemand zu verhelfen, wider den Ausspruch seines Gewissens zu handeln."

Der Bischof erklärte nun in einer weitern Zuschrift vom 4. Mai, er erachte, daß durch diese Darstellung die Clausel salvis legibus Dei et Ecclesiae der Sache nach vollkommen zugestanden und anerkannt sei, und daß zufolge dieser Bezeichnung kein mit einem solchen Lehramte betrautes Individuum gehalten sei, eine unkatholische Lehre vorzutragen oder eine katholische zu verschweigen. Er wolle deßhalb anstandlos gestatten, daß

Geistliche (und Laien wenn sie anfragen,) den Diensteid ohne ausdrückliche Beifügung der verlangten Clausel ablegen dürften. Aber es hielt der Bischof für unumgänglich nothwendig, daß die Regierung die Bezeichnung dieses ihres Standpunktes veröffentlichte oder aber wenigstens erlaube, daß er dieselbe bekannt mache. Unterm 5. Juni 1871 erhielt nun der Bischof diese Erlaubniß. Fürsorglich berichtete derselbe die Auffassung der ministeriellen Erklärung dem heiligen Stuhle, damit ihm in dem nicht verhofften Falle, daß dieselbe nicht gutgeheißen würde, die geeignete Mittheilung gemacht würde, nach welcher er sich zu richten hätte. Unterm 24. Juni 1871 wurde dies dem Diöcesanklerus bekannt gemacht.

(Vering, Archiv für kathol. Kirchenrecht. 1871. Heft 5. In Heft 6 sind sodann Aktenstücke abgedruckt über die Vereidigung der Staatsbeamten, welche kathol. Geistliche sind, auf die Staatsverfassung in Preußen, welche 1850 in ähnlicher Weise erledigt wurde.)

## Im Laufe des Monats März.

**Rumänien.** Fürst Karl knüpft Unterhandlungen mit dem griechisch-schismatischen Patriarchen von Konstantinopel an behufs der Abschließung eines Concordates, welches jedoch nicht zu Stande kommt, da der Patriarch die gemachten Concessionen nicht für genügend, der Fürst die Forderungen des Patriarchen nicht für annehmbar findet.

Im Jahre 1864 hatte der Fürst Cusa, nachdem er die Klostergüter säcularisirt und sich dadurch den Patriarchen von Konstantinopel zum Feinde gemacht hatte, die orthodoxe rumänische Kirche für unabhängig erklärt, und den Metropoliten der Walachei zum Primas von Rumänien gemacht. Gleichzeitig ernannte Cusa die Priester und Erzpriester aus eigener Machtvollkommenheit, ohne sich weder an die Proteste des Patriarchen, noch an die Proteste Rußlands irgendwie zu kehren. Dadurch hatte er sich auch an Rußland einen erbitterten Feind geschaffen, dessen außerordentlicher Einfluß auf alle Verhältnisse in der Walachei und Moldau zum großen Theil in dem Einflusse begründet war, welchen es auf die Geschicke des orthodoxen rumänischen Klerus ausübte. Im Jahre 1866 wurde Cusa vertrieben, und als Fürst Karl I. im Sommer des Jahres 1869 seinen Besuch beim Kaiser aller Reußen in Livadia machte, scheint er die Zusage gegeben zu haben, das alte Verhältniß der rumänischen Kirche zum Patriarchen von Konstantinopel wiederherzustellen, und er richtete deßhalb an den Patriarchen ein eigenhändiges Schreiben, welches den Entwurf zu einem Concordat enthielt. Ueber diesen Concordatsvorschlag nähere Auskunft zu geben, ist um so weniger möglich, da die rumänische Regierung über denselben strenges Geheimniß bewahrt, und selbst auf eine in der Kammer gestellte Interpellation jede Auskunft verweigert hat. Wohl aber ist die Antwort des Patriarchen Gregorios, datirt aus Konstantinopel, 25. Januar d. J., bekannt, in welcher derselbe verschiedene Verbesserungsvorschläge machen zu müssen glaubt. Der Patriarch belobt den Fürsten Karl dafür, daß er so eifrig bemüht sei, Rumänien geistig wieder mit dem Vorsitz des orthodoxen Glaubens — nämlich dem Patriarchat von Konstantinopel — zu verbinden, indem er den

Entwurf zu einem Concordat einsandte. Dieser Entwurf aber sei stark mangelhaft, und der Patriarch müsse daher den Fürsten auf folgende drei Hauptpunkte aufmerksam machen, welche in dem Concordat unweigerliche Aufnahme finden müßten: 1) Die in Rumänien gewählten Metropoliten müssen die Bestätigung des Patriarchen von Konstantinopel erhalten, und diese Bestätigung muß mittelst fürstlichen Handschreibens nachgesucht werden. 2) Die rumänischen Metropoliten müssen den ökumenischen heiligen Patriarchen in ihrem Kirchengebet erwähnen. 3) Die heilige Salbung (Salböl?) muß vom heiligen Patriarchen erbeten werden. Auf den Entwurf selbst übergehend, macht der Patriarch folgende Bemerkungen: Zu Art. 3: „Die Gegenwart eines Ministers ist unnöthig, denn ein Minister ist ein Laie und folglich nicht zulässig zu den Handlungen der heiligen Synode.“ Zu Art. 7 (über die fürstliche Bestätigung der Synodalbeschlüsse): „Eine solche Bestätigung ist unzulässig, da die Beschlüsse der heiligen Synode unfehlbar sind, und folglich von einem Weltlichen — wie ein Fürst es ist — keiner Bestätigung bedürfen.“

(A. A. Z. 1870. Nr. 82.)

## 2. April.

**Schweiz.** Solothurn. Die in Solothurn versammelte Diöcesanconferenz des Bisthums Basel (Aargau, Baselland, Bern, Luzern, Solothurn, Thurgau und Zug) beschließt bei ihren Regierungen den Antrag zu stellen, das bischöfliche Seminar in Solothurn aufzuheben.

Der Vertreter des Standes Zug allein stimmte gegen diesen Beschluß. Als Gründe für diese Aufhebung werden angegeben:

„Das seit längerer Zeit bestehende Provisorium in der Leitung der Anstalt und der häufig eintretende Lehrerwechsel muß einer günstigen pädagogischen Wirksamkeit des Seminars hemmend entgegentreten. Es muß dies um so mehr der Fall sein, da dieser provisorische Zustand bei der Schwierigkeit, eine geeignete Persönlichkeit für die Stelle eines Regens zu finden, noch längere Zeit andauern dürfte. Die bisherige Erfahrung bewies, daß bei einem derartigen Provisorium die Leistungen des Seminars den Anforderungen eines solchen Instituts und den von den Ständen darauf verwendeten Kosten nicht entsprechend seien.

Namentlich können die Diöcesanstände nicht umhin ihre unumwundene Ansicht dahin auszusprechen, daß die Handbücher (Gury und Kenrick), in denen trotz dem Beschlusse der Conferenz am Seminar gelehrt wird, ihnen kein Zutrauen einflößen, und daß sie nicht gewillt sind, ein Seminar zu unterhalten und zu bezahlen, an welchem, entgegen ihrem Entscheide, Lehrbücher eingeführt sind, welche mit wichtigen staatlichen Grundsätzen im Widerspruch stehen und das sittliche Gefühl des jugendlichen Alumnen verletzen müssen.

Die Diöcesanstände können auch die Bemerkung nicht vorenthalten, daß die ganze geistige Richtung, wie sie an der Anstalt gelehrt wird, für die Bildung künftiger Seelsorger eines schweizerischen republikanischen Staates nicht geeignet scheint.“

Die Conferenz sah sich um so mehr veranlaßt, eine derartige Schlußnahme zu fassen, da ein Stand eröffnete, daß aus diesen Gründen sein Austritt aus der Uebereinkunft bezüglich des Seminars in Folge der obersten Landesbehörde bereits in Aussicht stehe, so daß somit für die anderen Kantone die Grundlagen des Vertrages geändert werden.

(Schweiz. Kirchenz. 1870. Nr. 22.)

Die Diöcesanconferenz ist eine Behörde, zusammengesetzt aus den Abgeordneten der genannten sieben Kantone zur Wahrung der Hoheitsrechte des Staates gegenüber der Kirchenbehörde. Die Mitglieder sind nicht ausschließlich Katholiken, sondern es werden auch Protestanten als Vertreter der Landesregierungen gesandt (z. B. Teuscher von Bern). Das Seminar in Solothurn wurde 1858 unter Bischof Arnold errichtet. Der zwischen dem bischöflichen Ordinariat Basel-Solothurn und den sieben Kantonen abgefaßte Vertrag entsprach aber den canonischen Anforderungen sowenig, daß der päpstliche Geschäftsträger J. Bovieri die Mißbilligung des heiligen Stuhles aussprach; allein Bischof Arnold mußte noch froh sein, ein solches Seminar zu erhalten. Von 1858 an stand das Seminar unter staatlicher Knechtschaft, alljährlich nahmen die Diöcesanstände die genaueste Inspection von dem innern Leben, dem Gottesdienste und dem Küchenzettel der Seminaristen. So wurde z. B. 1869 an den Bischof das Gesuch gestellt, den Repetitionsunterricht am Seminarium auf das Privatstudium zu beschränken und dem Unterrichte für praktische Seelsorge größere Ausdehnung zu ertheilen. Ferner wurde „einstimmig" die sofortige Abschaffung des Lehrbuchs der Moral von Gury mit der Erklärung verlangt, daß, wenn diesem Begehren nicht entsprochen würde, die Diöcesanstände sich ihre weitere Entschließung in Betreff der vereinbarten Uebereinkunft vorbehalten. Um das Seminar keiner Gefahr auszusetzen, wurde an Gury's Stelle das Lehrbuch von Kenrick eingeführt. Dem ungeachtet erging obiger Beschluß, der vom Stande Aargau alsbald mit 80 gegen 24 Stimmen angenommen wurde, während 50 gegen 48 Stimmen den Antrag, man möge den Regierungsrath ermächtigen, über die Regulirung der praktischen Anleitung der kathol. Priesteramtskandidaten zur Seelsorge mit der zuständigen Behörde in Unterhandlung zu treten, ablehnten. Der bischöflichen Behörde machte man von dem Beschlusse gar keine Eröffnung, so daß dieselbe am 7. Mai aus eigener Initiative an die Diöcesanstände sich wenden und gegen etwas protestiren mußte, was sie nur aus den Zeitungen erfahren hatte. Am 2. Juni nahm der Kantonsrath von Solothurn den Antrag vom 2. April an. Am 7. Juni versammelte sich das Domcapitel des Bisthums Basel zu seiner statutengemäßen ordentlichen Jahressitzung und faßte einmüthig den Beschluß, seine volle Zustimmung zu der Erklärung der bischöflichen Behörde vom 7. Mai auszusprechen. Am 8. Juni genehmigte der Großrath von Luzern mit 52 gegen 40 Stimmen den Aufhebungsantrag. Am 21. Mai hatte das bischöfliche Commissariat und die vier Decanate des Kantons Luzern eine Zuschrift an den Großrath erlassen, in welchem sie die Anklage der Diöcesanconferenz widerlegen. Sie weisen darauf hin, daß nur der deutsche Subregens zwei Mal gewechselt habe und zwar jedesmal auf Veranlassung der Regierung, machen aufmerksam auf die Schrift des gewesenen Regens Keiser, welcher die Klagen über Gury und Kenrick widerlegt habe, und verlangen für das Seminar gänzliche Freiheit im Innern, und daß man dasselbe nicht bloß als eine kantonale Anstalt betrachte, sondern es auch für andere Bisthumsangehörige offen halte.

(Vering, Archiv f. kathol. Kirchenrecht. 1870. I. S. 85. V. S. 186.)

Den Protesten des Solothurner Domcapitels, sowie des bischöflichen Commissariats und der 4 Decanate Luzerns reihen sich an: die Pastoralconferenz des Kantons Solothurn in Olten, welche in einem Schreiben vom 28. Mai an den Kantonsrath erklärt: „Wir geben zu, daß in früheren Jahren ein Seminar nicht so ein Bedürfniß war, wie jetzt, weil früher der junge Geistliche als Vikar bei einem erfahrenen alten Pfarrer oft Jahre lang sich praktisch heranbilden konnte. Jetzt bei dem Priestermagel aber, wo der junge Geistliche sogleich nach der Weihe in die Praxis hinausgeworfen wird, jetzt ist, so müssen wir und gewiß mit uns jeder Geistliche des Cantons erklären, ein Seminar zur unbedingten Nothwendigkeit geworden."

Ferner protestiren 130 ehemalige Zöglinge des Priesterseminars unterm 30. Mai von Olten aus, die Geistlichkeit des Birseck (Kanton Baselland), die des Kantons Zug, sämmtliche Seminarzöglinge des Kantons Thurgau, der Generalvikar und die Dekane aus dem Jura, der Propst und das Kapitel des Stifts Beromünster, der Schweizer Piusverein, sowie einzelne hervorragende Geistliche aus verschiedenen Kantonen.

(Schw. Kirchenz. 1870. Nr. 24, 26, 28, 39. 47.)

Die Seminarfrage ist dargestellt in: Actenmäßige Beleuchtung der Bisthum Basel'schen Seminarfrage, besonders an die Kantonalbehörden, die Geistlichkeit und das Volk der Kantone Luzern und Solothurn gerichtet. Solothurn 1870. Schwendimann. 55 S.

Ueber die Verhandlungen selbst verbreitet Licht die Schrift des als Mitglied der Diöcesanconferenz anwohnenden Regierungsrathes Dossenbach von Zug: Meine Stellung als Abgeordneter des h. Standes Zug auf der Diöcesenconferenz des Bisthums Basel. Zug 1871. Elsener.

Die Angriffe auf das Lehrbuch von Gury enthält Keller, Dr. A., die Moraltheologie des Jesuiten-Pater Gury als Lehrbuch am Priesterseminar des Bisthum Basel. 2. Aufl. 1870. gr. 8. Aarau, Sauerländer, 3 Mark. Zu Grunde gelegt sind die beiden Schriften: Neuer Jesuitenspiegel. Insbesondere Beweis, daß die Jesuiten den Satz lehren: Der Zweck heiligt die Mittel von Pf. K. C. L. Maurer. Mannheim 1868.; Löffler, Das Handbuch der theologischen Moral des Jesuiten Gury und die christliche Ethik! Ein Beitrag zur Kenntniß des Jesuitenordens unserer Tage von C. W. Link, Pfarrer zu Frei-Laubersheim in Rheinhessen. Friedberg 1869., Bindernagel und Schimpft. Ferner die älteren Schriftchen von Ronge und Ellendorf und die Provinzialbriefe von Pascal. — Diesem gegenüber erschien als Abwehr: Keller, Augustin, der moderne Moralist. Von einem Katholiken aus dem Aargau. Luzern 1870. Räber 55 S. und: Keiser, Prof. L. Z., Antwort auf Dr. A. Kellers Schrift: Die Moraltheologie des Jesuiten-Paters Gury als Lehrbuch am Priesterseminar des Bisthums Basel. gr. 8. 1870. Luzern, Räber. 2 Mark. In dieser Schrift werden Augustin Keller außer einer Reihe von Mißverständnissen und falscher Uebersetzungen, auch zahlreiche einseitige Angaben, Auslassungen, unvollständige Darstellung der Sätze des Autors, Verdrehungen und Entstellungen, Verdächtigungen und verläumderische Zeitungen nachgewiesen. (S. 232 zusammengestellt.) Bischof Lachat erließ unterm 24. Febr. 1870 von Rom aus ein Schreiben an Regens Keiser, in welchem er in demselben dankt, daß er es unternehme, eine Vertheidigungsschrift von Gury und Kenrick herauszugeben. Die Moral von Gury wird darin genannt „ein Buch, welches in Bezug auf seinen praktischen Gehalt, Kürze, Gedie-

genheit, Klarheit und Vollständigkeit zugleich verbindet und deßhalb auch schnell den Weg in zahlreiche Seminarien aller Länder fand."

(Schw. Kirchenz. Nr. 20. B.)

Auch der Kanzler Düret erließ in der Schweizerischen Kirchenzeitung eine Rechtfertigung, warum Kenrick's Moral im Solothurner Priesterseminar eingeführt sei und zwar empfehle sich dieses Lehrbuch sowohl „in Folge vorliegender günstiger Recensionen, als auch dadurch, daß deren Verfasser ein ausgezeichneter Prälat war, keinem religiösen Orden angehörig und als Erzbisch'of von Baltimore einer Diöcese von republikanischer Staatsverfassung vorstand."

(Schw. Kirchenz. Nr. 14, 20. B. B.)

Bald nach dem Beschluß der Diöcesanconferenz vom 2. April und noch bevor in den einzelnen Kantonen der Beschluß angenommen war, bemächtigte sich die Regierung von Solothurn des ehemaligen Franziskanerklosters, welches zum bischöfl. Seminar hergerichtet worden war, verkaufte das Inventar und verlegte das Lehrerseminar in dasselbe.

(Schreiben des Bischofs Lachat an den Regierungsrath des Kantons Solothurn zu Handen der Diöcesanconferenz vom 19. Nov. 1870. Schw. Kirchenz. 1870. Nr. 48.)

Der Beschluß der Diöcesanconferenz wurde dem Bischofe erst am 20. August mitgetheilt, worauf der Bischof unterm 29. Septb. 1870 den Protest vom 7. Mai. erneuerte. (S. 29. Septb.)

## 3. April.

**Schweiz.** Auf Antrag des Ständerathes Augustin Keller von Aarau erlassen die zur fünf und zwanzigjährigen Feier ihrer im Jahre 1844 erlittenen Niederlage in Langenthal versammelten Freischärler einen Protest gegen die Jesuiten und deren Bestrebungen, gegen die Grundsätze des päpstlichen Syllabus von 1864, der päpstlichen Excommunicationsbulle vom 12. Oct. 1869, sowie der neuen vom gegenwärtigen römischen Concil projectirten Glaubenslehren und fordern den Bundesrath auf, die Rechte des Bundes, der Kantone und des Schweizer Volkes zu wahren.

I. „Wir erheben an dieser Stelle öffentlichen und feierlichen Protest und protestiren gegen die Werke und die Bestrebungen der Jesuiten und des Jesuitismus, die von der Geschichte angeklagt und überwiesen sind, daß sie mit ihren Lehren die Moral der Völker vergiften und ihre Religion in Aberglauben, thörichten Pharisäismus und Fanatismus verkehren; daß sie als die geschworenen Vorkämpfer der römischen Hierarchie überall zwischen den verschiedenen Glaubensgenossenschaften den confessionellen Frieden stören, Mißtrauen, Haß, Verdammungssucht und Verfolgungsgeist den Gläubigen

ihrer Kirche gegen Andersgläubige einpflanzen; daß sie seit der Machtstellung ihres Ordens in allen Ländern, wo sie herrschten, im Namen der Religion Verschwörungen, Bürgerkriege und fanatische Blutthaten stifteten; daß sie es auch sind, welche vor 25 Jahren in unserem Vaterlande das Feuer schürten und durch ihre Werkzeuge im Volk und in den Räthen die Parteien entzweiten, bis das Vaterland am Trient, an der Emme, vor den Thoren Luzerns, dann bei Honau und Gislikon das Blut seiner Söhne trank und die Eidgenossenschaft am Rande ihres Unterganges stand. Heute ist die Macht des Ordens und sind die Erfolge seiner Anstrengungen größer und gefahrvoller, als vor 25 Jahren. Wir mahnen deßhalb abermals auch bei uns das Volk und die Räthe zu wachsamem eidgenössischen Aufsehen. Wir erwarten, die Behörden des Bundes und der Kantone werden im Hinblick auf die Lehren der Geschichte und treu der Vorschrift und Absicht der Bundesverfassung, jedem Vorgehen des Jesuitenordens und seiner Verbündeten, wie und wo es sei, sofort mit aller Entschiedenheit begegnen und seinen Missionen im Volke und seinen verderblichen Lehren in den Bildungsanstalten der Jugend nirgends Statt und Zutritt geben. II. Wir erheben öffentlichen und feierlichen Protest und protestiren gegen alle jene Grundsätze des päpstlichen Syllabus vom 6. September 1864, der päpstlichen Excommunicationsbulle vom 12. Oktober 1869, sowie der neuen, vom gegenwärtigen römischen Concil projektirten Glaubenslehren, welche dem Geiste und den Grundsätzen unserer Bundesverfassung, dem Geiste und den Grundsätzen unserer Kantonsverfassung und Gesetzgebung, dem Geiste und den Bedingungen des confessionellen Friedens, den vertragsmäßigen gesetzlichen oder althergebrachten Rechten und Einrichtungen unserer Kirchen- und Religionsangelegenheiten, den Rechten und Freiheiten des souveränen Schweizervolkes, der freien Organisation und Pflege unserer republikanischen Volksbildung in der Schule, durch die Presse und das Vereinswesen, der freien allseitigen Entwickelung unseres politischen Lebens, sowie den Bedingungen nnd Fortschritten der allgemeinen und nationalen Civilisation widerstreiten. III. Wir beauftragen unseren Festvorstand diese unsere Protestation, Erklärung und Erwartungen durch die öffentlichen Blätter dem gesammten Schweizervolke zur Kenntniß zu bringen, mit der Einladung an alle vaterländisch gesinnten Männer im Geiste derselben und nach Maßgabe ihrer Verhältnisse ebenfalls einzeln und in Vereinen zu wirken, auf den Gang und die Entwickelung der Dinge in und außer dem Vaterlande ein aufmerksames Auge zu richten und, wenn es die von den Jesuiten mißleitete römische Hierarchie auf's Aeußerste treiben und dem Geiste der Zeit den allgemeinen Krieg erklären wollte, zur Rettung der Rechte und Freiheit des Landes, zur Rettung der menschlichen Vernunft aus hierarchischer Sklaverei ebenfalls das Aeußerste, die Lossagung von einer solchen Zwangsherrschaft, in Aussicht zu nehmen. Wir erklären öffentlich und feierlich, daß wir sie, Jeder an seinem Ort und bei jedem Anlasse, in den Behörden, in der Presse, in den Vereinen, in den Schulen und in den Familien als verderblich, unstatthaft und verwerflich gegen Jedermann, wer es sei, Geistliche oder Weltliche, mit aller Entschiedenheit und in allen ihren Folgerungen bekämpfen werden." . . . .

(Schw. Kirchenz. 1870. Nr. 15.)

Der Bundesrath überwies die Langenthaler Adresse dem politischen Departement zur Berichterstattung und Antragstellung.

(A. A. Z. 1870. Nr. 109.)

Der Langenthaler Versammlung war am 26. März eine Besprechung von Katholiken in Brugg vorhergegangen, welche den Zweck einer vertraulichen Besprechung hatte, wie der Aargau mit Rücksicht auf die reaktionären und absolutistischen Tendenzen des Katholicismus in Rom sich zu stellen habe. Mit Rücksicht darauf, daß durch Proteste, Reformvereine und Synoden wenig zu erreichen sei, sprach man sich dafür aus, daß die Gewissensfreiheit im Sinne der Trennung von Kirche und Staat, in der Verfassung zur Anerkennung zu bringen und zunächst in den Gesetzen zu handhaben sei.

(Schw. Kirchenz. 1870. Nr. 15.)

## 15. April.

**Schweiz.** Da bei der Bundesversammlung Klage darüber geführt wird, daß in Baar im Kanton Zug und in Bulle im Kanton Freiburg Missionen von Jesuiten abgehalten würden, so erläßt dieselbe an die Kantone ein Rundschreiben, in welchem sie zu genauer Beobachtung des Art. 58 der Bundesverfassung (Verbot des Jesuitenordens) auffordert und denselben von seiner Seite aus kräftige Unterstützung verspricht.

„Die Wahrnehmung, daß in einem eidgenössischen Kantone einzelne Angehörige des Jesuitenordens wieder als Lehrer an öffentlichen Schulen eine Wirksamkeit hatten finden können, veranlaßte uns hiegegen im Sinne des Art. 58 der Bundesverfassung einzuschreiten und an die betreffenden Kantonsregierungen diejenige freundeidgenössische Zuschrift zu richten, die hierauf sämmtlichen Ständen mit Kreisschreiben vom 24. Dezbr. 1866 zur Kenntniß gebracht worden ist. Unsere Argumentation gipfelte in dem Satze: „daß den Jesuiten weder als Corporation, noch als einzelnen Ordensgliedern eine Wirksamkeit gestattet werden dürfe, daß vielmehr denselben jede öffentliche oder private Lehr- und Erziehungsthätigkeit in Schule und Kirche untersagt werden müsse." Diese unsere Anschauung hat nicht nur von keiner competenten Seite her irgend einen Widerspruch erfahren, sie ist vielmehr, wie Sie sich aus den Berichten über die Geschäftsführung im Jahre 1866 überzeugen wollen, von den Ausschüssen des National- und des Ständeraths ausdrücklich gebilligt worden, so daß die damals von uns aufgestellten Grundsätze als in das öffentliche Recht der Eidgenossenschaft übergegangen anzusehen sind."

(A. A. Z. 1870. Nr. 107. Beil. Vering, Archiv f. kathol. Kirchenrecht. 1870. Heft 5. S. 152 ff.)

## 28. April.

**Rom.** Der Bischof Valenziani von Fabriano und Matelica belegt als apostolischer Visitator die armenischen

Antonianer-Mönche in Rom wegen hartnäckiger Weigerung, sich einer Visitation zu unterziehen mit dem persönlichen und örtlichen Interdict.

Einen Hauptantheil an dem armenischen Schisma nahmen auch armenische Antonianer-Mönche, welche auch in Rom ein Kloster neben der Colonnade der St. Peterskirche besitzen. In Folge dessen wurde für nothwendig erachtet, sofort eine apostolische Visitation in diesem Mönchsorden vorzunehmen, welcher außerdem seit langer Zeit nichts anderes that, als die armenischen Patriarchen von Cilicien, von denen er abhing, fortwährend mit Klagen zu behelligen nnd eigenmächtig wesentliche Neuerungen in seiner Regel einzuführen. Die Maßregel der apostolischen Visitation entsprach der beständigen Praxis nicht blos in der abendländischen, sondern auch in den orientalischen Kirchen, wo sich auch gegenwärtig aus Gründen von viel geringerm Gewicht viel ältere und viel zahlreichere Ordensgenossenschaften, als die im vorigen Jahrhundert auf dem Berge Libanon errichtete armenische Antonianer-Congregation, welche gegenwärtig nicht einmal 60 Individuen zählt, derselben Vorkehrung unterworfen sehen. Mit dieser Aufgabe wurde Monsignor Anton Joseph Pluym, der als apostolischer Delegat nach Konstantinopel gesendet wurde, um die abtrünnigen Armenier zum Gehorsam zurückzuführen durch das apostolische Breve: Religiosas beauftragt, welches u. a. bestimmt, daß, damit die Auctorität des General-Abtes der apostolischen Visitation kein Hinderniß in den Weg lege, Msgr. Placidus Kasangian, den die Mönche willkürlich zum beständigen Abt ernannt hatten und der sich gegenwätig in Rom befand, um dem Vatikanischen Concil beizuwohnen, das Amt eines General-Abtes sofort niederzulegen habe. Leider wurde diese Vorkehrung der apostolischen Visitation sowohl von den Antonianer-Mönchen in Konstantinopel als auch von denen in Rom offen zurückgewiesen. Die Letzteren widersetzten sich zuerst dem P. Ignaz vom Kinde Jesu, Profeß-Priester und General-Consultator der PP. Passionisten, welchen Msgr. Pluym, kraft der ihm in dem apostolischen Breve Religiosas ertheilten Vollmachten zum apostolischen Visitator in dem erwähnten Kloster subdelegirt hatte. Obwohl derselbe sich wiederholt in das Kloster verfügte und sich alle Mühe gab, seinen Zweck zu erreichen, gelang es ihm doch nicht, die hartnäckige Opposition dieser Mönche zu besiegen. Da ertheilte der heilige Vater dem erwähnten Msgr. Kasangian und dem P. Seraphim Hanemian, dem Local-Abt, den Auftrag, sich in ein Ordenshaus zurückzuziehen und dort für den Zustand ihres Gewissens zu sorgen; anderseits aber nahm er, um diesen Mönchen einen neuen Beweis seiner Langmuth zu geben, die Verzichtleistung des P. Ignatius an und ernannte mit dem päpstlichen Breve: Apostolici vom 5. April den Bischof Valenziani von Fabriano und Matelica zum apostolischen Convisitator der armenischen Antonianer in Rom. Dieser Prälat verfügte sich unverzüglich in das Kloster und bemühte sich in den artigsten Formen, die Ordensleute zur Annahme der apostolischen Visitation zu bewegen und insbesondere über die Besorgniß zu beruhigen, daß die apostolische Visitation, wie sie zu glauben vorgaben, ihre Unterdrückung und Vernichtung beabsichtige, da sie vielmehr blos den Zweck habe, sie zur gebührenden Unterwerfung unter die kirchlichen Obern und zur vollständigen Beobachtung ihrer Ordens-Disciplin zurückzuführen. Aber diese Bemühungen hatten nicht den gewünschten Erfolg. Msgr. Kasangian und der P. Hanemian respectirten nicht den Befehl

Sr. Heiligkeit, und die Mönche weigerten sich, während sie ihr Vertrauen auf Andere zu setzen suchten, die ihre Opposition begünstigten, hartnäckig, dem apostolischen Convisitator zu gehorchen, und erlaubten ihm nicht einmal, das apostolische Breve vorzulesen, welches man ihnen deßhalb durch einen Cursor zustellen lassen mußte. Um die Langmuth voll zu machen, richtete man an die Mönche in bestimmten Zwischenräumen, welche man länger ausdehnte, als man dazu verpflichtet gewesen wäre, drei Monitorien, die aber gleichfalls wirkungslos blieben, so daß der apostolische Convisitator sich genöthigt sah, mit Decret vom 28. April die Mönche und ihr Kloster mit dem persönlichen und örtlichen kirchlichen Interdict zu belegen. Bei allen den langen und peinlichen Verhandlungen mit den erwähnten Mönchen wurde ihnen nie mit irgend einer Zwangsrepression gedroht, noch von Seiten der politischen Behörde eine Ueberwachung gegen sie ausgeübt, wie das die Rom feindlichen Blätter in Deutschland und Frankreich mit geheucheltem Zartgefühl beklagt haben, so daß zuerst der P. Seraphim Hanemian mit den jungen Mönchen, und dann Msgr. Placidus Kasangian mit den andern frei, wenn auch in heimlicher Weise das Kloster verlassen und sich nach Konstantinopel begeben konnten, wo sie sich gegenwärtig befinden, trotzdem daß Msgr. Kasangian, welcher zur Theilnahme an dem Concil berufen war, das Concil, ohne in die von den heiligen Canones bestimmten Strafen zu verfallen, nicht verlassen konnte, ehe er vom heiligen Vater die nothwendige Erlaubniß erhalten hatte, wie es in dem apostolischen Breve vom 17. Nov. 1869 allen vatikanischen Vätern vorgeschrieben ist.

(Dokum. Concil von 1869. P. Bl. II. S. 148. aus dem Giornale-Romano; Köln. Volksz. Nr. 134.)

## Ende April.

**Türkei.** Besuch des griechischen Erzbischofes von Syra und Tenos beim griechischen Patriarchen von Konstantinopel, um eine Vereinigung der orientalischen Kirche mit der anglikanischen Geistlichkeit zu vermitteln.

Der griechische Erzbischof von Syra und Tenos hatte England besucht, und mit den höchsten Würdenträgern religiöse Besprechungen gehabt. Dem Patriarchen setzte er seine Ansichten in Bezug auf den lebhaften Wunsch des anglikanischen Klerus aller Grade zu einer Vereinigung mit der orientalischen Kirche auseinander. Der Patriarch meinte bei dieser Gelegenheit, daß beide Kirchen nur einander besser kennen zu lernen brauchten, um eine Vereinigung zu bewirken; er habe die größte Achtung vor dem englischen Klerus, und werde alles dazu beitragen, um die bestehenden Schranken zu beseitigen. Als dem Patriarchen aber von England aus ein Prayer Book der anglikanischen Kirche überreicht worden, hat er jedoch in dem Antwortschreiben „mit großem Bedauern" ausgesprochen, daß die Ansichten der Hochkirche über das Fasten und den Bilderdienst weit von der wahren Lehre entfernt seien. Ehe nicht in diesen beiden Punkten die wahre evangelische Erkenntniß bei der Schwesterkirche zum Durchbruch gelange, könne eine Union nicht stattfinden.

(A. A. Z. 1870. Nr. 127.)

Alexander Lycurgos, wie der Erzbischof von Syra heißt, war auch in Deutschland und besuchte unter andern den Oberconsistorialrath Dr. Tholuk, dessen Schüler er früher war, in Halle. Ueber diese Unterredung berichtete ein Begleiter des Erzbischofs in der zu Triest herauskommenden politischen Wochenschrift „Kleio" zu Ungunsten Tholuks und zur Verherrlichung des Erzbischofs. Dieses veranlaßt Dr. Tholuk zu einer Erklärung, an deren Schlusse die A. A. Z. beifügen zu müssen glaubte: Alexander Lycurgos studirte 1853—56 auch in Leipzig, habilitirte sich dann in Athen, ward Professor, hat aber erweislich außer einigen Nummern einer polemischen, theologischen Zeitschrift gar nichts geschrieben, oder sich sonst durch etwas hervorgethan, was die ihm in England erwiesene Ehre irgendwie rechtfertigen, sein Auftreten gegen Tholuk einigermaßen entschuldigen würde.

(A. A. Z. 1870. Nr. 144. Beil.)

## Anfangs Mai.

**Preußen.** Fortgesetzte Angriffe auf die katholische Abtheilung des Cultusministeriums in der Presse.

In einer Beilage zur Berliner Börsenzeitung las man unter dem Rubrum: Sonntägliche Plaudereien u. A. Folgendes: „Können wir uns groß wundern über diese Erfolge der römischen Propaganda, wenn die Gesellschaft Jesu in den höchsten Kreisen der preußischen Regierung active Mitglieder sitzen hat. Es wird uns verbürgt, daß ein preußischer Ministerialrath der kathol. Abtheilung des Cultusministeriums angehörig, zugleich die Charge eines Provinzials beim Jesuitenorden bekleidet. Mag es dem gegenüber noch Jemand verkennen, daß Preußen gar herrlich weit gekommen ist." Die Köln. Volksz. setzt bei: Dergleichen klingt für den, der die Verhältnisse nur einigermaßen kennt, natürlich lächerlich. Leider hat das Ganze aber auch seine sehr ernste Seite. Schon seit längerer Zeit ist die kathol. Abtheilung im Cultusministerium ein Gegenstand gehässiger Angriffe, welche besonders von Blättern ausgehen, die der nationalliberalen Partei und den Börseninteressen dienstbar sind. Die Tendenz dieser oft gar zu unbesonnenen und plumpen Angriffe ist die, daß die kathol. Bevölkerung in Preußen von 8 Millionen Seelen auch noch um die unzulängliche Vertretung ihrer kirchlichen Interessen gebracht werden soll, welche ihr durch die kathol. Abtheilung im Cultusministerium geboten ist.

(Köln. Volksz. Nr. 5. II. Beil.)

## Mai.

**Preußen. — Nassau.** In der Diöcese Limburg wird durch bischöfliche Verordnung das Institut der Landcapitel eingeführt.

Die Diöcese Limburg, welche erst 1827 errichtet wurde, entbehrte bis jetzt des Instituts der Landcapitel (capitula ruralia). Die Kirchenregierung hatte den Charakter der Centralisation erhalten.

(Amtsblatt der Diöcese Limburg. Nr. 7.)

## Anfangs Mai.

**Preußen.** Die öffentlichen Blätter berichten als einen Beweis der in Berlin herrschenden gereizten Stimmung gegen Rom, daß der Redacteur eines Berliner Blattes freigesprochen worden, obgleich er den Papst in schamlosester Weise beleidigt habe.

Der angeschuldigte Redacteur stellte in seinem Blatte den Papst als einen liederlichen Patron hin, verglich ihn mit Schinderhannes und Nero, und nannte denselben einen kindisch gewordenen Greisen, der mit Steinen nach dem Galgen werfe. Das Gericht glaubte nichtsdestoweniger auf Freisprechung erkennen zu müssen, weil der Papst kein Gegenstand der Verehrung für die katholische Kirche sei. Der angeklagte Redacteur hatte darauf nichts Eiligeres zu thun, „als diesen Schandartikel nochmals zum Abdruck zu bringen," obgleich das freisprechende Erkenntniß noch nicht einmal rechtskräftig geworden war, die Staatsanwaltschaft vielmehr Berufung dagegen eingelegt hatte.

(A. A. Z. 1870. Nr. 132.)

## 3. Mai.

**England.** Die von den britischen Katholiken mit soviel Mißvergnügen aufgenommene Frage einer parlamentarischen Untersuchung über die englischen Klöster kommt im Unterhause neuerdings zur Verhandlung. Der bekannte, strenge Protestant Newdegate stellte den Antrag auf Ernennung des bereits früher beschlossenen Untersuchungsausschusses. Der Antrag wird mit der Modification angenommen, daß die Untersuchung sich nur auf die Art und Weise des Eigenthumsbesitzes beziehen solle.

Newdegate präcisirte seine Meinung dahin: daß das zu ernennende Comite die Verhältnisse und Bedingungen, unter welchen klösterliche Institute Eigenthum besitzen, sowie die Disciplin in denselben untersuchen solle. Hr. Winterbotham bekämpft den Antrag: er führe zu keinen praktischen Ergebnissen und erzeuge Aufregung und Eifersucht. Die Frage des Besitzes von Eigenthum von Seiten klösterlicher oder anderer Körperschaften, wäre ein berechtigter Gegenstand der Untersuchung, wenn irgend etwas mysteriöses damit verbunden wäre, was nicht der Fall sei. Das Eigenthum der römisch-katholischen Stiftungen (Charities) falle, wie jedes Eigenthum, in die Competenz der Gerichtshöfe und Stiftungscommissionen, und der Besitz der Klöster sei ganz analog dem Besitze von Clubs und anderen freiwilligen Gesellschaften. Der wahre Zweck des Antrags aber sei die Untersuchung der inneren Disciplin. Um diese zu begründen müßte Herr Newdegate einen Fall von Zwangsübung vorführen können. An die Geschichten von physischem Zwang glaube er nicht im mindesten, und moralischem Zwang

gegenüber habe das Parlament nichts zu thun. Redner sei durch und durch Protestant und erklärter Feind von geistlicher Tyrannei; aber im geistlichen Interesse religiöser Freiheit gegen den Antrag. Auch Herr Gladstone vermißt jede Spur eines Belegs von thatsächlichem Mißbrauch in der Begründung des Herrn Newdegate. Eide abnehmen, die Frauen aus den Klöstern heraus in ein richterliches Kreuzverhör führen — das sei unmöglich und nicht zu dulden. Wolle Herr Newdegate die Untersuchung auf die Besitzverhältnisse beschränken, so sei die Regierung nicht dagegen, obwohl sie einen praktischen Erfolg nicht hoffe. Diese Beschränkung verweigerte Herr Newdegate und eine lange Debatte folgte. Herr Gladstone beantragte einen Sonderausschuß für Untersuchung über den Zustand des Gesetzes in Betreff der klösterlichen Institute und über die Art und Weise ihres Eigenthumsbesitzes. Aber auch das bezeichneten die HH. Matthews und Synan als ersten Schritt zu einer Confiskation. Herr Sykyn u. a. beantragen Ausdehnen der Untersuchung auch auf die anglikanischen Anstalten, worauf Herr Gladstone erwidert, daß selbstverständlich jede derartige Gemeinschaft der Untersuchung anheimfalle. Es wurde endlich abgestimmt, und die von dem Premier beantragte Modification mit 348 gegen 57 Stimmen angenommen.

(A. A. Z. 1870. Nr. 126.)

In der Zwischenzeit wurden von den Katholiken nicht nur Meetings gehalten, sondern am 24. April wurde auch in den Kirchen Londons um Abwendung des Schimpfes gebetet, der durch die angedrohte Inspection den klösterlichen Instituten zugefügt werden solle.

(A. A. Z. 1870. Nr. 118.)

## 6. Mai.

**Oesterreich — Ungarn.** Die Ungarischen Bischöfe erhalten auf ihre durch den Erzbischof von Gran gestellte Bitte Vollmacht, eine Milderung des Fastengebotes eintreten lassen zu dürfen. Diese Vollmacht ist auf sieben Jahre ertheilt und darf von den Bischöfen jeweils nur auf die Dauer eines Jahres gewährt werden.

Als Motive werden angegeben der häufige Verkehr von Gläubigen aus Ungarn in österreichischen Provinzen, in welchen eine mildere Praxis herrscht und der hohe Preis der Butter und der Fische. Es wird gestattet: 1) daß an den Samstagen des Jahres Fleisch gegessen werden darf, mit Ausnahme derjenigen, auf welche eine Vigil fällt, an welcher man zum Fasten verpflichtet ist, sowie der Samstage in der Fastenzeit und der Quatembersamstage. 2) Ist gestattet, daß an den Freitagen Fett jeder Art zur Würze verwendet werden darf, mit Ausnahme der Freitage in der Fastenzeit und der Quatemberfreitage. An Freitagen, auf welche eine Vigil fällt, welche zugleich gebotener Fasttag ist, darf von dieser Erlaubniß nur einmal Gebrauch gemacht werden.

(Vering, Archiv f. kathol. Kirchenrecht. 1870. Heft 4.)

## 11. Mai.

**Rom.** Der heilige Vater richtet ein Schreiben an den Präsidenten und die Mitglieder eines Vereins für Unterrichtsfreiheit zu Rheims (Association de l'Enseignement libre), in welchem er sich für Unterrichtsfreiheit ausspricht.

Er sagt unter Anderm:

„Wenn wir auch lebhaft bedauern, daß die allgemeine Unterrichtsfreiheit der Zügellosigkeit der Schlechten freien Raum läßt und ihnen erlaubt, mit Wegwerfung aller Scheu vor der Lehrgewalt der Kirche verderbliche Irrthümer in den Geistern zu verbreiten, so ist es anderseits ein Trost für uns, zu sehen, daß die Freunde der katholischen Wahrheit, die ihnen gelassene Freiheit benützen, um die religiöse Erziehung zu verbreiten, so wie ihr thut."

(Freiburger kathol. Kirchenbl. 1870. Nr. 27. nach dem Journal Français vom 23. Juni.)

## 25. Mai.

**Großbrittanien.** In der Unterhaussitzung wird eine Bill in der zweiten Lesung angenommen, welche den anglikanischen Geistlichen den Austritt aus dem geistlichen Stande ermöglicht.

Ein Geistlicher, der Gewissenshalber oder aus anderen Gründen nicht mehr im Kirchendienste bleiben wollte, wurde am völligen Austritt dadurch gehindert, daß ein gewisser character indelebilis ihm auch nach dem Austritte noch anhaftete. Er durfte gesetzlich sich nicht mit Handel oder Landwirthschaft beschäftigen, und konnte nicht in's Parlament gewählt werden. Der einzige Berufszweig, der ihm offen stand, war der eines Lehrers oder eines Geistlichen in einer andern Kirche, wobei er aber immer noch in geistlichen Dingen unter der Jurisdiction seines frühern Bischofs stand.

(Mathes, Allgem. Kirchl. Chronik. 1870. S. 151.)

## 1. Juni.

**Preußen.** Ein päpstliches Dekret anerkennt die Genossenschaft der „Armen Dienstmägde Christi".

„Die Schwestern übernehmen 1) die Pflege der Kranken in besonderen Anstalten und in Wohnungen; 2) den ganzen Unterricht für höhere Töchter und gewöhnliche höhere Elementarschulen; 3) die Aufsicht kleiner Kinder in Verwahrschulen und die Ueberwachung von Fabrikarbeiterinnen. Die mit fünf Schwestern 1852 gegründete Congregation zählte nach neunzehnjährigem Bestehen über 500 Mitglieder und zu der ersten in Camberg 1854 errichteten Filiale sind über hundert gekommen, welche in den Diöcesen Limburg, Köln, Trier, Paderborn, Münster, Breslau und Rörmonde zerstreut sind.

Für Deutschland besteht außer dem Generalmutterhause in Dernbach bei Montabaur noch ein Provinzial-Mutterhaus in Düsseldorf.

(Freib. Kathol. Kirchenblatt. 1870. Nr. 30.)

## 8. Juni.

**Sachsen.** Protestantische Bewegung. Allgemeine lutherische Conferenz, welche sich dahin ausspricht, daß weder verschiedene Lehren in der Kirche giltig sein können, wie die Union wolle, noch weniger Lehrfreiheit, wie der Protestantenverein sie wolle. Das Kirchenregiment sei an die bekenntnißmäßige Lehre eben so gebunden, als die Synode.

Die Versammlung war von 777 Theilnehmern besucht, darunter eine große Anzahl Theologie Studirender von Leipzig und 25 weltliche Personen von dort. Es wurden mit allen gegen 3 Stimmen folgende Thesen angenommen:

1. Die Einheit in der bekenntnißmäßigen Lehre ist nach den unfraglichen Grundsätzen der lutherischen Kirche das Band der kirchlichen Einheit und darum eine unveräußerliche Forderung unserer Kirche.

2. Darum verwerfen wir sowohl den Irrthum Derer, welche die Verschiedenheit der Lehre, als den Anderer, welche die Freiheit bekenntnißwidriger Lehre in der Kirche für berechtigt erklärten.

3. Aus demselben Grunde müssen wir vom landesherrlichen Kirchenregiment erwarten und fordern, daß es sich in seinen Maßnahmen an die bekenntnißmäßige Lehre der Kirche und an die Mitwirkung der darauf verpflichteten kirchlichen Organe für gebunden erachte, und müssen das Gegentheil als Mißachtung der Kirche und als Mißbrauch der Gewalt bezeichnen.

4. Nicht minder können wir Synoden und deren Beschlüsse nur dann als kirchlich berechtigt anerkennen, wenn sie sich auf die bekenntnißmäßige Lehre der Kirche gründen, und können ihnen deßhalb kein Recht der Aenderung in Betreff dieser Lehre, an welche sie von Rechts- und Gewissenswegen gebunden sind, zugestehen.

5. Darum richten wir an alle Inhaber der Kirchengewalten in unserer Kirche die ernstliche Bitte, daß sie um des Gewissens willen die lutherische Kirche bei der Einheit und Geltung der bekenntnißmäßigen Lehre erhalten und all' ihr eigenes Handeln an der Kirche davon bestimmen lassen.

6. An alle unsere Brüder aber, deren Kirchen in Gefahr stehen, der Einheit in der lutherischen Kirche beraubt zu werden, richten wir die brüderliche Zusprache und Ermahnung, auf der Geltung der lutherischen Kirche unverrückt zu beharren, damit in dieser das Band bewahrt werde, welches die einzelnen lutherischen Kirchen, eine jede in sich und alle untereinander verbindet.

(Köln. Volksz. 1870. Nr. 162.)

„Die Predigt hielt Bischof Koopman aus Kiel über Hebr. 4, 4—16. „Lasset uns festhalten am Bekenntniß, weil es die feste Burg der Seligkeit und das Festhalten stark macht gegen Feinde." Man merkte es dem Redner an, es war ihm Herzensbedürfniß und Gewissenssache, so zu reden und nicht anders. Aber was ist das für eine Sprache! So spricht kaum Rom in seinen verblendetsten Stunden .... Eines aber ist gewiß, daß eine Versammlung, die solcher Predigt zustimmt, nicht eine Kirche repräsentirt, sondern eine Partei und zwar die schlimmste, die es geben kann, die Partei des zügellosen Fanatismus."

(Neue evangel. Kirchenz. 1870. Nr. 25.)

Aus den weiteren Verhandlungen trägt die A. A. Z. noch nach:

Ein interessantes Thema war das über die Schriftenverbreitung. Pastor Freitag aus Hannover, der sich als ein seit bereits längerer Zeit auf dem Felde der Schriftenverbreitung thätiger Diener des Herrn einführte, bezeichnete als Hauptinhalt seines Vortrages folgende zwei Punkte: 1) Wir müssen, um dem Verderben der Presse in ihrer gegenwärtigen Gestalt Einhalt zu thun, eine selbstständige christliche Presse, dieses Wort im weitesten Sinne genommen, gründen, und 2) die neutrale und feindselige Presse zu benutzen suchen. Zur Begründung des ersten Punktes führte Referent Folgendes an: die Geistlichen müssen auch mit der Feder das Evangelium vertheidigen, sie müssen sich an der Erörterung aller das Volk berührenden Fragen betheiligen. Sie lesen viel zu viel theologische Schriften, und versäumen dabei das, was das Volk in seinen Tiefen bewegt, z. B. die sociale oder Arbeiterfrage, welche ohne die Mitwirkung der Kirche eine gedeihliche Lösung nicht finden kann. Sie müssen ein Herz für das Volk haben, müssen vorerst fleißig im Popularisiren sein. Es ist nothwendig, daß die Arbeiten der großen Gelehrten in volksverständliche Aufsätze übertragen werden und die Geistlichen sich an der Volksschriftstellerei betheiligen. Bei dem Mangel an christlichen Verlegern, welche christliche Werke ohne Rücksichtnahme auf ihren Geldbeutel übernehmen, bleibt nichts übrig als Vereine zu gründen, die den Verlag besorgen; solche Vereine existiren schon mit Erfolg im Wupperthal, in Hannover u. s. w. Namentlich müssen die Vereine sich auch die Förderung der Lesezirkel, Colportage und Leihbibliotheken angelegen sein lassen; in der Tagespresse sollte man nicht viel von ihrer Wirksamkeit reden, damit die feindselige Presse keine Veranlassung zur Polemik habe. Die zu gründenden christlichen Organe müssen eine bestimmte locale Grundlage haben, sie müssen stets Fühlung behalten mit ihren Lesern, möglichst viele Geschichten bringen, natürlich wahre, das gute Alte muß oft wiederholt werden, es möge nicht zu viel Originales mitgetheilt sein, sondern getrost von Entlehntem gelebt werden, vor allem aber ist prägnante Kürze geboten. Die Blätter müssen außerdem Organe der christlichen Liebesthätigkeit sein, indem sie Gaben von ihren Lesern zur Förderung der guten Sache sammeln. Nicht mindere Aufmerksamkeit und Benützung verdienen die Kalender, welche ja für viele Tausende die einzige Lectüre bilden. Referent schloß, indem er die Bildung einer Commission vorschlug, welche die Angelegenheit der Begründung eines allgemeinen großen Vereins zur Verbreitung christlicher Schriften weiter in die Hand nehmen soll. Der zweite Punkt, die Benutzung der neutralen und feindseligen Presse, ward wegen der vorgeschrittenen Zeit von der Tagesordnung abgesetzt. Nach kurzer Debatte wurde der Vorschlag des Referenten angenom-

men und in die Commission Pastor Freitag aus Hannover, Pastor Lehmann aus Leipzig und Diaconus Heide aus Dresden gewählt. Der Commission soll es vorbehalten bleiben, sich durch weltliche Mitglieder zu verstärken. Ueber die Civilehe oder vielmehr über die Stellung der lutherischen Kirche zu derselben, falls der Staat sie einführen sollte, berichtete Superior Polstorff aus Güstrow. Eine Debatte knüpfte sich an das Referat nicht, und die Versammlung nahm einstimmig vier Thesen an, die im wesentlichen also lauten: 1) Die Kirche muß das Recht des Staates die den rechtlichen Bestand der Ehe bedingenden rechtlichen Voraussetzungen überhaupt und die Eheschließung von einer staatlichen Behörde als die zum Zustandekommen einer Ehe nothwendige Form insbesondere gesetzlich festzustellen, mithin weiter die danach rechtsgültig eingegangene Ehe (die sogenannte Civilehe) als eine gesetzliche Ehe und die daraus sich ergebenden und daran geknüpften Rechtsfolgen als solche anerkennen. 2) Dagegen hat die Kirche zu fordern, daß ihre Glieder nicht mit der civilen Eheschließung sich begnügen, sondern die kirchliche Einsegnung ihrer gesetzlich geschlossenen Ehe (die kirchliche Trauung) begehren. 3) Wo eine Ehe rechtlich gültig zwar, aber gegen die von der Kirche bekannten Grundsätze eingegangen ist, da hat die Kirche solche gesetzliche Ehe für eine sündliche, widerchristliche Ehe zu erkennen. 4) Die Kirche wird daher erstlich der gesetzlich gestatteten und geschlossenen, aber kirchlich mißbilligten Ehe die kirchliche Eheschließung versagen; ferner, wie dieser, so auch jeder kirchlich zwar gebilligten, aber nicht kirchlich geschlossenen Ehe alle kirchlichen Handlungen weigern, welche eine christliche, kirchlich eingegangene Ehe zur Voraussetzung haben; und endlich solchen Ehegatten, weil sie entweder in einer sündlichen Ehe leben oder sich der Sünde unchristlicher Eheführung schuldig machen, die Berechtigungen und Wohlthaten christlicher Gemeindeglieder entziehen.

(A. A. Z. 1870. Nr. 165. Beil.)

Im schroffsten Gegensatze hiezu steht eine Zuschrift, den der Ausschuß des schlesischen Protestantenvereins gemäß dem Beschlusse des am 21. März d. J. abgehaltenen zweiten schlesischen Protestantentages um diese Zeit an den Oberkirchenrath gerichtet, um der Ueberzeugung der jetzt bereits mehr als 2000 betragenden Mitglieder des schlesischen Protestanten-Vereins gegenüber der von der außerordentlichen schlesischen Provinzial-Synode im November v. J. gefaßten, das Bekenntniß betreffenden Beschlüssen Ausdruck zu geben. Diese Beschlüsse, so wird ausgeführt, identificiren die Lehre der ökumenischen und der reformatorischen Bekenntnisse mit der Schriftlehre und stellen sie als Norm auf für das Schriftverständniß. Die protestantische Theologie habe aber durch ihre bis zur Gegenwart fortgesetzte Arbeit zu dem Resultate geführt, daß die christlichen Dogmen in der Form, die ihnen in den ökumenischen und reformatorischen Bekenntnissen gegeben ist, weder der heiligen Schrift, noch dem christlichen Denken entsprechen. Das Beispiel, welches eben jetzt die römische Kirche gebe, zeige, „wohin ein Kirchenthum gelange, das Dogmen unverändert und unverrückt und für alle Zeiten festhalten will.“ Deßhalb hält es der Ausschuß für geboten, daß bei der Organisation der evangelischen Kirche, wie für die Verfassung, so noch vielmehr für das Bekenntniß, das Gemeinde-Princip in Anwendung gebracht werde.

(Köln. Volksz. 1870. Nr. 162. II.)

## 11. Juni.

**Schweiz.** Zwei und dreißig Delegirte aus den deutschen und französischen Kantonen der Schweiz treten in Olten zusammen und stiften in brüderlicher und rascher Berathung durch Annahme vorläufiger Statuten und Erwählung eines provisorischen Centralcomités den „Schweizerischen Verein für freies Christenthum."

Der Name ist eigentlich die Uebersetzung der »Union suisse du christianisme libéral«. Anwesend war auch Athan. Coquerel aus Paris, welcher die so interessanten Vorgänge innerhalb des französischen Protestantismus in lebendigster Schilderung vorführte. Die Versammlung beschloß, wie zwei Deputirte an den Protestantentag nach Darmstadt, so ebenfalls zwei an eine projectirte große Versammlung der französischen Liberalen nach Frankreich abzusenden. Auf den Herbst wurde die erste große Versammlung dieses Vereins nach Biel festgesetzt.

(Mathes, Allgem. Kirchliche Chronik. 1870. S. 147.)

Wegen des ausgebrochenen Krieges kam die angesetzte Versammlung nicht zu Stande. Dagegen aber fand am 9. Dezbr. in Biel eine Versammlung der Berner und Neuenburger Reformatoren statt, welche als Ersatz dafür betrachtet werden kann. Langhans, Religionslehrer am Schullehrerseminar in Münchenbuchsee erörterte in einem Vortrage, daß „Christenthum" und „Menschenthum" identisch seien; je mehr der Mensch seine Natur zur Entfaltung bringe, desto mehr werde er Christ, d. h. Christus, dem großen Propheten von Nazareth, ähnlich. Pfarrer Staufer in Neuenegg kritisirte die bestehende Form des protestantischen Gottesdienstes. Beginnend mit dem unpractischen Berner Kirchengesangbuche hob er hervor, daß Vieles darin enthalten sei, was einer veralteten Anschauung angehöre. Mehr sei dies noch bei der Kirchenliturgie der Fall, diese enthalte grasse Stellen über die Erbsünde, stellvertretenden Versöhnungstod Christi, jüngstes Gericht, Teufel und Hölle, alles Dinge, welche ein aufgeklärter Prediger des neunzehnten Jahrhunderts nicht zugeben könne. Ebenso soll vor der Taufhandlung das Abbeten des sogen. großen Glaubensbekenntnisses abgeschafft werden. Pfarrer Wysard von Lyß läugnete sogar die Unsterblichkeit der Seele und verlangte, der Pfarrer solle in der Kirche in gemein bürgerlicher Tracht erscheinen und, wenn er seinen Vortrag beendet, soll es Jedermann gestattet sein, denselben zu kritisiren und von der Kanzel herunter seine Ideen zu entwickeln. Borel, Pastor der freien Gemeinde in Neuenburg wies nach, daß die Geistlichen und der Gottesdienst überhaupt abgeschafft werden müssen. Ihm antwortete Langhans, der Aeltere, Pfarrer am Irrenhaus in Bern, daß sie gerade daran arbeiten, ihren Beruf als Pfarrer unnöthig zu machen. Pfarrer sollen keine mehr sein, Geistlich aber sei jeder, der daran arbeite, daß nicht Geld und Macht, sondern der Geist die Welt regiere. Immerhin müßten aber doch bestimmte Organe da sein, um am Triumph des Geistes

in der Welt zu arbeiten. Die Versammlung beschloß, eine Petition an die Regierung um Abänderung der Form des Gottesdienstes abgehen zu lassen.

(Freiburger Katholisches Kirchenblatt 1871. Nr. 2.)

In Genf stellten ungefähr 200 Laien an das Consistorium das Gesuch, es möchte eine der Kirchen von Genf einem freier gehaltenen Gottesdienste eingeräumt werden, so daß z. B. in dieser Kirche nicht nach einer vorgeschriebenen Liturgie, sondern nach freier Eingebung gebetet, das apostolische Symbolum weggelassen und auch Laien die Erlaubniß zum Predigen eingeräumt werden.

(Mathes, Allgem. Kirchliche Chronik. 1870. S. 143.)

## 11. Juni.

**Preußen.** Der „Rheinische Merkur" macht auf die verderblichen Mittel aufmerksam, deren die Gesellschaft „Jesu" seit langer Zeit sich bedient habe und bediene, um allgemach die deutschen Diöcesen mit ihren Netzen zu überziehen.

Der Unanimis consensus der Jesuiten und ihrer Zöglinge der Germaniker in Betreff der Infallibilität verliert seine Bedeutung, wenn es wahr ist — und der Rh. M. glaubt, daß dieser Nachricht kaum widersprochen werden kann —, daß die Jesuiten und die, welche im Germanicum promoviren, eidlich geloben müssen, die Unfehlbarkeit des Papstes vertheidigen zu wollen. Auch brachte ein Correspondent des Rh. M. aus dem eigenen Munde eines Zöglings des deutschen Collegiums die Enthüllung, daß jeder in seine Heimath entlassene Germaniker die Verpflichtung überkommt, über alles, was irgend Bemerkenswerthes in seiner Diöcese vorgeht, insbesondere aber über alle irgend hervorragende geistliche Persönlichkeiten, namentlich solche, die Anwartschaft haben auf Domherrnstellen oder höhere Posten emporzusteigen, Alles was ihnen zu Ohren kommt (!), an den Vorstand des Collegium Germanicum nach Rom periodisch zu berichten.

(Rh. Merkur 1870. Nr. 10, 16, 17, 18.)

Dem gegenüber erklärt Prof. Dr. Scheeben am Seminar in Köln, ein Germaniker: „Der einzige Eid, den die Germaniker und zwar nach Ablauf des ersten Halbjahres ihres Aufenthaltes im deutschen Collegium ablegen und überhaupt die einzige besondere Verpflichtung, die ihnen außer den allgemeinen priesterlichen Pflichten auferlegt wird, hat den Inhalt: „Die Alumnen versprechen nach Ablauf ihres Studienjahres sofort nach Deutschland zurückzukehren und daselbst zu bleiben, um als Weltgeistliche am Heile der Seelen zu arbeiten und demgemäß keine mit diesem Berufe unverträgliche Stellung resp. Stand anzunehmen oder nachzusuchen, namentlich nicht eine Stelle an irgend einem Hofe anzunehmen oder eigenmächtig und ohne dringenden Grund nach Rom zurückzukehren oder ohne Dispens in einen geistlichen Orden zu treten. Von der Vertheidigung der päpstlichen

Unfehlbarkeit oder sonst einer Lehre oder Lehrform, z. B. der Scholastik... ist gar keine Rede. Wenn die Germaniker etwas vertheidigen, so thun sie es aus eigener wissenschaftlicher Ueberzeugung. Wer ihnen deßwegen etwas anhaben will, der nehme den wissenschaftlichen Kampf mit ihnen auf und suche denselben nicht durch einfältige Insinuationen auszuweichen."

Auch die zweite Behauptung des Rh. Merkur in Betreff der Denunciationspflicht dementirt Dr. Scheeben.

(Köln. Volksz. 1870. Nr. 167. II. Beil.)

## 12. Juni.

**Nordamerika.** Grundsteinlegung des ersten katholischen Schullehrerseminars bei Milwaukee.

Zu Stande kam dieses Seminar durch das rastlose Bemühen des Dr. Salzmann, der, ebenfalls bei Milwaukee, das Salesianum, die erste katholische Universität nebst Priesterseminar gründete. Schon 1863 hatte König Ludwig von Bayern dem Dr. Salzmann, als er zum Zwecke einer Sammlung milder Beiträge nach Europa zurückgekehrt war, hiefür 3000 fl. gespendet. Die Reden auf den Pfingstversammlungen des katholischen Centralvereins 1869 und 1870 erweckten besonders Interesse für dieses Werk. Den Grundstein legte Bischof Melchior von Greenbay. „Es war eine großartige und erhebende Feierlichkeit. Eine Menschenmenge, die nach Tausenden zählte, war aus Milwaukee und dessen Umgebung herbeigekommen, theils zu Fuß oder auf eigenen Fuhrwerken, theils auf dem Extratrain, den die North-Western-Eisenbahn-Gesellschaft eigens zu diesem Zwecke bewilligte, wobei sie noch edelmüthiger Weise den ganzen Ertrag der Fahrkarten an das Lehrerseminar abtrat. — Am 2. Januar 1871 wurde das stattliche Gebäude vom Hochwürdigsten Oberhirten der Diöcese feierlich eingeweiht und wurden die ersten Zöglinge, 19 an der Zahl, aufgenommen.

(Dr. Joseph Salzmann's Leben und Wirken dargestellt von Joseph Reiner, Professor am Priesterseminar Salesianum. St. Louis. Herder, 1876.)

## 20. Juni.

**Großbrittanien.** Oeffentliche Versammlung des „Vereins für Wiedervereinigung der Christenheit" unter dem Vorsitze des Lord Elliot.

Der Verein will auf die Wiedervereinigung der drei Zweige der katholischen Kirche, des „römisch-katholischen, griechischen und anglikanischen" durch Gebet und gegenseitige Verständigung hinarbeiten. Die meisten Mitglieder sind Anglikaner, Griechen nur wenige und die Katholiken, welche dem Verein angehörten, sind vor einigen Jahren in Folge einer Weisung der römischen Inquisition meist ausgetreten. Auf dem Meeting sprachen von den Katholiken nur Ambrose Philipps de Lisle, einer der ältesten Convertiten, und H. N. Oxenham, ein gelehrter jüngerer Convertit. Ein Redner hob hervor, der Verein dürfe sich auch durch dies Project — die päpstliche Infallibilität, welche Oxenham übrigens als

moderne Erfindung bezeichnete — in seinen Hoffnungen und Bestrebungen nicht beirren lassen. Ein Anderer meinte sogar, das Durchgehen des Projectes werde der Wiedervereinigung günstig sein, sofern es ohne Zweifel eine Scheidung der altkatholischen und der ultramontanen Elemente in der katholischen Kirche zur Folge haben werden. Wenn die Versammlung sich zur Anerkennung des Primates, aber nicht der Suprematie des Bischofs von Rom bereit erklärte, so muß man, um die Tragweite nicht zu überschätzen, beachten, daß die katholisirenden Anglicaner unter Primat nur das verstehen, was die Katholiken mit „Primat der Ehre" bezeichnen, während sie den „Primat der Jurisdiction" Suprematie nennen.

(Rheinischer Merkur Nr. 18.)

Ueber einen anderen praktischen Versuch, eine Union verschiedener Bekenntnisse anzubahnen, wird ebenfalls im Rheinischen Merkur aus London berichtet: „Es ist eine Commission niedergesetzt worden, um die in der anglikanischen Kirche gebräuchliche Bibelübersetzung zu revidiren. Sie besteht aus mehreren anglikanischen Bischöfen und Geistlichen und aus einigen Dissenter-Geistlichen, worunter auch ein Unitarier. (Dr. Newman hat die Einladung zur Betheiligung an der Arbeit abgelehnt.) Dr. Stanley hat nun kürzlich die Mitglieder der Commission zu einer Abendmahlsfeier eingeladen, und es haben wirklich neben Bischöfen und Geistlichen der Hochkirche, Angehörige verschiedener protestantischer Secten aus seiner Hand gemeinsam das Abendmahl empfangen. Die Convocation (das geistliche Parlament), hat die deßhalb gegen den Dechanten eingereichten Beschwerden abgelehnt. Die puseyitischen und ritualistischen Blätter sind im höchsten Grade entrüstet über den Vorfall, bei welchem die englische Kirche, die sie als einen Zweig der katholischen ansehen, thatsächlich auf eine Linie gestellt wurde mit Denominationen (religiösen Genossenschaften), die sie nur als häretische Secten betrachten. Die „Church Times" bezeichnet die Sache als die ärgste Insulte, welche der englischen Kirche jemals widerfahren."

(Rheinischer Merkur 1870. Nr. 22.)

## 21. Juni.

**China.** Niedermetzelung der französischen Missionäre und der Bewohner ihrer Missionshäuser in Tientsin bei Peking. Veranlaßt wird dieselbe durch die ausgesprengten Gerüchte, welche die Missionäre, die viele Waisenkinder bei sich aufnahmen, des Kindermordes und damit verbundener Zauberei beschuldigen. Die Verfolgung geht von der chinesischen Literaten-Partei aus, welchen die Thätigkeit der Missionäre Aergerniß ist.

Ueber diese schauderhafte Katastrophe wird berichtet:

„Schon vor Anfang Juni waren zu Tientsin und in der Umgegend die unsinnigsten Gerüchte im Umlauf und Tag für Tag gingen bei dem Gouverneur Chung-How Gesuche ein, welche ihn baten, den systematischen Kinderdiebstahl und Mord der Lazaristen und grauen Schwestern zu

bestrafen, da diese ihren Pflegebefohlenen die Augen ausstechen und die Herzen ausschneiden, und diese Theile dann als Medicin zugerichtet, mit großem Gewinn verkaufen sollten. Chung=How, ein, wie es scheint, nicht gerade christenfeindlicher, aber keineswegs zu ihren Gunsten energischer Beamter, lehnte indeß Nachforschungen als durch so thörichte Gerüchte nicht geboten ab, konnte aber der nächsten Veranlassung zur Katastrophe nicht vorbeugen. Es war nämlich inzwischen ein Mann von den Behörden verhaftet worden, der auf der Tortur eingestand, einem Laienbruder der Lazaristen=Mission, Wong=sang, mehr als 10 Erwachsene und Kinder, nachdem er sie durch Zaubertränke in seine Gewalt gebracht, zu verbrecherischen Zwecken für 6 Dollars den Kopf verkauft zu haben, so daß die zuständigen Mandarinen sich zu einer Durchsuchung des Lazaristenklosters veranlaßt sahen, ohne indeß den vermeintlichen Uebelthäter herausfinden zu können. Begleitet von ungeheueren Volksmassen erneuerten sie den Versuch am 21. Juni, und als auch diesmal Wong=sang nicht gefunden wurde, schritten die Massen, unter welchen sich vorzugsweise die Mitglieder der Tientsiner Feuerbrigade thätig im Zerstören bewiesen, zum Sturm auf die Mission, deren Kirche und das angrenzende Gebäude des französischen Consulats. Der Lazaristen=Pater Chevrier und ein dort vor einigen Tagen eingetroffener Gast Hr. Thomassin und seine Gattin wurden niedergehauen und in den Teich geworfen, Strohbündel in der Kirche nach der Ausplünderung aufgehäuft, eine Anzahl bekehrter Chinesen hineingestoßen und dann Brandfackeln hineingeworfen, welche gleichzeitig das Consulat in Brand steckten, während die benachbarte Jesuiten=Mission, in der Niemand anwesend war, nur geplündert wurde. Dem französischen Consul Herrn Fontanier, der aus der Haltung der Massen noch vor dem Ausbruch die Gefahr erkannt hatte, war es gelungen, bis an die Zähne bewaffnet, mit seinem Secretär Hrn. Simon und einem andern Herrn, Namens Coutris, bis zum Yamên oder Amtsgebäude des Chung=How vorzudringen, woselbst er, energisch das Einschreiten der Behörden fordernd, hierbei nach Berichten der Chinesen, die allein Zeugen des Vorfalls waren, sich hinreißen ließ, den Gouverneur mit dem Revolver zu bedrohen. Es kam, wie es scheint, zu einem Handgemenge mit der Dienerschaft, welches sich bis auf die Straße fortsetzte, wo die Masse Hrn. Fontanier und seinen Secretär sofort niedermetzelte, wogegen Herr Coutris sich im Yamên bergen konnte. Unter dem Schalle der Tam — Tams und Gongs zog der Pöbel jetzt über die Pesho=Brücke, zerstörte unterwegs eine englische Kapelle und machte dann vor der Niederlassung der barmherzigen Schwestern Halt. Man entriß ihnen ungefähr 200 ihrer Pfleglinge, legte Feuer an die Gebäude und mordete die Oberin und 8 der Schwestern auf grauenvolle Art, die zerstückelten Glieder unter den Pöbel vertheilend. Einige dreißig Kinder, die sich in die Keller geflüchtet, verbrannten mit der Ansiedelung. Zwischen 2 Uhr, wo diese Gräuelthat stattfand, und 5 Uhr wurden noch vier englische und vier amerikanische Kapellen zerstört und Herr und Frau de Chalmaisin, das russische Ehepaar Protopopoff und ein anderer Russe Bassoff, welche den bestialischen Massen in den Weg kamen, niedergehauen, womit die Wuth und Mordlust derselben, welcher keine Behörde Einhalt zu thun bemüht gewesen war, ausgetobt hatte.

Die Furcht, welche sich in Folge dieser Schreckensscenen der europäischen Ansiedelung bei Tientsin bemächtigte, legte sich bald, als französische und englische Kanonenboote zu ihrem Schutz erschienen, aber laut bleibt hier und in den vertragsmäßig dem Westen geöffneten Häfen der Ruf

nach Maßregeln seitens der europäischen Mächte, welche das vergossene Blut edler Opfer, mit denen sich alle Europäer solidarisch fühlen müssen, dauernd sichern." (Kreuzztg.)

Der „Times" werden aus Shanghai folgende Details gemeldet: „Die Klöster der Lazaristen, der Jesuiten und der barmherzigen Schwestern wurden niedergebrannt und deren Insassen in brutalster Weise hingemordet. Frauen, deren einziger Fehler es war, ihr Dasein dem Gutesthun gewidmet zu haben, und die sich die Achtung und Liebe der Ausländergemeinden in Shanghai und Tientsin erworben hatten, wurden die Leiber aufgerissen, die Brüste abgeschnitten, die Augen ausgestochen und die Ueberreste warf man in ihr eigenes brennendes Haus. Alle eingeborenen Insassen der Mission wurden ebenfalls verbrannt; man rettete nur mehrere hundert Kinder, und selbst von diesen erstickten 30 oder 40 in einer großen Höhle, wo sie beim ersten Herannahen des Pöbels eine Zuflucht gesucht hatten. Die seitdem aufgefundene Leiche eines Priesters ist fast bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt, zwei andere Priester werden vermißt und sind wahrscheinlich in den Flammen umgekommen. Inzwischen hatte der Pöbel das französische Consulat angegriffen, die Gäste des Consuls, Herrn und Madame Thomassin, die soeben von Shanghai angekommen waren, ermordet und verstümmelt, und das Gebäude geplündert und in Brand gesteckt. Ein Franzose, Namens Chalmaison, der in der Nähe des Klosters der barmherzigen Schwestern seinen Laden hatte, wurde ebenfalls getödtet. Seine Frau rettete sich zu Pferde und wurde von einem befreundeten Chinesen beherbergt. Als sie sich aber des Abends hinauswagte, um nach ihrem Hause zu sehen, wurde sie erkannt und auch ermordet. Zwei russische Herren und eine Dame, letztere erst vier Tage verheirathet, fanden einen gewaltsamen Tod, als sie zufällig die Scene der Gräuelthaten passirten. Drei andere Russen retteten ihr Leben, weil einer glücklicherweise chinesisch sprechen konnte und im Stande war, seine Nationalität zu erkennen zu geben. Das spricht deutlich für die Organisation der Erhebung und ihres Zweckes. Der Angriff war nämlich einzig und allein gegen die Franzosen gerichtet, Mitgliedern irgend einer andern Nationalität wurde kein Haar gekrümmt, mit Ausnahme der drei Russen, die einem Irrthume zum Opfer fielen. Mehrere Mitglieder anderer Nationalitäten — Engländer, Deutsche und Schweizer — die im chinesischen Quartier wohnten, ließ man ruhig ihre Wege ziehen und deren Colonie wurde von den Unruhestiftern nicht betreten. Der Pöbel bestand hauptsächlich aus den Mitgliedern der eingeborenen Feuerwehr, verstärkt durch allerlei Gesindel von Tientsin. Er rottete sich auf ein Signal zusammen, das gewöhnlich beim Ausbruch eines Feuers ertönt, und zerstreute sich nach vollbrachtem Gräuelwerk wieder auf Signale. Während der Dauer der Revolte wurden nicht weniger als 22 Personen massacrirt."

Aus Hongkong vom 18. August wird dem „Londoner Bureau Reuter" gemeldet, daß die Unterhandlungen mit den chinesischen Behörden betreffs der „Tientsin-Tragödie", Mangels Instructionen aus Europa, in unveränderter Lage sich befinden.

(A. P. 1870. Beil. 44, vom 29. September. Katholische Missionen 1874. S. 7 ff.)

Ueber Christenverfolgungen, welche Ende des Jahres 1869 und Anfangs 1870 in China vorgekommen sind, berichten A. A. Z. 1870. Nr. 73. Beil. und Nr. 161.

## 22. Juni.

**Preußen.** Die in Köln tagende Generalversammlung der Präsides der katholischen Gesellenvereine stellt in Betreff der Arbeiterfrage und der Strike ein Programm auf. Es hatten sich über 100 Präsides aus Deutschland, der Schweiz, Holland und Ungarn zusammengefunden.

Die Generalversammlung lehnte einen Antrag „wer sich an einem Strike betheiligt, schließt sich ipso facto aus dem Gesellenvereine aus," ab, indem von der Majorität anerkannt wird, daß der Strike an und für sich nach Lage der Verhältnisse ein moralisch, durchaus erlaubtes Mittel in der Hand des Arbeiters sein könne, und daß eine Parteinahme für oder gegen denselben, soweit er die Grenzen seiner berechtigten Nothwehr nicht überschreite, ganz außerhalb der Aufgabe des Gesellenvereines liege. Dagegen forderte die Generalversammlung die Arbeiter auf, sich von allen antichristlichen Agitationen ferne zu halten. Es werden folgende Anträge angenommen: 1) die Generalversammlung betont gegenüber den verschiedenen socialen Bestrebungen die christliche Lösung der socialen Frage und findet dieselbe in der Schaffung und Bewahrung eines selbstständigen Mittelstandes, welcher durch Vermittelung eines corporativen Handwerkerstandes erstrebt werden soll. 2) Als vorzügliches und nächstes Mittel dazu sieht die Generalversammlung den Gesellenverein an, der sich jetzt organisch durch Lehrlings- und Meistervereine erweitert hat. 3) Die Generalversammlung empfiehlt ferner für das Land die St. Josephsvereine; für die Fabrikdistrikte die Gründung der christlichen Arbeitervereine, eventuell die Aufnahme der mit den Gesellen im selben Gewerke beschäftigten Arbeiter in den Gesellenverein. 4) Mit innigem Danke für die bisher seitens des Clerus und des Lehrerstandes, Schutzvorstandes und aller Freunde und Gönner dem Gesellenverein gewidmete segensreiche Unterstützung bittet die Generalversammlung, die genannten Gönner wollen bei den vergrößerten Ansprüchen an den Gesellenverein ihre Beihülfe und Unterstützung dem Gesellenvereine auch ferner und in möglichst erweiterter Weise freundlichst zuwenden, die Gesellen aber mögen sich durch fleißige Theilnahme an dem Unterrichte für diese größeren Opfer dankbar erweisen; insbesondere spricht sie ihre große Freude und Dankbarkeit aus, daß das Gutachten der Bischöfe in Fulda bereits in die Sorge eingetreten ist, dem Clerus weiteres und noch größeres Interesse für die sociale Frage zu ermitteln. 5) Die Generalversammlung empfiehlt dringend die Gründung von Kranken- und Altersversorgungskassen arbeitsunfähig gewordener Gesellen; überhaupt bittet sie der materiellen Lage der Vereinsmitglieder die größte Sorgfalt zuzuwenden durch zu Hülfenahme der im Associationswesen als erprobt anerkannten Mittel. 6) Die Generalversammlung empfiehlt fernerhin geeignete Rücksichtnahme auf die bisherigen Bestrebungen des deutschen Handwerkerbundes. 7) Die Generalversammlung wünscht, daß die Gründung eines Gesellen-Blattes in Aussicht genommen werde. 8) Der Gesellenverein will die Arbeiter in

der schwierigen Lage, in welcher sie sich befinden, mit allen gesetzlichen Mitteln gegen ungerechte Bedrückungen geschützt wissen.

(Freiburger Kathol. Kirchenblatt 1870. Nr. 27. Köln. Volksz. Nr. 171 II., Nr. 172 II.)

## 23. Juni.

**Rußland.** Eine Deputation der „Evangelischen Allianz“ erhält zu Stuttgart auf der Villa Berg Audienz beim Kaiser von Rußland und überreicht demselben eine Adresse zu Gunsten der in ihrer Gewissensfreiheit bedrängten Esthen und Letten Livlands, welche der lutherischen Kirche angehören. (Siehe 15. Januar.)

Zweihundert in der protestantischen Schweiz lebende, wie sie sich selbst bezeichnen, „Freunde der in den Banden der griechisch-orthodoxen Staats-Kirche Rußlands gefangenen Letten und Esthen Livlands“ aus den Städten Genf, Lausanne, Vevey, Neuenburg, Bern, Zürich, St. Gallen und Appenzell, französischer, englischer, spanischer und deutscher Nationalität, reformirten, anglikanischen und lutherischen Bekenntnisses erließen an die „Mitglieder der evangelischen Allianz“ im März 1870 einen Aufruf, in welchem sie die Hoffnung aussprechen, letztere werde den nachgerade zum öffentlichen Aergerniß der ganzen civilisirten Welt gewordenen confessionellen Nothstand Livland's auf ihre Tagesordnung setzen und näher zu formulirende bezügliche Anträge in thatkräftige Erwägung ziehen. Der Aufruf wurde in einigen Tausenden Exemplaren in deutscher, englischer und französischer Sprache gedruckt und in Deutschland, Frankreich, England und Nordamerika verbreitet. In einer Beilage dazu legte Professor Merlé d'Aubigné, der Geschichtschreiber der Reformation, seine lebhafte Theilnahme hierfür an den Tag. Oberpfarrer Ehin von der lutherischen Gemeinde in Genf, beleuchtete vor einem zahlreichen, gebildeten Publikum beiderlei Geschlechtes in einer Reihe von Vorträgen den confessionellen Nothstand Livland's. Nächstdem sprachen weitere 200 Protestanten, darunter beinahe die Hälfte aus Lyon, die übrigen insbesondere aus der lutherischen Gemeinde in Genf, in einer vom April 1870 datirten kürzeren Erklärung nicht nur ihren Anschluß an jenen Aufruf aus, sondern richteten auch an die auf den 23. September nach New-York ausgeschriebene Generalversammlung der evangelischen Allianz die inständige Bitte, ihren ganzen Einfluß aufbieten zu wollen, jener so schwer bedrückten Schwesterkirche, zu welcher dem innern Glaubensstande nach die ungeheuere Mehrzahl auch der durch den allen bekannten officiellen Betrug der griechisch-orthodoxen Staatskirche Rußlands äußerlich einverleibten Esthen und Letten Livlands gehört (etwa $1/7$ der Bevölkerung dieser Provinz), die Freiheit des Glaubens und Gewissens zu verschaffen.

(Livländische Beiträge, herausgegeben von W. v. Bock, Berlin 1870. Bd. III. Heft 4. S. 118–125.)

Als nun der Kaiser von Rußland nach Deutschland kam, vereinigte sich die Pariser Section der Evangelischen Allianz mit der Section von

Genf und die Pastoren Monod und de Pressensé und Professor St. Hilaire von Paris und Boissier aus Genf erbaten sich und erhielten die obenerwähnte Audienz. Herr Pastor Monod führte das Wort und hielt an den Kaiser eine ergreifende Anrede, in welcher er mittheilte, daß die Generalversammlung der Allianz in New-York die Sache der um ihres Glaubenswillen bedrängten Esthen und Letten kräftig in die Hand nehmen werde. Schließlich überreichte er eine Adresse, welche der Kaiser mit eigenen Händen entgegennahm. Der Kaiser sprach darauf der Deputation seinen guten Willen aus, indem er sagte: man lege denjenigen Esthen und Letten Livlands, welche aus der griechisch-orthodoxen Staatskirche Rußlands zum Protestantismus zurücktreten wollten, keine Hindernisse in den Weg, aber das Gesetz verbiete den Rücktritt und er könne das Gesetz nicht ändern. Was die Kinder anbelange, so würden jene, welche in unmündigem Alter von ihren Eltern einer bestimmten Confession einverleibt worden seien, weiter nicht beeinflußt. Uebrigens bedauere er die Art und Weise, wie seiner Zeit die Conversionen durchgeführt worden seien. Hierauf reichte er den vier Mitgliedern der Deputation freundlich die Hand und entließ sie.

(A. A. Z. 1870. Nr. 177 u. 183 Beil.)

Wie die lutherischen Esthen und Letten Livland's in den Jahren 1845 und 1846 zur Staatskirche Rußlands übergeführt wurden, und wie ein heißes Verlangen sie haben, wieder zurückzutreten, darüber erstattete der Minister Graf Bobrinski an den Kaiser Bericht.

(Livländ's Beiträge rc. Bd. I. Heft 1. S. 45.)

## 30. Juni.

**England.** Das Oberhaus genehmigt auch in dritter Lesung die Abschaffung des Gesetzes gegen die Titel katholischer Bischöfe in England.

Auf Antrag des Lord Cairns werden Amendements in den Regierungsentwurf aufgenommen, welche die Erklärungen der bestehenden Acte zwar aufrecht erhalten, aber die auf die Beilegung der Titel gesetzten Strafen aufheben.

(A. A. Z. 1870. Nr. 187.)

## Im Laufe des Monats Juni.

**Preußen.** Die Herrnhuter halten zu Gnadenfrei eine Versammlung ihrer Aeltesten, um den Segen Gottes zu erflehen, auf daß die katholische Kirche ihren in dem allgemeinen Concil vorgesetzten Zweck der Bekämpfung der Gottlosigkeit erreichen möge.

Der Präsident der Versammlung sprach unter Anderm:

„Man muß gestehen, daß, was die Gottheit unseres Erlösers und den Widerstand gegen die dagegen aufgestellten Lehren betrifft, die katholische Kirche auf demselben Standpunkt steht, wie wir, daß, was sie in ihren Heidenmissionen thut, unsere wärmsten Lobsprüche verdient; daß ihr Einfluß in Preußen sehr zugenommen hat; daß, wo immer die katholische Kirche geschwächt wird, dies nicht zum Vortheile des Protestantismus, sondern des Unglaubens ausfällt, und endlich, daß wir uns freuen sollten, den Gruß „Gelobt sei Jesus Christus" zu hören und den katholischen Priester persönlicher Gefahr trotzend, die Tröstungen der heiligen Religion zu den Kranken tragen zu sehen. Auch thut der Katholicismus viel für die Erziehung der Jugend."

(Freiburger Katholisches Kirchenblatt 1870. Nr. 25.)

## Im Laufe des Monats Juni.

**Ungarn.** Bischof Stroßmayer, in Rom beim Concil anwesend, rechtfertigt sich gegen die Verdächtigung der Times.

Der Londoner Tablet vom 14. Mai brachte eine Stelle aus der „Times", in welcher von dem Bischofe gesagt war, er habe mehr als einmal zu verstehen gegeben, er würde dem Uebertritte der katholischen Minorität zur griechisch-schismatischen Kirche das Wort reden, wenn dadurch die Vereinigung der Südslaven herbeigeführt würde. Der Bischof schreibt nun dem „Tablet":

„Der ganze Inhalt meines Lebens, wie meine öffentlichen kirchlichen und politischen Handlungen der letzten zwanzig Jahre, strafen genugsam eine derartige Behauptung Lügen. Ich habe stets die Ueberzeugung gehegt, daß der katholische Theil meiner Nation, wenn derselbe erst die Grundsätze allseitiger Bildung und Geistes-Cultur in sich aufgenommen, dazu bestimmt ist, diese Grundsätze zu verbreiten und den gegenwärtig getrennten Theil zur katholischen Einheit zurückzuführen. Einzig und allein, um zu diesem Ziele zu gelangen, habe ich die von mir gegründeten öffentlichen Institute in's Leben gerufen. Dazu gehören beispielsweise die Akademie für Künste und Wissenschaften; die katholische Universität, welche in Agram, der Hauptstadt des katholischen Croatiens, gegründet wurde; das in meinem Bischofssitze (Diakovar) errichtete Kloster zur Erziehung von Priestern aus dem Franziskaner-Orden, deren Beruf es ist, das Evangelium und die Civilisation in türkisch Bosnien zu verbreiten; die Neugründung des eingegangenen Capitels vom heil. Hieronymus von den Illyriern in Rom, in der Absicht, daß dasselbe ein lebendiges Bindeglied zwischen dem heiligen Stuhle und den Südslaven sein solle; und schließlich aber vornehmlich die große Kathedrale, welche in einem überwiegend von Mitgliedern der griechischen Kirche bewohnten Gebiete von mir erbaut und mit Gottes Hilfe in wenigen Jahren dem heil. Petrus, dem Mittelpunkte der katholischen Einheit, besonders geweiht werden wird. Alle diese Thatsachen zeigen zur Genüge, daß das, was oben über mich erzählt wird, eine böswillige Verleumdung enthält."

(A. P. Nr. 146.)

## Im Laufe des Monats Juni.

**Deutschland.** Der „Verein Katholischer Edelleute“ richtet ein Schreiben an den heiligen Vater, in welchem er ihm seinen Zweck und seine Unterwerfung unter die Auctorität des Concils anzeigt.

Das Schreiben lautet:

Heiligster Vater!

Die Feinde der heiligen Kirche, Deine Feinde, und somit auch die unserigen, welche in den geheimen Gesellschaften, zu dem zwar vergeblichen Zwecke, den Felsen Petri zu stürzen, organisirt sind, untergraben gleichwohl durch ihre weitreichenden und mächtigen Verbindungen und durch den Geist der Lüge, dem sie dienen, die zeitliche und ewige Wohlfahrt der Familie und ganzer Völker.

Wir ehrerbietigst unterzeichnete katholische Edelleute deutscher Nation erkennen es als unsere Pflicht, den Bestrebungen der oben genannten Feinde gegenüber uns auf das engste zum gemeinschaftlichen Widerstand zu verbinden.

Unsere Verbindung, unter dem Namen „Verein katholischer Edelleute“, stellte sich unter den Schutz der unbefleckt empfangenen allerseligsten Jungfrau Maria. Sein Hauptzweck ist die Förderung des kirchlichen und standesmäßigen Lebens seiner Mitglieder, der gleichartigen unabhängigen Gesinnung und des christlichen Familienlebens, Vertheidigung unseres heiligen Glaubens und Ausübung der Werke der Barmherzigkeit. Jedes Mitglied muß die Erklärung abgeben, als treuer Sohn der katholischen Kirche nach deren Glauben und Geboten leben zu wollen.

Weit entfernt, uns engherzig von den katholischen Brüdern der andern Stände abzuschließen, wünschen wir im Gegentheil, auf das brüderlichste zur Wohlfahrt unseres Vaterlandes, der Gesellschaft und zum Heile unserer Seelen zusammen zu wirken. Wir glauben aber, daß zuerst eine innere Vereinigung innerhalb der Stände, welche Gottes gnädige Fügung und Leitung in der socialen Weltordnung zusammenfügte, mächtig und wirksam sein wird. Diese Verbindungen in den verschiedenen Berufsklassen oder Ständen, unter dem großen Gesetze der Nächstenliebe geeinigt, werden dem Bösen mit Gottes Gnade einen, wenn auch auf dieser Welt nicht endenden, so doch für das Gute siegreichen Kampf bereiten. Unser Verein, obgleich erst seit einigen Monaten in die Oeffentlichkeit getreten, umfaßt bereits zahlreiche Mitglieder aus dem Norden und Süden Deutschlands, und um so mehr halten wir uns berechtigt und verpflichtet, Dir, heiligster Vater, unsern Schmerz auszusprechen, daß einige Gelehrte es wagen, unter dem Deckmantel der Wissenschaft das Banner des Aufruhrs zu erheben gegen Rom, die Lehrerin aller Völker, und damit Mißtrauen und Zwietracht unter den Katholiken deutscher Nation zu säen.

Wir ehrerbietigst Unterzeichnete sprechen Dir, heiligster Vater, unsern wärmsten Dank aus, daß es Dir in Deiner Weisheit beliebte, die Nachfolger der Apostel, die Bischöfe unserer heiligen Kirche, zu einem allgemeinen Concile zu versammeln. Mit der herzlichsten Freude begrüßen wir im Voraus die Beschlüsse dieses allgemeinen Concils und unterwerfen uns

denselben mit kindlichem Gehorsam als den Aussprüchen des heiligen Geistes.

Hingeworfen zu Deinen Füßen, heiligster Vater, bitten wir um Deinen apostolischen Segen für uns und für die Bestrebungen unseres Vereines.

Münster, im Juni 1870.

Der Verein katholischer Edelleute.

Jos. Graf v. Plettenberg-Lehnhausen. Ferd. Graf v. Galen. Cajus Graf zu Stolberg-Stolberg. Clemens Graf v. Korff-Schmising. August Graf v. Plettenberg-Lehnhausen. Ferdinand Graf v. Galen-Dinklage. Wilderich Graf v. Galen. Paul Graf v. Galen. Ferd. Graf v. Schmising-Kerssenbrock. Frdr. Graf v. Schmising-Kerssenbrock. Christian Graf v. Schmising-Kerssenbrock. Frdr. Graf v. Schmising-Kerssenbrock. Alfred Graf zu Stolberg-Stolberg. Rudolph Graf v. Schaesberg-Krickenbeck. Julius Graf v. Schaesberg-Tannheim. Max Frhr. v. Heeremann-Zuydtwyk. Clemens Frhr. v. Heeremann-Zuydtwyk. Wilderich Graf v. Walderdorf. Clemens Frhr. v. Twickel. August Frhr. v. Twickel. August Graf v. Korff-Schmising. Clemens v. Druffel. August Frhr. v. Korff. Frhr. Ostmann v. d. Leye. Clemens Frhr. v. Droste-Senden. Wilhelm Frhr. v. Morsey. Leopold Frhr. v. Fürstenberg-Körtlinghausen. Heinr. Frhr. v. Droste-Hülshof. Max Frhr. v. Korff. Karl Frhr. v. Wendt. Frdr. Frhr. v. Schorlemer. Burghard Frhr. v. Schorlemer. Felix Frhr. v. Loe. Hermann Frhr. v. Brenken. Max Frhr. v. Oer. Clemens Graf v. Droste-Vischering. Ferd. Graf v. Korff-Schmising. Albrecht Frhr. v. Nagel-Ittlingen. Frdr. Frhr. v. Ketteler. Clemens Frhr. v. Nagel-Dornick. Guido Frhr. v. Haxthausen-Abbenburg. Rochus v. Rochow. Max Frhr. v. Kerckerink-Borg. Ldw. Frhr. v. Bongart. Franz Frhr. v. Wamboldt-Umstadt. Frdr. Frhr. v. Wrede-Melschede. Clemens Graf v. Schmising-Kerssenbrock. Xaver Graf v. Schmising-Kerssenbrock. Max Frhr. v. d. Kettenburg. Heinr. Frhr. v. Andlaw-Birseck. Franz Frhr. v. Neveu-Windschläg. Heinr. Frhr. v. Rink-Baldenstein. Camill Graf Reuttner v. Weyl. Hermann Frhr. v. Hornstein-Binningen. Eduard Frhr. v. Hornstein-Grüningen. Karl Frhr. v. Böselager. Phil. Frhr. v. Böselager. Cajetan Graf v. Bissingen-Nippenburg. Alexander Graf v. Bissingen-Nippenburg. Max Frhr. v. Droste-Hülshof. Wilderich Frhr. v. Ketteler.

Der heilige Vater gab dem Vereine hierüber unterm 6. Juli 1870 seine Freude und seinen Dank zu erkennen zugleich den apostolischen Segen spendend.

(A. P. Beilage Nr. 44. vom 29. September.)

## 5. Juli.

**Türkei.** Der Papst verleiht dem Gouverneur von Bosnien Savfet Pascha eine goldene Medaille für dessen Unterstützung der katholischen Schulen in den bosnischen Vijalets.

(Allg. Postz. 1870. Nr. 157.)

## 7. Juli.

**Russisch-Polen.** Fortgesetzter Kampf um die Russificirung des katholischen Cultus in Litthauen.

Der „Schlesischen Zeitung" wird berichtet: Am Dome in Wilna tagt seit mehreren Wochen unter dem Vorsitz des Diöcesanverwesers Zelinski eine aus russisch gesinnten Prälaten bestehende Untersuchungscommission, vor welcher alle Geistlichen der Erzdiöcese Wilna, die sich der Einführung der russischen Sprache beim katholischen Gottesdienst widersetzen, auf an sie ergangene Vorladung zu erscheinen und sich zu verantworten haben. Diejenigen Geistlichen, welche ihren Widerstand nicht aufgeben wollen, werden von diesem Inquisitionsgericht zur Einsperrung in das hiesige Allerheiligen-Kloster verurtheilt und so lange in strenger Haft gehalten, bis sie dem moralischen und physischen Drucke nachgeben und sich zur Einführung der russischen Sprache bereit erklären. Die Zahl der in dem Kloster eingesperrten Geistlichen beläuft sich auf elf. Ein fast noch energischerer Widerstand als von den Geistlichen, wird den Russificirungsmaßregeln von Seiten der Gemeinden entgegen gestellt. Die meisten Gemeinden, bei denen die russische Predigt eingeführt ist, bleiben so lange aus der Kirche weg, bis der Geistliche sich entschließt, wieder polnisch zu predigen. In Swienciany wurde vor einigen Wochen der russisch predigende Geistliche allsonntäglich von seinen Zuhörern laut verhöhnt und auf die geräuschvollste Weise in seinem Vortrage unterbrochen, bis er sich wieder der polnischen Sprache bediente. Auch der Bischof der Diöcese Samogitien, Wolonczenski, tritt mit apostolischem Muthe für die Erhaltung der polnischen Sprache ein. Er hat durch eine Verfügung die Schulbehörden angewiesen, den Schulkindern alle russischen Religions- und Gebetbücher, die unentgeldlich an sie vertheilt worden sind, wieder abzunehmen und an ihn einzusenden."

(Köln. Volksz. Nr. 195. Beil. II.)

## 13. Juli.

**Bayern.** Anton Georg von Stahl, Bischof von Würzburg, stirbt in Rom an der Cholera.

Geboren 29. März 1805 zu Stadtprocelten in Unterfranken. 1830 Priester im Collegium Germanicum in Rom. Caplan, dann Religionslehrer am Gymnasium in Aschaffenburg. 1834 Professor der Dogmatik und der neutestamentlichen Exegese in Würzburg, Subregens, dann Regens im Priesterseminar daselbst. 1839 Domcapitular, 1840 Bischof.

(Freiburger kathol. Kirchenblatt 1870. Nr. 29, 34. Oekumenisches Concil, P. Blätter, Bd. II. S. 295 berichten die letzten Lebensaugenblicke.)

## 18. Juli.

**Rom.** Nach erfolgter Definition des Dogma's von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes lassen alsbald eine Anzahl Cardinäle

und Bischöfe, welche, obwohl in Rom anwesend und durch keine Krankheit gehindert, bei der Abstimmung doch nicht zugegen und vorher nicht einverstanden waren, ihre Unterwerfung unter die Beschlüsse des Concils persönlich in die Hände des heiligen Vaters gelangen.

Unter den Cardinälen werden Schwarzenberg, Rauscher, Mathieu und Hohenlohe genannt. Cardinal Mathieu überreichte dem heiligen Vater überdies noch die Beistimmung von 4 anderen französischen Bischöfen, welche zur Minorität gehörten. Ebenso war Msgr. de Merode, Bischof von Melitene i. p. i., Einer der Ersten, welche die Beschlüsse des Concils annahmen.

(Nach der Unita cattolica in Köln. Volksz. Nr. 211. II. Giornale di Roma vom 22. August.)

## 22. Juli.

**Rom.** Der heilige Vater richtet an den König von Preußen ein eigenhändiges Schreiben, in welchem derselbe seine Vermittelung zur Sicherung des gefährdeten Friedens anbietet.

„Ew. Majestät! Es wird Ihnen unter den ernsten Umständen, in denen wir uns befinden, vielleicht ungewöhnlich erscheinen, einen Brief von mir zu erhalten; aber als irdischer Statthalter des Gottes des Friedens kann ich nicht weniger thun, als Ihnen meine Vermittelung anbieten. Mein Wunsch ist es, die Vorbereitungen zum Kriege verschwinden zu sehen und den Uebeln vorzubeugen, welche dessen unvermeidliche Folgen sind. Meine Vermittelung ist die eines Fürsten, dessen Eigenschaft als König, im Hinblicke auf die nur geringe Ausdehnung seines Gebietes, keine Eifersucht erregen kann, der aber darum nicht minder Vertrauen einflößen wird, vermöge des moralischen und religiösen Einflusses, der in seiner Person sich darstellt. Möge Gott meine Bitte erhören, möge er auch die Wünsche erhören, die ich für Ew. Majestät hege, mit der ich durch die Bande derselben Liebe mich vereint sehen möchte."

Pius P. P. IX. Im Vatican, 22. Juli 1870. — Nachschrift: In gleicher Weise habe ich an Se. Majestät den Kaiser der Franzosen geschrieben.

Auf dieses Schreiben antwortete König Wilhelm wie folgt:

Berlin, 30. Juli 1870. „Heiligster Vater! Als ich die rührenden Worte las, welche Ihre Hand niedergeschrieben, um die Stimme des Gottes des Friedens vernehmen zu lassen, wurde ich nicht überrascht, sondern tief gerührt. Wie sollte mein Herz einem so mächtigen Anruf nicht Gehör geben? Gott ist mir Zeuge, daß weder ich, noch mein Volk den Krieg gewollt, noch heraufbeschworen haben. In Erfüllung der heiligen Pflichten, welche Gott den Herrschern und den Nationen auferlegt, greifen wir zum Schwerte, um die Unabhängigkeit und die Ehre des Vaterlandes zu vertheidigen; und wir werden stets bereit sein, dasselbe niederzulegen, sobald diese Güter gesichert sind. Wenn Ew. Heiligkeit mir von Seiten dessen, der so unvermuthet den Krieg erklärt hat, die Versicherung einer aufrichtig

friedlichen Gesinnung und Bürgschaften gegen die Wiederkehr eines derartigen Angriffes auf den Frieden und die Ruhe Europa's bieten könnten, so werde sicherlich nicht ich es sein, der die ehrwürdigen Hände Ew. Heiligkeit zurückweisen würde, vereint wie ich mit Ihnen bin, durch die Bande christlicher Liebe und aufrichtiger Freundschaft."

Wilhelm.

(Köln. Volksz. Nr. 228.)

Am 12. November 1870 wandte sich Pius IX. nochmals an die kriegführenden Mächte. Er beauftragte den Erzbischof von Tours der damals in jener Stadt sich aufhaltenden Seitenregierung entsprechende Vorstellungen zu machen. In dem betreffenden Schreiben sagt der heilige Vater, daß er auch dem Könige von Preußen dieserhalb geschrieben und auf Erfolg rechnen dürfe, indem der König bei anderen Gelegenheiten stets den besten Willen ihm gegenüber gezeigt habe.

(Germania. Zeitung für das deutsche Volk. 1871. Nr. 33.)

## 24. Juli.

**Preußen.** Der Erzbischof Melchers von Köln verkündet die Beschlüsse des Vaticanischen Concils.

Erzbischof Melchers gehörte auf dem Concil zu der Minorität und stimmte am 13. Juli mit Placet juxta modum, ließ aber seine Bedenklichkeiten fallen, seitdem der heilige Geist entschieden habe, dem sich Jedermann unterwerfen müsse.

(A. A. Z. 1870. Nr. 226.)

Dagegen berichtet die Kölner Volkszeitung über eine Predigt des Erzbischofs Melchers, welche derselbe am 24. Juli im Dome hielt und in welcher er sich über die Lehre von der Irrthumslosigkeit des Papstes, wenn er als Lehrer der ganzen Kirche spricht, verbreitet:

„Er bemerkte in dieser Beziehung zunächst, auch er habe, zwar nicht über das Wesen dieser Lehre, aber doch über einige einschlägige Bedingungen und besonders über die Opportunität ihrer Definition mit manchen anderen Bischöfen Bedenken gehegt und dieselben auch offen geäußert; nachdem nun aber das allgemeine Concil unter Bestätigung des Papstes diese Lehre als geoffenbart erklärt habe, könne und dürfe kein Katholik dieselbe mehr in Frage stellen; wenn man beachte, wie die Kirche durch den heiligen Geist geleitet werde, so würde auch, nachdem die Kirche sich jetzt ausgesprochen, ein gläubiger Katholik nicht mehr daran zweifeln, daß nach dem Rathschluß der göttlichen Weisheit der rechte Zeitpunkt für diese Erklärung eingetreten sei; das Widerstreben, mit welchem manche diese Glaubenslehre seither betrachteten, beruhe zum größten Theile auf Vorurtheilen und Mißverständnissen. Eine Reihe dieser Vorurtheile und Mißverständnisse wurde nun aufgeführt und aufgeklärt, namentlich dabei verweilt, daß diese Lehre in ihrem Wesen keine neue sei, weder für die allgemeine Kirche, die in der mannigfachsten Weise den Glauben daran bethätigt habe, noch für die Kölnische Kirche insbesondere; in letzterer Beziehung nahm der hochwürdigste Oberhirt namentlich auf die älteren Kölner Katechismen und auf das Kölner-Provinzial-Concil von 1860,

welchem er selbst als Bischof von Osnabrück beigewohnt, Beziehung mit dem Bemerken, daß in dessen Beschlüssen diese Lehre bereits mit Entschiedenheit ausgesprochen sei.

(Köln. Volksz. Nr. 206. II.)

## 27. Juli.

**Preußen.** Dr. Friedrich Michelis, Professor am Hosianum in Braunsberg, veröffentlicht gegen den Papst eine Erklärung, in welchem er den Papst der Häresie beschuldigt.

Offene Anklage gegen Pius IX. „Ich, ein sündhafter Mensch, aber fest im katholischen Glauben, erhebe hiermit vor dem Angesichte der Kirche Gottes offene und laute Anklage gegen Papst Pius IX., als einen Häretiker und Verwüster der Kirche, weil und in soweit er durch die mißbrauchte Form eines allgemeinen Conciliums den weder in der heiligen Schrift noch in der Ueberlieferung begründeten, vielmehr der von Christus angeordneten Verfassung der Kirche direct widersprechenden Satz, daß der Papst getrennt von dem Lehrkörper, der unfehlbare Lehrer der Kirche sei, als einen geoffenbarten Glaubenssatz hat verkündigen lassen und somit versucht hat, das gottlose System des Absolutismus in die Kirche einzuführen. Ich kann bei meinem Verständniß des katholischen Glaubens meinem Gewissen nur durch diesen entschiedenen Schritt genügen, indem ich von dem canonisch verbürgten Rechte Gebrauch mache, dem Papste, der nach dem Ausspruche Innocenz III., wenn er ein Häretiker ist, dem Urtheile der Kirche unterliegt, wenn er auf den Ruin der Kirche hinarbeitet, offen in's Angesicht zu widerstehen."

(A. A. Z. Nr. 2f6. Beil.)

Auf obige Erklärung hin wird Michelis vom Bischofe Krementz von Ermeland von seinen kirchlichen Functionen suspendirt.

## 30. Juli.

**Oesterreich.** Ein kaiserliches Handschreiben an den Cultusminister erklärt das am 18. August 1855 abgeschlossene Concordat durch die neueste Erklärung des heiligen Stuhles über die Machtvollkommenheit des Oberhauptes der katholischen Kirche für hinfällig geworden und fordert auf, die entsprechenden Verfügungen zu treffen und insbesondere diejenigen Gesetzesvorlagen für den Reichstag vorzubereiten, welche sich als nothwendig darstellen, um die noch geltenden Vorschriften des Patentes vom 5. November 1855 zur Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche nach Maßgabe der Staatsgrundgesetze und mit Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse abzuändern.

Der die Maßregeln motivirende Bericht des Cultusministers Stremayr spricht sich folgendermaßen aus:

„Durch die Convention vom 18. August 1855, welcher Ew. Majestät mit Sr. Heiligkeit dem jetzt regierenden Papste Pius IX. zu vereinbaren, und in dem Patente vom 5. November desselben Jahres, R. G. B. Nr. 195, kundzumachen und zu der Geltung eines Staatsgesetzes zu erheben geruhten, haben Eure Majestät in landesväterlicher Fürsorge und Weisheit die Beziehungen zwischen der katholischen Kirche und der österreichischen Staatsgewalt auf eine feststehende rechtliche Grundlage zurückgeführt.

Eure Majestät haben mit diesem Staatsacte ein neues und umfassendes öffentliches Recht geschaffen, innerhalb dessen eine Reihe von Verhältnissen, deren Eigenthümlichkeit bereits vielfach zur Beunruhigung und Verwirrung der politischen Zustände beigetragen hatte, ihre genaue und wohlerwogene Ordnung fand. Eure Majestät haben zugleich diesem neuen Rechte alle Garantien eines thunlichst dauerhaften Bestandes verliehen, indem Allerhöchstdieselben für diese Festsetzungen eine Form wählten, in welcher ihnen einerseits die vertragsmäßige Anerkennung und Aufrechthaltung seitens des Oberhauptes der katholischen Kirche zugesichert, andererseits die Kraft und Geltung eines Staatsgesetzes verliehen war.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche auf diese Vereinbarung zurückführen, bestehen gegenwärtig nicht mehr sämmtlich in Kraft. Zwingende Rücksichten des öffentlichen Wohles haben Eure Majestät bestimmt, das Recht der Ehe, das Unterrichtswesen und die Beziehungen zwischen den im Staate zusammenlebenden Confessionen auf neuen und anderen Grundlagen zu constituiren, als welche hiefür in dem Patente vom 5. November 1855 angenommen waren. Auf diese Art ist eine Reihe von Artikeln des citirten Patents vollständig außer Kraft gesetzt worden. Einige andere Bestimmungen des Patents sind — wenn auch in mehr mittelbarer und weniger vollständiger Weise — in Folge verschiedener Bestimmungen der Staatsgrundgesetze außer Geltung gekommen, so namentlich einige Bestimmungen, betreffend die staatliche Judicatur über Cleriker und die Ausübung der kirchlichen Strafrechte. An der rechtlichen Statthaftigkeit all dieser legislativen Reformen konnte kein Zweifel bestehen. Als Staatsgesetz mußte das Concordat allen den Rücksichten unterliegen, welche überhaupt für die Modificirung und Beseitigung gesetzlicher Bestimmung maßgebend erscheinen, und selbst von jenem Gesichtspunkte, von welchem aus es als ein Vertrag erschien, konnte nicht übersehen werden, daß ein Vertrag zwischen souveränen Gewalten, wie es die des Staates und der Kirche sind, nach eben jenem Rechte, welches für internationale Verträge ausnahmslos und unbestritten gilt, nicht für alle kommenden Zeiten und alle immer gearteten Umstände, sondern nur unter der bekannten, allen völkerrechtlichen Transactionen stillschweigend hinzugesetzten Bedingung der sich gleichbleibenden Verhältnisse abgeschlossen sein konnte, und daß die großen staatsrechtlichen und politischen Reformen, welche sich in Oesterreich seit einem Decennium vollziehen, eben als eine solche Aenderung der Umstände erscheinen mußten, welche den abgeschlossenen Vertrag in den abgeänderten Punkten rescissibel machten.

In dem gegenwärtigen Augenblicke gelangt das auf das Concordat zurückgehende öffentliche Recht in eine andere Phase. Es sind neuerdings Verhältnisse eingtreten, welche auf die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen noch viel stärker zurückwirken müssen, als jene Umwälzungen innerhalb unseres Staatswesens, deren ich oben gedacht habe. Konnte sich in Folge der Letzteren mit der Beseitigung einzelner Sätze des bestehenden Rechts

begnügt werden, so bestimmen mich die diesmal maßgebenden Umstände, Eurer Majestät die allerunterthänigste Bitte um die gänzliche Beseitigung der gesetzlichen Kraft jener noch bestehenden Festsetzungen des Concordats, beziehungsweise um die allergnädigste Verfügung zu unterbreiten, die Abolirung des Patents vom 5. November 1855 überhaupt Allerhöchst aussprechen zu wollen.

Befanden sich die Umstände und Umwälzungen, welche bisher für die Beseitigung jener einzelnen Bestimmungen des Concordats — insbesondere der eherechtlichen, unterrichtlichen und interconfessionellen — bestimmend waren, sämmtlich auf der Seite und innerhalb der Bereiche des Staates, so ist es diesmal die Kirche, von deren Seite und aus deren Kreisen der Anstoß zu der neuen Entwickelung hervorgeht.

Es ist allbekannt, daß innerhalb der katholischen Kirche seit mehr als drei Jahrzehnten eine Bewegung begonnen hat, welche, so löblich auch ihre Ausgangspunkte und so ehrenwerth auch die Personen und nächsten Tendenzen ihrer Leiter waren, schließlich doch nur dahin geführt hat, extremen Parteien eine fast unbestrittene Oberhand zu verschaffen. Gestützt auf die nicht ganz ungerechtfertigte Annahme, daß dem steigenden Indifferentismus unserer Tage nur eine kräftigere Entfaltung des religiösen Lebens und eine auch nach außen hin wirksamere Bethätigung des geistlichen Einflusses abzuhelfen vermöchte, hat diese Richtung unablässig nach einer größeren Centralisirung des kirchlichen Regiments und zu diesem Ende wieder nach möglichster Stärkung der päpstlichen Machtvollkommenheit gestrebt. Bekanntlich standen sich, was die kirchlichen Gewalt- und insbesondere Jurisdictionsfragen anlangt, seit jeher zwei Parteien innerhalb der Kirche gegenüber, die Anhänger des sogenannten Episcopal- und die des Papal- oder Curialsystems. Während jene Partei die volle kirchliche Souveränetät nur der Gesammtheit der Bischöfe attribuirt und so die Summe der Kirchengewalt auf die breite Grundlage aller der in dem clericalen Theile der Kirche vereinigten Weisheit und Frömmigkeit zurückführt, lehrt die zweitgenannte Schule, daß dem sichtbaren Oberhaupte der katholischen Kirche die gleiche Machtvollkommenheit zukomme wie der Gesammtheit der Bischöfe, daß also der Papst selbst und allein die ganze christliche Offenbarungslehre „in scrinio pectoris sui“ einschließe und ebenso selbst und allein über die ganze Disciplin der Kirche zu verfügen die Macht habe.

Bisher fehlte eine dogmatische Entscheidung zwischen den beiden Ansichten. Die Praxis der Kirche folgte wie immer, wo zwischen einem unzweifelhaften und einem erst noch durchzuführenden Anspruche die Wahl steht, der ersteren Auffassung. Erst in Folge jener Bewegung, deren ich oben gedacht habe, ist es den Anhängern der unbedingten, schrankenlosen Primatialgewalt gelungen, ihrer Ansicht auch die dogmatische Anerkennung zu verschaffen. Es war der Gipfel und die Summe aller dieser Bestrebungen, daß von dem jetzt tagenden öcumenischen Concil und zwar in der solennen Sitzung vom 18. Juli des heurigen Jahres der Satz von der Unfehlbarkeit des Papstes in allen Sachen des Glaubens und der Moral als Dogma der katholischen Kirche, unter der ausdrücklichen Sanction des großen Bannes, formulirt und feierlichst proclamirt wurde.

Mit diesem neuen — nur nach dem beharrlichsten Widerstande selbst der treuesten Söhne der Kirche angenommenen — Lehrsatze hat sich die katholische Kirche auf ihr bisher fremde Gebiete begeben. Es ist damit innerhalb dieser Kirche eine so tiefgehende Umwälzung zu Stande gekommen, daß insbesondere die Rückwirkung derselben auf alle bisher bestandenen

Beziehungen zwischen der Staatsgewalt und der Kirche nicht ausbleiben kann.

So ist es denn auch der Anlaß dieses neuen Dogmas, welches mich zu dem gegenwärtigen allerunterthänigsten Antrage bestimmt. Zur Unterstützung desselben erlaube ich mir hier ehrfurchtsvollst Nachstehendes anzuführen.

Von vornherein muß jede Beziehung zu einer Gewalt, welche sich selbst als unbeschränkt und unbeschränkbar constituirt, Mißtrauen und Besorgniß erregen. Allerdings soll die päpstliche Unfehlbarkeit nur in Sachen des Glaubens und der Moral gelten, allein einerseits ist offenbar, daß demjenigen, der überhaupt nicht irren kann, auch nur allein die Beurtheilung zukommen kann, was Sache des Glaubens und der Moral sei, was also in seine Competenz hineinfalle; andererseits ist bekannt, daß die katholische Kirche und speciell die Päpste von jeher die Grenzen der kirchlichen Zuständigkeit sehr weit gesteckt und thatsächlich in dieselben das ganze practische Verhalten der Menschen zu einander hineingezogen haben.

Insbesondere hat die Kirche von jeher große und wichtige Theile des staatlichen Lebens für ihre ausschließliche Competenz vindicirt.

Ich erlaube mir in dieser Hinsicht nur an die hierokratischen Staatslehren der meisten Canonisten, dann an den der päpstlichen Encyclica vom 8. September 1864 angehängten sogenannten Syllabus und an die bereits von dem gegenwärtigen Concil zum Beschlusse erhobenen Schemata zu erinnern. In dem Syllabus wird — um nur Einiges zu erwähnen — als ein error de Ecclesia ejusque juribus verdammt, daß die Kirche nicht die Macht habe, G e w a l t m i t t e l anzuwenden, oder daß sie sonst keine w e l t l i c h e o d e r i n d i r e c t e G e w a l t besitze (Nr. 24.); als ein Irrthum über das Sittengesetz, daß die bürgerlichen Gesetze von der kirchlichen Auctorität abweichen könnten (Nr. 57.); als ein error de societate civili: daß die Staatsgewalt sich in Sachen der Sittenzucht einmengen dürfe (Nr. 54. se immiscere rebus, quae ad mores pertinent). Ja es wird sogar das völkerrechtliche Princip der Nichtintervention als ein der kirchlichen Lehre widerstreitender, verdammenswerther Irrthum „de ethica naturali" bezeichnet (Nr. 62)! Es bedarf wohl keiner näheren Ausführung, daß derlei kirchliche Uebergriffe durch die neue Lehre von der Unfehlbarkeit eine besondere Gefährlichkeit erhalten und daß es insbesondere der Staat ist, welcher durch Sätze von der Art der vorangegangenen und durch die zu Gunsten derselben in Aussicht stehende Anwendung der neuen päpstlichen Machtvollkommenheit bedroht wird.

Es ergibt sich daher, daß gegenüber einer Gewalt, welche sich derartige Competenzen vindicirt und sich zugleich als unfehlbar bezeichnet, das bisherige Verhalten der Staatsgewalt nicht länger ausreicht. Es tritt vielmehr an diese letzte die Aufgabe heran, nach Mitteln zu suchen, mit denen sich den gefährlichen Folgen, welche aus dem neuen Dogma für den Staat selbst, sowie für das bürgerliche Leben entstehen, begegnen läßt.

Der Regierung Euer Majestät bot sich in dieser Hinsicht zunächst der Weg der Prävention. Es hätte Euer Majestät der Antrag auf eine Einrichtung unterbreitet werden können, vermöge welcher der Verkehr zwischen der römischen Curie, den inländischen Kirchenvorstehern und den Gläubigen einer gleichen oder ähnlichen Beschränkung und Beaufsichtigung unterzogen worden wäre, wie dies bis zu dem Allerhöchsten Patente vom 18. April 1850 thatsächlich der Fall war (Placetum regium). Eine solche Maßregel würde sohin nicht nur diesem Allerhöchsten Patente, sondern auch den bisher in

Kraft verbliebenen Artikeln 2 und 3 des Patentes vom 5. November 1855 derogirt haben.

Allein nach reiflicher Erwägung aller Umstände kann sich Euer Majestät Regierung nicht bestimmt finden, Euer Majestät einen dahin gehenden Antrag allerunterthänigst vorzulegen. Die Regierung Euer Majestät will auch bei der dermalen geschaffenen Sachlage und auch der katholischen Kirche gegenüber nicht von jenen Grundsätzen abweichen, welche Euer Majestät allergnädigst als die Fundamente unseres Staatslebens zu sanctioniren geruht haben, insbesondere von dem Grundsatze, daß jedem Staatsbürger und jedem Vereine von Staatsbürgern, also auch den Religionsgesellschaften, alle mit der gemeinen Sicherheit und mit dem öffentlichen Wohle vereinbarliche Freiheit zukommt. Mit diesem Grundsatze würde sich eine Maßregel, wie die eben erwähnte in keiner Weise vertragen. Das Placet ist nicht nur ein Act staatlicher Prävention, sondern überhaupt eine so specifische Maßregel der Bevormundung, wie sie wohl in dem Polizeistaate der letzten zwei Jahrhunderte, nicht aber auch in dem Rechtsstaate unserer Zeiten statthaft erscheint.

Es widerspricht aber nicht nur das Placet dem Grundsatze, daß der individuellen Freiheit, insolange sie nicht in gemeingefährlicher Weise ausschreitet, voller Spielraum gelassen und daß ihr auch unter dieser letzteren Voraussetzung regelmäßig nur in repressiver, nicht in präventiver Weise begegnet werden soll — sondern es läßt sich diese Maßregel und die mit ihr in nothwendigem Zusammenhang stehende der Ueberwachung des Verkehrs zwischen der Landeskirche und der römischen Curie mit speciellen Grundrechten der österreichischen Staatsbürger, so z. B. mit der Preßfreiheit, der Garantie des Briefgeheimnisses u. dgl., nicht vereinigen; ja diese Maßregel würde den beabsichtigten Zweck überhaupt ganz und gar nicht erreichen, weil die das Gewissen der Gläubigen bindende Kraft eines Dogmas von keiner bestimmten Art der Publication abhängig ist („ut primum innotuerint").

Vor Allem aber war hier die Erwägung maßgebend, daß eine derartige Maßregel der Würde und der Heiligkeit der Religion den empfindlichsten Abbruch thut. Der durch diese Maßregel betroffene Cultus wird von jener Höhe der freien Selbstbestimmung, auf welcher er allein seine erhabene Aufgabe zu erfüllen vermag, herabgezogen und — zum Nachtheile des Staates selbst — zu einer S t a a t s a n s t a l t erniedrigt.

Ein solches Vorgehen würde der Regierung Eurer Majestät überhaupt und gegenüber jedem Cultusverbande unstatthaft erscheinen: es muß ihr aber ganz besonders unangemessen erscheinen, gerade der katholischen Kirche, zu welcher sich die große Mehrzahl aller Unterthanen Eurer Majestät bekennt, in einer derartigen — ein privilegium odiosum einschließenden Weise zu begegnen, während alle übrigen Confessionen das Recht der freien Bewegung behalten würden.

Dagegen hält die Regierung Eurer Majestät dafür, daß den mit dem neuen Dogma verbundenen Gefahren für das gemeine Wesen durch die oben erwähnte Maßregel der vollständigen Abolirung des Patents vom 5. November 1855 in hinlänglich wirksamer Weise begegnet werden kann.

Zunächst ist diese Maßregel nicht sowohl von dem politischen als vielmehr von dem r e c h t l i c h e n Gesichtspunkte in das Auge zu fassen. Es sind vor Allem Erwägungen rein juristischer Art, welche mich zu dem vorhin gestellten Antrag bestimmen.

Es erscheint nämlich zweifellos, daß die Rückwirkung des neuen

Dogmas in der ganzen Linie der Beziehungen zwischen Staat und Kirche auf keinem Punkte stärker hervortreten wird, als in den zwischen diesen beiden Gewalten über ihre gegenseitigen Grenzen bisher abgeschlossenen Vereinbarungen, den sogenannten Concordaten.

Wie immer man auch die rechtliche Natur der Concordate construiren mag, — ob man dieselben nun als wirkliche Verträge oder als Staats- und Kirchengesetze von zusammentreffendem Inhalte oder als eine Art internationaler Abmachungen oder wie sonst immer auffaßt, stets werden dieselben als Acte angesehen werden müssen, durch welche — sei es nun in vertragsmäßiger oder nur in vertragsähnlicher Weise — Recht gemacht, das gegenseitige Verhältniß der Compaciscenten auf eine objective Basis gestellt, dem freien Belieben auf der einen und anderen Seite eine rechtliche Schranke gezogen wird. Diese Wesenheit des Concordats, als eines Actes gegenseitiger Beschränkung und Verpflichtung, ist aber durch die neu proclamirte Eigenschaft des Papstes im Innersten berührt.

Die Kirchengewalt hat hinfort in diesem Gebiete, dessen Umfang durch den allein maßgebenden Ausspruch des Papstes bestimmt wird, die ganze Machtvollkommenheit, den Vertrag nach eigenem Ermessen zu halten, zu interpretiren und zu brechen, es steht nicht mehr — was bei jedem Vertrage der Fall sein muß — Recht neben Recht, sondern neben einem schrankenlosen und uncontrolirbaren Arbitrium. Es ist nichts anderes, als wenn im gemeinen Rechtsverkehr ein Contrahent sich die ausschließliche Befugniß vindicirte, den Vertrag zu interpretiren. Die Rechtswissenschaft lehrt, daß ein solcher Vertrag nichtig ist. (l. 108, § 1. Dig. d. V. O.)

Es ist klar, daß der Papst durch Verträge rein privatrechtlicher Natur auch fernerhin verpflichtet bleibt, und daß die Abschließung von Vereinbarungen auf dem Gebiete der Concordate auf neuen Grundlagen nicht ausgeschlossen ist. Aber unbestreitbar bleibt es, daß das bereits abgeschlossene Concordat, wie eben dargethan, durch das neu proclamirte Dogma und dessen Consequenzen seine rechtliche Grundlage und Wirksamkeit eingebüßt hat. Dasselbe Resultat ergibt sich, wenn das Concordat vom Standpunkte eines internationalen Vertrages aufgefaßt wird.

Bei allen solchen Verträgen besteht, wie bereits oben erwähnt, nach anerkannten Rechtsprincipien die stillschweigende Bedingung der sich gleichbleibenden Verhältnisse: rebus sic stantibus. Das Verhältniß zwischen Staat und Kirche ist aber durch das neu proclamirte Dogma wesentlich geändert worden. Denn welche Veränderung der Verhältnisse könnte eingreifender sein, welche also mehr zu dem Rücktritte berechtigen, als die in Folge des neuen Dogmas hervorgerufene?

Der Compaciscent ist ein anderer geworden; an Stelle der alten, historischen, limitirten Kirchengewalt ist eine neue, unbeschränkte und unbeschränkbare getreten. Die Gewalt, mit der pactirt wurde und die sich der Staat zu binden glaubte, indem er sich ihr selbst band, hat sich eben in jenen Dingen, in Rücksicht auf welche ihr gegenüber Rechte erworben werden sollten, als alleinige unfehlbare Richterin proclamirt. Wahrlich eine causa gravis, justa et rationabilis, welche schon nach der Ansicht der Canonisten und Scholastiker des Mittelalters zum Rücktritte von Concordaten berechtigte!

Sehe ich endlich auf einzelne Bestimmungen des Concordats, so haben auch diese in Folge des neuen Dogmas einen neuen Inhalt, eine andere Bedeutung erlangt. Die jura et praerogativa der katholischen Kirche, die Art. 1 zu schützen verspricht, gewinnen dem infalliblen Papste gegenüber

einen ganz andern Umfang; die doctrina Ecclesiae ejusque vigens disciplina, deren Art. 34 erwähnt, ist in neue Bahnen getreten und hat der österreichische Bischof nach Art. 20 dem Kaiser Treue zu schwören: sicut decet episcopum — wie es einem Bischofe geziemt — so hätte ein solcher Schwur nach dem neuen Dogma eigentlich die Bedeutung, daß er nur noch so weit gelte, als es der Papst gestatten will.

Gestützt auf alle diese Gründe kann ich nicht umhin Eurer Majestät ehrfurchtsvoll meine rechtliche Ueberzeugung auszusprechen:

Daß die Vereinbarung vom 18. August 1855, insoweit sie noch in Kraft steht, dermalen nicht nur mit vollem Fug und selbst nach allem Vertragsrechte vom Staate aufgehoben und als unverbindlich erklärt werden kann,

sondern daß sie bereits thatsächlich und zwar vom Heiligen Stuhle selbst durch Proclamirung des neuen Dogmas aufgehoben ist, und daß der Staatsgewalt nichts weiter mehr erübrigt, als diese ohnehin bereits eingetretene Folge auszusprechen, beziehungsweise jene Vereinbarung vom 18. August 1855 als aufgehoben zu erklären.

Es handelt sich hier nicht um einen Act aus der Initiative des Staates, sondern nur um die Anerkennung einer von kirchlicher Seite her geschaffenen Nothwendigkeit.

Sonach können die bei dieser Maßregel eintretenden politischen Rücksichten auch nur erst in zweiter Linie in Betracht kommen. Diesfalls erlaube ich mir die allerunterthänigste Bemerkung, daß die in Aussicht genommene Maßregel auch aus dem Gesichtspunkte einer in Folge des neuen Dogmas nothwendig gewordenen Fürsorge zum Schutze der staatlichen Competenzen gegen Uebergriffe der Kirchengewalt zweckmäßig und ausreichend zu sein scheint. Denn einmal erhält die Staatsgewalt durch diesen Schritt freie Hand, um allen gefährlichen Consequenzen des neuen Dogmas, die sich thatsächlich zeigen sollten, zu begegnen; andererseits wird dadurch Gelegenheit gegeben, die zur Durchführung der Artikel 14 und 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger nothwendigen Specialvorschriften in einer den historisch gewordenen Verhältnissen der katholischen Kirche und deren speciellen Beziehungen zu der Staatsgewalt völlig entsprechenden Weise zu erlassen.

Ich darf auch nicht verfehlen, Eurer Majestät ehrerbietigst zu bemerken, daß die von mir in Aussicht genommene Maßregel gewiß viel dazu beitragen wird, die durch die Proclamirung des Infallibilitätsdogmas hoch erregte öffentliche Meinung zu beruhigen. Worauf ich aber noch ein besonderes Gewicht legen muß, ist der Umstand, daß die Lösung des Concordates in dem gegenwärtigen Momente sich als eine Maßregel darstellt von hoher Wichtigkeit und Bedeutung im Interesse der katholischen Kirche selbst. Das katholische Bewußtsein bedarf in den weiten Kreisen, welche dem factiösen Treiben der ultramontanen Partei ferne stehen, dabei aber nicht bar sind echt religiösen Gefühles, einer nachhaltigen Kräftigung, denn es erleidet durch das Dogma der Unfehlbarkeit einen schweren Schlag. Ich erkenne es aber als die Aufgabe Eurer Majestät, als des getreuesten Sohnes der Kirche, auch für das Interesse der katholischen Religion in dieser schweren Stunde der Gefahr einzustehen, indem Ew. Majestät einen Act vollziehen, welcher es jedem guten Oesterreicher und eifrigen Katholiken ermöglicht, seinen Patriotismus mit der Glaubenstreue zu vereinen.

Ich darf bei meinen allerunterthänigsten Anträgen auf die Unterstützung der Kirchenfürsten nicht zählen; denn die Schwierigkeit ihrer

Stellung, welche nicht minder groß ist dem abgeschlossenen Concordate, als dem neu proclamirten Dogma gegenüber, kann denselben in dem schweren Conflicte ihrer Gewissenspflichten kaum die Unbefangenheit des Blickes, aber auch dann nicht die Freiheit einer rückhaltlosen Meinungsäußerung zu Gunsten der bedrohten Staatsgewalt gestatten. Je erhabener ihre Tugenden, je größer ihre Loyalität, desto sicherer erfüllt sie die Ueberzeugung, daß sie durch individuelles Wirken der drohenden Gefahr für den Staat zu begegnen vermöchten. Aber die Pflicht des treugehorsamsten Ministers Eurer Majestät ist es, Maßnahmen allerunterthänigst in Vorschlag zu bringen, welche die Regelung der wichtigsten Verhältnisse des Staatslebens, so weit menschliche Voraussicht reicht, unabhängig von wechselnden Personen im Interesse des Staates sich zur Aufgabe stellen.

Endlich darf ich auch die wichtige Frage nicht übergehen, ob durch die beantragte Aufhebung des Concordates nicht die Rechte Eurer Majestät in irgend welcher Weise geschädigt oder beeinträchtigt oder wenigstens neue höchst unangenehme Conflicte heraufbeschworen werden könnten.

Nach meiner vollsten juristischen Ueberzeugung ist dies so wenig der Fall, als dies nach dem proclamirten Dogma der Unfehlbarkeit zu behaupten überhaupt möglich ist. Art. 19 des Concordats, welcher auch fernerhin als maßgebende Norm unverändert aufrecht erhalten bleibt, constatirt nämlich nicht erst das Recht Eurer Majestät zur Ernennung der Bischöfe, sondern bezeichnet dasselbe als ein kraft eines Apostolischen, Höchstihren Allerdurchlauchtigsten Vorfahren überkommenes Vorrecht.

Es ist damit nur das bestehende Recht als solches anerkannt, und da diese Anerkennung sich auf die Ueberkommung des Rechtes von den Allerdurchlauchtigsten Vorfahren, also auf einen speciellen Rechtstitel gründet, so ist dieselbe nach unbestreitbaren Rechtsgrundsätzen nicht ein rechtsconstituirender Act, sondern nur der Ausdruck einer juristischen Ueberzeugung des päpstlichen Stuhles selbst über das unabhängig davon bestehende Recht. Diese Rechtsanschauung und beziehungsweise das unbezweifelbar hingestellte Recht bleibt durch die Aufhebung des Uebereinkommens selbst ganz unberührt und ein Abgehen davon auf Seite des päpstlichen Stuhles würde sich als offenbare Rechtsverletzung, d. i. als Negirung eines Rechtes darstellen, für dessen wirklichen, selbstständigen Bestand sich die Kirchengewalt nun einmal in bestimmter Form ausgesprochen hat, ohne Unterschied, ob das bezügliche Uebereinkommen fortbesteht oder nicht . . .

Wien, den 25. Juli 1870.

(Wiener Zeitung vom 10. August 1870. A. A. Z. 1870. Nr. 232. Beil. Friedberg, Samml. der Actenstücke zum vaticanischen Concil. S. 630 ff. Archiv für katholisches Kirchenrecht 1870. Heft 5. S. 274. Eine Antwort hierauf enthält die Civiltà cattolica serie VII. vol. XI. quad. 491. vom 3. September 1870. pag. 513 ff. Das Archiv für katholisches Kirchenrecht macht zu diesem Vortrage des Cultusministers Stremayr darauf aufmerksam, daß der Apostolische Kaiser und König, der katholische Staat Oesterreich verfassungsmäßig nicht mehr existiren, also auch keine kirchlichen Rechte eines solchen mehr beanspruchen können.)

Der Reichskanzler Graf v. Beust beauftragt ebenfalls unterm 30. Juli in einer Depesche den österreichischen Botschaftssecretär in Rom, Ritter von Palomba, den heiligen Stuhl von dem Standpunkte zu unterrichten, von dem aus die k. k. Regierung ihre Entschlüsse fassen mußte. Die Depesche, welche in kürzerer Fassung sich an den Vortrag des Cultusministers

Stremayr anlehnt und hauptsächlich betont, daß durch Verkündigung der dogmatischen Constitution von der Kirche der Compaciscent ein anderer geworden, schließt mit den Worten:

Versichern Sie dieselbe gleichzeitig, daß unseren Wünschen nichts ferner liegt, als das Signal zu neuen Conflicten zwischen der kirchlichen und weltlichen Macht zu geben. Wenn letztere ihre Freiheit wiederhergestellt, so macht sie sicherlich davon keine den Interessen der Religion feindliche Anwendung. Indem der Staat seine Rechte vertheidigt, wird er fortfahren, die Rechte und die Freiheit der Kirche zu wahren; er verlangt schließlich nur mit der Kirche, die er achtet und deren hohe Mission er anerkennt, in Frieden zu leben.

(Archiv f. kathol. Kirchenrecht 1870. Heft 5. S. 289. A. A. Z. Nr. 224.)

Siehe dazu: 30. August.

## Ende Juli.

**Baden, Württemberg und Bayern.** Auftauchen schändlicher Gerüchte über die unpatriotische Haltung katholischer Geistlicher, die von den liberalen Blättern verbreitet werden und die sich bei genauer Untersuchung als infame Verläumdungen herausstellen.

In Mühlenbach im Kinzigthal soll der katholische Geistliche mit seiner Pfarrgemeinde für den Sieg der französischen Waffen gebetet haben. In Daxlanden wurde der katholische Pfarrverweser auf die nämliche Denunciation hin von Soldaten arretirt und nach Karlsruhe geführt, vom Gericht aber alsbald wieder freigelassen. Der Stadtpfarrer von Lahr soll seine Pfarrkinder aufgefordert haben, für die Franzosen zu beten. Der Kaplan von Gengenbach habe eine Proscriptionsliste von 15 liberalen Männern gefertigt, die er den Franzosen einhändigen wolle. In Mindelheim (Bayern) soll ein Geistlicher auf der Kanzel verhaftet worden sein, weil er Landwehrmänner zum Ungehorsam reizte. Der Pfarrer von Oberreuti im Allgäu soll in einer Predigt den eingerufenen Soldaten gerathen haben, auf die Preußen zu schießen. Pfarrer Göser von Sontheim, damals Feldprediger, soll in Stuttgart verhaftet worden sein wegen unerlaubten brieflichen Verkehrs mit Frankreich. Dekan Riek in Neckarsulm soll auf der Kanzel die Soldaten aufgefordert haben, nicht auf die Franzosen zu schießen. Die Gemeinden Wattenheim und Hettenleidenheim sollten mit einem solchen leidenschaftlichen Haß gegen die Preußen erfüllt sein, daß dieselben nicht nur beim Gottesdienste für die Franzosen beten, sondern sie sprechen sogar davon, beim Heranrücken der Preußen die Brunnen zu vergiften. Das k. Bezirksamt Frankenthal erklärt aber, daß kein Wort daran wahr sei. Pfarrer Renning in Burgweiler in Baden wurde an einem Sonntag kurz vor Beginn des Gottesdienstes von Gensdarmen zu Fuß nach Pfullendorf transportirt, um sich wegen angeblicher aufreizender Reden zu verantworten. Hans Wachenhusen schreibt in seinem „Deutschen Volkskrieg", er habe von einem bayerischen Major in Pirmasens vernommen, „die Pfaffen an der Grenze hätten die Bewohner zum Widerstande gegen die deutschen Truppen und die Militärpflich-

tigen zur Flucht über die französische Grenze im Beichtstuhl aufgemuntert. Die königliche Regierung von Speyer theilt aber mit, daß die gepflogenen Untersuchungen die Grundlosigkeit der gemachten Anschuldigungen ergeben hat. Friederich Göbel von Offenbach muß im Offenbacher Anzeiger seine Behauptung, die er auf der Eisenbahn aussprach, es habe der Pfarrer von Sulzbach zu Gunsten der Franzosen gepredigt, und es hätten die Sulzbacher für die Franzosen gebetet, als eine gemeine Lüge erklären. Cooperator Groß in München soll bei der Ankunft eines Spitalzugs einem Krankenwärter ein paar Sechser gegeben haben, mit dem Bemerken, nur für die Franzosen. Es stellt sich heraus, daß der Spender wiederholt betonte, der Empfänger soll sie verwenden, für was er wolle und für was er sie am nothwendigsten brauche. Pastoren von der preußisch-französischen Grenze, welche als der Spionage oder landesverrätherischer Verbindungen verdächtig gefänglich eingezogen wurden, mußten als vollständig unschuldig entlassen werden. Aehnliches wird aus allen Gegenden gemeldet und sind es dieselben Geschichten, die sich bald da, bald dort ereignet haben sollen.

(Freib. kathol. Kirchenblatt 1870. Nr. 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38. Köln. Volksz. 1870. Nr. 221, 223, 226, 237, 239 u. a. a. O.)

## Ende Juli.

**Bayern.** Altkatholizismus. Die zur Zeit anwesenden katholischen Docenten, mit Ausnahme der theologischen Facultät, 44 an der Zahl, erlassen eine Erklärung, in welcher sie sich wider die Infallibilität aussprechen. Dasselbe geschieht von einer Anzahl kathol. Einwohner in München.

. . . In Erwägung der offenkundigen Thatsachen, daß man den zum sogenannten vaticanischen Concil von 1869—1870 einberufenen Bischöfen die Hauptgegenstände der künftigen Berathung verheimlicht und dadurch die nothwendige Vorbereitung unmöglich gemacht hat; daß — abgesehen von der erheblichen Bedenken unterworfenen Zusammensetzung der Versammlung — durch die octroyirte Geschäftsordnung jede wirkliche und völlig freie Debatte in den Sitzungen verhindert wurde; daß viele Mitglieder des Concils in unbedingter Abhängigkeit von der römischen Propaganda standen und überdies sowohl vom Papst als auch von diesen Behörden in Rom ein moralischer und physischer Druck auf die Bischöfe ausgeübt wurde; daß endlich — was unsere Hauptbeschwerde bildet — gerade die wichtigsten Beschlüsse nicht mit der zur Definition eines Dogmas absolut erforderlichen moralischen Einstimmigkeit gefaßt wurden, halten sich die Unterzeichneten in ihrem Gewissen für verpflichtet freimüthig zu erklären, daß sie die vaticanische Versammlug nicht als ein freies ökumenisches Concil anzuerkennen vermögen und ihren Beschlüssen keine Giltigkeit beilegen können, insbesondere daß sie den Satz von der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes als eine in der heiligen Schrift nicht begründete, sowohl der Tradition des kirchlichen Alterthums als der Kirchengeschichte offen widersprechende neue Lehre verwerfen. . . .

(A. A. Z. 1870. Nr. 223. Beil.)

Diesen Docenten schließen sich in offener Erklärung die kathol. Professoren der Universität Freiburg, mit Ausnahme der theologischen Facultät und des Hofrath Dr. v. Buß, an, indem dieselben „mit Genugthuung ersehen haben, daß die hochverehrten Collegen den Standpunkt der deutschen Universitätslehrer gegenüber den Concilsbeschlüssen wahren." Dasselbe thun — abgesehen von der katholisch-theologischen Facultät — Dr. Elvenich nebst 8 kathol. Docenten an der Universität Breslau, sowie Dr. theol. et phil. Lutterbeck in Gießen.

(A. A. Z. 1870. Nr. 250. a. o. Beil. Köln. Volksz. 1870. Nr. 245. II. Beil. und Nr. 249. II. Beil.) Siehe auch 2. April 1871.

Die Adresse der kathol. Einwohner Münchens lautet:

„Durch die Decrete de Romano pontifice wurden auf der vaticanischen Kirchenversammlung wesentliche Aenderungen unseres alten katholischen Glaubens angestellt. Unser alter Glaube lehrt, daß die Kirche, das heißt der Papst in Uebereinstimmung mit den Bischöfen, als den Nachfolgern der Apostel, in Glaubenslehren nicht irren könne, und daß nur Glaubenssätze, welche von allen, immer und überall geglaubt worden sind, auf ökumenischen, freien Concilien mit moralischer Einstimmigkeit als Dogmen aufgestellt werden dürfen. Die vaticanische Versammlung spricht aber in den oben angeführten Decreten dem Papst allein ohne Einvernehmen mit den Bischöfen, die Unfehlbarkeit in Glaubens- und Sittenlehren zu und stellt diesen Satz als Dogma auf, obgleich achtundachtzig Cardinäle und Bischöfe dagegen und hundertundzwei nicht dafür gestimmt haben; obgleich diese Lehre seit ihrem Entstehen im dreizehnten Jahrhundert in der Kirche stets auf den entschiedensten Widerspruch gestoßen ist, und deßhalb früher zu conciliarischer Berathung nie gelangen konnte; obgleich im Jahr 680 Papst Honorius von dem allgemein anerkannten Concil in Konstantinopel als Ketzer verflucht wurde, und bis zum dreizehnten Jahrhundert die Päpste bei Besteigung des heiligen Stuhles jedesmal den Fluch gegen ihren ketzerischen Vorgänger erneuert haben. Diesen Thatsachen gegenüber können wir die vielen Beweise für die Unfreiheit der vatikanischen Versammlung unberührt lassen, und erklären hiemit: daß wir die widerrechtlich zu Rom am 18. Juli d. J. aufgestellten Decrete nicht annehmen, daß wir unserem alten katholischen Glauben, in welchem unsere Väter lebten und starben, treu bleiben, und deßhalb jedem etwaigen Versuch uns eine neue Lehre aufzuzwingen oder uns aus der Kirche hinauszudrängen, activen und passiven Widerstand entgegensetzen werden."

(Friedberg, Sammlung d. Actenst. z. v. Concil S. 152.)

## Ende Juli.

**Preußen. — Polen.** Erzbischof Graf Ledochowski kehrt aus Rom zurück und zwar, wie es in seiner eigenen Bekanntmachung heißt, um in dieser bewegten Zeit seinen Diöcesanen nahe zu sein, was allseitige Anerkennung findet.

„Wir müssen mit Dank es anerkennen, denn wie wenig er auch als Infallibilist und ausgeprägter Jesuitenfreund gefallen mag, so ist er doch ein gewissenhafter Unterthan, der seinem polnischen Klerus auf's strengste

untersagt hat, sich irgenwie mit Politik zu beschäftigen, oder sich an politischen Agitationen zu betheiligen. Wer die Aufregung der franzosenfreundlichen Polen in unserer Provinz kennnt, die so weit geht, daß sogar der Posener „Dziennik" die Polen zu einem ruhigen Verhalten ermahnt, weil sie durch das Gegentheil nur ihre Lage verschlimmern würden; wer weiß, welches Unheil der Klerus unter den Vorgängern des Erzbischofs durch Volksaufwiegelung angerichtet hat, der muß ihm für sein legales Verhalten Dank wissen."

(A. A. Z. 1870. Nr. 222.)

Am Bettag (27. Juli) forderte Ledochowski in einer Predigt im Dome die Polen auf, mit voller Hingebung in den Kampf mit Preußen einzutreten; Preußen führe einen durchaus gerechten Krieg, und König Wilhelm sei ein durch und durch edler Monarch, der nur das Wohl aller seiner Unterthanen wolle.

(Ebds. Nr. 223.) Siehe dazu 7. September.

## 2. August.

**Belgien.** Ein Wahlsieg der Katholiken in Brüssel ruft Excesse von Seiten der Liberalen hervor.

Es wurden in das Abgeordnetenhaus 74 und in den Senat 34 gegenüber 50 bez. 28 Liberalen gewählt.

(Schlosser, Geschichtskalender 1870. S. 219.)

Der Palast des Bischofs, die Convente der R. P. Jesuiten und der Gesellschaft zum heil. Vincenz von Paul hatten die heftigsten Angriffe auszustehen. Die Fenster wurden zerschlagen, die Fensterläden und Hausthüren zertrümmert, die Stukkatur von den Façaden herabgerissen. In der St. Jakobskirche und in den Häusern der vornehmsten Katholiken wurden Fenster zertrümmert, ebenso in der Druckerei des »Bien public«, der einen guten Theil zum Siege der Katholiken beigetragen. In das Haus und die Säle, wo die Wähler versammelt waren, fiel ein Hagel von Steinen, so daß mehrere bedeutend am Kopfe verwundet wurden. Den Wählern vom Lande lauerte man auf, hielt ihre Wagen an, mißhandelte sie und warf sie in den Koth.

(Freib. kathol. Kirchenblatt 1870. Nr. 36.)

## 4. August.

**Frankreich.** Der Abgeordnete Keller aus dem Elsaß richtet ein Schreiben an den Ministerpräsidenten Ollivier, in welchem er als Deputirter, als Katholik, als Franzose gegen die Räumung Roms durch die französischen Truppen protestirt.

In diesem Schreiben heißt es unter Anderm:

„In der Besprechung, welche ich gestern, ebenso wie drei meiner Collegen, mit Ihnen hatte, haben Sie uns die Nothwendigkeit auseinander-

gesetzt, worin Sie sich befänden, unsere Truppen aus dem Kirchenstaat zurückzuziehen. Trotz meines Wunsches, in diesem Augenblicke keine Schwierigkeiten zu erheben, und nur an den Triumph unserer Waffen zu denken, erfülle ich meine Pflicht, indem ich Ihnen erkläre, daß ich jene Nothwendigkeit nicht zugeben kann und daß ich energisch als Deputirter, als Katholik und als Franzose gegen diese neue an das „einige Italien" gemachte Concession protestire. Ich will nicht zurückkommen auf das Versprechen, welches Sie jüngst gegeben haben, niemals unsere Truppen zurückzurufen, ohne vorher die Kammer zu befragen. Ich will ebenfalls nicht zurückkommen auf die nicht weniger bestimmten Versicherungen, welche uns, selbst nach erfolgter Kriegserklärung, mehrere Ihrer Collegen in dieser Beziehung gegeben haben. Wenn ich davon spreche, so geschieht es einfach deßhalb, um zu constatiren, daß wir Alles gethan hatten, um diesem unglückseligen Akte vorzubeugen, und daß wir im Rechte waren, so etwas nicht zu erwarten. Jetzt ist dieser Akt vollzogen. War er nothwendig? Nein; denn wenn Sie wirklich die Aufrechterhaltung der weltlichen Herrschaft des heiligen Stuhles wünschten; wenn Italien seinerseits diesmal die Absicht hat, die Verpflichtungen auszuführen, die es 1867 so unverschämt verletzt hat; wenn es keinen Anspruch mehr auf Rom macht, — dann hat die Anwesenheit unserer Soldaten nichts Verletzendes für Italien, ihre Rückkehr ist nur eine Maßregel der Höflichkeit in Bezug auf Italien, und Italien würde nicht für ein Interesse von so geringer Bedeutung sich entscheiden, Euch seine Allianz zu bewilligen oder zu verweigern, für welche Allianz Ihr ihm, glauben Sie es nur, andere Pfande (gages) zu geben habt. Aber Sie wissen es ebenso gut als ich, Herr Ministerpräsident; der Grund, der unsere Occupation verletzend für die italienische Regierung machte; der Grund weßhalb sie jetzt abermals unsern Abzug bejubelt und weßhalb dieser Abzug für Italien und für uns von unbestreitbarer Wichtigkeit ist — der Grund dafür ist, daß in seinen Augen Rom ein *italienisches* Gebiet ist, welches es sich eines Tages einverleiben muß, auf welches es niemals ausdrücklich verzichten wird und über welches es von jetzt an allein sein Protectorat auszuüben beansprucht. Wenn es das Gegentheil zu behaupten wagte, so würde Niemand in Europa sein Wort für Ernst aufnehmen. Wir dagegen betrachten Rom als ein *katholisches* Gebiet, ebenso französisch als italienisch, dessen Annexion wir niemals zustimmen werden. Da liegt die Schwierigkeit, welche Frankreich freiwillig im Jahre 1860 geschaffen hat und wofür es folglich die *ganze Verantwortlichkeit* trägt. Da liegt die drohende Gefahr, welche uns in diesem Augenblicke Sorge macht. In der That, was wird bei dieser Lage der Dinge sich ereignen? Es ist nur zu leicht vorauszusagen. Sie selbst erklärten uns vor einigen Tagen, daß es nicht in der Macht der italienischen Regierung stehe, die Convention vom 15. September 1864 respectiren zu lassen; wird sie *jetzt* für Aufrechterhaltung derselben stärker sein, wo alle Begierden wieder erwacht sind? Sie selbst werden das schwerlich hoffen. In kurzer Zeit werden Banden der Garibaldiner, die treuen Avantgarden der piemontesischen Politik, ihre wohlbekannte Rolle von Neuem wieder aufnehmen; unter dem Vorwande, sie zu unterdrücken, wird die reguläre Armee Italiens in ihrer Verfolgung auf das päpstliche Gebiet dringen. Wie im Jahre 1867 wird sie bis an die Thore Roms vordringen, nur auf eine ähnliche Emeute wartend, um in die Stadt zu dringen. Ihr werdet nicht mehr dort sein, um ihnen zuvorzukommen. Diese Katastrophe wird sich vergebens inmitten des Getümmels des Krieges vollziehen; sie wird mehr Widerhall finden,

als Sie glauben. Der Sturz der weltlichen Herrschaft des Papstes, seine Gefangenschaft oder sein Exil werden ein verhängnißvoller Schlag sein für den französischen Einfluß, für die moralische Ordnung und für die Civilisation. Während des Concils, dessen Freiheit zu sichern Frankreich bis jetzt die Ehre gehabt hatte, und dessen Fortsetzung die Katholiken nur einstimmig wünschen können, wird dies ein doppelt gehässiges Attentat für die Unabhängigkeit unserer Gewissen sein. Ich wünsche aus der Tiefe meiner Seele, daß Sie diesen schmerzlichen Eventualitäten entgehen; allein ich sehe sie mit einer solchen Sicherheit voraus, daß Stillschweigen für mich eine Verantwortlichkeit wäre, welche ich nicht übernehmen kann. Ich kehre zurück nach dem Elsaß, nicht vergessend, daß das Departement, welches ich zu vertreten die Ehre habe, am meisten der Begierlichkeit und den Angriffen des Feindes ausgesetzt ist und daß es auch zu denen gehört, welche am stolzesten und eifersüchtigsten auf ihren Namen als Franzosen sind; und ebenso sehr Sie mich entschlossen finden, im Namen meines Gewissens und meines Patriotismus gegen die Aufgebung eines katholischen und nationalen Interesses zu protestiren, ebenso sehr werden sie mich entschlossen finden, alle meine Kräfte der Vertheidigung meines Landes zu widmen."

(Freib. Kathol. Kirchenblatt 1870. Nr. 35.)

## 5. August.

**Preußen.** Joseph Kolkmann, Referendär am Appellationsgericht in Paderborn gibt in der Göttinger Zeitung die Parole aus: Erst die Franzosen, dann die Jesuiten. Zu gleicher Zeit spricht sich der Rheinische Merkur wider die Jesuiten aus und betont mehrfach die Nothwendigkeit ihrer Aufhebung.

Der katholische Pfarrer Hugo in Göttingen hatte sich veranlaßt gefühlt, auf die Angriffe eines Dr. Ellisen in der Göttinger Zeitung die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit in das rechte Licht zu stellen. Dem gegenüber stellt Kolkmann sich auf Dr. Ellisen's Seite und erklärt, daß die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit nicht eine katholische, sondern eine von den Jesuiten erfundene Lehre sei. „Wer die Unfehlbarkeit des Papstes angreift, der vertheidigt Gott und den Staat. Nur ein Kurzsichtiger weiß es noch nicht, daß, wenn unsere Krieger aus dem Felde zurückkehren, der Kampf auf geistigem Gebiete gegen die Kirchentyrannen entbrennen wird. „Die Losung heißt heute: Erst die Franzosen, dann die Jesuiten.""

Schon am 23. Juli spricht sich ein Correspondent vom Riesengebirge im Rh. Merkur dahin aus: „Die Katastrophe, in welche die Jesuiten zur Durchsetzung ihrer Lieblingsträume die Kirche Gottes hineingedrängt haben, fordert auf, sich in der Geschichte des Ordens umzusehen und namentlich die Grundsätze zu beachten, auf denen er ruht und von denen er sich leiten läßt." Zugleich bringt er eine Betrachtung über den vom Jesuiten zu leistenden Gehorsam. — Sofort spricht sich ein Correspondent vom Rhein dahin

aus: „Auch uns ist eine Aufgabe gestellt, eine Aufgabe, die eine kirchliche Reform ex radice ermöglicht — und hier liegt das erste Ziel der preußischen Mission — die Vertreibung der Jesuiten. Ueber diese Sache ist schon soviel gesagt worden, daß wohl Jeder, dem es um die Sache der Kirche Ernst ist, in derselben Position genommen haben muß. Nur an Eins wollen wir erinnern: Wir sind bereit, die Sache der Jesuitengesellschaft einem Schiedgerichte zu übergeben, bestehend aus sämmtlichen Pfarrern derjenigen Städte, in denen die Jesuiten Niederlassungen haben; stimmen diese Pfarrer nicht wenigstens einer Majorität von 3/4 Stimmen für die Unterdrückung der Jesuiten, dann wollen wir uns der Opposition wider den Jesuitenorden begeben."

(Rh. Merkur 1870. Nr. 22, 25.)

## 9. August.

**Bayern.** Das Staatsministerium für Kirchen- und Schulangelegenheiten eröffnet den bayerischen Bischöfen unter Berufung auf die unterm 7. November 1869 an den Bischof von Regensburg ergangene Ministerialentschließung, daß nach Titel IV, § 9 der Verfassungsurkunde und den correlativen §§ 57 und 58 der zweiten Verfassungsbeilage die Beschlüsse des vaticanischen Concils dem königl. Placet unterliegen und daß eine einseitige Verkündigung derselben ein Verstoß gegen verfassungsmäßige Grundbestimmungen enthalte und deßhalb unzulässig sei.

(A. A. Z. 1870. Nr. 196.)

Gegen diesen Staatsministerial-Erlaß wandte sich der Bischof von Regensburg am 6. October 1870 unmittelbar an den König, indem derselbe auf die vom deutschen Episcopate unterm 14. November 1848 und vom bayerischen Episcopate unterm 20. October 1850 in eigenen Denkschriften ausgesprochenen Principien hinwies, in welchen sich die Bischöfe aussprachen, daß die Publikation, die Anerkennung und der Vollzug kirchengesetzlicher Vorschriften und Anordnungen über Gegenstände der kirchlichen Amtssphäre nicht von einem landesherrlichen Placet abhängig gemacht werden können, vielmehr ein solches mit der Freiheit und der Unabhängigkeit der kirchlichen Gewalt und mit der ausdrücklichen Bestimmung des Concordats in Widerspruch stehe. Er müsse deßhalb unverrückt auf diesem Standpunkte des bayerischen und deutschen Episcopats verharren, wie er sich auch jene Bemerkung vollständig aneignen müsse, welche die sämmtlichen Oberhirten Bayerns zu dem § 3 der höchsten Entschließung vom 30. März resp. 8. April 1852, den Vollzug des Concordats betreffend, in ihrer ehrerbietigsten Vorstellung vom 15. Mai 1853 sich erlaubten, und welche lautet: „Die Oberhirten Bayerns können weder moralisch noch rechtlich sich verpflichtet halten, die ihnen durch Art. XII des Concordates gesicherte freie Ausübung ihres heiligen Amtes auf irgend eine Weise beschränken zu lassen. Sie fühlen sich vielmehr um so unabweislicher gedrungen, sich

gegen das in diesem § 3 der höchsten Entschließung principiell festgehaltenen Placet neuerdings ehrerbietigst zu verwahren, als die Fassung dieses Paragraphs zu ihrem tiefsten Bedauern entnehmen läßt, daß die königliche Staatsregierung die Beseitigung des fraglichen Widerspruchs (zwischen Concordat und Religionsedict) dermalen nicht beabsichtigt. Hierbei kann nicht unerwähnt bleiben, daß das Placet vor der Einführung der Preßfreiheit als eine Art präventive Censur wie sie für alle Veröffentlichungen bestand, betrachtet werden konnte; nachdem es aber jetzt Jedermann freisteht, sich auch ohne allen Beruf hiezu durch die Presse an das Volk zu wenden, so scheint es, als eine von kränkelndem Mißtrauen zeugende Ausnahmsstellung, in welche die Bischöfe der katholischen Kirche gegenüber allen anderen Bewohnern Bayerns gesetzt werden, wenn es ihnen, welchen eine göttliche Mission an ihre Heerden gegeben ist, verwehrt sein könnte, öffentlich zu den Gläubigen zu sprechen und ihnen die Lehren und Gesetze der Kirche zu verkünden. Nach Aufhören der Staatscensur kann das Placet nur den Charakter der Genehmigung kirchlicher Verordnungen haben; eine solche verrückt aber die von Gott selbst gesetzten Grenzen geistlicher und weltlicher Gewalt." Nachdem der Bischof sodann mitgetheilt, er habe es für seine Amtspflicht gehalten, die dogmatischen Constitutionen in dem Verordnungsblatte seinem Klerus einfach mitzutheilen, welche Mittheilung jedoch keineswegs als Publikation im juristischen Sinne des Wortes aufzufassen sei, da es ja bekannt sei, daß die feierliche Publikation in der öffentlichen Sitzung selbst bei dogmatischen Decreten die bezügliche Rechtswirkung vollkommen in sich schließe und deßhalb eine weitere Publikation zu diesem Zwecke in den einzelnen Diöcesen nicht nothwendig sei, weist er weiter auf das Urtheil hin, welches der k. k. Cultusminister von Stremayr in einem an den Kaiser gerichteten Vortrag über das landesherrliche Placet abgegeben habe. (Siehe S. 288.) Nicht minder greift er auf die Tegernseer königliche Erklärung vom 15. September 1821 zurück, in welcher der König sagt: „Es ist unser Wille, daß das Concordat in allen seinen Theilen zur Ausführung gebracht werden soll"; und weiter: „Auch erklären wir neuerdings, daß das Concordat, welches als Staatsgesetz gilt, als solches angesehen und vollzogen werden soll, und daß allen Behörden obliegt, sich genau nach seinen Bestimmungen zu richten." Nun besteht aber ein staatsrechtliches Hinderniß in Sachen des Placet nicht, da die Concilsbeschlüsse ihrer Natur nach mit den staatlichen Verhältnissen nichts zu thun haben. Der Bischof schließt mit den Worten: „Auf Grund dieser Erwägungen hätte man erwarten dürfen, daß heutzutage unter geänderten Verhältnissen, insbesondere bezüglich rein innerer kirchlicher Angelegenheiten, von einer erneuten Geltendmachung des Placet abgesehen würde; man hätte dieß um so mehr erwarten dürfen, wo es sich um Glaubenslehren oder Dogmen handelte, welche man in gewöhnlicher Sprachweise doch schwerlich unter den Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Anordnungen der Kirchengewalt begreift. Nie aber hat man erwarten zu dürfen geglaubt, daß dasselbe sogar über den jedenfalls strict zu verstehenden Wortlaut des Religionsedictes hinaus in Anwendung gebracht und sogar der einfache Ausdruck der in Rede stehenden Constitutionen in den Pastoralblättern als unstatthaft bezeichnet werden möchte. Nachdem dieß aber geschehen, erwächst dem allerunterthänigst Unterzeichneten die unangenehme Erfüllung seiner Pflicht, sowohl die Freiheit und das Recht der katholischen Gewissen die von dem ökumenischen Concile publicirten dogmatischen Decrete nach ihrem authentischen Wortlaute kennen zu lernen, als auch die von Gott dem Heiland

gewollte freie Ausübung des kirchlichen Lehr- und Hirtenamtes im Sinne des Concordates mit schuldigster Ehrerbietung, aber entschieden zu wahren.

(Friedberg, Sammlung d. Actenst. z. v. Concil. S. 667.)

Der Erzbischof von Bamberg Michael v. Deinlein hatte unterm 23. September 1870 vom bayerischen Staatsministerium die Erlaubniß erbeten, die erste dogmatische Constitution von der Kirche Christi, wie sie in der Sitzung des V. C. ausgesprochen wurde, verkünden und erklären zu dürfen. Das Gesuch wurde jedoch abgeschlagen. S. 22. März 1871.

## 9. August.

**Oesterreich — Ungarn.** Der Kaiser von Oesterreich — Ungarn ordnet an, daß das Recht der königlichen Sanction der kirchlichen Erlasse (jus placeti regii) für Croatien wieder in das Leben trete.

Das unterm 18. August 1855 abgeschlossene und durch Patent vom 5. Nov. eingeführte Concordat war in Ungarn immer bestritten und nie rechtskräftig geworden, weßhalb angenommen wurde, daß das Placet daselbst noch bestehe, und deßhalb nur in Croatien wieder eingeführt zu werden brauche. Unterm 26. August theilte der Ban von Croatien dies den Bischöfen mit, überzeugt, daß die Bischöfe es für ihre gebieterische Pflicht halten werden, diesem Befehle Sr. Majestät bei jeder gebotenen Gelegenheit in ihren Bisthümern Geltung zu verschaffen und daß sie ausdrücklich dafür sorgen werden, daß solche Beschlüsse und Anordnungen des römischen Concils und Sr. Heiligkeit des Papstes, die mit der allerhöchsten Sanction (Placetum) nicht versehen sind, nicht veröffentlicht werden.

(Friedberg, Sammlung d. Actenst. z. v. Concil. S. 638.)

## 18. August.

**Schweiz.** Die Diöcesanconferenz des Bisthums Basel beschließt den Bundesrath aufzufordern, die Publication der Beschlüsse der vatikanischen Kirchenversammlung zu verbieten und ruft die einzelnen Kantonsregierungen an, sich diesem Schritte anschließen zu wollen.

Der Bundesrath replicirt, daß er schon bei Formulirung seiner Anträge zur Bundesrevision auf die hierarchischen Tendenzen, die sich auf dem Concile kundgegeben, Rücksicht und demgemäß eine grundsätzliche Regulirung der Verhältnisse von Staat und Kirche auf dem Boden einer beiderseitigen freieren Bewegung in Aussicht genommen habe. Es werde sich Gelegenheit bieten, diese Frage in nicht fernerer Zeit im Schooße der Bundesversammlung zu discutiren und sodann die Entscheidung des Schweizervolkes selbst einzuholen. Sollten die Diöcesanstände, was nicht ganz klar aus der Ein-

gabe hervorgehe, noch vorgängig jener Schlußnahmen ein weiteres besonderes Einschreiten des Bundesrathes gegen einzelne Concilsbeschlüsse verlangen, so sei der Bundesrath ganz geneigt, solche Fragen einer nähern Prüfung zu unterstellen, sobald ihm die Beschlüsse, gegen welche sein Einschreiten verlangt werde, genau bezeichnet, die constitutionelle Begründung für das Einschreiten angebracht und die verlangten Gegenmaßregeln näher angedeutet werden.

(Schw. Kirchenz. 1870. Nr. 35.)

Die Regierungen der Kantone Uri, Ober- und Niederwalden lehnten die an sie gerichteten Aufforderungen ab. Wallis legte dieselbe ad acta. St. Gallen erklärte, es habe die Ueberzeugung, „daß Angesichts der Bundes- und Kantonsverfassung und der Thatsachen es nicht möglich und nicht nothwendig sei, ein solches Vorgehen einzuschlagen.“

(Schw. Kirchenz. 1870. Nr. 37. 39.)

Dagegen machte Solothurn als Vorort dem Bischof von Basel die Mittheilung, daß die Diöcesanstände das letzte vaticanische Concil aus formellen Gründen nicht als ein ökumenisches anerkennen können; es habe demselben namentlich die Freiheit in den Berathungen, sowie die Einstimmigkeit in den Beschlüssen gemangelt. Auch können sie sich mit der Revolution der Kirchenverfassung im autokratischen Sinne nicht befreunden, wodurch der Episcopat als letzter Rest einer Repräsentativversammlung annullirt wird. Es wird schließlich die Erwartung ausgesprochen, der Bischof werde von einer Veröffentlichung der bisherigen Erlasse des Concils Umgang nehmen und es werde keine Nöthigung eintreten, die Oberhoheitsrechte des Staates in weiterer Weise zu Rathe zu ziehen.

(Ebds. Nr. 38.)

## 25. August.

**Bayern.** Altkatholizismus. Vierzehn Professoren, worunter neun Theologen, erlassen von Nürnberg aus einen Protest gegen die Beschlüsse der vaticanischen Kirchenversammlung, weil ein längeres Stillschweigen ihnen weder zieme, noch der Kirche von Nutzen sei.

Der Protest lautet:

„Wir sind der Ueberzeugung, daß ein längeres Schweigen gegenüber der in Folge der Mehrheitsbeschlüsse der vaticanischen Bischofsversammlung vom 18. Juli 1870 durch die Bulle Pastor aeternus kundgemachten päpstlichen Dekrete weder uns ziemt, noch zum Nutzen der Kirche gereichen kann. Im dritten Kapitel der Constitutio dogmatica prima de Ecclesia Christi wird als Glaubenssatz aufgestellt: der römische Bischof habe nicht blos das Amt der Oberaufsicht und der höchsten Leitung über die Kirche, sondern sei Inhaber der ganzen Machtfülle, und besitze über alle Kirchen und jede einzelne, über Kirchenvorsteher und jeden einzelnen, und über jeden Christen die ordentliche und unmittelbare Gewalt. Im vierten Kapitel wird gelehrt: es sei von Gott geoffenbarter Glaubenssatz, daß der römische Bischof als Lehrer für die ganze Kirche (»ex Cathedra«) in Ge-

genständen des Glaubens und der Sitten die der Kirche von Christus verheißene Unfehlbarkeit besitze, daß deßhalb derartige Entscheidungen irreformabel seien aus sich selbst, nicht aber auf Grund der Zustimmung der Kirche. Diese Sätze vermögen wir nicht als Aussprüche eines wahrhaft ökumenischen Concils anzuerkennen; wir verwerfen sie als neue von der Kirche niemals anerkannte Lehren. Von den Gründen, deren streng wissenschaftliche Ausführung vorbehalten wird, machen wir folgende namhaft: 1. Eine Constituirung der Lehre der Kirche über diese Punkte ist auf der Synode zufolge der Verheimlichung vor ihrer Eröffnung, sowie durch Verhinderung vollständiger Zeugnißabgabe und freier Meinungsäußerung mittelst vorzeitigen Schlusses der Debatte nicht erfolgt. Damit ist die wesentliche Aufgabe eines ökumenischen Concils bei Seite gesetzt worden. 2. Jene Freiheit von jeder Art moralischen Zwangs und jeder Beeinflussung durch höhere Gewalt, welche zum Wesen eines ökumenischen Concils gehört, ist auf dieser Versammlung nicht vorhanden gewesen, unter anderm: a) weil der Versammlung von dem Papst im Widerspruch mit der Praxis der früheren Concilien eine die Freiheit hemmende Geschäftsordnung auferlegt, trotz Protestes einer großen Anzahl von Bischöfen belassen, und nachher wiederum ohne Zustimmung der Versammlung modificirt und gegen den abermaligen Protest aufrecht erhalten wurde; b) weil in einer erst zu entscheidenden und den Papst persönlich betreffenden Lehre durch die mannigfaltigsten dem Papste zu Gebot stehenden Mittel ein moralischer Druck auf die Mitglieder ausgeübt worden ist. 3. Wenn bisher stets in der Kirche als Regel gegolten, daß nur das immer, überall und von allen Bekannte Glaubenssatz der Kirche sein könne, so ist man auf der vaticanischen Versammlung von diesem Grundsatz abgewichen. Der bloße Bruchtheil einer Bischofsversammlung hat, gegen den beharrlichen und noch zuletzt schriftlich erneuerten Widerspruch einer durch ihre Zahl sowohl als durch die Dignität und den Umfang ihrer Kirchen überaus gewichtigen Minderheit, eine Lehre zum Dogma erhoben, von der es notorisch und evident ist, daß ihr von den drei Bedingungen keine, weder das Immer, noch das Ueberall, noch das von Allen, zukomme. In diesem Vorgange liegt die thatsächliche Anwendung des völlig neuen Satzes: daß als göttlich geoffenbarte Lehre eine Meinung erklärt werden könne, deren Gegentheil bis dahin frei gelehrt und in vielen Diöcesen geglaubt wurde. 4. Indem das dritte Kapitel gerade die ordentliche Regierungsgewalt in den einzelnen Kirchensprengeln, welche nach katholischer Lehre den Bischöfen zukommt, auf den Papst überträgt, wird die Natur und Wesenheit des Episkopats als göttlicher, in dem Apostolat gegebener Institution und als integrirenden Bestandtheiles der Kirche alterirt, beziehungsweise völlig zerstört. 5. Durch die Erklärung, daß alle an die ganze Kirche gerichteten doctrinellen Aussprüche der Päpste unfehlbar seien, werden auch jene kirchenpolitischen Sätze und Aussprüche älterer und neuerer päpstlicher Erlasse für unfehlbare Glaubesnormen erklärt, welche die Unterwerfung der Staaten, Völker und Fürsten unter die Gewalt der Päpste auch in weltlichen Dingen lehren, welche über Duldung Andersgläubiger und Standesrechte des Klerus Grundsätze aufstellen, die der heutigen Ordnung der Gesellschaft widersprechen. Hiermit wird das friedliche Einvernehmen zwischen Kirche und Staat, zwischen Klerus und Laien, zwischen Katholiken und Andersgläubigen für die Zukunft ausgeschlossen. Angesichts der Verwirrung, welche durch diese neuen Lehren in der Kirche jetzt schon eingetreten ist und sich in der Zukunft voraussichtlich noch steigern wird, setzen wir in jene Bischöfe, welche diesen

Lehren entgegengetreten sind, und durch ihre Haltung auf der Versammlung den Dank der katholischen Welt verdient haben, das Vertrauen, und richten zugleich an sie die Bitte: daß sie in gerechter Würdigung der Noth der Kirche und der Bedrängniß der Gewissen auf das baldige Zustandekommen eines wahren, freien, und daher nicht in Italien, sondern dieseits der Alpen abzuhaltenden ökumenischen Concils mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln hinwirken mögen."

(Katholik. 1870. Septemberheft, zugleich mit einer Widerlegung.)

Unterzeichnet ist dieser Protest von Stiftspropst Döllinger; Reinkens, Prof. d. Kirchengeschichte in Breslau; Dittrich, Prof. d. Moraltheologie zu Braunsberg; Michelis, Prof. d. Philosophie das.; Knoodt, Prof. d. Philosophie; Langen und Reusch, Prof. d. Theologie in Bonn; v. Schulte, Prof d. canon. Rechts, Mayer, Prof. d. Theologie und Löwe, Prof. d. Philosophie in Prag; Friedrich, Prof. d. Theologie in München; Weber, Privatdocent d. Philosophie in Breslau und Baltzer, Prof. d. Dogmatik das.; Reischl, Prof. d. Theologie in München. Es wird in den katholischen Blättern hervorgehoben, daß nur 2 Dogmatiker sich unter den Unterzeichnern befinden. Weiter war noch anwesend ein junger Doctor der Theologie, der nicht Docent war.

(Rh. Merkur 1870. Nr. 29.)

Außer dieser Erklärung wurden auf dieser Versammlung zu Nürnberg noch zwei Beschlüsse gefaßt: 1) Schriften zu verfassen, in welchen diese Erklärung streng wissenschaftlich begründet werden sollte; 2) die „allgemeinen, freien, katholischen Gelehrtenversammlungen" wieder aufzunehmen, und wurde die nächste auf Ostern 1871 in Erfurt festgesetzt. Einige Tage vor der Nürnberger Versammlung am 14. August fand eine solche in Königswinter statt, an welcher sich auch Männer betheiligten, welche in Nürnberg nicht erschienen. Es wurden zwei gleichlautende Proteste verfaßt, den einen an den Erzbischof von Köln, den andern an den Bischof von Trier. Der Protest von Königswinter sollte die „allgemeine Form werden, unter der alle urtheilsfähigen Katholiken Deutschlands, in so weit sie sich von der Ungültigkeit der formell conciliarischen Feststellungen überzeugt haben, ihren pflichtschuldigen Protest ausdrücken können." Dagegen galt der Nürnberger Protest als „der besonders motivirte Protest der Theologie."

(Rh. Merkur 1870. Nr. 28.)

## 27. August.

**Preußen.** Bischof Martin von Paderborn verbietet den Theologie Studirenden den Besuch auswärtiger Lehranstalten.

„Wir erachten es als eine der ersten und heiligsten Pflichten Unseres so verantwortlichen Oberhirtenamtes, gewissenhaft dafür Sorge zu tragen, daß die studirenden Jünglinge, welche sich dem Dienste der heiligen Kirche widmen wollen, in jenen Grundsätzen und Lehren unseres heiligen katholischen Glaubens, die sie einst von den Lehrstühlen der Kirche Anderen verkündigen sollen, zuvor selbst gehörig unterrichtet und daß sie andererseits in einem wahrhaft kirchlichen Geiste, d. h. im Geiste der Bescheidenheit, der Demuth, der Achtung und Ehrfurcht vor der Auctorität, sowie im Geiste

echter Frömmigkeit und Gottesfurcht erzogen und herangebildet werden. In dieser Erwägung und durch die in neuester Zeit vielfach zu Tage getretenen unkirchlichen Tendenzen der sogenannten deutschen Wissenschaft, in dieser Hinsicht zu doppelter Wachsamkeit aufgefordert, sehen Wir Uns in die Nothwendigkeit versetzt, hierdurch oberhirtlich zu verordnen, daß die Studirenden der Theologie, die später in Unser hiesiges Priesterseminar aufgenommen und zum Empfange der heiligen Weihen zugelassen werden wollen, ihren philosophischen und theologischen Lehrcursus hier unter Unseren Augen an Unserer philosophisch-theologischen Lehranstalt, dem Seminarium Theodorianum vollständig abzumachen gehalten sein sollen, wofern ihnen nicht der Besuch anderer Lehranstalten auf ein deßfallsiges motivirtes Bittgesuch ausdrücklich von Uns gestattet worden ist. Diese oberhirtliche Verordnung soll schon vom nächsten Wintersemester ab in Kraft treten."

(Köln. Volksz. Nr. 245. II. Beil.)

## 29. August.

**Italien.** Eine Circular-Depesche des Ministers des Auswärtigen kündigt den bei den auswärtigen Mächten beglaubigten Vertretern Italiens an, daß das Florentiner Cabinet gezwungen sein könnte, in der römischen Frage entscheidende Schritte zu thun.

Begleitet ist die Depesche von einem geheimen Memoire, welches erst im Monate Dezember an die Oeffentlichkeit kam und zuerst von der Augsburger Postzeitung mitgetheilt wurde. Dieses Memoire, sowie die Antwort des Cardinals Antonelli darauf vom 17. October 1870 lassen uns einen Blick werfen in die Politik der italienischen Regierung. Die beiden Actenstücke lauten:

### Memoire.

Alsbald nach der Vereinigung der südlichen Provinzen mit dem Königreich (21. Okt. 1860) wurde Rom von den Truppen des Generals Goyon besetzt und die Beziehungen zwischen Frankreich und Italien waren schwierig geworden durch die Zögerung des Kaisers, das neue Königreich anzuerkennen, sowie wegen der Hindernisse, welche die französische Marine der Blocade von Gaëta in den Weg legte. Der Graf von Cavour beauftragte zwei Unterhändler, mit dem römischen Hofe dahin zu verhandeln, daß in Italien das Princip der Nichtintervention wiederum zur Geltung kommen sollte. Im November 1860 formulirte der Graf Cavour in Uebereinstimmung mit dem heiligen Stuhle einen Vorschlag auf Grundlage voller Freiheit der Kirche und gänzlicher Aufgebung der weltlichen Herrschaft des Papstes. Die französische Regierung, welcher dieser gemeinsame Vorschlag mitgetheilt wurde, schickte einen Gegenvorschlag nach Turin, der im Princip auf die Rückerstattung seiner vormaligen Besitzungen an den Papst und auf die Umbildung der päpstlichen Gewalt in ein einfaches Recht der Souveränität gegründet war (27. Dec. 1860). Der Graf von Cavour verwarf diesen Gegenvorschlag absolut und behielt sich seine Meinung vor über einen weitern Gegenvorschlag, welcher die weltliche Souveränetät des Papstes auf die Leoninische Stadt beschränkte.

Das Project eines directen Arrangements zwischen Italien und dem heiligen Stuhle, wie es Graf Cavour vorgeschlagen, wurde am 10. Januar 1861 durch den Cardinal Santucci dem Papste vorgelegt, welcher, nach dem Zeugnisse des Cardinals, sich davon überrascht und überzeugt zeigte. Die Vorschläge des Hofes von Turin wurden in Rom als Concessionen angesehen, und der Papst erklärte, daß der heilige Stuhl, da ihm die Mächte ihre Waffen nicht leihen, die Cardinäle Antonelli und Santucci ihres Cardinal-Eides entbinden würde, um über die Bedingungen einer Abtretung der weltlichen Gewalt auf den vorgeschlagenen Grundlagen in Unterhandlung zu treten. Zur selben Zeit entschied sich der Kaiser der Franzosen, welcher sich anfänglich auf die Erklärung beschränkt hatte, daß er diesen Unterhandlungen Erfolg wünsche (13. Januar 1861), im Ministerrathe dahin, die Unterhandlungen des Hofes von Turin zu unterstützen und er erklärte dem römischen Hofe, daß dieser, wenn die Verhandlungen sich zerschlügen, sich selbst überlassen werden würde (18. Januar 1861).

Indeß man zu Rom temporisirte, fügte der Graf von Cavour seinem Vorschlag neue Concessionen bei, die sich auf die Kirchengüter bezogen, während die totale Verzichtleistung auf die weltliche Gewalt vollständig aufrecht erhalten blieb. Die französische Regierung sprach alsbald die Befürchtung aus, daß die Interessen der Cardinäle das Mißlingen der Unterhandlungen herbeiführen würden, und der Hof von Turin hat sichere Anhaltspunkte, zu vermuthen, daß die Schwierigkeiten, welche die volle Freiheit der Kirche in Italien für das kirchliche Regime in Frankreich zum Gefolge haben könnte, die guten Beziehungen, welche das kaiserliche Gouvernement bisher unterhalten hatte, zum Stocken bringen würde. Auf eine Anfrage versicherte der Kaiser der Franzosen der Regierung des Königs, das Wesentliche für ihn sei, daß irgend eine Vereinbarung zu Stande komme. In dieser Anschauung zeigte sich die französische Regierung weiter durch den Umstand bestärkt, daß der gesetzgebende Körper der Freundschaft mit Italien ebenso günstig sich erwies, als die preußische Abgeordnetenkammer, welche eben ein Votum zu Gunsten unserer Einheit abgegeben, und als die russische Diplomatie, welche uns erklärte, daß Rußland keine Solidarität mit dem Papste habe und nicht verhindern würde, daß Rom die Hauptstadt Italiens werde. Doch eben diese politischen Verhältnisse wurden in Rom sofort als Mittel angesehen, einer Vereinbarung mit Italien zu entgehen und neuerdings aus auswärtigen Verwicklungen Gewinn zu ziehen. Man stellte von Rom aus Frankreich und England vor, daß die Einheit und Unabhängigkeit Italiens nicht in ihrem Interesse liegen, man stützte sich hiebei auf den Vortheil, welchen vormals Oesterreich in der Verhinderung einer Uebereinstimmung gefunden; das Giornale di Roma dementirte mit Bitterkeit die Existenz von Unterhandlungen. Der Kaiser der Franzosen seinerseits ließ dem Grafen von Cavour von dem Zaudern des Papstes gegenüber dem Andringen der italienischen Unterhändler und den Anschauungen des Cardinals Antonelli Kenntniß geben, und lud ihn (Cavour) ein, sofort ein Mittel ausfindig zu machen, wodurch die Abgeneigtheit des Staatssecretärs Sr. Heiligkeit überwunden werden könnte. Der Minister Billault erklärte den hervorragendsten Mitgliedern des Senats, daß ein Arrangement zwischen Italien und Rom wahrscheinlich sei, und Graf Persigny veröffentlichte eine Broschüre, um das Uebereinkommen zu erleichtern, wie der Kaiser zu einem italienischen Agenten sagte. Von jetzt ab erhielten unsere Agenten in Rom amtliche Instructionen und Vollmachten. Allein die Ankunft Franz II. in Rom und die Bildung eines Mittelpunktes der euro-

päischen Reaction um ihn in Verbindung mit französischen, spanischen und österreichischen Einflüssen, begann die Hoffnung auf fremde Intervention gegen die Einheit Italiens wieder zu heben und der Cardinal Antonelli setzte die italienischen Unterhändler in Kenntniß, daß der Papst während der Anwesenheit seines Gastfreundes des Königs von Neapel nicht unterhandeln könne.

Am 19. März erließ der Papst eine Allocution, erklärte den Katholicismus für unvereinbar mit dem Liberalismus und den angeblichen Grundsätzen der modernen Civilisation und erhob Klage gegen die Wiederherstellung Italiens; worauf der Graf von Cavour in einer Rede vor der Abgeordnetenkammer erwiderte und behauptete, daß die Unabhängigkeit und Würde des Papstes und der Kirche nicht besser gesichert werden könnten, als durch Trennung beider Gewalten und durch loyale und ausgiebige Anwendung des modernen Freiheitsprincipes auf die Beziehungen zwischen der bürgerlichen und religiösen Gesellschaft. Das Parlament bestätigte diese Erklärungen, indem es Boncompagni's Tagesordnung annahm, welche aussprach, daß die Kammer das Vertrauen habe, die Würde und Unabhängigkeit des Papstes und die volle Freiheit der Kirche würden gesichert, die Anwendung des Nichtinterventionsprincips finde in Uebereinstimmung mit Frankreich statt, und Rom, durch das Nationalgefühl erklärte Hauptstadt, würde Italien wiedergegeben. Diese Tagesordnung von 1861 wurde von dem Parlament jedesmal bestätigt, so oft dasselbe sich mit der römischen Angelegenheit zu beschäftigen hatte, und zuletzt noch in den Sitzungen der Kammer und des Senats vom 20. und 24. August.

Der Graf von Cavour schrieb in dieser Beziehung an die italienischen Unterhändler in Rom, daß seine Erklärungen in der Kammer darthun müßten, wie günstig die Concessionen seien, welche Italien der Kirche zu machen bereit ist, und daß er sohin glaube, sie würden den römischen Hof nur von der Ersprießlichkeit der Unterhandlungen überzeugen, damit der Regierung des Königs gestattet sei, den Wünschen des heiligen Stuhles zu entsprechen und in die Lage der kirchlichen Angelegenheiten Italiens Ordnung zu bringen (April 1861).

Am 5. April erklärte der Cardinal Antonelli einem der Unterhändler, daß der heilige Stuhl, stets bereit sich der Gewalt der Umstände zu fügen, (subir la force de choses) die Existenz des römischen Staates als eine internationale Frage betrachten müsse, bezüglich derer er nicht allein unterhandeln könne. Da die italienischen Unterhändler bemerkten, daß der bekannte Wunsch der katholischen Mächte für ein Arrangement ohne Intervention ihrerseits sei, entgegnete der Cardinal Antonelli, Spanien widersetze sich den Vorschlägen Piemonts und der römische Hof wolle die Ereignisse abwarten.

Während so Italien sich bemühte, von der römischen Frage alles Parteiinteresse und was ihrem Wesen fremd war fern zu halten, stützte sich der römische Hof auf diese Interessen, um sich einer Lösung zu widersetzen. Der Graf von Cavour überzeugt von der Nothwendigkeit, die Frage eines Arrangements der römischen Angelegenheiten von der Frage einer fremden Intervention zu trennen, eröffnete nun eine Unterhandlung mit Frankreich auf jenen Grundlagen, welche nachgehend in der Convention vom 15. September 1864 sanctionirt wurden. Er wahrte Italien die Freiheit der Action für den Fall, daß der römische Staat ein Heerd der Unordnung oder Veranlassung von Gefahren würde, oder daß ausländische Freiwillige eine heimliche Intervention unternähmen; er stipulirte die Freiheit des

Verkehrs für unbewaffnete Bürger. Gleichzeitig wiederholte er ausdrücklich, daß Rom unumgänglich nöthig sei, um die Einheit und das monarchische Princip in Italien sicher zu stellen, daß jedoch die Regierung des Königs nur die möglichst friedlichen Mittel anwenden und die geistige Auctorität des Papstes, die Würde des heiligen Stuhles und die Interessen der Religion in Acht nehmen würde.

Die Unterhandlungen mit Frankreich, welche durch den Tod des Grafen von Cavour unterbrochen worden waren, wurden nach der alsbald erfolgten Anerkennung des Königreichs Italien durch Frankreich wieder aufgenommen. Die französische Regierung empfahl dem Baron Ricasoli, die directen Unterhandlungen mit dem heiligen Stuhle fortzusetzen, und der italienische Geschäftsträger schrieb von Paris, die kaiserliche Regierung wünsche lebhaft, aus diesen Schwierigkeiten herauszukommen, welche gesteigert worden waren durch die Drohung des Papstes, Rom zu verlassen, wenn der Kaiser seine Truppen zurückrufen sollte. Im August 1861 erklärte der Gesandte Frankreichs in Turin, seinen Instructionen gemäß, daß der Kaiser der beste Freund Italiens bleibe; daß er im Falle einer Erledigung des heiligen Stuhles oder in anderen näher liegenden unvorhergesehenen Fällen Gelegenheit finden würde, sich loszumachen und seine Truppen ohne Inconvenienzen zurückzurufen; daß Italien, indem es zuwarte, die Unterhandlungen offen halten könne, um das Unrecht auf den Papst zu wälzen, daß es die Ruhe in Neapel sichern und auf die öffentliche Meinung wirken müsse, und daß die französische Regierung sich unablässig mit der römischen Frage in einem Italien freundschaftlichen Sinne, beschäftige. —

Im November 1861 glaubte das Ministerium Ricasoli den Moment gekommen, wo es, wie das der Graf von Cavour beabsichtigt hatte, die Grundlagen eines Arrangements, welche im Princip mit Frankreich vereinbart worden waren, veröffentlichen könnte. Der Gesandte des Königs in Paris hatte Befehl erhalten, zu erklären, daß sich die Regierung des Königs, indem sie Frankreich die Wahl des Zeitpunktes anheim gab, wo es Rom sich selbst würde überlassen können, verpflichtet fühle, nichts zu versäumen, um ein Arrangement zu erleichtern und daß sie auf die guten Dienste Frankreichs hoffe, um bei dem römischen Hofe die Annahme eines artikelweis formulirten Vorschlags zu bewirken. Da die französische Regierung aus Gründen der Opportunität das Ansuchen um Vermittelung ablehnte, so wurde das Project eines Arrangements (capitulato) veröffentlicht und in Folge dessen nahm das Parlament die Tagesordnung Boncompagnis an, deren weiter oben erwähnt wurde.

Am 24. April 1862 erhielt der Gesandte des Königs in Paris durch Herrn Thouvenel Kenntniß von einem Projecte des Kaisers, das gleichzeitig in Rom und Turin vorgelegt werden sollte. Wenn Italien es annähme, so sollte die französische Occupation sofort aufhören oder binnen Jahresfrist, je nachdem es dem römischen Hofe seinerseits genehm wäre oder nicht. Die Grundlagen dieses Projectes waren folgende:

Das päpstliche Territorium sollte in Municipalform verwaltet werden; der Papst sollte die Titel und Prärogative der Souveränität behalten; die katholischen Mächte sollten pro rata zu seiner Civilliste beisteuern, Frankreich 3 1/2 Millionen; Zolleinigung mit dem Königreich Italien; die öffentliche Schuld sollte nach Verhältniß des Länderbesitzes vertheilt werden. Die italienische Gesetzgebung sollte auf das päpstliche Gebiet Anwendung finden; die römische Bevölkerung sollte ihre Deputirten in's italienische Parlament schicken, der Papst eine gewisse Anzahl Senatoren ernennen; die päpstlichen

Münzen würden das Bildniß des Papstes tragen, aber mit den italienischen Münzen gleich sein. Die päpstliche Fahne würde die dreifarbige italienische mit dem päpstlichen Wappen, statt des savoyischen Kreuzes sein; der Papst sollte für seine Person eine Garde haben, Finanzen und Armee sollten gemeinsam sein. Zugleich sollte das Königreich dem Papste einen Theil der Provinzen westlich der Appenninen mit einer Bevölkerung von beiläufig 100,000 Seelen zurückgeben.

Der Vorschlag, mit Ausnahme der letzten Bedingung, war in Turin genehm; ehe er aber amtlich an den Höfen von Turin und Rom vorgelegt wurde, brach unter den Ministern des Kaisers darüber Zwiespalt aus; zwei derselben wollten die letzte Klausel unterdrücken und auf das Project Cavour zurückgreifen und die anderen hielten es für opportun, die Sache wegen der innern politischen Lage Frankreichs zu verschieben. Es entstand nun die revolutionäre Bewegung von Sarnico. Das Bestreben, die Verantwortung für eine Lösung zu vermeiden, hatte im Rathe des Kaisers die Oberhand erhalten.

Von diesem Zeitpunkte an, bis zu welchem die römische Frage von dem Gesichtspunkte einer definitiven Lösung aus behandelt worden war, richteten sich die Unterhandlungen auf die andere Seite der Frage, — auf die Mittel nämlich, von den römischen Angelegenheiten die Intervention des Auslandes und auswärtige Complicationen fern zu halten.

Die französische Regierung entschlug sich ihrer Verantwortlichkeit bezüglich der römischen Frage durch den Brief des Kaisers an Herrn Thouvenel vom 26. Mai 1862. Von derselben Tendenz waren die Instructionen inspirirt, welche unterm 30. des gleichen Monats dem französischen Gesandten in Rom ertheilt wurden: dieselben waren in dem Sinne abgefaßt, den römischen Hof von der fremden Intervention abzubringen; für jeden Fall aber kündete die französische Regierung die Absicht an, auf das restringirte Project des Grafen Cavour zurückzukommen, indem sie den Grundsatz der Nichtintervention aufstellte und ein Arrangement der römischen Angelegenheiten vorbehielt. Das wurde nachher der Gegenstand der Convention vom 15. September 1864. Die Verhandlungen waren in dieser Ideen-Richtung fortgeschritten, als die Expedition, welche bei Aspromonte endigte, ihnen hindernd in den Weg trat.

Die italienische Regierung hielt es sodann für zeitgemäß, in einer Note des Generals Durando vom 10. September 1862 innerhalb der Grenzen der ersten Verhandlungen und zum Zwecke einer definitiven Lösung die Frage neuerdings gründlich zu erörtern.

Die Antwort des Herrn Drouyn de Lhuys, welcher während dieser Zwischenfälle an Stelle des Herrn Thouvenel in das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs getreten war, war dem Vorhaben des italienischen Ministeriums, die Frage zum definitiven Austrag zu bringen, entgegen und bekundete die Absicht der französischen Regierung, sich auf die Frage der Räumung Roms zu beschränken. So blieben die Dinge.

Im Juli 1863 schlug die italienische Regierung Frankreich die Wiederaufnahme der Verhandlungen vor mit Einschränkung auf die Grundlage des Princips der Nichtintervention; Italien machte Vorbehalte bezüglich der nationalen Bestrebungen, verwarf eine Collectivgarantie der katholischen Mächte und schloß definitiv jede fremde Occupation aus. Diese Phase führte zu der Convention vom 15. September 1864. Es wurde erklärt, und zwar zur Zeit des Abschlusses jenes Aktes, daß die Convention nicht mehr und nicht weniger bedeuten solle und könne, als was sie

ausspreche; daß sie ihrem Geiste nach die Consequenz des Princips der Nichtintervention sei; daß Italien sich vorbehalte, diesem Principe gegen wen immer Geltung zu verschaffen, gegen Insurrection von außen, wie gegen fremde Mächte, und daß es unter den Voraussetzungen der Convention unablässig die Versöhnung der wesentlichen Interessen Italiens mit jenen des Papstthums verfolgen werde und zwar auf Grundlage der Trennung und gegenseitigen Freiheit der Gewalten des Staates und der Kirche. Die Frage der Nichtintervention wurde förmlich getrennt von jener eines Arrangements der römischen Angelegenheiten; letzterer Gegenstand ward von den Unterhändlern gesprächsweise berührt, wobei der Kaiser rieth, dem Papste die nominelle Souveränität zu lassen, in der Verwaltung jedoch Rom mit Italien zu vereinigen, und wobei der kaiserliche Minister des Aeußern die Ansicht aussprach, daß die Räumung Roms Seitens Frankreichs nicht die Ursache des Sturzes der weltlichen Gewalt werden dürfe, Rom würde schließlich nach seiner Ueberzeugung doch zu Italien gehören.

Auch die französische Regierung, die Anfragen, welche von Seite Oesterreichs und Spaniens an sie gelangten, abweisend, erklärte den Agenten dieser Mächte, daß sie keine Rechtstitel hätten, um sich mit der Sache zu befassen; daß die Convention die Frage der Occupation löse und nicht die römische Frage, die ungelöst bleibe, und daß eine Garantie der katholischen Mächte unzulässig sei. Diese Schritte Spaniens und Oesterreichs waren von der päpstlichen Regierung veranlaßt, welche sich, treu ihrer Politik, auf fremde Einmischung stützte, und die in einem Circulare an die Nuntien vom 18. September 1864 förmlich eingestanden hatte, die Staaten des heiligen Vaters könnten nicht durch sich selbst bestehen, trotz der Ausführung der Septemberconvention seitens Italiens, — ein Geständniß, das beweist, wie sehr die während des Abschlusses der Convention vorbehaltenen Fälle vorgesehen werden mußten, wenn die eingegangenen Verpflichtungen von Italien nicht mehr zur Anwendung kommen konnten.

Es war unvermeidlich, daß in den parlamentarischen Discussionen, zu welchen die Convention Veranlassung gab, die gründliche Lösung der römischen Frage ebenso in Betracht gezogen würde, als die Convention selbst. Die italienische Regierung hatte dem Parlament (24. October 1864) unter andern Documenten den Bericht des Cavaliere Nigra vom 15. September 1864 vorgelegt; der kaiserliche Minister des Auswärtigen, welcher dessen Genauigkeit vollkommen anerkannte, hielt es Angesichts der Discussionen des italienischen Parlaments für nöthig, daß der Bericht in einigen Punkten vervollständigt werde; Nigra that dieses in einer neuen Depesche vom 30. September 1864, in welcher er darlegte, daß Italien, da es den nationalen Bestrebungen ihr Recht wahrte, keine Veranlassung zu der Unterstellung gab, als wolle es „unterirdische Wege" benützen; daß Italien auf den natürlichen und normalen Verlauf der Dinge zähle; daß der Vorbehalt der Actionsfreiheit für die contrahirenden Theile für den Fall, daß die päpstliche Regierung sich nicht selbst erhalten könnte, vollkommen eingeräumt sei, während andererseits die Bevollmächtigten in ihren amtlichen Erklärungen, nicht ausdrücklich Eventualitäten vorzusehen hatten, welche durch die Fehler und durch die Ohnmacht des päpstlichen Gouvernements herbeigeführt würden; daß das Ziel der „nationalen Bestrebungen" die Versöhnung der Interessen Italiens und des Papstthums durch die Freiheit der Kirche und des Staates sei; und daß er also mit diesen Aufklärungen seinen Bericht vom 15. September aufrecht halte. Die beiden Berichte des

königl. Gesandten wurden als exacte Interpretation der Convention bei den loyalen Auseinandersetzungen anerkannt, welche in Gegenwart des Kaisers zwischen den Herren Nigra und Drouyn de Lhuys am 2. November 1864 stattfanden.

Die successive Sendung Tonelli's und Vegessi's von Seite Italiens nach Rom zum Behuf von Vereinbarungen wegen der Bischofssitze und der Ideenaustausch, welcher mit dem General Fleury eingeleitet und nachher mit der französischen Regierung über die Einführung von ökonomischen Erleichterungen zwischen beiden Gebieten fortgesetzt wurde, beweisen, daß die italienische Regierung, immer die definitive Lösung vorbehaltend, all' ihren guten Willen zeigte, um thatsächlich die Bedingungen, unter welchen jene Lösung sich natürlicherweise im Schutze der fremden Interventionen vollziehen konnte, zu verbessern. Die Depeschen, welche die königl. Regierung am 20. Dezember an den Cavaliere Nigra richtete, sowie die Note vom vorhergehenden 5. Februar, mittelst welcher Italien die Prätention Spaniens, die Sache der weltlichen Gewalt zu führen, zurückwies, — beweisen andererseits die Sorge, die Frage in ihrem innersten Grunde unberührt zu lassen.

Die revolutionäre Invasion vom 27. October 1867 unterbrach unglücklicherweise die normale Entwickelung der römischen Frage. In dem Augenblicke, wo Frankreich beschloß, von Neuem zu interveniren, anerkannte ein französisches Circular vom 25. October 1867, daß die Septemberconvention fortbestehen solle, und indem es die Aufmerksamkeit der Mächte auf das gegenseitige Verhältniß Italiens und des heiligen Stuhles lenkte, übertrug es die Lösung der römischen Frage selbst an Europa.

Es verdient bemerkt zu werden, daß damit die französische Politik in eine neue Phase trat. Wir haben gesehen, wie diese Politik im Jahre 1861 eine directe Lösung zwischen dem Papste und Italien ohne fremde Einmischung empfahl; im April und Mai 1862 sodann ergriff sie kühn die Initiative zu einer Lösung, sodann entschlug sie sich der Verantwortlichkeit, indem sie durch die Convention vom 15. September die Nichtintervention verbürgte, und jetzt, nach Mentana, anerkannte Frankreich von Neuem die Nothwendigkeit einer unmittelbaren und entscheidenden Lösung der römischen Frage als solcher und rief Europa um Sanction an.

Die italienische Regierung glaubte bei dem Stande der Dinge nicht, daß eine Einmischung Europa's eine Lösung erleichtern könne; sie widersetzte sich jedoch dem Zusammentritt eines allgemeinen oder beschränkten Congresses nicht. Die eingeladenen Mächte erklärten jedoch einstimmig, daß ein Congreß nur eine Lösung sanctioniren könnte, die sich faktisch zwischen Italien und dem heiligen Stuhle bereits vollzogen haben würde. Das Princip der Nichtintervention und der Ausschluß jeder politischen Complication von der römischen Frage, die fundamentalen Grundsätze der italienischen Politik, waren auf diese Weise durch den freien Entschluß der Mächte gebilligt. Die Regierungen von Oesterreich und Preußen sprachen sich ganz besonders ausdrücklich in diesem Sinne aus. Dazu kommen die Erklärungen des Herrn Rouher auf der französischen Tribüne, welche von den Mächten so aufgefaßt wurden, als machten sie den Congreß, welchen Frankreich selbst eben vorgeschlagen hatte, unmöglich.

Nachdem die Regierung des Königs constatirt hatte, daß die Vorbereitung einer definitiven Lösung durch einen Congreß unausführbar sei, blieb ihr für den Augenblick nichts übrig, als durch Vermittelung Frank-

reichs zu unterhandeln, indem sie das nationale Programm unberührt ließ, um die thatsächlichen Beziehungen zwischen beiden Gebieten erträglich zu machen und auf diese Weise die Zurückziehung der französischen Truppen zu erleichtern. Unter dem Vorbehalte, eine definitive Lösung zu verfolgen, übergab sie also am 2. Januar 1868 die Grundzüge eines modus vivendi, den der römische Hof, wie alle übrigen, verwarf.

Der Versuch, welchen Frankreich gemacht hatte, die römische Frage auf einem Congresse zu lösen, gab Gelegenheit zu constatiren, wie sehr die Meinungen aller andern Regierungen gegen die Anschauungen Italiens billig geworden waren. Die italienische Diplomatie konnte constatiren, daß, während Oesterreich, Spanien und Portugal eine Lösung der Frage in freiheitlichem Sinne und entsprechend den Interessen Italiens wünschten, mit Verbürgung der Unabhängigkeit des Papstes, — daß also die deutschen Regierungen, Rußland, Belgien und Holland sich für die politischen Fragen bezüglich Roms nicht interessirten; daß Rußland dasselbe that, daß die Schweiz, indem sie von den Erklärungen Frankreichs im Sinne einer sofortigen Räumung Akt nahm, nur eine Lösung zu sanctioniren beabsichtigte, welche der Volkssouveränität als der Grundlage ihres eigenen öffentlichen Rechtes entsprechend wäre.

Fassen wir nun an dieser Stelle die Grundlagen einer definitiven Lösung zusammen, welche im Princip vorbehaltlich der Fragen der Opportunität und der politischen Convenienz, in den verschiedenen Momenten der Unterhandlungen, wie man sich erinnern wird, als annehmbar anerkannt worden waren. Es sind folgende:

Der souveräne Papst behält die Würde, die Unverletzlichkeit und alle anderen Prärogativen der Souveränität und überdies die Vorzüge gegenüber dem König und den übrigen Souveränen, welche durch die Gewohnheit hergebracht sind.

Die Leoninische Stadt bleibt unter der vollen Jurisdiction und Souveränität des Papstes*).

---

*) Man weiß, daß die Tiber die Stadt Rom in zwei Hälften theilt, von denen die eine auf dem rechten Ufer des Flusses gelegen, ehemals den Namen der heiligen Stadt trug und gegründet wurde **per apostolorum Petri et Pauli suffragia et ad salutem christianorum omnium.** Dieser Theil von Rom ist es, den man gewöhnlich „Leoninische Stadt" nennt, nach den Päpsten Leo III. und Leo IV., von denen ersterer mit der Grundlegung begann nnd letzterer den Aufbau 849 vollendete. Die Leoninische Stadt war ehedem ganz von Mauern umgeben, die zum größten Theil noch stehen. Sie erstreckt sich in einer Breite von 70 Meter und einer Länge von 1300 Meter. Die eigentliche Umfassung der Leoninischen Stadt ist von 4 Thoren durchbrochen und der Lauf der Tiber trennt sie vollständig von den Mauern Roms.

Die Leoninische Stadt wurde immer als ausschließliches Eigenthum der Päpste erachtet, sogar zu einer Zeit, wo letztere nicht als weltliche Souveräne angesehen waren. Sie hat stets ein eigenes Leben gehabt, unabhängig von dem Zustande Roms und von den römischen Behörden. Sie bewahrte eine autonome Verwaltung, welche einen ausschließlich päpstlichen Charakter trug bis zur Regierung Sixtus V., welcher aus ihr den XIV. Stadttheil (rione) Roms unter dem Namen des Borgo machte.

Heutzutage enthält die Leoninische Stadt eine Bevölkerung von beiläufig 15000 Seelen und könnte deren noch mehr beherbergen, wenn die Gärten, welche den größten Raum einnehmen, ganz oder doch zum Theil zur Errichtnng von Neubauten bestimmt würden. Sie besitzt eine große Anzahl von Kirchen und Palästen. Die St. Peterskirche, der Vatikan und seine großen Pertinentien, die Gräber der Apostel und der berühmtesten Päpste, zahlreiche religiöse und künstlerische Denkmäler machen die Leoninische Stadt zu einer berühmten und zu einer glänzenden Residenz für das souveräne Oberhaupt der katholischen Welt.

Die italienische Regierung garantirt auf ihrem Gebiete:

a) die Freiheit des Verkehrs des souveränen Papstes mit den auswärtigen Staaten, dem Klerus und den Völkern;

b) die diplomatische Immunität der Nuntien oder päpstlichen Legaten bei den fremden Mächten und der fremden Repräsentanten bei dem heiligen Stuhle.

Die italienische Regierung verpflichtet sich zur Erhaltung aller Institutionen, Aemter und kirchlichen Körperschaften und deren Verwaltungen, welche in Rom bestehen, jedoch anerkennt sie nicht die Jurisdiction in Civil- oder Strafsachen.

Die Regierung verpflichtet sich, alles kirchliche Eigenthum unverletzt zu erhalten, ohne es mit besondern Abgaben zu belegen; die Einkünfte daraus gehören den Stellen, Aemtern, Corporationen, Instituten und kirchlichen Vereinen, welche ihren Sitz in Rom oder in der Leoninischen Stadt haben.

Die Regierung hat kein Recht der Einmischung in die innere Disciplin der kirchlichen Körperschaften in Rom.

Die Bischöfe und die Pfarrer des Königreichs sollen in ihren Diöcesen resp. Pfarreien frei von aller Erinnerung der Regierung in der Ausübung ihres geistlichen Amtes sein.

Se. Maj. verzichtet zu Gunsten der Kirche auf das gesammte königl. Patronatsrecht für die kirchlichen Beneficien, größere oder kleinere, in der Stadt Rom.

Die italienische Regierung setzt für den heiligen Stuhl und das heilige Collegium eine fixe und unantastbare Dotation fest und zwar in keinem geringeren Betrage als derjenige, welcher ihnen gegenwärtig im päpstlichen Staatsbudget ausgeworfen ist.

Die italienische Regierung beläßt den Civil- und Militärbeamten des päpstlichen Staates, welche Italiener sind, ihre Grade, Gehalte und die Anciennität.

Diese Artikel sollen als ein öffentlicher, zweiseitiger Vertrag erachtet werden und den Gegenstand eines Uebereinkommens mit den Mächten bilden, welche katholische Unterthanen haben.

Italien ist auch heute noch bereit, dieselben Grundlagen für eine Lösung vorzunehmen.

Florenz, 29. August 1870.

(Siehe Augsb. Postz. Beil. Nr. 55. vom 13. Dezember 1870.)

## Antwort des Cardinals Antonelli auf das Memoire Visconti Venosta's.

Ew. 2c. Ein Circular vom 29. August, von der italienischen Regierung an ihre Vertreter im Auslande gerichtet, war von einer gedruckten Beilage begleitet, welche mir im Vertrauen mitgetheilt wurde und wovon eine schriftliche Copie in Folge eines Zufalles in meinen Händen blieb. In diesem Documente wird die Geschichte von Besprechungen erzählt, welche,

wie man behauptet, zwischen den Regierungen von Florenz und Frankreich einerseits und zwischen jenen von Florenz und des heiligen Stuhles andererseits, eingeleitet waren über das, was man die „römische Frage“ zu nennen beliebt hat.

Bei dem Mangel jeder präcisen und förmlichen Angabe bezüglich der behaupteten Eröffnung von Unterhandlungen mit Frankreich kann ich nicht feststellen, was in dieser Hinsicht zwischen den beiden Cabineten von Paris und Florenz vielleicht vorgegangen ist, noch welche Glaubwürdigkeit die verschiedenen Behauptungen fraglicher Druckschrift verdienen, oder welcher Ideengang bei den Vorschlägen leitend war, die zwischen den beiden Regierungen ausgetauscht wurden. Nichtsdestoweniger kann ich mich nicht entschließen zu glauben, daß Se. Maj. der Kaiser der Franzosen und seine Regierung sich so benommen hätten, wie man ihnen zumuthet. Während die französische Armee die Rechte des heiligen Stuhles schützte und die vollständige Beraubung des heiligen Vaters verhinderte; während sie (Kaiser und Regierung) eifrigst zu Gunsten des souveränen Papstes Einsprache erhoben und laut vor Frankreich und der katholischen Welt erklärten, daß sie fest entschlossen seien, die weltliche Gewalt des heiligen Stuhles allein, wider Jedermann zu vertheidigen, während dessen, so behauptet man, hätten sie in Turin wissen lassen, daß sie eine Erledigung des heiligen Stuhles oder andere nahe liegende und unvorhergesehene Eventualitäten benützen würden, um ihre Truppen ohne Inconvenienz aus den päpstlichen Staaten zurückzurufen; daß mittlerweile Italien seine Unterhandlungen mit Rom offen halten sollte, um alles Unrecht auf den heiligen Vater zu wälzen; daß man die Ruhe im Königreich Neapel sichern und auf die öffentliche Meinung einwirken müsse; und daß die französische Regierung nicht aufhören würde, sich mit der römischen Frage in einem für Italien ganz wohlwollenden und freundschaftlichen Sinne zu beschäftigen. Selbst wenn jeder äußerliche Beweis fehlte, so würde, mich in dieser Meinung zu bestärken, eine Thatsache von öffentlicher Notorietät genügen: die kaiserliche Regierung hat sich nämlich entschieden geweigert, das berühmte Project, welches Baron Ricasoli ausgearbeitet hatte, der Genehmigung des heiligen Stuhles zu unterbreiten. Eine andere ebenso bezeichnende Thatsache ist die: daß die kaiserliche Regierung sich durch die neue Expedition von 1867 der Garibaldi'schen Invasion widersetzte, welche von der Florentiner Regierung hervorgerufen, begünstigt und unterstützt worden war; sie erklärte sogar feierlich von der Tribüne herab, durch ihr Organ den Minister Rouher, daß sich Italien niemals Rom's und der unter dem Schutze der Fahne Frankreichs dem heiligen Stuhle gelassenen Besitzungen bemächtigen werde. Ich glaube also, daß der erste und vielleicht der einzige Act von Ehrlichkeit, dessen Italien sich während der letzten 10 Jahre rühmen kann, das offene Eingeständniß der Absicht war, Nutzen zu ziehen, wie es dies wirklich gethan hat — aus dem Kriege zwischen Frankreich und Preußen, um die ungerechte Beraubung des heiligen Stuhles zu vollenden; so hat es schließlich das Princip der Nichtintervention mißbraucht, um die Vergewaltigung der ganzen Halbinsel in's Werk zu setzen.

Indem ich aber von dieser historischen Seite des erwähnten Documents absehe, will ich mich hier nur mit der andern befassen, die sich auf die Vorbesprechungen zwischen Italien und dem heiligen Stuhle bezieht.

An erster Stelle möchte ich fragen, wer denn eigentlich die Geschäftsträger waren, um die es sich handelt; wann sie in Rom angekommen sind, welche Vorschläge sie machten, mit wem sie unterhandelten. Und da der

erste Stützpunkt, den man diesen vorgeblichen Unterhandlungen leiht, in einer Unterredung besteht, welche zwischen dem verstorbenen Cardinal Santucci und dem Abbé Passaglia stattgefunden haben soll, so kann ich mit den Original-Documenten in der Hand versichern, daß der Cardinal Santucci in dem Abbé Passaglia nie einen amtlichen oder halbamtlichen Agenten anerkannt hat, mit dem er als einem Beauftragten des Grafen Cavour hätte unterhandeln können, und daß sich Abbé Passaglia nie als einen solchen ausgegeben; beide haben sich auf einen Ideen-Austausch beschränkt, wie er zwischen zwei Bekannten stattfinden mag. Es ist übrigens falsch, daß der Cardinal sich verpflichtet hätte, dem heiligen Vater ein Project zu unterbreiten, oder ihm ein solches unterbreitet habe, welches eine Verständigung auf Grundlage der vollständigen Freiheit der Kirche und der gänzlichen Aufgabe der weltlichen Herrschaft beabsichtigte. Es ist noch viel mehr falsch, daß Se. Heiligkeit von der Weisheit dieser Vorschläge überrascht und überzeugt gewesen sei, daß der Papst dieselben sogar als eine Concession angesehen habe und als eine Wohlthat seitens der Turiner Regierung. Nach dieser Darlegung der Thatsachen hätte Se. Heiligkeit also die vollständige Beraubung seiner Besitzungen für besser und annehmbarer erachtet, als jenen früher abgewiesenen Vorschlag, dem König Viktor Emanuel das Vicariat über die Romagna anzuvertrauen, über welche man dem heiligen Vater doch einen Schein von Souveränität vorbehalten hätte. Es ist demnach alles eine reine Erfindung, was bezüglich der Nachlassung des den Cardinälen auferlegten Eides, von welchem der Cardinal Santucci und ich sollten von Sr. Heiligkeit entbunden worden sein, damit wir auf den bezeichneten Grundlagen Verhandlungen über die Hingabe der weltlichen Herrschaft eingehen könnten, beigefügt wird. Diese Thatsachen anführen heißt ihre Unmöglichkeit beweisen. Ebenso wenig mag ich dem Autor der amtlichen Erzählung in der Auseinandersetzung der Phasen folgen, die er in diese Unterhandlungen zwischen mir und den italienischen Unterhändlern durchlaufen läßt. Diese ganze Geschichte scheint keine andere Unterlage zu haben, als eine Broschüre, die vorlängst von einem gewissen Abbé Isocia, der mit dem seligen Cardinal Andrea in Verbindung stand und von einem sich so nennenden Aguglia veröffentlicht wurde, einem Sicilianischen Advokaten, welcher sich nach Rom begeben hatte, um Schwierigkeiten auszugleichen, die im Königreich Neapel wegen der Constantinischen Ordnung (de l'ordre Constantinien) entstanden waren. Wenn man die Wahrheitsliebe dieser Persönlichkeiten und die Art der Unterhaltung, welche ich mit ihnen gepflogen, beurtheilen will, so braucht man bloß den Artikel des „Giornale di Roma" zu Rathe zu ziehen, in welchem ihre unverschämten Verläumdungen kategorisch dementirt wurden. Heute berufe ich mich einfach auf die Worte des Schriftstücks, womit ich mich befasse, dieses aber sagt: daß ich unterm 5. April 1861 erklärt habe, der heilige Stuhl stets bereit, Gewalt zu leiden, würde nie sich dazu verstehen, mit Italien zu unterhandeln. Die Frage der weltlichen Gewalt hänge ihrer Natur nach mit den Interessen der Katholicität zusammen, und der heilige Stuhl erwarte von den Ereignissen eine Lösung, die seinen Rechten und Wünschen entspreche. Wenn man übrigens ein Document wünscht, das öffentlich und feierlich bezeugt, wie der heilige Stuhl die Frage angesehen hat, und wie er die vollendeten Thatsachen beurtheilte und die welche sich zu seinem Nachtheile noch zu vollenden drohten, sowie die unbekannten Grundsätze und vollbrachten Thaten der italienischen Regierung, so brauche ich mich blos auf die Allocution des heiligen Vaters im Consistorium vom 18. März 1861 zu beziehen.

Doch wozu unwiderlegliche Documente und Beweise produciren? Ist es ja doch notorisch, daß die Regierung von Florenz selbst, um ihr ungerechtes Vorgehen zu beschönigen, stets die Hartnäckigkeit des heiligen Vaters angeführt hat, der es verschmäht habe, in Verhandlungen einzutreten, und das *non possumus*, welches Se. Heiligkeit jeder Eröffnung gegenüber stellte, die nicht auf die Wiederherstellung aller seiner Souveränitätsrechte abzielte. Andererseits, von dem Wunsche beseelt, daß die Interessen der Kirche nicht zu leiden haben sollten, stund Se. Heiligkeit nicht an, dem lebhaften Wunsche Ausdruck zu geben, bezüglich des Besetzungsrechtes zahlreicher erledigter Bischofssitze in Italien und der gleichzeitigen Regelung anderer religiösen Interessen, Verhandlungen zu eröffnen. Der Comendore Vegezzi und der Advokat Tonelli können bezeugen, welch' gute Aufnahme sie hier gefunden und daß wir bestrebt waren, alles zu thun, was möglich war, um zum erwünschten Ziele zu gelangen und ihre Sendung zu unserer beiderseitigen Zufriedenheit gelingen zu lassen. Weiter noch: Se. Heiligkeit weigerte sich nicht, verschiedenen Zweigen der päpstlichen Administration die Erlaubniß zu geben, mit den Behörden gleicher Branche in Florenz sich zu verständigen, damit im gegenseitigen Einvernehmen die Interessen der Bewohner beider Nachbarländer Begünstigungen bezüglich der Zölle, der Post und des Telegraphen genössen; der heilige Vater trieb die Nachgiebigkeit so weit, den Ein- und Ausgang verschiedener Gegenstände herabzusetzen, so daß Italien von den Vortheilen profitirte, deren sich Frankreich kraft eines besonderen Handelsvertrages erfreute. Weiter will ich daran erinnern, daß die päpstliche Regierung stets die größte Geneigtheit bezeigte, den fortwährenden und fast täglichen Zumuthungen zu entsprechen, welche Namens Italiens an sie anfänglich von Seite der französischen Gesandtschaft, dann von dem Gesandten Portugals gestellt wurden und die sich theils auf die Verhaftung und Auslieferung von Uebelthätern, die auf päpstliches Gebiet geflüchtet, theils auf die Mittheilung der Acten der Civil- und Criminalgerichtshöfe, theils auf die Beschleunigung anhängiger Sachen im Interesse der Gerechigkeit, theils endlich auf die zahlreichen und verschiedenen Dienstleistungen bezogen, welche die Lage zweier Nachbarländer gegenseitig forderte.

Alles Vorhergegangene beweist zur Evidenz, daß, wenn auch der heilige Vater, um sein Gewissen nicht zu verletzen, seinen Eid nicht zu brechen und auf irgend eine Weise die von der Regierung Viktor Emanuels proclamirten ungerechten Grundsätze zu sanctioniren, sich beständig und entschieden weigerte, auf dieselben Gesichtspunkte einzugehen, er doch auf der andern Seite auf keine Weise versäumte allen Vorschlägen und Reformen entgegenzukommen und Folge zu leisten, welche geeignet waren, die Beziehungen seiner Unterthanen mit denen des benachbarten Königreichs zu verbessern, oder die Interessen der Kirche zu schützen. Diese Verfügungen beweisen klärlich, daß die Schwierigkeiten, welchen die italienische Regierung in Rom begegnete, und die man zu einem Tadel und einer Anklage wider den heiligen Vater benützt, ihren Ursprung in einer höhern Ideenordnung hatten und nicht in jenem engherzigen und kleinlichem Antagonismus, der manchmal zwei benachbarte Regierungen beseelt und welcher, im gegenwärtigen Falle, durch unqualificirbare Vorgänge vollständig gerechtfertigt gewesen wäre.

Im Uebrigen haben wir uns eine Ueberzeugung verschafft, es ist diese, daß angesichts des zwischen zwei Ländern bestehenden Zustandes, angesichts der Beziehungen zweier Regierungen und des Mangels jeden wirklichen oder auch nur scheinbaren Grundes, der eine Invasion motiviren

könnte, daß man angesichts dessen sich versichert halten darf: die Vergewaltigungen, welche an dem heiligen Vater verübt worden und die Gefangenschaft, in die man ihn zwingt, nachdem man sogar die Hauptstadt seiner Staaten bombardirt hat, tragen einen ganz besonders feindseligen Charakter an sich, wie ein zweites Beispiel in der Geschichte der civilisirten Welt nicht zu finden ist.

Das Datum sogar und die Fassung des Documentes, auf das ich antworte, zeigen, von welcher Ehrlichkeit und welchen Absichten die Florentiner Regierung bezüglich der Besitzungen des heiligen Stuhles geleitet ist. Dieses Datum läßt in der That ersehen, daß seit dem vergangenen August diese Regierung zum Voraus vorbereitete, was sich am 20. September unter anderm Vorwand erfüllen sollte.

Da ich vermuthen darf, daß das vorgenannte Circular sammt dem Documente dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten von N. . . mitgetheilt wurde, so fühle ich mich verbunden, die ungenauen Ansichten, welche vielleicht entstanden sein möchten, zu berichtigen; ich ermächtige deßhalb Ew. 2c. die voranstehenden Erwägungen zu benutzen, nicht blos um falsche Gründe zu bekämpfen, sondern auch um darzuthun, daß die Mühe, welche man auf Irreführung eines Andern verwendet, ein sicheres Merkmal dafür gibt, daß man von der Ungerechtigkeit der eigenen Sache selbst überzeugt ist.

Empfangen Sie 2c.

Rom, 17. October 1870.

Cardinal J. Antonelli.

(Siehe Augsb. Postz. 1870. Nr. 315.)

## 30. August.

**Belgien.** Primas Dechamps von Mecheln empfängt bei seiner Rückkehr von Rom eine Adresse, in welcher alle Priester der Erzdiöcese den Gefühlen der Achtung, Liebe und Dankbarkeit gegen ihren Oberhirten Ausdruck geben. Die Adresse wird in Gegenwart der Herren Generalvikare, des Kapitels und aller Dechanten der Erzdiöcese überreicht, bei welcher Veranlassung der Primas sich über das Vaticanische Concil, dessen Arbeiten, dessen Bedeutung und dessen Widersacher sich verbreitet. Die Ansprache des Primas gilt als eine Antwort auf die Note des österreichischen Reichskanzlers von Beust an den Ritter Palomba in Rom. (Vgl. S. 291.)

. . . . . Die Wahrheit tritt niemals in die Welt ein, ohne mächtigen Feinden zu begegnen, die sie bekämpfen und unter diesen ist der mächtigste die Unwissenheit, denn die Unwissenheit ist auch eine Macht, die Macht der Finsterniß.

Als wir am hochfeierlichen Jahrestage der Thronbesteigung Pius IX. in Rom weilten, da hat der heilige Vater in seiner Antwort auf die Beglückwünschungen des heiligen Collegiums und der Bischöfe von dieser Unwissenheit zu uns gesprochen, und um uns anzufeuern, sie zu bekämpfen, hat er uns staunenswerthe Beispiele der Art aus den höchsten Schichten der Gesellschaft mitgetheilt. Heute begegnen sie uns in noch höhern Kreisen. Denn in den höchsten Regionen menschlicher Bildung hält man jetzt, wie wir vernehmen, überaus sonderbare Berathungen über die Promulgirung der Constitutionen des Vaticanischen Concils, gleich als wären die Constitutionen nicht zweimal promulgirt worden, zuerst nämlich auf dem Concil selbst, wo der Papst sie in Gegenwart der ganzen um ihn versammelten Kirche bestätigt hat, und zum Ueberfluß auch noch außerhalb des Concils in allen bei apostolischen Promulgationen üblichen Formen. In jenen höchsten Regionen menschlicher Macht liefert man auch noch andere viel auffallendere und viel traurigere Beweise der überhandnehmenden und epidemisch auftretenden Unwissenheit, ich meine die Unwissenheit höchststehender Staatsmänner in Sachen der Religion. Erklären sie nicht die mit dem heiligen Stuhle abgeschlossenen Concordate für aufgelöst, und zwar — durch die letzten Constitutionen des Concils? Warum? Weil, sagen sie, durch die Conciliarbeschlüsse eine Veränderung in der Person des einen contrahirenden Theiles vor sich gegangen ist, und deßhalb auch in den Stipulationen auf der einen und andern Seite seit der Abschließung des Concordats. Aber von welcher Constitution des Concils spricht man denn eigentlich? Von dem Beschlusse über die Vollgewalt des Oberhauptes der Kirche. Das ist es, was man die vorgenommene Veränderung in der Person des Papstes nennt; das ist es, was man für eine neue Auctorität ausgibt, und worin man eine Gewalt erblickt, welche keine Grenzen hat. Nun, in diesen Worten, die man durch Könige unterzeichnen läßt, offenbart sich eine dreifache von Hochmuth überströmende Unwissenheit. Zunächst nämlich spricht man so, nachdem man eben erst feierlich betheuert hat, dogmatische Fragen gar nicht berühren zu wollen, und gleichwohl dogmatisirt man so trefflich, oder besser gesagt, so kläglich, daß man Wahrheiten, die unbestritten zur Glaubenshinterlage gehören, sofort und ohne Umstände leugnet. Sodann legt man die Definition der Vollgewalt des Papstes dem Vaticanischen Concil als eine neue Definition bei, ohne zu bedenken, daß diese Definition dem Concil von Florenz angehört, welches nur den Glauben aller früheren Jahrhunderte aussprach, indem es erklärte: „Wir erklären, daß der heilige apostolische Stuhl und der römische Papst den Primat über den ganzen Erdkreis besitzt, daß derselbe Papst der Nachfolger des heil. Petrus, des Fürsten der Apostel und der wahre Stellvertreter Jesu Christi, das Haupt der ganzen Kirche, und der Vater und Lehrer aller Christen ist; und daß ihm in der Person des heil. Petrus von unserm Herrn Jesus Christus die volle Gewalt, die allgemeine Kirche zu weiden, zu regieren und zu leiten übertragen ist, wie Solches auch in den Akten der allgemeinen Concilien und in den kirchlichen Canones enthalten ist." Endlich erklärt man diese geistliche Vollgewalt des Oberhauptes der Kirche, nicht zufrieden damit, sie aus Unkenntniß der Geschichte und der heiligen Schrift (nescientes scripturas) als eine neue hingestellt zu haben, für eine unbegrenzte Lehrgewalt, wodurch man freilich wiederum nur den Beweis liefert, daß man das Object der Unfehlbarkeit, von der die Rede ist, gar nicht kennt, und daß man bei den Angriffen

auf die Constitution Pastor aeternus diese verdammt, ohne die Worte gelesen zu haben: „denn der Beistand des heiligen Geistes ist nicht deßhalb den Nachfolgern des heil. Petrus verheißen worden, damit sie mittels göttlicher Offenbarung eine neue Lehre vorbringen sollten, sondern daß sie unter seiner Leitung die von den Aposteln überlieferte Offenbarung oder die Hinterlage des Glaubens rein bewahren und richtig erklären sollten." Die heilige Schrift, die apostolische Ueberlieferung, der beständige Glaube der Mutter- und Haupt-Kirche aller Kirchen: das sind die von Gott selbst gesetzten Grenzen der von Gott verheißenen Unfehlbarkeit, d. h. der unfehlbaren Treue des obersten Hirten in Bewahrung, Erklärung und Vertheidigung der Hinterlage der geoffenbarten Wahrheit, dieses gemeinsamen Gutes der Christenheit.

Indem man nun aber blindlings von einer angeblich unumschränkten Macht in der Kirche spricht, welche in Wahrheit nicht existirt, theilt man sich unversehens eine solche selbst zu: „Wir können nicht," so spricht man, „abstehen von der Erfüllung einer gebieterischen Pflicht, den Gesetzen des Staates jene Achtung zu sichern, welche ihnen jeder Bürger schuldet, ohne irgend welche Ausnahme und unter allen Umständen."

Gewiß, meine Herren, die Kirche lehrt den Gehorsam gegen die Gesetze und die bestehenden Auctoritäten als eine gebieterische Gewissenspflicht, aber sie hütet sich wohl zu sagen, daß dieser Gehorsam ohne Ausnahme und in jedem Falle verpflichte, d. h. daß er wirklich ohne Schranken sei, ohne selbst die Grenze des göttlichen Gesetzes auszunehmen, als wenn man nie dem großen Worte des heil. Petrus Rechnung tragen müßte: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen," wenn die menschlichen Gesetze nämlich befehlen, was das göttliche verbietet.

Nicht also der Papst und auch nicht die Kirche, sondern ganz andere Mächte beanspruchen eine in der That schrankenlose Gewalt, welche alle Grundlagen der sittlichen Ordnung vernichtet, wie wir es einst auch in Gegenwart gekrönter Häupter in folgenden Worten aussprachen: „Lassen Sie das göttliche Gesetz, welches keine Macht ändern kann, selbst diejenige nicht, welche dahier dessen Hüterin ist, in seinem souveränen Glanze erstrahlen, oder aber verzichten Sie auf das Recht, in Zukunft noch von Freiheit und von Ordnung zu reden." Ja gewiß dieselben, welche so gern der Kirche das Streben nach unumschränkter Macht vorwerfen, dieselben wollen weder Schranken für die menschliche Gewalt, noch Bedingungen für die Eide, welche man der Regierung leistet. „Der Eid," sagen sie, „womit man dem Kaiser Treue schwört, verliert seine Bedeutung, wenn er nicht mehr Werth haben soll, als ihm vom heiligen Stuhle zuerkannt wird," d. h. mit deutlichen Worten, er hat gar keine Bedeutung, wenn die Eidestreue, wie wir bereits gehört haben, nicht die Pflicht des Gehorsams ohne irgend eine Ausnahme und unter allen Umständen also ohne Rücksicht auf das Gesetz Gottes auferlegt! —

Da haben Sie, meine Herren, eine Verpflichtung zum Gehorsam ohne alle Bedingung, und gegen eine Macht, die in Wahrheit keine Schranken kennt. Aber gerade deßhalb, weil diese Macht schrankenlos sein will, klagt sie das Haupt der Kirche an, als „überschreite dasselbe den Kreis seiner Rechte," indem es die Lehren von der Allmacht des Gesetzes (des menschlichen) verdammt, mag sie durch ein Haupt oder Tausende ausgeübt werden, durch souveräne Fürsten oder durch souveräne Körperschaften, Lehren, welche alle Grundlagen des natürlichen, göttlichen und

menschlichen Rechtes umstoßen. Aber die Stunde naht, in der man allgemein einsehen wird, daß die mit apostolischem Muthe durch den Nachfolger des heil. Petrus mitten im fast allgemeinen Abfall der Geister verkündigten Wahrheiten nur das Resultat der harmonischen Glaubenslehren und der gesunden Vernunft sind und schließlich die einzige Zuflucht der Gesellschaft in äußerster Gefahr.

(Oecumenisches Concil. Bd. II. S. 393 f.)

## Ende August.

**Deutschland.** Die vom Concil zurückkehrenden Bischöfe erlassen mit andern, die auf dem Concil zu erscheinen verhindert waren, von Fulda aus einen Hirtenbrief an den deutschen Klerus und die Gläubigen, in denen sie ihre Unterwerfung unter das vaticanische Concil anzeigen, dasselbe als ein rechtmäßiges Concil beurkunden und ihre Gläubigen ermahnen, sich ebenfalls zu unterwerfen und keinen Einreden gegen dasselbe Gehör zu schenken.

Dieselben erklären, daß, so oft im Laufe der Jahrhunderte Mißverständnisse oder Anfeindungen einzelner Lehrsätze auftauchten, das unfehlbare Lehramt der Kirche dieselben, bald in größeren Versammlungen, bald ohne solche, aufgedeckt und zurückgewiesen, sowie die Wahrheit erklärt und festgestellt habe. Dies sei in feierlichster Weise durch die allgemeinen Concilien geschehen, deren Entscheidungen nach der einmüthigen und unzweifelhaften Ueberlieferung in der Kirche stets als solche gegolten haben, die ein übernatürlicher, göttlicher Beistand vor Irrthum bewahrt, weßhalb sich die Gläubigen zu allen Zeiten in diesen Entscheidungen als unfehlbaren Aussprüchen des heiligen Geistes unterwarfen und sie mit zweifelloser Glaubensgewißheit für wahr gehalten haben. „Ein solches Concil ist das gegenwärtige, welches unser heiliger Vater, Papst Pius IX. wie Ihr wisset, nach Rom berufen hat und zu welchem die Nachfolger der Apostel zahlreicher als je von allen Theilen der Erde herbeigeeilt sind, um mit dem Nachfolger Petri und unter seiner Leitung die großen Interessen der Kirche in der Gegenwart wahrzunehmen. Nach vielen und ernsten Berathungen hat der heilige Vater kraft seiner apostolischen Lehrgewalt am 24. April und am 18. Juli d. J. mit Zustimmung des heiligen Concils verschiedene Entscheidungen über die Lehre vom Glauben und von der Kirche und ihrem Oberhaupt feierlich verkündigt. Hiedurch hat also das unfehlbare Lehramt der Kirche entschieden, der heilige Geist hat durch die Stellvertreter Christi und den mit ihm vereinigten Episkopat gesprochen, und daher müssen Alle, die Bischöfe, Priester und Gläubigen, diese Entscheidungen als göttlich geoffenbarte Wahrheiten mit festem Glauben annehmen und sie mit freudigem Herzen erfassen und bekennen, wenn sie wirklich Glieder der Einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche sein und bleiben wollen. Wenn Ihr, Geliebte im Herrn, deßungeachtet Einsprache dagegen erheben und die Behauptung aussprechen hört, daß die Vaticanische Kirchenversammlung

kein wahres, allgemeines Concil und dessen Beschlüsse nicht giltig seien, so lasset Euch dadurch in Eurer Hingabe an die Kirche und in der gläubigen Annahme ihrer Entscheidungen nicht beirren. Solche Einreden sind durchaus unbegründet. Mit dem Papste in Einheit des Glaubens und der Liebe verbunden, haben die versammelten Bischöfe — gleichviel ob sie in christlichen Ländern festbegründete Diöcesen verwalten oder unter den Heiden in apostolischer Armuth das Reich Gottes auszubreiten berufen sind, ob sie größere oder kleinere Heerden zu hüten haben — als rechtmäßige Nachfolger der Apostel alle mit gleicher Berechtigung an dem Concil Antheil genommen und haben Alles in reifliche Erwägung gezogen.

„So lange die Berathungen dauerten, haben die Bischöfe, wie es ihre Ueberzeugung forderte und ihrer Amtspflicht entsprach, ihre Ansichten mit unumwundener Offenheit und mit der nothwendigen Freiheit ausgesprochen, und es sind hierbei, wie dieß bei einer Versammlung von nahezu 800 Vätern kaum anders zu erwarten war, auch manche Meinungsverschiedenheiten hervorgetreten. Wegen diesen Meinungsverschiedenheiten kann aber die Giltigkeit der Concilsbeschlüsse in keiner Weise bestritten werden, selbst abgesehen von dem Umstande, daß fast sämmtliche Bischöfe, welche zur Zeit der öffentlichen Sitzung noch abweichender Ansicht waren, sich der Abstimmung in derselben enthalten haben. Dessenungeachtet behaupten, daß die eine oder die andere vom allgemeinen Concil entschiedene Lehre in der heiligen Schrift und in der kirchlichen Ueberlieferung, den beiden Quellen des katholischen Glaubens, nicht enthalten sei, oder mit denselben sogar in Widerspruch stehe, ist ein mit den Grundsätzen der katholischen Kirche unvereinbares Beginnen, welches zur Trennung von der Gemeinschaft der Kirche führt. Diesem nach erklären wir hiedurch, daß das gegenwärtige Vaticanische Concil ein rechtmäßiges, allgemeines Concil ist; daß ferner dieses Concil ebenso wenig, wie irgend eine andere allgemeine Kirchenversammlung, eine neue, von der alten abweichende Lehre aufgestellt oder geschaffen, sondern lediglich die alte, in der Hinterlage des Glaubens enthaltene und treu gehütete Wahrheit entwickelt, erklärt und den Irrthümern der Zeit gegenüber ausdrücklich zu glauben vorgestellt hat; daß endlich dessen Beschlüsse ihre für alle Gläubigen verbindende Kraft durch die in der öffentlichen Sitzung vom Oberhaupte der Kirche in der feierlichsten Weise vollzogene Publication erhalten haben."

Indem wir mit vollem und rückhaltlosem Glauben den Beschlüssen des Glaubens beistimmen, ermahnen wir als Euere von Gott gesetzten Hirten und Lehrer und bitten Euch in der Liebe zu Eueren Seelen, daß Ihr allen widerstrebenden Behauptungen, von welcher Seite sie auch kommen mögen, kein Gehör schenket. Haltet vielmehr unerschütterlich fest in Vereinigung mit Eueren Bischöfen, an der Lehre und im Glauben der katholischen Kirche, lasset Euch durch Nichts trennen von dem Felsen, auf welchem Jesus Christus der Sohn Gottes seine Kirche gegründet hat mit der Verheißung: daß die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen werden."

(Köln. Volksz. Nr. 257. II. Vering, Archiv. für kathol. Kirchenrecht. 1870. Heft 6. S. XCIX.)

Unterzeichnet war obiger Hirtenbrief von sämmtlichen Bischöfen Deutschlands mit Ausnahme der Bischöfe von Breslau, Bamberg, Osnabrück, Dresden, Rottenburg und Würzburg. Würzburg war gerade erledigt; der Fürstbischof von Breslau war eingekommen resigniren zu dürfen. Doch

waren keine Anzeichen vorhanden, als wolle einer dieser Bischöfe den vom heiligen Vater sanctionirten vom Vaticanischen Concil beschlossenen dogmatischen Constitutionen entgegentreten. Wie aus dem Protocoll der Fuldaer Bischofsconferenz hervorgeht (Köln. Volksz. 1870. Nr. 297. II. Bl.), wußte übrigens keiner der nun dort anwesenden Bischöfe sich zu erinnern, daß, wie einer der am Erscheinen verhinderten Bischöfe in seinem Schreiben bemerkte und mehrere Zeitungen behauptet hatten, die Bischöfe der Minderheit sich verbunden hätten, mit der Veröffentlichung der Concilsbeschlüsse nicht eher vorzugehen, als bis darüber eine vorgängige Berathung und Verständigung unter ihnen stattgefunden habe. Die Antwort des heiligen Vaters siehe 20. October.

(Vering, a. a. O. pag. CXXXVII.)

## Anfangs September.

**Schweiz — Aargau.** Die Regierung von Aargau erläßt auf den eidgenössischen Bettag eine Proclamation, gegen deren theilweisen Inhalt der Bischof von Solothurn zu protestiren sich veranlaßt sieht.

Ein Passus in dieser Proclamation lautet:

„Am gleichen Tage, welcher das blutige Loos des Krieges zwischen die beiden Nachbarn warf, wurde in der ewigen Stadt Rom, trotz Widerspruch und Warnung der ersten Gottesgelehrten der Welt als Gebot und Bedingung des zeitlichen und ewigen Heils eine neue Lehre des Glaubens verkündet, die ihrerseits eine Kriegserklärung an die Geister, an die Vernunft und Wissenschaft des Jahrhunderts, an die Weltordnung der Zukunft ist, und welche, wenn es im Rathschlusse des Himmels nicht anders bestimmt ist, für den Frieden der Völker schwere Verhängnisse in ihrem Schoße verbirgt."

Diese Proclamation sollte am 11. September von dem katholischen Klerus von der Kanzel abgelesen werden. Der Bischof von Solothurn selbst erhielt erst am 10. September davon Kenntniß und erließ noch an demselben Tage einen Protest, worin er diesen Passus der Proclamation als eine Verunglimpfung des katholischen Glaubens und als eine Anreizung der Nichtkatholiken zur Verachtung der katholischen Religion bezeichnet, „zu geschweigen erst des Umstandes, daß dem katholischen Geistlichen zugemuthet wird, zur Verlesung solch' verletzender und unwahrer Darstellung sich herzugeben, was gegen sein Gewissen, gegen sein heiliges Amt, gegen die Pflichten seiner Kirche und dem gläubigen Volke gegenüber geht."

Der Protest schließt mit den Worten: „Der aargauische Klerus wird dies hoffentlich begreifen, auch ohne Weisung meinerseits, die von heute auf morgen bereits eine Unmöglichkeit ist."

Auch einzelne protestantische Pfarrer verlasen diese Stelle der Proclamation nicht, um die Katholiken nicht zu verletzen. Von den katholischen Pfarrern verlasen die Proclamation nur zwei. Dagegen sandte die Regierung von Aargau den Protest des Bischofs als ein „unwürdiges, ungemessenes und die höchste Kantonalsouveränität verletzendes Actenstück" wieder zurück.

(Schweizerische Kirchenzeitung 1870. Nr. 38 und 40.)

## Anfangs September.

**Bayern.** Das Ministerium legt den theologischen Facultäten der Universitäten Würzburg und München abermals elf Fragen vor. Nach Erscheinen des von Fulda ausgehenden gemeinsamen Hirtenbriefes werden jedoch die Fragen zurückgezogen.

Dieselben lauten:

1) Welches sind die unerläßlichen Voraussetzungen der Giltigkeit der Beschlüsse eines jeden Concils in Beziehung auf Willensfreiheit der Mitglieder desselben? und welchen Einfluß hat in dieser Richtung eine auf die Letzteren geübter moralischer Druck behufs Erzielung bestimmter Beschlüsse?

2) Was ist im Hinblick auf die Beantwortung der Frage unter Ziffer 1 von den Beschlüssen der seit December 1869 im Vatican abgehaltenen Versammlung von Bischöfen und römischen Prälaten zu halten?

3) Können Beschlüsse über Glaubens- und Sittenlehren von den Concilien nur mit Stimmeneinhelligkeit aller Votanten oder auch mit Stimmenmehrheit gefaßt werden? mit welcher Art von Stimmenmehrheit? Nach welchen Rechtsnormen ist diese Frage zu beantworten?

4) Sind hiernach Decrete über Glaubenslehren, welche nur mit Stimmenmehrheit und unter dem Widerspruche eines sehr beträchtlichen Theiles des Episcopates votirt worden sind, als ächte und unwiderrufliche Lehrsätze der ganzen Kirche zu achten?

5) Ist das seit December 1869 im Vatican abgehaltene Concil in der Weise zusammengesetzt gewesen, sowohl was die Zulassung, als was die Ausschließung von Personen betrifft, daß es den Vorbedingungen einer ökumenischen, die ganze Kirche und die Hauptnationen in gerechter Weise repräsentirenden Kirchenversammlung entspricht?

6) Sind nunmehr nach Anerkennung des Dogmas der Infallibilität des Papstes, und die Oecumenicität des Concils vorausgesetzt, auch jene päpstlichen Bullen, namentlich die von Bonifaz VIII., Paul IV., Pius V., Sixtus V., welche den Papst zum schrankenlosen Gebieter und obersten Richter über alle Königreiche und Fürsten in weltlichen, wie in geistlichen Dingen erklären, als untrügliche Decrete und ihre Lehren als Bestandtheile des katholischen Glaubens zu betrachten?

7) Sind im Falle der Bejahung dieser Frage auch die Artikel des päpstlichen Syllabus vom December 1864 als untrügliche, zur Integrität des katholischen Glaubens gehörige Lehrsätze anzusehen? insbesondere die Artikel, welche die staatliche Gleichberechtigung der Confessionen, die Freiheit des Gottesdienstes, die Gleichstellung aller Stände vor dem Gesetze verwerfen?

8) Sind die Decretal-Sammlungen Gregor IX., Bonifaz VIII., Clemens V., welche die Päpste selber für allgemeine Lehr- und Gesetzbücher erklärt haben, nicht auch der durch das Concil allen päpstlichen Lehrverkündigungen zugeeigneten Unfehlbarkeit theilhaftig, soweit sie Bestimmungen über Glauben und Moral enthalten? und welche Folgerungen für das Verhältniß von Staat und Kirche ergeben sich hieraus?

9) Steht die authentische Auslegung der neuen, den Papst betreffenden Glaubensdecrete, sowie der durch dieselben zu verbindlichen Glaubenssätzen

erhobenen Aussprüche der Päpste lediglich dem Papste als dem allein Unfehlbaren zu? Wenn Ja, welcher Werth kommt alsdann der etwa von einem oder von mehreren Bischöfen aufgestellten Auslegung, Begrenzung oder Milderung solcher Sätze zu?

10) Im Falle die Bischöfe sich durch die neuen Decrete gebunden erachten sollten, welche Stellung würde sich dadurch für den am öffentlichen Lehramte theilnehmenden Klerus ergeben? Würden die Priester, sowohl die im höheren Lehramte stehenden, als die dem Volks- und Schulunterrichte obliegenden, frei sein, jene Grundsätze der bayerischen Verfassung, welche mit päpstlichen Doctrinen im Widerspruche stehen, zu bekennen und zu lehren?

11) Hat die Annahme der neuen Kirchendoctrin von Seite der Kirchenvorsteher eine Aenderung der Religion und Geschichts-Lehrbücher zur nothwendigen Folge?

(Katholik, 1870, Septemberheft. Eine Beantwortung von Professor Dr. Hergenröther findet sich im Februarheft des Katholik von 1871.)

## 7. September.

**Preußen — Polen.** Der Erzbischof von Gnesen und Posen, Graf Ledochowski, erläßt an die Geistlichkeit seiner Diöcesen ein Rundschreiben, in welcher er sie auffordert, irrthümliche und falsche Meinungen über den schwebenden Krieg, wo immer sie hervortreten mögen, zu berichtigen.

. . . Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten hat uns benachrichtigt, daß in manchen Gegenden bei der allgemeinen Beunruhigung der Gemüther, welche der so unerwartete Krieg hervorgerufen, hier und da unter der katholischen Bevölkerung die Meinung laut geworden ist, der gegenwärtige Krieg habe einen religiösen Charakter, und der Sieg der preußischen Waffen könne der katholischen Kirche zum Nachtheil gereichen. In Zeiten, wie die gegenwärtige, darf man sich nicht wundern, daß von den Feinden der Kirche für eine solche Stimmung der Gemüther die Geistlichkeit verantwortlich gemacht wird. Wir benutzen daher die uns vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten gebotene Gelegenheit, um der ehrwürdigen Geistlichkeit unserer beiden Erzdiöcesen vor allem unsere Befriedigung darüber auszusprechen, daß sie in dieser Zeit leidenschaftlicher Aufregung es verstanden hat, der weltlichen Obrigkeit eine standhafte Ergebenheit zu beweisen und die in so schwieriger Lage nöthige Ruhe und Mäßigung zu bewahren. Indem wir die ehrwürdigen Geistlichen ermahnen, daß sie auf diesem des katholischen Priesters allein würdigen Standpunkte auch ferner verharren und sich durch keine Provocationen und Verdächtigungen, von welcher Seite sie auch kommen mögen, von demselben verdrängen lassen, fordern wir sie zugleich auf, daß sie irrthümliche und falsche Meinungen über den schwebenden Krieg, wo immer solche unter dem Volke hervortreten, zu berichtigen und bei jeder Gelegenheit aufzuklären suchen. Es gebietet ihnen nicht nur ihre seelsorgerliche Pflicht, sondern auch die christliche Liebe, daß sie das ihrer Obhut anvertraute Volk, wenn es durch schädliche Einflüsterungen

und Aufwiegelungen bethört wird, vor den gefährlichen Folgen solcher Bethörung zu bewahren suchen. (S. Ende Juli S. 294.)

(Köln. Volksz. 1870. Nr. 249. II. Beil.)

## 8. September.

**Preußen.** Der Bischof Philipp Krementz von Ermeland, publicirt die Constitution über die Kirche Christi und fügt zur Bekämpfung irriger Auffassungen zwölf Sätze bei, in welchen diese Lehre genau dargelegt wird.

1) Die Unfehlbarkeit oder Irrthumslosigkeit des Papstes ist weder eine Sündenlosigkeit (Unfähigkeit zu sündigen) noch eine Gabe der Heiligkeit (nicht gratia gratum faciens), sondern eine dem höchsten Priester in Ansehung seines Amtes zum Wohle der ganzen Kirche, welcher er vorsteht, verliehene Gnadengabe, damit die geoffenbarte Wahrheit von ihm treu bewahrt und recht erklärt werde.

2) Sie ist auch nicht zu verwechseln mit jener Erleuchtung und Inspiration des heiligen Geistes, vermöge welcher die Propheten und Apostel Neues und Verborgenes enthüllten und Zukünftiges verkündeten, da der Papst nicht eine neue Lehre offenbaren kann; sondern es wird durch göttliche Providenz und göttlichen Beistand bewirkt, daß aus dem Glaubensvermächtniß, welches unser Herr und Erlöser den Aposteln hinterlassen hat, von dem höchsten Lehrer der Wahrheit und Schlüsselträger des Himmelreiches, wenn er ex cathedra spricht, die reine und wahre Lehre Christi entnommen wird.

3) Auch ist sie nicht eine der Person des Papstes inhaftende übernatürliche Gabe, wodurch er gleichsam als Privatperson von jedem Irrthum frei sein könnte, sondern ein göttlicher Beistand zur Verkündigung der geoffenbarten Wahrheit in einem öffentlichen Acte, wenn er nämlich als der höchste Priester und allgemeine Lehrer der Kirche die von Allen zu glaubende Lehre feststellt.

4) Auch erstreckt sie sich nur auf Gegenstände des Glaubens und der Sitten, welche von unserm Heilande geoffenbart und in dem geschriebenen und überlieferten Worte Gottes enthalten sind.

5) Von jener Unfehlbarkeit ist nicht verschieden die active, welche der Kirche eigen ist; denn es gibt nicht so zu sagen zwei Unfehlbarkeiten, die eine der Kirche, die andere des Papstes; sondern unser Herr wollte, daß mit ein und derselben Unfehlbarkeit der ganze Körper der lehrenden Kirche, Haupt und Glieder, ausgerüstet sei.

6) Die Gabe der Irrthumslosigkeit befindet sich also nicht in dem Haupte allein, woher sie in den Körper einfließt, auch nicht in dem Körper allein, damit sie von diesem in das Haupt gleichsam aufsteigt, sondern sie wohnt in dem mit den Gliedern vereinigten Haupte und in den mit dem Haupte verbundenen Gliedern.

7) Das unfehlbare Lehramt der Kirche wird aber endgiltig durch das Haupt, d. h. den römischen Bischof geübt, zu dessen Auctorität es gehört, endgiltig festzustellen, was zu glauben ist, damit es von Allen mit unerschütterlichem Glauben festgehalten wird. (St. Thomas v. Aquin.)

8) Es kann der Papst endgiltig nur etwas definiren, was von Alters her der apostolische Stuhl und die römische Kirche zugleich mit den übrigen beharrlich festhält. (St. Augustin.)

9) Vor der endgiltigen Feststellung ist die Erforschung und Wahrnehmung dieser Uebereinstimmung der Kirchen erforderlich, so daß aus dem, was immer, überall und von allen geglaubt worden ist, offenbar wird, was wahrhaft und eigentlich katholisch ist.

10) Das Fundament und gleichsam der Inbegriff dieser Uebereinstimmung wird aber in der apostolischen Tradition der römischen Kirche gefunden, mit welcher wegen ihres größeren Vorranges eine jede Kirche übereinstimmen muß, und mit der in Gemeinschaft die Gläubigen aller Orten die von den Aposteln kommende Ueberlieferung stets bewahrt haben. (St. Irenäus.)

11) Damit jedoch der Papst alles das, was zur Erforschung, Erkennung und Definirung der geoffenbarten Wahrheit nothwendig ist, vollzieht, ist zu glauben, daß die Hilfe des heiligen Geistes, wodurch er dem das Glaubensvermächtniß bewahrenden Lehramte der Kirche stets beisteht, dem *ex cathedra* sprechenden höchsten Lehrer selbst, damit er das, was Sache des Glaubens ist, endgiltig entscheidet, durchaus zu Theil wird.

12) Die Definition dieses päpstlichen Vorzuges auf dem vaticanischen Concil hat nicht etwas Neues in die Kirche eingeführt, sondern ist eine Erklärung und Feststellung jener päpstlichen Lehrgewalt, welche stets in der Kirche auch auf den öcumenischen Synoden anerkannt und geübt wurde.

(Vering, Archiv für kathol. Kirchenrecht. Heft 6. pag. CXVII.)

Hierzu vergleiche man die Bemerkungen, mit welchen Bischof Hefele von Rottenburg die dogmatische Constitution unterm 10. April 1871 publicirte.

## 8. September.

**Preußen.** Der Fürstbischof Dr. Heinrich Förster von Breslau zeigt seinem Klerus und seinen Diöcesanen an, daß er bereit sei, in Betreff der Leitung seiner Diöcese, sich dem Willen des heiligen Vaters zu unterwerfen, obwohl er denselben gebeten habe, resigniren zu dürfen.

Auf die Kunde von diesem Vorhaben des Bischofs hatten das Domcapitel, mehrere Archipresbyterate und einzelne Priester sich nach Rom gewendet und den heiligen Vater gebeten, das Gesuch des Fürstbischofs nicht zu genehmigen. Der Fürstbischof spricht sich nun in gedachtem Hirtenbriefe dahin aus:

„Wenn der heilige Vater den ehrfurchtsvollen Anträgen . . . . nachgibt und uns seinen Wunsch und Willen dahin ausspricht, daß wir trotz unseres Alters, unserer Kränklichkeit und Schwäche in unserm Hirtenamte verbleiben sollen, so werden wir uns mit dem Gehorsam, dem wir mit Wissen und Willen nie ungetreu geworden sind, in Demuth unterwerfen, die Stimme des Oberhauptes der Kirche als die Stimme Gottes ehren, unsere heißersehnte Ruhe den Wünschen unserer theueren Diöcese zum Opfer

bringen und unserem Herrn und Heilande unser Kreuz nachtragen, in dem Vertrauen, daß er, der auch in den Schwachen stark und mächtig ist, uns nicht verlassen, sondern mit seiner Hilfe nahe sein werde . . . ."

(A. P. 1870. Nr. 235.)

Unterm 29. August lehnte der Papst das Gesuch des Fürstbischofs von Breslau ab, was dem Klerus und den Diöcesanen wieder mitgetheilt wird. In dem Schreiben heißt es unter Anderm:

„Der heilige Vater drückt uns seine Betrübniß über unsere Bitte aus und ohne den Hauptgrund zu derselben — Unser Alter und unsere Kränklichkeit — zu erwähnen, beschränkt sich Se. Heiligkeit darauf, Uns zu sagen: wie die gegenwärtige in Kirche und Staat so viel bewegte Zeit es am allerwenigsten gestatte, daß Bischöfe, welche durch eine lange Amtsführung sich größere Erfahrung, genauere Kenntniß dessen, was der Diöcese Noth thut und das Vertrauen und die Liebe der Gläubigen erworben haben, den Hirtenstab niederlegen, da sie am geeignetsten erscheinen, die hereinbrechenden Uebel zu erleichtern und zu mildern. Darum, so fährt der heilige Vater fort, stimme er vollkommen mit Unserem Klerus überein, welcher in Unserm Rücktritte von Unserm bischöflichen Amte ein Unglück für die Diöcese erkenne und ein über das andere Mal gebeten habe, Uns von Unserem Vorsatze zurückzuführen."

(Köln. Volksz. 1870. Nr. 266 II.)

## 10. September.

**Preußen.** Altkatholicismus. Eine Anzahl Einwohner aus Bonn, Coblenz, Deutz, Köln, Honnef und anderen Orten legen wider das vaticanische Concil einen Protest ein und fordern Gesinnungsgenossen auf, ihre Zustimmung ihnen zukommen zu lassen.

Die Erklärung lautet:

„In Erwägung, daß die im Vatican gehaltene Versammlung nicht mit voller Freiheit berathen und wichtige Beschlüsse nicht mit der erforderlichen Uebereinstimmung gefaßt hat, erklären die unterzeichneten Katholiken, daß sie die Decrete über die absolute Gewalt des Papstes und dessen persönliche Unfehlbarkeit als Entscheidungen eines ökumenischen Concils nicht anerkennen, vielmehr dieselben als eine mit dem überlieferten Glauben der Kirche im Widerspruche stehende Neuerung verwerfen."

Es sind im Ganzen 460 Unterschriften, die vom 18. August bis zum 6. September zusammengebracht wurden. Davon kommen 138 auf Coblenz, 128 auf Köln, 115 auf Bonn, 17 auf Deutz, 16 auf Honnef, 8 auf Königswinter und 38 auf verschiedene Moselorte. Unter den Unterzeichnern sind 207, bei denen man akademische Bildung voraussetzen kann, 253, bei denen eine solche nicht anzunehmen ist, nämlich:

| | |
|---|---|
| Geistliche . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 3 |
| Professoren und Privatdocenten . . . . . . . . | 18 |
| Directoren und Lehrer höherer Lehranstalten . . . | 56 |
| Zeitungsredacteure, Doctoren der Philosophie und Candidaten . . . . . . . . . . . . . . . | 10 |
| Aerzte . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 31 |
| Verwaltungsbeamte . . . . . . . . . . . . . . | 35 |
| Zu übertragen: | 153 |

| | |
|---|---|
| Uebertrag: | 153 |
| Justizbeamte | 48 |
| Referendäre | 6 |
| Subalternbeamte | 20 |
| Apotheker | 9 |
| Zahn- und Thierärzte | 2 |
| Künstler, Musik- und Zeichenlehrer | 10 |
| Architekten | 11 |
| Kaufleute und Fabrikanten | 118 |
| Handwerker | 18 |
| Wirthe | 6 |
| Commis | 3 |
| Gutsbesitzer und Landwirthe | 23 |
| Rentner | 33 |
| | 460 |

(Köln. Volksz. 1870. Nr. 250 u. 252. Inseratentheil.)

Dem entgegen wird aufmerksam gemacht, wie das rationalistische englische Blatt „Der Spectator" sich über die Entscheidung des vaticanischen Concils ausläßt, damit diejenigen, welche nicht auf katholischem Standpunkte stehen, erfahren, wie akatholischer Seits hierüber geurtheilt wird. Der Spectator sagt:

1) Wir haben nie an der Definition eines Dogmas gezweifelt, welches nichts anderes ist, als die letzte logische Entwickelung der katholischen Lehre, der Abschluß einer durch alle Jahrhunderte sich hinziehenden Doctrin. Daher schien uns diese Definition immer unvermeidlich.

2) Die Majorität, welche dieses Dogma bestätigt hat, ist viel bedeutender, als jene war, welche auf dem Concil von Nicäa den Arianismus verurtheilte, und das Votum dieser Versammlung kann als durchaus definitiv angesehen werden, wie es auch bei uns Protestanten geschieht.

3) Es ist gar keine Wahrheit in dem Satze: „das Concil sei nicht frei gewesen." Jedermann aus der Versammlung konnte, wenn er wollte, mit „non placet" stimmen. In der That, als einige Bischöfe mit „non placet" antworteten, ärgerten sich einige auf der Tribüne anwesende Gegner der Infallibilität und sagten: „Jetzt ist unser Satz von der Unfreiheit des Concils verloren."

4) Das Dogma, welches man neu nennt, war in der katholischen Kirche seit Jahrhunderten praktisch angenommen, wenn auch nicht als Glaubensartikel formulirt. Es war dies in Folge der allgemeinen Praxis nicht nothwendig.

5) Man sagt, die Infallibilität sei ein Insult auf die Vernunft, allein man hält es nicht für unvernünftig, auf die Unfehlbarkeit eines Buches oder eines Professors zu schwören. Da ziehen wir denn doch die Unfehlbarkeit des Papstes als Oberhauptes der katholischen Kirche tausend Mal vor.

6) Man sagt, die Entscheidung eines solchen Dogmas erfordere die moralische Einstimmigkeit. Das ist eine Lüge gegen die Kirchengeschichte und eine Lächerlichkeit, der die Erfahrung im politischen und religiösen Leben spottet.

7) Wir sind zwar liberal aus Grundsatz, aber katholischer Liberalismus in Sachen des Glaubens ist ein Unding, ein Widerspruch in „terminis."

(Ebds. Nr. 288 I.)

## 10. September.

**Rom.** Graf Ponza di San Martino überbringt einen Brief des Königs Victor Emmanuel an den heiligen Vater, in welchem demselben angezeigt wird, daß die italienischen Truppen den Kirchenstaat besetzen werden zum Schutze Sr. Heiligkeit und des heiligen Stuhles.

Graf Ponza di San Martino gehört einer altpiemontesischen Familie an und erwies sich jederzeit der Kirche und ihren Interessen sehr abgeneigt. Derselbe führte vom 4. November 1852 bis 31. Mai 1855 das sardinische Portefeuille des Innern. Er war es, der am 25. April 1853 in der subalpinen Kammer das berüchtigte Wort sprach: „Jetzt wirkt das Geld Wunder, und nur Wenige widerstehen demselben!“ So wäre also das Geld der Gott des Grafen Ponza di San Martino. Er brach das Concordat, welches Benedict XIV. mit Karl Emmanuel, König von Savoyen, am 5. Januar 1741 abschloß, indem er sich weigerte, Pius IX. den herkömmlichen Tribut eines Kelches zu leisten. Er säcularisirte die königliche „apostolische“ Vermögensverwaltung und beschuldigte in einem Rundschreiben die Seelenhirten, „sich Parteileidenschaften hinzugeben aus eigenem und fremdem Impulse.“ Er war es, der dem Parlamente einen Gesetzentwurf vorlegte gegen die katholischen Priester, welche in „öffentlichen Versammlungen Ansprachen hielten, die eine Kritik der Staatseinrichtungen und der Strafgesetze enthielten,“ oder in der Kirche „eine der vielen Allocutionen Sr. H. des Papstes Pius' IX. verläsen.“ Ihm sprach der Waldenser Deputirte Joseph Malan in der Kammer am 30. Juni 1854 im Namen seiner Religionsgenossen seinen Dank aus, und von ihm sagte der englische „Spectator,“ „die sardinische Politik sei nicht weniger vom Protestantismus durchdrungen als die religiöse Haltung Sardiniens.“ Als Minister sequestrirte Graf Ponza 1854 das Vermögen des erzbischöflichen Seminars zu Turin, vertrieb die Carthäuser von Collegno, jagte die Canonissinnen vom Lateran gewaltsam aus ihrem eigenen Hause und hob das Kloster der Capuzinerinnen auf. Als der in Lyon im Exil lebende Erzbischof von Turin mittels Anschlages in den Kirchen seiner Diöcese befahl, das „Oremus contra persecutores Ecclesiae“ zu beten, ließ Ponza diesen Anschlag von der Polizei wegnehmen. Und derselbe Ponza wurde nun als außerordentlicher Gesandter an den Papst geschickt.

Der Brief des Königs lautet:

„Heiligster Vater! Mit kindlicher Liebe, katholischem Glauben, italienischer Gesinnung und mit der Loyalität eines Königs wende ich mich gleichwie schon öfter, noch einmal an das Herz Euerer Heiligkeit. Ein Sturm von Gefahren bedroht Europa. Die Partei der kosmopolitischen Revolution, welche sich über den Mitteleuropa verheerenden Krieg freut, steigert ihre Kühnheit und Verwegenheit und bereitet vornehmlich in Italien und in den von Euerer Heiligkeit regierten Provinzen den letzten Schlag gegen die Monarchie und das Papstthum vor. Ich weiß, heil. Vater, daß die Größe Ihres Gemüthes nicht kleiner ist, als die Größe der Ereignisse; aber da ich ein katholischer und italienischer König bin, und als solcher durch die

Rathschlüsse der Vorsehung und den Willen der Nation zum Wächter und Beschützer der Schicksale aller Italiener ausersehen wurde, so fühle ich die Verpflichtung, im Angesichte von Europa und der Katholicität die Verantwortlichkeit für die Aufrechthaltung der Ordnung auf der Halbinsel und für die Sicherheit Euerer Heiligkeit übernehmen zu sollen. Die Stimmung der von Euerer Heiligkeit regierten Bevölkerungen und die Anwesenheit der aus verschiedenen Gegenden gekommenen fremden Truppen sind ein Ferment fortwährender Agitationen und Allen leicht erkennbarer Gefahren. Der Zufall oder ein Ausbruch von Leidenschaften können zu Gewaltthätigkeiten und zum Blutvergießen führen, das zu verhüten sowohl meine eigene, wie die Pflicht Euerer Heiligkeit ist. Es ist eine unausweichliche Nothwendigkeit für die Sicherheit Italiens und des heiligen Stuhles, daß meine als Schutzwacht an den Grenzen stehenden Truppen nun jene Positionen einnehmen müssen, welche zum Schutze Euerer Heiligkeit und der Aufrechthaltung der Ordnung genügen. In dieser ausschließlich aus Vorsicht getroffenen Maßregel wollen Euere Heiligkeit keinen feindlichen Act erblicken. Meine Regierung und meine Streitkräfte beschränken sich absolut nur auf eine conservative und beschützende Action der mit den Rechten der römischen Bevölkerung leicht vereinbarlichen Unverletzlichkeit des Papstes, mit dessen geistlicher Autorität und mit der Unabhängigkeit des heiligen Stuhles.

„Wenn Ew. Heiligkeit, wie ich nicht zweifele und wie Ihr geheiligter Charakter und die Großherzigkeit Ihres Gemüthes zu hoffen mich berechtigen, von dem gleichen Wunsche wie ich beseelt sind, jeden Conflict und jede Gefahr eines Gewaltactes zu vermeiden, so werden Sie mit dem Grafen Ponza di San Martino, dem Ueberbinger dieses Schreibens, der von Seiten meiner Regierung mit den zweckmäßigsten Instructionen versehen ist, jene Maßregeln vereint feststellen, welche am besten zu dem ersehnten Ziele führen können. Erlauben mir Ew. Heiligkeit, im gegenwärtigen, für Italien, die Kirche und das Papstthum so feierlichen Momente zu hoffen, daß jener Geist der Güte, der sich in Ihrem Gemüthe für diesen Boden, der auch Ihr Vaterland ist, immerwährend wirksam ausgesprochen hat, so wie die versöhnlichsten Gesinnungen, die ich mich stets bemühte, durch Thaten mit unerschütterlicher Beharrlichkeit zu beweisen, beide vereint die nationalen Bestrebungen befriedigen und dem Haupt der Christenheit, umgeben von der Devotion der italienischen Bevölkerungen, es ermöglichen werden, an den Ufern der Tiber einen ruhmvollen Sitz, unabhängig von jeder menschlichen Souveränetät, auch ferner aufrecht zu erhalten.

„Wenn Ew. Heiligkeit Rom von den fremden Truppen befreien und auf diese Weise die Gefahr beseitigen werden, daß die Stadt zum Kampfplatz der den Umsturz anstrebenden Partei werde, so werden Sie ein bewunderungswürdiges Werk vollendet, der Kirche den Frieden wiedergegeben und dem über die Schrecken des Krieges entsetzten Europa gezeigt haben, wie man große Schlachten und unsterbliche Siege durch einen Act der Gerechtigkeit und durch ein einziges Wort der Liebe erringen könne!

„Ich bitte Ew. Heiligkeit, mir Ihren apostolischen Segen verleihen und die Gefühle meiner tiefsten Verehrung entgegennehmen zu wollen.

„Ew. Heiligkeit unterthänigster, gehorsamster und ergebenster Sohn

Victor Emmanuel.

„Florenz, 8. September 1870."

(Archiv für katholisches Kirchenrecht. Heft 6. S. CLI. Köln. Volksz. 1870. Nr. 261. I. Beil.)

Ueber die Audienz des Grafen Ponza di San Martino beim heiligen Vater wird berichtet:

Der Papst empfing den Grafen sehr freundlich in seinem Arbeitskabinet, erkundigte sich nach dem Befinden seiner Familie, sprach länger mit ihm über seinen Bruder, den Rector im Jesuitencollegium, ohne mit einem Worte des eigentlichen Zweckes der Audienz zu gedenken, bis endlich der Graf, eine kurze Pause benützend, mit einigen einleitenden Worten das Schreiben Victor Emmanuels übergab. Der Papst nahm es mit ziemlich gleichgiltiger Miene entgegen, brach dann das Couvert und las es langsam durch. Hierauf faltete er es ruhig zusammen und sagte mit wehmüthigen Zügen um die Lippen: „Schöne Worte, häßliche Thaten," worauf er in ein längeres Nachdenken verfiel. Als der Graf dann die „gebieterische Nothwehr" auseinanderzusetzen suchte, die den König zwinge, den Kirchenstaat zu besetzen, unterbrach ihn der Papst mit den Worten: „Ach was, Euch ist es in erster Reihe um die Verschlingung eines weiteren fetten Bissens zu thun, thuet es denn, aber ohne selbst Prophet oder der Sohn eines Propheten zu sein, sage ich Euch: in Rom werdet Ihr nicht bleiben. Ich gedachte in Rom ruhig sterben zu können; hat es die Vorsehung anders beschlossen, so sei es darum, doch ich wiederhole Ihnen: Sie werden die Früchte dieser neuen Gewaltthat nicht lange genießen." Der Graf versuchte ihm nun die Bereitwilligkeit Italiens auseinander zu setzen, ihm alle möglichen Garantien der Unabhängigkeit zu bieten und gab dem Gefühle der hohen Verehrung der Italiener für das kirchliche Oberhaupt Ausdruck. Der Papst ließ ihn ruhig ausreden und antwortete ihm dann, den bekannten Spruch Jesu zur Bezeichnung der Heuchler anwendend, mit den Worten: „Ihr seid weiß übertünchte Gräber, ich kenne Euch nicht und kann Euch nicht kennen und mich in gar keine Discussion der mir gemachten Vorschläge einlassen." Als Graf Ponza di San Martino nun einsah, daß in dieser Richtung gar nichts zu machen und jede weitere Unterhandlung unnöthig sei, suchte er wenigstens zu erforschen, welche Haltung der Papst einnehme und ob er in Rom zu verbleiben oder die ewige Stadt zu verlassen gedenke, und als der Papst allen unmittelbaren Anspielungen auswich, entschloß sich der Graf, die Frage präcise zu stellen. „Ich habe noch keinen definitiven Beschluß gefaßt und werde im entscheidenden Moment den Eingebungen der Vorsehung folgen," war die trockene Antwort Pius IX., und nach einigen anderen ganz unbedeutenden Worten hatte die Audienz ein Ende.

(Augsb. Postz. 1870. Nr. 226.)

Die Antwort des heiligen Vaters lautet:

„Majestät! Vom Grafen Ponza di San Martino wurde mir ein Brief überreicht, welchen Ew. Majestät an mich richten wollte, allein er ist eines kindlich ergebenen Sohnes, der sich des Bekenntnisses des katholischen Glaubens und königlicher Gerechtigkeit rühmt, nicht würdig. Ich lasse mich auf die Einzelheiten dieses Briefes nicht ein, um nicht den Schmerz zu erneuern, welchen die erste Lesung mir verursacht hat. Ich preise Gott, daß er es zugelassen hat, daß Ew. Majestät die letzten Tage meines Lebens mit Bitterkeit erfüllen. Im Uebrigen kann ich gewisse Forderungen nicht zugeben, noch mich den in diesem Briefe enthaltenen Grundsätzen anbequemen. Ich rufe Gott abermals an und überlasse seinen Händen meine Sache, die ganz die seine ist. Ich bitte ihn, Eurer Majestät

viele Gnaden zu gewähren, Sie vor Gefahren zu bewahren, und Ihnen seine Barmherzigkeit, deren Sie nöthig haben, zuzuwenden.

Vom Vatican, 11. September 1870.

Papst Pius IX. m. p."

(Archiv für katholisches Kirchenrecht 1870. Heft 6. S. CLII.)

## 12. September.

**Italien.** Der Minister der Justiz und des Cultus erläßt ein Rundschreiben an die bischöflichen Ordinariate des Königreichs, in welchem er sie von dem Einrücken der königlichen Truppen in den Kirchenstaat benachrichtigt.

„Es wird Ew. ꝛc. bereits bekannt sein, daß die königlichen Truppen in das römische Gebiet einrücken. Die Regierung bietet dem Papst die ausgedehntesten Garantien für die Unabhängigkeit und volle Freiheit der Ausübung seiner geistlichen Gewalt und die Mittel für die Aufrechthaltung seines heiligen Stuhls mit allen seinen Aemtern, Einrichtungen, Kirchen und kirchlichen Stiftungen, welche sich in Rom befinden. Es ist unser Wunsch, daß der heilige Vater unsere Vorschläge annehmen möge, welchen Entschluß aber er immer fassen mag, die Regierung wird nicht zugeben, daß der Kirche, ihren Dienern und ihrer geistlichen Amtsübung von irgendwem auch nur die geringste Beleidigung zugefügt wird. Zu gleicher Zeit jedoch ist sie entschlossen, zur Erfüllung ihrer eigenen Pflicht der Nation gegenüber nicht zu dulden, daß seitens des Klerus durch That oder Wort oder in irgend anderer Weise man es versuche, zum Ungehorsam gegen die Gesetze und Verfügungen der öffentlichen Gewalt, durch Tadel der Einrichtungen und der Gesetze des Staats, durch Erregung von Verachtung und von Mißvergnügen in Bezug auf sie aufzureizen und die öffentliche Ruhe und den Frieden der Familien zu stören. Gegen die Schuldigen wird mit aller Strenge des Gesetzes vorgegangen werden."

(A. A. Z. 1870. Nr. 263. Beil.)

## 12. September.

**Elsaß — Lothringen.** Der Civilcommissär v. Kühlwetter erläßt an die Geistlichkeit Weisungen in Betreff der kirchlichen Verhältnisse.

„Ich wende mich heute an die Geistlichkeit aller Confessionen in der lebendigen Ueberzeugung, daß die Ziele, welche Staat und Kirche verfolgen, keinen Gegensatz bilden, vielmehr nur Hand in Hand zu erreichen sind. In der vollsten Anerkennung des Rechtes der Kirchen auf die ihnen in den Gesetzen des Landes verbriefte Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, bin ich mir bewußt, daß der Schutz, den ihnen die Staatsgewalt zu gewähren hat, eine heilige Pflicht ist, deren Erfüllung getragen wird von der Erkenntniß der hohen Bedeutung des

geistlichen Amtes. Die an Stelle der früheren Staatsgewalt von Sr. Maj. dem König von Preußen, als Oberbefehlshaber der deutschen Armee, für die drei Departements des Elsaß niedergesetzte Regierung bringt der Kirche und ihren Organen Wohlwollen und Vertrauen entgegen, erwartet aber auch von ihnen, daß sie in Ausübung ihres wichtigen Amtes fortfahren werden, den Frieden nach allen Seiten und den Gehorsam zu lehren, welcher der Obrigkeit gebührt. Uebergriffe der geistlichen Gewalt in die weltliche werden nicht geduldet. Als leitende Grundsätze der Verwaltung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

1) Die Verfassung der katholischen und protestantischen Kirche bleibt ohne jegliche Antastung bestehen. Insbesondere bleiben maßgebend das Concordat vom 15. Juli 1801, die organischen Artikel vom 8. April 1802 und das Gesetz vom 23. März 1852, nebst den in Ausführung derselben ergangenen Anordnungen und Instructionen. Im Gleichen bleiben dem israelitischen Cultus alle gesetzlichen Rechte und Einrichtungen ungeschmälert.

2) Alle Geistlichen und Diener der verschiedenen religiösen Bekenntnisse bleiben in ihren Aemtern und Functionen; es wird aber darauf gehalten werden, daß dieselben die Pflichten ihres Amtes, vorzüglich auch in Bezug auf den öffentlichen Cultus, erfüllen.

3) Die Geistlichen haben ihre Gemeinden zur Ruhe und Ordnung zu ermahnen und ihnen die Erschwerung ihrer Lage durch Widersetzlichkeit zur Einsicht zu bringen.

4) Aufregende Predigten, Ansprachen oder andere gegen die bestehende Staatsgewalt aufregende Handlungen werden durch sofortige Entfernung der Geistlichen aus ihren Gemeinden und Entziehung des Einkommens aus den geistlichen Stellen geahndet, sofern nicht eine schwerere Strafe nach den Gesetzen und den für den Kriegszustand gegebenen Verordnungen eintritt.

5) Die von den Geistlichen aus der Staatscasse bisher bezogenen Gehälter werden auch ferner gewährt.

6) Die laufenden Geschäfte der kirchlichen Verwaltung, vorzüglich die sich auf das kirchliche Vermögen beziehenden, sind durch die dazu bestellten Organe nach den bestehenden Gesetzen fortzuführen. Wo die Gesetze und Verordnungen die Mitwirkung der Ministerien in Anspruch nehmen, werden diese Functionen durch den Civilcommissär wahrgenommen.

(Archiv für katholisches Kirchenrecht 1870. Heft 6. S. 306.)

## 12. September.

**Oesterreich.** Erste Civilehe in der Residenzstadt Wien.

Die erste Civilehe fand nach dem „Oesterreichischen Volksfreund" im großen Rathhaussaale statt, der mit Blumen festlich geschmückt war. Ein Tisch war bereitet, auf welchem dann der Ehecontract zwischen dem confessionslosen Brautpaare, dem frühern Israeliten Herrn Moritz Engel, Herausgeber des „Salon" und der frühern Katholikin Fräulein Maria Firnstall, Wagners-Tochter, unterzeichnet wurde. Ein zahlreiches geladenes Publicum, unter welchem sich viele Glaubensgenossen des Bräutigams befanden, hatte sich schon um 11 Uhr eingefunden. Schlag 12 Uhr erschien das Brautpaar und die Hochzeitsgäste. Einige Minuten später trat unter dem Vortritte gallonirter Diener, der Bürgermeister Dr. Felder im schwarzen Frack, mit allen seinen Orden geschmückt, in den Saal; ihm

folgten die Magistratsräthe Leban und Fridl. Der Bürgermeister trat in den Kreis der Hochzeitsgäste und hielt eine Ansprache an das Brautpaar, mit der Aufforderung, da sich kein Ehehinderniß ergeben, die feierliche Erklärung abzugeben, die er als Vorstand nach dem Gesetze entgegen zu nehmen habe. Der Magistratsrath Leban verlas das Protocoll, während dessen die Brautleute die Ringe wechselten. Der Verlesung des Protocolls folgte die Unterzeichnung desselben. Nun dankte Herr Engel dem Bürgermeister und versprach in seinem und im Namen der Braut, die Worte des Bürgermeisters wohl zu beherzigen. Schließlich übergab Herr Engel dem Bürgermeister eine Spende für die Armen Wiens ohne Unterschied der Confession.

(Köln. Volksz. Nr. 262.)

## 14. September.

**Preußen.** Der Bischof von Trier, der sogenannten Minorität auf dem Concil angehörend, erläßt einen Hirtenbrief, in welchem er die Lehre von der Unfehlbarkeit erläutert und gegen die Behauptung Verwahrung einlegt, als sei den Vätern des Concils nicht vollkommene Freiheit der Abstimmung gewährt gewesen.

. . . Wir sprechen hiermit aus, daß dem Vaticanischen Concil bei seinen Besprechungen und Beschlußfassungen die nothwendige Freiheit nicht gefehlt hat. Die Handhabung der gegebenen Geschäftsordnung, wie sie stattgefunden, hat nach unserer innigsten Ueberzeugung diese Freiheit nicht aufgehoben. Die ohne irgend eine Auslassung, ohne Weigerung gedeuteten, später auf welchem Wege immer in die Oeffentlichkeit gekommenen Observationes der Bischöfe zur ersten Constitution über die Kirche Christi zeigen, bis zu welch' hohem Grade eine Meinungsäußerung statt fand. Der allerdings einmal vorgekommene Schluß der Discussion, bevor alle gemeldeten Redner gesprochen, hat nach Unserer Ueberzeugung sachlich nicht geschadet und die Abstimmung in nichts alterirt. Ebenso wenig haben andere Acte die nothwendige Freiheit aufgehoben. . . .

(Köln. Volksz. Nr. 278; Vering, Archiv ꝛc. 1870. Heft 6. pag. CXXXII. Siehe den Hirtenbrief des Bischofs von Regensburg unterm 30. October 1870. Aehnliche Hirtenbriefe erließen der Bischof von Paderborn unterm 4. August 1870, abgedruckt in der Schweiz. Kirchenzeitung 1870. Nr. 41 Beibl., und später in besonderem Abdruck bei Junfermann in Paderborn erschienen; der Erzbischof von Köln unterm 10. September 1870; siehe Köln. Volksz. Nr. 287, auch abgedruckt bei Vering, Heft 6, pag. CII., und wohl alle katholischen Bischöfe. Viele benützten auch die Fastenhirtenbriefe des kommenden Jahres oder, wie namentlich die Bischöfe von Mainz und Paderborn, verbreiteten sich über die Unfehlbarkeit und das Concil in eigenen Schriften. Siehe Literatur. Ueber die österreichischen Bischöfe; siehe Friedberg, Actenstücke zum Vaticanischen Concil. S. 154.)

## 14. September.

**Baden.** Der Erzbisthumsverweser v. Kübel publicirt die dogmatischen Constitutionen des Vaticanischen Concils als bindend für die Gläubigen.

Hierauf erfolgt von Seiten der Großherzogl. Regierung schon unterm 16. September die Erklärung, daß diese Constitutionen, weil sie ohne Genehmigung des Staates publicirt worden seien, nach § 15. des Gesetzes vom 9. October 1870 keine rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden können, insoweit sie unmittelbar oder mittelbar in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifen.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1870. Nr. LXIII.)

## 18. September.

**Bayern.** Consecration des Bischofs Conrad Reither von Speyer, in München durch den Erzbischof Gregor von Scherr unter Assistenz der Bischöfe von Regensburg und Eichstätt. Inthronisirt am 29. September. Siehe 4. April 1871.

Am Tage des heil. Conrads, als an seinem Namensfeste, erließ der Bischof einen Hirtenbrief, in dem er unter Anderm sagt:

„Wir wollen es uns nicht verhehlen, unsere heilige Kirche ist in ein neues Stadium der Verfolgung eingetreten. Da heißt es wachen, Priester des Herrn, geliebte Mitarbeiter am ewigen Heile der unsterblichen Seelen! Da heißt es dem Volke treu zur Seite stehen, Verführung und Irrthum von ihm fern halten, belehren und mahnen, aufrichten und stärken, daß der Glaube, der die Welt überwindet, sich mächtig erhebe an dem Lehrstuhle, der ohne Fehl die Wahrheit predigt, und die Liebe, die Leid und Freud zum Gemeingute macht, sich dem gemeinsamen Vater zuwende, der in Armuth und Gefangenschaft duldet. Für uns Alle aber, geliebte Diöcesanen, heißt es Buße thun, beten, treu am Bekenntniß des Glaubens festhalten und werkthätig helfen, so viel wir können. Mit Rücksicht darauf verordnen Wir, daß die Wahrheit von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes, insofern es noch nicht geschehen ist und wie der Stand des Unterrichtes es verlangt, dem Volke vorgetragen, ausgelegt, erklärt, begründet und vertheidigt werde; daß die Sammlungen für den bedrängten heiligen Vater auf's Neue angeregt werden."

(A. P. 1870. Nr. 298.)

## 19. September.

**Rom.** In Folge des Anrückens der Truppen des Königs von Italien gegen Rom wird die Stadt in Vertheidigungszustand gesetzt.

Am 15. September 1864 hatte Frankreich, welches im Kirchenstaate noch immer Truppen zum Schutze des heiligen Vaters belassen hatte, um diese zurückziehen zu können, mit Italien eine Convention abgeschlossen, kraft welcher dieses sich verpflichtete, den Rest des Kirchenstaates nicht nur selbst nicht anzugreifen, sondern auch gegen Angriffe zu vertheidigen. Da die italienische Regierung dieser Verpflichtung, welche sie nie bestritt, dennoch nicht nachkam, sah sich Frankreich veranlaßt, abermals Truppen zum Schutze des Papstes nach Civita Vechia zu senden. Durch den Krieg von 1870 bedrängt, zog es seine Truppen im Laufe des Monats Juli abermals zurück und benachrichtigte unterm 2. August die italienische Regierung, daß es sich wieder auf den Boden der Septemberconvention stelle, in Kraft deren Italien sich verpflichtet habe, das päpstliche Gebiet nicht anzugreifen und gegen jeden Angriff zu vertheidigen, und daß es mit völligem Vertrauen auf die wachsame Festigkeit baue, mit welcher Italien alle es angehenden Bestimmungen erfüllen werde.

Der italienische Minister des Auswärtigen Visconti Venosta nimmt unterm 4. August hiervon Act mit der Versicherung, die Regierung werde, was sie betreffe, den für sie aus den Stipulationen von 1864 hervorgehenden Verpflichtungen genau nachleben. Auf verschiedene Interpellationen der Linken in den Kammern, welche die Kündigung der Septemberconvention verlangten, erklärt Visconti Venosta, die Septemberconvention sei nie rechtlich aufgehoben gewesen, sondern nur factisch — durch die Schuld der Linken — außer Kraft getreten. Italien habe also ihrer factischen Wiederherstellung sich nicht entziehen können. Es wäre dies aber auch keineswegs im italienischen Interesse gewesen, denn wenn Italien sich geweigert hätte, die Convention zu befolgen, so hätte Frankreich Rom nicht geräumt, sondern eine, wenn auch noch so kleine Garnison dort belassen. Eine Kündigung der Convention im gegenwärtigen Augenblicke, da Frankreich vom Unglück heimgesucht ist, sei weder anständig, noch großmüthig. Zu einer Erörterung des Sinnes der Convention liege kein Anlaß vor; Italien halte an der Deutung fest, die es ihr immer gegeben.

(Schultheß, Europäischer Geschichtskalender 1870. S. 397—99.)

Unterdessen schrieb man der italienischen Regierung den Plan zu, einen Aufstand in Rom hervorzurufen, um für eine bewaffnete Intervention eine Ausrede zu haben, und berichtet die A. A. Z. schon vom 3. August: „Bei aller Wachsamkeit der Polizei soll verdächtiges Volk hereingekommen sein, die Besorgniß vor größeren Attentaten, wie sie im October 1867 theils beabsichtigt, theils ausgeführt wurden, beunruhigt die Gemüther."

(Nr. 222. a. o. Beil.)

Seit dem 8. August bildete sich um den Kirchenstaat ein Cordon italienischer Truppen angeblich zum Schutze desselben gegen Garibaldiner, die nicht da gewesen sein sollen. „Widersprechende Gerüchte durchkreuzen einander. Die Ultramontanen steifen sich auf Conza's (des Ministers) Erklärung: der Militär-Cordon habe keine Bestimmung wider Rom, solle vielmehr nur die innere Ordnung des Landes garantiren. Die Liberalen wissen das Gegentheil; der Tag des Beginnens der Feindseligkeiten zwischen Königlichen und Päpstlichen sei längst voraus bestimmt."

(A. A. Z. Nr. 222. a. o. Beil. Nr. 247. a. o. Beil.)

Der Papst sah voraus was kommen werde und berief eine Versammlung von Cardinälen, in welcher beschlossen wurde, gegen einen Einfall der Garibaldiner die Truppen ausmarschiren zu lassen, im Falle aber daß die italienischen Truppen einmarschiren, Protest zu erheben und unter allen Umständen in Rom auszuharren.

(Freiburger Katholisches Kirchenblatt Nr. 34.)

In Folge dieses Beschlusses weist der Papst den General Kanzler an, sich nur so lange zu vertheidigen, bis eine Bresche geöffnet sei, indem er am 19. September ein Schreiben an ihn richtet, in welchem er unter Anderm sagt:

. . . „Was die Vertheidigung anbelangt, so ist es meine Pflicht, zu befehlen, daß diese lediglich in einem Protest bestehen soll, durch welchen die Gewalt constatirt wird und in nichts Anderm, das heißt, daß, sobald die Bresche geöffnet ist, Unterhandlungen in Betreff der Uebergabe angeknüpft werden sollen."

„In einem Augenblicke, da ganz Europa die zahlreichsten Opfer in Folge eines Krieges zwischen zwei großen Nationen zu beklagen hat, soll man nicht sagen, daß der Statthalter Christi, wenngleich in ungerechter Weise angegriffen, in ein großes Blutvergießen gewilligt hat. Unsere Sache ist die Sache Gottes und wir legen in seine Hände unser Vertrauen."

(A. P. 1870. Nr. 237.)

## 20. September.

**Rom.** General Cadorna, Oberbefehlshaber der Truppen des Königs Victor Emmanuel, fordert Rom zur Uebergabe auf. Nach erfolgter Weigerung von Seiten des päpstlichen Befehlshabers, des Generals Kanzler, wird Bresche geschossen, worauf gemäß der Weisung des Papstes vom vorherigen Tage Unterhandlungen eröffnet werden und Cadorna mit seinen Truppen Einzug in Rom hält.

Ueber die Vorgänge am 20. September berichtet das „Wiener Vaterland":

„Dienstag, den 20. September — fortan ein Tag der Schmach für die gesittete Welt — begann Punkt 5¼ Uhr früh die Beschießung Roms. Von der Porta Salara bis zur Porta S. Pancrazio war in vielen Batterien die zahlreiche Artillerie des Feindes in die nächste Nähe der Stadtmauern aufgefahren worden. Das heftige Feuer des Feindes richtete in dem morschen Gemäuer der größtentheils noch aus den alten Römerzeiten datirenden Stadtbefestigung furchtbaren Schaden an. Die Granaten fielen bis in die Nähe des Vaticans nieder, zündeten bei Porta Pia die Villa Bonaparte an, welche bald in lichten Flammen stand, verwüsteten die Fronte von S. Giovanni im Lateran, und mehrere Kugeln drangen sowohl in das Schiff dieser Basilica, als in S. Croce in Gerusalemme ein. Bereits nach zwei Stunden war zwischen Porta Salara und Porta

Pia eine Bresche geöffnet. General Kanzler hatte mit seinen tapfern Truppen Widerstand geleistet bis gegen zehn Uhr, wo endlich das Feuer bei St. Lorenzo und Porta Pia nachließ und vermuthlich der Feind sich nunmehr zum Sturme anschickte, um jetzt den erhaltenen Befehlen gemäß die Capitulation der Stadt einzuleiten. Gleichzeitig ließ der heilige Vater das diplomatische Corps, welches sich bei Beginn der Beschießung auf seinen Wunsch im Vatican versammelt hatte, zu sich eintreten. Er hielt an dasselbe eine rührende Ansprache voll Majestät und Wehmuth; kein Wort der Bitterkeit floß von seinen Lippen, er bemerkte unter Anderm, seine Seele höre nicht auf, für die Sünder zu beten. Dann übergab er den Vertretern der fremden Regierungen einen schriftlichen Protest gegen die geschehene Gewaltthat, und legte in warmen Ausdrücken einem jeden der Gesandten das Loos ihrer Nationalen auf das Dringendste an's Herz. Ja, er bat sie, sofort dafür Sorge zu tragen, daß den armen Soldaten im Sinne der von General Kanzler entworfenen Capitulationsbedingungen der volle Schutz seitens der Invasions-Armee gewährt werde. In Folge dessen begab sich das diplomatische Corps unverweilt vom Vatican in langem Wagenzuge, von Militär escortirt, in die Villa Albani hinaus, wo Cadorna sein Hauptquartier aufgeschlagen hatte. Es mochte jetzt gegen 11 Uhr sein. Auf Seite der Päpstlichen war das Feuer eingestellt, auch Cadorna seinerseits hatte dem militärischen Usus gemäß, seitdem die Parlamentäre zu ihm hinausgekommen waren, den Kampf sistirt, nur Bixio gehorchte nicht und schoß von 10 bis halb 12 Uhr unverdrossen in der Richtung gegen den Vatican weiter. Er soll bei dieser Gelegenheit geäußert haben, wenn es auf ihn ankäme, so würde er auf gar keine Capitulation eingehen, sondern alle päpstlichen Militärs über die Klinge springen lassen — ein würdiges Gegenstück seiner frühern Drohung, daß er alle Cardinäle in die Tiber werfen wolle.

Kaum war um 10 Uhr die weiße Fahne auf St. Peter, auf Santa Maria Maggiore und anderen weithin sichtbaren Höhen der Stadt aufgehißt, kaum war in Folge dessen das Feuer eingestellt worden, so rückten die piemontesischen Truppen bis hart an die von den Päpstlichen eingenommenen Positionen heran, und unter ihrem Schutze drang eine wilde Horde von bewaffnetem garibaldinischen Gesindel in die Stadt. Diese Banden, theils beritten, theils zu Fuß, durchzogen die leeren Straßen mit tricoloren Fahnen unter dem Geheule: „Es lebe Italien, Tod den Priestern!" Um halb 12 Uhr gelangten sie von Monte Cavallo durch Via Magnanapoli auf Piazza Trajana hinab. Alle Fenster und Thüren schlossen sich auf ihrem Zuge, ihre wilden Rufe fanden kein einziges Echo in der römischen Bevölkerung. Sie aber stürzten sich mit Wuth auf vereinzelte päpstliche Soldaten, denen sie begegneten, entwaffneten dieselben und mißhandelten sie auf das Grauenvollste. Einzelnen schnallten sie die Hände an die Sättel ihrer Pferde und schleppten die Unglücklichen auf diese Weise unter fortwährenden Verwünschungen und Mißhandlungen durch die Straßen. Worte reichen nicht aus, um die Gräuelscenen zu beschreiben, welche jetzt in Rom stattfinden. Mit der piemontesischen Armee und ihrem Schutze kamen über viertausend Garibaldiner, unter denen vielleicht höchstens einige hundert römische Emigranten, sämmtlich jener revolutionären Hefe des Volkes angehörend, welche das Heer Garibaldi's in den Jahren 1860 und 1867 gebildet hatte. Sie liefen vor den einziehenden Truppen einher, bejubelten dieselben, und Officiere der regulären italienischen Armee entblödeten sich nicht, im Vorbeimarsche die Grüße dieses Gesindels mit Hut-

schwenken und Salutiren mit dem Degen zu erwidern, dieses Gesindels, welches Evviva la Vittoria, Abasso il Papa, Morte ai Preti! (Es lebe der Sieg, nieder mit dem Papst, Tod den Priestern) aus voller Kehle schrie, die Einwohner zwang, überall die grün-weiß-rothe Fahne aufzustecken, und fortan in wilder Rohheit über alle wehrlosen päpstlichen Soldaten oder solche Civilisten, welche im Verdachte standen, Beziehungen zur päpstlichen Armee zu unterhalten, herfiel, dieselben mißhandelte, viele darunter sogar mit Revolver und Dolch umbrachte. Jetzt wurde auch in Eile in den von der niedern Volksklasse bewohnten Stadttheilen der Monti, Regola und Trastevere Geld vertheilt und öffentlich verkündet, heute und morgen seien Feiertage, alle Arbeit sei eingestellt, und auf diese Weise sammelt das Heer der Secte Recruten unter dem Janhagel Roms, der, wie der Pöbel jeder größern Stadt, sich immer bereit finden lassen wird, für Geld mitzuschreien, mitzutoben, mitzuplündern. Das wüste Treiben währte die ganze Nacht. Die Scheußlichkeit des Auftrittes wurde durch eine Unzahl sittenloser Weiber vermehrt, welche die garibaldinischen Horden als nothwendige Beigabe ihrer civilisatorischen Mission überall begleiten.

Auf dem St. Petersplatze, wo die päpstliche Armee die Nacht bivouakirt hatte, erschien Nachmittags der heilige Vater und ertheilte zum letzten Male seinen tapfern Söhnen den Segen. Die fortan unnöthigen Gewehre wurden in Salven abgefeuert, es erscholl ein begeistertes Evviva il Papa Re und fort zogen sie, dem Uebereinkommen gemäß, an die nächste Station auf der Bahn nach Civitavecchia. Diese wenigstens sind ohne Insulte davongekommen. Die Officiere hatten in Gegenwart des heiligen Vaters ihre Degen zerbrochen und ihm erklärt, für keine andere Sache als für die seinige mehr kämpfen zu wollen. Die Soldaten riefen in allen Zungen: „Hiemit ist es noch nicht vorbei, wir kommen wieder!" Solche Rufe mußte auch General Cadorna vernehmen, welcher sich das Vergnügen bereitet hatte, französische Legionäre bei sich vorüber defiliren zu lassen. In der Stadt währte die Anarchie fort und nahm, wie natürlich, immer größere Dimensionen an. Es brauchte nur Jemand mit den Fingern auf einen Vorübergehenden zu weisen und auszurufen: das ist ein verkleideter Soldat! — damit der Pöbel sich über ihn herstürzte und ihn unbarmherzig massacrirte. Viele Privatrachen sind auf diese Weise vollzogen worden. Verwundete Soldaten wurden aus Privatquartieren gewaltsam auf die Straße hinabgerissen und dort erdolcht, unter Anderen der Zuave Alphonse Belva, ein Belgier. Für den Abend war allgemeine Beleuchtung angesagt. Auf Commando der Secte öffneten sich die Thore der Gefängnisse und die Galeerensträflinge wurden als befreite Brüder willkommen geheißen. Ein vom heiligen Vater von der Todesstrafe zu lebenslänglicher Zwangsarbeit begnadigter Mitschuldiger am Attentate der Serristori-Kaserne ward gar unter Fackelbeleuchtung auf einem Wagen im Triumphe durch den Corso geführt. Bei der portugiesischen Gesandtschaft und dem Schweizer Consulate wurde das päpstliche Wappen gewaltsam abgerissen und bei der preußischen Gesandtschaft das Gleiche nur mit Mühe verhindert. Vergeblich schickte man von allen Seiten zum General Cadorna und ersuchte ihn, dem beispiellosen Treiben ein Ende zu machen. Er antwortete: Bisogna lasciar il popolo sfogarsi. (Man muß das Volk sich austoben lassen.) Das Volk! Das das Volk? Es war der Abschaum der menschlichen Gesellschaft: Diener der Secte oder Zuchthäusler! Gegen Nachmittag wälzte der Pöbel sich in die Leoninische Stadt, rief bis unter den Fenstern des Papstes: Abasso Pio IX. und drohte den Vatican zu stürmen. Da schickte Cardinal Anto-

nelli zum preußischen Gesandten und ersuchte ihn, den piemontesischen Machthaber zu befragen, ob die geheiligte Person des Papstes dem Gesindel schutzlos preisgegeben sein solle? Cadorna erwiderte, er habe keinen Auftrag, die leoninische Stadt zu besetzen. Endlich verstand er sich dennoch dazu, jenes Stadtviertel zu besetzen, wenn Cardinal Antonelli ihn brieflich darum ersuche. Und so kommt es, daß wir in der officiellen „Florentiner Zeitung" lesen, die Citta Leonina sei auf ausdrücklichen Wunsch des heiligen Vaters besetzt worden. Im Vatican befanden sich um den heiligen Vater nunmehr die Guardia nobile und die brave Schweizertruppe. Der Papst ist ein Gefangener!

Die geschilderten Gräuelscenen auf dem Corso und in den angrenzenden Stadttheilen wurden auch in der Nacht vom 21. zum 22. und am 22. September fortgesetzt."

(Freib. kathol. Kirchenblatt. 1870. Nr. 41.)

## 20. September.

**Rom.** Der Cardinal Staatssecretär protestirt Namens des Papstes gegen die Besetzung Roms durch die Truppen des Königs Victor Emmanuel und theilt den Protest den bei dem heiligen Stuhle beglaubigten Mitgliedern des diplomatischen Corps mit.

Nachdem der Staatssecretär das Verfahren der italienischen Regierung dargelegt, welche das Mißgeschick Frankreichs im Kriege gegen Preußen benützte, um den Raub der päpstlichen Staaten zu vollführen, fährt er fort:

„Im Angesicht dieser Thatsache, die vor den Augen ganz Europa's sich vollzogen hat, und durch welche die geheiligten Grundsätze alles Rechtes und besonders die des Völkerrechtes unter die Füße getreten werden, hat Se. Heiligkeit dem unterzeichneten Cardinal Staatssecretär befohlen, Einspruch zu thun und lauten Protest zn erheben; wie er denn hiermit wirklich in Seinem erhabenen Namen reklamirt und protestirt gegen die unwürdige und heiligthumsschänderische Beraubung der Besitzungen des heiligen Stuhles, welche stattgefunden hat, indem er zugleich den König und seine Regierung verantwortlich erklärt für alle Schäden, welche für den heiligen Stuhl und für die päpstlichen Unterthanen aus dieser gewaltsamen und ruchlosen Anmaßung fremder Rechte hervorgehen.

„Seine Heiligkeit hat ferner befohlen, zu erklären, wie der Unterzeichnete es hiemit in Ihrem erhabenen Namen thut, daß diese Usurpation ohne jede Folge, nichtig und wirkungslos ist, und daß sie den unbestreitbaren und legitimen Rechten der Herrschaft und des Besitzes sowohl des heiligen Vaters als seiner Nachfolger auf ewige Zeiten keinen Eintrag thun kann; und wenn die Gewalt die Ausübung dieser Rechte verhindert, so beabsichtigt Seine Heiligkeit und ist gewillt, sie unversehrt zu bewahren, um zur gegebenen Zeit den thatsächlichen Besitz wieder an sich zu nehmen.

Indem also der unterzeichnete Cardinal Euer Excellenz auf ausdrücklichen Befehl des Papstes von dem schwer zu würdigenden Ereigniß, das so eben sich vollzogen hat, in Kenntniß setzt, sowie von den Protestationen und Reclamationen, welche dasselbe zur Folge hat, damit Euer Excellenz

das Ganze zur Kenntniß Ihrer Regierung bringen können, hegt er das Vertrauen, daß diese Regierung geneigt sein werde, die dem Oberhaupte der katholischen Kirche gebührende Theilnahme sich zu Herzen zu nehmen, da dasselbe seine geistliche Auctorität nicht ferner mit der vollen Freiheit und der vollkommenen Unabhängigkeit ausüben kann, die dafür unerläßlich sind."

(Archiv für kathol. Kirchenrecht. 1870. Heft 6. S. CLIX.)

## 29. September.

**Rom.** Der heilige Vater protestirt in einem Schreiben an die Cardinäle wider die in Rom vollbrachten Gewaltacte.

.... „Wir, die wir, obgleich unwürdig und unverdienter Maßen die Gewalt des Stellvertreters Christi auf Erden bekleiden, und der Hirte sind über das ganze Haus Israel, müssen es eben thatsächlich erfahren, daß wir jener Freiheit beraubt sind, welche uns zur Regierung der Kirche Gottes und zur Fürsorge für ihre Bedürfnisse unumgänglich nothwendig ist; und wir fühlen, daß wir durch unser Amt verpflichtet sind, diesen unsern Protest zu erheben, indem wir uns vorbehalten, denselben auch zu veröffentlichen, damit er, wie es sich gebührt, der ganzen katholischen Welt kund werde.

Es können auch, wenn wir bezeugen, daß uns jene Freiheit gänzlich entrissen sei, unsere Feinde nicht entgegnen, daß unsere Klage und Erklärung des Grundes entbehre; denn kein Vernünftiger kann sich der Einsicht und dem Geständnisse entziehen, daß nach dem Verluste unserer freien Obergewalt über das Postwesen und folglich über den brieflichen Verkehr, welche wir Kraft unserer weltlichen Herrschaft besaßen, und bei der Unmöglichkeit des Vertrauens auf jene Regierung, welche diese Obergewalt sich angemaßt hat, wir der nothwendigen und ungehinderten Gelegenheit so wie des freien Vermögens gänzlich beraubt sind, jene Geschäfte zu führen, welche der Statthalter Christi und der gemeinsame Vater der Gläubigen, an den alle Söhne von dem gesammten Erdkreise sich wenden, durchaus verwalten und erledigen muß.

Diese Wahrnehmung wird durch einen neulichen Fall noch deutlicher bestätigt. In den letzten Tagen sind nämlich die aus unserm Vaticanischen Wohnsitze hinausgehenden Leute einer Durchsuchung unterzogen worden, indem die Soldaten der neuen Regierung nachforschten, ob sie etwas unter ihren Kleidern verborgen trügen. Gegen dieses Verfahren wurde Verwahrung eingelegt, worauf man mit dem Vorwande und der Entschuldigung kam, es habe ein Irrthum stattgefunden. Allein wer sieht nicht ein, wie leicht dergleichen Irrthümer sich erneuern und fort und fort sich wiederholen können?

Ein schweres Unheil steht außerdem in dieser erhabenen Stadt dem öffentlichen Unterrichtswesen bevor. Denn binnen kurzem wird auf der Hochschule der Stadt das Unterrichtsjahr beginnen. Diese Anstalt, welche bei dem äußerst zahlreichen Besuch von ungefähr 1200 Jünglingen bisher ein Muster der Ruhe und Ordnung, und die einzige Zuflucht christlicher Eltern war, um ihre Söhne ohne Gefahr des Verderbnisses studiren zu lassen, sie wird nun durch falsche und irrige Lehren und die Geistesrichtung

der anzustellenden Professoren voraussichtlich in einen Zustand verfallen, welcher von dem alten sich weit unterscheidet.

Es ist zwar verkündigt worden, die bestehenden Gesetze sollten auch nach Besitznahme der Stadt in voller unverletzter Geltung bleiben; aber mit Verleugnung dieser Erklärungen holt und durchforscht man die Pfarrbücher der Stadt, und es ist offenbar, daß dieses zur Gewinnung jener Aufschlüsse geschieht, welche zur Herstellung der Conscriptionslisten sowie zu andern leicht durchschaubaren Zwecken dienen sollen.

Dazu kommt, daß Verfolgungen und Beleidigungen, welche aus Rachsucht und Parteihaß hervorgegangen sind, ungeahndet bleiben und dieselbe Straflosigkeit jenen häßlichen und unwürdigen Beschimpfungen vorbehalten ist, welche den treuen Schaaren unserer um die Gesellschaft und Religion wohlverdienten Soldaten zum Schmerz aller ehrbaren Leute zugefügt worden sind.

Endlich zeigen die Verordnungen und Erlasse, welche bezüglich der Kirchengüter vor Kurzem erschienen sind, schon deutlich genug, worauf die Anschläge der Usurpatoren hinausgehen. Doch gegen all dieses, was schon geschehen ist und auch gegen das noch bevorstehende Schlimmere wollen wir gemäß unserer höchsten Machtvollkommenheit Verwahrung einlegen, wie wir denn gegenwärtig Protest erheben durch dieses unser Schreiben, durch welches wir Dir, geliebter Sohn, und einem jeden Cardinal der heiligen Römischen Kirche die Darstellung der kurz berührten Einzelnheiten mitgetheilt haben, wobei wir uns übrigens vorbehalten, ein ander Mal uns weitläufiger auszusprechen."

(Augsb. Postz. 1870. Nr. 246.)

## 29. September.

**Schweiz.** Solothurn. Bischof **Lachat** richtet an die Diöcesanconferenz des Bisthums Basel ein Schreiben, in welchem derselbe erklärt, es sei seine Pflicht und er habe darum unter einmüthiger Zustimmung des Domcapitels den Entschluß gefaßt, in einem Particularhause zu Solothurn die Weihecandidaten für den nothwendigen Vorbereitungscurs zu vereinigen und ihnen daselbst zum geistlichen Leben wie zur geistlichen Amtsverwaltung, selbst oder durch Andere die geeignete Anleitung zu geben.

Die Solothurner Regierung als Vorort hatte in einem Schreiben vom 20. August 1870, womit sie dem Bischofe den Beschluß der Diöcesanconferenz vom 2. April eröffnete, überdies noch bemerkt: „Da Sie, wie es im Schooße der letzten Diöcesanconferenz (am 18. August) kund geworden, zu beabsichtigen scheinen, von sich aus ein neues Seminar zu gründen, so müssen wir Sie darauf aufmerksam machen, daß nach Absicht der Circumscriptionsbulle und des Art. 8. des Bisthumsvertrages die Errichtung der Seminarien nur unter Mitwirkung und im Einverständniß der Diöcesanstände statthaft ist." Der Bischof beruft sich nun in obigem Schreiben,

um das Recht der alleinigen Leitung der inneren Angelegenheiten und die Errichtung eines Seminars von sich aus zu begründen, gerade auf Art. 8 des im Jahre 1828 zwischen dem heiligen Stuhle und den Diöcesanregierungen geschlossenen Concordates, welcher lautet:

„Zu Solothurn dem Sitze des Bischofs und des Domcapitels, wird ein Seminar errichtet, wofür die Regierungen die Stiftungsfonds und die Gebäulichkeiten liefern werden; — sollten noch anderwärts Seminarien nothwendig erachtet werden, so wird der Bischof solche im Einverständnisse mit den betreffenden Regierungen errichten, welche dafür die Fonds und die Gebäulichkeiten hergeben werden. — Vereint mit vier Domherren aus den verschiedenen Kantonen, wovon zwei durch den Bischof und die zwei andern durch dessen Senat ernannt werden, leitet und verwaltet der Bischof diese Seminarien."

In nicht minder bestimmter Weise spricht sich die von den Ständen angenommene und sanctionirte Bisthumserrichtungsbulle vom Jahr 1828 aus, deren Text folgendermaßen lautet:

„Uebrigens wollen und beschließen wir, daß von dem ehrw. Bruder, dem Bischof von Basel, in der Stadt Solothurn ein geistliches Seminar errichtet werde, worin die jungen Geistlichen gehörig genährt und unterrichtet werden können, wozu die Kantonsregierungen sowohl in Hinsicht der Gebäulichkeiten, als in Hinsicht eines freien Einkommens das Nöthige leisten werden. — Würde sich die Nothwendigkeit für die Anlegung solcher Seminarien auch anderwärts noch ergeben, so soll sich der Bischof über ihre Errichtung mit den betreffenden Regierungen in's Einverständniß setzen, welche die nöthigen Gebäude und das erforderliche jährliche freie Einkommen dafür dargeben werden. Dem Bischof steht über solche Priesterhäuser die Leitung und Verwaltung, sowie die Aufsicht über die Reinheit des in denselben zu ertheilenden Unterrichts zu, als worüber derselbe nach den Vorschriften des Tridentinischen Conciliums zu wachen hat, und er wird sich zu diesem Zweck vier Domherren aus verschiedenen Kantonen zugesellen, wovon zwei der Bischof selbst und die beiden andern der Senat des Bischofs wählen soll." Der Regierungsrath des Kantons Aargau antwortet darauf unter dem 6. October 1870, daß diese Kundgebung eine gemeinsame Angelegenheit der Diöcesanstände betreffe, deren Behandlung dieselbe vorbehalten sein müsse, und daß deren baldiger Zusammentritt veranlaßt werden soll. Dem wird beigefügt: „Wir können es inzwischen aber nicht unterlassen, ein einseitiges Vorgehen des bischöfl. Ordinariates, wie Sie dasselbe uns ankündigen, schon jetzt als im Widerspruch mit der durch die Bisthumsverträge gewährleisteten gegenseitigen Stellung und der dem Bischofe den Diöcesanständen gegenüber auferlegten Verpflichtung einverständlichen Handelns in Bezug auf Errichtung von Seminarien überhaupt zu erklären, und dagegen unsererseits förmlichen Protest einzulegen. Sollte ohne Rücksicht darauf gleichwohl in der angekündigten einseitigen Weise vorgegangen werden, so wäre damit ein Einbruch in die Bisthumsverträge beschritten, welcher den Bestand des Bisthums selbst ernstlich in Frage bringen müßte."

(Schw. Kirchenz. 1870. Nr. 42.)

In einem Schreiben an den Regierungsrath des Kantons Solothurn zu Handen der Diöcesanconferenz führt der Bischof nochmals sämmtliche Gesetzesbestimmungen auf, welche ihm die Befugniß einräumen, ein Seminar zu errichten und rechtfertigt sein Verfahren von dem Vorwurfe des Einbruches in die Verträge.

Unterdessen trat die Diöcesanconferenz am 26. October wieder zusammen und wählte eine Commission, welche die Frage zu prüfen und befördernlich zu begutachten hat, wie die staatlichen Rechte und Interessen der Diöcesanstände gegenüber den kirchlichen Behörden inskünftig auf dem Wege gemeinsamen Vorgehens kräftig und erfolgreich gewahrt werden können, wobei namentlich die Frage geprüft werden sollte über a) die Revision des Grundvertrags bezüglich des Bisthums von 1828; b) die Anregung eines schweizerischen Erzbisthums bei der nächsten Bundesrevision; c) die Errichtung einer katholisch-theologischen Facultät in Verbindung mit einer eidgenössischen Universität.

(Ebend. 1870. Nr. 42.)

Unterdessen hatten die Aargauer Kantonalconferenz, die Solothurner Pastoralconferenz, die Geistlichkeit der Kantone Luzern und Zug, Propst und Kapitel des Stiftes Beromünster, Propst und Kapitel des Stifts St. Leodegar zu Luzern im Hof, sowie der schweizerische Piusverein dem Bischof ihre freudige und opferwillige Unterstützung zur Errichtung eines eigenen Seminars zugesagt.

(Ebend. 1870. Nr. 28, 39, 45, 47, 49, 50.)

Der Beschluß der Diöcesanconferenz vom 26. Oct. wurde am 27. Oct. dem Bischof mitgetheilt, worauf derselbe unterm 19. November nochmals eine ausführliche Rechtfertigung seines Benehmens einsandte, in der er bemerkte, daß er die Mithülfe der Diöcesanstände nicht abweise und daß er gern bereit sei, mit denselben über die Errichtung eines Seminars in Unterhandlungen zu treten, jedoch in Erwartung eines solchen erstangestrebten Resultates könne er nicht umhin von ihm aus doch so viel zu thun, daß er in die Diöcese Priester aussenden könne.

(Ebend. 1870. Nr. 48.)

Auf diese Rechtfertigung antwortete die Diöcesanconferenz nach abermaligen Sitzungen am 9. und 10. Dezember: . . . „Wir haben die Ehre, Ihnen Folgendes zu erwiedern: Vorerst müssen wir verlangen, daß uns mitgetheilt werde, auf welchen Grundlagen die gegenwärtig von Ihnen provisorisch an die Hand genommene Vorbereitung der Alumnen der Diöcese Basel beruht. Wir müssen dies um so mehr verlangen, da der Vertrag vom 25. März 1828 uns hierzu das Recht zuspricht und die in Ihrem Schreiben vom 19. Nov. abhin ausgesprochenen Ansichten und ertheilten Aufschlüsse uns nicht befriedigen können und nicht entsprechend erscheinen. Im Weiteren bringen wir Ihnen zur Kenntniß, daß gegenwärtig verschiedene andere kirchlich-politische Fragen anhängend sind, die in Verbindung mit der Seminarfrage behandelt werden müssen, und daß wir dermalen nicht im Falle sind, auf eine Schlußnahme über Errichtung eines Priesterseminars einzutreten.“

(Ebend. 1870. Nr. 51.)

Der Stand Zug hatte bei keinem dieser Beschlüsse mitgewirkt. Die Mitglieder der Diöcesanconferenz hielten am 26. Oct. Vormittags eine Vorconferenz ohne den Vertreter von Zug, der erst auf den Nachmittag eingeladen war. Der Stand Zug hatte seinen Vertreter dahin instruirt: „Der Kanton Zug als Bestandtheil der Diöcese Basel anerkennt das Recht und die Pflicht des Hochw. Bischofs, die Ordinanden, bevor er solche zum Priester-

stande weihe, zu prüfen, zu unterrichten und zu üben in dem, was zur Ausübung ihres geistlichen Amtes nothwendig sei und zu diesem Zwecke ein Convict zu halten und ein Seminar einzurichten, um in demselben auf ihm beliebige Zeit die Ordinanden zu versammeln."

(Ebds. 1870. Nr. 46.)

Gestützt auf diese Instruction erklärte der Vertreter des Standes Zug: „Zug kann nur die Hand bieten, wenn die Conferenz die Unterhandlung zu einem gemeinsamen Seminar wieder aufnimmt, sei es auf der Basis des gekündeten Vertrages oder eines ganz neuen. Zug müßte eine neue Vereinbarung nachdrucksamst empfehlen. Man rede immer von Vertragsbruch Seitens des Bischofs, was der Abgeordnete Zugs nicht einzusehen vermöge. Der Vertrag von 1858, der den Ständen einzig ein Recht der Ein- und Aufsicht gewähre, sei von den 6 Ständen aufgehoben, und somit erloschen; die übrigen Verträge von 1828 seien blos solche unter den Diöcesanständen selbst, ohne Anerkennung des Bischofs und des römischen Stuhles. Die sog. Langenthaler Konvention der Stände könne keineswegs gegenüber dem Bischof maßgebend sein. Die Grundlage des Bisthums, die Circumscriptionsbulle von 1828, als von der römischen Kurie und den sämmtlichen Ständen zugleich unterzeichnet, ist das einzig maßgebende und bindende Instrument, und dieses gibt dem Bischof ein so absolutes Recht über Einführung eines Seminars in die Hände, daß die Stände nicht nur nichts dagegen haben, sondern vom Bischof ganz sicher rechtlich angehalten werden könnten, ihre Pflicht an ein Seminar leisten zu müssen. Zug will heute nicht blos auf die Rechtsstellung des Bischofs verweisen, sondern auch noch an die Billigkeit der Mitstände appelliren. Es sollte nicht übersehen werden, daß Herren die Conferenz bilden helfen, die ihr Diplom als Regierungsrath von einer mehrheitlich protestantischen Bevölkerung empfangen, die sogar selbst Protestanten sind, und nun berufen sind, in rein katholisch-kirchlichen Dingen mitzusprechen. Vom Standpunkt der Toleranz und dem verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte der Confessionen aus ist die Erwartung zu hegen, daß in solchen Kollegien mehr Rückhaltung und weniger Einmischung in specifisch katholische Angelegenheiten beachtet werden möchte, so gut, wie katholische Staatsmänner und Behörden die Selbstständigkeit anderer Confessionen achten und ehren sollen. Es ist daher weder den katholischen Laien, noch den Protestanten schicklich, die kirchlichen Obern regieren und meistern zu wollen."

(Meine Stellung als Abgeordneter des h. Standes Zug an der Diöcesanconferenz des Bisthums Basel. Ein Wort an Freunde und Katholiken des Kantons Zug von Osw. Dossenbach, Regierungsrath. Zug 1871, Elsener, worin die Verhandlungen der Diöcesanconferenz am 18. August und am 26. October dargelegt sind. S. 47.)

## Im Laufe des Monats September.

**Preußen.** Erzb. Melchers von Köln verlangt von den Professoren der theologischen Facultät an der Universität Bonn

Domherr Dr. Dieringer, Dr. Reusch, Langen, Hilgers, und von den Professoren der philosophischen Facultät Knoodt und Birlinger die Ausstellung eines Reverses, worin sie die Annahme des Unfehlbarkeitsdogma's zu erklären hätten.

(A. A. Z. 1870. Nr. 275.)

Von den Professoren der theologischen Facultät Roth, Floß, Simar und Kaulen und von Professor Giesen an der philosophischen Facultät wurde dies nicht verlangt.

Da die Professoren Langen, Hilgers, Reusch, Knoodt und Birlinger die Ausstellung eines Reverses verweigerten, wurde den drei ersten Anfangs November 1870 die missio canonica zum Lehramte entzogen; Knoodt und Birlinger wurden alsbald a sacris suspendirt. Die Professoren Reusch und Langen stellten hierauf ihre Vorlesungen ein, Hilgers aber wollte dieselben fortsetzen, da er von der Ansicht ausging, nur durch Vermittelung des Ministers oder des Curators der Universität könne ihm ein vollgiltiges Inhibitorium der Vorlesungen zugehen.

(A. A. Z. 1870. Nr. 275. Köln. Volksz. 1870. Nr. 324. II.)

Es blieben aber die Zuhörer aus und konnte Hilgers nur einige Tage lesen. Langen und Reusch suchten beim Curatorium um die Erlaubniß nach, die begonnenen Vorlesungen für das Wintersemester aufzugeben. Für das Sommersemester 1871 kündigten alle Drei Vorlesungen an, erhielten aber keine Zuhörer. Im Wintersemester 1871/72 inscribirten sich bei Langen und Reusch Zuhörer aus anderen Facultäten für die Publika, welche diese auch lasen. Im Lectionskatalog haben die Vorlesungen auch immer gestanden, da der Minister erklärt hatte, daß dem Erzbischof nach den Statuten kein Recht zustehe, die Genehmigung zur Aufnahme der Vorlesungen in den Lectionskatalogen zu ertheilen oder zu verweigern.

(Friedberg a. a. O. S. 764.)

Die Frage, ob der Bischof das Recht habe, einem Universitätsprofessor durch Entziehung der kirchlichen Sendung die Befugniß zu nehmen, katholisch-theologische Vorlesungen zu halten, wurde vielfach ventilirt und hauptsächlich bestritten in der Kölner Zeitung 1870, Nr. 318, dagegen vertheidigt in der Kölner Volkszeitung 1870, Nr. 333. II. und Nr. 326 unter Berufung auf ein bereits 1868 abgegebenes Urtheil von Professor Schulte in Prag, welches zu folgendem Resultate gelangt:

„1. Jedes Lehramt, dessen Object die Theologie ist, erfordert eine bischöfliche Mission. 2. Kein akademischer Grad gibt nach heutigem Rechte die Lehrberechtigung. 3. Die theologischen Facultäten als Corpus haben nach heutigem Rechte keine Befugniß, das Recht zu lehren zu ertheilen. 4. Die kirchliche Mission kann jederzeit vom Bischofe entzogen werden. 5. Zur Entziehung derselben ist kein bestimmtes Verfahren erforderlich. 6. Gegen die Entziehung gibt es kein eigentliches Rechtsmittel, sondern nur eine Vorstellung an den Papst." Derselbe motivirt sein Urtheil wie

folgt: Ist mit einem Staatsamte der Vortrag der Theologie verbunden, so heißt das offenbar so viel als: der Staat hat es für Pflicht erachtet, für dieses Object ein Amt zu creiren, eine Staatsbesoldung auszuwerfen. Das ist der Fall bei Professoren der Theologie an Staatsanstalten. Ueberall gehört dazu, daß ein solcher dies Lehramt ausüben könne, die Approbation des betreffenden Ordinarius, weil unzweifelhaft der Staat für die katholische Religion diese Autorisation nicht ertheilen kann. Die Einrichtung solcher Aemter durch den Staat hat also den Sinn, daß der Staat Professoren anstellt, die mit ihrer Lehre in der katholischen Kirche stehen. Wäre dem nicht so, dann hätte er nicht einen katholischen Professor. Es gibt nun keine andere römisch-katholische Kirche, als jene, welche durch den Papst und Episkopat geleitet und repräsentirt wird. Wenn man in unserer Zeit so häufig von Kirche im Gegensatze zum Clerus, zur Hierarchie reden hört, so sind das Phrasen, hinter denen sich lediglich Unkirchlichkeit verbirgt. Ein Lehrer der Theologie hat also nur so lange ein Recht, die Lehre der katholischen Kirche als solche vorzutragen, als die Kirche ihm dies zuerkennt. Würde der Staat einem solchen Lehrer, welchem die Kirche das Recht entzogen hat, in dem Besitze des Lehramtes schützen und belassen, so wäre dies identisch mit einer Nichtanerkennung der Kirche, so hätte der Staat nicht mehr ein katholisches Lehramt errichtet, und unterhielte nicht ein solches, sondern autorisirte eine Person, sich als katholische Kirche zu geriren. Nach dem Rechte der katholischen Kirche hat aber der Bischof die Befugniß, das Lehramt zu nehmen. Folglich darf der Staat, wenn einem Staatsbeamten dieser Kategorie dieses Lehramt entzogen ist, denselben nicht mehr in dieser Ausübung schützen. Der Beamte dieser Kategorie hat aber sein Amt nur als für die katholische Lehre geschaffen erhalten. Wenn er also sich unfähig macht, dasselbe zu versehen, so kann er dem Staate nicht zumuthen, ihn darin zu belassen. Ob er aber unfähig ist, die katholische Lehre vorzutragen, das zu prüfen steht nicht dem Staate, sondern nach unzweifelhaften Sätzen, nur der Kirche zu."

(Archiv für kathol. Kirchenrecht. 1868, Heft 1. Köln. Volksz. 1870. Nr. 326.)

Dagegen erschien: Das Vorgehen des Herrn Erzbischofs von Köln gegen Bonner Professoren, gewürdigt von einem katholischen Juristen. Bonn. 1871. Cohen und Sohn. 8. (24 S.) 50 ₰. Darin wird behauptet, daß Schulte von den exorbitanten Befugnissen gesprochen habe, welche das gemeine Recht den katholischen Bischöfen einräume, welches antiquirt sei und in Preußen keine Geltung habe. Auch sei zur Rechtfertigung der erzbischöflichen Maßnahme ein erschlichenes Recht aufgeboten worden. „In Preußen nämlich werden die Universitätslehrer der katholischen Theologie im Einvernehmen mit dem jedesmaligen Bischof zu ihrem Amte berufen, und in dem Fall, daß ein solcher Lehrer durch sein Leben oder seine Lehre Anstoß erregt, wird derselbe durch den Cultusminister im Einvernehmen mit dem Bischof ermahnt und nöthigenfalls entfernt. So schreiben es die mit der kirchlichen Behörde vereinbarten Statuten der katholischen Facultät zu Bonn (§. 4.) vor. Um aber diese Methode, durch welche der geistlichen Behörde genügende Rechte und Garantien gegeben sind, umgehen zu können, ist vom erzbischöflichen Stuhle zu Köln in der letzten Zeit einzelnen Professoren der katholischen Theologie zu Bonn, nachdem dieselben ihre Berufung durch die weltliche und geistliche Behörde be-

reits empfangen hatten, noch eine missio canonica ohne Vorwissen der weltlichen Behörde zugeschickt worden. Der Zweck dieser, wie es schien, überflüssigen Arbeit blieb bisher verborgen; jetzt aber kommt zu Tage, daß die erzbischöfliche Behörde damit die Befugnisse der Staatsregierung lahm legen will, und eine absolute Gewalt über die Professoren der katholischen Theologie zu gewinnen beabsichtigt; denn der derzeitige Erzbischof vermeint durch Entziehung dieser von ihm einseitig zugefertigten Mission seine Lehrer außer Amt und Würde setzen zu können, und hat dreist den Stab absoluter Machtfülle gegen sie zu schwingen begonnen."

(A. A. Z. 1870. Nr. 361.)

Der Senat der Universität Bonn wandte sich an den Cultusminister von Mühler unterm 18. November und ersuchte denselben dringend um Schutz für die Professoren, denen der Erzbischof die missio canonica entzogen. Der Minister antwortete unterm 30. Dezember: „Bereits am 24. October und wiederholt am 22. v. M. habe ich dem Herrn Erzbischof von Köln zu erkennen gegeben, daß seine Verhandlungen mit den betheiligten Professoren das reine kirchliche Gebiet insofern überschritten haben, als denselben, unter Androhung von Maßregeln, welche ihre lehramtliche Thätigkeit berühren, das Versprechen abgefordert worden ist, bei Ausübung ihres Lehramtes den auf dem Concil zu Rom jüngst gefaßten Beschlüssen treue Folge zu leisten. Demgegenüber habe ich daran erinnert, daß durch den § 26 der nach vorgängigem Benehmen mit der Kirche erlassenen Statuten der katholisch-theologischen Facultät der Universität Bonn, und durch die demgemäß von den Lehrern dieser Facultät geleistete professio Fidei eine Norm für die Ausübung ihres Lehramtes gegeben ist, welche ohne Zustimmung des Staates nicht verändert werden kann. Ebenso habe ich erklärt, daran festhalten zu müssen, daß nach § 4, Nr. 3 jener Statuten eine bischöfliche Zurechtweisung von Mitgliedern der gedachten Facultät, auch in ihrer Eigenschaft als katholische Geistliche, nur mit Vorwissen des Staates eintreten darf. Der akademische Senat wird hieraus die Ueberzeugung gewinnen, daß auf Seiten der Staatsregierung ein Zweifel gegen die fortdauernde, durch die Verfassungsurkunde nicht veränderte Gültigkeit der Statuten der katholisch-theologischen Facultät nicht besteht und daß die Staatsregierung die rechtliche Stellung der Professoren der katholischen Theologie in dem vom Staat ihnen anvertrauten Lehramte lediglich nach den vom Staate selbst sanctionirten gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen ermißt."

(A. A. Z. 1871. Nr. 11 Beil.)

Domherr Professor Dr. Dieringer bezog sich auf das, was er über die päpstliche Unfehlbarkeit in seinem Laienkatechismus gesagt hatte, unterwarf sich aber später in gläubigem Gehorsam. Darüber im Rheinischen Merkur zu Rede gestellt, antwortete er: . . . „Meines Erachtens hat der Widerspruch der Priester und Gelehrten in derartigen katholischen Dingen keine Berechtigung mehr, wo auf Seite des Episcopats kein Widerspruch hervortritt oder der vorhanden gewesene aufgegeben ist. Auch kann ich mich nicht für verpflichtet erachten, meine mir zutreffend erscheinende Privatauslegung officieller Actenstücke, amtlichen Auslegungen gegenüber, als allein oder vorzugsweise berechtigt festzuhalten. Auch stimmen mit mir die meisten und angesehensten Theologen darin überein, daß

für das Wesen der Sache selbst die Auctorität der Ecclesia dispersa jener der Ecclesia congregata gleich zu achten und die Privatauslegung der auctoritativen nachzusetzen ist."

(Archiv für kathol. Kirchenrecht. 1871. Heft 3. S. CL.)

Dieringer legte bald darauf seine Professur nieder und zog sich in seine Heimath Hohenzollern auf die Pfarrei Veringendorf zurück. Dort starb er am 8. September 1876. In seinem Nachlaß fanden sich zwei schriftliche Actenstücke vor, in welchen er sich als gläubigen Sohn der römisch-katholischen Kirche erklärt.

(Freiburger Kathol. Kirchenblatt, 1876. Nr. 39.)

## Anfangs October.

**Schweiz.** Thurgau. Eine Anzahl meist katholischer Kantonsräthe aus Thurgau wenden sich mit einer Adresse an das thurgauische Mitglied der Bundesrevisionscommission Nationalrath Anderwert und ersuchen denselben, bei Berathung der Bundesverfassung dahin zu wirken, daß die katholische Kirche nur unter der Bedingung gewährleistet werde, daß Geistliche, welche in amtlicher Function die neuen Dogmen lehren, ihres öffentlichen Lehramtes enthoben werden, und Pfarrgeistliche ebenso für die in ihren Kirchen von Fremden (z. B. bei besonderen Festen und Missionsanlässen) ausgeübte priesterliche Thätigkeit verantwortlich seien.

Begründet wird dieser Antrag: in Betracht, „daß die Beschlüsse des römischen Concils, insbesondere diejenigen vom 18. Juli d. J. nach den übereinstimmenden Zeugnissen der gefeiertsten katholischen Auctoritäten weder das Ergebniß freier Berathungen, noch überhaupt unter Erfüllung der kirchenrechtlichen Voraussetzungen entstanden sind und daher schon aus formellen Gründen nicht anerkannt werden können; sondern mit Rücksicht auf die materielle Seite jener Beschlüsse, welche eine Verläugnung der Vernunft und Menschenwürde und in Folge dessen ein Protest gegen die Existenz des heutigen Staates sowohl, als der modernen Gesellschaft bedeutet."

(A. A. Z. 1870. Nr. 293.)

## 2. October.

**Italien.** Allgemeine Abstimmung im Gebiete des bisherigen Kirchenstaates über den Anschluß desselben an das Königreich Italien.

Eingeschriebene Wähler 167,548; abgegebene Stimmen 135,291; davon stimmen 133,681 mit Ja, 1507 mit Nein, 103 Stimmzettel waren ungültig.

(Schultheß, Europäischer Geschichtskalender S. 406.)

In Rom selbst wurden, wie der Magistrat officiell bekannt machte, 40,856 „Si" und 46 „No" abgegeben. Von den mit „Si" Stimmenden waren ungefähr ein Drittheil geborene Römer, welche mit Musik an die Urne geführt wurden. Ueber die Art und Weise, wie dieses Resultat erzielt wurde, berichten die katholischen Blätter: Anstatt Wählerlisten aufzustellen, begnügte man sich, 24 Orte in der Stadt zu bestimmen, wo gedruckte Zettel ausgegeben wurden, welche die Berechtigung des Votirens ertheilten, und 12 Orte, wo die Stimmzettel abgegeben werden durften. Franzosen, Deutsche, Schweizer, Neapolitaner und andere Italiener haben nicht ein-, sondern mehreremal votirt; nicht wenigen Individuen ist es gelungen, ihr Votum zwölffach an den Mann zu bringen.

(Köln. Volksz. Nr. 277. II.)

## 4. October.

**Preußen.** Consecration des Capitularvicars Joh. Georg Brinckmann zum Bischofe in Münster durch den Erzbischof von Köln unter Assistenz des Bischofs v. Ketteler in Mainz.

Derselbe ist im Jahre 1813 im Dorfe Everswinkel bei Münster geboren, widmete sich in Münster den Gymnasialstudien, welche er einige Jahre unterbrach, da er Neigung zum Soldatenstande fühlte, um bei der Artillerie zu dienen. Nach empfangener heiliger Priesterweihe wirkte er als Vikar in Brochterbek, später als Kaplan in Beckum, als Seelsorger in hiesiger Strafanstalt und ging von dort nach Kevelaer zur Leitung der Priester-Congregation daselbst. Nachdem der damalige Generalvikar Melchers zum Bischof von Osnabrück gewählt wurde, übernahm er an dessen Stelle das General-Vikariat der Diöcese Münster.

(Köln. Volksz. 1870. Nr. 96.)

## 6. October.

**Schweiz.** Solothurn. Der Bischof von Basel erläßt eine Verwarnung gegen die in Luzern herauskommende Kirchenzeitung: „Katholische Stimmen aus den Waldstätten" als „einem erklärten Organe des kirchenfeindlichen Zeitgeistes".

Dieses Blatt erschien vom 22. April bis 30. Dezember 1870 bei Meyer in Luzern, aber schon die erste wie die folgenden Nummern riefen Widerspruch gegen dessen Tendenz hervor. Um falschen Gerüchten zu begegnen, sah der bischöfliche Commissär Winkler, Professor der Theologie in Luzern, sich veranlaßt, unterm 7. Juli zu erklären, daß genanntes Blatt nicht von der theologischen Facultät ausgehe, diese mithin auch nicht

verantwortlich sei für das, was jene sage. Ebenso wollten die Herren Dr. v. Segeßer und Altnationalrath Ramsperger sich bei diesem Blatte nicht betheiligen. Als Redacteur bekennt sich endlich ein Laie, Professor an der Lehranstalt in Luzern. Die Verwarnung des Bischofs gibt an, daß keine Nummer dieses Blattes erschienen, in der nicht gegen die Bischöfe und die Päpste, gegen das ökumenische Concil und gegen den heiligen Stuhl Angriffe enthalten seien und sogar die verehrungswürdige Person des großen Pius IX. in dem Augenblicke nicht geschont wurde, in dem er keinen Platz mehr hat, wo er sein dornengekröntes Haupt hinlegen kann. „Es säet beharrlich Irrthum aus, predigt Auflehnung gegen die höchste Auctorität in der Kirche; es bringt Spaltung unter die Katholiken, deren Glauben es erschüttern möchte, während es anderseits dem Einschreiten der Staatsgewalt gegen die Kirche und ihre Diener ruft, wider welche es selbst den Haß der schweizerischen Bevölkerung aufstachelte."

(Schweizer. Kirchenz. 1870. Nr. 18, 19, 20, 21, 23, 25, 26, 27, 35, 42.)

## 7. October.

**Oesterreich.** Eine Deputation des katholisch-politischen Casino's erscheint beim Reichskanzler Grafen von Beust, um ihm eine Eingabe zu überreichen, welche die Intervention zu Gunsten der weltlichen Herrschaft des Papstes anspricht.

Der Reichskanzler antwortet u. A.: „Es wurde die Verdächtigung und Verleumdung laut, daß die Regierung oder ich, persönlich irgendwie die in Rom eingetretene Katastrophe mitverschuldet oder Italien zu solchem Vorgehen ermuntert hätte. Dies ist entschieden unwahr. Ich thue nichts ohne die Genehmigung Sr. Majestät, und in diesem Falle geschahen vielmehr Schritte zu Gunsten des Papstes, die aber leider erfolglos blieben. Was in Rom jetzt geschehen ist, ließ sich übrigens schon damals, als die französischen Truppen den Kirchenstaat verließen, fast mit Gewißheit voraussetzen. Man sagt, Oesterreich hätte nichts dagegen gethan, aber eine Demonstration, der man keinen Nachdruck geben konnte, wäre wirkungslos geblieben und dies hätte somit das Ansehen Oesterreichs nur compromittirt: einen Krieg jedoch konnten wir mit Italien nicht anfangen . . . . . . Auch Cardinal Antonelli hat die Situation, in der sich Oesterreich befindet, vollkommen gewürdigt. Für die Freiheit und Unabhängigkeit des Papstes als Kirchenoberhaupt muß gesorgt werden, sowie überhaupt dafür, daß der in Rom geschaffene Zustand zu einem erträglichen gemacht werde . . . ." Nach einer anderen Version stellte der Kanzler nur in Abrede, daß Italien sich einer Ermunterung von seiner Seite aus zu erfreuen gehabt habe und constatirte blos, wie er bedauern müsse, daß die von ihm den Schritten Italiens, um die französische Regierung zu einer rechtzeitigen Revision der Septemberconvention zu vermögen, gewährte Unterstützung keinen Erfolg gehabt und daß somit Italien genöthigt gewesen, unter dem Drucke der gegebenen Situation die Frage einseitig zu lösen. Siehe übrigens 21. Dezember und 24. Januar 1871.

(A. A. Z. 1870. Nr. 287.)

## 8. October.

**Schweiz.** Genf. Unter den Auspizien des Erzbischofs Spalding von Baltimore und des Bischofs von Hebron (Genf) Mermillod einigen sich zu Genf Katholiken verschiedener Länder, um ihrer Entrüstung gegen das verbrecherische Attentat gegen Rom Ausdruck zu geben und sich über die Pflichten zu verständigen, welche die betrübende Sachlage den Katholiken auferlegt. Dieselben erlassen einen Aufruf an die Katholiken aller Länder, in dem sie auf die Worte des heiligen Vaters Bezug nehmen, welche er am 29. Sept. d. J. an die Cardinäle richtete (s. 12. October).

„. . . . Angesichts dieser feierlichen Erklärung der Kirche liegt es den Unterzeichneten zunächst am Herzen, ihre Dankbarkeit denjenigen Katholiken auszusprechen, welche in mehreren Ländern schon die Initiative ergriffen haben, um gegen die rohe Invasion der Staaten des heiligen Stuhles Protest einzulegen, und in Anbetracht der gegenwärtigen Sachlage richten wir an unsere Glaubensgenossen des gesammten Erdkreises die Aufforderung, sich den Manifestationen anzuschließen, welche bereits in Wien, in Fulda, in Mecheln und in Amerika eingeleitet werden. Mögen also die Katholiken sich aufrichten und vom gerechten und barmherzigen Gotte die Vergebung unserer Sünden und das Ende der heute siegreichen Ungerechtigkeit erflehen. Mögen sie überall Comité's gründen und zahlreiche Petitionen veranstalten, um bei ihren respectiven Regierungen Beschwerde zu führen und Gehör zu verlangen. Die weltlichen Mächte müssen mit unserm Rechte und unserer Gewissensfreiheit zählen. Es ist nicht möglich, daß die Regierungen die Thatsache des Raubes an der weltlichen Macht des Papstes anerkennen, und will man von anderer Seite ihnen solches zumuthen, so müssen sie um so mehr ohne Zeitverlust den Schrei der verletzten Gerechtigkeit und den einstimmigen Ruf der bedrückten Katholiken vernehmen.

„Lassen wir uns nicht durch den Schein von Liberalismus täuschen, womit die gleißnerische Verlogenheit der Usurpatoren die wirkliche Gefangenschaft des Papstes zu verhüten sucht. Unser Schweigen wäre Mitschuld am Unrecht.

„Durch unser Gebet gekräftigt, sollen unsere Beharrlichkeit und unser Muth im öffentlichen Auftreten die Wiedereinsetzung des hochherzigen Pius, des Oberhauptes der Kirche und Hirten unserer Seelen, in seine rechtmäßigen, heiligen Rechte erwirken.

„Sammeln wir uns um unseren leidenden Vater. Wiederholen wir mit ihm die unbesiegbaren Worte des Evangeliums

Non licet! Non possumus!

„Trotz der frechen Erfolge der Gewalt leben wir der festen Zuversicht, daß Glaube, Gerechtigkeit und Ehre nicht auf immer verkannt bleiben werden."

Unterschrieben sind die Herren: Graf Alcantara, Belgien; Baron

Ariand, Frankreich; Leon Aubineau, Frankreich; Graf Blome, Oesterreich; von Bodenham, England; Commandeur Cramer, Niederlande; Lord Denbigh, England; Dr. Dufresne, Schweiz; von Hemptine, Belgien; Graf Lafond, Frankreich; Anwalt Lingens, Rheinpreußen; Herzog de Lorge, Frankreich; Robert Monkeith, England; Marquis Patrizi, Rom; Graf Scherer, Schweiz; Baron Stillfried, Oesterreich; Graf Trivulzio, Italien; G. Verspeyen, Belgien; Baron Wamboldt, Süddeutschland; Graf Willermont, Belgien.

(Schweiz. Kirchenz. 1870. Nr. 43.)

Die Bewegung gegen die am Papste vollbrachte Gewaltthat nimmt einen katholischen Charakter an und verbreitet sich über die ganze Christenheit. Der „Katholik" berichtet hierüber:

„Mit großem Nachdrucke treten allerwärts die Katholiken Englands auf, und schon jetzt haben sie an ihre Regierung, wie an den Papst eine Adresse mit einer halben Million Unterschriften gerichtet. In Irland folgt ein großes Meeting auf das andere, in Kilhanny, Belfast, Galways, Dublin. Die Adresse der Diöcese Dublin allein zählt 50,000 Unterschriften. Das katholische Holland zeigt, wie gar nicht anders zu erwarten war, einen ganz außerordentlichen Eifer. Im Ganzen kann man sagen, daß alle Städte, alle Ortschaften, ja fast alle Familien für das Recht und den Glauben Zeugniß ablegen. Es ist gewiß ein glänzender Beweis katholischer Gesinnung, wenn z. B. die Adresse für den heiligen Vater in der Einen Stadt Rotterdam, die etwa 30,000 Katholiken zählt, 11,000 Unterschriften erhielt. In Belgien folgen seit der großen Versammlung in Mecheln Wallfahrten, Novenen, Versammlungen aufeinander in den Städten, wie auf dem Lande. Das an alle Souveräne der Welt zu übersendende Memorandum der belgischen Katholiken wurde dem König von Belgien mit einem ergreifenden Begleitschreiben überreicht. Aber auch in dem unglücklichen Frankreich macht sich die Liebe der Katholiken zum heiligen Vater, mitten im eigenen Jammer, in wahrhaft rührender und großartiger Weise kund. Dasselbe geschieht in dem unter der Schreckensherrschaft der antikirchlichen Parteien stehenden Italien und in Rom und im Kirchenstaate selbst; namentlich war der 8. Dezember durch ganz Italien ein Tag des Gebetes für den heiligen Vater, an dem unzählige Communionen für seine Befreiung aufgeopfert wurden. Aus Spanien und Portugal wird dasselbe gemeldet, und namentlich in Portugal, das wie kein anderes Land seit Menschenaltern vom Liberalismus und Freimaurerthum beherrscht und verderbt wurde, macht sich bei diesem Anlasse eine kräftige katholische Gesinnung in zahlreichen und entschiedenen Protesten und Adressen kund. Amerika bleibt hinter Europa nicht zurück."

(Katholik 1870, Dezemberheft S. 736.)

## 8. October.

**Preußen.** Der Erzbischof von Köln erläßt einen Hirtenbrief in der römischen Frage, in welchem er das Vertrauen ausspricht, daß der König von Preußen zu Gunsten der Unabhängigkeit des heiligen Vaters sich verwenden werde.

. . . . „Wir dürfen hoffen, daß derjenige unter den Fürsten Europa's, welcher nicht minder durch seine Machtstellung, als durch seine gerechten und wohlwollenden Gesinnungen am ersten in der Lage zu sein scheint, dem heiligen Vater in seiner gegenwärtigen Bedrängniß Schutz und Hilfe zu bereiten, Se. Majestät unser allergnädigster König, welcher bereits zu wiederholten Malen öffentlich und feierlich erklärt hat, daß es das Bestreben seiner Regierung sei, den Ansprüchen seiner katholischen Unterthanen auf Fürsorge für die Würde und Unabhängigkeit des Oberhauptes ihrer Kirche gerecht zu werden, seinen mächtigen Einfluß, sobald es die Umstände gestatten, dahin verwenden werde, daß dem gegenwärtigen unerträglichen Zustande der Dinge in Rom ein Ende gemacht und die Freiheit und Unabhängigkeit des päpstlichen Stuhles wiederhergestellt werde."

(Köln. Volksz. 1870. Nr. 283.)

## 9. October.

**Preußen.** Berlin. Große Katholiken-Versammlung unter dem Vorsitze des Geheimen Legationsraths v. Kehler, besucht von mehreren tausend Katholiken, welche in einer Adresse an den König um Schutz für das Oberhaupt der Kirche sich wenden.

. . . . „Deshalb wenden wir uns vertrauensvoll an Ew. k. Majestät, unsern mächtigen Landesherrn, als an die uns von Gott verordnete Obrigkeit mit der unterthänigen und dringenden Bitte um Erfüllung des schon in der allerhöchsten Thronrede vom 15. November 1867 gemachten feierlichen und nach Inhalt einer Veröffentlichung in Nr. 24 des Staatsanzeigers für 1868 einer Deputation von Katholiken der Diöcesen Culm und Ermeland in Erwiederung auf eine damals von ihnen überreichte Adresse und in wohlwollender Weise wiederholten Zusage, daß es das Bestreben Ew. Majestät Regierung sein werde, den Ansprüchen der katholischen Unterthanen auf Fürsorge für die Würde und Unabhängigkeit des Oberhauptes ihrer Kirche gerecht zu werden." . . . .

(A. A. Z. 1870. Nr. 287. Aus Breslau f. 11. November.)

## 9. October.

**Bayern.** Altkatholische Bewegung. Pfarrer Joseph Renftle in Mering, Bezirksamt Friedberg in Oberbayern, schickt dem Fuldaer Hirtenbrief, der auf Anordnung des Bischofs von Augsburg verlesen werden soll, einen Protest gegen die Beschlüsse des Vaticanischen Concils voraus. Die Gemeinde Mering tritt auf dessen Seite gegen den Bischof, und es entsteht die erste altkatholische Gemeinde.

Der Protest lautete: „Bevor ich zur Verkündigung jener Ansprache schreite, erkläre ich, daß ich an die Rechtmäßigkeit dieses Concils nicht glaube, und zwar weil es kein freies Concil gewesen ist, weil gerade bei den wichtigsten Beschlüssen die erforderliche Stimmeneinhelligkeit gefehlt hat, und weil Glaubenssatzungen aus jener Versammlung hervorgegangen sind, welche in der heiligen Schrift und in der kirchlichen Ueberlieferung nicht begründet sind. Ich bin der Folgen dieser Erklärung mir wohl bewußt, muß Gott aber mehr gehorchen, als den Menschen. Seine Ehre, die Ehre der wahren Kirche Jesu Christi, die Liebe zum christkatholischen Volke, dem wir Priester Wahrheit schuldig sind, zwingen mich zu dieser Erklärung. Gott sei mein Helfer. Ich lese euch nun die bischöfliche Ansprache vor ohne ein Wort wegzulassen und ohne eine Zwischenbemerkung zu geben."

Nach vollzogener Verlesung des Fuldaer Hirtenbriefes fuhr Pfarrer Renftle fort: „Es wird euch nicht entgangen sein, daß der Name manches deutschen Bischofs, z. B. des Erzbischofs von Bamberg, des Bischofs von Passau, des von Rottenburg, des Fürstbischofs von Breslau hier fehlen, diese Hochwürdigsten Herren darum keinen Antheil an der gehörten Ansprache haben. Ebenso werdet ihr aus den Berichten aus Rom wissen, daß mehrere der unterzeichneten Bischöfe noch Mitte Juli ganz anders gesprochen und gehandelt haben, als sie jetzt sprechen und handeln. Gott schütze seine Kirche. Amen."

Auf geschehene Anzeige eröffnete das Ordinariat Augsburg eine Untersuchung gegen Pfarrer Renftle, in Folge davon er suspendirt und ihm ein Vicar gesetzt wurde. Unterdessen hatte sich die Gemeinde Mering an den Bischof gewandt und durch eine Deputation einen von Pfarrer Renftle verfaßten Protest übergeben lassen, in dem es u. A. heißt: „Ew. bischöfliche Gnaden lassen dem Herrn Pfarrer ein Dekret zustellen, worin Sie ihm zur Last legen, er habe die Kanzel mißbraucht, habe pflichtwidrig gehandelt, habe seinen Zuhörern das größte Aergerniß gegeben, und habe uns in unserem katholischen Glauben verletzt. Sie drohen ihm mit Strafe, und legen ihm auf, feierlich jedes Wort des Protestes zu widerrufen und wegen des Aergernisses Abbitte zu leisten. Wir dagegen, die Unterzeichneten, erklären Ihnen, Hochwürdigster Herr Bischof, daß wir in dem ernsten und ruhigen Protest unsers Pfarrers keinen Mißbrauch der Kanzel unserer Pfarrkirche sehen; daß ferner der Pfarrer Renftle durch den Protest uns nicht nur kein Aergerniß gegeben, sondern unsere altkatholische, durch die Vorgänge während der letzten Kirchenversammlung noch befestigte Ueberzeugung ausgesprochen habe, und wir schließen uns hiemit seinem Proteste vollständig an. Wir würden, falls unser Pfarrer den angeordneten Widerruf leistete, darin einen sittlichen Selbstmord erblicken, der unheilvolle Folgen für ihn und für die Pfarrgemeinde nach sich zöge. Wenn Ew. bischöfliche Gnaden wegen des genannten Protestes gegen den Herrn Pfarrer mit Strafen vorgehen, werden auch wir es uns nicht nehmen lassen, entsprechend zu reden und zu handeln."

(A. A. Z. 1870. Nr. 317.)

Pfarrer Renftle, der das Versprechen gegeben hatte, nicht mehr zu amtiren und der Amtirung des ihm beigegebenen Vicars keine Schwierigkeit in den Weg zu legen, wurde in der Fabrik des M. Löwi in Mering, wo er den Concipienten des Advokaten Dr. Völk in Augsburg traf, belehrt, daß er durch Einstellung seiner Functionen seine Lage wesentlich verschlimmere, und daß seine Sorge bezüglich der Gemeindeglieder unbe-

gründet sei. Er will darauf eingesehen haben, daß er bei Abgabe seines Versprechens von irrigen Voraussetzungen ausgegangen sei, und setzte seine Functionen fort und dictirte am 24. November einem bischöflichen Commissär zu Protocoll: „Ich streite dem Herrn Bischof von Augsburg das Recht ab, mich zu suspendiren. Ich betrachte den Herrn Bischof nicht mehr als der katholischen, apostolischen Kirche angehörig, seitdem er sich den Beschlüssen des sogenannten vaticanischen Concils angeschlossen hat. Ich bin Priester jener Kirche, welche im Jahre 1817 mit dem König von Bayern ein Concordat abgeschlossen hat; jener Glaubensgenossenschaft, welche der Herr Bischof seit einiger Zeit angehört, will ich nicht angehören. Ich protestire also gegen die Censur, die er über mich verhängt hat."

Am 30. November wurde nun Renftle excommunicirt und, weil er deßungeachtet seine Functionen nicht einstellte, am 30. Dezember seiner Pfarrei entsetzt. Das Ordinariat sowohl, als Pfarrer Renftle und die Gemeinde Mering wandten sich an die Königliche Regierung, welche hierüber Verfügung traf. (Siehe 27. Februar 1871.)

(Friedberg, Sammlung der Actenstücke zum Vat. Concil. S. 672 ff.)

## 10. October.

**Schweiz.** Wie alle katholischen Bischöfe erläßt auch der Bischof von Chur einen Hirtenbrief, in welchem den Gläubigen mitgetheilt wird, daß der heilige Vater Pius IX. in seiner eigenen Hauptstadt gefangen, und daß sein freier Verkehr mit den Gliedern der katholischen Kirche abgeschnitten ist. Die Regierung von Zürich verweigert dem Hirtenbriefe das Placet ganz, die Regierung von Glarus theilweise.

Die Züricher Regierung verweigerte das Placet, weil der Hirtenbrief von der offenkundigen unwahren Voraussetzung ausgeht, daß der Papst gefangen gehalten werde, sein freier Verkehr mit den Gliedern der katholischen Kirche abgeschnitten und die Lage Pius IX. gleich derjenigen des heil. Petrus sei, der von Herodes in Kerkern und Banden gehalten worden. Die Regierung von Glarus gestattete die Verlesung des Hirtenbriefes nur unter der Bedingung der Uebergehung der von Zürich gerügten Stellen.

(A. A. Z. 1870. Nr. 314. Beil.)

In Folge dessen theilte der katholische Pfarrer von Zürich den Hauptinhalt des Hirtenbriefes mündlich von der Kanzel herunter mit dem Beifügen mit, die Verlesung sei vom Staate aus untersagt worden.

(Schweizer Kirchenzeitung 1870. Nr. 49.)

## 11. October.

**Belgien.** Große Katholiken-Versammlung in Mecheln unter dem Vorsitze des Primas-Erzbischofs Dechamps, um gegen die römische Invasion zu protestiren. Der Versammlung wohnten die Mitglieder des belgischen Episcopats, der

Erzbischof von **Kalkutta**, der apostolische Vicar zu **Buffalo** bei, ebenso zahlreiche Mitglieder beider Kammern, hochgestellte Beamte, ein großer Theil des Clerus, Abgeordnete katholischer Vereine u. s. w.

Zuerst wurde über den Ertrag des Peterspfennig berichtet, der für 1869 die Summe von 776,000 Francs betrug. Alsdann sprach man über die Bedrängnisse des Papstes.

Msgr. **Dechamps** hielt eine „nach Form und Inhalt gleichvollendete Rede", in welcher er daran erinnert, wie **Guizot** und **Thiers** die römische Souveränität der römischen Päpste in Schutz genommen.

Von **Thiers** führt derselbe Folgendes an:

„Man sagt, ich weiß das, daß der Papst, auch wenn er vom Throne herabsteigt, unabhängig bleiben werde. Meines Erachtens wird der Papst, wenn er vom Throne steigt, nicht mehr frei sein. Keine Nation wird die römische Auctorität anerkennen, wenn sie abhängig geworden ist, oder auch nur der Abhängigkeit verdächtig, die Einheit der Regierung wird gebrochen sein; die Trümmer dieser Auctorität werden für Spanien nach Toledo, für Frankreich nach Paris, für Oesterreich nach Prag, Agram, vielleicht nach Wien übergehen. Das wäre aber, wahrhaftig, für die Freunde der Freiheit eine absonderliche Lösung der römischen Frage, die religiöse Auctorität nach Paris verpflanzt! Was mich betrifft, so hatte ich die Ehre, fast alle Prälaten zu kennen, welche in unserer Zeit auf dem erzbischöflichen Stuhle von Paris saßen, fast alle, ich hatte sogar die Ehre, den zu ernennen, der im Jahre 1848 auf den Barrikaden gestorben. Ich habe vor ihnen allen, vor der Erhabenheit ihres Charakters ihren Tugenden, ihren Talenten, große Achtung, und doch möchte ich keinen von ihnen als Oberhaupt der katholischen Kirche in Frankreich gesehen haben, und wissen Sie warum? Weil Notre Dame zu nahe bei den Tuilerien ist. Ich meines Theils, ich wiederhole es, ich möchte das Oberhaupt der Kirche nicht so nahe neben das Staatsoberhaupt gesetzt und das religiöse Scepter nicht der Gefahr ausgesetzt sehen, mit dem politischen in denselben Händen vereint zu werden. Mit der Vernichtung der weltlichen Gewalt bringen Sie also nichts zu Stande, oder wenn Sie etwas zu Stande bringen, so sind es Nationalkirchen. Das aber wäre für alle Freunde der Freiheit gewiß die verwerflichste Lösung. Ich weiß nicht, wer von diesen Bänken mir zuruft: England! Wohlan, Sie müssen wissen, daß in England trotz der großen Freiheit, die dort herrscht, die Nationalkirche unerträgliche Tyrannei im Gefolge gehabt hat, Vexationen jeder Art, und daß man heute noch selbst bei der großen brittischen Freiheit jeden Augenblick unlösbare Fragen auftauchen zu sehen fürchtet, denn religiöse Controversen werden dort vor dem versammelten Parlament entschieden! Das weiß Jeder, der England kennt. Doch es handelt sich jetzt darum, festzustellen, ob der Papst, wenn er vom Throne herabsteigt, in der That aufhören würde, unabhängig zu sein. Erlauben Sie mir, Ihnen einige geschichtliche Worte zu sagen und Ihnen ein kurzes aber ergreifendes Bild der lateinischen und der orientalischen Kirche vorzuführen. Sie alle wissen (und die Geschichte ist hier noch immer die gewaltigste Lehrmeisterin), Sie alle also wissen, wie die Stadt Rom vor 15 Jahrhunderten christlich geworden ist. Dieses alte republikanische Rom war abergläubig und ehrgeizig, es glaubte an seine Götter, aber ein wenig

glaubte es auch an die Götter Anderer und ging schonend mit ihnen um; und in seinem Ehrgeiz wollte es auch den Völkern, welche jene Götter anbeteten, schmeicheln; aus beiden Gründen führte es die Götter der eroberten Länder auf's Kapitol. Eines Tages, nachdem der Erdkreis überwunden war, d. h. zu den Zeiten des Lucretius, Cicero, Cäsar, sah Rom alle Götter des Reiches auf dem Kapitol beisammen, und da sie alle an diesem Platze waren, m. H., und nur weil eben die einen bei den andern waren, — verschwanden sie. Als es nun in dem ungeheuren römischen Reich von diesen Göttern leer geworden, erschien der eine Gott! . . . und durch eine wunderbare Bestimmung der Vorsehung war das kleinste von den Völkern, deren Beute auf dem Kapitol vereinigt war, das Volk Christi, dafür belohnt, daß es besser und vernünftiger als alle anderen über den großen Gegenstand der Einheit Gottes gedacht, es ward, sage ich, belohnt dafür, indem es sich auf den Thron der Welt an Seite des großen Constantin setzte. Sie wissen, Constantin beeilte sich, den Thron nach Konstantinopel zu verlegen, um die Angriffe der Barbaren des Orients in der Nähe überwachen zu können. Als er nach Konstantinopel übersiedelte, nahm er die weltliche Macht mit und ließ in Rom nur die moralische.

Nur sehr zeitweilig lieh das orientalische Reich dem occidentalischen das siegreiche Schwert eines Belisar und Narses und wenn die Barbaren anstürmten, so hatte das der materiellen Macht entkleidete Rom nur mehr die moralische Macht, vertheidigte sich nur mit dieser, es machte die Barbaren zu Christen. Und es ist sehr bemerkenswerth, daß diese Barbarenkönige, welche von der politischen und militärischen Autorität des weströmischen Reiches nichts mehr wissen wollten, dessen religiöse Auctorität annahmen, und man kann sagen, daß die römische Kirche nichts anderes ist, als das abendländische Kaiserthum, fortgesetzt in den Geistern. Nun trug es sich aber zu, daß diese Barbarenkönige sich festsetzten, die einen in Gallien, die anderen in Deutschland, wieder andere in England und in Spanien; und Dank dieser gemeinsamen Entfernung wurde die allgemeine Unabhängigkeit bewahrt . . . und Rom erhielt sich unabhängig, indem es das beständige Eigenthum der gesammten Kirche blieb. So haben jene Souveräne die weltliche Unabhängigkeit erhalten, und Rom, das Herrin im eigenen Hause blieb, behielt seine geistige Unabhängigkeit.

Und nun betrachten Sie im Gegensatze hiezu die Kirche des Orients. Hier blieben die religiösen Häupter der griechischen Kirche in den Händen der Kaiser des Orients. Sie glaubten durch die Trennung von Rom sich unabhängig zu machen, und in der That wurden sie Sklaven, und jederzeit, wenn sie ihrer Sendung würdig waren, wurden sie die Opfer, waren sie derselben nicht würdig, die Schmeichler, die niederträchtigen Schmeichler jener Messalinen, welche so oft den Thron des Orients entehrten. —

Welches Resultat ergibt sich hieraus? Niemand hat ihre Auctorität anerkennen wollen. Fast alle Kirchen des Orients haben sich allmählig von der Kirche in Konstantinopel losgelöst, und als das große Reich des Orients, das russische Kaiserreich gegründet wurde, da wollte dieses nicht mehr vom Patriarchen in Konstantinopel, sondern nur von der Kirche in Moskau abhängen. Sehen Sie, das lehrt die Geschichte. Neben einen politischen Souverän gesetzt, wird der religiöse Souverän abhängig in unvermeidlicher Folge von Ereignissen, die in der Natur der Sache liegen."

(A. A. Z. 1870. Nr. 287. A. Postz. 1870. Beil. 47. v. 18. October.)

## 12. October.

**Preußen.** Der Bischof von Paderborn fordert die Lehrer am Seminarium Theodorianum auf, ihm auf ihr Priesterwort zu erklären, daß sie sich den Beschlüssen des vaticanischen Concils mit aufrichtigem, gläubigem Sinn unterwerfen und die studirende Jugend zur gläubigen Annahme dieser Decrete anleiten wollen.

Sämmtliche Professoren kommen dieser Auflage nach.

(Friedberg, a. a. O. S. 161. A. A. Z. 1870. Nr. 296.)

## 12. October.

**Deutschland.** Fulda. Große Volksversammlung am Grabe des heil. Bonifacius, um gegen die am heiligen Vater verübte Gewaltthat zu protestiren.

Die Zahl der Erschienenen mag gegen 10,000 betragen haben. Am Morgen des Tages feierten einige Tausend Männer die Generalcommunion in der Domkirche. Um 9 Uhr Morgens, Festzug zum Festgottesdienst. Domcapitular Dr. Moufang hielt die Festpredigt: „Was duldet jetzt Pius IX. und welche Folgen hat seine jetzige Bedrängniß für die Katholiken und für die ganze Menschheit?" Der Bischof von Fulda celebrirte das Hochamt. Nachmittags 3 Uhr geschlossene und Abends 8 Uhr öffentliche Generalversammlung unter dem Präsidium des Freiherrn Heinrich v. Andlaw.

Der Protest lautet:

„Seit Jahren haben die Katholiken Deutschlands in einmüthigen Kundgebungen erklärt, daß sie die Souveränetät des Papstes als ein unveräußerliches Recht der katholischen Christenheit betrachten. Ebenso haben sie wiederholt die Ueberzeugung ausgesprochen, daß diese Souveränetät das von der göttlichen Vorsehung gegebene Mittel sei, um dem Oberhaupt der Kirche die zur Ausübung seines Amtes unerläßliche Freiheit und Unabhängigkeit zu sichern.

Diese Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit der weltlichen Herrschaft des Papstes konnte niemals erschüttert werden durch die eitlen Vorwände, mit welchen die italienische Regierung ihre Gewaltthätigkeiten gegen den Kirchenstaat zu rechtfertigen suchte.

Das Verlangen leidenschaftlicher Revolutionäre, die Bevölkerung Italiens zu Einem Staate zu vereinigen, kann niemals einen Rechtsanspruch gewähren für die Occupation einer Stadt, welche sich im Besitze ihres rechtmäßigen Herrschers befindet.

Ebenso wenig kann diese Occupation legitimirt werden durch die frivole Comödie einer Abstimmung, zu welcher revolutionäre Haufen herbeigezogen und eine eingeschüchterte Bevölkerung aufgeboten worden ist.

Solche Berufung auf das Recht der Nationalität und den Willen des Volkes wird uns niemals abhalten, die That einer revolutionären Regierungsgewalt, welche das Erbgut des heil. Petrus beraubt, die Hauptstadt der katholischen Welt usurpirt und den heiligen Vater durch eine unwürdige Gefangenschaft in der freien Ausübung seines Amtes hindert, als ein Verbrechen gegen die menschliche und göttliche Ordnung zu brandmarken.

Der Schutz des Rechtes gegen die Gewalt geziemte vor Allem den Regierungen Europa's, welche die Souveränetät des heiligen Stuhles in feierlichen Verträgen anerkannt haben.

Wenn sie diese Pflicht nicht erkennen, so ist es die Aufgabe ihrer katholischen Unterthanen, ihnen dieselbe in's Gedächtniß zu rufen.

Als Staatsbürger dürfen wir auch auf kirchlichem Gebiete den Schutz unserer Rechte und die Wahrung unserer Interessen fordern. Thun wir dies, wo immer die Gelegenheit sich bietet durch die Presse, durch Vereine und Versammlungen, insbesondere aber dadurch, daß wir zu unseren Vertretern nur solche Männer wählen, welche den Muth und die Kraft haben, die katholischen Interessen zu wahren. Wie groß auch in diesem Augenblicke die Schwierigkeiten erscheinen mögen, Gott wird mit uns sein, wo immer wir für das Recht und die Freiheit der Kirche pflichtgetreu einstehen."

(Die Wallfahrt nach Fulda zum Grabe des heil. Bonifacius vom 12. October 1870. Fulda. J. F. Hamacher. Bei Kirchheim in Mainz erschien eine Denkschrift über die an dem Papst und der katholischen Kirche durch die Occupation Roms vollbrachte Gewaltthat. Verfaßt im Auftrage der Katholiken-Versammlung am 12. October 1870. Preis 60 ₰.)

Dieser Katholiken-Versammlung schließen sich ähnliche in allen deutschen Diöcesen an wie z. B.: die in Bamberg am 21. November, zu welcher 82 Processionen herbeiströmten. Ueberall Bittgänge und Versammlungen, welche protestiren. So auch in Aachen, Bozen, Wien, Linz, Freiburg, München, Broenbach, Worms, Dieburg, Breslau, Trient, Montabaur, Hildesheim, Teissendorf (in Bayern), Graz, Salzburg ꝛc., selbst in Berlin, aber auch in Genf (S. 8. Octbr.), Brüssel, London ꝛc. Auch die Frauen Wiens sprechen in einer Adresse an den heiligen Vater ihre Sympathien und ihren Protest aus. Unter Anderm sagen sie: „Wir fordern im Angesichte des Himmels und der Erde den Besitz jenes Gutes zurück, welches die christliche Welt ihrem Oberhaupte seit so vielen Jahrhunderten dargebracht hat, den Besitz jenes Gutes, welches der heil. Petrus, eine große Anzahl seiner Nachfolger und Tausende von Heiligen und Märtyrern durch ihr Blut und ihre Tugenden erworben haben, und das jetzt von einer Horde Gottloser unserm gemeinsamen Vater gewaltsam entzogen worden ist. Wir fordern für diesen unseren vielgeliebten, jetzt von prätorianischen Söldnern umgebenen Vater Sicherheit, Freiheit und die ihm so frevelhaft geraubte Unabhängigkeit; wir verlangen die Entfernung jener Horden, welche nach einem Judaskusse meuchlerisch mit den Waffen in der Hand ihr unschuldiges Opfer überfallen, in Rom das schmerzhafte Schauspiel von Gethsemane erneuert, und hiedurch sowohl ein Werk der schreiendsten Ungerechtigkeit, des Undankes und der Gottlosigkeit vollbracht, als auch die Schuld der größten Feigheit auf sich geladen haben. Dies Brandmal sei ihnen durch Frauen aufgedrückt, damit es für sie desto empfindlicher und schimpflicher werde."

(Schweiz. Kirchenz. 1870. Nr. 51. Beibl.)

## 13. October.

**Frankreich.** Wie in Deutschland Gerüchte von einer unpatriotischen Haltung des Clerus von kirchenfeindlichen Blättern verbreitet werden, so verbreiten die republikanischen Blätter in Frankreich das Gerücht, die Geistlichen stehen im Bunde mit Preußen und finden in Toulon und Marseille Gewaltthätigkeiten gegen die religiösen Genossenschaften statt. Der Erzbischof von Tours richtet einen Brief an Gambetta, in dem er mit Bezug auf diese Mißhandlungen sagt:

„Das ist für die angeblichen Vaterlandsfreunde, wie es scheint, leichter, als die Vertreibung der Preußen. Diese Gewaltthaten sind unter erbärmlichen und unsinnigen Vorwänden verübt worden. Mein Patriotismus bedarf der Hoffnung, daß uns die Abwehr des feindseligen Einfalles gelingen werde; allein wenn ich sagen höre, daß die Geistlichkeit Geld und Waffen an die Preußen schicke, wenn ich ein Volk sehe, welches so verstandeskrank ist, es zu glauben, und Obrigkeiten, so schwach, sich zu Mitschuldigen solcher Ausschweifungen zu machen, kann ich nicht umhin, für die Zukunft meines Vaterlandes zu zittern.“

(Nach der Unita catholica. Nr. 245. A. Postz. 1870. Nr. 264.)

Auch der Erzbischof Duboc von Chorate in China, protestirt in einem Schreiben an die Regierung von Tours gegen das scheußliche Verfahren der Behörden in Marseille, wo er sich einschiffen wollte. Er wurde nebst sämmtlichen Jesuiten, in deren Wohnung er abgestiegen war, von den Milizen gefaßt, mißhandelt, aller seiner Habseligkeiten beraubt, bis auf das Hemd entkleidet nnd in das Gefängniß — ein feuchtes Loch — geworfen, in dem er acht Tage lang schmachten mußte. Nachdem er endlich seine Freiheit wieder erlangt hatte, gab man ihm einen Theil seiner Papiere zurück, nicht aber eine Summe von 1000 Franken, welche die Patrioten von ihm genommen hatten.

In Lyon verbietet man den Ordensleuten die Jugend zu unterrichten und fordert man den Bischof und den ganzen Clerus unter Strafandrohung auf, in die Nationalgarde einzutreten. Ebenso votirt der Municipalrath von Marseille, daß die religiösen Körperschaften wieder in das gemeine Recht eintreten und an der Landesvertheidigung Theil nehmen müssen.

(Freiburger Katholisches Kirchenblatt 1870. Nr. 43, 45, 46; Köln. Volksz. 1870. Nr. 255.)

## 17. October.

**Preußen.** Der Fürstbischof von Breslau fordert den Canonicus und Domscholastiker Professor Dr. Baltzer, den Professor der Kirchengeschichte Dr. Reinkens, den

Religionslehrer Dr. Weber am Mathiasgymnasium und den Gymnasial-Director Dr. Reisacker, von denen die drei ersteren den Nürnberger Protest unterschrieben, der letztere mit einer Anzahl Lehrer gegen die Infallibilität protestirt hatte, zum öffentlichen Widerruf und zur gläubigen Unterwerfung auf.

Nach mehrfachen Verhandlungen wurden unterm 18. u. 20. November die Professoren Dr. Reinkens und Dr. Baltzer, sowie der Religionslehrer Dr. Weber ab ordine suspendirt und dem Ersteren der Gehalt als Canonicus entzogen.

(A. A. Z. 1870. Nr. 347.)

Diejenigen Zöglinge des Convicts, welche nach der Suspension des Professors Reinkens weiter bei ihm Vorlesungen hörten, erhielten vom Convictspräfecten einen Revers vorgelegt, nach welchem sie sich bei Strafe der Ausweisung verpflichten mußten, sich des ferneren Besuches zu enthalten. Bezüglich der Vorlesungen des Dr. Weber wurde denselben Zöglingen eröffnet, daß es katholischen Theologen nicht erlaubt sei, die Vorlesungen eines mit schweren kirchlichen Strafen belegten Docenten zu hören.

(A. A. Z. 1871. Nr. 43.)

Director Dr. Reisacker am Mathiasgymnasium, gab dem Fürstbischofe genügende Erklärung ab, so daß den Zöglingen des bischöflichen Knabenseminars der Besuch der Anstalt, welcher ihnen verboten worden, wieder erlaubt wurde.

(Archiv für kathol. Kirchenrecht 1871. Heft I. S. XXXII.)

Dem Dr. Reinkens verlieh die protestantische Leipziger philosophische Facultät das Ehren-Doctor-Diplom. Bei der Aufzählung von dessen Verdiensten wird auch beigefügt: „Nuper autem veritati sanaeque rationis et ratione congruentis in ecclesia libertatis inprimis vindex et acer propugnator extitit.“

(Archiv für kathol. Kirchenrecht 1871. Heft III. S. CLIII.)

Auf eine im Sinne des Senats der Universität Bonn vom Senate der Universität Breslau an den Cultusminister eingereichte Beschwerde wurde wie nach Bonn geantwortet.

(Siehe S. 347.)

## 18. October.

**Italien.** Der italienische Minister Visconti-Venosta richtet an die Vertreter Italiens im Auslande eine Circulardepesche über die Einverleibung des Kirchenstaates und die künftige Stellung des Papstthums.

„Die Bevölkerung der römischen Provinzen hat, als sie die Freiheit erlangte, feierlich ihren Willen kundgegeben, sich mit beinahe vollständiger

Einstimmigkeit für die Vereinigung Roms und seines Gebiets mit der constitutionellen Monarchie Victor Emmanuels II. und seiner Descendenten ausgesprochen.

Diese unter allen Bürgschaften der Aufrichtigkeit und Oeffentlichkeit geschehene Abstimmung ist die letzte Weihe der Einheit Italiens. Unter den Freudenbezeugungen der ganzen Nation hat Se. Maj. der König das Plebiscit der Römer entgegengenommen, und erklären können, daß das von seinem erlauchten Vater begonnene und von ihm selbst mit so viel Ausdauer und Ruhm fortgesetzte Werk endlich vollendet ist.

Zum erstenmal seit Jahrhunderten finden die Italiener in Rom den traditionellen Mittelpunkt ihrer Nationalität wieder. Rom ist von nun an mit Italien wieder vereinigt kraft des nationalen Rechts, welches, zuerst vom Parlament ausgesprochen, in dem Votum der Römer seine endgiltige Weihe gefunden hat. Es ist dies eine große Thatsache, deren Folgen — und wir sind die ersten, die dies anerkennen — sich weit über die Grenzen der Halbinsel erstrecken und erfolgreich zum Fortschritt der katholischen Gesellschaft beitragen werden.

Auf seinem Wege nach Rom findet Italien daselbst eine der größten Fragen der Neuzeit vor. Es handelt sich darum in Uebereinstimmung zu bringen das nationale und das religiöse Gefühl und die Unabhängigkeit und die geistliche Auctorität des heiligen Stuhles inmitten der der modernen Gesellschaft angehörenden Freiheiten aufrecht zu erhalten.

Wie Sie aus der Antwort des Königs an die römische Deputation entnehmen konnten, fühlt Italien die ganze Größe der Verantwortlichkeit, welche es übernimmt, indem es erklärt, daß die weltliche Macht des heiligen Vaters zu bestehen aufgehört hat. Muthvoll übernehmen wir diese Verantwortlichkeit, denn wir sind gewiß, zur Lösung des Problems einen unbefangenen und von aufrichtigster Achtung für die religiösen Gefühle der katholischen Bevölkerungen erfüllten Geist mitzubringen.

Die Aufgabe Italiens ist: die Idee des Rechts, in dessen weitester und erhabenster Bedeutung auf das Verhältniß zwischen Kirche und Staat anzuwenden.

Die weltliche Macht des heiligen Stuhls war der letzte Ueberrest mittelalterlicher Institutionen. Zu einer Zeit, in welcher die Ideen von Souveränität und Besitz nicht genau geschieden waren, in welcher die moralische Gewalt keine wirksame Gewähr in der öffentlichen Meinung hatte, konnte bisweilen die Vermengung der zwei Gewalten nicht ohne Nutzen sein. In unseren Tagen jedoch ist es nicht nothwendig, ein Staatsgebiet zu besitzen und Unterthanen zu haben, um eine große moralische Auctorität auszuüben. Eine politische Souveränität, welche nicht auf der Zustimmung der Bevölkerungen beruht und sich nicht den socialen Anforderungen entsprechend umbilden kann, vermag nicht mehr zu bestehen. Der von allen modernen Staaten verworfene Zwang in Glaubenssachen hatte in der weltlichen Papstgewalt seine letzte Zufluchtsstätte gefunden. Von nun an muß jede Appellation an den weltlichen Arm in Rom selbst aufhören, und die Kirche soll ihrerseits sich die Freiheit zu nutze machen. Befreit von den Verlegenheiten und den wechselnden Bedürfnissen der Politik wird die religiöse Auctorität in der achtungsvollen Zustimmung der Gewissen ihre wahrhafte Souveränität finden.

Indem wir Rom zur Hauptstadt Italiens machen, ist es unsere erste Pflicht, zu erklären, daß die katholische Welt durch die Thatsache der Vollendung unserer Einheit in ihren religiösen Meinungen nicht bedroht sein

wird. Vor Allem wird die hohe Stellung, die dem heiligen Vater persönlich zukommt, in keiner Weise verringert werden; sein Charakter als Souverän, sein Vorrang vor allen anderen katholischen Fürsten, die Immunitäten und die Civilliste, die ihm in dieser Eigenschaft gebühren, werden ihm im weitesten Umfang gewährleistet werden; seine Paläste und seine Residenzen werden das Privilegium der Exterritorialität genießen. Die Ausübung seiner hohen geistlichen Sendung wird ihm gesichert werden durch Garantien von zweifacher Art: durch den freien und beständigen Verkehr mit den Gläubigen durch die Nuntiaturen, welche er fortfahren wird, bei den Mächten zu unterhalten, und durch die Gesandtschaften, welche die Mächte fortfahren werden, bei ihm zu beglaubigen, und endlich und vor Allem durch die Trennung von Kirche und Staat, welche Italien bereits proclamirt hat, und welche die Regierung des Königs sich vornimmt, auf dessen Staatsgebiet in Anwendung zu bringen, sobald das Parlament den Vorschlägen der Räthe der Krone seine Zustimmung ertheilt haben wird. Um die Gläubigen hinsichtlich unserer Absichten zu beruhigen, und um sie zu überzeugen, daß es uns geradezu unmöglich wäre, einen Druck auf die Entschließungen des heiligen Stuhles auszuüben und zu versuchen, aus der Religion ein Werkzeug der Politik zu machen, scheint uns nichts wirksamer zu sein, als die vollständige Freiheit, welche wir der Kirche auf unserm Staatsgebiete gewähren. Wir verhehlen uns nicht, daß im Anfang die bürgerliche Gesellschaft viele Hindernisse und Schwierigkeiten zu überwinden haben wird. Aber wir haben den Glauben an die Freiheit: sie wird die Uebertreibungen zu mäßigen und ihnen vorzubeugen wissen, sie wird ein hinlängliches Correctiv gegen den Fanatismus sein. Die einzige Gewalt, die wir in Rom, dessen Traditionen so imposant sind, anzurufen wünschen, ist die Gewalt des Rechts. Möge das religiöse Gefühl einen neuen Aufschwung in einer Gesellschaft nehmen, der es übrigens an keiner Garantie der politischen Freiheit fehlt; für uns ist dies kein Grund der Besorgniß, sondern der Befriedigung, denn die Religion und die Freiheit sind die zwei mächtigsten Elemente der socialen Besserung.

Wir hegen die feste Hoffnung daß der Augenblick kommen werde, wo der heilige Vater die unermeßlichen Vortheile der Freiheit, die wir der Kirche bieten, würdigen, und daß er aufhören wird eine Macht zu bedauern, deren sämmtliche Vortheile ihm erhalten bleiben, und von der er nichts verliert, als die Verlegenheiten und die gefährliche Verantwortlichkeit. Sie können indessen, mein Herr, der Regierung, bei der Sie beglaubigt sind, versichern, daß der heilige Vater, welcher die gute Eingebung hatte, sich nicht aus dem Vatikan zu entfernen, von den königlichen Behörden und von der Bevölkerung mit den ehrerbietigsten Rücksichten behandelt wird. An dem Tage, an welchem der Papst, dem Zuge seines Herzens folgend, sich erinnern wird, daß die Fahne die jetzt in Rom weht, diejenige ist, welche er in den ersten Tagen seines Pontifikats unter dem begeisterten Zuruf Europa's segnete, an dem Tag, an welchem die Aussöhnung zwischen Kirche und Staat im Vatican verkündigt werden wird, wird die katholische Welt anerkennen, daß Italien, indem es nach Rom zog, nicht ein unfruchtbares Werk der Zerstörung ausgeführt hat, und daß das Princip der Auctorität in der ewigen Stadt auf der breiten und dauerhaften Grundlage der bürgerlichen und der religiösen Freiheit wieder aufgerichtet werden wird."

(Köln. Volksz. 1870. Nr. 302. A. A. Z. 1870. Nr. 303. Vering, Archiv für kathol. Kirchenrecht. 1870. Heft VI. S. CLXVII.)

## 20. October.

**Bayern.** Der Erzbischof von München, Gregor von Scherr, verlangt von den Professoren der Münchener theologischen Facultät Auskunft darüber, „welche Stellung dieselben zu dem vatikanischen Concilium und zu dessen Beschlüssen einzunehmen gedenken", und „wie sie ihren Pflichten gegenüber den Aussprüchen des vaticanischen Concils gerecht werden wollen."

Unterm 29. November 1870 antwortete die Facultätsmajorität, bestehend aus dem Dekan Reithmayer und den Professoren Haneberg, Thalhofer, Schmid, Reischl und Bach: . . . . . „Da die in der 4. Sitzung am 18. Juli anwesenden Concilsväter mit nahezu völliger Einhelligkeit zu dieser vom Oberhaupte der Kirche bestätigten und verkündeten Constitution ihre Zustimmung gaben; da zudem die Mehrheit der deutschen Bischöfe in einem aus Fulda erlassenen Hirtenschreiben das vaticanische Concil als ein der nöthigen Freiheit nicht entbehrendes, der Abhaltung nach ökumenisches und ebenso die Beschlüsse der 4. Sitzung als ökumenische anerkannt hat; da ferner, wie Ew. Excellenz durch hohes Schreiben constatiren, weitaus die meisten Bischöfe der Concils-Minorität ihre nachträgliche Zustimmung in irgend einer Weise kund gegeben haben, und da, wie Ew. Excellenz deßgleichen constatiren, auch nicht ein einziger katholischer Bischof sich öffentlich gegen die Rechtmäßigkeit der gefaßten Beschlüsse erhoben hat; so erklären wir unterzeichnete Mitglieder der theologischen Facultät auf Grund eines solchen moralischen Gesammtconsenses den ökumenischen Charakter des vaticanischen Concils und der Beschlüsse desselben, insbesondere der Beschlüsse de Ecclesia Christi, mit rückhaltloser Ueberzeugung und Hingebung festhalten zu wollen. In der Auslegung des 4. Capitels, welches die Unfehlbarkeit des kirchlichen Oberhauptes ausspricht, weichen die von mehreren Concilsvätern neuestens veröffentlichten Hirtenschreiben mehr oder minder von einander ab. Da uns keine hinreichende Kenntniß der einschlägigen Concilsverhandlungen zu Gebote steht, so vermögen wir zwischen diesen Auffassungen eine sichere Wahl nicht zu treffen und bescheiden uns deßhalb, eine bestimmte Detailerklärung jenes Capitels aufzustellen, und bescheiden uns dessen um so mehr, als früher oder später vielleicht eine authentische Auslegung desselben erfolgen wird."

Die Professoren von Döllinger, Friedrich und Silbernagl dagegen unterzeichneten diese Erklärung nicht, letzterer aber nur aus dem Grunde, weil er dem Erzbischofe nicht das Recht zugestand, die Facultät zu einer Erklärung aufzufordern. Dagegen gab derselbe dem Erzbischofe in einem Privatschreiben seine Unterwürfigkeit zu erkennen.

(Archiv für kathol. Kirchenrecht Heft 1. S. XXXII.)

Der Senat der Münchener Universität fand sich auf Anfrage des Professors Huber veranlaßt, in Betreff des von der Majorität der theologi-

schen Facultät dem Erzbischof auf dessen Verlangen abgegebenen Erklärung auszusprechen: „Die theologische Facultät einer Universität sei weder eine erzbischöfliche Anstalt, noch ein zum selbstständigen Handeln befugtes Glied der Universität, deren einziger berechtigter Repräsentant für alle Fälle nur der Senat sei. Weder könne der Erzbischof von der theologischen Facultät als solcher eine bindende Erklärung verlangen, noch dürfe der Dekan derselben einer solchen Aufforderung nachkommen." Die theologische Facultät wurde vom Senate zur schleunigen Berichterstattung in dieser Sache aufgefordert, und würde die Antwort der Facultät das weitere Verhalten des Senates bestimmen.

(A. A. Z. 1870. Nr. 361.)

Der Senat soll nach erfolgter Antwort beschlossen haben, der Facultätsmajorität wegen ihres nicht zustehenden Vorgehens in dieser Angelegenheit einen Verweis zu ertheilen und die ganze Angelegenheit zur Kenntniß des zuständigen Staatsministeriums zu bringen, da er der Ansicht war, der Erzbischof sei nicht berechtigt gewesen, eine solche Erklärung zu verlangen, und die Facultät deßhalb verpflichtet gewesen, eine solche zu verweigern.

(A. A. Z. 1870. Nr. 361.)

Professor Dr. Friedrich setzte in einem Schreiben an den Erzbischof von München unterm 29. November weitläufig die Gründe auseinander, warum er das vaticanische Concil nicht als ein ökumenisches anerkennen könne. Unterm 27. Jan. 1871 legte er dem Ordinariate zwei Bedenken vor: er habe durch Ablegung des Tridentinischen Glaubensbekenntnisses eidlich geschworen, die heilige Schrift nur nach dem unanimis consensus der Väter auszulegen. Was nun die auf die Infallibilität bezüglichen Bibelstellen, namentlich Ego rogavi pro te (Luc. 22, 32) anbelange, so sei darüber nicht nur kein unanimis consensus patrum zu erzielen, sondern es sei mit mathematischer Gewißheit festzusetzen, daß dieser mit der neuesten Auffassung dieser Stellen in offenem Widerspruche stehe. Auch glaube er, daß die Beschlüsse des vaticanischen Concils mit der bayerischen Verfassung in Widerspruch stünde und daß, so lange die gegenwärtige Verfassung bestehe, er nicht ohne Bedenken verfassungswidrig handeln dürfe, da er als Staatsdiener diese Verfassung beschworen. Er bat also, ihm Mittel und Wege anzugeben, wie er über diese Bedenken hinwegkommen könne, ohne sich den Vorwurf machen zu müssen, zwei feierliche Eide verletzt zu haben. In einem Schreiben vom 6. März 1871 erklärte der Erzbischof diese Bedenken als vollständig ungerechtfertigt. Da mittlerweile Stiftspropst von Döllinger unterm 27. Januar 1871 eine längere Zeitfrist verlangte, um das Material über die Unfehlbarkeitsfrage bewältigen zu können, so wurde diesem sowohl als Friedrich die Frist bis zum 15. März 1871 verlängert.

(Actenstücke des Ordinariates des Erzbisthums München und Freising betreff. das allgemeine vaticanische Concil. Heft 1. Regensburg. Pustet. S. 52, 97, 99, 100, 102. Friedberg a. a. O. S. 170 ff.)

## 22. October.

**Italien.** Die italienische Regierung protestirt in einem Circularschreiben an ihre Vertreter gegen die päpstliche Bulle vom 20. October, wodurch das Concil auf unbestimmte Zeit verlegt wird. (I. Abth. S. 137.)

Die Regierung verwahrt sich dagegen, daß das Concil unter der neuen Ordnung in Rom nicht volle Freiheit besitze. Der Papst könne in Rom in St. Peter oder in einer anderen Kirche Roms oder Italiens, wo es ihm gefalle, das Concil versammeln.

(Italienisch bei Friedberg, Sammlung der Actenstücke zum Vat. Concil. S. 625.)

## 22. October.

**Preußen.** Pfarrer Tangermann in Unkel, welcher vom Erzbischof von Köln aufgefordert wurde, den Beschlüssen des vaticanischen Concils sich zu unterwerfen, verweigert dasselbe.

Derselbe erklärt:

„Der hochwürdigste Herr Erzbischof verlangt von dem unterzeichneten Pfarrer in Betreff der vaticanischen Glaubensdecrete vom 18. Juli eine unbedingte Unterwerfung, obwohl der Apostel sagt: „daß wir reden und handeln sollen als solche, die nach dem Gesetz der Freiheit gerichtet werden." Diese christliche Freiheit schließe das Moment der sittlichen Selbstverantwortung in sich, wodurch die Forderung eines urtheilslosen und absoluten Gehorsams ausgeschlossen wird. Da ich nun nach Pflicht und Gewissen erklären muß, daß ich das neue Dogma von der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes weder glauben, noch lehren kann, und mir somit nur die Alternative bleibt: entweder vor Gott und den Menschen ein Heuchler zu werden, oder Amt und Brod zu verlieren, so will ich lieber — wenn es sein muß, das letztere wählen. In Demuth des Herzens beuge ich mich vor dem Herrn, für den ich seit mehr als 25 Jahren durch Wort und Lehre in der Kirche Zeugniß gegeben und der wohl nicht ohne irgend eine weise Absicht diese Glaubensprüfung auch über mich verhängt hat."

(A. A. Z. 1870. Nr. 299. a. o. Beil.)

Auf diese Erklärung hin wurde Dr. Tangermann von allen geistlichen Functionen und vom Amte völlig suspendirt und ihm aufgegeben, innerhalb 10 Tagen das Pfarrhaus zu räumen. Da er dem nicht nachkam, rief der Erzbischof die Hilfe der Regierung von Coblenz an, und da diese ablehnte ihm die Hand zu reichen, wandte er sich nach Berlin unter Berufung auf einen Präcedenzfall, der 1832 in einer Gemeinde des Regierungsbezirkes Köln vorgekommen sein soll.

(Rheinischer Merkur 1870. Nr. 40. A. A. Z. 1871. Nr. 12.)

## 23. October.

**Schweiz.** Thurgau. Das katholische Volk nimmt eine neue Kirchenorganisation an, welche am 1. Januar 1871 in Kraft tritt und gemäß welcher den Gemeinden die Wahl und Absetzung der Geistlichen, sowie die Bestimmung ihrer Einkünfte eingeräumt wird.

Die Organe der Kirchenverwaltung sind: a) die Synode bestehend aus Abgeordneten der Kirchengemeinden je 3 auf 450 Stimmberechtigte. Dieselbe versammelt sich jährlich und wählt den Kirchenrath und dessen Präsidenten, berechtigt die Amtsführung des Kirchenraths und der Kirchenvorsteherschaften, ordnet allgemeine kirchliche Steuern an und erläßt allgemeine Aenderungen, welche jedoch der Genehmigung des katholischen Volkes unterliegen. b) Der Kirchenrath als oberste Administrationsbehörde bestehend aus zwei geistlichen und drei weltlichen Mitgliedern mit einem geistlichen und einem weltlichen Suppleanten und mit einer Amtsdauer von 4 Jahren. Derselbe schlägt Gesetze und Verordnungen vor, ordnet die Volksabstimmungen, prüft und publicirt das Resultat, besorgt die Vollziehung der Synodalbeschlüsse und Gesetze, sowie die Beaufsichtigung über die Kirchengüter und Kirchengebäude. Er führt ferner die Aufsicht über die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinde, Kirchenvorsteherschaften und Pfleger, über die Amtsthätigkeit der Geistlichen, sofern dieselbe nicht rein kirchlicher Natur ist, über die Heranbildung junger und Anstellung auswärtiger Geistlichen, stellt die Vicarien an, scheidet deren Gehalt aus und erstellt die Abrechnungen. Auch entscheidet er über Streitigkeiten in den Kirchengemeinden. c) Die Kirchengemeinde, welcher die Wahl und Abberufungen der Geistlichen, sowie die Bestimmung ihrer Einkünfte, die Wahl der Kirchenvorsteher und der Pfleger der kirchlichen Fonds, die Wahl des Meßners und die Bestimmung seines Gehaltes und die Verwendung des Lokalkirchenvermögens zusteht. d) Die Kirchenvorsteherschaft, welche wenigstens aus fünf Mitgliedern besteht und auf 2 Jahre gewählt wird. Präsident und Schriftführer ist der Pfarrer. Er vollzieht die Gemeindebeschlüsse, die kirchenräthlichen und Synodalverordnungen, überwacht das Rechnungswesen, handhabt die Ordnung beim öffentlichen Gottesdienst und nach einer besonderen Instruction die Sittenpolizei. Der Pfarrer besorgt die rein geistlichen Functionen nach Maßgabe der kanonischen Gesetze. In gemischten Amtsverrichtungen, zu denen die Verrichtungen, zu welchen er als Präsident der Kirchenvorsteherschaft verpflichtet ist, sowie die Führung der Pfarrbücher und Ausfertigung bezüglicher Scheine gehört, steht er zugleich unter den Gesetzen des Staates.

(Vering, Archiv für kathol. Kirchenrecht. 1871. Heft 2. S. 168.)

„Von den 4700 Stimmberechtigten nahmen etwas über die Hälfte an der Abstimmung Theil, wobei eine Mehrheit von ungefähr 100 Stimmen für die Annahme sich aussprach. Mit der Organisation war ein großer Theil des Clerus nicht zufrieden. So ist z. B. im ganzen Entwurf die eigentliche und einzige Auctorität in kirchlichen Dingen, der Bischof der Diöcese, mit keiner Silbe erwähnt. Durch die Organisation wird die Heranbildung junger Geistlichen, die Anstellung von Vicarien, das Recht einer

wenigstens provisorischen Suspension, die Veränderung einer Kirchspielseintheilung einem Kirchenrathe übergeben, der aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern besteht und von der sog. Synode gewählt wird. Die Synode selbst, eine Nachbildung einer durch und durch protestantischen Institution, besteht aus 4 geistlichen und 22 weltlichen von sämmtlichen katholischen Einwohnern gewählten Mitgliedern.

Ein Hauptgrund, warum ein Theil der Geistlichkeit sich nicht gegen diese Organisation aussprechen zu müssen glaubte, war derjenige der Inopportunität, indem man fürchtete, wenn diese Verfassung verworfen würde, möchte eine noch schlimmere nachfolgen, was man aber immerhin bezweifeln kann. Auch das bischöfliche Ordinariat, das mit Grund nicht ganz zufrieden ist, glaubte deßhalb einer Protestation sich enthalten zu müssen, und eine Freiconferenz der thurg. Geistlichkeit in Weinfelden beschloß, in Sachen dieser Organisation sich passiv zu verhalten. Daß Resultat davon ist, daß die größten katholischen Pfarreien sie mit bedeutender Mehrheit verworfen haben, die meisten andern aber starke Minderheit zeigten."

(Schweiz. Kirchenzeit. 1870. Nr. 45. Vering, Archiv für kathol. Kirchenrecht. 1871. Heft II, S. 171.)

## 24. October.

**Preußen.** Der Bischof von Trier erläßt an seinen Klerus eine Ansprache, in welcher er denselben ermahnt, an den Wahlen für den bevorstehenden Reichstag lebhaft sich zu betheiligen und auch die Pfarrangehörigen zu lebhafter Betheiligung anzuregen.

Er sagt unter Anderem:

„Es wird sich in der gegenwärtigen Lage nicht allein darum handeln, die uns durch die Verfassung unseres Staates garantirten Rechte der Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche und des confessionellen Charakters der Schule für unser bisheriges engeres Vaterland zu wahren und zu vertheidigen, sondern die Theilnahme an diesen hohen Gütern und Rechten auch denjenigen zuzuwenden, welche voraussichtlich noch in innigere Verbindung mit unserm Staate treten werden. Manche Vorgänge in den letzten Jahren haben gezeigt, daß die Katholiken nicht überall genug bemüht waren, eine ihre Zahl und Bedeutung entsprechende Anzahl zuverlässiger Vertreter ihrer religiösen Interessen in das Haus der Abgeordneten und in den Reichsrath zu entsenden. Die Stimme der Katholiken wurde deßhalb vielfach überhört, und die Gegner erhoben um so lauter und kühner ihre Stimme gegen die Rechte und Freiheiten derselben. Ein Vorspiel dessen, was Manche uns bereiten möchten, waren die Angriffe, welche in der jüngsten Legislatur-Periode auf die Klöster und geistlichen Corporationen und damit zugleich auf den ganzen Bestand, der die kirchlichen Rechte gewährleistenden Artikel der Verfassungs-Urkunde gemacht worden sind. Sodann kommt das Unterrichtsgesetz voraussichtlich wieder zur Vorlage. Religion und Kirche aus der Schule zu verdrängen, ist das unleugbare Ziel der gefährlichsten Feinde jedes christlichen Glaubens, der sicherste Weg zur Entchristlichung der Familien der Völker. Gibt es also

ein höheres Gut, für welches katholische Männer eintreten können? Beruhigen wir uns damit keineswegs, daß uns sowohl die Freiheit der Kirche und die selbstständige Ordnung ihrer Angelegenheiten, als auch ihr Einfluß auf die Schulen durch die preußische Staatsverfassungs-Urkunde garantirt sei. Verfassungs-Urkunden sind veränderlich, und unsere preußische setzt in ihren Bestimmungen solchen Veränderungen keine so großen Hindernisse entgegen, wie es in den Verfassungen anderer Länder der Fall ist. Und wie dann, wenn etwa unsere preußische Verfassung in Folge einer Neugestaltung Deutschlands in Wegfall kommen und die des Norddeutschen Bundes, in welcher die Garantie für unsere kirchlichen Rechte nicht enthalten ist, an deren Stelle treten, oder eine neue ähnliche Urkunde vereinbart werden sollte? Diese Gefahr scheint uns zu drohen. Würden wir es aber verantworten können, daß man dann in Folge unserer Theilnahmslosigkeit über uns und unsere Rechte und gerechten Ansprüche hinweggeht, und daß unser Vaterland, nachdem es an Siegen immer reicher geworden, in religiöser und sittlicher Beziehung dem Ruine entgegengeführt wird? . . . Unsere Gegner sollen keinen Schaden durch uns nehmen: wir werden jede Gehässigkeit gegen sie sorgfältig vermeiden; sie können aber nicht Vertreter unserer Interessen sein. Sie können es gegenwärtig um so weniger sein, als bei der Vergewaltigung unseres hl. Vaters, der frevelhaften Zertretung der Rechte des Apostolischen Stuhles und der Rechte aller Katholiken in Rom, bei den Angriffen wider das Vaticanische Concil, welche ohne Zweifel in ein oder anderer Form auch in den parlamentarischen Versammlungen spielen werden, aufrichtige und muthige Vertretung auch nach dieser Seite Noth thut."

(Köln. Volksz. 1870. Nr. 308.)

In ähnlicher Weise erlassen Ermahnungen der Erzbischof von Cöln (unterm 28. Oct.) und die Bischöfe von Münster, Paderborn, der Erzbischof von München mit der Bemerkung: „Es versteht sich von selbst, daß von der Kirchenkanzel alles Parteigetriebe ferne gehalten werden muß."

(Germania 1871. Nr. 31, 35, 36, 37.)

Der Fürstbischof von Breslau gab ebenfalls unterm 1. Novbr. 1870 aus Anlaß der Abgeordnetenwahlen dem Klerus Weisung.

(Germania 1871. Nr. 43. B.)

Auch Bischof Mermillod in Genf hatte die Betheiligung an den Großrathswahlen für eine Gewissenspflicht der Katholiken erklärt.

(Schweiz. Kirchg. 1870. Nr. 47.)

Ebenso der Capitularvikar des Erzbisthums Freiburg, Bischof Lothar von Kübel, unterm 16. Febr. 1871 mit der Anweisung: „Diese oberhirtliche Mahnung den Gläubigen zum rechten Verständniß zu bringen und nöthigenfalls in einer der heiligen Stätte angemessenen Weise, ohne alle Verletzung der christlichen Liebespflichten noch näher zu erläutern," und unter Anordnung von Gebeten am Sonntag vor dem Wahltage und am Wahltage selbst.

(Erzb. Anzeigeblatt. 1871. Nr. 4.)

Von 39 Geistlichen der Stadt Posen wurde die Erklärung abgegeben, daß sie bei den bevorstehenden Reichstagswahlen Niemandem ihre Stimme geben werden, der nicht eine genügende Garantie biete, daß er bei vor-

kommender Gelegenheit zur Vertheidigung der weltlichen Macht des Papstes und der Freiheit der klösterlichen Association auftreten werde, ebenso auch Niemandem, der nicht die Erklärung abgibt, daß er gegen confessionslose Schulen und die Civilehe auftreten werde.

(Germania 1871. Nr. 42.)

Der Erzbischof Ledochowski von Gnesen schreibt in einem Schreiben vom 31. Jan. 1870 an Herrn Cajetan Morowski das Verhalten vor, welches der Klerus einzuschlagen hat:

„Der Klerus hat die allgemeinen Grundsätze aufzustellen, welche die Wähler zum Wohle der Kirche beachten sollen. Die praktische Seite der Frage, die Wahlbewegung selber, bleibt den Laien vorbehalten, welche diese Grundsätze in Anwendung bringen. So gebührt dem Klerus bei der Wahlbewegung nicht eine passive, aber eine negative Rolle, und der Erzbischof bezeichnet selber nicht etwa die Eigenschaften, welche die Katholiken bei den Candidaten zu suchen haben, sondern die Fehler, welche er für unvereinbar mit dem Mandate eines katholischen Abgeordneten erklärt. Dieser Fehler nennt er vier, nämlich: feindliche Gesinnungen 1) gegen die weltliche Macht des heiligen Stuhles, 2) gegen die confessionelle Schule, 3) gegen die Freiheit der geistlichen Ordensgemeinschaften, 4) gegen das Sacrament der Ehe."

(Germania 1871. Nr. 58. Ein Hirtenbrief des Bischofs Ketteler s. 13. Februar 1871.)

## 25. October.

### Oesterreich — Ungarn. Eröffnung des Katholikencongresses in Pesth durch den Primas Erzbischof Simor.

Der ungarische Katholikencongreß ist eine so eigenthümliche und einzig dastehende Erscheinung in der katholischen Kirche, daß die Vorgeschichte schon alle Aufmerksamkeit verdient.

Der Rheinische Merkur berichtet hierüber: Wenn irgendwo die Schäden, welche der Ausschluß der Laien von der Theilnahme an der Regelung der kirchlichen Angelegenheiten nach sich zieht, offen und grell sich zeigen, so war dies in Ungarn der Fall; denn nicht leicht anderswo war das Mißtrauen, die Unzufriedenheit und die feindselige oder doch gleichgiltige Gesinnung der Laien gegen die kirchlichen Einrichtungen so groß und herrschend geworden, als unter den Katholiken dieses Reiches. Dieser beklagenswerthe Zustand war der Kirchengewalt so wenig entgangen, daß vielmehr Papst Gregor XVI. in seinem apostolischen Schreiben vom 30. April 1841 an den Primas und die Erzbischöfe Ungarns den dort weit und breit herrschenden Indifferentismus als Grund und Folge der daselbst so häufigen Mischehen bezeichnete, und daß das Graner Provinzial-Concil vom J. 1858 an der Spitze der religiös sittlichen Uebelstände die in den größeren Städten und in den gebildeteren Schichten der Gesellschaft grassirende Indifferenz nannte, aber das specifische Heilmittel wider den Marasmus der Gleichgiltigkeit in Religions- und Kirchensachen nicht von ferne andeutete, obschon der Ungarische Episkopat ein Jahrzehnt früher dasselbe sehr richtig erkannt und treffend bezeichnet hatte. In Folge der von den Bischöfen Ungarns am 8. April 1848 eingeleiteten ge-

mischten Katholiken-Conferenz wurde nämlich ein Memorandum abgefaßt, in welchem es hieß: „Die unter den katholischen Laien wahrzunehmende Gleichgiltigkeit gegen die Angelegenheiten unserer Kirche ist nicht so sehr dem Mangel an Religiosität zuzuschreiben, als vielmehr jener Exclusivität, mit welcher einerseits die Regierung, andererseits der Clerus, auch die äußerlichen Angelegenheiten der Kirche ausschließlich behandelte. In Zukunft werde auch den Laien ein Einfluß in die äußerlichen Kirchenangelegenheiten gegeben. Was nicht streng religiöse oder geistliche Sache ist, das soll fürderhin in gemischten Kirchenräthen, in denen auch das Volk durch seine gewählten Männer repräsentirt ist, verhandelt werden."

Zu einer Ausführung dieses Gedankens kam es nicht, denn die Wogen der Revolution verschlangen diese ersten Regungen und Pläne einer autonomen Umgestaltung der katholischen Kirchenverfassung, und mitten in den politischen Bewegungen gingen die kirchlich-autonomistischen zu Grunde......

Was unter der Herrschaft des absolutistischen Regimes und des Concordates unmöglich war, wurde nach voller Wiederherstellung der ungarischen Verfassung und der Ernennung eines verantwortlichen Ministeriums in's Leben gerufen. Die politische Freiheit bahnte auch den Weg zu freiheitlichen Institutionen auf kirchlichem Gebiete. Die Initiative hierzu ging von dem neu ernannten Cultus- und Unterrichtsminister Baron Joseph Eötvös aus, der in einem Schreiben vom J. 1867 den Primas von Ungarn aufforderte, mit den übrigen Bischöfen des Reiches Berathungen pflegen zu wollen, damit eine Basis gewonnen werde, auf der die kirchlichen Interessen der Katholiken Ungarns unter angemessener Einflußnahme des Laienstandes versehen werden könnten. Das Resultat der bischöflichen Berathungen war ein im Sptbr. 1868 veröffentlichter Entwurf über Zweck, Organisation und Wirkungskreis der gemischten Kirchenräthe in der katholischen Kirche Ungarns, und in einem diesem Entwurfe beigegebenen Rundschreiben erklärte der ungarische Episkopat:

„Wir fühlen uns durch die gegenwärtige Situtation angewiesen, jene Mittel zu erwägen, welche den veredelnden und bildenden socialen Einfluß der Kirche vermehren und die Cultur-Interessen des Staates zu begünstigen im Stande sind. Dieses Ziel scheint ohne Zweifel in erster Reihe nur durch eine solche corporative Organisation leichter erreichbar, welche alle jene Angelegenheiten, die zwischen dem Clerus und den Laien getheilt werden können, unter die gemeinsame Sorge, Aufsicht, Beeinflußung und Leitung stellt, und dadurch mit dem Ansehen der Kirche und deren berechtigtem und wohlthätigen nationalen und moralischen Einflusse das solidarische Gefühl der Rechte und Pflichten in allen katholischen Gläubigen zu befestigen im Stande ist."

Als in Folge dessen sich überall im Lande der dringliche Wunsch offenbarte, die ungeregelten äußerlichen Verhältnisse der katholischen Kirche Ungarns im Geiste und Sinne des Princips der Selbstverwaltung zu ordnen und festzustellen, wurde am 27. Sptbr. 1868 eine Vorconferenz von ungefähr 80 katholischen Mitgliedern der beiden Tafeln des Reichstages gehalten, in welcher Franz Deák, „der Weise der ungarischen Nation," den Entwurf des Episkopates als weder dem gesetzten Ziele, noch den Anschauungen der Glaubensgenossen entsprechend erklärte und beantragte, daß in der am 1. Oct. abzuhaltenden Versammlung der Episcopat aufzufordern sei, vorerst andere Wahlstatuten auf der Basis des Grundsatzes auszuarbeiten, daß die Mehrzahl der Congreßglieder aus Laien bestehe. Dieser Antrag wurde am 1. Oct. einstimmig angenommen. Das von den Bischöfen

entworfene Wahlstatut für den Vorcongreß, welches die königliche Genehmigung am 28. Januar 1869 erhalten hatte, befriedigte nicht; dennoch wurden die Wahlen nach demselben vollzogen, der Vorcongreß zu Pest am 24. Juni 1869 eröffnet und am 28. Juni eine aus 18 Mitgliedern bestehende Commission zur Entwerfung eines Wahlstatuts gewählt, welche bei Wiederzusammentritt des vertagten Vorcongresses am 7. Oct. 1869 ihr Elaborat vorlegte. Dieser Entwurf wurde einer Debatte unterzogen, an welcher sich der Stuhlweißenburger Pfarrer Martin Kuti und Franz Déak vorzüglich betheiligten und eine Reihe von Amendements im freiheitlichen Sinne einbrachten, so daß das amendirte Wahlstatut am 13. Oct. 1869 einstimmig angenommen und am 25. Oct. vom Könige genehmigt wurde.

Die vorzüglichsten Bestimmungen dieser Wahlstatuten für die constituirende Versammlung der katholischen Kirchen-Autonomie in Ungarn sind folgende. Diese Versammlung besteht zu 1 Drittheil aus geistlichen und 2 Drittheilen aus weltlichen Gliedern. Der geistliche Stand ist repräsentirt durch die 4 Erzbischöfe, 20 Bischöfe und den Erzabt vom Martinsberg (bei Verhinderung eines Bischofs durch seinen Generalvikar, bei vakantem bischöflichen Stuhle durch den Vertreter des Capitels); die gesammten Domkapitel durch je Einen nach den 4 Erzdiöcesen gewählten Vertreter; die mit dem Unterrichte beschäftigten 5 Orden der Prämonstratenser, Cistercienser, Benedictiner, Piaristen und Minoriten durch je Einen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter; die Säcular-Geistlichkeit durch 34 nach den Diöcesen zu wählende Deputirten; im Ganzen 68 geistliche Glieder. Die Weltlichen sind auf der constituirenden Versammlung repräsentirt durch 4 Repräsentanten der weltlichen katholischen Patronatsherren und durch die weltlichen Deputirten, welche in 132 Wahlbezirken frei und gleich den geistlichen Deputirten durch directe Wahl gewählt werden; im Ganzen 136 weltliche Glieder. Wähler ist jeder 24jährige katholische Mann, der nicht in crimineller Untersuchung oder Strafe steht und nicht geisteskrank ist; wählbar ist jeder Wähler, der sein 30. Lebensjahr vollendet hat und lesen und schreiben kann. Präsident des constituirenden Congresses ist der Fürstprimas; einen Vicepräsidenten wählt die Versammlung aus der Reihe der weltlichen Deputirten.

(Rheinischer Merkur 1870. Nr. 38 im Anschlusse an Schwicker: Die Kirchenautonomie in Ungarn. Wesen, Geschichte und Aufgabe derselben. Pest 1870. Ludwig Agneo. Schwicker schildert jedoch die Vorgänge im Sinne der ungarischen Linken. Aktenmäßig ist die Vorgeschichte des Congresses dargestellt in Vering, Archiv XIX, 303 ff XXI, 474 f. XXIII, 264 f.)

Als Zweck der Versammlung bezeichnete der Erzbischof: Der Congreß habe die Autonomie der katholischen Kirche „so zu organisiren, daß wir in allen Mitgliedern unserer Kirche das Gefühl der Nothwendigkeit und Nützlichkeit des Aneinanderschließens erwecken; daß wir die Gläubigen alle noch enger aneinanderknüpfen, und innerhalb jener Grenzen, welche uns der unverletzliche Organismus unserer Kirche vorzeichnet, auch der weltlichen Vertretung in Kirchen- und Schulsachen jenen Einfluß gewähren, durch den sie zur Uebung ihrer Rechte wie zur Erfüllung ihrer Pflichten gleichmäßig angespornt wird; daß die katholische Kirche und die katholische Bevölkerung unseres Vaterlandes in der Autonomie-Institution eine neuerliche Garantie besitze, sowohl für die Sicherung der Freiheit ihrer Religion, als auch für

die Verwaltung des Kirchenvermögens und für die Unabhängigkeit ihrer Selbstregierung in Kirche und Schule derart, daß sie außer der höchsten Schirmherrschaft des apostolischen Königs keinerlei anderen Einfluß als berechtigt anerkennt als denjenigen, welchen als eine staatliche Nothwendigkeit auch jede andere Religionsgenossenschaft zu acceptiren verpflichtet ist; schließlich, daß die neue Institution uns in die Lage versetzen soll, den Erfordernissen der Kirche und namentlich der Seelsorge zu entsprechen, der katholischen Jugend, von der Dorfschule angefangen bis hinauf, eine solche Erziehung und Ausbildung zu gewährleisten, welche Gott angenehm ist, aber auch auf dem Niveau des geistigen Fortschritts der Welt steht (lebhafte Zustimmung), damit wir so in jeder neuen katholischen Generation dem Vaterland eine neuerliche intelligente, lebensfähige, dem König treue, das Gesetz achtende unerschütterliche Stütze schaffen."

(A. A. Z. 1870. Nr. 307.)

In der zweiten Sitzung am 28. Oct. wurden 129 Wahlen bestätigt, und die in dem früheren Congresse angenommene Geschäftsordnung wieder angenommen, in der dritten Sitzung am 29. Oct. wurde das Büreau gewählt.

(Köln. Volksz. 1870. Nr. 304.)

Um den Wirkungskreis der Autonomie festzusetzen und so zu sagen die Punkte zu bezeichnen, über welche der Congreß zu berathen und Beschluß zu fassen habe, wurde ein aus 27 Mitgliedern bestehender Ausschuß niedergesetzt, welcher aber, um die Arbeit sich zu erleichtern, wieder ein Dreiercomité niedersetzte. Dieses fertigte einen Entwurf, in welchem der Wirkungskreis der künftigen Autonomie nach vier Richtungen umschrieben war: 1) in Bezug auf Personalangelegenheiten (Antheilnahme bei Besetzung der Prälaturen, Besetzung der Pfarreien); 2) in Bezug auf das Erziehungswesen (Schule); 3) in Bezug auf die Deckung der Bedürfnisse (aus welchen Geldquellen und wie diese und die übrigen Kirchengüter zu verwalten seien) und 4) in Bezug auf den Organismus der Antonomie (verschiedene Corporationen, deren Wirkungskreis und wie diese zu gestalten sind). „Dieser Entwurf," so schreibt man der Wiener Presse, „befriedigt nur zum Theil, da er wesentliche Punkte der autonomischen Thätigkeit, wie z. B. die Dotation der Bischöfe und übrigen Prälaten durch die Autonomie, die Behandlung der episcopalen Capitular- und Klostergüter, die Patronatsfrage u. s. w. unberührt läßt." S. 9. März 1871.

(Rheinischer Merkur. 1870. Nr. 40.)

## 26. October.

**Bayern.** König Ludwig II. von Bayern erläßt an den Erzbischof Scherr von München in Beantwortung des von Letzterem zu Gunsten des bedrängten heiligen Vaters an Seine Majestät gerichteten Gesuches ein Handschreiben, in welchem er sagt:

„Ich habe Kenntniß genommen von den warmen, beredten Worten, zu welchen Sie die dermalige Lage des heiligen Stuhles veranlaßte. Ich

hatte bereits meine Regierung beauftragt, bezüglich der mir als katholischem Fürsten besonders naheliegenden Interessen des heiligen Stuhles mit den übrigen katholischen Mächten in geeignetes Benehmen zu treten und glaube mich der Erwartung hingeben zu dürfen, daß die Bemühungen meiner Regierung nicht ohne den gehofften Erfolg bleiben werden."

(A. A. Z. 1870. Nr. 306. Ueber Sachsen, Hessen und die Niederlande s. 14. Dezember.)

## 27. October.

**Rom.** Der heilige Vater dankt in einem Schreiben an den belgischen Episcopat für die ihm in einer Adresse ausgedrückte Theilnahme.

Der Episcopat hatte an den Papst einen energischen Protest gegen die Invasion Roms gerichtet und darin dringendst gebeten, wenn er seiner Gefangenschaft sich entziehen sollte, auf dem gastlichen und freien Boden Belgiens eine Zufluchtsstätte zu suchen.

(A. Postz. 1870. Nr. 286.)

## 28. October.

**Rom.** Der heilige Vater erläßt an die deutschen Bischöfe, welche den gemeinsamen Hirtenbrief von Fulda (s. S. 319) unterschrieben haben, ein apostolisches Sendschreiben, in welchem dieselben ihres Eifers wegen belobt und zur Standhaftigkeit ermuntert werden.

.... Voller würde freilich Unser Trost gewesen sein, wenn Wir, damit euere Belehrung wirksamer werde, die Namen aller Unserer ehrwürdigen Brüder, der Bischöfe Deutschlands unter diesem eurem Hirtenschreiben gelesen hätten. Indeß bezweifeln Wir nicht im Geringsten, daß auch jene Oberhirten, deren Namen vermißt werden, alle gleich gut einsehen, welch' offenbare Pflicht allen Seelenhirten obliege, ihre Heerden über die in dem heiligen ökumenischen Concil definirten Wahrheiten zu belehren, die ihnen anvertrauten Schafe von vergifteten Weideplätzen fern zu halten und mit der heilsamen Nahrung der katholischen Lehre zu speisen, da besonders in den dortigen Gegenden einige Söhne der Hoffart, die sich Katholiken nennen, nicht bloß mit heimlichen Trugkünsten, sondern mit offener Stirne das Dogma des katholischen Glaubens selbst angreifen. Sie sind nämlich so weit gekommen, daß sie in Broschüren und öffentlichen Tagesblättern gegen die Auctorität und die Beschlüsse des ökumenischen Concils und namentlich gegen die in demselben Concil durch unumstößliche Feststellung entschiedene Glaubenslehre von der Unfehlbarkeit des ex cathedra sprechenden Papstes widerspenstig sich aufzulehnen wagen und Andere in dieselbe Empörung und Verderbniß fortzureißen suchen.

Nach der Sitte Aller, die jemals Spaltungen und Häresien ausge-

säet haben, rühmen sie sich lügenhafter Weise, daß sie am alten katholischen Glauben festhielten, während sie den fundamentalsten Grundsatz des katholischen Glaubens und der katholischen Lehre untergraben. Obgleich sie nämlich bekennen, daß die Schrift und die Ueberlieferung die Quellen der göttlichen Offenbarung seien: so weigern sie sich doch, das lebendige Lehramt der Kirche zu hören, welches durch Schrift und Ueberlieferung offenbar und von Gott eingesetzt ist, wie zur stetigen Bewahrung, so auch zur unfehlbaren Entwickelung und Erklärung der Dogmen, die in Schrift und Tradition uns überliefert worden sind; und so werfen sie einzeln mit ihrer fehlbaren und trügerischen Wissenschaft, unabhängig von der Auctorität, ja sogar gegen die Auctorität dieses von Gott verordneten Lehramtes, sich selbst zu Richtern darüber auf, welche Dogmen in den Quellen der Offenbarung enthalten seien. Oder was Anders thun sie, indem sie von der durch Uns unter Zustimmung des heiligen Concils definirten Glaubenslehre zu sagen wagen, dieselbe sei keine von Gott geoffenbarte und mit katholischem Glauben festzuhaltende Wahrheit, weil sie nach ihrem Verständniß dieselbe in der Schrift und Ueberlieferung nicht vorzufinden behaupten? Als ob nicht die Ordnung des Glaubens von unserm Erlöser in der Kirche eingerichtet und stets bewahrt worden wäre, daß gerade die Definition eines Dogma's für sich als der ausreichende, durchaus gewisse und allen Gläubigen angemessene Beweis zu gelten habe, daß die definirte Lehre in dem Schatze der geschriebenen oder überlieferten Offenbarung enthalten sei. Deßhalb sind solche dogmatische Entscheidungen nothwendiger Weise — und waren es zu jeder Zeit — die unwandelbare Richtschnur wie für den Glauben, so auch für die katholische Wissenschaft, zu deren erhabener Aufgabe es gehört, nachzuweisen, wie eine Lehre in demselben Sinne, in welchem sie definirt worden, in den Quellen der Offenbarung enthalten ist.

Nicht minder arbeiten dieselben Männer, so viel an ihnen liegt, auf den Umsturz der Kirche und des katholischen Glaubens hin, indem sie unter Verleumdungen und höchst eiteln Vorwänden, wie ihr bereits in dem von Dir und den andern Bischöfen Deutschlands an euere Heerden erlassenen Hirtenschreiben treffend bemerkt habet, in ihren verderblichen Schriften zu behaupten wagen, es habe, sei es bei der Entscheidung selbst, sei es bei der Veröffentlichung der Concilsbeschlüsse und insbesondere des Dogma's von der Unfehlbarkeit des Papstes, etwas zur vollen Gültigkeit und zur vollen Auctorität des ökumenischen Concils gemangelt. In der That können sie bei diesem hochheiligen ökumenischen Concil den die Unfehlbarkeit der Entscheidung sichernden Beistand des heiligen Geistes nur auf solche Grundsätze hin ableugnen, durch welche überhaupt der übernatürlichen Unfehlbarkeit und mithin einer wesentlichen Eigenschaft der Kirche der Krieg erklärt wird. Niemandem kann es entgehen, daß mit ähnlichen Vorwänden auch die Entscheidungen anderer Concilien von Denjenigen, deren Irrthümer verdammt worden waren, bekämpft zu werden pflegten, wie die weltbekannten Verleumdungen beweisen, mit welchen sowohl in früheren Zeiten andere allgemeine Kirchen-Versammlungen, als insbesondere das Florentinische und das Trienter Concil von den neuern Schismatikern und Irrlehrern zu ihrem Verderben und zum geistlichen Schaden Unzähliger bekämpft worden sind."

(Oek. Concil. Perior. Blätter II. S. 410. Lateinisch in Vering, Archiv für kathol. Kirchenrecht. 1871. Heft I. S. 111.)

## 28. October.

**Bayern.** Der Bischof von Regensburg erläßt einen umfangreichen Hirtenbrief, in welchem er die Entstehung der in Deutschland sich geltend machenden Bewegung gegen das vatikanische Concil schildert und die dann wider die Beschlüsse des Concils und das Concil selbst erhobenen Vorwürfe entkräftet.

Er sagt darin: „Kaum hatte mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit die Vermuthung Platz gegriffen, das vatikanische Concil könne Wahrheiten definiren, welche jenen Männern mißfielen, namentlich die Unfehlbarkeit des Papstes, wenn er ex cathedra spricht, so erschienen alsbald in Deutschland, wie in mehreren andern Ländern Schriften, welche in gleichem Sinne und nach gleicher Richtung verfaßt nicht etwa mit wissenschaftlicher Begründung und ehrerbietigen Sinnes Bedenken gegen die bezeichneten Lehren oder gegen ihre Definirung darlegten, sondern sichtlich auf das gebildete Publikum, wie man zu sagen pflegt, berechnet, und den Schein wissenschaftlicher Darstellung annehmend, Alles zusammentrugen, was je Schismatiker und Häretiker gegen den heiligen Stuhl in Entstellung, Verschweigung der Wahrheit und Erfindung unwahrer Motive, in Mißhandlung der geschichtlichen Thatsachen und der Texte sich erlaubt hatten. Dabei wurde sorgfältig verschwiegen, daß dies lauter alte, zumeist von den Jansenisten erborgte Vorwürfe oder Schmähungen waren, und noch mehr, daß dieselben alle längst schon mehrfache, durchaus gründliche und wissenschaftlich durchgeführte Widerlegungen gefunden haben" . . . . .

„Nachdem das Concil eröffnet war, wurde das unlautere Treiben zumeist mittelst bestimmter Blätter ganz in gleichem Sinne in allen größeren Ländern fortgesetzt. Die Berichte über den Gang und die Thätigkeit des Concils, dem wesentlichen Inhalte nach durchweg ähnlich, flossen über von Verleumdungen auf die ehrwürdige Person des Papstes, auf seine Umgebung, auf die Präsidenten des Concils, auf die Väter der sogenannten Majorität und verschonten bisweilen ebensowenig die Väter der sogenannten Minorität. Die Vorlagen des Concils, mit Hilfe eines schmachvollen Bruches des Amtsgeheimnisses veröffentlicht, wurden gröblich mißdeutet und in einer Weise gehässig gemacht, welche die ganze Leidenschaft erbitterter Feindschaft gegen die katholische Wahrheit athmete. Es war ein vollendetes System der Lüge, Verleumdung und Entstellung, das allenthalben in jenen Blättern eingehalten wurde und zu Tage trat. Den Rahmen des Ganzen bildeten Principien, die, je nach der Farbe der Blätter, theilweise häretisch, theilweise kirchenrechtlich und dogmatisch irrig und unhaltbar waren. Die unverkennbare Absicht war, ganz im Einklange mit der früher erwähnten Andeutung, die Auctorität des Conciliums zu brechen, indem man seine Mitglieder als durch Leidenschaft verblendet, als unwissend, käuflich, knechtisch, aller Ehre und allen Gewissens bar, seine Berathungen als nichtig und unwürdig, seine Beschlüsse als unfrei und ungiltig darstellte — und dies alles systematisch — acht Monate lang. Sehr bezeichnend war zugleich, daß alle diese angeblichen Berichte über das Concil namenlos erschienen, daß nie ein Verfasser, nie ein Zeuge

sich nannte, oder mit der Ehre seines Namens und seiner Person für das Geschriebene eingestanden wäre. Was insbesondere französische Blätter in dieser Richtung je geliefert, das haben mit Geschick und unter der Maske wohlmeinender katholischer Gesinnung zwei Schriften zusammengefaßt, welche in der Mitte des laufenden Jahres erschienen, und welche den Unwillen der Väter so sehr erregten, daß die Cardinal-Präsidenten sich veranlaßt sahen, in der General-Congregation am 16. Juli einen Protest zu erheben.

Dem Proteste wurde von der General-Congregation durch Acclamation beigestimmt, und als die Cardinal-Präsidenten jedem der Väter ein gedrucktes Exemplar zustellen ließen, um den Protest mit seiner Namensunterschrift zu bekräftigen und als Dokument zu den Acten des Concils zu geben, da haben meines Wissens alle Anwesenden — wohl 500 Väter — ihn unterzeichnet.

Sie sind also mit ihrem Namen als Männer und Bischöfe für den Protest und für das Urtheil eingestanden, das derselbe über den Inhalt jener namenlosen Schriften ausspricht. Er ist damit gerichtet vor allen ehrlich und rechtlich denkenden Katholiken. Unter Berufung auf das Schreiben des Bischofs Ketteler vom 19. Februar 1870 (s. d.) wurden die „Römischen Briefe" der Augsb. Allg. Z. als Berichte bezeichnet „ohne Namen der Verfasser, ohne beglaubigte Zeugen, Berichte, die sich oft widersprechen, Berichte, die von Betheiligten auf das Nachdrücklichste Lügen gestraft wurden, Berichte, deren Leidenschaftlichkeit und Parteilichkeit Jeder durchfühlen muß, Berichte voll häretischer und schismatischer Einstreuungen, denen man so unbedingt Glauben schenkt, daß man darauf nicht blos einen Protest gegen das Concil baut, sondern sein Seelenheil auf das Spiel setzt, da Niemandem entgehen kann, daß von der katholischen Kirche ausgeschlossen ist, wer hartnäckig bei einem so widerkatholischen Proteste beharrt."

Was nun die Unterzeichner des Nürnberger Protestes betrifft, so wird gesagt:

„Es ist ein augenscheinlich häretisches Beginnen, daß Priester, denen nicht einmal nach Außen eine von Gott gegebene Lehr-Auctorität zur Seite steht (sie kommt ja nur den Aposteln und ihren rechtmäßigen Nachfolgern zu), sich öffentlich wider ein Concil erheben, welches, wie kein anderes jemals, alle Zeichen des ökumenischen Concils an sich trägt, und als solches von dem Papste und dem katholischen Episcopate anerkannt und bekundet ist. Nicht Ein Bischof in der ganzen Kirche hat den ökumenischen Charakter oder die Giltigkeit der beiden Constitutionen des vatikanischen Concils in Abrede gestellt, und wenn je einzelne dies thun würden, so könnte nach den Grundprincipien des katholischen Glaubens dies nicht im mindesten der so evidenten Auctorität des Concils Eintrag thun."

Von den protestirenden Laien wird gesagt: „Es finden sich nicht wenige Männer, von deren Katholischsein man früher keine Kenntniß hatte und deren Katholicismus vielleicht seit langer Zeit zum Erstenmale hier an den Tag tritt und zwar — in einem Proteste gegen Papst und Concil und gegen die katholische Lehre. So üben Laien und darunter solche Laien ein öffentliches Richter- und Lehramt gegenüber dem Papste und dem ökumenischen Concil, gegenüber Denen, welche allein Gott zu authentischen Lehrern und Richtern in der Kirche bestellt hat. . . . Zudem kann nicht unbemerkt bleiben, daß die Unterzeichner jener Proteste schwerlich aus eigenem gründlichen und sachgemäßen Studium der theologischen und theologisch-geschichtlichen Fragen gewonnen haben, welche hier wieder in

Betracht kommen. Sie folgen vielmehr der Auctorität Anderer, von denen sie meinen, daß dieselben sich in dem Vollbesitz der bezüglichen Wahrheiten gesetzt haben, obwohl ihnen dabei nicht entgehen kann, daß die angenommene Auctorität sich im Widerspruch mit der vom Erlöser bestellten kirchlichen Auctorität befindet und auch rein wissenschaftlich betrachtet, gegenwärtig wie früher eine Gegnerschaft gefunden hat, welche ihr in allem Wesentlichen durchaus überlegen erscheint, wie sich dies z. B. in den Angriffen auf das Florentiner Unionsdecret bekundet."

Den einzelnen Behauptungen des Nürnberger Protestes (s. S. 301) gegenüber wird nun gesagt: „Man hat die Lehre des Concils entstellt, um sie bekämpfen zu können. Man hat zuerst dem dritten Capitel der ersten Constitution von der Kirche Christi vorgeworfen, daß es die ordentliche Kirchengewalt in den einzelnen Kirchensprengeln, welche nach katholischer Lehre den Bischöfen zukommt, auf den Papst übertrage, so daß hierdurch die Natur und die Wesenheit des Episcopats als göttlicher in dem Apostolat gegebener Institution und als integrirender Bestandtheil der Kirche alterirt, beziehungsweise völlig zerstört wird. Man traut seinen Augen kaum, wenn man diese Entstellung liest. Sagt ja doch das Concil ausdrücklich: Weit entfernt aber, daß diese Gewalt des Papstes jener ordentlichen und unmittelbaren bischöflichen Jurisdictionsgewalt Eintrag thue, kraft deren die Bischöfe, welche vom heiligen Geiste gesetzt an die Stelle der Apostel nachgefolgt sind, als wahre Hirten die ihnen angewiesenen Heerden, Jeder die seinige weide und regiere, wird vielmehr eben diese von dem höchsten und allgemeinen Hirten zur Geltung gebracht, gefestigt und vertheidigt."

„Ebenso verfuhr man mit dem vierten Capitel. Den Kern seiner Definition hat man so auszusprechen für gut gefunden: „daß der römische Bischof als Lehrer für die ganze Kirche (ex cathedra) in Gegenständen des Glaubens und der Sitten die der Kirche verheißene Unfehlbarkeit besitze;" und „daß alle an die ganze Kirche gerichteten doctrinellen Aussprüche der Päpste unfehlbar seien." Aber dies ist nicht das Dogma, wie es vom Concil definirt wurde. Dieses lautet: daß der römische Papst, wenn er von seinem Lehrstuhle aus (ex cathedra) spricht, das heißt, wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirte und Lehrer aller Christen, kraft seiner höchsten apostolischen Gewalt, eine von der gesammten Kirche festzuhaltende, den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre entscheidet, vermöge des göttlichen, ihm im heil. Petrus verheißenen Beistandes, jene Unfehlbarkeit besitzt, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche in Entscheidung einer den Glauben oder die Sitten betreffenden Lehre ausgestattet wissen wollte." Es handelte sich also nicht um alle an die ganze Kirche gerichteten doctrinellen Aussprüche, sondern um bestimmte, als endgiltig ausgesprochene Entscheide.

„Die „Nürnberger Erklärung" behauptet, daß durch die besagte Definition auch jene kirchenpolitischen Sätze und Aussprüche älterer und neuerer päpstlicher Erlasse für unfehlbare Glaubensnormen erklärt werden, welche die Unterwerfung der Staaten, Völker und Fürsten unter die Gewalt der Päpste auch in weltlichen Dingen lehren, welche über Duldung Andersgläubiger und Standesrechte des Clerus Grundsätze aufstellen, die der heutigen Ordnung der Gesellschaft widersprechen. Hier wird das friedliche Einvernehmen zwischen Kirche und Staat, zwischen Clerus und Laien, zwischen Katholiken und Andersgläubigen in Zukunft ausgeschlossen.

Hierbei ergeben sich von selbst folgende kurze Bemerkungen: 1. Da man das Dogma durch ungebührliche Ausdehnung entstellen mußte, um

jene Folgerungen daraus zu ziehen, so sind diese eben im wirklichen Dogma nicht enthalten. 2. Es verträgt sich nicht mit dem Standpunkte übernatürlicher Offenbarung, ohne Weiteres die heutige Ordnung der Gesellschaft als Norm zu betrachten, und doctrinelle Aussprüche der Päpste als unwahr oder unberechtigt zu verurtheilen. 3. Man vergißt zu unterscheiden zwischen dem, was die Päpste als katholisches Dogma erklärten, und dem, was sie zur Begründung des Dogma oder zur Motivirung ihrer Erklärung anführten. Selbst die ökumenischen Kirchenversammlungen sind wohl in der Definition im Aussprechen und Vorhalten der katholischen Lehre unfehlbar, nicht aber beanspruchen sie diese Unfehlbarkeit in Allem, was sie als Beweise der Motive darlegen. 4. Man vergißt zu unterscheiden zwischen dem, was die Päpste auf Grund der früheren allgemeinen christlichen Rechtsanschauung vom Staate und von den Beziehungen der europäischen Völkerfamilie oder auf Grund der positiven Gesetze und Rechte gegenüber den christlichen Fürsten geltend machten, und dem, was unter allen Verhältnissen als Forderung des ewigen Rechtes oder als göttliches Gesetz und göttliche Ordnung festgehalten werden muß. 5. Die Päpste, wie die gesammte Kirchenlehre, haben in den sogenannten weltlichen Dingen nichts Anderes als geoffenbarte Wahrheit festgehalten, als daß das Irdische dem Himmlischen, das Zeitliche dem Ewigen, das Natürliche dem Uebernatürlichen sich unterordnen müsse, und daß Fürsten wie Völker vor dem göttlichen Gesetze nicht exemt, sondern bei der Ordnung und Verwaltung des ihnen untergebenen Zeitlichen darnach zu handeln verpflichtet seien — eine Lehre, welche zugleich im Stande ist, die wahre Freiheit zu verbürgen und das Recht und den Frieden der Völker wie der Fürsten zu sichern, und welche durchaus nicht mit der stetigen Kirchenlehre im Widerspruche steht, daß die weltliche Gewalt in ihrer Ordnung die höchste ist. 6. Die Päpste haben jederzeit die Unfehlbarkeit ihrer ex cathedra gegebenen Entscheide auf das Entschiedenste festgehalten, die ganze Kirche hat sie thatsächlich anerkannt, wenn dieselbe auch noch kein erklärtes Dogma war. Hat sie nun das friedliche Einvernehmen zwischen Kirche und Staat, zwischen Clerus und Laien, zwischen Katholiken und Andersgläubigen bisher ausgeschlossen? Gewiß nicht. Sie wird es also auch in Zukunft nicht ausschließen, so wenig, als die Unfehlbarkeit der Kirche es ausschließt oder auch nur ausschließen kann. Dem Umstande, daß, wie die Nürnberger Erklärung behauptet, das Gegentheil der jetzt definirten Lehre bis dahin frei gelehrt und in vielen Diöcesen geglaubt wurde, hat fürwahr jenes friedliche Einvernehmen weder sein Dasein, noch seinen Bestand verdankt. Es darf jedoch diese Behauptung keineswegs als richtig hingenommen werden. Daß die ex cathedra ergangenen Lehrentscheidungen des Papstes fehlbar seien, ist in keiner Diöcese jemals geglaubt worden — in jenem theologischen Sinne, in welchem Clerus und Volk einer Diöcese eine überlieferte Wahrheit annehmen und bekennen, auch wenn sie noch nicht als Dogma definirt ist. Die theologisch-wissenschaftlichen Meinungen Einiger oder Mehrerer schaffen nicht den Glauben einer Diöcese. Der sogenannte Gallicanismus war nicht ein Glauben an die Fehlbarkeit der Entscheidungen ex cathedra, sondern ein Mangel des Glaubens an deren Unfehlbarkeit, bevor der consensus Ecclesiae dieselben bestätigte. . . . . Er wurde auch nicht frei, sondern gerade umgekehrt, anfänglich in Folge eines Zwanges gelehrt, und den Zwang übte die Staatsgewalt nach Art des alten Byzantinerthums" . . . . .

Der Hirtenbrief weist nun nach, daß der Gallicanismus nie von

der kirchlichen Auctorität anerkannt worden sei und wie auch das silentium obsequiosum der Jansenisten den cathedralischen Entscheidungen gegenüber von Clemens XI. als nicht genügend befunden wurde. Alsdann wird den Behauptungen verschiedener anderer Proteste widersprochen, welche den Schein annehmen, als ob nach der neu definirten Lehre die Unfehlbarkeit des Papstes als die Wirkung einer Inspiration aufgefaßt würde, als ob sie zur beliebigen Schaffung neuer, in der Kirche unerhörter Dogmen führen könne, und als ob sie der Person des Papstes wie eine bleibende Eigenschaft zukomme, welche allen seinen persönlichen oder doch wenigstens amtlichen Handlungen und Aussprüchen den Charakter der Unfehlbarkeit mittheile. Die katholische Lehre stellt die Unfehlbarkeit des Papstes gerade so, wie die der Kirche oder der Kirchenversammlungen dar: sie bedingt durchaus keine Inspiration, sie ist lediglich die Wirkung des göttlichen Beistandes, welcher die Kirche, die Kirchenversammlung, den Papst bei den endgiltigen Lehrentscheidungen vor Irrthum bewahrt; dabei kann der Papst, wie die Kirche, nur aus der unwandelbaren Hinterlage des Glaubens schöpfen, also nur die alte Wahrheit verkünden, vertheidigen, sichern, erklären, und das vatikanische Concil verlangt von uns nur, daß wir glauben, der Nachfolger des heil. Petrus besitze den ihn vor Irrthum bewahrenden und so seine Unfehlbarkeit verbürgenden Beistand Gottes, wenn er ex cathedra spricht — ein Begriff, den es in seiner Definition unzweideutig erklärt und umschrieben hat. Wir genügen sonach der Forderung des Concils, wenn wir die Unfehlbarkeit des Papstes bei dieser bestimmten Art lehramtlicher Thätigkeit gläubig annehmen; und wir sind durch jene Definition durchaus nicht gehalten, diese Unfehlbarkeit auf jede Bethätigung seines Amtes oder gar auf andere persönliche Aeußerungen und Handlungen zu erstrecken.

Weiter wird nun die Honoriusfrage behandelt und dargelegt, was wissenschaftlich darüber festgestellt ist, und gezeigt, daß die Kirchengeschichte nicht mit der echten Kirchenlehre im Widerspruche stehe, worauf der Sinn des Ausspruches des Vincenz von Lerin: Das ist katholisch, was immer, was überall, was von Allen geglaubt worden ist, beleuchtet wird:

„Dieser Satz ist bejahend ganz wahr, keineswegs aber verneinend und ausschließend, so nämlich, daß nur Das katholische Lehre sei, und als solche definirt werden könne, was zugleich, was immer und überall und von Allen geglaubt worden ist. Die ganze Dogmengeschichte widerspricht laut diesem verneinenden und ausschließenden Sinne, und Vincenz von Lerin erörtert selbst weitläufig die Frage, woran der Freund der Wahrheit sich zu halten habe, wenn er findet, daß eine Lehre nicht überall oder nicht von Allen geglaubt wird. Dazu ist ja eben schließlich das Richteramt in der Kirche da, damit es in Fällen des Streites über das Vorhandensein oder das Verständniß einer geoffenbarten Wahrheit mit Gottes Beistand entscheide, was der Katholik zu glauben hat, und so die gefährdete Einheit des Glaubens bewahre. Wie sehr mit dem Mißbrauche des bejahenden Satzes des Vincenz von Lerin auf die Gedankenlosigkeit gerechnet wird, zeigt ein naheliegendes Beispiel. Wenn wir sagen: „Alles, was in der heiligen Schrift steht, ist geoffenbarte Wahrheit," so ist dies zweifellos richtig. Folgt aber daraus, daß nur Das geoffenbarte Wahrheit ist, was in der heiligen Schrift steht?"

„Ebenso nimmt man die Gedankenlosigkeit zu Hilfe, wenn man als katholische Glaubenslehre ausgibt, ein ökumenisches Concil dürfe nur mit

moralischer Einstimmigkeit Dogmen aufstellen .... Die sehr dehnbare Formel der „moralischen Einstimmigkeit" war dem Alterthume völlig fremd, wo es sich um die Rechtsgiltigkeit von Beschlüssen ökumenischer Synoden handelte. War Meinungsverschiedenheit über Glaubensfragen im katholischen Episcopat auf der Synode, so war sie zu Ende, wenn man gewiß war, daß und wie Petrus richtend und entscheidend gesprochen. Wer dem Glaubensbekenntniß des apostolischen Stuhles widersprach, war und ist außer der Gemeinschaft der Kirche. Ubi Petrus, ibi Ecclesia — ist das Axiom des katholischen Alterthums (bei Ambrosius In Psalm. XL. n. 30, edit. Maurin. Paris 1686, tom. I. colum. 879). Uebrigens war thatsächlich die „moralische Einstimmigkeit" bei den endgiltigen und feierlichen Abstimmungen der ökumenischen Concilien stets vorhanden. Nur diese Abstimmungen kommen nämlich in Betracht; alle anderen sind Vorbereitungen, und fehlte es bei derartigen vorbereitenden Abstimmungen auf manchen Synoden sehr an moralischer Einstimmigkeit. Aber auch bei den endgiltigen Abstimmungen kommen nur die Stimmen der anwesenden Bischöfe in Betracht. So war es auf allen ökumenischen Synoden. Was abwesend ist, leistet auf seine Stimme Verzicht (vgl. das zu Fulda beschlossene Hirtenschreiben und den Hirtenbrief des Erzbischofs von Cöln vom 12. Sept. 1870), und unterwirft sich, wofern er katholischer Bischof sein und bleiben will, dem Ausspruche des in und mit dem Concil entscheidenden Papstes, wenn dieser selbst präsidirt, sonst dem Concilsbeschluß, den der Papst bestätigt. Das ist katholische Praxis, das entspricht den Grundlehren des Katholicismus. Wie daher auf anderen ökumenischen Concilien, so war auch auf dem vatikanischen die moralische Einstimmigkeit bei den feierlichen und endgiltigen Abstimmungen am 24. April und 18. Juli d. J. vorhanden. Bei der ersten hat Niemand, bei der zweiten haben unter 535 Vätern nur 2 mit „Non placet" gestimmt. Es besteht also nicht einmal der Einwurf, den man aus einem Mangel der als nothwendig ausgegebenen moralischen Einstimmigkeit gegen die Beschlüsse des Vaticanischen Concils entnehmen will."

„Die Nürnberger Erklärung behauptet: „Eine Constatirung der Lehre der Kirche über diese Punkte, die Vollgewalt des Papstes und dessen unfehlbares Lehramt ist auf der Synode zufolge der Verheimlichung vor ihrer Eröffnung, sowie durch Verhinderung vollständiger Zeugnißabgabe und freier Meinungsäußerung mittelst vorzeitigen Schlusses der Debatte nicht erfolgt." Allein wer ein Verständniß für die Aufgabe eines ökumenischen Concils besitzt, der wußte auch, womit das vatikanische Concil sich beschäftigen werde, und über diese Punkte war die Ueberlieferung der Kirche, die Lehre des apostolischen Stuhles und der Provincialconcilien, die Lehre der Schulen und der Theologen, die Anschauungen und Einwürfe der Gegner nicht unbekannt. Noch nie hat wohl ein Concil über eine Lehre entschieden, welche zuvor Jahrhunderte lang so allgemein geprüft und erörtert worden wäre, wie diese. Alle Bischöfe haben Wochen lang vollkommene Gelegenheit gehabt, ihre Gutachten abzugeben. Auf ihren Antrag wurde die Frist verlängert. Bei der mündlichen Berathung ist jedem Bischofe zugestanden, sich zum Worte zu melden; keinem ist von dem Präsidenten das Wort entzogen worden. Ueber hundert Väter haben bei der Berathung über die constitutio prima wirklich gesprochen. Bei der Abstimmung in der Generalcongregation haben alle ihre abweichende Meinung frei durch „Non placet" oder „Placet juxta modum" äußern und in letzterem Falle ihre Meinung nochmal schriftlich äußern und begründen können und es auch wirklich gethan."

„Der Schluß der Debatte wurde nur einmal vorgenommen und zwar auf Antrag von mehr als 150 Vätern und nach einem von der weitaus größten Mehrzahl der Väter gefaßten Beschlusse, zu dem selbst Mitglieder der sogenannten Minorität gewirkt hatten; er wurde vorgenommen, nachdem in 14 Sitzungen 63 Redner gesprochen hatten, 35 von der sogenannten Mehrheit, 28 von der sogenannten Minderheit; er wurde vorgenommen bezüglich der allgemeinen Berathung über die Vorlage der constitutio prima de Ecclesia Christi, nachdem bei dieser Berathung die meisten Redner nicht das Allgemeine, sondern besondere Punkte zu ihrem Gegenstande nahmen; er wurde vorgenommen mit dem Bemerken, daß die Väter bei der unmittelbar folgenden und über einen Monat währenden Specialdebatte über den Eingang und über die einzelnen Capitel der Constitution noch Gelegenheit genug haben würden, ihre Meinung vorzutragen, eine Gelegenheit, welche sie so reichlich hatten, daß schließlich eine große Zahl von Rednern auf das Wort verzichten zu können glaubte."

Für den moralischen Zwang, der auf die Väter ausgeübt worden sein soll, macht man geltend, der Papst habe im Widerspruche mit der früheren Praxis der Concilien eine die Freiheit hemmende Geschäftsordnung auferlegt, dieselbe trotz des Protestes einer großen Anzahl von Bischöfen belassen, und sie nachher ohne Zustimmung der Versammlung modificirt und ungeachtet abermaligen Protestes aufrecht erhalten. Aber 1. dieser Einwurf beruht auf einer ganz falschen Vorstellung von der Auctorität des Papstes gegenüber dem Concil. Wie der Papst die Gewalt hat, die ganze Kirche zu leiten und zu regieren, so hat er auch das Recht und die Gewalt, in der Kirchenversammlung leitend und regierend den Vorsitz zu führen; er hat sonach das Recht, ihr eine Geschäftsordnung zu geben. Wer ein ökumenisches Concil nach Art eines souveränen Parlamentes auffaßt, wer eine Theilung der obersten Gewalt in der Kirche zwischen Papst und Concil haben will, oder wer den Papst gegenüber den Bischöfen als primus inter pares, nicht nur im Ordo, sondern auch in der Jurisdiction betrachtet, der mag jenes Recht leugnen; aber katholisch ist dieser Standpunkt nicht. 2. Auf allen früheren Concilien, auf welchen der Papst persönlich präsidirte, hatte er auch die Geschäftsleitung; will man überhaupt auf die Praxis der früheren Concilien sich berufen, so gehört große Unkenntniß dazu, um zu behaupten, daß sie dem Papste jenes Recht absprachen, während sie sogar anerkannten, daß er das Recht habe, ihnen schon fertige Glaubensformeln zur Annahme vorzuschreiben, wie dies z. B. auf dem IV., VI. und VIII. allgemeinen Concil geschah. 3. Die dem Vatikanischen Concil gegebene Geschäftsordnung hemmte so wenig dessen Freiheit, daß sie eher wegen ihrer zu allgemein gehaltenen Bestimmungen ein schranken- und endloses Reden ermöglichte und den Gang des Concils sehr schleppend machte. Deßhalb wurde und zwar auf Grund der Anträge der weitaus größten Zahl der Väter die Geschäftsordnung durch Zusätze modificirt, welche sowohl nach ihrem Inhalt als nach ihrer Handhabung nicht die gebührende Freiheit, wohl aber einen maßlosen Gebrauch derselben hemmten. 4. Die Proteste einer verhältnißmäßig kleinen Minderzahl von Vätern waren ehrerbietige Vorstellungen, welche aber die der übergroßen Mehrheit genehme Geschäftsordnung nicht außer Geltung setzen konnten, wenn man nicht die Freiheit des Concils darein setzen wollte, daß die übergroße Mehrheit das thun müsse, was die Minderheit verlangt. Dies wohl würdigend, hat die sogenannte Minorität die Geschäftsordnung thatsächlich anerkannt und durch sie die nothwendige Freiheit nicht verletzt gefunden.

Für den moralischen Druck, welcher durch die mannigfaltig den Päpsten zu Gebot stehenden Mittel auf die Väter ausgeübt worden sein soll, und für die Beschuldigung, daß die Bischöfe so ehr- und pflichtvergessen gewesen sein sollen, gegen ihre Ueberzeugung zu stimmen, hat man keine andere Beweise, als die systematisch unwahren Beweise der Augsb. Allg. Zeitung, welche durch den Protest des Concils und durch den Beschluß des zu Fulda beschlossenen Hirtenbriefes (s. August 1870 sowie auch den Hirtenbrief des Bischofs von Trier vom 14. September 1870) niedergeschlagen sind. Die Freiheit des Concils war vielmehr von ganz anderer Seite bedroht. „Oder waren es nicht gewisse Cabinette, welche durch verschiedene zum Theile sehr unverblümte Drohungen den Papst und das Concil bestimmen wollten, die Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes und andere den modernen Staatsideen unliebsame Wahrheiten zu verschweigen? Hier drohte man dem Papste mit Aufhebung von Concordaten, dort mit Zurückziehen der französischen Truppen und mit der Preisgebung des Kirchenstaates an seine Feinde; hier mit Entziehung und Schmälerung des Peterspfennigs, dort mit gesteigerter Feindseligkeit der liberalen Parteien, mit dem Hasse der civilisirten Welt und mit neuen Angriffen auf die Kirchengüter, hier mit dem Abfalle der unirten Orientalen, zu welchem in Constantinopel ein Anfang gemacht wurde, dort mit Erhebung der gebildeten Katholiken gegen diese „neuen" Dogmen, mit dem Schisma in weiten Ländern 2c., weil man wohl wußte, daß wenn irgend etwas, so die angegebene Gefahr für so viele Seelen den Papst und das Concil besorgt und zum Schweigen geneigt machen könnten. Diese Einschüchterungen, diese Drohungen, durch eine losgelassene und entsprechend geleitete Presse unterstützt, dauerten Monate lang; und insofern man dennoch an deren Erfolg zweifelte, wurden zugleich alle Mittel aufgeboten, um die Arbeiten des Concils zu verschleppen, um die Berathungen so in die Länge zu ziehen, daß vor dem Eintritte der heißen Jahreszeit oder anderer sehnlich erwarteter Umstände die Definition unmöglich und so auch eine Vertagung derselben oder des Concils überhaupt nothwendig wäre. Und nun schleudern Leute, welche die ganze Verschwörung gegen die Freiheit des Concils wohl kennen müssen, gegen den Papst die freventliche Anklage, als habe er durch „moralischen Druck" die Freiheit des Concils gestört, daß sie für Lehren stimmen, die sie nicht für wahr und überliefert erkannten."

Der Hirtenbrief weist nun darauf hin, daß das ausschließliche und fortgesetzte Lesen von Zeitungen und Schriften, welche sich die Verwirrung des Geistes über das Concil zur Aufgabe gemacht haben, ein vorzüglicher Anlaß zu dem theilweisen Erfolge dieser Agitation sei und weist die Seelsorger an, warnend einzuschreiten, namentlich gegen den Rheinischen Merkur unter Berufung auf den Hirtenbrief des Erzbischofs von Köln vom 16. August 1870, dem sich die Bischöfe von Mainz, Trier, Münster und Ermeland förmlich angeschlossen haben.

„Und auch daran ist gelegen, daß die Gemeinsamkeit bekundet werde, mit welcher die Bischöfe es als ein unkatholisches Beginnen erklären, daß man sich auf „den beharrlichen und zuletzt noch schriftlich erneuerten Widerspruch einer durch ihre Anzahl sowohl, als durch ihre Dignität und den Umfang ihrer Kirchen überaus gewichtige Minorität" berufe, um den Beschlüssen des Concils ihren Gehorsam zu versagen."

„Hinter der Art dieser Berufung birgt sich der schwere Irrthum, als ob die Bischöfe lediglich als die Bevollmächtigten, als die Beauftragten ihrer Kirchen oder Gemeinden auf dem Concil Zeugniß geben, lehren, ur-

theilen und richten, und als ob die Stimme des Bischofs auf dem Concil nach der Dignität und dem Umfang seiner Kirche in Betracht zu ziehen sei. Dies heißt die Heerde über den Hirten stellen. Es birgt sich dahinter die Unwahrheit, als ob alle Bischöfe der sog. Minorität gegen die Lehre gewesen seien, während von vielen die öffentliche Versicherung vorliegt, daß sie nur die Opportunität der Definirung bestritten haben. Es liegt dahinter die weitere Unwahrheit, als ob die Ueberlieferung jener Kirchen, deren Bischöfe zur Minderheit zählten, die Unfehlbarkeit des ex cathedra entscheidenden Papstes leugne, während z. B. der Erzbischof von Köln und der Bischof von Trier in ihren jüngsten Hirtenschreiben ausführlich nachweisen, daß ihre Kirchen stets jene Unfehlbarkeit geglaubt, bezeugt und anerkannt haben. Es birgt sich dahinter die Täuschung, als ob die Zahl der ihren Widerspruch zuletzt noch schriftlich (aber vor der öffentlichen und allein entscheidenden Sitzung) erneuernden Bischöfe sehr bedeutend gewesen sei, während sie nur auf 53 oder nach anderen Angaben auf 55 sich belief. Diese ist doch gering gegenüber den 553 Bischöfen, welche in der öffentlichen Sitzung, von welcher jene 53 wegblieben, mit Placet stimmten. Es birgt sich endlich die noch viel größere Täuschung, als ob jene Bischöfe der sog. Minorität mit ihrem letzten schriftlichen Widerspruche die Giltigkeit der Definition hätten in Frage stellen wollen. Einer solchen Auslegung widerspricht klar das zu Fulda beschlossene Hirtenschreiben, das von mehreren jener Bischöfe unterzeichnet ist. Ihr widerspricht auf das Entschiedenste der hochwürdigste Herr Bischof von Trier in seinem Hirtenbriefe vom 14. Sptbr., indem er sagt: „Der Entschluß einer Minorität, der Sitzung nicht beizuwohnen, und ihre Eingabe an den heiligen Vater beruhte keineswegs auf der Absicht, die Definition nach deren Bestätigung nicht annehmen zu wollen. Wir verwahren uns gegen eine solche Umdeutung. Kein Bischof hat unseres Wissens in Rom diesen Sinn dem Schritte unterlegt." Ihr widerspricht der hochwürdigste Herr Bischof von Mainz in einer unlängst veröffentlichten Schrift, indem er über das mehrgenannte Schreiben, welches eine Anzahl von Bischöfen vor ihrer Abreise von Rom an den heiligen Vater richtete, Folgendes bezeugt: „Ich kann auf Grund der Verhandlung, in welcher dasselbe beschlossen wurde und der ich selbst beigewohnt habe, die Erklärung abgeben, daß die Absicht eines solchen Protestes (nämlich gegen die Giltigkeit des Concils) nicht gehegt, ja ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Statt also auf jenen Widerspruch sich zu berufen, der als ein außerconciliarischer Act gegen die Abstimmung in der öffentlichen Sitzung nicht geltend gemacht werden kann, indem nur die persönlichen Stimmabgaben in der öffentlichen Sitzung selbst als conciliarische Meinungsäußerung angesehen werden könne, muß man vielmehr, wie derselbe hochwürdigste Herr Bischof betont, jenen Bischöfen in ihrer Unterwerfung unter die Auctorität der Kirche, in ihrem Beispiele der Unterwerfung unter die vom heiligen Geiste geleiteten Aussprüche des Concils folgen, eine Unterwerfung, welche aus der Ueberzeugung von der eigenen Fehlbarkeit und der Unfehlbarkeit der Kirche von selbst folgt. Wenn dagegen Jemand statt dessen seine Belehrung in Aeußerungen suchen will, welche vor der Entscheidung bei Gelegenheit der Verhandlungen gethan wurden, so ist dies unstatthaft, da dieselben nicht entfernt den Anspruch irreformabler Urtheile machten. Das heißt Alles auf den Kopf stellen und die Auctorität, welche nur der Kirche gebührt, dieser versagen und sie der Ansicht einzelner Bischöfe beilegen." . . . .

(Friedberg, Sammlung d. Actenst. z. Vat. Conc. S. 647 ff.; Archiv für kathol. Kirchenrecht. 1871. Heft 1. S. VI. im Auszuge.)

## 1. November.

**Rom.** In einer Encyclica werden die Urheber und Theilnehmer an der römischen Invasion, ohne namentlich aufgeführt zu werden, excommunicirt.

Anknüpfend an Jeremias 1, 16, und hinweisend auf die Allocutionen, Encykliken und Breven, welche zu verschiedenen Zeiten ergangen sind (namentlich unterm 1. Novbr. 1850, 22. Januar und 26. Juli 1855, 18. und 20. Juni und 26. Septbr. 1859, 19. Januar 1860, und in den apostolischen Breven vom 16. März 1860, dann in den Allocutionen vom 26. Septbr. 1860, 18. März und 30. Dezbr. 1861 und 20. Septbr., 17. Octbr. und 14. Novbr. 1867) faßt der heil. Vater die Gewaltthätigkeiten, Lügen und Heucheleien der italienischen Regierung zusammen, indem er die ehrwürdigen Brüder, die Bischöfe anredet:

Ihr wißt es wohl, daß im Jahre 1859 von dieser subalpinischen Gewalt die vornehmsten Städte der Emilia durch niederträchtige Schriften, Verschwörer, Waffen und Geld zum Hochverrath aufgestachelt wurden, und daß bald darauf durch Volksversammlungen und erschlichene Stimmen ein Plebiscit zu Stande gebracht wurde, und daß unter diesem Vorwand und Namen Unsere in jener Gegend gelegenen Provinzen unter dem vergeblichen Widerstreben der Guten von Unserer väterlichen Herrschaft losgerissen wurden. Es ist auch bekannt, wie in dem darauffolgenden Jahre dieselbe Regierung um andere, in der Mark Ancona, in Umbrien und in dem Patrimonium gelegene Provinzen dieses heiligen Stuhles in ihre Beute zu verwandeln, unter Anführung trügerischer Vorwände Unsere Soldaten und die freiwillige Mannschaft der katholischen Jugend, welche von dem Geiste der Religion und von kindlicher Ergebenheit gegen den gemeinsamen Vater geleitet aus der ganzen Welt zu Unserer Vertheidigung herbeigeeilt war, unvermuthet überfallen, sie mit einem großen Heere umringt und während sie, ohne einen so plötzlichen Ueberfall auch nur im Geringsten zu ahnen, dennoch unerschrocken für die Religion kämpften, in einer blutigen Schlacht erdrückt hat. Niemandem ist die außerordentliche Unverschämtheit und Heuchelei derselben Regierung verborgen, welche, um die Gehässigkeit dieser sakrilegischen Usurpation zu vermindern, kein Bedenken trug, sich zu rühmen, sie sei in jene Provinzen eingedrungen, um daselbst die Principien der moralischen Ordnung wiederherzustellen, während sie doch in der That überall die Ausbreitung und den Cultus jeder falschen Lehre beförderte, überall den schlimmen Begierden und der Gottlosigkeit den Zügel lockerte und auch unverdiente Strafen über Bischöfe und Geistliche jeden Ranges verhängte, welche sie in die Haft abführte und mit öffentlichen Schmähungen verfolgen ließ, während sie indessen die Verfolger und diejenigen, welche nicht einmal die Würde des obersten Pontificats in Unserer geringen Person schonten, straflos ließ. Es ist überdies bekannt, daß Wir nach der gebührenden Pflicht Unseres Amtes nicht blos den wiederholten Rathschlägen und Forderungen immer widerstanden haben, bei denen es sich darum handelte, daß Wir Unsere Pflicht schmählich verletzen, entweder durch das Aufgeben und den Verrath der Rechte und Besitzungen der Kirche oder durch das Eingehen einer ruchlosen Versöhnung mit den Usurpatoren, sondern daß Wir auch diesen bösen Wagnissen und Schandthaten, welche gegen

alles göttliche und menschliche Recht verübt wurden, feierliche Proteste vor Gott und den Menschen entgegengestellt haben, und daß Wir ihre Urheber und Begünstiger in die kirchlichen Censuren verfallen erklärt und, so weit es nöthig war, auf's Neue mit diesen Censuren gegen sie vorgegangen. Endlich ist es bekannt, daß die erwähnte Regierung nichtsdestoweniger in ihrer Halsstarrigkeit und in ihren Umtrieben beharrte und die Empörung in Unseren übrigen Provinzen und namentlich in Rom durch abgesandte Ruhestörer und durch Ränke aller Art ohne Unterlaß zu fördern bemüht war. Da aber diese Versuche keineswegs den beabsichtigten Erfolg hatten wegen der unerschütterlichen Treue Unserer Soldaten und der Liebe und des Eifers Unserer Völker, die Uns in ausgezeichneter Weise und beständig kundgegeben wurde, brach endlich im Jahre 1867 jener heftige Sturm über Uns herein, da zur Herbstzeit die Schaaren der verworfensten Menschen, von Verbrechen und Wuth entflammt, und mit den Subsidien dieser Regierung unterstützt, gegen Unsere Gränzen und diese Stadt anrückten, von denen mehrere schon vorher heimlich in der Stadt Rom selbst ihren Sitz aufgeschlagen hatten, und von ihrer Gewaltthätigkeit, Grausamkeit und Waffengewalt war für Uns und Unsere geliebten Unterthanen alles Bittere und Blutige zu erwarten, wie es klar zu Tage trat, wenn nicht der barmherzige Gott ihren Ueberfall durch die Tapferkeit Unserer Truppen und durch den kräftigen Beistand der Heere, welchen die herrliche französische Nation Uns leistete, vereitelt hätte.

Inzwischen hat Uns aber unter so vielen Kämpfen, unter so vielen auf einander folgenden Gefahren, Sorgen und Trübsalen die göttliche Vorsehung den größten Trost gebracht in der ausgezeichneten kindlichen Liebe und Ergebenheit, welche Ihr, ehrwürdige Brüder, und Eure Gläubigen sowohl durch die außerordentlichen Kundgebungen als durch Werke katholischer Liebe beständig gegen Uns und den apostolischen Stuhl bezeugt habt. Und obwohl Uns bei den so schweren Gefahren, in welchen Wir schwebten, kaum einige Ruhezeit übrig blieb, so ließen Wir doch, Dank der Stärkung durch Gott, nie in irgend einer Weise in Unserer Sorge dafür ab, was zur Erhaltung der zeitlichen Wohlfahrt Unserer Unterthanen gehörte; und wie es bei Uns mit der öffentlichen Ruhe und Sicherheit bestellt, welches der Zustand aller Zweige der Wissenschaften und Künste, von welcher Beschaffenheit die Treue und Gesinnung Unseres Volkes gegen uns war, davon konnten sich leicht alle Nationen überzeugen, von welchen namentlich bei Gelegenheit mehrerer von Uns begangenen Feierlichkeiten und kirchlichen Feste so zahlreiche Ankömmlinge wetteifernd jeder Zeit nach Rom zusammenströmten.

Bei dieser Sachlage und während Unser Volk in ruhigem Frieden lebte, benützten der König von Piemont und seine Regierung die Gelegenheit des schweren zwischen zwei sehr mächtigen Nationen Europa's entbrannten Krieges, mit deren einer sie einen Vertrag eingegangen hatten, den gegenwärtigen Bestand des Kirchenstaates unverletzt erhalten und auch von Parteigängern nicht verletzen lassen zu wollen, und sofort beschlossen sie, die noch übrigen Gebiete Unserer Herrschaft und Unsere Residenz selbst anzugreifen und in Besitz zu nehmen. Doch wozu dieser feindliche Angriff, welche Ursachen wurden vorgeschützt? Jedermann ist fürwahr ganz und gar bekannt, was in jenem Briefe des Königs besprochen ist, welcher am 8. des jüngst abgelaufenen Monats September an Uns gerichtet und durch einen an Uns abgeordneten königlichen Gesandten Uns übergeben wurde. In diesem Briefe ward mittelst eines langen trügerischen Umschweifes von Worten

und Phrasen, mit Berufung auf den Namen eines liebenden Sohnes und katholischen Mannes unter dem Vorwande der Erhaltung der öffentlichen Ordnung, des Papstthums selbst und Unserer Person die Forderung gestellt, Wir sollten den Umsturz Unserer weltlichen Gewalt nicht als eine feindliche That auslegen und freiwillig eben dieser neuen Gewalt entsagen, im Vertrauen auf nichtige Uns von dem König gemachte Versprechungen, durch welche, wie er sagte, die Wünsche der Bevölkerung Italiens mit dem obersten Rechte und der Freiheit der geistlichen Auctorität des römischen Papstes versöhnt werden sollten. Wir mußten uns in der That sehr verwundern, wahrzunehmen, auf welche Weise die Gewaltthätigkeit verdeckt und beschönigt werden wollte, die man in Kurzem gegen Uns zu vollbringen gedachte; wir konnten aber auch nicht umhin, die Lage des nämlichen Königs zu bedauern, der auf böse Rathschläge hin, der Kirche immer neue Wunden schlägt und mehr aus Rücksicht gegen die Menschen als gegen Gott nicht daran denkt, daß es im Himmel einen König der Könige und Herrn der Herrschenden gibt, der „Niemands Person ausnehmen, noch irgend eine Größe scheuen wird, weil er den Kleinen wie den Großen gemacht hat, den Stärkern aber steht eine stärkere Strafe bevor. Was aber die Uns vorgelegten Forderungen betrifft, so haben Wir nicht zögern zu sollen geglaubt, im Gehorsame gegen die Gesetze der Pflicht und des Gewissens dem Beispiele Unserer Vorfahren und namentlich Pius VII. ruhmreichen Andenkens zu folgen, der in einer ganz ähnlichen Sache, wie die Unsrige ist, die Gesinnungen seines unbesiegten Geistes aussprach, welche Wir, da sie Uns gemeinsam sind, hier gern zum Ausdrucke und in Anwendung bringen. Wir erinnerten Uns mit dem hl. Ambrosius, daß Naboth, der heilige Mann, der Besitzer eines Weinberges, der, als er von dem Könige bittweise angegangen ward, seinen Weinberg herzugeben, weil der König dort die Reben abschneiden und gemeinen Kohl bauen lassen wollte, zur Antwort gab: Ferne sei es von mir, daß ich das Erbe meiner Väter hergebe. Daher glaubten Wir viel weniger berechtigt zu sein, eine so alte und geheiligte Erbschaft (nämlich die weltliche Herrschaft dieses heiligen Stuhles, welche nicht ohne sichtlichen Rathschluß der göttlichen Vorsehung von den römischen Päpsten, Unsern Vorfahren, während einer so langen Reihe von Jahrhunderten besessen wurde) preiszugeben oder auch nur stillschweigend beizustimmen, daß sich Jemand Roms, der Hauptstadt des katholischen Erdkreises bemächtige, um dortselbst nach Umstürzung und Zerstörung der heiligsten von Jesus Christus seiner heiligen Kirche hinterlassenen und durch die heiligen vom Geiste Gottes geschriebenen Canonen geordneten Regierungsform an deren Stelle ein nicht nur den heiligen Canonen, sondern auch den evangelischen Vorschriften entgegenstehendes und widerstreitendes Gesetzbuch zu setzen und, wie es gewöhnlich ist, eine solche neue Ordnung der Dinge einzuführen, welche auf Vereinigung und Vermengung aller Secten und abergläubischen Meinungen mit der katholischen Kirche auf's Augenscheinlichste abzielt.

Naboth vertheidigte seine Reben sogar mit seinem eigenen Blute. Mußten wir nicht, was auch endlich mit uns geschehen würde, die Rechte und den Besitz der heiligen römischen Kirche vertheidigen, für deren möglichste Wahrung Wir uns durch einen feierlichen Eid gebunden haben? Mußten wir nicht die mit der Freiheit und dem Nutzen der ganzen Kirche so sehr verbundene Freiheit des apostolischen Stuhles beanspruchen?

Und wie angemessen und nothwendig in Wahrheit diese weltliche Herrschaft sei, um dem obersten Haupte der Kirche die ungestörte und freie Aus-

übung jener geistlichen Macht zu sichern, welche ihm von Gott auf dem ganzen Erdkreise übertragen wurde, das bewiesen, wenn auch andere Dokumente abgingen, mehr als hinreichend die gegenwärtigen Vorgänge.

Diesen Gesinnungen also anhängend, die Wir in mehreren Allocutionen beständig bekannt, haben Wir in Unserer Antwort an den König seine ungerechten Forderungen verworfen, so jedoch, daß Wir Unsern bittern Schmerz in Verbindung mit der väterlichen Liebe zeigten, welche selbst die Söhne, die den rebellischen Absalon nachahmen, nicht von ihrer Sorgfalt ausschließen kann. Als aber dieses Schreiben noch nicht an den König gelangt war, wurden indeß die bis jetzt unberührten und friedlichen Städte Unseres päpstlichen Gebietes von seiner Armee besetzt, nachdem die Garnisonen, wo sie einen Widerstand versuchten, leicht zersprengt wurden; und bald darauf erschien jener unselige Tag, der 20. Septbr. d. J., wo Wir diese Stadt, den Sitz der Apostelfürsten, den Mittelpunkt der katholischen Religion und die Zuflucht aller Völker, von vielen Tausenden Bewaffneten belagert, in die Mauern Bresche gelegt und den Schrecken der Wurfgeschosse in sie hineingeschleudert und sie auf Geheiß dessen, der kurz zuvor in so auffallender Weise erklärt hatte, er hege kindliche Liebe gegen Uns und ein gläubiges Herz gegen die Religion, mit Waffengewalt bezwungen zu sehen, beklagen mußten. Was konnte für Uns und alle Guten jammervoller sein, als jener Tag, wo wir nach dem Einzug der Truppen in die Stadt, dieselbe von einer großen Schaar von aufrührerischen Zuzüglern erfüllt, alsbald die öffentliche Ordnung gestört und umgestürzt, in Unserer geringen Person die Würde und Heiligkeit des obersten Pontificats durch gottlose Rufe angegriffen, den treuen Schaaren Unserer Krieger jede Art von Schmach angethan und die zügellose Frechheit und Begehrlichkeit weit und breit da herrschen sahen, wo kurz zuvor die Liebe der Kinder hervorragte, welche den Kummer des gemeinsamen Vaters zu lindern wünschten! Von diesem Tage an erfolgte dann unter Unseren Augen, was man nicht ohne die gerechte Entrüstung aller Guten erwähnen kann: ruchlose Bücher voll Lügen, Schändlichkeit und Gottlosigkeit begann man zum leichten Verkauf auszubieten und allenthalben zu verbreiten; vielfache Zeitungen wurden täglich verbreitet, welche die Verderbniß der Herzen und der ehrbaren Sitte, die Verachtung und Schmähung der Religion und die Entflammung der öffentlichen Meinung gegen Uns und diesen apostolischen Stuhl bezweckten; schmutzige und unwürdige Bilder wurden veröffentlicht und andere Werke dieser Art, wodurch geweihte Sachen und Personen verhöhnt und dem öffentlichen Spotte preisgegeben werden; Ehren und Denkmale wurden denen decretirt, welche durch Richterspruch und nach den Gesetzen, die Strafen für die schwersten Verbrechen erlitten hatten; die Diener der Kirche, gegen welche aller Haß angefacht wird, wurden mit vielfachen Unbilden verfolgt und einige auch durch meuchlerische Ueberfälle verwundet; einige Ordenshäuser wurden ungerechten Durchsuchungen unterworfen, Unser Haus im Quirinal wurde verletzt, und aus dem Hause, in welchem Einer der Cardinäle der heiligen römischen Kirche seinen Sitz hatte, wurde derselbe durch gewaltthätigen Befehl plötzlich auszuziehen gezwungen und andere geistliche Männer aus der Zahl Unserer Familie wurden von der Benützung desselben ausgeschlossen und vielfach belästigt; Gesetze und Dekrete wurden erlassen, welche die Freiheit, die Immunität, das Eigenthum und die Rechte der Kirche Gottes offenbar verletzen und preisgeben, und mit Schmerz erkennen Wir, daß diese höchst schweren Uebel auch noch weiter fortschreiten werden, wenn Gott es nicht gnädig verhütet, während Wir

inzwischen durch Unsere Lage verhindert, irgend eine Abhilfe zu treffen, von Tag zu Tag gewaltiger an die Gefangenschaft gemahnt werden, in der Wir sind, und an den Mangel jener Freiheit, die man Uns in der Ausübung Unseres apostolischen Amtes gelassen zu haben der Welt mit lügnerischen Worten verkündet und welche mit sogenannten nothwendigen Bürgschaften befestigen zu wollen, die eingedrungene Regierung sich rühmt.

Und nicht übergehen können Wir hier eine ruchlose Schandthat, welche Euch ebenfalls bekannt ist, ehrwürdige Brüder: denn als könnten die durch viele Titel geheiligten und unverletzlichen und so viele Jahre hindurch immer für unbestritten und unerschüttert gehaltenen Besitzungen und Rechte des Apostolischen Stuhles in Streit und Untersuchung gezogen werden, und als könnten die schweren kirchlichen Censuren, in welche die Verletzer der vorerwähnten Rechte und Besitzungen ipso facto und ohne irgend eine neue Erklärung verfallen, durch eine kecke Volks-Rebellion ihre Kraft verlieren, hat man, um die sacrilegische Beraubung, die Wir zu erdulden hatten, zu Ehren zu bringen, mit Verachtung des gemeinen Natur- und Völkerrechts jenen Apparat und jene Komödie des Plebiscits in Scene gesetzt, welche schon früher in den Uns genommenen Provinzen angewendet wurden, und diejenigen, die über die schlechtesten Dinge zu frohlocken pflegen, haben sich nicht geschämt, bei dieser Gelegenheit die Rebellion und die Verachtung der kirchlichen Censuren wie im Triumphzug durch die italienischen Städte zu tragen, gegen die echte Gesinnnng des größten Theils der Italiener, deren Frömmigkeit, Ergebenheit und Treue gegen Uns und die heilige Kirche auf mannigfache Art bedrängt, sich frei kundzugeben verhindert wird.

Wir inzwischen, die Wir von Gott der Regierung und Leitung des ganzen Hauses Israel vorgesetzt und als oberste Wahrer der Religion und der Gerechtigkeit und als Vertheider der Rechte der Kirche bestellt sind, erklären, damit man Uns nicht vor Gott und der Kirche beschuldige, Wir haben geschwiegen und durch Unser Schweigen einer so ungerechten Verwirrung der Dinge Zustimmung geleistet, indem Wir erneuern und bestätigen, was Wir in den oben erwähnten Allocutionen, Encykliken und Breven schon früher und neuestens in dem Protest erklärt haben, den auf Unseren Befehl und in Unserem Namen der Cardinal-Staatssecretär am 20. Septbr. selbst an die Botschafter, Gesandten und Geschäftsträger der auswärtigen Mächte, die bei Uns und diesem heiligen Stuhle verweilen, erlassen hat, so feierlich, als Wir können, abermals vor Euch, ehrwürdige Brüder, es sei Unser fester Vorsatz und Wille, alle Besitzungen dieses heiligen Stuhles und seiner Rechte, ungeschmälert, unberührt und unverletzt zu behalten und Unseren Nachfolgern zu hinterlassen; und es sei jede sowohl jetzt als früher erfolgte Usurpation derselben ungerecht, gewaltsam, null und nichtig, so wie, daß Wir alle Acte der Hochverräther und Eindringlinge, sowohl die bis jetzt vollbracht worden sind, als die etwa künftig vollbracht werden möchten, um die erwähnte Usurpation auf irgend eine Weise zu befestigen, schon jetzt zum Voraus verdammen, abschneiden, cassiren und abschaffen. Wir erklären überdies und protestiren vor Gott und der ganzen katholischen Welt, daß Wir in einer solchen Gefangenschaft Uns befinden, daß Wir Unsere oberste Hirtenautorität keineswegs sicher, ungestört und frei ausüben können. Endlich verkünden und erklären Wir der Mahnung des heil. Paulus gehorchend: „Welche Gemeinschaft hat die Gerechtigkeit mit der Ungerechtigkeit? Oder wie kann sich Licht zu Finsterniß gesellen? Wie stimmt Christus mit Belial überein?

(2. Cor. VI. 14. 15), „offen und vor Allen, daß Wir eingedenk Unserer Pflicht und des feierlichen Eides, der Uns bindet, nie in irgend eine Versöhnung willigen oder ihr Zustimmung leihen werden, welche auf irgend eine Weise Unsere Rechte und damit die Rechte Gottes und des heiligen Stuhles vernichten oder schmälern würde, und ebenso bekennen Wir uns mit dem Beistande der Gnade Gottes bereit, in Unserem hohen Alter für die Kirche Christi, den Kelch, den Er selbst für sie früher trinken wollte, bis zur Hefe zu leeren und nie zuzulassen, daß Wir den ungerechten Forderungen, die an Uns gestellt werden, anhängen und sie erfüllen, denn wie Unser Vorgänger Pius VII. sagte: Der obersten Herrschaft dieses Apostolischen Stuhles Gewalt anthun, seine weltliche Herrschaft von der geistlichen trennen, das Amt des Hirten und des Fürsten von einander trennen, losreißen und abschneiden, ist nichts anderes, als das Werk Gottes preisgeben und vernichten wollen, ist nichts anderes, als sich Mühe geben, daß die Religion den größten Schaden leide, nichts anderes, als sie ihres wirksamsten Schutzes berauben, damit ihr oberster Lenker, Hirte und Gottes Statthalter die Unterstützungen, die von seiner durch Niemand zu hindernden geistlichen Gewalt gefordert werden, den in allen Ländern zerstreuten und aus denselben Hilfe und Beistand heischenden Katholiken nicht leisten könne." (Allocution vom 16. März 1808.) Weil aber Unsere Ermahnungen, Forderungen und Proteste vergeblich waren, darum erklären Wir in des allmächtigen Gottes, der heiligen Apostel Petrus und Paulus und Unserer eigenen Auctorität, Euch, ehrwürdige Brüder, und durch Euch der ganzen Kirche, daß alle diejenigen, in was immer für einer, auch ganz besonderen Erwähnung werthen Würde sie glänzen mögen, welche die Invasion, Usurpation, Occupation, was immer für einer Unserer Provinzen und dieser Unserer hehren Stadt, oder etwas davon verübt haben, und ebenso ihre Auftraggeber, Begünstiger, Helfer, Rathgeber, Anhänger und alle andern, welche die Ausführung der erwähnten Dinge unter irgend einem Vorwand und auf was immer für eine Weise befördern oder sie selbst ausführen, der größeren Excommunication und den andern von den heiligen Canones, den Apostolischen Constitutionen und den Decreten der allgemeinen Concilien, insbesondere des Tridentinischen, verhängten kirchlichen Censuren und Strafen verfallen seien, nach der Form und dem Inhalt, wie sie in dem oben erwähnten Apostolischen Schreiben vom 26. März 1860 ausgedrückt sind" . . . .

(A. Postz. 1870 Nr. 284, 285, 286. A. A. Z. Nr. 333. a. o. Beil. aber nicht vollständig.)

Die Encyklika wurde in Genf gedruckt und von da aus nach Rom eingeführt und verbreitet; die Zeitungen aber, welche dieselbe abdruckten, wurden von der italienischen Regierung confiscirt auf Grund eines Artikels des Toscanischen Strafgesetzbuches, der lautet: „Jeder, der in widerrechtlicher Weise die Grenzen des Großherzogs

thums unterdrückt, verrückt oder mit der eines Nachbarstaates confundirt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft." Die Confiscation wurde motivirt: „Der heilige Vater wußte, daß ihm in Ausübung seiner geistlichen Gewalt nicht das geringste Hinderniß in den Weg gelegt werde und deßhalb mußte jede von ihm ausgehende Acte nothwendig an seinem Sitze erscheinen. Da nun die Regierung sah, daß ein päpstliches Document, das in Rom hätte erscheinen können, vom Ausland importirt wurde, so hat sie selbes mit Grund für ein apokryphes gehalten, und als solches confisciren lassen, sowohl aus Achtung vor dem Gesetz, als aus Achtung vor der Person des heiligen Vaters, die durch eine Speculation eines auswärtigen Druckers compromittirt erschien."

(Vering, Archiv für kathol. Kirchenrecht 1871. Heft 1 S. LII., wo auch der lat. Text der Bulle mit der deutschen Uebersetzung abgedruckt ist.)

## 8. November.

**Rom.** Der Cardinal-Staatssekretär Antonelli erläßt ein Schreiben an die päpstlichen Nuntien, in welchem er dem Circular des italienischen Ministers Visconti Venosta vom 18. Octbr. 1870 entgegentritt, in welchem dieser die Besitznahme des Kirchenstaates rechtfertigt und Europa in Betreff der Unabhängigkeit des Papstes für die Zukunft beruhigende Versicherungen gibt. Der Cardinal weist zugleich auf die in Rom beim Einzug der italienischen Truppen stattgefundenen Unordnungen hin. Visconti Venosta rechtfertigt sich in einem Antwortschreiben vom 1. Dezbr. 1870.

Die Depesche des Cardinal-Staatssekretärs:

Der Aufmerksamkeit Ew. . . wird gewiß ein Circular des Hrn. Visconti Venosta vom 18. Octbr. (s. S. 361.) nicht entgangen sein, womit er die Usurpation des Dominiums des heiligen Stuhles und die Acceptation des sogenannten römischen Plebiscits von Seiten des Königs Victor Emmanuel zu rechtfertigen sucht. Die gewöhnlichen Phrasen ohne Sinn und Thatsachen, die der Wirklichkeit der Dinge widersprechen, wenngleich diese vor aller Augen lagen, bilden die Basis und den wesentlichen Inhalt dieses diplomatischen Actenstückes.

Der Herr Minister erhebt im Anfang die Freiheit und Spontaneität der Abstimmung, womit sich das römische Volk am 2. Octbr. für die italienische Monarchie erklärte, als ob Europa, welches eben den Thron eines mächtigen Monarchen kaum vier Monate nach einer ähnlichen und feierlicheren Manifestation zusammenstürzen sah, nicht endlich wüßte, welches Gewicht Demonstrationen solcher Art zukommen und welche Kraft einem solchen Beweise innewohne. Daß der Herr Minister dieses hervorhob, nimmt um so mehr Wunder, als Niemand mehr als er selbst inner-

lichst überzeugt sein müßte, daß dieses nämliche Europa, welches wohl weiß, was in Italien ein Dezennium hindurch geschah, das die moralischen Mittel und Kunstgriffe wohl kennt, deren die italienische Regierung sich zu bedienen pflegt, wenn sie irgend etwas erreichen will, und welches über das bisherige Vorgehen derselben ein adäquates Urtheil gefällt hat, sich bereits schwerer herbeilassen dürfte, die Dinge seien in der Weise vor sich gegangen, wie er sie darstellt. Wollte man auch keine Rücksicht nehmen auf die Ereignisse von 1867 und jene, so in der obengenannten Epoche sich vollzogen, so genügte es gegenwärtig zu berühren, daß die Römer von dem wahren Geiste und den Intentionen, welche sie wirklich beseelten, gewiß ein helleres und sicheres Zeugniß gaben damals, als das päpstliche Territorium bereits von mehr denn 60,000 Italienern umgeben war, als sie durch Geld, durch Emissäre und geheime Waffenlieferungen zum Aufstande gereizt, durch Versprechungen, Manifeste und Zeitungsartikel zur Rebellion gegen die rechtmäßige Regierung gedrängt wurden, und als die Römer nicht nur kalt gegen Alles das blieben, sondern vielmehr in großer Zahl freiwillig ihr Leben anboten und zu den Waffen griffen, um ihren geliebten Souverän vor jedem Angriff zu vertheidigen. Auf solches hin darf man mit Recht denselben Herrn Minister fragen, ob man nach seinem Dafürhalten einer ähnlichen Thätigkeit unter den Bewohnern in jedem anderen Theil des unter der Florentiner Regierung stehenden Italiens begegnet wäre, so oft eine fremde Armee mit einer ausgesprochenen Absicht an den Grenzen sich aufgestellt und von dorten aus jene Pressionen ausgeübt hätte, wie sie nothwendiger Weise auf die Römer und die anderen Bewohner der Provinzen des heiligen Vaters die Gegenwart der italienischen Truppen an der päpstlichen Grenze und in der Nähe der Hauptstadt selbst, ausüben mußte?

Und wenn es auch wahr ist, daß nach dem Einrücken der k. Truppen eine Bewegung stattfand, so weiß doch Jedermann, daß das eine unausbleibliche Folge war jenes Verhaltens, das, nicht unser Volk, sondern einzig jene ungeheuere Menge von sogenannten Emigrirten und allerlei Leuten aus aller Herren Länder, welche die Truppen selbst begleiteten, annahmen. Bezüglich dieser Bewegung ist es nur zu wünschen, daß selbst jede Erinnerung daran ausgetilgt werde, damit die unparteiische Geschichte nicht den Zweck in ihren Blättern zu verzeichnen habe, den sie erfüllen sollte; die Insulte ferner gegen die angesehensten Herren der Stadt und gegen die ehrsamen und friedlichen Bürger; die blutigen Racheacte, deren Opfer die einzelnen in den Straßen zerstreuten Soldaten des heiligen Vaters waren und endlich die durch gut zwei Tage anhaltende Plünderung der Kasernen und einiger öffentlicher Gebäude unter den Augen einer gleichgiltig zuschauenden Armee. Was dann die Garantien der Ehrlichkeit und Oeffentlichkeit anbelangt, womit nach dem Herrn Minister die genannte Abstimmung umgeben gewesen sei, so berufe ich mich diesbezüglich gerne auf das Zeugniß aller am 2. Octbr. in Rom Anwesenden, vor Allem aber auf das geehrteste Zeugniß der auswärtigen Herren Vertreter beim heiligen Stuhl. Sie, die Zeugen waren der Art und Weise, wie die Dinge geführt wurden, die der Abstimmung anwohnen konnten, die Gelegenheit hatten, mit eigenen Augen die Classe und sociale Stellung des größeren Theils der Stimmenden zu sehen und die in ihrer bewährten Redlichkeit nicht unterlassen haben werden, einigen notorisch gewordenen Thatsachen nachzuforschen, sie werden es gewiß mit scrupulöser Gewissenhaftigkeit auf sich genommen haben, ihren resp. Regierungen zu berichten, was an jenem Tage geschah

und werden es so offen an den Tag gelegt haben, wie trügerisch ein Urtheil wäre, das sich auf eine derartige Abstimmung gründete. Es ist deßhalb überflüssig, daß das dortige Cabinet, wie jedes andere, solche und so viele Nachrichten habe, als genügen, um sich ein adäquates und gerechtes Urtheil über dieses Factum zu bilden.

Ich will vielmehr prüfen, ob die Folgen dieses großen Factums, wie Herr Visconti Venosta es nennt, statt dem Katholicismus günstig zu sein, wie er freilich behauptet, nicht vielmehr dessen Ruin in diesem armen Italien sein müssen und können und, um die Grenzen der Halbinsel nicht zu überschreiten — ich will hier mich berufen auf Alle, die aus politischer Leidenschaftlichkeit nicht alles katholische Gefühl eingebüßt haben, und so frage ich, ob die im Königreich bereits publicirten kirchenfeindlichen Gesetze, ob die durch eigene Gesetze sanctionirte Verdrehung eines jeden Principes der öffentlichen Moral, ob die Unterdrückung aller religiösen Orden, ob die Einziehung der Kirchengüter, ob die Fessel, in die der Episcopat geschlagen ist, ob die Einstellung der jungen Candidaten des Priesterstandes zum Militär, ob die Einkerkerung, die man jene Diener des Heiligthums erdulden läßt, welche ihr Haupt nicht beugen vor Gesetzen, die dem Gewissen widersprechen, ob das Hemmniß, welches der Ausübung des religiösen Cultus gestellt ist, ob die gottlosen Lehren, welche von den Cathedern der Universitäten verkündet werden bis zu dem Grade, daß man sogar lehrt, der Mensch habe seinen Ursprung vom Affen und die Seele vom Phosphor, wohl geeignete Mittel sein können, das religiöse Bewußtsein lebendig zu erhalten und den Fortschritt der katholischen Gesellschaft zu erreichen? Ich möchte weiters fragen, ob das, was in dieser Hauptstadt nach dem Einrücken der italienischen Truppen geschieht, ob die Unsittlichkeit, die man auch hier unter dem Volke ausbreiten will, ob die Verachtung, in die man die ehrwürdige Auctorität des erhabenen Oberhauptes der Kirche bringen will, durch Bilder und durch lithographischen und photographischen Nachdruck, ob die Verbreitung gottloser und obscöner Bücher, die durch Verkauf zu den billigsten Preisen noch erleichtert wird, ob der tägliche und wüthende Krieg des Journalismus gegen alles Heiligste und Ehrwürdigste auf dieser Erde, ob die Insulte, deren Gegenstand die Priester, die kirchlichen Würdenträger und sogar der heilige Vater selbst sind, ob die bereits veröffentlichten Decrete, kraft welcher die Freiheit bezüglich der Güter und Einkünfte der religiösen Genossenschaften, frommen Anstalten und Capitel beschränkt wird, ob die Ausdehnung der bereits im übrigen Italien bestehenden anticanonischen Gesetze wohl etwa jene Thatsachen sind, welche nach dem Herrn Minister die Katholiken überzeugen sollten, daß ihr religiöses Gefühl vollkommen respectirt werde, und daß die Idee des Rechtes in ihrer weitesten und höchsten Entwickelung, in ihren Beziehungen zwischen Kirche und Staat, auf dieser Basis in echt katholischem Sinne eine Anwendung finden könne?

Die Nothwendigkeit, daß das erhabene Oberhaupt der Religion ein weltliches Besitzthum habe, um mit vollkommener Unabhängigkeit die geistliche Gewalt auszuüben, stellt sich aus dem Gesagten noch klarer dar und ist andererseits von der Gesammtwelt so sehr gefühlt, so offenbar, daß es zu ihrem Beweise nicht vieler Argumente bedarf. Und es freut mich, auch sogar den Herrn Minister Visconti selbst so sehr davon überzeugt zu sehen, daß er, um die katholische Welt zu beruhigen, von einer Souveränität spricht, von einer Extraterritorialität, von fürstlichem Vorrang, was Alles dem Papste zuerkannt werden soll, weil von ihm (dem Minister)

selbst alles unentbehrlich anerkannt. Nach diesem ist man aber freilich nicht im Stande zu begreifen, wie er bei Erwähnung der Geschichte des Papstthums, zu gewissen Spitzfindigkeiten seine Zuflucht nahm, die man allenfalls im Munde eines Akatholiken verzeihen kann, die aber, nachgesagt von einem Minister einer katholischen Regierung, eben so viel Schmerz als Abscheu hervorrufen. — Doch die Kürze einer Depesche ist nicht geeignet zu historischen Discussionen, und so unterlasse ich es, hervorzuheben, daß die Institution des weltlichen Besitzthums früher fällt, als das Mittelalter, und daß, wenn es je eine Zeit gab, wo die moralische Kraft des Papstthums größer war als jemals sonst, dieses gerade in jener Epoche war; ich will vielmehr von den Garantien sprechen, die man dem Papste nach seiner Beraubung von sämmtlichem Besitzthum bieten will, damit die Gewissen beruhigt seien und die katholische Welt in Folge der Vollendung der italienischen Einheit in ihrem religiösen Glauben sich ganz und gar nicht bedroht wähne.

Welchen Glauben eine Versprechung der italienischen Regierung verdienen könne, sei sie auch in solenner Weise gegeben, sei sie auch sanctionirt durch internationale Verträge, durch Gesetze, Decrete, durch Parlamentsbeschlüsse, das besagen klar die Verträge von Zürich und Villafranca; die Usurpationen, ausgeführt auf Kosten sämmtlicher italienischen Fürsten; die Convention vom Septbr. 1864 bezüglich der Abberufung der französischen Truppen aus dem päpstlichen Gebiete und der Verpflichtungen, welche in Folge dessen die Regierung von Florenz auf sich genommen hat; die Versicherungen, die von der Höhe der Tribüne aus jederzeit und auch jüngst gegeben wurden, den Geist und den Buchstaben derselben aufrecht erhalten zu wollen; die zwischen den Cabinetten von Paris und Florenz gewechselte Correspondenz in diesem Gegenstande; und das Gegenstück, das die übernommenen Verpflichtungen und die Versicherungen in glänzender Weise erhielten an der Invasion des päpstlichen Gebietes, als kaum Frankreichs Militärmacht niedergeworfen war, und in dem kostbaren Bekenntniß des Circulars selbst dorten, wo erklärt wird, daß das große Werk der Vereinigung, das vom König Karl Albert begonnen wurde, sodann fortgesetzt und schließlich zu seinem Ende geführt wurde, durch das beharrliche Streben des Königs Victor Emmanuel. Ich habe darum Grund zu glauben, daß die katholische Welt und Alles, was ehrlich ist, schwer sich werden bewegen lassen, ihr Vertrauen einer solchen Regierung zu schenken, und daß sie ihr noch viel weniger werden glauben wollen, nachdem sie einmal die Motive kennen gelernt haben, womit man dies blutige und schmähliche Unternehmen beschönigen wollte. Wenn man mit einer Gleichgiltigkeit ohne Gleichen die Vertragstreue mit Füßen tritt, wo man mit beispiellosem Cynismus über alle Principien der Ehrlichkeit und Gerechtigkeit sich hinwegsetzt, da hat man das Recht auf Vertrauen verloren. Ich könnte es nun unterlassen, von der doppelten Reihe dieser Garantieen zu reden, die sich zusammenfassen lassen in dem freien und ununterbrochenen Verkehr des Papstes mit den Gläubigen; in der Aufrechterhaltung einer auswärtigen Vertretung beim heiligen Stuhl, und einer Vertretung des Papstes bei den auswärtigen Höfen; in der Trennung der Kirche vom Staate; in der vollkommenen Freiheit, welche der Kirche gewährt werden soll, um jeden Verdacht zu beseitigen, als wollte man auf die Entscheidungen des heiligen Stuhles eine Pression ausüben, und als suchte man aus der Religion ein Werkzeug der Regierung zu machen. Nichtsdestoweniger und ohne mich in unnützliche Discussionen einzulassen, wird es mir genügen, zu fragen, ob

die Garantieen auch im Stande sein werden, wirksam die Unabhängigkeit des Papstes zu schützen; jeden vernünftigen Verdacht, wegen einer Knechtung desselben zu benehmen und der Willkür der weltlichen Gewalt jeden Weg zu versperren; die Conflicte zu beseitigen, die zwischen den beiden Auctoritäten nothwendiger Weise und bei nächstbester Veranlassung werden entstehen müssen; zu verhindern, daß das Kirchenoberhaupt von einem Tage zum andern und wegen Verschiedenheit der Ansichten, der politische Gefangene des Staates werde, in dem er residirt; die Welt zu beruhigen über dessen Entscheidungen; in Einem Worte jene volle wirkliche Unabhängigkeit zu bewirken, welche der katholischen Welt die Versicherung gibt von der freien Ausübung der geistlichen Amtsgewalt? Eine Auctorität, die nur in Kraft einer Concession lebt und wirkt, und folglich vom guten Willen oder von der Laune des Concessionärs abhängt, eine solche Auctorität lebt nicht durch eigenes Leben und kann ihren Einfluß nicht üben hinaus über die ihr gezogenen Grenzen, die ihr von ihren inneren und äußeren Verhältnissen bestimmt werden. Nun aber weiß ein Jeder, daß das Kirchenoberhaupt einer eigenen und zuverlässigen Auctorität bedarf, damit die Ausübung seiner geistlichen Amtsgewalt von keiner Ursache jemals gehemmt und keinerzeit unterbrochen werde. Daraus aber folgt, daß, welche Garantie man immer ihr geben wolle, eine jede stets eine wahre Illusion sein wird, wenn er einem andern Souverän oder einer weltlichen Gewalt unterworfen sein soll.

Welches übrigens auch der definitive Entschluß der italienischen Regierung in diesem Betreff sein mag, welches auch die Gewaltmaßregel, um dessen Annahme zu erzwingen, welches das Mittel, um die Cabinette Europa's zur Sanctionirung desselben zu bewegen (was man jedoch für unmöglich hält): der heilige Vater wird, eingedenk seiner Pflichten, seiner Eidschwüre, seiner Versprechungen und auf nichts achtend als auf die Stimme seines Gewissens, sich demselben beharrlich und mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln widersetzen, indem er schon von jetzt an lieber zu einer noch härteren Gefangenschaft, ja zum Tode selbst sich bereit erklärt, als in irgend einer Weise, und wäre es auch nur indirect und scheinbar, hierin fehlen zu wollen.

(Archiv für kathol. Kirchenrecht 1871 Heft 1 u. 2 S. LXXIII bis LXXXIV.)

Die Antwort des Ministers vom 1. Dezbr. 1870:

Die italienischen Journale haben eine durch Cardinal Antonelli vom 8. Novbr. an die Nuntien des Papstes gerichtete Circularnote veröffentlicht. Es wird Ihnen genügen, dieses Document zu lesen, um zu begreifen, daß es nicht unsere Absicht sein kann, Punkt für Punkt darauf zu antworten. Aber dieses Circular enthält eine Anschuldigung gegen unsere Armee und es ist unsere Pflicht dieselbe zurückzuweisen.

Sie werden wahrnehmen, daß Cardinal Antonelli, indem er die Gewaltthaten beklagt, die seiner Behauptung nach, in Rom vorgekommen sind, von blutigen Racheacten, denen die päpstlichen Soldaten zum Opfer gefallen sein sollen, und von Plünderung der Kasernen und anderer öffentlicher Gebäude spricht. In der päpstlichen Circularnote heißt es ferner, daß diese Plünderung durch zwei volle Tage vor sich gegangen sei, und zwar unter den Augen einer Armee, die sich diesen Gräuelscenen gegenüber ganz gleichgültig verhalten habe.

Glücklicherweise können diese Behauptungen leicht widerlegt werden. Wir brauchen nur an die Verhältnisse zu erinnern, von welchen der Einzug unserer Truppen in Rom begleitet war und uns dem unparteiischen Urtheil Jener zu überlassen, welche in diesem ersten Augenblick den Geist und die Haltung der italienischen Soldaten erkannt und gelobt haben.

Obgleich es nicht möglich ist, eine Stadt mit Gewalt zu nehmen ohne Verlust und Schäden zu versuchen und Unordnung hervorzurufen, so konnte dennoch, trotz dem Widerstand, welchen die päpstlichen Soldaten entgegenstellten, die Besetzung Roms stattfinden, ohne daß die erwähnten Uebelstände — ich sage nicht einmal — gewöhnliche Proportionen angenommen hätten, nein, sogar nur fühlbar gewesen wären. Diesen Umstand dankt man namentlich den Vorkehrungen, die der Commandant des Expeditions-Corps vor dem Einzug der Truppen in die Stadt getroffen hatte. Den militärischen Chefs waren schriftliche Befehle ertheilt worden, um jeden Exceß sofort und mit aller Strenge zu unterdrücken. Jeder der fünf zur Besetzung der Stadt bestimmten Truppencolonnen hatte man im Voraus eine Zone angewiesen, innerhalb welcher sie durch Beschützung der Personen und der öffentlichen Gebäude die Ordnung aufrecht zu erhalten hatte. Die Plätze, Ministerien, die Anstalten, die Collegien, die Kasernen, die Trésorerie, Alles war den zu ihrem Schutze berufenen Truppen bezeichnet worden. Diese weisen Maßregeln haben ihren Zweck nicht verfehlt. Alle nicht durch politischen Haß oder vorgefaßte Meinung Verblendeten haben die Disciplin und die Eigenschaften, welche unsere Truppen an den Tag gelegt, ebenso laut anerkannt wie die heilsamen Erfolge, welche durch ihre Intervention in einem Augenblicke erzielt wurden, wo die Interessen der Ordnung eine schwere Schädigung hätten erleiden können. Jedermann wundert sich, wie denn, unmittelbar nach dem Sturze einer durch eine Reihe von Jahren nur durch Söldner gestützten und nur durch Schreckensherrschaft erhaltenen Regierung, die Stadt Rom in so wenig Tagen ihr gewöhnliches Aussehen wieder gewinnen konnte.

Zu den gewöhnlichen Schwierigkeiten, welchen die mit Aufrechthaltung der Ordnung betraute Obrigkeit in solchen Fällen immer begegnet, hatten sich noch diejenigen zugesellt, welche die päpstlichen Verwaltungsbeamten im Augenblicke des Einmarsches der königlichen Truppen in Rom zu schaffen bemüht waren. Die für die verschiedenen Verwaltungszweige bestimmten Localitäten, die Staatsmagazine, die Kasernen wurden von denen verlassen, deren Aufgabe es war, sie zu hüten. Die Thore der meisten dieser Locale waren der Menge offen gelassen und diese hätte darin Verwüstungen anrichten können. Allein man kam zu rechter Zeit, um Unordnungen zu verhindern. Einige Militär-Ausrüstungsstücke waren aus den Kasernen entwendet worden, aber gemessene Befehle der militärischen Obrigkeit haben genügt, die Herausgabe des größten Theiles dieser Gegenstände zu erwirken.

Aber unsere Soldaten hatten Gelegenheit, ihre Ordnungsliebe, ihre Disciplin uud ihre Selbstverläugnung nicht allein beim Schutze der erwähnten Localitäten zu zeigen. Auch die Klöster und im Allgemeinen sämmtliche den religiösen Corporationen gehörigen Häuser wurden im ersten Augenblicke der Volksaufregung nur durch die königlichen Truppen geschützt. Die zahlreichen vereinzelten Soldaten der fremden Corps, der Gensdarmerie und der päpstlichen Polizeiwache verdanken ausschließlich der Sorge, mit welcher man sie aufnahm, und vermied, sie den Blicken der Menge, die sie so lange herausgefordert hatten, auszusetzen, daß sie der Volks-

wuth entzogen wurden. Ich will bei diesen Thatsachen nicht länger verweilen.

Das Zeugniß der unparteiischen in Rom beim Einzuge unserer Truppen anwesenden Männer ist sicherlich der beste Beweis dafür. Dieses Zeugniß hat uns nicht gefehlt zur Zeit als die Ereignisse vor sich gingen. Die nachträglichen Anschuldigungen des Cardinals Antonelli werden es der Glaubwürdigkeit nicht berauben, welche wir diesem Zeugnisse mit Recht beimessen.

(Archiv für kathol. Kirchenrecht 1871. Heft 2. S. LXXXIV.)

Beschwerdeschreiben wegen stattgefundenen Unordnungen erließ der Cardinalstaatssecretär noch unter dem 25. Novbr. und 12. Dezbr. 1870.

(Archiv für kathol. Kirchenrecht 1871. Heft 2. S. LXXXVIII. u. XCII.)

## 9. November.

**Rom.** Der Cardinalstaatssecretär Antonelli protestirt gegen die von der italienischen Regierung verfügte und am 8. Novbr. erfolgte Besitznahme des Quirinals in einer an die auswärtigen Mächte erlassenen Note.

„Zu den von der Florentiner Regierung bereits gegen das Eigenthum des heiligen Stuhles verübten Attentaten ist nun noch ein solches gegen das spezielle Eigenthum der römischen Bischöfe gekommen.

General Lamarmora zeigte mit Schreiben vom 7. d. M. dem unterzeichneten Cardinalstaatssekretär an: der Ministerrath habe nach reiflicher Erwägung einstimmig beschlossen, es sei der Palast auf dem Quirinal als Staatseigenthum zu betrachten, und stellte an ihn das Ansinnen zum Behufe der Besitzergreifung durch den Staat die Schlüssel zu übersenden, und jemanden abzuordnen, der den nöthigen Formalitäten und der Inventarisirung der dort befindlichen Möbel und Effecten beiwohne. Zu diesem Zweck setzte er den folgenden Tag fest und bestimmte auch die Stunde.

Es muß mit Recht überraschen, daß ein Ministerrath sich zum Richter über fremde Eigenthumsrechte aufwirft, und namentlich bezüglich eines Palastes, der den römischen Päpsten gehört, der, weil er ihnen als Residenz dient, auch der apostolische genannt wird, der seit wenigstens drei Jahrhunderten zu ihrem Sommeraufenthalte bestimmt ist, und seit langer Zeit auch zum Conclave und zur apostolischen Kanzlei benützt wird.

Natürlich säumte der Unterzeichnete, im Hinblick auf die guten und unumstößlichen Gründe, welche ihm bei Ablehnung des Ansinnens zur Seite standen, namentlich auch in Hinsicht auf seine Pflicht als Präfekt der heiligen apostolischen Paläste nicht, zu erklären, daß er sich nie zu einem Akt ermächtigt halte, der auch nur im entferntesten den Anschein herbeiführen könne, als beruhige man sich bei einem derartigen Raub, und wies folglich auch die Auslieferung der Schlüssel zu den Gemächern Sr. Heiligkeit zurück, deren Thüren man für gut befunden hatte unter Siegel zu legen.

Trotz dieser Erklärung und im Widerstreit mit der Achtung und den

Prärogativen der Souveränität und Immunität, der Exterritorialität und dem fürstlichen Range, mit welchem man angeblich das Oberhaupt der Kirche umgeben will, ging General Lamarmora mit der schmählichsten Gewaltthätigkeit vor; denn seine Abgeordneten ließen, da kaum noch die bestimmte Stunde angebrochen war, die Schlösser der Thüren erbrechen, drangen ein und nahmen vom Palast auf dem Quirinal, dem Eigenthum der römischen Päpste, Besitz.

Da nun der heilige Vater der Gewalt nicht mit Gewalt begegnen kann, aber auch seinem Eigenthumsrecht an dem besagten Palast und allen darin befindlichen Effekten nichts vergeben will, hat er dem unterzeichneten Cardinal den Auftrag gegeben, förmlich dagegen zu protestiren und Ew. Excellenz hievon Nachricht zu geben, mit der Bitte, Ihre Regierung davon in Kenntniß zu setzen, damit sie sich überzeuge, welche Beleidigungen Se. Heiligkeit ertragen muß, und damit sie dahin wirke, daß einmal diesen unerträglichen Zuständen ein Ziel gesetzt werde, welche vom Florentiner Cabinet in seinen Staaten hervorgerufen werden."

(Köln. Volksz. 1870. 324, II. A. A. Z. 1870. Nr. 327.)

Ueber die Art und Weise, wie man sich in den Besitz des Quirinals setzte, wird von Rom aus geschrieben: Gestern am 8. November Mittags haben der Quästor, der königl. Domänendirector, der Delegirte der römischen Municipalität, drei Ingenieure und zwei Notare begleitet von dem Schmiedemeister De Sanctis eine der Pforten des Quirinals erbrochen, gerade so, wie Radet im Jahre 1809. Von dem Staats-Sekretariat aus hörten die Prälaten und die päpstlichen Offiziere die Axtschläge auf das gewaltige Thor. Lamarmora kannte gar wohl die Antwort, welche Pius seinem Vorgänger Cadorna gegeben, daß Diebe keine Schlüssel brauchten, um zum Papste zu kommen, nichtsdestoweniger hat er die Beleidigung wiederholt und im Laufe des Vormittags zweimal um die Schlüssel geschickt. Ja, nachdem die Thüren erbrochen waren, hat er die Unverschämtheit so weit getrieben, den Cardinal Antonelli zur Anwohnung bei der Inventar-Aufnahme einzuladen. Weder Papst noch seine Minister würdigten solcherlei Ansinnen einer Antwort.

(A. Postz. 1870. Nr. 282. Ueber das Eigenthumsrecht der Päpste auf dem Quirinal vgl. Vering, Archiv für kathol. Kirchenrecht (Heft 1. S. LVI.) wo auch der Protest italienisch und deutsch abgedruckt ist.)

## 10. November.

**Vereinigte Staaten.** Eine Prozession von 50,000 Katholiken und 20,000 Protestanten durchzieht die Straßen von Baltimore, um den Einzug des Msgr. Spalding in diese Stadt zu feiern, der vom vaticanischen Concil in Rom zurückkehrt. Unter dem Präsidium des Präsidenten des obersten Gerichtshofes Parkin Scott wird ein Meeting veranstaltet, um gegen die Occupation Rom's zu protestiren.

Aus der an den Papst abgesandten Adresse verdient das neueste Argument für die territoriale Souveränität des Papstes angeführt zu werden, welches nur Amerikaner geltend machen können. Es heißt: „Das Princip, welches diesem ebenso allgemeinen, als ehrwürdigen Rechte zu Grunde liegt, ist eben dasselbe, welches auch die Gründer unserer großen Republik bei uns in Anwendung gebracht haben. Mit großer Weisheit wählten sie ein kleines, abgesondertes Territorium aus, welches von allen anderen Staaten getrennt, unabhängig, unbeeinflußt von Allen und Jedem zum Sitze der allgemeinen Regierung diene und die Centralgewalt im Interesse Aller verwalte. Der Staat von Columbia ist neutral und gewissermaßen ein geheiligtes Territorium, welches keinem einzelnen Staate gehört, sondern das gemeinsame Eigenthum sämmtlicher Vereinigten Staaten ist. Der Zweck dieser weisen Maßregel war, die Freiheit der Centralgewalt zu sichern, indem man sie dem Einflusse jedes einzelnen Staates entzog. Zwischen dem Staate Columbia in seinen Beziehungen zu den Vereinigten Staaten und dem Kirchenstaate in seinen Beziehungen zu den Vereinigten Staaten der Christenheit besteht die vollständigste Analogie. Das Princip ist genau dasselbe."

(Oekum. Concil. Period. Blätter II. 392.)

## 11. November.

**Preußen.** Aus Breslau wird eine mit 17,277 Unterschriften bedeckte Adresse an König Wilhelm abgeschickt, worin die katholischen Bewohner von Preußens zweiter Haupt- und Residenzstadt den Monarchen bitten, zu Gunsten des bedrängten Oberhauptes der Kirche seine mächtige Stimme zu erheben. Mehr als 150 Ortschaften Schlesiens haben sich dieser Adresse angeschlossen.

(Kölner Volksz. 1870. Nr. 316.)

## 12. November.

**Baden.** Die Bad. Landeszeitung veröffentlicht 24 angeblich von katholischen Geistlichen herrührende (Janus-) Thesen, in welchen auf eine Revision der Kirchengesetzgebung vom Octbr. 1860 gedrungen und der Staat um Schutz des niedern Clerus angegangen wird.

Zwölf Thesen. Dem Clerus und den Kirchspielgemeinden der Erzdiöcese Freiburg mitgetheilt von „Janus". I. 1) Die Kirchengesetze vom Octbr. 1860 sind die Quelle einer Reihe von schweren Mißständen, unter denen der Clerus und die Kirchspielsgemeinden gegenwärtig seufzen. 2) Denn die Regierung proklamirte in diesen Gesetzen die „Freiheit der Kirche" im hierarchischen Sinne, d. h. als Freiheit des Bischofs, und lieferte

demselben die Geistlichkeit und die Gemeinden wehr- und schutzlos aus. 3) Die neuerlangte Gewalt wurde sofort vom Bischof gegen den Staat gewendet, indem eine bischöfliche Gegenregierung etablirt wurde, welche der Staatsregierung systematische Opposition machte, um die Auctorität derselben zu untergraben. 4) Zur Erreichung dieses Zweckes hat das Kirchenregiment die Geistlichen zu politischen Agenten herabgewürdigt. Der Priester, der sich weigerte, die von geheimen, von der Kirchenauctorität inspirirten Comite's gegebenen Weisungen zu befolgen, wurde als „unkirchlich" erklärt und konnte als Vikar keine Pfarrverwesung, als Pfarrverweser keine Pfarrei erlangen. Ein Heidelberger Krämer durfte die protestirenden Geistlichen unter Connivenz der Kirchenbehörde in einem öffentlichen Blatte „Buben" nennen. 5) Das landesherrliche Patronat ist eine Illusion. Denn die rechtliche Wirkung der Präsentation ist von der bischöflichen Institution abhängig, die verweigert wird, wenn der Präsentirte unkirchlich ist. 6) Die bischöfliche Gerichtsbehörde ist eine Ungeheuerlichkeit. Denn das Gesetzbuch ist das kanonische Recht, ein Alluvium von Satzungen aus barbarischen Zeiten; das Gerichtsverfahren ist jenes der Inquisition. 7) Es ist ein schreiender Mißstand, daß der sogenannte „niedere Clerus" die Kosten der Kirchenverwaltung zahlen muß. Denn damit das enorme Budget derselben gedeckt werden kann, müssen die Pfarreien Jahre lang unbesetzt gelassen werden. 8) Dadurch, daß die Geistlichen sich als politische Agenten gegen die Regierung verwenden lassen mußten, haben sie sich die Mißgunst der Regierung und den Haß der politischen Parteien zugezogen, andererseits ein schönes Stück Auctorität beim Volke eingebüßt. Die schon ohnehin in mancher Beziehung üble Lage des Clerus hat sich dadurch bis zur Unerträglichkeit verschärft. 9) Der Clerus kann daher zu seiner Kirchenbehörde kein Vertrauen mehr haben. Das Kirchenregiment wird thatsächlich durch eine Coterie geführt, welche keine Bedenken trägt, durch fanatische Prinzipienreiterei die tiefzerrüttete Erzdiöcese der vollständigen Auflösung entgegenzuführen. 10) Es ist eine Calamität, daß das Domcapitel, statt die „niedere Geistlichkeit" und die Kirchengemeinden gegen hierarchische Vergewaltigung zu schützen, das Regiment der Coterie in resignirter Passivität gewähren läßt. 11) Die katholiche Geistlichkeit muß sich von den Führern der sogenannten katholischen Volkspartei entschieden lossagen. Sie sind die gefährlichsten Feinde des Clerus und des Volkes. Ihr politisches Programm will den Particularismus verewigen, weil die schwachen Kleinstaaten ein bequemer Tummelplatz für den Jesuitismus sind; ihr kirchliches Programm bezweckt die Herbeiführung römischer Kirchenzustände. 12) Eine Aenderung der traurigen Lage des Clerus kann nur durch eine prinzipielle Revision der Kirchengesetze vom Jahre 1860 herbeigeführt werden. Gegen den hierarchischen Absolutismus gibt es kein anderes Rettungsmittel, als die Proklamirung der Autonomie der Kirchengemeinden. Diese zu erkämpfen ist Sache der Gemeinde selber, der Clerus vermag nur die Wege und das Ziel zu bezeichnen.

Zwölf neue Thesen, dem Clerus und den Kirchspielgemeinden der Erzdiöcese Freiburg vorgelegt von „Janus".

II. 1) Die vaticanische Versammlung ist kein ökumenisches Concil. Seinen Beschlüssen kann daher keine Giltigkeit beigelegt werden, insbesondere muß der Satz von der persönlichen Unfehlbarkeit der Papstes als eine in der heiligen Schrift nicht begründete, sowohl der Tradition des kirchlichen Alterthums, als der Kirchengeschichte offen widersprechende neue Lehre verworfen werden. 2) Die großherzogliche Regierung hat das Recht

und die Pflicht, diejenigen Geistlichen, welche das neue „Dogma“ nicht annehmen wollen, gegen hierarchische Vergewaltigung in ihrer Stellung und ihrem Einkommen zu schützen. 3) Durch die Proklamation der päpstlichen Allgewalt über die katholische Kirche in dem Sinne, daß der Papst Herr und Eigenthümer der Kirche ist, ist das Wesen derselben total verändert worden und sind die Voraussetzungen weggefallen, unter denen die katholische Kirche Badens verfassungsmäßig anerkannt und gewährleistet worden ist. 4) Das Papstthum in seiner jetzigen Gestalt ist eine Calamität für die Menschheit. Die absolute Geistesherrschaft, die dasselbe beansprucht, ist der Tod alles geistigen Lebens, die Vernichtung aller Civilisation. Der politische, sociale, religiöse und sittliche Zerfall der romanischen Völker ist vorzugsweise das Werk des Papstthums. 5) Wenn das deutsche Volk nicht dem nämlichen Loose verfallen will, so gibt es für dasselbe nur einen Rettungsweg: Lossagung von der officiellen Papstkirche und Gründung einer deutschen Nationalkirche. Es muß daher die bevorstehende politische Constituirung der deutschen Nation als bahnbrechend für die kirchliche Neugestaltung Deutschlands freudigst begrüßt werden. 6) Der Klerus muß sich demgemäß von dem kirchlich und politisch antinationalen Programm der sogenannten katholischen Partei lossagen und sich aufrichtig der liberalen und nationalen Politik der großh. Regierung anschließen. 7) In rückhaltsloser Anerkennung der Thatsache, daß der moderne Culturstaat der Träger der Civilisation und Beschützer der Wissenschaft und der Geistesfreiheit ist, daß er zwar confessionslos, aber nicht religionslos ist, muß der Klerus allen Aufforderungen der römischen Hierarchie zur Bekämpfung der ethischen Mission oder gar der Existenz des modernen Staates mannhaft widerstehen. 8) Die deutsche Nationalkirche gründet sich auf das Princip der Autonomie der Kirchengemeinde. Die Gemeinde besetzt die Pfarrei und verwaltet das lokale Kirchenvermögen. Eine zeitgemäße Synodalverfassung wird den Antheil der Laien am Kirchenregimente gewährleisten. 9) Der Anfang der Kirchenreform in unserer Diöcese muß mit der Revision der Kirchengesetze vom Jahr 1860 im Sinne der Autonomie der Kirchengemeinden gemacht werden. 10) Völlig unhaltbar sind die Bestimmungen, die dem Erzbischofe das ausschließliche Recht der Bildung und Erziehung der angehenden Kleriker geben. Keine Regierung darf gestatten, daß die angehenden Theologen, die künftigen Lehrer des Volkes, in den Grundsätzen des Syllabus und der Encyklica zur Feindschaft gegen den modernen Staat, gegen die moderne Wissenschaft und Civilisation erzogen werden. 11) Dem Vorwurf, daß diese Aufstellungen die kirchliche Revolution proclamiren, begegnen wir mit dem Hinweis, daß das Oberhaupt der Hierarchie die Bahn der Revolution zuerst betreten hat. 12) Es ist Sache eines Congresses von notabeln Katholiken unserer Diöcese, die Rechtsforderungen der Kirchengemeinden zu formuliren und den gesetzgebenden Factoren vorzulegen.

(Bad. Landeszeitung 1870. Nr. 269. Bad. Beobachter Nr. 283.)

Vorher erging an mehrere Priester ein vertrauliches Schreiben, in welchem ein Amtsbruder dieselben zur Opposition gegen die Vaticanischen Beschlüsse und zu gemeinsamem Handeln aufforderte und auf die Frage, ob die Regierung die antiinfallibilistischen Geistlichen schütze, den Wortlaut einer von maßgebender Stelle erhaltenen Antwort mittheilte: „Die Erklärung der Regierung, daß dem neuen Dogma keinerlei rechtliche Bedeutung zukomme, ist im weitesten Sinne zu nehmen. Wenn also einem

Priester, wenn er dieselbe (die Infallibilität?) nicht annimmt, in irgend einer Form seine Pfründe entzogen werden sollte, so wird er, da dies aus einem rechtlich nichtigen Grunde geschieht, in derselben, einschließlich der dazu gehörigen Wohnung, auf sein Verlangen den vollsten Schutz erhalten. Ein Schutz in den geistlichen Functionen würde etwa nur dann möglich sein, wenn die Kurie ihrerseits Formen des Verbotes wählt, die ein Einschreiten der weltlichen Gewalt bedingen."

(Freib. Kathol. Kirchenblatt 1870. Nr. 46.)

Gegen die Janusthesen, zu denen sich Niemand mit Namen bekennen will, erklären sich zuerst die Geistlichen des Landkapitels Ottersweier unterm 22. Novbr. den Dekan und Abgeordneten Lender an der Spitze, und sofort die Geistlichkeit sämmtlicher Landkapitel.

(Bad. Beobachter 1870. Nr. 274 ff.)

## 15. November.

**Türkei.** Bulgarien. Die Bulgaren überreichen dem Großvezier Aali Pascha eine Denkschrift, worin sie wider das ökumenische Concil protestiren, welches der griechisch-schismatische Patriarch von Konstantinopel einberufen will und wozu ihm der Sultan die Erlaubniß zu geben sich geneigt zeigte. Zugleich verlangen sie Durchführung des unterm 10. März erlangten Ferman's, indem sie den rein administrativen Charakter des Ferman's betonen.

Wie die Synode und der Nationalrath in Konstantinopel, welche der griechische Patriarch eingerufen hatte (s. 10. März), so hatte auch die griechische Kirchensynode in Athen auf eine an sie vom Patriarchen gerichtete Anfrage zur Lösung der bulgarischen Kirchenfrage die Einberufung eines ökumenischen Concils der orthodoxen Kirche als eine dringende Nothwendigkeit erachtet.

(A. A. Z. 1871. Nr. 32 a. o. Beil.)

Um die Griechen sich geneigt zu erhalten, zeigte die Pforte sich willfährig, die Erlaubniß zur Einberufung eines ökumenischen Concils zu geben, verlangte aber vom Patriarchen das Programm und die Grenzen jener Berathung zu wissen, welche im ökumenischen Concil erörtert werden sollen, um ihre Entschließungen treffen zu können. Unterm 4. November antwortete der Patriarch dem Großvezier: „Das ökumenische Concil wird den Glaubensstreit zu schlichten haben, der sich zwischen dem Patriarchat und den Bulgaren entsponnen hat. Es entspann sich der Streit theils dadurch, daß die Concessionen, welche wir den Bulgaren in Hinsicht ihres auf das kirchliche Regiment bezüglichen Verlangens ertheilten, als ungenügend betrachtet werden, theils auch dadurch, daß die Bulgaren etwas verlangen, was dem Geiste des Glaubens und den Vorschriften der heiligen

Canones widerspricht, obwohl sie behaupten, daß ihre Vorschläge mit den heiligen Gesetzen in keinem Widerspruche ständen. Und so wird die Arbeit des Concils, welches sich mit keiner weltlichen Frage befassen wird, streng in den Grenzen der Berathungen über die bulgarische Frage bleiben. Das Verlangen der Bulgaren, wie auch die von dem Patriarchat ertheilten Concessionen genau prüfend, wird das Concil im Geiste der kirchlichen Canones eine Entscheidung treffen, gegen welche es keine Appellation gibt."

(A. A. Z. 1871. Nr. 5.)

Die Bulgaren dagegen, welche auf dem Concil eine griechische Majorität befürchteten, welche zu ihren Ungunsten entscheiden werde, führten in ihrer Denkschrift aus: „Die orthodoxe Kirche hat seit mehr als tausend Jahren kein ökumenisches Concil gesehen. Von jenen sieben Concilien, welche sie anerkannt, und welche alle in die Zeit von 325 bis 723 fallen, ist keines nur zu dem Zweck zusammengetreten, um eine rein administrative Frage zu prüfen. Die bulgarische Frage aber, deren endgiltige Lösung Se. Heiligkeit noch nicht anerkennen will, gehört zu keinem der Dogmen, welche die orthodoxe Kirche bekennt; sie ist rein administrativer Natur, eine rein materielle Frage; zum Beweis dafür, daß die Kirche sich zur Lösung solcher Fragen nie eines ökumenischen Concils bedient hat, kann das Zustandekommen der russischen und der griechischen Particularkirchen dienen, welches Folgen ganz anderer Art nach sich ziehen müßte, als aus dem bulgarischen Exarchat in jener Form, die der kaiserliche Ferman bestimmt, hervorgehen können. Unsere Frage ist rein national. Als solche schwebt sie zwischen dem bulgarischen Volk einerseits, und den Kirchen von Konstantinopel, Jerusalem, Alexandria, Antiochia und Cypern andererseits, und dies sind rein griechische Kirchen, durch Griechen regiert, welche sich schon im Voraus für den Patriarchen und gegen das bulgarische Volk ausgesprochen haben. Nach unserem Erachten ist sie für immer durch den kaiserlichen Ferman gelöst und wir geben nicht zu, daß sie uns durch irgend eine fremde Hand entwendet werde. Wir bitten die Regierung nur um eines, daß sie Jeden dazu zwinge, den kaiserlichen Ferman in Ehren zu halten, in Hinsicht seines Inhalts, wie des Geistes, von welchem er durchweht ist, besonders aber in Hinsicht der Aufrechterhaltung der confessionellen Freiheit in den bulgarischen Diöcesen (laut Art. 10 des Fermans), wo alles in schimpflichster Weise zu leiden hat, nicht nur wegen der unaufhörlichen Intriguen der griechischen Bischöfe, sondern auch wegen der Hilfe, welche ihnen einige Magistrate gewähren. Se. Heiligkeit der Patriarch möge mit uns zugleich den kaiserlichen Ferman als Grundlage der Verständigung anerkennen, welche wir mit ihm, im Einklang mit dem Ferman, erreichen müssen. In dieser Angelegenheit fanden sich vier bulgarische Gesandte im Monat Mai bei Sr. Heiligkeit ein. Se. Heiligkeit wollte aber mit ihnen über diese Frage gar nicht sprechen."

(A. A. Z. 1871. Nr. 18 a. o. Beil.)

## Mitte November.

**Preußen.** Der Erzbischof von Gnesen und Posen, Ledochowski, überreicht dem König von Preußen zu Versailles eine von

den Bischöfen seiner Kirchenprovinz und deren Domcapiteln unterzeichnete Adresse," in der sich dieselben für den Schutz der Rechte des römischen Stuhls verwenden:

Die italienische Regierung, von der Revolution gedrängt oder derselben sich bedienend, hat dem Papste gewaltsamer Weise den letzten Rest der weltlichen Herrschaft geraubt, die Hauptstadt der katholischen Welt überfallen und den obersten Hirten unserer Seelen vom Throne gestürzt, auf dem er elf Jahrhunderte hindurch regiert und auf dem der mächtige Arm deutscher Kaiser, der Otto's, der Heinriche und Friedriche zum Oefteren in Zeiten großer Verwirrung und Vergewaltigung im Interesse allgemeiner Wohlfahrt ihn zu schirmen und zu unterstützen nicht unterlassen hat. Der Kirchenstaat, welcher mit dem Blute und den Geldmitteln der ganzen Christenheit durch lange Jahrhunderte erhalten worden, um die Unabhängigkeit von menschlicher Willkür Demjenigen zu sichern, der mit göttlicher Machtvollkommenheit die Gewissen leitet — dieser Kirchenstaat ist ein Eigenthum der Christenheit geworden, und es ist Niemandem gestattet, ohne schreiende Verletzung der Rechte von zweihundert Millionen auf der ganzen Erde zerstreuter Katholiken dieses Besitzthum anzutasten. Papst Pius IX., unser Vater und Seelenhirt, ist nach dem Verluste seiner Herrschergewalt in die Unmöglichkeit versetzt, die Pflichten seiner erhabenen Sendung zu erfüllen; wir aber, zu deren Seelenheil ihm von Gott die Macht und Gewalt in der Kirche verliehen worden ist, wir sehen uns unseres rechtlichen Anspruches auf diese geistlichen Güter beraubt. Nicht minder groß ist unser Schmerz über den verderblichen Einfluß, welche die zu Rom verübte Gewaltthat auf die sittliche, staatliche und sociale Ordnung ausüben muß, zumal dieselbe durch die weit verbreiteten Grundsätze der Gottlosigkeit ohnehin bereits in hohem Grade unterwühlt worden ist. Dem öffentlichen Rechtsbewußtsein ist in Rom eine schwere Wunde geschlagen und das monarchische Princip insbesondere tief erschüttert worden, so zwar, daß es uns nur schwer gelingen dürfte, dem Volke Achtung vor dem, was ehrwürdig und heilig ist, einzuflößen, da es sieht, wie diese hohen Güter in Rom durch die Italiener mit Füßen getreten werden, und der Mißbrauch der Gewalt ungeahndet bleibt. Dem Rathschlusse der ewigen Vorsehung hat es gefallen, Ew. Kgl. Majestät zu vergönnen, daß die ganze Welt die Macht ihres Armes und das Gewicht ihres Wortes bewundert und anerkennt. Geruhen daher Allerhöchstdieselben, diese Macht zum Schutze unserer Rechte zu verwenden und die italienische Regierung zu vermögen, daß sie das, was nicht Eigenthum der Italiener, sondern der Katholiken ist, wieder herausgebe; und da Gott Ew. Majestät den Schutz und Schirm so vieler Millionen katholischer Christen, welche unter Allerhöchstdero glorreichem Scepter leben, anvertraut hat, so wollen Allerhöchstdieselben gnädigst geruhen, für uns und für alle unsere Glaubensgenossen großmüthig einzutreten, damit wir in Frieden den Arm des Herrschers segnen, der unseren heiligen Vater aus seiner Bedrängniß befreit und den hochherzigen König, der die verletzte Majestät des verlassenen Königs gerächt hat, preisen. In tiefster Ehrfurcht &c. (folgen die Namen der unterzeichneten Bischöfe der Kirchenprovinz und ihrer Domcapitel).

(Augsb. Postz. 1870. Nr. 281.)

## 17. November.

**Türkei.** Feierliche Excommunication von 4 Bischöfen und 6 Geistlichen der unirten armenischen Kirche durch den päpstlichen Legaten in Konstantinopel.

(A. Postz. 1870. Nr. 281.)

## 24. November.

**Schweiz — Uri.** Der Landrath von Uri erläßt von sich aus im Namen des Volkes ein Schreiben an den heiligen Vater, in welchem er demselben seine Theilnahme bezeugt und einen Protest niederlegt, sowie ein anderes Schreiben an den Bundesrath, in welchem derselbe bei einem etwaigen Congreß um Verwendung nachsucht, daß der Papst wieder in den Besitz des Kirchenstaates eingesetzt werde.

Das Schreiben an den Bundesrath nimmt das verfassungsmäßige Recht der katholischen Bevölkerung zum freien Verkehr mit seinem geistlichen Oberhirten, dem heiligen Vater, in Anspruch, und macht auch auf die Gefahr für das schweizerische Vaterland aufmerksam, welche in der Annexion und deren Consequenzen liege. Das Schreiben sagt hierüber dann wörtlich: „Es ist nicht nöthig, Ihnen weiter auseinanderzusetzen, wohin es führen muß, wenn die Mächtigeren mit Mißachtung jeden Rechtes auf Grund des sog. Nationalitätsprincips, oder wohl auch aus einer Convenienz, sich der Schwächeren bemächtigen können. Eine anläßlich in Scene gesetzte Volksabstimmung bietet dann weder Gewähr, noch Trost für das niedergetretene Recht."

(Schweiz. Kirchenz. 1870. Nr. 56. Der Dank des heiligen Vaters an die Regierung des Kantons Uri: s. Schweiz. Kirchenz. 1871, Nr. 5.)

## 24. November.

**Oesterreich.** Es wird dem Reichstage das Rothbuch vorgelegt, welches über die Beziehungen Oesterreichs zu den europäischen Mächten Auskunft gibt. Ueber die römische Frage verbreiten sich elf Depeschen (145—156), über das Concil 23 (121—144). Es geht daraus hervor, daß der Reichskanzler Graf Beust die französische, die preußische und die italienische Regierung zu bestimmen sucht, gemeinschaftlich auf den Vatican im Sinne der Minorität der Bischöfe ein-

zuwirken, während er erklärte, in die inneren Angelegenheiten des Concils sich nicht einmischen zu wollen, und daß die Note des Grafen Daru dem Reichskanzler seine Entstehung verdankt. Außerdem geht noch aus den vorgelegten Depeschen hervor, daß von Seiten der österreichischen Regierung zu Gunsten des heiligen Vaters nichts geschehen ist.

Aus einer Depesche vom 13. September geht hervor, daß Beust gegen die Erneuerung der Septemberconvention zum Schutze des Papstes nach Abzug der Franzosen zu wirken gesucht und in Florenz selbst angerathen hat, einige Theile des römischen Territoriums zu besetzen. Um die freundschaftlichen Beziehungen zur italienischen Regierung nicht zu alteriren, schlägt er dem Nuntius ab, auch nur ein Wort des Tadels über den römischen Raubzug zu äußern.

(Schweiz. Kirchenz. 1870. Nr. 51 Beil.)

Ueber die römische Frage verbreitet sich die Einleitung zum Rothbuch: „Die k. und k. Regierung hat mit allen anderen Mächten, sowie mit den Gemäßigten aller Parteien, den Wunsch getheilt, daß dem Conflicte zwischen der weltlichen Papstgewalt und den nationalen Bestrebungen Italiens durch den Einfluß der Zeit und durch friedliche Mittel eine versöhnende Lösung vorbehalten sein möge. So oft sie geglaubt hat, daß die Keime einer solchen Versöhnung gelegt werden könnten, ist es ihr als Pflicht erschienen, sich für diesen Zweck angelegentlich zu interessiren. Sie hat dies noch in dem Augenblick gethan als sich herausstellte, daß die von Italien gegenüber dem französischen Kaiserreich eingegangenen Verbindlichkeiten ihren Werth nach jeder Richtung hin verloren hatten. Sie hat die von ihrem Willen völlig unabhängigen Umstände tief beklagt, welche zuletzt dennoch eine gewaltsame Lösung des größten moralischen Problems der Gegenwart herbeigeführt haben. Aber sie hat unter den Verhältnissen unserer Zeit niemals daran denken können, zu thun, was Pius IX. selbst nicht von ihr verlangte, die französischen Bataillone durch österreichisch-ungarische zu ersetzen, um durch Gewalt aufrecht zu erhalten, was sie lieber nicht durch Gewalt zerstört gesehen hätte. Die päpstliche Regierung hat ihr nur den Wunsch ausgesprochen, die Regierung Seiner Majestät des Kaisers und Königs möge kundgeben, daß sie die Invasion des römischen Gebieters mißbillige. Auch diesen Anschluß hat sie jedoch sich versagt, weil sie sich nicht für berufen gehalten hat, eine fremde Regierung, die den Nothwendigkeiten ihrer Lage gehorcht zu haben glaubt, zu tadeln, und durch einen voraussichtlich erfolglosen Schritt zugleich ihr eigenes Ansehen und die erfreuliche Gestaltung ihrer Beziehungen zu Italien zu gefährden. Die Besitznahme Roms hat die Fragen nicht abgeschlossen, welche Staaten und Gesellschaft in Europa bezüglich der künftigen Stellung des heiligen Vaters, bezüglich der internationalen Formulirung seiner Souveränetätsrechte bewegen. Diese Fragen harren der Ordnung, und der österreichisch-ungarischen Monarchie wird dabei, kraft des allgemeinen Gewichts ihrer Stimme, kraft ihrer speciellen Beziehungen zu der Entwickelung der katholischen Kirche, und nicht in letzter Linie kraft der ungetrübt bewahrten freundschaftlichen Beziehungen zur italienischen Regierung eine hervorragende

moralische Theilnahme nicht versagt sein. Die k. und k. Regierung hofft in den hohen Delegationen Billigung der politischen Richtungen zu finden, die sie in der Frage der Occupation Roms festhielt. Sie ist sich bewußt, das Interesse der Monarchie nicht einen Augenblick lang aus dem Auge verloren, und es nach Möglichkeit im Einklang auch mit dem confessionellen Interesse der katholischen Bevölkerung Oesterreich-Ungarns vertreten zu haben. Mit aller Sorgfalt wird sie auch künftig diesen Einklang zu wahren suchen, und sie glaubt auf die Zustimmung aller rechnen zu können, wenn sie der politischen Bedeutung Oesterreich-Ungarns dabei das volle ihr gebührende Ansehen zu sichern entschlossen ist."

(A. A. Z. 1870. Nr. 329. Köln. Volksz. 1870. Nr. 327. II.)

Eine Vervollständigung des Einblickes in die Politik des Grafen Beust enthält das am 21. December 1870 dem italienischen Parlamente vorgelegte Grünbuch. S. 21. December.

## Im Laufe des Monats November.

**Rom.** Fortgesetzte Rechtsverletzungen und Unordnung in Rom.

Die italienische Regierung läßt die Ordensmänner aus den von ihr früher annectirten Provinzen unter dem Vorwande, daß dieselben vor oder seit zehn Jahren der Conscription sich entzogen hätten, ausheben und unter das Militär stecken. So werden allein im Kloster der Capuziner zwölf Laienbrüder und zehn Patres geholt. Priester, welche mit dem hochwürdigsten Gute zu den Kranken gehen, werden verhöhnt und mißhandelt. In den Straßen werden obscöne Bilder, sittenlose Pamphlete und Carricaturen gegen den heiligen Vater ausgeboten und an die Straßenecken geheftet. Der Vatican ist von piemontesischen Soldaten umstellt. Die in den Vatican Gehenden werden einer körperlichen Visitation unterzogen; aus dem Vatican darf Niemand heraus. Die Prälaten müssen es vermeiden, anders als ohne Abzeichen ihres Standes auszugehen. Aus ganz Italien strömt der Auswurf herbei und bedeckt nebst liederlichen Dirnen die Straßen. Die anständigen Leute, die größte Zahl der römischen Bürger ziehen sich zurück oder wandern aus. Abends treten in den Weinhäusern Bänkelsänger auf, welche Spottlieder auf den Papst, die Cardinäle und die Geistlichen singen. Sie sind vom Straßenpöbel begleitet, welche Alle insultiren, die sich gegen diesen Unfug auflehnen. General Cadorna hat nach seinem Einzuge in Rom die Gefängnisse öffnen lassen, so daß die Stadt und die Umgegend von freigelassenen Sträflingen unsicher gemacht wird; dafür werden päpstlich Gesinnte eingesperrt. Im Collegio Romano hat man einen prächtigen Altar, der 10,000 Frcs. kostete, zertrümmern und hinauswerfen lassen. Es vergeht kein Tag, an dem nicht Priester angefallen und verwundet oder getödtet werden. Auf Anstiften jüdischer Professoren, welche von der neuen Regierung angestellt wurden, wird der Name Jesu über dem Portale des römischen Collegiums herabgeschlagen.

(Freiburger Kathol. Kirchenblatt 1870. Nr. 45 ff.)

## 3. Dezember.

**Sachsen.** Das Verlesen eines Hirtenbriefes des Bischofs Forwerk in Betreff des Raubes des Kirchenstaates, welches am

4. Dezbr. in den katholischen Kirchen Sachsens stattfinden soll, der aber am 3. Dezbr. in einem katholischen Blatte abgedruckt wurde, wird von der Regierung telegraphisch verboten.

„In diesem Briefe beabsichtigte der Bischof, die wichtigsten Theile des neuesten öffentlichen päpstlichen Rundschreibens mitzutheilen, indem der „heilige Vater" gegen die „räuberische" Wegnahme seiner Länder protestirt und den großen Bann über den König von Italien und dessen „Helfer" ausspricht; hieran wäre die Aufforderung an die Diöcesanen geknüpft worden, fleißig für den „heiligen Vater" zu beten, für ihn zu sprechen, seine „gerechte Sache" zu vertreten, Gaben der „Liebe" zu opfern und verschiedene geistliche Uebungen zu verrichten."

(A. A. Z. 1870. Nr. 358 a. o. Beil.)

Die Köln. Volksz. bemerkt: „In diesem Falle wäre also der sächsische Cultusminister zartfühlender, als selbst die Regierung Victor Emmanuels."

(Köln. Volksz. 1870. Nr. 360.)

## 8. Dezember.

**Rom.** Ein Decretum urbi et orbi setzt den heil. Joseph als Schutzpatron der ganzen katholischen Kirche ein und bestimmt, daß für alle Zukunft das Fest desselben am 19. März als ein Fest erster Klasse, jedoch, weil es in die heilige Fastenzeit fällt, ohne Octave begangen werden solle.

Siehe 9. März 1870 in Abth. I. S. 93. Abgedruckt ist das Decret in Vering, Archiv für kathol. Kirchenrecht 1871. Heft 2, CXI.

## 14. Dezember.

**Sachsen.** Von den katholischen Pfarrgemeinden Sachsens wird dem König Johann eine Adresse mit 2554 Unterschriften eingereicht, in welcher der König um Verwendung für den gewaltsam beraubten Papst angegangen wird. An der Spitze der Unterschriften befindet sich die des Grafen Cajus zu Stolberg-Stolberg auf Braunau.

Derselbe erhielt unterm 20. Dezbr. folgendes königliche Handschreiben: „Mein lieber Graf! Ich habe die auf die gegenwärtigen Verhältnisse des Kirchenstaates in der Stadt Rom bezüglichen Petitionen, die Sie mir in der letzten Zeit zugesendet haben, erhalten und mich gefreut, darin Ge-

sinnungen ausgesprochen zu finden, die mit meinen eigenen Ueberzeugungen und Wünschen übereinstimmen. Ich habe daher — das Einzige, was jetzt in dieser Beziehung von meiner Seite geschehen kann — diese Petitionen an das Ministerium der äußeren Angelegenheiten abgegeben, um sie dem auswärtigen Amte des Norddeutschen Bundes mitzutheilen, an welches voraussichtlich ähnliche Petitionen aus anderen deutschen Ländern bereits gelangt sein werden."

(A. A. Z. 1871. Nr. 7.)

Die Petitionen an den Großherzog von Hessen ließ dieser ebenfalls an den Kanzler des deutschen Reiches abgeben. Auch an den König der Niederlande ergingen Petitionen, welche bis zum 7. Januar 1871 mit 230,414 Unterschriften bedeckt waren.

(Bad. Beob. 1871. Nr. 110 u. 18. Ueber Bayern s. 26. October.)

## 17. Dezember.

**Rußland — Polen.** Pfarrer Siedorowitsch von Lanzkorum wird in eine Strafe von 50 Rubel verfällt, weil er in der Kirche seine Gemeinde aufforderte, für das „von zahlreichen Feinden schwerbedrängte Oberhaupt der katholischen Kirche" zu beten.

Der Polizeiminister in Kaminiecz, Podolsk, bedeutete dem Pfarrer, es gebe in Rußland nur ein Oberhaupt, für das gebetet werden dürfe, und dieses sei Sr. Majestät, der allergnädigste Czar.

(A. A. Z. 1870. Nr. 355.)

## 21. Dezember.

**Italien.** Die italienische Regierung legt dem Parlamente das Grünbuch vor, aus welchem die Haltung der europäischen Cabinette in Betreff der römischen Frage, sowie die Schritte zu ersehen sind, welche Italien bei den verschiedenen Mächten gethan hat, um sich deren Einvernehmen zu versichern.

Das von dem Minister Visconti-Venosta vorgelegte Grünbuch enthält 111 auf die römische Frage bezügliche diplomatische Schriftstücke, von welchen das erste das Datum des 29. August 1870, das letzte das des 2. Decembers trägt. Am 29. August, drei Tage vor Sedan, schrieb Visconti-Venosta an den Gesandten Nigra in Paris: daß nicht mehr gerechnet werden könne auf eine Versöhnung zwischen dem Papst, den Römern und Italien; Mentana und die neue französische Intervention hätten den Papst bestärkt in seinen unversöhnlichen Tendenzen, welche auf dem Concil ihren ganzen die katholische Welt selbst erschreckenden Absolutismus dargethan hätten; in Folge der europäischen Ereignisse seien die Dinge dahin gelangt, daß der

römische Hof heute die Hülfe anderer Mächte anrufe, und nicht verberge, daß er von dem Unglück Frankreichs für sich eine Restauration erhoffe; andererseits suche die kosmopolitisch-radicale Partei Rom zur Operationsbasis ihrer revolutionären Wühlereien zu machen; die französische Regierung möge den Ernst der Lage, in welcher Italien sich befinde, in Erwägung ziehen. Noch deutlicher kündigte ein — bereits veröffentlichtes — Rundschreiben von demselben Tage den bei den auswärtigen Mächten beglaubigten Vertretern Italiens an: daß das Florentiner Cabinet gezwungen sein könne, in der römischen Frage entscheidende Schritte zu thun. Und diese Schritte ließen nicht auf sich warten. Fünf Tage nach Sedan, drei Tage nach der Geburt der neuen französischen Republik, am 7. Sept., erging ein anderes — auch bereits bekanntes — Rundschreiben an die italienischen Vertreter, worin denselben mitgetheilt wurde, daß die italienische Regierung in dem ihr passend scheinenden Augenblick die für die gemeinsame Sicherheit des Papstes und Italiens nothwendigen Punkte des römischen Gebiets besetzen werde, daß sie aber nach wie vor bereit sei, sich mit den Mächten über die Sicherung der geistlichen Unabhängigkeit des Papstes zu benehmen. Am Tage nach der Einnahme Roms, am 21. Sept., schrieb Visconti-Venosta eine speciell an den italienischen Gesandten in Wien gerichtete Depesche, worin er das Verhalten der italienischen Regierung und ihre ferneren Absichten nochmals eingehend darlegt. In diesem bemerkenswerthen, später auch der preußischen Regierung zur Kenntniß gebrachten Schriftstücke heißt es: „Die Convention vom 15. Sept. 1864, in anderen Zeiten und für eine völlig verschiedene Lage stipulirt, sei unanwendbar geworden in dem Maß, als der Streit zwischen Preußen und Frankreich einen ernsthafteren Charakter angenommen und mit größeren Verwickelungen gedroht habe .... Die Natur der großen Kriege heutigen Tages bringe es mit sich, daß ihre Wirkungen sich nicht darauf beschränken, die internationalen Beziehungen bedenklich zu alteriren, sondern daß sie auch einen sehr großen Einfluß auf die innere Politik aller Länder ausüben. In Italien mußten sich die Wirkungen der gegenwärtigen Krisis besonders hinsichtlich der römischen Frage fühlbar machen. Wir haben seit zehn Jahren nicht aufgehört, die Gefahren derselben darzulegen; alle unsere Bemühungen, trachteten die öffentliche Meinung von der Nothwendigkeit einer Lösung zu überzeugen. Diese Frage setzte Italien tagtäglich der Anrufung fremder Interventionen oder einem Losbruch der revolutionären Kräfte aus. Es gibt im Leben der Völker Augenblicke, wo die Regierungen die Principien der Ordnung und Auctorität nur dadurch wirksam zur wahren vermögen, daß sie die das Nationalgefühl erregenden Fragen in die eigene Hand nehmen und ihre Lösung suchen, um dieselben der Herrschaft der Leidenschaften und des Zufalls zu entziehen. Die Regierung des Königs befand sich in einem dieser Augenblicke; sie ist sich bewußt, einer dieser höchsten Nothwendigkeiten gehorcht zu haben." Die Depesche erinnert dann an die Fruchtlosigkeit der von der italienischen Regierung unternommenen Versöhnungsversuche, der Mission des Grafen Ponza di San Martino, des geflissentlich langsamen Vorgehens der italienischen Truppen. Es heißt dann weiter: „Die Versöhnung, welche die fremde Intervention unter der doppelten Form eines Protectorats und der Zwischenkunft gemietheter Truppen bis jetzt unmöglich gemacht hatte, ist noch der heißeste Wunsch der Regierung des Königs. Keine Dynastie, kein Volk haben aufrichtigere religiöse, tiefere katholische Traditionen, als die Dynastie und das Volk Italiens. Nicht der König Victor Emmanuel wird die Prärogativen des heiligen Stuhls, die demselben für die freie Ausübung seiner geistlichen Auctorität erforderlichen Sicherheiten antasten;

nicht Italien, welches stets die religiöse Einheit sorgsam bewahrt hat, in welchem die Homogeneität der Traditionen und des Cultus nie durch die zahlreichen politischen Aenderungen gefährdet worden ist, wird dem heiligen Stuhl, welchen es als eines seiner herrlichsten Ruhmesgüter betrachtet, eine minder unabhängige, minder große Lage schaffen wollen, und die minder würdig wäre der großen Mission, welche der Papst in der Welt erfüllt. Der zwischen dem Nationalgefühl und dem Papstthum bestehende Antagonismus ist stets als ein vorübergehendes Uebel betrachtet worden, welches verschwinden würde an dem Tage, da es gelänge, den heiligen Stuhl loszulösen von seinen irdischen Banden, von dem verhängnißvollen Erbe weltlicher Verantwortlichkeit, worein er sich verstrickt fand. Dieser Antagonismus hat bei den Italienern das religiöse Gefühl nicht geschwächt. Die Bevölkerung hat noch die frühere Anhänglichkeit an die Ceremonien und frommen Uebungen des katholischen Cultus. Die Mitglieder des Klerus, welche dem Parteigezänk fern zu bleiben und sich innerhalb des Kreises ihre Functionen zu halten vermocht haben, genießen einen großen und gebührenden Einfluß auf die Masse des Volkes. Es besteht für uns kein Zweifel daß, wenn der Kampf zu Ende, wenn die weltliche Herrschaft nicht mehr ein Hinderniß der nationalen Entwickelung bildet, der in Italien so tief wurzelnde und mächtige religiöse Instinct sich frei entfalten und einen neuen Aufschwung nehmen werde. Diese Thatsachen sind aller Welt bekannt, diese Betrachtungen tragen ihre Evidenz in sich selbst. Dies sollte genügen, um die Besorgniß zu beseitigen, daß wir eine kleinliche Politik des Grolls und der Eifersucht nach Rom bringen könnten. Der Erwerb eines Gebiets, der Besitz einer Stadt, wie hehr sie auch sei, ist nicht unser Zweck. Ein größerer Ehrgeiz beseelt uns. Die völlige Trennung der Kirche und des Staats, die harmonische Entwickelung der socialen und der religiösen Kräfte behufs der Moralisirung der unteren Classen, das Einvernehmen der Freiheit und der Auctorität — das sind die Maximen, welche wir in Rom zu verkündigen vorhaben. Wir wenden uns mit Vertrauen an die Regierungen, welche uns mit ihrer Freundschaft beehren. Wir fordern sie auf, sich mit uns zu einem Werke zu vereinigen, welches für die europäische Civilisation nicht unfruchtbar sein wird. Wir hoffen, daß sie Urkunde nehmen werden von den Bürgschaften, welche wir dem heil. Vater anzubieten bereit sind." . . . . Hier folgt eine kurze Aufzählung dieser Bürgschaften, als da sind: persönliche Souveränetät des Papstes, Exterritorialität seiner Wohnungen, Ehrenrechte der Cardinäle, eine Civiliste, „welche nöthigenfalls durch einen öffentlichen Vertrag gewährleistet werden kann." Dann schließt die Depesche: „Es ist würdig katholischer Souveräne und aufgeklärter Regierungen, sich mit uns zu dem Zwecke zu vereinigen, daß die Wirksamkeit und die reale Bedeutung der von uns dem heil. Vater angebotenen Bürgschaften außer Frage gestellt werden. Den freundlichen Bemühungen der Mächte wird es vielleicht gelingen, den Papst zu überzeugen, daß er seine Gewissenspflichten aufs ängstlichste erfüllt hat, und daß die Versöhnung den wahrhaften Interessen der Kirche entspricht. Wenn selbst der Papst auf solche Bitten taub bleiben sollte, so würden die Regierungen, welche katholische Unterthanen haben, eine edle Mission erfüllen, indem sie zu Gunsten des Papstes über die Bürgschaften verhandelten, welche völlig die Gewissen beruhigen würden."

In einer Reihe von Antwortdepeschen berichten die italienischen Gesandten über die Aufnahme, welche diese Eröffnungen bei den verschiedenen Mächten fanden. Wir verzeichnen hier das Wichtigste aus diesen Depeschen,

und beobachten dabei eine solche Reihenfolge, daß die Haltung der katholischen Mächte und die der nichtkatholischen sich übersichtlich darstellt.

Diejenige katholische Macht, welche bisher mehr als alle andern an den römischen Dingen sich handelnd betheiligt, ja geradezu die Rolle einer Vertreterin der gesammten katholischen Interessen gespielt hatte, Frankreich, ist durch eben jene Ereignisse, welche Italien nach Rom führten, verhindert gewesen, irgendwie fördernd oder hindernd aufzutreten. Der neue französische Minister des Auswärtigen, Jules Favre, erklärte am 7. Sept.: daß die französische Regierung der italienischen die Freiheit, jedoch auch die Verantwortlichkeit ihrer Handlungen lasse; fünf Tage später, am 12, auf die Nachricht vom Einmarsche der italienischen Truppen, drückte er sich etwas minder kühl aus: Frankreich lasse „mit Sympathie" Italien gewähren. Die Sympathie steigerte sich zu den „lebhaftesten Glückwünschen" im Munde des Justizministers Crémieux, als diesem am 21. in Tours die Nachricht von der Besitznahme Roms durch Italien angezeigt wurde. Endlich am 22. Sept. richtete der neue in Florenz beglaubigte Gesandte der neuen französischen Republik Sénard jenen bereits bekannten Brief an König Victor Emmanuel, worin er versicherte, daß an dem Tag, an welchem die Republik Rechtlichkeit und Redlichkeit an die Stelle einer Winkelzugspolitik setzte, die Septemberconvention virtuell aufgehört habe zu existiren. Abgesehen von diesen Aeußerungen einiger wenigen der neuen französischen Machthaber, beschränkte sich die Republik auf schweigende Entgegennahme der italienischen Mittheilungen. Wäre Frankreich ein Staat, in welchem Rechtscontinuität waltete, oder wo wenigstens die Nation sich durch die Handlungsweise ihrer gestürzten Regierungen gebunden erachtete, so dürfte die italienische Regierung, in der Zustimmung, welche ihr Vorgehen gegen Rom bei der Regierung der Nationalvertheidigung gefunden, eine Gewähr dafür erblicken, daß Frankreich für immer in die Vereinigung Roms mit Italien gewilligt habe. Es ist nicht nothwendig auszuführen, warum die Zustimmung der Regierung der Nationalvertheidigung eine solche dauernde Einwilligung Frankreichs nicht vorstellen kann.

Die Haltung Oesterreichs ist bereits aus dem in Pest veröffentlichten Rothbuche bekannt. Am 10. Sept. berichtete der Gesandte Minghetti aus Wien, daß die österreichisch-ungarische Regierung dem Vorgehen Italiens kein Hinderniß in den Weg legen werde. Aus einer weiteren Depesche vom 18. Sept. geht hervor, daß der Papst und der römische Hof sich jede Mühe geben, um den Beistand der kaiserlichen Regierung zu erlangen. „Die herkömmlichen Traditionen, die bekannte Frömmigkeit des Hofes, die persönlichen Beziehungen, der Einfluß des Klerus, die Macht und die Clientelen der sogenannten katholischen Partei — alles wurde in Bewegung gesetzt, um eine Unterstützung oder wenigstens eine feierliche Erklärung des Tadels gegen die Handlungen der italienischen Regierung zu erwirken. Dahin ging in der That das Begehren des päpstlichen Nuntius, welches begleitet war von den deutlichsten Ausdrücken des Vertrauens, das der Papst in den Kaiser von Oesterreich zumal unter allen Gewaltigen der Erde setzte. Die kaiserliche Regierung ist fest geblieben bei allen Bitten und Drängreden." Aus einer Depesche vom 16. Oct. erhellt, daß der Papst einen Augenblick lang nahe daran war, Rom zu verlassen, daß er sich dann aber eines andern besann. Bei dieser Gelegenheit fragte Cardinal Antonelli den österreichischen Gesandten in Rom: ob Oesterreich seine guten Dienste leihen würde, um dem Papst die Durchfahrt durch das italienische Gebiet zu verschaffen. Der Gesandte erwiederte: daß die italienische Re-

gierung wohl nicht erst aufgefordert zu werden brauchte, dem Papst die volle Freiheit des Gehens und Bleibens zu lassen; übrigens entspreche die Abreise von Rom nicht den wahren Interessen des heiligen Stuhles, und Oesterreich könne dem Papste nur rathen, in Rom zu bleiben. So befriedigend diese Haltung des Wiener Cabinets der italienischen Regierung erscheinen mußte (nur bezüglich der Besitznahme des Quirinals und der Schließung des Collegium Romanum machte Graf Beust später einige Vorbehalte), so verhehlte sich der Gesandte Minghetti doch nicht die Möglichkeit eines Witterungswechsels in der unbeständigen österreichischen Politik. Folgende Stelle ist einer Depesche Minghetti's vom 26. Nov. entnommen: „Die katholische Bewegung, obwohl sie von dem hohen Klerus und dem größeren Theil der Aristokratie gefördert und unterstützt wird — und diese Classen üben in Oesterreich noch großen Einfluß und besitzen maßlose Reichthümer — hat doch im Allgemeinen bis jetzt keine tiefen Wurzeln geschlagen, und der Mittelstand, zumal der deutsche, ist derselben fast völlig fremd geblieben, so daß gegenwärtig nicht zu befürchten ist, daß sie sich der öffentlichen Meinung bemächtigt und materielle Störungen im Lande hervorzurufen oder ein klerikales Cabinet ans Ruder zu bringen vermöchte. Allein wenn dies geschähe durch Parteicoalition oder durch jene latenten Ursachen, welche schon so oft die Verfassung des Reichs änderten, so würde die Gefahr erwachsen, daß die österreichisch-ungarische Regierung die reservirte aber wohlwollende Haltung, welche sie bisher gegen Italien beobachtet hat, aufgeben, und sich, in die römische Frage activ einmischend, dem Werke der Einheit und Wiederherstellung, womit die italienische Regierung befaßt ist, Schwierigkeiten schaffen würde."

Der bayerische Minister, Graf Bray, erklärte am 8. Sept., daß ihm die von Italien dem heiligen Stuhl behufs einer definitiven Lösung der römischen Frage vorgeschlagenen Grundlagen annehmbar dünkten, und daß er seinerseits glaube: im Interesse der Religion und des Papstthums sollte der Papst das gewohnte non possumus aufgeben; falls aber unglücklicherweise dieser Wunsch keine Verwirklichung finde, und Italien es dienlich erachte, einseitig vorzugehen, so müsse Bayern, obwohl es sich nicht in die italienischen Angelegenheiten einmischen werde, doch für diesen Fall Vorbehalte machen. Auf die Nachricht vom Einzug der italienischen Truppen in Rom, drückte Graf Bray seine Genugthuung aus, daß Alles geendigt sei, fast ohne Blutvergießen. Er meinte: falls man in der Person des Papstes nicht nur den Charakter des Hauptes der katholischen Kirche, sondern auch den des römischen Bischofs in Betracht ziehe, so erscheine es als Pflicht Sr. Heiligkeit, auf seinem Sitz im Vatican zu verharren. Dabei drückte er die Ueberzeugung aus, daß Italien zu einem solchen Verlauf beitragen könne, wenn es mit der Verlegung des Regierungssitzes nach Rom etwas zögere. Und er betonte später nochmals die Nothwendigkeit dieses Aufschubs, „damit die nöthige Zeit gelassen werde für das Verschwinden jener Gereiztheit, welche die Herstellung eines beiden Theilen gleich anstehenden modus vivendi hindert." Auch sonst ließ es das bayerische Cabinet nicht fehlen an Aufforderungen zur Vorsicht und Mäßigung bei Lösung einer Frage, „bei welcher ein so beträchtlicher Theil der deutschen Bevölkerung interessirt ist."

Das belgische Cabinet erscheint sichtlich bemüht, keinerlei Schritte zu thun, welche die Neutralität Belgiens im geringsten compromittiren können. In einer Depesche des in Brüssel beglaubigten italienischen Gesandten vom 8. Nov. heißt es: „Hr. d'Anethan hat mir gesagt, es komme

in dieser Sache hauptsächlich darauf an, daß die Freiheit und absolute Unabhängigkeit des heiligen Vaters ein offenbares, aller Welt in die Augen springendes Factum sei, und außerdem sei lebhaft zu wünschen, daß die von Italien gewährten Sicherheiten für diese vollkommene Freiheit die Collectivsanction aller katholischen Mächte erhalten . . . Belgien (so drückte Hr. d'Anethan sich weiter aus) ist ein neutraler Staat, und eben seine Neutralität legt ihm die bestimmteste Verpflichtung auf, sich in keiner Weise in die Fragen und Streitigkeiten zu mischen, welche sich zwischen den anderen Staaten aufwerfen können. Wenn Italien eine Territorialfrage mit dem heiligen Stuhl zu erörtern hat, so hat Belgien in dieser Angelegenheit nichts zu schaffen, und es würde die Principien, auf welchen seine Existenz beruht, verkennen, wenn es sich in der einen oder der andern Weise über diesen Gegenstand ausspräche. Um uns zu einem officiellen Ausdruck unserer Meinung zu drängen, sagt man manchmal, daß wir eine katholische Regierung seien; allein Belgien ist ein Land, wo die Freiheit aller Culte und die absolute Trennung der Kirche und des Staates als Grundprincipien in der Verfassung stehen. Als Personen können wir die uns zustehenden religiösen Ueberzeugungen hegen, aber als Regierung soll und will Belgien neutral bleiben."

Die spanische Regierung beglückwünschte den König Victor Emmanuel auf die Nachricht von der Besitzergreifung Roms. Ein Einziges sei wesentlich, so drückte sich Marschall Prim einige Tage später aus, ein Einziges, und die spanische Regierung, stolz auf einen mit der spanischen Krone verbundenen Titel, habe das Recht darauf zu bestehen, und dies sei die vollkommene persönliche Freiheit und spirituale Unabhängigkeit des Hauptes der katholischen Kirche.

Der portugiesische Minister Bento da Silva sagte am 19. Sept.: er fürchte einzig und allein die Schwierigkeiten, welche seiner Ansicht nach daraus erwachsen würden, daß der Papst in derselben Stadt wohnen müsse, wo sich der König von Italien befinden werde.

Sowohl die spanische als die portugiesische Regierung erachteten es im Interesse des Papstes und aller zumal der katholischen Mächte, daß der Papst in Rom bleibe.

Unter den nichtkatholischen Mächten zeigte sich Rußland geradezu gleichgültig. Fürst Gortschakoff hatte keinerlei Einwendung zu erheben gegen die ihm von der italienischen Regierung gemachten Eröffnungen, und betrachtete ihre Politik als natürlich und ihre Haltung und Sprache als correct und untadelhaft.

Aus einer Depesche des in London beglaubigten Gesandten vom 8. Sept. geht hervor, daß der Commandant der in Civitavecchia ankernden englischen Flotille ermächtigt war, seine Dienste zu leihen zur Beschirmung der persönlichen Sicherheit des Papstes; aus andern, vom 13. und 22. d., daß Graf Granville die Nachricht von der Besetzung des römischen Gebiets ohne irgend eine Bemerkung, aber sehr wohlwollend entgegennahm. Zugleich erhellt, daß die englische Regierung in Rom Schritte that, um den Papst zu einer Verständigung mit Italien zu bestimmen. Bedeutsam ist die Depesche vom 27. Sept., worin der Gesandte Cadorna über zwei mit Graf Granville und dem Unterstaatssecretär Otway gepflogene Unterredungen berichtet. „Aus dem ganzen Gespräch, welches ich über diesen Gegenstand mit dem Grafen hatte, erwies sich seine Genugthuung über den Gang der Ereignisse, und darüber, daß es bis jetzt gelungen ist, in Rom und in jedem Theil des neu besetzten Gebiets sowie im ganzen König-

reich die Ruhe und die Ordnung zu erhalten. Seine Herrlichkeit brachte auch das Gespräch auf die Begebnisse, welche im Gefolge der Einverleibung Roms in das Königreich kommen möchten, und namentlich auf die Verlegung des Regierungssitzes nach Rom. . . Seine Herrlichkeit drückte nur die Besorgniß aus, daß die sofortige und effective Verlegung des Regierungssitzes nach Rom Ungelegenheiten hervorrufen und Schwierigkeiten und Störungen schaffen könnte, und hob hervor: es dünke ihm, daß die Italiener die für Italien wichtige Frage als erledigt betrachten dürften, ganz abgesehen von der Verlegung der Hauptstadt. . . . . Dann sagte mir Graf Granville: er sei noch nicht ganz sicher, ob der Papst in Rom bleibe oder abreisen werde; entgegengesetzte Meinungen bekämpften sich in der Umgebung des Papstes; er habe ihm in officiöser Weise rathen lassen, Rom nicht zu verlassen. Er bestätigte daß, wenn der Papst es wünschte, die brittische Regierung sich nicht geweigert haben würde, ihn an Bord ihrer Schiffe aufzunehmen. . . . Hr. Otway wiederholte mir dieselben Besorgnisse, die Lord Granville ausgedrückt hatte, bezüglich der Verlegung des Regierungssitzes nach Rom. Er sagte mir, daß die praktischen Schwierigkeiten, die sich dabei geltend machen würden, merklich die Empfindungen der katholischen Bevölkerungen der anderen Länder beeinflussen, und in ihnen eine größere Abneigung gegen die Thatsache der Vereinigung Roms mit dem Königreich erwecken könnten. Er wies zu diesem Ende ausdrücklich auf Irland hin, und bekundete die Meinung, daß die Verlegung des Regierungssitzes nach Rom gegenwärtig den natürlichen Lauf der Ereignisse erschweren und verwickeln würde." Eine Depesche des Ministers des Auswärtigen in Florenz vom 24. Oct. theilt dem Gesandten Cadorna mit, daß die in Civitavecchia liegende englische Fregatte die italienische Flagge salutirt, und daß die englische Regierung für den englischen Consul in Civitavecchia das italienische Exequatur begehrt hatte.

Besonders zahlreich sind die Depeschen des in Berlin beglaubigten Gesandten Launay. Gleich von Anfang an drückte Hr. v. Thile die Ansicht aus, daß das Berliner Cabinet seine bisherige Haltung in der römischen Frage nicht ändern werde, doch glaubte er in Abwesenheit des Bundeskanzlers keine definitive Meinung kundgeben zu sollen. In einer Depesche vom 10. Septbr. heißt es: „Seit mehreren Tagen hatte Graf v. Arnim den Befehl erhalten, nach Rom zurückzukehren, denn er war der einzige preußische diplomatische Vertreter auf Urlaub. Er ist daher gestern abgereist, doch ohne neue schriftliche Instructionen. Er hat einfach den mündlichen Befehl erhalten, unter so ernsthaften Umständen sich auf seinem Posten zu befinden. Am 20. Septbr. (dem Tage des Einmarsches in Rom) theilte der Norddeutsche Gesandte in Florenz, Graf Brassier de Saint Simon, dem italienischen Minister des Auswärtigen mit: daß zufolge einem ihm von seiner Regierung zugekommenen Telegramm die Politik Preußens in der neuen Phase der römischen Angelegenheiten dieselbe bleibe, wie sie vorher zumal in der vor einiger Zeit dem Grafen Arnim gegebenen Instructionen vorgezeichnet worden. Darin hieß es: „daß die Sympathien Preußens für die Person des heiligen Vaters, und der Wunsch, es möge Se. Heiligkeit fort und fort eine unabhängige und geachtete Stellung haben, ihre natürliche Schranke finden in den guten Beziehungen Preußens und Italiens, welche das Berliner Cabinet verhinderten, Italien Schwierigkeiten zu schaffen oder sich in demselben feindliche Combinationen einzulassen." Zu gleicher Zeit erhielt aber Graf Brassier de Saint Simon den Auftrag in Ansehung der religiösen Beziehungen der katholischen

Unterthanen des Norddeutschen Bundes mit ihrem geistlichen Haupte Namens der norddeutschen Regierung Vorbehalte zu machen, hinsichtlich einer würdigen und unabhängigen Stellung des heiligen Stuhls. Mehrere Depeschen beziehen sich auf die Mission, welche Graf Arnim aus eigner Initiative im italienischen Hauptquartier ausrichten wollte. Graf Bismarck ließ durch Hrn. v. Thile kategorisch erklären, daß Hr. von Arnim keinen Auftrag hatte, und Hr. v. Thile fügte wie zur Entschuldigung bei: er denke, daß die italienische Regierung einen völlig spontanen Schritt, der keinen andern Zweck gehabt, als im Interesse beider Parteien Blutvergießen zu vermeiden, nicht übel deuten werde. Das preußische Cabinet wollte offenbar in der italienischen Regierung keinen Zweifel aufkommen lassen, daß es in der römischen Sache nicht zu interveniren vorhabe; doch andrerseits wies es immer wieder auf seine schwierige Stellung gegenüber seinen katholischen Unterthanen hin. Als Hr. v. Thile die Nachricht vom Einzuge der Italiener in Rom empfing — so berichtet der Gesandte am 22. September — „enthielt er sich jedes Commentars. Er hatte keine Instruction seitens des Grafen Bismarck um darnach seine Sprache zu bemessen. Die officiösen Blätter beobachten ebenfalls eine große Rückhaltung, indem sie sich darauf beschränken, die Thatsachen zu registriren. Man sucht offenbar die Wagschale zu halten zwischen Protestanten und Katholiken, um weder die einen noch die andern zu verstimmen." Einige Tage später stellte Hr. v. Thile auf das entschiedenste in Abrede, daß Graf Arnim beauftragt sei, den Papst zu bestimmen, sich eine Zuflucht in Deutschland zu suchen. Aber als der Gesandte Launay durchblicken ließ: es wäre der italienischen Regierung erwünscht, wenn die preußische im Verein mit den anderen Mächten dem Papste das Verbleiben in Rom anrathen wollte, sprach Hr. v. Thile die Ansicht aus, daß das Berliner Cabinet sich nicht entschließen werde, Se. Heiligkeit Rathschläge zu ertheilen. Und am 11. Oct. gab Hr. v. Thile dem Gesandten Kenntniß von einem Telegramm des Grafen Bismarck an den Grafen Brassier, woraus hervorging, daß auf eine Anfrage des Cardinals Antonelli: ob der Papst, falls er sich entschlösse Rom zu verlassen, auf die Unterstützung des Königs von Preußen rechnen könne, der Bundeskanzler hatte antworten lassen, daß diese Unterstützung gewährt würde wenn, gegen jede Erwartung, der Papst eine solche Entschließung nähme; der norddeutsche Bund habe sich zwar nicht in die römischen Angelegenheiten einzumischen, aber der König könne nicht umhin beizutragen zur Wahrung der Würde und Unabhängigkeit des geistlichen Hauptes seiner katholischen Unterthanen. Der Gesandte, offenbar verstimmt durch diese Mittheilung, fragte: worin die von Hrn. v. Bismarck eventuell versprochene Unterstützung bestehen würde. Hr. v. Thile gab zu verstehen, daß das Berliner Cabinet zumal seine eignen katholischen Angehörigen im Auge gehabt habe; daß es sich offenbar nur um eine moralische Unterstützung handle; die italienische Regierung möge der preußischen die Verlegenheiten zu gute halten, welche auch für sie aus der Besetzung Roms entsprängen.

In einer Depesche vom 20. Novbr. spricht der Gesandte von der Adresse, welche der Erzbischof Ledochowski dem König in Versailles überreicht hatte. „Hr. v. Thile hat mir gesagt, daß der König bis jetzt wenigstens keine Antwort auf diese Adresse ertheilt hatte, welche zu den schon vorher in Versailles überreichten hinzugekommen ist. Die durch diese Manifestationen dem Berliner Cabinet verursachten Verlegenheiten sind noch vermehrt worden durch den Ausgang der allgemeinen Wahlen zum preußischen

Landtag. Die Katholiken werden auf demselben stärker vertreten sein als in der vorigen Legislatur .... Keine Partei ist besser disciplinirt als diese. Sie gehorcht offenbar Verhaltungsbefehlen. Die katholische Religion hat nichts zu schaffen mit denen, welche mit den religiösen Ideen und achtungswerthen Ueberzeugungen Mißbrauch treiben. Aber unter ihren Mitgliedern schleichen sich Ultramontane ein, welche die Religion mit der inneren und äußeren Politik vermengen. Ihre Führer sind bekannt. Da sie geschickt manövriren und über einen großen Einfluß auf ihre Religionsgenossen verfügen, so könnten sie der Regierung große Schwierigkeiten bereiten, zumal unter den gegenwärtigen Umständen. Hr. v. Thile hat mir aufs neue wiederholt: er hoffe, daß wir auf diese heikle Lage des Berliner Cabinets Rücksicht nehmen und sie nicht zu erschweren suchen würden. Eines der besten Mittel wäre ohne Zweifel mit dem Papst in der bestmöglichen Weise zu verfahren, und ihm den Aufenthalt in Rom erträglich zu machen." Als Hr. v. Thile Zweifel kundgab bezüglich des Eigenthumsrechts des Staats am Palast des Quirinals, theilte ihm der italienische Gesandte die Copie einer — im Grünbuch abgedruckten — Denkschrift mit, welche dieses Eigenthumsrecht darzuthun sucht.

Die A. A. Z., welcher wir dieses Referat entnommen haben, macht dazu folgende Bemerkung: „Offenbar hat das Florentiner Cabinet keinen Grund, sich über das Verhalten Europa's zu beklagen. Von keiner einzigen Macht sind irgendwelche Einwendungen erhoben worden gegen die Vereinigung Roms mit Italien; mehrere haben das Vorgehen Italiens ausdrücklich gebilligt, oder geradezu die Beseitigung der weltlichen Macht des Papstes als ein nothwendiges und heilsames Ereigniß begrüßt. Alle haben dem Papst den Rath gegeben, oder wenigstens die Erwartung ausgesprochen, daß er in Rom bleibe; keine hat ihm eine Zuflucht angeboten, keine den Angaben des Cardinals Antonelli Glauben geschenkt, daß der Papst Italiens Gefangener sei. Selbst diejenigen Mächte, welche die meisten Rücksichten für das Haupt der katholischen Kirche an den Tag legten, wie England oder Preußen, haben sich darauf beschränkt dem Papst, für den Fall, daß er gegen ihr Erwarten Rom verlassen sollte, ein Schiff zur Verfügung zu stellen, oder moralischen Beistand zuzusagen.

Dennoch haben die ernsthaften italienischen Politiker das Grünbuch nicht ohne eine gewisse Empfindung des Unbehagens durchgelesen. Es kommt ihnen schier vor, als lägen über seinen hellen Blättern die Schatten künftiger Verwicklungen. Sie fühlen, daß die in schönstem Advocatenstil gehaltenen Erklärungen der Staatsmänner, welche gegenwärtig die französische Republik dictatorisch regieren, keine Gewähr bieten für die künftige Politik Frankreichs. Sie fühlen, daß die Aufmerksamkeit der übrigen Mächte allzu sehr durch den Krieg in Frankreich in Anspruch genommen ist, als daß dieselben bis jetzt Zeit gefunden hätten, sich mit der römischen Sache näher zu beschäftigen. Obwohl die Mächte der weltlichen Herrschaft keine Thräne nachweinten, so haben sie doch alle, auch die protestantischen, Vorbehalte gemacht bezüglich der Unabhängigkeit des Papstes und der Kirche. Sie wollen sich offenbar nicht in die innere Politik Italiens mischen, aber sie betrachten die Sicherung der Würde und Freiheit des Papstes als eine internationale Angelegenheit. Nur kurzsichtige italienische Patrioten mögen frohlocken, weil keine internationale Uebereinkunft die von Italien dem Papste zu gewährenden Bürgschaften sanctionirt hat. Ernsthafte Männer bedauern es. Daß Italien diese Bürgschaften allein festsetzt, ist eine Gefahr, nicht ein Vortheil. Besäße Italien eine starke, angesehene,

dauerhafte Regierung, so würden deren Versprechungen so schwer wiegen als ein internationaler Vertrag. Aber wie die Dinge stehen, kann kein italienisches Ministerium verbürgen, daß seine Versprechungen gehalten werden. So lange nicht ein europäischer Vertrag das Verhältniß des Papstes zu Italien geregelt hat, wird voraussichtlich die römische Frage offen bleiben, wird die Wetterwolke, welche neue Interventionen droht, nicht von dem Horizont Italiens verschwinden. Es läßt sich bezweifeln, ob angesichts solcher Unsicherheit die italienische Regierung gut that, die unverdächtigen Bedenken befreundeter Regierungen, wie Englands, Portugals, Bayerns, in den Wind zu schlagen und, gedrängt von Sporn und Peitsche leidenschaftlicher Factionen, die Verlegung der Hauptstadt nach Rom mit würdeloser Eile zu betreiben."

(A. A. Z. 1870. Nr. 364. 1871. Nr. 4. a. o. Beill. und Nr. 5.)

## 24. Dezember.

**Oesterreich — Ungarn.** Der Fürstprimas von Ungarn Msgr. Simor erläßt ein Hirtenschreiben in Veranlassung der Occupation Roms.

. . . „Se. Heiligkeit (heißt es darin), der gesetzmäßige Herr Roms ist im Vatican eingeschlossen, den er nicht verlassen kann, will er nicht sein Leben in Gefahr setzen, seine Würde Angriffen aussetzen. Die Kapelle des Palastes, in welcher die neuen Päpste eingeweiht wurden, ist in einen Tanzsaal verwandelt worden, und an die Stelle der Heiligenbilder sind obscöne mythologische Bilder gekommen. Die Priester werden, selbst wenn sie in ihren gottesdienstlichen Funktionen begriffen sind, mit Steinen und Stöcken angegriffen, beschimpft, geschlagen, ja sogar ermordet." Zum Schluß fordert der Fürstprimas die Katholiken Ungarns auf, in ihren bisherigen Gefühlen standhaft zu bleiben und sich von dem „Schlangengift der Soldschreiber" nicht berühren und verderben zu lassen . . . .

(Bad. Beob. 1871. Nr. 16.)

## 25. Dezember.

**Preußen.** Edmund Jakob Wedekind, Bischof von Hildesheim †.

Geboren 1796 in Gr. Düngen, ward er von seinem Vater, einem Köthner, zur Erlernung eines Handwerks bestimmt; seine geistige Begabung verschaffte ihm indessen Gönner, die ihm den Besuch des katholischen Gymnasiums von Hildesheim ermöglichten. Später studirte er zu Hildesheim Theologie und wurde 1821 zum Priester geweiht. 1829 Dompastor, 1835 Domkapitular und Generalvicar, wurde er im Jahre 1849 zum Bischof der Diöcese Hildesheim gewählt und als solcher von Sr. Heiligkeit dem Papst Pius IX. bestätigt. Während seiner langjährigen Amtsführung hatte sich der Verstorbene das Vertrauen aller Bevölkerungsklassen erworben. König Georg schätzte ihn sehr und verlieh ihm den Geh. Rathstitel. Für die Dauer der Sedisvacanz ist der Domkapitular und bisherige bischöfliche Generalvicar Jakobi zum Kapitularvicar erwählt.

(Germania 1871. Nr. 1.)

## 29. Dezember.

**Nordamerika.** Erzbischof Kenrick von St. Louis kehrt in seine Cathedralstadt zurück und erklärt dem Volke, welches ihm einen festlichen Empfang bereitet hatte, seine Unterwerfung unter das vaticanische Concil.

Erzbischof Kenrick gehörte zu den eifrigsten Opponenten der Infallibilität. Er hatte alle Proteste unterschrieben und in einer eigenen Schrift „Ueber die päpstliche Unfehlbarkeit" in den stärksten Ausdrücken sich dagegen erklärt. Dem Erzbischofe von Baltimore, der aufmerksam gemacht, daß dessen Bruder in einer von ihm verfaßten Dogmatik die Infallibilität des Papstes gelehrt, wies er nach, daß sein Bruder diese Lehre nicht in dem Sinne bekannt habe, daß der Papst aus sich selbst ohne den Consens der Bischöfe infallibel sei. Viele, namentlich Protestanten, erwarteten daher, der erste Act nach seiner Rückkehr werde die Ankündigung eines Schisma's und der Bruch mit Rom sein. Alles war in gespannter Erwartung, als der Erzbischof sich erhob, um zum Volke zu sprechen. „Bis zum Augenblicke der Versammlung des Concils," sprach er, „galt mir das, was dasselbe als Glaubenslehre definirte, als theologische Meinung, und ich widersetzte mich der Definition, und ich widersetzte mich mit äußerster Heftigkeit. Ich meinte, die Mißverständnisse in Bezug auf diese Lehre würden der Ausbreitung des Katholicismus im Wege stehen; ich fürchtete den Ausbruch eines Schisma's in einigen Theilen Europa's; auch konnte ich mich nicht überzeugen von der Giltigkeit mancher Beweise und von der Vereinbarung des Dogma's mit gewissen Thatsachen der Geschichte. Dies waren die Beweggründe meiner Opposition; der Beweggrund meiner Unterwerfung ist einzig und allein die Auctorität der katholischen Kirche. Diese Unterwerfung ist ein höchst vernünftiger Gehorsam gegen die Auctorität Gottes, denn der beständige Beistand Jesu Christi in seiner Kirche ist ein Beweis, dem keiner widerstehen kann, der Jesus Christus als seinen Gott und Erlöser bekennt. Einzig und allein wegen dieser Auctorität erkläre ich meine volle und rückhaltslose Unterwerfung unter die kirchliche Entscheidung, deren Ansehen sich nicht bezweifeln läßt. Indem ich diese meine Unterwerfung erkläre, spreche ich zur Kirche mit dem heil. Petrus und Paulus: Zu wem sollen wir gehen, o heilige Mutter, wenn nicht zu dir? denn du hast Worte des ewigen Lebens. Und wir glauben und erkennen, daß du bist die Säule und Grundfeste der Wahrheit."

(Oek. Concil. P. Bl. VII. 271.)

# Zur Literatur des Jahres 1870.

Bevor wir uns mit der Literatur des Jahres 1870 beschäftigen, muß ein Irrthum bezüglich der auf Seite 196 der Ersten Abtheilung erwähnten Schrift: Stimmen aus den Kirchenvätern zur kirchlichen Zeitlage (Köln 1870. Boisserée) berichtet werden. Der vermuthliche Verfasser ist nicht der App. Gerichtsrath Freiherr von Thimus, wie dies auf Grund einer Notiz im Literarischen Handweiser 1870. Nr. 97. S. 437 aufgenommen wurde. Der Lit. Handweiser hat vielmehr in Nr. 100 von 1871. S. 73 diese seine Vermuthung als eine irrige bezeichnet mit dem Beifügen, daß Herr von Thimus die Tendenz dieser Schrift vielmehr entschieden mißbilligt habe.

Außer den unter der Literatur der ersten Abtheilung S. 178 ff. erwähnten Schriften sind noch eine Reihe von solchen erschienen, welche das Concil selbst, die Entscheidungen des Concils und die Unfehlbarkeitsfrage behandeln, oder aus der dem Concil sich widersetzenden Gegenbewegung, dem Altkatholicismus, hervorgingen. Da diese Literatur sich im Jahre 1871 theils noch fortsetzt, theils erst recht beginnt, so werden wir diese Schriften zugleich mit der Literatur des Jahres 1871 am betreffenden Orte anführen, um dem Leser einen besseren Ueberblick zu ermöglichen und das Zusammengehörige nicht ohne Noth zu trennen. Außerdem erschienen noch nachstehende bemerkenswerthe Bücher aus dem Gebiete der katholischen Theologie und zwar aus folgenden Fächern:

## 1. Bibelausgaben.

(Die Preise sind durch Umrechnung nach dem neuen Münzfuß angegeben.)

Bibliorum sacrorum graecus codex Vaticanus auspice Pio IX. pontifice maximo collatis studiis Caroli Vercellone, sodalis Barnabitae et Josephi Cozza, monachi Basiliani editus. Romae 1869 (Leipzig, Brockhaus) Tom. I. et V. geb. 120 M.

Tom. I. enthält Pentateuchus et liber Josue. V. Novum Testamentum.

(Lit. Handw. 1868. Nr. 73.)

Testamentum, novum Jesu Christi, vulgatae editionis juxta exemplar vaticanum. Edit. stereotyp. 64. (Mit: De imitatione Christi libri quatuor et vita Thomae a Kempis. Edit. stereotyp. XII.) Tournay, Casterman. 2 M.

Schriften, die heiligen, des Alten und Neuen Testaments nach der Vulgata mit steter Vergleichung des Grundtextes übersetzt und erläutert von Dr. Val. Loch und Dr. Wilh. Reischl. Regensburg. Manz. Die heiligen Schriften des Alten Testaments. 3 Bde. 14 M.

Schrift, die heilige, des Alten und Neuen Testaments, übersetzt von Dr. Jos. Franz von Allioli. Text nebst Erklärungen. Prachtausgabe mit 230 großen Bildern von Gustav Doré. Stuttgart, Hallberger. 62 Lieferungen à 1 M. 20 ₰.

## 2. Concilien.

Bartholomaeus a Martyribus, Summa conciliorum omnium, tam generalium, quam provincialium, collecta dum ageret in concilio Tridentino. Augustae Taurinorum 1869. (Leipzig, Brockhaus.) 2 M. 75 ₰.

Acta et decreta sacrorum conciliorum recentiorum. Collectio Lacensis. (In 6 Bdn.) Tom. I. Acta et decreta conciliorum, quae ab episcopis ritus latini ab a. 1862 usque ad 1789 sunt celebrata. Freiburg. Herder. 12 M. 50 ₰.
(Lit. Handw. 1871. Nr. 104. S. 238.)

Mühlbauer, thesaurus resolutionum s. Congreg. concilii, quae consentanee ad Tridentinorum pp. decreta aliasque canonici juris sanctiones prodierunt usque ad annum 1869 cum omnibus constitutionibus et aliis novissimis declarationibus ss. pontificum ad causas respicientibus. Tom. I. Fasc. 7. 8. München, Lentner. à 2 M. 70 ₰.
(Lit. Handw. 1870. Nr. 94. S. 302.)

## 3. Kirchenväter.

Bibliothek der Kirchenväter. Auswahl der vorzüglichsten patristischen Werke in deutscher Uebersetzung. Herausgegeben unter Oberleitung von Dr. Fr. X. Reithmayer. 5—14 Lieferungen. Kempten, Kösel. à 20 ₰.
(Lit. Handw. 1871. Nr. 101, 105, S. 290 u. 106. S. 349.)

Patrum sanctorum, opuscula selecta ad usum praesertim studiosorum. Edidit et auxit commentariis Dr. H. Hurter VIII—XI. Innsbruck, Wagner. à 80 ₰. I—XI 8 M. 80 ₰.
(Lit. Handw. 1871. Nr. 100; 105. S. 290.)

## 4. Schrifterklärung.

Kaulen, Dr. Fr., Handbuch der Vulgata. Eine systematische Darstellung ihres Sprach-Charakters. Mainz, Kirchheim. 2 M. 80 ₰.
(Lit. Handw. 1870. Nr. 95. S. 383.)

Kessel, Dr. Joa. Hubert., Disquisitiones eschatologicae de libro Koheleth. Brixen, Weger. 3 M. 60 ₰.

Neteler, B., Die Gliederung des Buches Daniels als Grundlage der Erklärung desselben. Münster, Niemann. 1 M. 75 ₰.

— Die Gliederung des Buches Ezechiel als Grundlage der Erklärung desselben. Ebd. 2 M. 50 ₰.

— Die Gliederung des Buches Jeremias als Grundlage der Erklärung desselben. Ebd. 2 M. 50 ₰.
(Lit. Handw. 1870. Nr. 91. S. 191.)

Reinke, Dr. Laur., der Prophet Habakuk. Einleitung, Grundtext und Uebersetzung nebst einem vollständigen philologisch-krit. und histor. Commentar. Brixen, Weger. 3 M.
(Lit. Handw. 1870. Nr. 102. S. 151.)

Reusch, Dr. Fr. H., Lehrbuch der Einleitung in das alte Testament. 4. verb. Aufl. Freiburg, Herder. 2 M.
(Lit. Handw. 1870. Nr. 93. S. 277.)

Schäfer, Dr. Bernhard, Neue Untersuchungen über das Buch Koheleth. Preisschrift. Freiburg, Herder. 3 M.

## 5. Kirchengeschichte.

Gröne, Abriß der Kirchengeschichte. Regensburg. Manz. 1 ℳ. 20 ₰.
— Compendium der Kirchengeschichte. Ebd. 4 ℳ. 80 ₰.

Möhler, Joh. Ad., Kirchengeschichte. Register von P. Bonifazius Gams. Regensburg, Manz. 1 ℳ. 50 ₰.

— Die Kirchengeschichte nebst Register. 23 ℳ. 30 ₰.

Westermayer, Das Papstthum in den ersten fünf Jahrhunderten. 14 Hefte. 17 ℳ. 10 ₰.

Brockhoff, Priester L. C. D., Die Klöster der katholischen Kirche. Geschichte der religiösen Orden und des Klosterlebens. Ein Buch für das christliche Volk. Oberhausen, Spaarmann. Lieferung 1—4 à 60 ₰.

Hipel, album Benedictinum seu catalogus exhibens seriem sacrorum antistitum ac monachorum hoc superiori biennio ad ordinem S. P. Benedicti pertinentium. Adjecto indice scriptorum ejusdem ordinis hac aetate florentium. Regensburg, Pustet. 2 ℳ. 40 ₰.

Kuhn, Pfarrer und Dekan, Thurgovia sacra. Geschichte der katholischen kirchlichen Stiftungen des Kantons Thurgau. 2. Lieferung: Kapitel Arbon. Frauenfeld, Huber. 1 ℳ. 60 ₰.

Lieferung 1 enthält Landkapitel Frauenfeld-Steckborn. 2 ℳ. 40 ₰.

(Lit. Handw. 1869. Nr. 77. S. 103.)

Sickel, Theod., Zur Geschichte des Concils von Trient. Actenstücke aus österreichischen Archiven. 1. Abth. 1539—1561. Wien, Gerold. 5 ℳ. 60 ₰.

(Lit. Handw. 1873. Nr. 141.)

Schroll, Urkunden-Regesten des Augustiner Chorherren-Stiftes Eberndorf im Jaunthale. Klagenfurt, Leon. 4 ℳ.

(Lit. Handw. 1870. Nr. 97. S. 446.)

Dudik, Dr. B., Bericht über die Diöcese Olmütz durch den Cardinal Franz von Dietrichstein im Jahre 1634. Wien, Gerold's Sohn. 30 ₰.

— Statuten des Metropoliten von Prag Arnost von Pardubitz für den Bischof und das Capitel von Olmütz um das Jahr 1349. Ebd. 40 ₰.

Tibus, Sekr. Adph., Gründungsgeschichte der Stifte, Pfarrkirchen, Klöster und Kapellen im Bereiche des alten Bisthums Münster mit Anschluß des ehemals fränkischen Theiles. 1. Theil: Die vom heil. Ludger gegründeten Kirchen. 3 Lief. Münster, Regensberg. Lief. 1: Gründung des Münsters Mimigernaford. 2: Umfang und politische Eintheilung des Bisthums Mimigernaford zur Zeit des heil. Ludger. 3: Das Pfarrsystem im Bisthum Mimigernaford. 6 ℳ. 75 ₰.

(Lit. Handw. 1869. Nr. 85.)

Diöcesanarchiv, Freiburger. Organ des kirchlich historischen Vereins der Erzdiöcese Freiburg ꝛc. 5. Band. Freiburg, Herder 4 ℳ.

Reumont, Alfred v., Geschichte der Stadt Rom. 3. Bd. Von der Rückverlegung des heiligen Stuhls bis zur Gegenwart. 2. Abth. Das moderne Rom. 17 ℳ. Das Ganze 60 ℳ.

(Lit. Handw. 1869. Nr. 85. S. 479.)

## 6. Dogmatik, Dogmengeschichte und Apologetik.

Liebermann, Institutiones theologicae. II. Tom. Ed. X. Mainz, Kirchheim. 10 M. 50 ₰.

(Lit. Handw. 1870. Nr. 93. S. 273.)

Jungmann, Prof. Dr., Insitutiones theologiae dogmaticae specialis. Tractatus de Deo uno et trino. Regensburg, Pustet 3 M.

(Lit. Handw. 1872. Nr. 127. S. 213.)

Toleti, Francisci, (Cardinal von Toledo) In summam Theologiae S. Thomae Aquinatis ennarratio ex autographo in bibliotheca collegii Romani asservato nunc primum edid. Josephus Paria. Romae (Leipzig, Brockhaus.) Tom. I.—III. 39 M.

„Enthält nicht etwa Bemerkungen zum Texte des Heiligen, sondern vollständige Abhandlungen, in welchem die Lehre desselben eine andere Einkleidung, eine mehr positive Begründung und oft auch eine Erweiterung enthält, kurz, es ist ein theologischer Cursus, dem die Theologie des heil. Thomas zu Grunde liegt."

(Lit. Handw. 1868. Nr. 72.)

Bade, Prof. Dr. Joh., Christotheologie od. Jesus Christus, der Sohn Gottes und wahre Gott. Die vollständige bibl., wie auch die älteste patrist., die kirchlich-doctrinelle und kirchenhistorische Lehre über die Gottheit Jesu Christi. Paderborn, Schoeningh. 6 M.

Schaezler, Const. v., Das Dogma von der Menschwerdung Gottes. Im Geiste des heil. Thomas dargestellt. Freiburg, Herder. 5 M. 40 ₰.

Oswald, Prof. Dr. J. H., die dogmatische Lehre von den Sakramenten der heiligen katholischen Kirche. 3. verb. Aufl. 2 Bde. Münster, Aschendorf. 10 M. 50 ₰.

(Lit. Handw. 1870. Nr. 94. S. 295.)

Liguori, Alphons, Maria v., Sämmtliche Werke. 2. Abth. Dogmatische Werke. 1. Bd. Das heilige Concil von Trient in seinen Entscheidungen gegen die Neuerer des 16. Jahrhunderts. Neu aus dem Italienischen übersetzt von einem Priester der Congregation des allerheiligsten Erlösers. 2 M. 75 ₰.

Frind, Domcap., Die katholische Apologetik für gebildete Christen. 6. Aufl. Prag, Tempsky. 2 M. 25 ₰.

Bosen, Dr. Chr. Herm., Das Christenthum und die Einsprüche seiner Gegner. Eine Apologetik für jeden Gebildeten. 3. verb. Aufl. Freiburg, Herder. 3 M. 20 ₰.

(Lit. Handw. 1870. Nr. 95. S. 353.)

Wies. Die kathol. Religion in ihrer Glaubens- und Sittenlehre zunächst für die oberen Klassen der Gymnasien. 2 Bde. Luxemburg, Brück. 7 M.

Stentrup, Prof. Dr. Ferd. Al., Das Dogma von der zeitlichen Weltschöpfung gegenüber der natürlichen Erkenntniß mit besonderer Berücksichtigung der Polemik Dieringer's und Oischinger's gegen Kleutgen und die Scholastik. Innsbruck, Wagner. 2 M. 80 ₰.

(Lit. Handw. 1870. Nr. 93. S. 278.)

Reusch, Prof. Dr. Heinrich, Bibel und Natur. Vorlesungen über die mosaische Urgeschichte und ihr Verhältniß zu den Ergebnissen der Naturforschung. 3. umgearb. Aufl. Freiburg, Herder. 5 M.

(Lit. Handw. 1870. Nr. 94 S. 276.)

König, Arthur, Lehrer, Das Zeugniß der Natur für Gottes Dasein. Freiburg, Herder. 1 M.

Clarus, Die Lehre von der Verehrung der Heiligen erläutert. Nach dem Tode des Verf. herausgegeben von Franz Xaver Schulte. Trier, Lintz. 2 M. 40 ₰.

Pichler, Ober-Bibliothekar, Dr. A., Die Theologie des Leibniz aus sämmtlichen gedruckten und noch vielen ungedruckten Quellen mit besonderer Rücksicht auf die kirchlichen Zustände der Gegenwart zum ersten Male vollständig dargestellt. 2 Theile. München, liter.-arist. Anstalt. 12 M. 80 ₰.

„Der Verfasser zeigt, „daß er jede Lehrauctorität leugnet, mit sämmtlichen Glaubenslehren, deren Priester er war, gebrochen hat, und dem gesammten Offenbarungsinhalt nur nach rein subjectivem Ermessen sich fügt."

(Lit. Handw. 1870. Nr. 87. Ueber den ersten Band 1869. Nr. 80.)

## 7. Kirchenrecht und kirchliches Verwaltungsrecht.

Clementis Papae VIII., Decretales quae vulgo nuncupantur liber septimus decretalium Clementis VIII. primum edidit annotatione critica et historica instruxit constitutionibus recentioribus sub titulis competentibus insertis auxit Prof. Dr. Franc. Sentis. Freiburg i. B., Herder. 4 M.

(Lit. Handw. Nr. 123. S. 391.)

Conventiones de rebus ecclesiasticis inter s. sedem et civilem potestatem variis formis initae. Ex collectione romana a Protonot. Vincent Nussi excerptae. Mainz, Kirchheim. 6 M.

Außer dem Wormser Concordate und dem Concordate Stanislaus V. mit Friedrich III. enthält die Sammlung 49 Concordate und Abkommen: mit Portugal (aus den Jahren 1289, 1516, 1778, 1857), mit Spanien (1737, 53, 1851, 59). Italien (1803), Sardinien (1727, 41, 42, 50, 70, 1817, 36, 41), beiden Sicilien (1741, 1818, 34), Mailand und Mantua (1757, 1784), Toskana (1851), Frankreich (1516, 1801, 17), Belgien (1827), der Schweiz (1828, 54), Böhmen (1630), Oesterreich (1855), Bayern (1817), der oberrh. Kirchenprovinz (1821, 27), Württemberg (1857), Baden (1859), Preußen (1821), Hannover (1824), Polen und Rußland (1737, 1847), Costarica, Quatemala (1853), Hayti (1860), Honduras (1861), Ecuador, Venezuela, Nicaragua und San Salvador (1862).

(Lit. Handw. 1872. Nr. 123. S. 392.)

Aichner, Prof. Dr. Sim., Compendium juris ecclesiastici ad usum cleri, ac praesertim per imperium austriacum in cura animarum laborantis. Editio III. emendata. Brixen, Weger. 10 M.

Krainski, Rektor Dr. Vinz., Handbuch des katholischen kanonischen Rechts in Fragen und Antworten zum Gebrauche der Repetitionen, Pfarrprüfungen und öffentlichen Vorlesungen. 1. Bd. Breslau, Goerlich. 8 M.

Hirschel, Domcap. Prof. Dr. J., Das Recht der Regierungen bezüglich der Bischofswahlen in Preußen und der oberrheinischen Kirchenprovinz. Mainz, Kirchheim. 1 M. 50 ₰.

Schwicker, Prof. J. H., Katholiken-Autonomie in Ungarn. Wesen, Geschichte und Aufgabe derselben. 2. Aufl. Pest, Aigner. 2 M.

Actenstücke, officielle, über die Schul- und Kirchenfrage in Baden. 6. Heft. Mit einem Namen- und Sachregister zum 1.—6. Heft Freiburg, Herder. 2 M. 80 ₰. Heft 1—6 zusammen 9 M. 80 ₰.

Silbernagl, Prof. Dr. J., Verfassung und Verwaltung sämmtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern. Nach den gegenwärtig geltenden Gesetzen und Verordnungen. Mit einem stat. Anh. Landshut, Krüll. 5 M.

Vogt, Adolf, Kirchliche Verordnungen für das Bisthum Rottenburg. Neue Folge. Schw. Gmünd, Schmidt. 2 M. 80 ₰. I. und II. 7 M. 80 ₰.

Wester, Promptuarium zu den bischöflich trierischen Statuten und Verordnungen. Trier, Lintz. 1 M. 20 ₰.

## 8. Pastoral.

Bartholomaeus a Martyribus, stimulus pastorum sententiis patrum concinnatus, in quo agitur de vita et moribus episcoporum aliorumque praelatorum. Nunc denuo edid. Dr. Jos. Fessler. Einsiedeln, Benziger. 2 M. 50 ₰.

Frassinetti, J., Praktisches Handbuch für den angehenden Pfarrer. 4. Aufl. Aus dem Italienischen von Mich. Margari. Innsbruck, Wagner. 2 M. 40 ₰.

Gaßner, Dr. Andreas. Handbuch der Pastoral. 2 Bde. 10.—13. (Schluß-) Heft. Salzburg, Oberer. Preis des Ganzen 26 M.

(Lit. Handw. 1869. Nr. 70. S. 331 u. 1870 Nr. 92. S. 243.)

Kerschbaumer, Dr. Ant., Missionarius apostolicus. Pastorale Fotografien, Excursionen und Reisebilder. Schaffhausen, Hurter. 2 M. 70 ₰.

„(Das Buch beschäftigt sich nicht mit den eigentlichen pastoral-theologischen Materien, es bietet vielmehr aus den Beobachtungen des vielgereisten Verfassers mannigfaltige Mittheilungen und Erörterungen über das kirchliche und religiöse Leben der Gegenwart, Lebensbilder einzelner Seelsorger, Schilderungen aus bestimmten Berufsstellungen, Berichte über kirchliche Feste, Feierlichkeiten und besondere Ceremonien, über das kirchliche Leben des Volkes, über kirchliche Bauten u. s. w."

(Lit. Handw. 1870. Nr. 93. S. 317.)

Lünnemann, Divis.-Pfr. Theodor, Handbuch der katholischen Militärseelsorge Preußens. Cöln, Boisserée. 1 M. 50 ₰.

Maurel, Priest. P. A., die Abläſſe, ihr Wesen und ihr Gebrauch. Uebersetzt von P. Joseph Schneider. Paderborn, Schöningh. 3 M.

(Lit. Handw 1870. Nr. 93. S. 296.)

Schneider, P. Jos., Lectiones quotidianae de vita, honestate et officiis sacerdotum et clericorum ex s. scriptura, conciliorum decretis, summorum pontificum constitutionibus, episcoporum epistolis pastoralibus. Regensburg, Pustet. 4 M. 20 ₰.

(Lit. Handw. 1870. Nr. 95. S. 383.)

Schüch, Prof. P. Ign., Handbuch zu den Vorlesungen aus der Pastoraltheologie. 1 Bd. 2. verm. Aufl. Linz, Ebenhöch. 3 M. 60 ₰.

(Lit. Handw. 1870. S. 94. Nr. 311.)

Reuter, Joa., Neoconfessarius practice instructus, sive methodus rite obeundi munus confessarii. Regensburg, Manz. 4 M. 50 ₰.

Reuter, Prof. Dr. Johs., Der Beichtvater in allen seinen Amtsverrichtungen. Aus dem Lateinischen. 3. verm. und mit Anmerkungen versehene Aufl. Regensburg; Manz. 4 M 50 ₰.
(Lit. Handw. 1870. Nr. 93. S. 298.)

### 9. Liturgik und Kirchengesang.

Appendix officiorum novissimorum. Regensburg, Pustet. 30 ₰.

Brugier, Pf. G., Kurze liturgische Erklärung der heiligen Messe. In Fragen und Antworten für Schule und Christenlehre. Freiburg. Herder. 12 ₰.
(Lit. Handw. 1872. Nr. 114. S. 99.)

Donin, Ludw., Die heilige Charwoche. Ein Charwochenbuch in Betrachtungen, Gebeten. 6. Aufl. Wien, Mayer. 1 M. 20 ₰.

Ertheilung, die, der heiligen Weihen in der römisch-katholischen Kirche. Nach dem römischen Pontificale, lateinisch und deutsch. Mainz, Kirchheim. 35 ₰.

Frank, Dr. Fr., Die marianischen Psalmen für Ordensfrauen erklärt. Paderborn. Junfermann. 1 M. 20 ₰.

Kayser, Prof. Dr. Joh., Beiträge zur Geschichte und Erklärung der Kirchenhymnen. Mit bes. Rücksicht auf das römische Brevier. Paderborn, Junfermann. 3. Heft. 1 M. 75 ₰.
(Lit. Handw. 1869. Nr. 84. S. 420.)

Missae patronorum et festorum propriorum dioecesis Brixinensis. Missalis Romani editioni Ratisbonensi accommodatum. Regensburg, Pustet. 50 ₰.

— patronorum et festorum propriorum regni Poloniae et Sueciae, item Russiae, magni ducatus Lithuaniae et ducatus Silesiae. Ebendaselbst. 50 ₰.

— propriae festorum dioecesis Warmiensis. Kempten, Koesel. 60 ₰.

— propriae dioecesis Paderbornensis. Regensburg, Pustet. 75 ₰.

— propriae festorum ordinis Capucinorum. Ebd. 75 ₰.

Missale Romanum etc., Additae sunt missae novissimae. Regensburg, Manz. 21 M. 80 ₰.
(Lit. Handw. 1870. Nr. 90. S. 145.)

Officia propria provinciae Pragenae in quatuor partes divisa. Regensburg, Pustet. 6 M.

Oratio dominica in CCL. linguas versa et CLXXX. characterum formis vel nostratibus vel peregrinis expressis curante Petro Marietti. Romae. (Leipzig, Brockhaus.) Englischer Einband. 50 M.

Petz, Andr., Das katholische Kirchenjahr für Schule und Haus erklärt. Regensburg, Pustet. 90 ₰.
(Lit. Handw. 1870. Nr. 97. S. 475.)

Pontificalis Romani Clementis VIII. ac Urbani VIII. jussu editi et a Benedicto XIV. recogniti et castigati ritus seu ordines frequentius usitati ad majorem episcop. dioecesim praesertim visitantium commoditatem in parva volumina apte digesti Vol. II. Regensburg, Pustet. 3 M. I. II. 6 M.

Proprium missarum dioecesis et ecclesiae Linciensis. Regensburg, Pustet. 60 ₰.

Probst, Prof. Dr. Ferdinand, Liturgie der drei ersten christlichen Jahrhunderte. Tübingen, Laupp. 5 ℳ. 50 ₰.
(Lit. Handw. 1871. Nr. 102. S. 145.

Rituale Romanum Pauli V. p. m. editum et a Benedicto XIV. auctum et castigatum, cui novissima accedit benedictionum et instructionum appendix. Romae. (Regensburg, Pustet.) 4 ℳ. 80 ₰.

Ritus consecrationis ecclesiarum et altarium, benedictionis et impositionis primarii lapidis pro ecclesia aedificanda et benedictionis signi vel campanae. Ex pontificali Romano etc. Regensburg, Pustet. 90 ₰.

Thalhofer, Prof. Dir. Dr. Val., Das Opfer des alten und des neuen Bundes, mit besonderer Rücksicht auf den Hebräerbrief und die katholische Meßopferlehre; exegetisch-dogmatisch gewürdigt. Regensburg, Manz. 3 ℳ. 80 ₰.
(Lit. Handw. 1871. Nr. 103. S. 193.)

Zeller, Ad., Das Gesangbuch der Diözese Rottenburg. Beiträge zu einer Geschichte seines Textes und seiner Weisen. Tübingen, Laupp. 2 ℳ. 40 ₰.

## 10. Homiletik.

(Gelegenheitspredigten ausgeschlossen.)

Arnoldi, Bisch. Wilhelm, Festtagspredigten. Herausgegeben von Weihbischof Dr. J. Kraft. 2.—4. (Schluß-) Lieferung. Trier, Linz. 1 ℳ. 50 ₰.

Brischar, Dr. Joh. Nep., Die katholischen Kanzelredner Deutschlands seit den letzten 3 Jahrhunderten. 4. Bd. Die deutschen Kanzelredner aus dem Jesuitenorden. 3. Bd. 10 ℳ. 50 ₰. Alle 4 Bde. 38 ℳ. 40 ₰.
(Lit. Handw. 1870. Nr. 93. S. 304.)

Charitas, Katholische Sonntags-, Fest-, Gelegenheits- und Fastenpredigten beliebtester Kanzelredner; (Orig.-Arbeiten) gesammelt von Dr. Ant. Jarisch. 32.—46. Lief. Wien, Mayer. à 60 ₰.

Dreer, Domcapit. Dompfarrer Jos. G., Fest- und Gelegenheitspredigten. 2. Bd. Augsburg, 1870, Kranzfelder. 3 ℳ.

Gaume, Judith und Esther. Marien-Monat des 19. Jahrhunderts. Aut. Uebersetzung. Regensburg, Manz. 1 ℳ. 35 ₰.

Königsdorfers, weil. geistl. Rath, Dek. u. Pfr., Katholische Geheimniß- und Sittenreden auf alle Sonn- und Festtage, sammt verschiedenen Gelegenheitsreden. Auf's neue durchgesehen von Ludw. Mehler, 2. Jahrg. 2. Bd. Predigten auf alle Festtage des Kirchenjahres sammt Gelegenheitspredigten. 3 ℳ. 50 ₰.

Künzer, Can. Dr. Franz, Aus dem Leben der Heiligen. Predigten über die Sonntagsevangelien des Kirchenjahres. Schaffhausen, Hurter. 4 ℳ. 80 ₰.

Lamezan, P. Jos. von, Die Hauptmomente des Lebens. Sechs Kanzelvorträge, gehalten auf die sechs Aloysian. Sonntage mit vorausgehender Lobrede auf den heiligen Aloysius zu Aachen gehalten. Freiburg, Herder. 1 ℳ.

Lierheimer, Prof. Dr. Frz. Xaver, Die zehn Gebote Gottes in zusammenhängenden Kanzelvorträgen ausführlich erklärt. Regensburg, Manz. 3 Bde. 13 ℳ. 20 ₰.

Seeböck, P. Philibert, Ein Cyclus von Festtagspredigten für das katholische Kirchenjahr nebst 6 Fastenpredigten. Innsbruck, Rauch. 2 M. 25 ₰.

Stephan, E., Fünf Maipredigten zu Ehren der allerseligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria. Breslau, Aderholz. 50 ₰.

## 11. Statistik.

Caudinus, Carl, Statistische Beschreibung der katholischen geistlichen Pfründen im Reg.-Bez. Oberbayern. München, Lentner. 3 M. 50 ₰.

Reiter, Priest. E, A., Schematismus der katholischen deutschen Geistlichkeit in den Vereinigten Staaten Nordamerika's, Statistik aller deutschen Missionspfarreien, Stationen und Schulen und Wegweiser für katholische deutsche Einwanderer. Mit einer kirchlichen Karte der Vereinigten Staaten. Regensburg, Pustet. 3 M.

Schematismus der Geistlichkeit der Diözese Brixen für 1870. Brixen, theol. Verlagsanstalt. 1 M. 50.

— der Geistlichkeit des Erzbisthums München und Freising für 1870. München, Manz. 2 M. 70 ₰.

Steichele, Domcap. Ant., Das Bisthum Augsburg, historisch und statistisch beschrieben. 17. u. 18. Heft. Augsburg, Schmid. à 1 M.

(Lit. Handw. 1866. Nr. 42. S. 65. 1868. Nr. 71. S. 387.)

## 12. Erziehungs- und Unterrichtswissenschaft.

Anthaller, Prof. Franz, Christenthum, Confession und Schule, mit besonderer Berücksichtigung der österr. Schulgesetzgebung. Regensburg, Manz. 1 M. 50 ₰.

Gespräche einer Mutter mit ihrem Kinde über die ersten Religionsbegriffe. Wien, Sartori. 1 M. 50 ₰.

Kellner, Dr. L., Erziehungsgeschichte in Skizzen und in Bildern. 1.—5. Lief. à 1 M.

(Lit. Handw. 1870. Nr. 89. S. 105.)

Linzbauer, Prof. Mich., Anleitung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen und unteren Klassen der Bürgerschulen nebst einem Anhang zur Ergänzung der biblischen Geschichte. Wien, Sallmayer. 1 M.

Ohler, Aloys Karl, Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichts. 6. Aufl. Mainz, Kirchheim. 7 M.

(Lit. Handw. 1870. Nr. 94. S. 295.)

Schlünkes, Dr. Ferd., Die Lehren der katholischen Religion, dargestellt für die oberen Klassen höherer Unterrichtsanstalten und für Gebildete überhaupt. 2 Bdch. Gott in seinen Vollkommenheiten und seiner Dreipersönlichkeit, sowie in seinen Beziehungen zum Weltall. Köln, Du Mont-Schauberg. 1 M.; und 2 zusammen 2 M. 50.

Schmid, weil. Katechet. Joh. Ev., Katechetisches Repertorium oder vollständiges Auffindebuch von Erklärungen, Notizen, Gleichnissen und Beispielen zur Erläuterung und Veranschaulichung. Ein nothwendiger Nachtrag zum historischen Katechismus. Fortgesetzt von P. Heinrich Schwarz. 2. Aufl. Schaffhausen, Hurter. 1 M.

Schmitt, Dr. Jac., Erklärung des kleinen Deharbe'schen Katechismus. 3. Aufl. Freiburg, Herder. 1 M. 80 ₰.

Schmitt, Dr. Jac., Erklärung des mittleren Deharbe'schen Katechismus, zunächst für die mittleren und höheren Klassen der Elementarschulen. Freiburg, Herder. 3 M. 80 ₰.
(Lit. Handw. 1871. Nr 164. S. 246.)

Schmitz, Der katholische Seelsorger und die Elementarschule. Ein Beitrag zur Lösung der Schulfrage. Köln, Bachem. 50 ₰.

Schulte, Fr. X. Dr. und Prof., Kirchengeschichte für Schulen. Paderborn, Junfermann. 60 ₰.

Sickinger, Pfarrer Conr., Die Communalschulen. Mainz, Kirchheim. 50 ₰.

Sökeland, L. P., (Lehrerin auf St. Mauritz bei Münster.) Handbüchlein zum Unterricht in der Kirchengeschichte für katholische Elementarschulen. Münster, Russell. 25 ₰.
(Lit. Handw. 1870. Nr. 98. S. 484.)

Wappler, Prof. Dr., Katholische Religionslehre für höhere Lehranstalten. 5. Aufl. Wien, Braumüller. 4 M.
(Lit. Handw. 1871. Nr. 108. S. 425.)

Wies, Die Religion in ihrer Glaubens- und Sittenlehre, zunächst für die oberen Klassen der Gymnasien. 2 Bde., 2. Aufl. Luxemburg, Brück. 7 M. 50 ₰.

### 13. Leben der Heiligen.

Burgener, Der heil. Bernhard von Menthon, Stifter der zwei Hospizien auf dem großen und kleinen St. Bernhardsberge. Luzern. 3 M.
(Lit. Handw. Nr. 104. S. 244.)

Daurignac, J. M. S., Die heil. Johanna Franziska von Chantal. Aus dem Französischen v. Ludw. Clarus. Hildesheim, Nolte und Schneidler. 2 M. 40 ₰.

Bougaud, Generalvikar, Abbé, Geschichte der heil. Monika. Autorisirte Uebersetzung v. Mathilde v. Habermann. Mainz, Kirchheim. 3 M.

Klenk, Jakobine, Die heil. Monika. Eine autorisirte Skizze nach Bougaud's größerem Werke. Regensburg, Pustet. 1 M. 20 ₰.

Fullerton, Lady Georgiana, Franziska Romana, die Heilige. Nebst J. M. Capes: Anna von Montmorency. Uebers. v. Schündelen. Köln, Bachem. 1 M. 20 ₰.

Lagrange, Geschichte der heil. Paula. Nebst einem Antwortschreiben des Bischofs von Orleans, Monsign. Dupanloup und einem Belobungsschreiben des heiligen Vaters. Autorisirte Uebersetzung. Brixen, Weger. 4 M. 60 ₰.
(Lit. Handw. 1871. Nr. 110. S. 517).

Laugwitz, Dr. Heinrich, Barth. Carranza, Erzbischof von Toledo (geb. 1503; gest. 1576). Kempten, Kösel. 1 M. 40 ₰.

Moulaert, P. Fr., Charles Louis Richard aus dem Predigerorden. Das Leben und die Werke eines Bekenners aus dem 18. Jahrhundert, zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Revolution in Belgien. Aus dem Französischen v. Sebastian Brunner. Regensburg, Manz. 2 M. 70 ₰.

Peregrina, Cordula, Geschichte der heil. Nothburga von Rottenburg, poetisch erzählt. Innsbruck, Rauch. 75 ₰.

Schmöger, P. K. E., Das Leben der gottseligen Anna Kath. Emmerich. 2. Bd. complett. 9 M. 80 ₰.

Stadler, Dr. J. Ev. weil. Domdecan, Vollständiges Heiligenlexicon oder Lebensgeschichte aller Heiligen und Seligen in alphabetischer Ordnung mit zwei Beilagen, die Attribute und den Kalender der Heiligen enthaltend. Fortgesetzt v. J. N. Ginal. Augsburg, Schmid. I—IV. 3 Liefer. 24 ℳ 80 ₰.

(Lit. Handw. 1869. Nr. 86. S. 504.)

Stöger, Joh. N., Priester, Lebensbild einer Carmelitin. Mit dem Bildnisse der heil. Theresia. Regensburg, Manz. 1 ℳ 50 ₰.

Stolz, Alban, Legende oder der christliche Sternhimmel. 6. Aufl. Freiburg, Herder. 8 ℳ

Sulpicius Severus, Leben des heil. Martin. Erstmalige deutsche Uebersetzung besorgt von F. J. Reinlein. Nürnberg, Löhe. 40 ₰.

Der Wandel vor Gott oder das Leben des Bruders Joseph v. d. Auferstehung. 3. Aufl. München, Lentner. 60 ₰.

Zimmermann, Pfr. J. A., Die heil. Elisabeth v. Ungarn, Landgräfin von Thüringen und Hessen. Ein Lebensbild, frei gezeichnet nach Graf v. Montalembert. Mit 7 feinen Holzschnitten. Einsiedeln, Benziger. 1 ℳ 80 ₰.

## 14. Belehrendes und Erbauliches.

(Gebet- und Andachtsbücher ausgeschlossen.)

Bellarmins, Cardinal, ascetische Schriften mit vorausgehender Lebensbeschreibung. Bearb. v. Dr. Friedr. Hense. 4 Bdchen. Paderborn, Junfermann. 2 ℳ 25 ₰.

Blüthen des heil. Franziskus v. Assisi. Aus dem Italienischen übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Präfect Dr. Pius Henrizi. Regensburg, Manz. 4 ℳ 50 ₰.

Chaignon, P., Betrachtungen für Priester oder der Priester geheiliget durch die Uebung des betrachtenden Gebetes. Mit Autorisation des Verfassers aus dem Französischen nach der 2. Aufl. v. Pfr. H. Lenarz. 3. Aufl. 2. Bd. Trier, Linz. 3 ℳ 50 ₰.

(Lit. Handw. 1868. Nr. 73. S. 492.)

Christianus Marianus, Jesus und Maria in ihrer äußeren Gestalt und Schönheit. Nach gründlichen Quellenforschungen. Köln, Bachem. 1 ℳ 50 ₰.

Cochem, P. Martin v., Das große Leben und Leiden unseres Heilandes Jesu Christi und seiner glorwürdigen Mutter Maria. Nebst des Verfassers größerem „Krankenbuch“ als Anhang. Neue illustrirte Volksausgabe. Freiburg i. B., Herder. 9 ℳ

— Reich illustrirtes Leben und Leiden unseres lieben Herrn und Heilandes Jesu Christi und seiner göttlichen jungfräulichen Mutter Maria. Vermehrt durch einen Anhang, enthaltend P. Cochem's Erklärung des heiligen Meßopfers und einer Hausmeßandacht. Neu bearbeitet und herausgegeben v. Mich. Sintzel. Mit einem Titelstahlstich und vielen schönen Bildern. Regensburg, Pustet. 6 ℳ

Crasset, P. J., Anmuthige Betrachtungen auf alle Tage der heiligen Fastenzeit über das bittere Leiden und Sterben unseres göttlichen Erlösers Jesu Christi. Aus dem Französischen von einem Priester der Diöcese Rottenburg. Schaffhausen, Hurter. 2 ℳ 70 ₰.

Dupanloup, Die christliche Ehe. Autorisirte Uebersetzung. Trier, Braun. 1 M. 50 ₰.

— Die christliche Liebe und ihre Werke. Brixen, Weger. 1 M. 20 ₰.

Goffine, R. P., Christkatholisches Unterrichts- und Erbauungsbuch, oder kurze Auslegung aller sonn.- und festtäglichen Episteln und Evangelien sammt daraus gezogenen Glaubens- und Sittenlehren und einer Erklärung der wichtigsten Kirchengebräuche. Neue vielfach vermehrte und verbesserte, mit dem Texte der Evangelien nach der einzigen vom römischen Stuhle approbirten Uebersetzung des Dompropstes Dr. Allioli versehene Ausgabe von Pfr. Frz. Xav. Steck. Mit mehreren hundert Bildern. 9. verbesserte Auflage. Ulm, Ebner. 50 ₰.

Hattler, Priester Frz. S., Der Garten des Herzens Jesu. Mit 12 Standbildern. Mit dem Portrait der sel. Marg. M. Alacoque (in Stahlst.). Umgearbeitet und erweitert. Wien, Sartori. 50 ₰.

Frassinetti, J., Gebetsschule der heil. Theresia oder Anleitung zu andächtigem Gebete nebst Erklärung des Vater unser. Aus den Schriften der heil. Theresia gesammelt und erläutert von Priester Dr. Ewald Bierbaum. Freiburg, Herder. 2 M.

Leitsterne, neue auf der Bahn des Heils. 33. Bändchen. Regensburg, Manz. 2 M. 70 ₰. 1—33: 104 M. 30 ₰.

Quadrupani, P. Dr. Carl Jos., Geistliche Anweisungen. Aus dem Italienischen übersetzt von Pfr. J. Bapt. Berger. 3. Aufl. Schaffhausen, Hurter. 1 M. 50 ₰.

Santa Catarina, Sans de, oder praktische Anleitung zur Demuth, um die christliche Vollkommenheit zu erlangen. Aus dem Spanischen von G. Hoppe. 3. Aufl. Freiburg, Herder. 40 ₰.

Segur, de, Die Frömmigkeit und das innere Leben. Eine Reihenfolge von kleinen Abhandlungen gewidmet den Zöglingen der großen und kleinen Seminarien, den religiösen Genossenschaften, sowie auch allen frommen Personen weltlichen Standes. Mit Autorisation des Verfassers übersetzt von P. Bonifazius und Priester Jos. Molzberger. 5. u. 6. Bdch. Mainz, Kirchheim. à 1 M. 25 ₰. 1.—6. Bd. 5 M. 20 ₰.

— Die heilige Messe. Ein Büchlein für das Volk. Autorisirte Uebersetzung. Ebendas. 50 ₰.

Stöger, Joh., Kleine Lesungen aus verschiedenen ascetischen Schriften. Wien, Mayer. 3. Folge complett 1 M. 50 ₰.

Stolz, Alban, Wilder Honig (Fortsetzung der Witterungen der Seele). Freiburg, Herder. 2 M.

— Kompaß für Leben und Sterben. 6. Aufl., mit dem ABC für große Leute. 1 M. 60 ₰.

— Das Menschengewächs oder wie der Mensch sich und Andere erziehen soll. 13. Aufl. Ebendas. 50 ₰.

— Essig und Oel. (3. Thl. des Vater unser.) Ebendas. 50 ₰.

— Ein Gespräch mit armen Leuten. Ebendas. 20 ₰.

Theresia von Jesu, Sämmtliche Schriften übersetzt von Prof. Dr. Magnus Jocham., 3. verb. und verm. Aufl. Regensburg, Pustet. 5 M. 50 ₰.

Weg, der rechte zum Ziele. Eine vernünftige, vorurtheilsfreie, objective Untersuchung über die einzig berechtigte christliche Confession. Paderborn, Junfermann. 30 ₰.

### 15. Biographien und nachgelassene Schriften.

Brück, Prof. Dr. Heinr., Adam Franz Lennig, Generalvicar und Domdecan von Mainz, in seinem Leben und Wirken. Mainz, Kirchheim. 3 ℳ.

Geißel, Erzbischof und Cardinal, Schriften und Reden herausgegeben von Domcapitular K. Theod. Dumont. Köln, Du Mont-Schauberg. 3 Bde. 16 ℳ.

Hennes, Prof. J. G., Friedrich Leopold Graf zu Stolberg und Herzog Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg. Aus ihren Briefen und andern archival. Quellen. Mainz, Kirchheim. 8 ℳ. 40 ₰.
(Lit. Handw. 1871, Nr. 110. S. 512).

Hülskamp, Frz, Piusbuch. Papst Pius IX. in seinem Leben und Wirken geschildert 2. Aufl., sorgfältig revidirt, dann stereotypirt. Münster, Russel. 3 ℳ.
(Lit. Handw. 1871. Nr. 163. S. 191.)

Jocham, Prof. Dr. Magnus. Dr. Alois Buchner, ehedem Prof. der Theologie, zuletzt Domcapitular in Passau. Ein Lebensbild zur Verständigung über J. M. Sailer's Priesterschule. Augsburg, Kollmann. 1 ℳ.

Kobler, P. Florian Baucke, Ein Jesuit in Paraguay. Regensburg, Pustet, 5 ℳ. 40 ₰.

Pius IX, als Papst und als König dargestellt aus den Acten seines Pontificates von dem Verfassers des Werkes: Der Papst und die modernen Ideen. 2. Ausg. Mit einem päpstlichen Belobungschreiben. Wien, Sartori. 2 ℳ. 70 ₰.
(Lit. Handw. 1871. Nr. 103. S. 188.)

Rosenthal, David Aug., Convertitenbilder aus dem 19. Jahrhundert. 3. Bd. 2. Abth. Rußland, — Nachtrag. Schaffhausen, Hurter. 9 ℳ. 60 ₰. compl. 33 ℳ. 40 ₰.
(Lit. Handw. 1870. Nr. 94. S. 303.)

Rütjes, Pfr. Dr. G. H., Leben, Wirken und Leiden Se. Heiligkeit des Papstkönigs Pius IX., von seinen frühesten Jugendjahren bis zur Gegenwart. Oberhausen, Spaarmann. 15 ℳ. 60 ₰.
(Lit. Handw. 1871. Nr. 103. S. 190.)

### 16. Tagesfragen und Streitschriften.

Beichtinstitut, das, in der katholischen Kirche. Paderborn, Junfermann. 15 ₰.

Brochüren-Cyclus für das katholische Deutschland. 4. und 5. Jahrg. jährlich 12 Hefte. Soest, Nasse. à 20 ₰.
(Lit. Handw. 1870. Nr. 90. S. 150.)

Brochüren, zeitgemäße, 5 Jahrg. Nr. 8—10. Frankfurt am Main. Hamacher. à 30 ₰.

Franko, P. Secondo, Handbuch populärer Antworten auf die am meisten verbreiteten Einwendungen gegen die Religion. Ein vollständiges Verzeichniß aller religiösen, politischen und socialen Irrthümer

unserer Zeit. Mit besonderer Rücksicht auf den Syllabus vom 8. Dezember 1864 bearbeitet und mit Noten und Sachregister vermehrt von Sincerus. 2. Aufl. 2 Bde. Wien, Mayer. 6 M.

Greith, Bischof Dr. Karl Joh., Die Begräbnißfrage nach der Satzung und Ordnung der katholischen Kirche gegenüber den unberechtigten Ansprüchen in der gegenwärtigen Zeit. 2. Aufl. Würzburg, Wörl. 40 ₰.

Gronheid, Anweisung zur Gründung christlicher Creditvereine. Münster, Mittesdörfer. 50 ₰.

Hagelüken, Die katholische Kirche als Erhalterin und Beförderin von Kunst und Wissenschaft historisch nachgewiesen. 2. Aufl. Erfurt 1869. Brodmann. 1 M. 25 ₰.

Hagelüken, Dr. Fr. Alexander, Der Cölibat im Kampfe gegen „das Cölibat, seine Ursachen und seine Wirkungen. Eine Anleitung für das ökumenische Concil sich nützlich zu beschäftigen." Erfurt, Brodmann. 60 ₰.

— Das neue Lahr-Wittenberg und sein neuester Lutherus Laicus. Auch ein deutsches Wort über die Schrift: Das neueste Rom und sein neuester Don Quixote 2c. von einem Laien, d. h. einem Manne aus dem Volke. Ebd. 40 ₰.

— Neujahrsgruß an den Lahrer hinkenden Boten. Nebst einem Anhang: das Concil in Neapel. Ebd. 20 ₰.

— Randglossen zu der „Antwort auf das Sendschreiben Pius IX. vom 13. Sept. 1868 von einem evangelisch-lutherischen Priester" in Briefform herausgegeben für Altkatholiken und Katholiken und besonders für die, welche die Antwort gelesen haben. Nebst einem Anhange: Fünfzehn Dummheiten eines schlesischen Protestanten. 5. Aufl. Ebd. 40 ₰.

— Erläuterungen und Zusätze zu der Schrift: Drei Monate in Rom von Dr. Fr. Schmeding." Ebd. 50 ₰.

Leßman, Gymnasial-Oberlehrer Dr. Ign., Die religiösen Orden. Zur Orientirung über ihre Stellung in Kirche und Staat. Paderborn, Junfermann. 1 M. 20 ₰.

Martyrer, die, der protestantischen Intoleranz, im Vergleiche zu den Opfern der spanischen Inquisition. Von der Nothwehr abgedrungene historische Sittenbilder. Herrn Director von Kaulbach gewidmet. Augsburg, Kranzfelder. 40 ₰.

Nostadt Jak. Dr., Martin Luther über die Früchte der Reformation. Gernsheim am Rhein. Bensheim, Lehrmittelanstalt. 40 ₰.

Philalethes, Die Wahrheiten der heiligen Evangelien und die Gottheit Jesu Christi. Würzburg, Wörl. 1 M.

Pius IX. und die katholische Kirche angeschuldigt von einem evangelisch-lutherischen Pastor. Nach der Bibel und dem gesunden Menschenverstande vertheidigt und gerechtfertigt von einem Römischen. 4. Aufl. Paderborn, Junfermann. 40 ₰.

Priesterschaft, die katholische, gegen die schmachvollen Anschuldigungen des Predigers Hasemann (zu Haspe) vor dem Gerichtshof der Oeffentlichkeit vertheidigt von „einem Römischen". Paderborn, Junfermann. 40 ₰.

Scherer-Boccard, Gf. Th., Handbuch zur Beurtheilung der Vorurtheile und Irrthümer unserer Zeit. Nach bewährten Quellen encyclopädisch bearbeitet. Luzern, 1870. Prell. 3 M. 20 ₰.

Schuler, Die Läugnung der Gottheit ist der Selbstmord der Menschheit, der politische Atheismus und die religiöse Barbarei. Brixen, Weger. 2 ℳ.

Schuler, G. M., Die Trennung der Moral von der Religion ist die Vernichtung der Moral. Ein Wort zur Aufklärung religiöser Fragen der Gegenwart. Innsbruck, Vereinsbuchh. 60 ₰.

Segesser, Dr. Anton Ph., Studien und Glossen zur Tagesgeschichte. Am Vorabende des Conciliums. Basel, Bahnmayer. 1 ℳ. 20 ₰.
(Lit. Handw. 1870. Nr. 89. S. 94.)

Stolz, Alb., Unterricht über den Vincenziusverein. Freiburg, Herder. 20 ₰.

Streiflichter. Zeitgemäße Wanderungen eines katholischen Laien auf dem Gebiete des religiösen, konfessionellen und socialen Lebens. (Zwanglose Hefte.) Bayreuth, Grau. à 1 ℳ.

Tagesfragen, praktische, für das katholische Deutschland. 7. Heft. Wien, Sartori. 20 ₰.

Verhandlungen der 20. Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands in Düsseldorf am 6., 7. und 8. Septb. 1869. Düsseldorf, Kampmann. 2 ℳ.

## 17. Periodische Blätter.

(Sonntagsblätter ausgenommen.)

### a. Zeitschriften.

Archiv für katholisches Kirchenrecht, gegründet von Ernst Freiherrn Moy de Sons, fortgeführt von Dr. Fried. H. Vering. 23. Bd. Mainz, Kirchheim. 6 Hefte jährlich 12 ℳ.

Katholik, der, Zeitschrift für katholische Wissenschaft und kirchliches Leben. Red. von Dr. J. B. Heinrich und Dr. Chr. Moufang. 50. Jahrgang. Mainz, Kirchheim. 12 Hefte 14 ℳ.

Quartalschrift, theologische. In Verbindung mit mehreren Gelehrten herausgegeben von v. Kuhn, Zukrigl, v. Aberle, Himpel und Kober. 52. Jahrg. 4 Hefte. Tübingen, Laupp. 8 ℳ. 50 ₰.

— theologisch-praktische. Herausgegeben von den Professoren der bischöfl. theolog. Diöcesan-Lehranstalt in Linz, Red.: Dr. J. Plakolm und Dr. Jos. Sprinzl. 23. Jahrg. 4 Hefte. Linz. 6 ℳ.

Sion. Eine Stimme in der Kirche für unsere Zeit. Red.: Dr. Fußenecker. 39. Jahrg. 104 Nrn. Mit Pastoralblatt für die Diöcese Augsburg. Herausgegeben von Prof. M. Merkle. 13. Jahrg. 12 Nrn. Katholische Literaturblätter der Sion. 24 Nrn. und Sendbote für Piusvereine ꝛc. Red.: Dr. Patr. Wittmann. 20. Jahrg. 26 Nrn. Augsburg, Kollmann. 12 ℳ. Das Pastoralblatt allein 4 ℳ.

Stimmen aus Maria Laach, eine kath. Monatsschrift. Freiburg, Herder. 12 Hefte à 90 ₰.

Vierteljahresschrift, österreichische, für katholische Theologie. In Verbindung mit Dr. Danko, Dr. Gruscha, Dr. Alb. Jäger und Dr. Th. Wiedemann. 9. Jahrg. Wien, Braumüller. 10 ℳ.

### b. Kirchenblätter.

Kirchenblatt, Danziger, zunächst für Culm und Ermeland. Red.: Dr. Redner. Neue Folge. 6. Jahrg. 52 Nrn. Danzig, Weber. 5 ℳ.

Kirchenblatt, Freiburger. Red.: Dr. Stephan Braun. 52 Nrn. Freiburg, Herder. 4 M. 80 ₰ Mit der Beilage: Christliche Kunstblätter.
— Märkisches. Red.: E. Müller. 52 Nrn. Berlin, Jansen. 4 M.
— katholisches, zunächst für Sachsen. Red.: Franz Stolle. 12. Jahrg. 24 Nrn. 2 M.
— schlesisches, Red.: Lic. Paul Storch. 36. Jahrg. 52 Nrn. Breslau, Aderholz. 7 M.
— westfälisches, Red.: J. Honcamp. 23. Jahrg. 52 Nrn. Paderborn, Schöningh. 4 M. 40 ₰.

c. Pastoralblätter.

Pastoralblatt für die Erzdiöcese Köln. Red.: Prof. Dr. M. Jos. Scheeben. 4. Jahrg. 12 Nrn. Köln, Bachem. 2 M. 25 ₰.
— für die Diöcese Münster. Red.: Domcapit. Dr. Giese. 8. Jahrg. 12 Nrn. Münster, Theissing 2 M. 25 ₰.
— Bamberger. Red.: Dr. Theod. Kotschenreuther. 13. Jahrg. 52 Nrn. 4 M.
— Augsburger, siehe Sion.
— für die Diöcese Ermeland. Red.: Dr. F. Hipler. 2. Jahrg. 12 Nrn. Braunsberg. 2 M.

d. Homiletische.

Brun, E. St. Hedwigsblatt. Monatsschrift mit Altem und Neuem aus dem Schatz der Kanzelberedsamkeit. 11. Jahrg. 12 Hefte. Mit dem Ergänzungsblatt Paterfamilias. 12 Nrn. Berlin, Jansen in Comm. 6 M.

Cassianea, Zeitschrift für Kanzelberedsamkeit, enthält Materialien, Skizzen und Vorträge. Herausgegeben von Domprediger Joseph Alverà. 7. Jahrg. 72 Bogen. Brixen, theologische Verlagsanstalt. 9 M.

Kanzel, die. Eine homiletische Monatschrift. Herausgegeben von Stadtpfarrer Ludwig Gemminger. 4. Jahrg. 12 Hefte. Regensburg, Pustet. 6 M.

Prediger und Katechet, der. Eine praktische kathol. Monatschrift für Prediger und Katecheten rc. Herausgegeben von Ludwig Mehler. 21. Jahrg. 12. Heft. Regensburg, Manz. 5 M. 75 ₰.

e. Katholische Schulzeitungen.

Magazin für Pädagogik. Red.: Dr. Ad. Pfister, Prof. J. Haug. Pfr. Fr. J. Knecht. 52 Nrn. Spaichingen, Kupferschmid. 5 M. 40 ₰.

Schulblatt, katholisches. Organ der königl. katholischen Schullehrerseminare Schlesiens. 16. Jahrg. 4 Hefte. Ober-Glogau, Handel. 2 M. 25 ₰.

Schulfreund, der. Quartalschrift zur Förderung des Elementarschulwesens und der Jugenderziehung. Herausgegeben von Pfr. J. H. Schmitz und Schulrath Dr. L. Kellner. 4 Hefte. Trier, Lintz. 3 M.

Schulzeitung. Organ des kathol. pädagogischen Vereins in Bayern. Red. L. Auer. 52 Nrn. 2 M.

Zeitschrift, katholische, für Erziehung und Unterricht. Herausgegeben von Seminardirector J. Alleker und Seminarlehrer G. Kentenich. Cöln und Neuß, Schwann. 3 M.

### f. Literaturblätter.

Handweiser, literarischer, zunächst für das katholische Deutschland. Herausgegeben von Dr. Franz Hülskamp und Dr. Hermann Rump. 9. Jahrg. 12 Nrn. Münster, Theissing. 2 M. 50 Pf.

Literaturblatt, theolog., in Verbindung mit der theologischen Facultät in Bonn. Red.: Prof. Dr. F. H. Reusch. 5. Jahrg. 26 Nrn. Bonn, Henry. 12 M.

Literaturzeitung, allgemeine, zunächst für das katholische Deutschland. Red.: Theod. Wiedemann. 17. Jahrg. 52 Nrn. Wien, Mayer. 14 M. 80 Pf.

### g. Verschiedenen Inhalts.

Bewegung, die katholische in unseren Tagen, herausgegeben von Andr. Niedermayer. 2. Jahrg. 12 Hefte. Würzburg, Wörl. 4 M.

Bonifaziusblatt. 11. Jahrg. 11 Nummern. Paderborn, Schöningh. 75 Pf.

Bonifazius-Vereinsblatt, schlesisches, herausgegeben von Stadtpfr. Lic. Wick. 11. Jahrg. 12 Nummern. Breslau, Aderholz. 1 M. 20 Pf.

Jahrbücher der Verbreitung des Glaubens. 6 Hefte. Köln, Du Mont-Schauberg. 5 M.

— des Vereins des heil. Vincenz von Paul. Nach den franz. Bulletins im Auszug wiedergegeben &c. 21. Bd. 10 Hefte. Köln, Bachem. 3 M.

Kirchenschmuck. Blätter des christlichen Kunstvereins der Diöcese Seckau. Red.: Joh. Karlon. 1. Jahrg. 12 Nummern (1/2 Bogen mit lit. Beilag.). Graz, Leuschner. 3 M. 20 Pf.

Malfatti, Jos. Priest. v. Sendbote des göttlichen Herzens Jesu. Monatsschrift des Gebets-Apostolates mit Genehmigung der geistlichen Obern. 5. u. 6. Jahrg. à 12 Hefte. Innsbruck, F. Rauch. 2 M.

Philothea. Blätter für religiöse Belehrung und Erbauung durch Predigten, geschichtliche Beispiele, Parabeln &c. Nebst dem Ergänzungsblatte „Theopista“ unter Mitwirkung mehrerer katholischer Geistlichen. Herausgegeben von Pfr Heinrich Roman Wörner. 2 Bände oder 12 Hefte mit Beilagen, 34. Jahrgang. Augsburg, Rieger. 5 M. 20 Pf.

Pius IX., (Organ der Piusvereine.) 22. Jahrg. 11 Nrn. Köln, Bachem. 1 M. 20 Pf.

Weckstimmen für das katholische Volk. Herausgegeben von Consistorialrath Albert Wiesinger 1. Jahrgang. 12 Hefte. Wien, Sartori. 1 M. 50 Pf.

Rolfus, Hermann,

Kirchengeschichtliches in chronologischer Reihenfolge von der Zeit des Vaticanischen Concils bis auf unsere Tage mit besonderer Berücksichtigung der kirchenpolitischen Wirren
Bd.: 1,2

Mainz 1878